Vorlage Nr.: LS_76_2023_DS10
Aktenzeichen: Reform der Kirchenordnung 2018-2021/ Teilprojekt 2 zur Reform der Kirchenordnung

Zuständiger Bereich: Landessynode
Verantwortlich: Verena Schmidt-Bleker
Verena.Schmidt-Bleker@ekir.de

Beschlussvorlage

Reform der Kirchenordnung

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)	Federführende Beratung		Schmidt-Bleker, Verena
LS Theologischer Ausschuss (I)	Mitberatung		Schmidt-Bleker, Verena
LS Innerkirchlicher Ausschuss (IV)	Mitberatung		Schmidt-Bleker, Verena
LS Ausschuss für Erziehung und Bildung (V)	Mitberatung		Schmidt-Bleker, Verena
LS Finanzausschuss (VI)	Mitberatung		Schmidt-Bleker, Verena
Landessynode	Entscheidung	15.01.2023	Schmidt-Bleker, Verena

Anlage(n):
Kirchenordnung - Gesetzestext
Kirchenordnung - Begründung
Synopse Kirchenordnung
Synopse zur Lebensordnung in Kirchenordnung und LOG
Inhaltliche Änderungen
Kreissynode Solingen Antrag betr. Änderung Art. 109 KO
Kreissynode Solingen Begründung zu Antrag betr. Änderung Art. 109 KO
Kreissynode Köln-Süd Antrag betr. Öffnungsklausel für Kreissynodalvorstände
Kreissynode Köln-Mitte Antrag betr. Öffnungsklausel bzgl. Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen

Beschluss:

I.
Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenordnung – KO) wird beschlossen.

II.

1. Der Antrag der Kreissynode Solingen vom 23.06.2017 auf Änderung von Artikel 109 Absatz 2 der Kirchenordnung ist erledigt.
2. Die Anträge der Kreissynode Köln-Süd vom 21.05.2022 und der Kreissynode Köln-Mitte vom 10.06.2022 betreffend Ergänzung einer Öffnungsklausel zur Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen in der Kirchenordnung sind erledigt.

Begründung:

Inhalt:

Das vorliegende Kirchengesetz

- fasst die Kirchenordnung neu,
- verschlankt die Kirchenordnung gemäß dem Auftrag der Landessynode 2018 deutlich,
- lässt die wesentlichen Verfassungsgrundsätze sichtbarer werden,
- verleiht der Kirchenordnung hinsichtlich Sprache, Inhalt und Umfang den Charakter einer „echten“ Grundordnung,
- öffnet dem Antrag der Kreissynode Solingen entsprechend die Mitgliedschaft in Fachausschüssen für Gemeindemitglieder aus Nachbargemeinden oder Nachbarkirchenkreisen und
- ergänzt eine Öffnungsklausel zur Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen entsprechend den Anträgen der Kreissynoden Köln-Süd und Köln-Mitte

Leichtes Gepäck:

- Reduzierung des Umfangs der Kirchenordnung um mehr als die Hälfte
- Übersichtlichere Gestaltung durch Überschriften und neuen Teil zur Rechtsetzung
- Bei Gelegenheit Vereinfachung von Verfahrensabläufen

Hinweise:

1. Zeitplan

Die Neufassung der Kirchenordnung wird der Landessynode 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt. In Kraft treten soll sie erst im Mai 2024. So können vorher noch die geplante Reform des Lebensordnungsgesetzes durch die Landessynode 2024 beschlossen und die Anpassung der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung an die neugefasste Kirchenordnung vorgenommen werden. Die kirchlichen Körperschaften und ihre Verwaltungen haben mehr Zeit, sich mit den Änderungen vertraut zu machen.

Die Angleichung von Gesetzen und Verordnungen, in die Regelungen aus der Kirchenordnung ausgelagert werden oder die Verweise auf die Kirchenordnung enthalten, er-

folgt durch ein sogenanntes „Mantelgesetz“. Dieses Mantelgesetz wird der Landessynode 2024 vorgelegt und soll wie die Kirchenordnung im Mai 2024 in Kraft treten.

2. Inhaltliche Änderungen
Bei Gelegenheit des Reformprozesses vorgenommene inhaltliche Änderungen werden in der Anlage „Inhaltliche Änderungen“ aufgeführt.

Offene Fragen:

Offene Fragen sind in der Synopse mit gelb markiert.

Stand 23.11.2022

Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland

(Kirchenordnung - KO)

Vom XX. Januar 2023

Inhaltsübersicht

Präambel

Grundartikel
I. – Bekenntnisgrundlagen
II. – Die Gemeinden und ihre Bekenntnisse
III. – Achtung der Bekenntnisstände
IV. – Beziehungen zu anderen Kirchen und Kirchengemeinschaften

Die Evangelische Kirche im Rheinland
Artikel 1 – Auftrag der Kirche
Artikel 2 – Presbyterial-synodale Gemeinschaft
Artikel 3 – Dienstgemeinschaft
Artikel 4 – Gebiet und Körperschaftsstatus
Artikel 5 – Vermögen
Artikel 6 – Kirchengemeinschaft und Ökumene

Teil 1 – Die Kirchengemeinde
Abschnitt 1: Die Kirchengemeinde und ihre Mitglieder
Artikel 7 – Struktur
Artikel 8 – Auftrag
Artikel 9 – Zusammenarbeit
Artikel 10 – Pfarrwahl
Artikel 11 – Änderung von Kirchengemeinden
Artikel 12 – Kirchenmitgliedschaft
Artikel 13 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abschnitt 2: Die Leitung der Kirchengemeinde Das Presbyterium
Artikel 14 – Aufgaben
Artikel 15 – Zusammensetzung und Bildung
Artikel 16 – Kirchmeisteramt
Artikel 17 – Fachausschüsse
Artikel 18 – Gemeindeversammlung
Artikel 19 – Bevollmächtigte

Abschnitt 3: Die Dienste in der Kirchengemeinde
A. Der Dienst der Presbyterinnen und der Presbyter
Artikel 20 – Aufgaben
Artikel 21 – Zugangsbeschränkungen aus persönlichen Gründen

B. Der Dienst der Pfarrpersonen, der anderen Ordinierten und der Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt

Artikel 22 – Pfarramtlicher Dienst
Artikel 23 – Stellung der Pfarrpersonen

Artikel 24 – Pastorinnen und Pastoren
Artikel 25 – Prädikantinnen und Prädikanten

C. Andere Dienste
Artikel 26 – Ehrenamtlicher Dienst
Artikel 27 – Beruflicher Dienst

Abschnitt 4: Das Leben in der Kirchengemeinde
Artikel 28 – Dienst am Worte Gottes

A. Der Gottesdienst
Artikel 29 – Wesen
Artikel 30 – Verkündigung

B. Das Heilige Abendmahl
Artikel 31 – Wesen
Artikel 32 – Voraussetzungen

C. Die Heilige Taufe
Artikel 33 –Wesen
Artikel 34 – Vollzug

D. Erziehung, Bildung, Unterricht und Konfirmation
Artikel 35 – Begleitung des Lebens- und Glaubensweges
Artikel 36 – Vorbereitung der Konfirmation
Artikel 37 – Wesen der Konfirmation

E. Die Trauung
Artikel 38 – Wesen
Artikel 39 – Voraussetzungen

G. Die Bestattung
Artikel 40 – Wesen
Artikel 41 – Voraussetzungen

Teil 2 – Der Kirchenkreis
Artikel 42 – Struktur
Artikel 43 – Änderung von Kirchenkreisen

Abschnitt 1: Die Kreissynode
Artikel 44 – Aufgaben
Artikel 45 – Zusammensetzung und Bildung
Artikel 46 – Gottesdienstliche Begleitung
Artikel 47 – Fachausschüsse
Artikel 48 – Synodalbeauftragte
Artikel 49 – Zusammenarbeit

Abschnitt 2: Der Kreissynodalvorstand
Artikel 50 – Aufgaben
Artikel 51 – Zusammensetzung und Bildung

Abschnitt 3: Die Superintendentin, der Superintendent
Artikel 52 – Aufgaben
Artikel 53 – Wächteramt, Hirtenamt, Aufsichtsamt

Teil 3 – Die Landeskirche

Artikel 54 – Struktur
Artikel 55 – Verbindung zur Evangelischen Kirche von Westfalen

Abschnitt 1: Die Landessynode
Artikel 56 – Aufgaben
Artikel 57 – Zusammensetzung und Bildung
Artikel 58 – Gottesdienstliche Begleitung
Artikel 59 – Bekenntnisvorbehalt
Artikel 60 – Ständige Synodalausschüsse
Artikel 61 – Landeskirchliche Ämter
Artikel 62 – Nachprüfungsrecht
Artikel 63 – Bildung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Abschnitt 2: Die Kirchenleitung
Artikel 64 – Aufgaben
Artikel 65 – Erklärungen, Visitation
Artikel 66 – Zusammensetzung und Bildung
Artikel 67 – Die oder der Präses
Artikel 68 – Vertretung
Artikel 69 – Das Landeskirchenamt
Artikel 70 – Das Kollegium des Landeskirchenamtes

Abschnitt 3: Die Kirchengerichte
Artikel 71 – Kirchengerichte

Teil 4 – Rechtsetzung

Artikel 72 – Gesetzesvorbehalt
Artikel 73 – Kirchengesetze
Artikel 74 – Gesetzesvertretende Verordnungen
Artikel 75 – Rechtsverordnungen
Artikel 76 – Satzungen

Teil 5 – Die missionarischen und diakonischen Werke
Artikel 77 – Die missionarischen und diakonischen Werke

Teil 6 – Aufsicht über kirchliche Körperschaften
Artikel 78 – Aufsicht

Übergangs- und Schlussbestimmungen
Artikel 79 – Übergangsregelung
Artikel 80 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Jesus Christus baut und erhält seine Kirche durch sein Wort und Sakrament in der Kraft des Heiligen Geistes bis zu seiner Wiederkunft.

Der Herr hat seiner Kirche den Auftrag gegeben, das Evangelium aller Welt zu verkündigen, und schenkt ihr zur Erfüllung dieses Auftrages mannigfache Gaben und Dienste, die der Verherrlichung seines Namens und **dem Bau** seiner Gemeinde dienen.

Alle Glieder der Kirche sind aufgrund der Heiligen Taufe berufen, an der Erfüllung dieses Auftrages im Glauben mitzuwirken. Es ist Aufgabe der Gemeinde, im Gehorsam gegen ihren

Herrn alle zur Durchführung dieses Auftrages notwendigen Dienste einzurichten und zu ordnen.

Grundartikel

I.

Bekenntnisgrundlagen

Die Evangelische Kirche im Rheinland bekennt sich zu Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes, dem für uns gekreuzigten, auferstandenen und zur Rechten Gottes erhöhten Herrn, auf den sie wartet.

Sie ist gegründet auf das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments.

Sie bekennt mit den Kirchen der Reformation, dass die Heilige Schrift die alleinige Quelle und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens ist und dass das Heil allein im Glauben empfangen wird.

Sie bezeugt ihren Glauben in Gemeinschaft mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: das apostolische, das nicänische und das athanasianische Bekenntnis.

Sie erkennt die fortdauernde Geltung der reformatorischen Bekenntnisse an.

Sie bejaht die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als ein schriftgemäßes, für den Dienst der Kirche verbindliches Bekenntnis.

Sie bekennt sich zu der einen, heiligen, allgemeinen, christlichen Kirche, der Versammlung der Gläubigen, in der das Wort Gottes lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Sie bezeugt die Treue Gottes, der an der Erwählung seines Volkes Israel festhält. Mit Israel hofft sie auf einen neuen Himmel und eine neue Erde.

II.

Die Gemeinden und ihre Bekenntnisse

Auf diesem Grunde sind alle Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland in einer Kirche verbunden und haben untereinander Gemeinschaft am Gottesdienst und an den heiligen Sakramenten.

Dabei folgen die Gemeinden entweder dem lutherischen oder dem reformierten Bekenntnis oder dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse.

In den Gemeinden, die dem lutherischen Bekenntnis folgen, gelten: die Augsburgische Konfession, die Apologie der Augsburgischen Konfession, die Schmalkaldischen Artikel und der Kleine und Große Katechismus Luthers;

in den Gemeinden, die dem reformierten Bekenntnis folgen, gilt der Heidelberger Katechismus;

in den Gemeinden, die dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse folgen, ist entweder der lutherische oder der Heidelberger Katechismus oder eine Zusammenfassung beider Katechismen in Gebrauch.

III.

Achtung der Bekenntnisstände

Die Evangelische Kirche im Rheinland pflegt die Kirchengemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden, wobei sie den Bekenntnisstand ihrer Gemeinden achtet und der Entfaltung des kirchlichen Lebens gemäß ihrem Bekenntnisstand Raum gewährt.

Zum Dienst am Wort in einer Gemeinde kann nur berufen werden, wer den Bekenntnisstand der Gemeinde anerkennt. Auch bei gelegentlichem Dienst am Wort ist der Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten.

Die Verwaltung der Sakramente geschieht in den Gemeinden gemäß ihrem Bekenntnisstand. In allen Gemeinden werden jedoch die Glieder aller evangelischen Kirchen ohne Einschränkung zum Heiligen Abendmahl zugelassen.

Alle Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland stehen unter der Wahrheit und der Verheißung des Wortes Gottes; sie sollen das Glaubenszeugnis der Geschwister anderen Bekenntnisses hören und im gemeinsamen Bekennen des Evangeliums beharren und zusammen wachsen.

IV.

Beziehungen zu anderen Kirchen und Kirchengemeinschaften

Die Evangelische Kirche im Rheinland weiß sich verpflichtet, die kirchliche Gemeinschaft der **Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa** zu fördern und durch Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene an der Verwirklichung der Gemeinschaft der Christenheit auf Erden teilzunehmen.

In dieser Bindung an Schrift und Bekenntnis, die auch für die Setzung und Anwendung ihres gesamten Rechtes grundlegend ist, gibt sich die Evangelische Kirche im Rheinland ihre Ordnung.

Die Evangelische Kirche im Rheinland

Artikel 1

Auftrag der Kirche

(1) Gebunden an Jesus Christus, den Herrn der Kirche, und in der darin begründeten Freiheit erfüllt die Evangelische Kirche im Rheinland ihre Aufgaben, wacht über die Lehre, gibt sich ihre Ordnungen und überträgt Ämter und Dienste.

(2) Sie trägt die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie sorgt dafür, dass das Evangelium gemäß dem in den Gemeinden jeweils geltenden Bekenntnis im Lehren und Lernen, Leben und Dienst bezeugt wird.

(3) Sie stärkt ihre Mitglieder für ein christliches Leben, ermutigt sie, ihre unterschiedlichen Gaben einzubringen und fördert das Zusammenleben der verschiedenen Gruppierungen.

(4) Sie hat den Auftrag zur Seelsorge, zur Diakonie, zum missionarischen Dienst, zur Kirchenmusik und zur christlichen Erziehung und Bildung.

(5) Sie fördert das christlich-jüdische Gespräch und pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen.

(6) Sie nimmt den ihr aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben wahr. Sie tritt nach außen und nach innen ein für die Achtung der Gebote Gottes, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, für die Achtung der Würde eines jeden Menschen, ein respektvolles und gleichberechtigtes Zusammenleben in Vielfalt und die Heiligung des Sonntags und der kirchlichen Feiertage.

Artikel 2
Presbyterial-synodale Gemeinschaft

Die Evangelische Kirche im Rheinland ist **die** presbyterial-synodale Gemeinschaft in Gestalt der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche. Daraus ergeben sich die folgenden Grundsätze:

1. In der Evangelischen Kirche im Rheinland beansprucht kein Mitglied einer Kirchengemeinde über ein anderes, keine Kirchengemeinde über eine andere und kein Kirchenkreis über einen anderen Vorrang oder Herrschaft.
2. Alle Kirchenleitung wird durch Presbyterien und Synoden wahrgenommen. **Sie streben danach, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.**
3. Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche nehmen den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in ihrem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung jeweils in eigener Verantwortung wahr.
4. **Die Kirchengemeinden wirken durch ihre gewählten Abgeordneten und ihre Pfarrpersonen an der Leitung des Kirchenkreises mit. Die Kirchenkreise wirken durch ihre gewählten Abgeordneten und die Superintendentinnen und Superintendenten an der Leitung der Landeskirche mit. Um der Einheit der Kirche willen sind die Leitungsorgane an die synodalen Entscheidungen gebunden.**
5. Die Kirchengemeinden ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen der synodalen Gemeinschaft selbstständig. Sie tragen zu gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Hilfe in Notlagen anderer Kirchengemeinden bei.
6. Die Kirchenkreise fördern und unterstützen die Arbeit der Kirchengemeinden und ihre Zusammenarbeit. Die Landeskirche fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchenkreise und Kirchengemeinden.
7. **Aufgaben, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den Kirchengemeinden nicht hinreichend erfüllt werden können, werden durch die Kirchenkreise wahrgenommen. Aufgaben, die von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen**

nicht hinreichend erfüllt werden können, werden durch die Landeskirche wahrgenommen.

8. Die Synoden entscheiden über die Angelegenheiten, die ihnen die Kirchenordnung zuweist oder die eine Mehrzahl von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen angehen.

Artikel 3
Dienstgemeinschaft

(1) Der Erfüllung **des Auftrages der Kirche nach Artikel 1** dient alle Mitarbeit, die beruflich oder ehrenamtlich **in der Evangelischen Kirche im Rheinland** geschieht. **Diese Dienste stehen gleichwertig nebeneinander. Mit ihren unterschiedlichen Gaben stehen alle Mitarbeitenden in einer Dienstgemeinschaft, die vertrauensvolle Zusammenarbeit, gegenseitige Achtung und Anerkennung erfordert.**

(2) Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung wird durch die Ordinierten wahrgenommen. Ihre Ordination geschieht in einem Gottesdienst, in dem sie auf das Zeugnis der Heiligen Schrift, auf die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse und die Bekenntnisschriften gemäß dem Grundartikel verpflichtet werden.

(3) Menschen jeden Geschlechts haben entsprechend ihren Begabungen und Fähigkeiten gleichberechtigt Zugang zu Ämtern, Diensten und weiteren Aufgaben.

(4) Die Körperschaften der Evangelische Kirche im Rheinland begleiten und stärken den Dienst ihrer Mitarbeitenden.

(5) Die Mitarbeitenden werden in der Regel in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt und verabschiedet. Die Presbyterinnen und Presbyter sowie die Mitglieder der Kirchenleitung und des Kollegiums legen bei ihrer Einführung, Mitglieder der Kreissynoden und der Landessynode zum Beginn ihrer Tätigkeit ein Gelübde ab, bei dem sie auf das Zeugnis der Heiligen Schrift, die Bekenntnisse der Kirche und ihre Ordnung gemäß dem Grundartikel verpflichtet werden.

Artikel 4
Gebiet und Körperschaftsstatus

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland umfasst das Gebiet der früheren Kirchenprovinz „Rheinprovinz“ der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

(2) Verträge mit anderen Landeskirchen, durch die das Kirchengebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland verändert werden soll, bedürfen nach Anhörung aller Beteiligten der Zustimmung durch Kirchengesetz. Eines Kirchengesetzes bedarf es nicht bei Änderungen des Kirchengebietes, die nur durch Änderungen von Grenzen einer Kirchengemeinde eintreten.

(3) Die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und die von ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. **Die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und die von ihr gebildeten Körperschaften des öffentlichen Rechts sind siegelberechtigt.**

Artikel 5
Vermögen

Das gesamte Vermögen der Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Erfüllung des Auftrag**e**s der Kirche **nach** Artikel 1. Es darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche verwendet werden.

Artikel 6
Kirchengemeinschaft und Ökumene

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland ist selbstständige Gliedkirche **der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland**.

(2) Sie ist Mitglied der **Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa** und der Vereinten Evangelischen Mission.

(3) Sie ist durch die Evangelische Kirche in Deutschland Mitglied der Konferenz Europäischer Kirchen und des Weltrates der Kirchen.

Teil 1 – Die Kirchengemeinde

Abschnitt 1:
Die Kirchengemeinde und ihre Mitglieder

Artikel 7
Struktur

(1) Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland ist die Gemeinschaft ihrer Mitglieder in der Regel in einem durch Herkommen oder Errichtungsurkunde bestimmten Gebiet.

(2) Als besondere Gemeindeformen können Kirchengemeinden als Personalgemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden bei selbstständigen diakonischen Einrichtungen errichtet werden, wenn dies dem gesamtkirchlichen Interesse nicht widerspricht.

(3) Für bestimmte Aufgaben können in Kirchengemeinden personale Seelsorgebereiche gebildet werden.

(4) Die Kirchengemeinde soll so gestaltet sein, dass sie kirchliche Gemeinschaft ermöglicht und eine **zur Erfüllung des Auftrages der Kirche nach Artikel 1** ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet bleibt.

Artikel 8
Auftrag

(1) **Zur Erfüllung des Auftrages der Kirche nach Artikel 1 gewinnt die** Kirchengemeinde Mitarbeitende und **richtet** die nötigen Ämter und Dienste **ein**.

(2) Sie **stellt** die notwendigen Räume und Einrichtungen bereit.

(3) Sie **bringt** die nötigen Mittel **auf**. Sie **trägt** zu den gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Kirchengemeinden **bei.**

Artikel 9
Zusammenarbeit

(1) Unbeschadet ihrer Selbstständigkeit sollen Kirchengemeinden **zur Erfüllung des Auftrages der Kirche nach** Artikel 1 zusammenarbeiten. Übersteigen die Aufgaben die Leistungsfähigkeit von Kirchengemeinden, sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Dazu können Kirchengemeinden die Zusammenarbeit durch Vereinbarung regeln oder rechtsfähige Verbände bilden.

Artikel 10
Pfarrwahl

Die Kirchengemeinde hat das Recht, ihre **Pfarrpersonen** selbst zu wählen, soweit dem nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen oder Rechte Dritter entgegenstehen.

Artikel 11
Änderung von Kirchengemeinden

Über die Änderung, insbesondere die Aufhebung, Neubildung und Vereinigung von Kirchengemeinden, sowie die Feststellung von Kirchengemeindegrenzen entscheidet die Kirchenleitung, nachdem die beteiligten Mitglieder der Kirchengemeinden, die Presbyterien und die Kreissynodalvorstände angehört wurden. Die beteiligten Presbyterien und die zuständigen Kreissynodalvorstände haben ein Antragsrecht.

Artikel 12
Kirchenmitgliedschaft

(1) Mitglieder der Kirchengemeinde sind alle in ihrem Bereich Wohnenden, die in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses getauft oder in sie aufgenommen worden sind und nicht einer am gleichen Ort befindlichen evangelischen Kirchengemeinde anderen Bekenntnisstandes angehören oder nach staatlichem Recht aus der Kirche ausgetreten sind.

(2) Die Gemeindezugehörigkeit kann auch zu einer anderen Kirchengemeinde als der Wohnsitzkirchengemeinde begründet werden.

(**3**) Durch Kirchengesetz können Regelungen getroffen werden, nach denen im Einzelfall Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen. Für dieses Kirchengesetz gilt Artikel ~~**144**~~ **73** Absatz 1 Satz 2.

Artikel 13
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Im Vertrauen auf Gottes Verheißung und im Gehorsam gegen sein Gebot tragen alle Mitglieder der Gemeinde die Mitverantwortung für das Leben und den Dienst der Kirchengemeinde. Sie sollen ihre unterschiedlichen Gaben im Leben der Kirchengemeinde einsetzen.

(2) Sie nehmen an den Gottesdiensten und am Heiligen Abendmahl teil. Sie sind für die Ausbreitung des Evangeliums und den Dienst der christlichen Liebe mitverantwortlich. Sie

achten darauf, dass der Sonntag und die kirchlichen Feiertage geheiligt werden und von ihnen ferngehalten wird, was die Teilnahme am Gottesdienst und die Würde dieser Tage behindert oder beeinträchtigt.

(3) Im Hören auf Gottes Wort wachsen sie im Verständnis des Glaubens und lernen, in der Verantwortung vor Gott zu leben. Sie nehmen die Angebote gottesdienstlicher Begleitung in besonderen Situationen des Lebens wahr. Sie erziehen ihre Kinder im christlichen Glauben und helfen ihnen, mündige Glieder der Gemeinde Jesu Christi zu werden.

(4) Alle Mitglieder sind im Rahmen dieser Ordnung an den Entscheidungen über Leben und Dienst ihrer Kirchengemeinde beteiligt. Sie haben ein Anrecht auf den Dienst ihrer Kirche.

(5) Sie tragen durch freiwillige Gaben und pflichtgemäße Abgaben den Dienst der Kirchengemeinde mit.

Abschnitt 2:
Die Leitung der Kirchengemeinde
Das Presbyterium

Artikel 14
Aufgaben

(1) Das Presbyterium leitet die Kirchengemeinde.

(2) Es

a) wählt den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Presbyteriums,

b) beschließt eine Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben,

c) beschließt über Ordnung, Zeit und Zahl der Gottesdienste,

d) beschließt über die Ausstattung der gottesdienstlichen Räume,

e) beschließt die Kollektenzwecke,

f) beschließt die Zulassung zur Konfirmation,

g) beschließt über das Zuerkennen und Ruhen von Mitgliedschaftsrechten,

h) entscheidet über die Pfarrstellenbesetzung,

i) errichtet Stellen für **beruflich** Mitarbeitende nach Artikel **27** und **beschließt über die** Zuordnung der Dienst- und Fachaufsicht unter Beachtung des Rahmenkonzeptes für die Personalplanung,

j) beschließt über die Einstellung von leitenden Mitarbeitenden oder Mitarbeitenden, die für ein Arbeitsfeld verantwortlich sind unter Beachtung des Rahmenkonzeptes für die Personalplanung,

k) beruft Ausschussmitglieder,

l) beschließt über Anträge von Fachausschüssen,

m) beschließt den Haushalt der Kirchengemeinde sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne ihrer unselbstständigen Einrichtungen und stellt den Jahresabschluss der Kirchengemeinde sowie **die** Jahresabschlüsse ihrer unselb**st**ständigen Einrichtungen **fest**,

n) stellt einen Haushaltskonsolidierungsplan **auf**,

o) beschließt über Bürgschaften und Bestellung von Sicherheiten,

p) beschließt über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und **die** Schaffung von Dauereinrichtungen,

p) beschließt über Stiftungsgeschäfte,

r) erlässt Satzungen,

s) entscheidet über die Übernahme neuer Aufgaben,

t) beschließt über Bevollmächtigungen.

Entscheidungen in diesen Angelegenheiten sind nicht übertragbar.

(3) Entscheidungen über weitere bestimmte Angelegenheiten können nur übertragen werden, wenn die Gesamtleitung des Presbyteriums sichergestellt ist.

(4) Die Kirchengemeinde wird im Rechtsverkehr durch das Presbyterium vertreten.

Artikel 15
Zusammensetzung und Bildung

(1) Mitglieder des Presbyteriums sind die **gewählten und berufenen** Presbyterinnen und Presbyter, die **Pfarrpersonen, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder voll verwalten,** die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt und die gewählten Mitarbeitenden. Sie üben den Dienst der Leitung in gemeinsamer Verantwortung aus.

(2) Das Presbyterium wird alle vier Jahre neu gebildet.

(3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, denen durch kirchengesetzliche Bestimmung das Wahlrecht zuerkannt ist. Zum Presbyteramt befähigt und damit zum Mitglied des Presbyteriums wählbar sind alle Wahlberechtigten, die Mitglied der Kirchengemeinde und zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet sind, mindestens das 18. Lebensjahr und noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet haben und die sonstigen kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

(4) Die Befähigung zum Presbyteramt verliert, wer die Voraussetzungen für die Befähigung zum Presbyteramt nicht mehr erfüllt oder wegen Pflichtwidrigkeit aus dem Presbyterium entlassen wird. Wer vor Ende der Amtszeit des Presbyteriums sein 75. Lebensjahr vollendet, verliert erst mit deren Ende die Befähigung zum Presbyteramt. Die Befähigung zum Presbyteramt kann wieder zuerkannt werden, sofern ihr Verlust auf der Entlassung aus dem Presbyterium beruht.

(5) Die Mitglieder scheiden aus dem Presbyterium aus, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder sie ihr Amt niederlegen.

(6) Die Mitgliedschaft von Militärpfarrpersonen regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 16
Kirchmeisteramt

(1) Das Presbyterium überträgt einer Presbyterin oder einem Presbyter das Kirchmeisteramt. **Wenn die Aufgaben der Kirchengemeinde es erfordern, kann das Amt insbesondere für die Bereiche Finanzen, Bauen, Diakonie und Personalangelegenheiten mehreren Presbyterinnen und Presbytern übertragen werden.**

(2) Den in das Presbyterium gewählten Mitarbeitenden kann das Kirchmeisteramt nicht übertragen werden.

Artikel 17
Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium soll Fachausschüsse für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik, für Diakonie, für Finanzangelegenheiten und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bilden. Auch für weitere Aufgabengebiete können Fachausschüsse gebildet werden. Die Rechte des Presbyteriums bleiben unberührt.

(2) Findet eine Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden statt, können diese Fachausschüsse gemeinsam bilden.

(3) Zu Mitgliedern eines Fachausschusses können Mitglieder **eines** Presbyteriums, an Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme **Teilnehmende und** zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder **einer** Kirchengemeinde **der Evangelischen Kirche im Rheinland** berufen werden.

(4) In **Fachausschüsse für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen** können auch **Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehört,** zu Mitgliedern berufen werden, sofern sie die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes in ihrer Kirche besitzen.

Artikel 18
Gemeindeversammlung

(1) Das Presbyterium muss die Mitglieder und Mitarbeitenden der Kirchengemeinde mindestens einmal im Jahr zu einer Gemeindeversammlung einladen, **um über die Arbeit der Kirchengemeinde und über die Gesamtlage der Kirche zu berichten und beraten**.

(2) Für den Wechsel der Art des Verfahrens der Presbyteriumswahl ist eine gesonderte Gemeindeversammlung einzuberufen. Diese wirkt durch Beschlussfassung am Wechsel mit.

(3) Das Presbyterium hat **über die Ergebnisse der Gemeindeversammlung in eigener Verantwortung** zu beraten und die Gemeinde in geeigneter Weise über seine Entscheidungen zu unterrichten.

Artikel 19
Bevollmächtigte

Wenn ein beschluss- oder arbeitsfähiges Presbyterium nicht vorhanden ist, bestellt der Kreissynodalvorstand Bevollmächtigte zur Leitung der Kirchengemeinde, die die Aufgaben und Befugnisse des Presbyteriums vertretungsweise wahrnehmen und erforderlichenfalls die Neubildung des Presbyteriums durchführen.

Abschnitt 3:
Die Dienste der Kirchengemeinde

A. Der Dienst der Presbyterinnen und der Presbyter

Artikel 20
Aufgaben

(1) Die Presbyterinnen und Presbyter leiten in gemeinsamer Verantwortung mit den **Pfarrpersonen** und den übrigen Mitgliedern des Presbyteriums die Kirchengemeinde. Ihren Gaben und Kräften gemäß sollen sie in dem vielfältigen Dienst der Kirchengemeinde mitarbeiten.

(2) Die Presbyterinnen und Presbyter **sind** ehrenamtlich **tätig**.

Artikel 21
Zugangsbeschränkungen aus persönlichen Gründen

Wer mit einem Mitglied des Presbyteriums verheiratet ist, in einer Eingetragenen **Lebens**partnerschaft lebt, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist, kann nicht Mitglied dieses Presbyteriums sein. Dies gilt nicht für Ehepaare und Paare in Eingetragener **Lebensp**artnerschaft, die in derselben Kirchengemeinde Pfarrstellen innehaben oder verwalten.

B. Der Dienst der Pfarrpersonen, der anderen Ordinierten und der Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt

Artikel 22
Pfarramtlicher Dienst

(1) **Pfarrpersonen** haben als Ordinierte den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums, zur Verwaltung der Sakramente und zur Seelsorge. Sie wirken an der Erfüllung des Auftrag**e**s der Kirche **nach** Artikel 1 mit.

(2) Die Pfarrpersonen werden zu ihrem Dienst berufen. In der Regel ist die Berufung mit der Übertragung einer Pfarrstelle verbunden.

(3) Sie sind als Mitglieder des Presbyteriums an der Leitung der Kirchengemeinde beteiligt.

(4) Unbeschadet der Dienstpflicht gegenüber ihrer Kirchengemeinde sind die Pfarrpersonen der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Ihnen können durch die Kreissynode, die Landessynode und die Kirchenleitung gemeindeübergreifende Aufgaben übertragen werden.

(5) Pfarramtlicher Dienst kann gemeinsam von Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge, Bildungsarbeit und Diakonie in der Kirchengemeinde im Gemeinsamen Pastoralen Amt wahrgenommen werden.

Artikel 23
Stellung der Pfarrpersonen

(1) Die **Pfarrpersonen** sind im Rahmen der kirchlichen Ordnung in der Verkündigung und in der Seelsorge selbstständig.

(2) Sie stehen in der geschwisterlichen Gemeinschaft des Presbyteriums, der Mitarbeitenden ihrer Kirchengemeinde und der **Pfarrpersonen** im Kirchenkreis.

(3) Sie sind zur Zusammenarbeit mit allen in der Kirche Mitarbeitenden verpflichtet.

Artikel 24
Pastorinnen und Pastoren

Ordinierte, die das zweite theologische Examen abgelegt haben und nicht in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, haben als Pastorinnen und Pastoren den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums, zur Verwaltung der Sakramente und zur Seelsorge.

Artikel 25
Prädikantinnen und Prädikanten

Mitglieder einer Kirchengemeinde, welche die Gabe der Wortverkündigung haben, können zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes, der Verwaltung der Sakramente und der Seelsorge ordiniert und damit zu Prädikantinnen und Prädikanten bestellt werden.

C. Andere Dienste

Artikel 26
Ehrenamtlicher Dienst

Der ehrenamtliche Dienst ist ursprünglicher und wesentlicher Bestandteil der Gestaltung des kirchlichen Lebens.

Artikel 27
Beruflicher Dienst

(1) Mitarbeitende, die den Dienst beruflich ausüben, werden in einem kirchlichen Dienstverhältnis oder in einem Kirchenbeamtenverhältnis beschäftigt.

(2) Die Mitarbeitenden müssen grundsätzlich Mitglieder der evangelischen Kirche sein. Ausnahmen können durch Kirchengesetz zugelassen werden.

Abschnitt 4:
Das Leben in der Kirchengemeinde

Artikel 28
Dienst am Worte Gottes

(1) Der vornehmste Dienst jeder Kirchengemeinde ist der Dienst am Worte Gottes.

(2) Er entfaltet sich im Gottesdienst und in der Feier der Sakramente, **bei den Amtshandlungen,** in den Kreisen und Gruppen der Gemeinde, den kirchlichen Werken und anderen Diensten der Gemeinde sowie in der Begegnung mit anderen Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Religionen und gesellschaftlichen Gruppierungen.

A. Der Gottesdienst

Artikel 29
Wesen

Die christliche Gemeinde versammelt sich im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes so oft wie möglich, besonders aber an jedem Sonntag und kirchlichen Feiertag, zum Gottesdienst und lädt dazu ein. Sie hört auf Gottes Wort, feiert die Sakramente und antwortet mit Gebet, Lobgesang und Dankopfer. Sie empfängt Gottes Segen und lässt sich in die Welt senden.

Artikel 30
Verkündigung

Die Verkündigung im Gottesdienst ist an die Heilige Schrift gebunden.

B. Das Heilige Abendmahl

Artikel 31
Wesen

Aufgrund der Einsetzung durch Jesus Christus feiert die Gemeinde das Abendmahl. Sie verkündigt den Tod des Herrn, durch den Gott die Welt mit sich versöhnt hat, dankt für seine Gegenwart, bittet um die Gabe des Heiligen Geistes und schaut voraus auf Christi Wiederkunft.

Artikel 32
Voraussetzungen

(1) Grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist die Taufe.

(2) Konfirmierte oder in anderer Weise vorbereitete Mitglieder der Kirchengemeinde nehmen in selbstständiger Verantwortung am Abendmahl teil.

(3) Unter Berücksichtigung von Absatz 1 und 2 sind Mitglieder von Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, ebenfalls zur Teilnahme am Abendmahl berechtigt, Mitglieder anderer Christlicher Kirchen zum Abendmahl eingeladen.

(4) Die Feier des Abendmahles wird von Ordinierten geleitet.

C. Die Heilige Taufe

Artikel 33
Wesen

(1) Auf Befehl Jesu Christi und im Vertrauen auf die Gnade Gottes, die allem Erkennen vorausgeht, tauft die Kirche und bezeugt damit die Zueignung der in Christus offenbarten Verheißung Gottes und den Anspruch Gottes auf das Leben der Getauften.

(2) Durch die Taufe werden die Getauften zu Gliedern am Leibe Christi berufen und wird ihre Mitgliedschaft in der Kirche begründet.

(3) Eltern, das Patenamt übernehmende Personen und Gemeinde tragen gemeinsam die Verantwortung für die christliche Erziehung der Kinder.

Artikel 34
Vollzug

(1) Die Taufe wird im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. Die oder der Taufende nennt den Namen des Täuflings und spricht „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“. Dabei wird das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.

(2) Nur eine im Namen des Dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogene Taufe ist gültig. Ist die Handlung nicht so erfolgt, ist die Taufe nachzuholen.

(3) Die Taufe schließt ihrem Wesen nach eine Wiederholung aus. Darum ist Wiedertaufe nicht statthaft.

D. Erziehung, Bildung, Unterricht und Konfirmation

Artikel 35
Begleitung des Lebens- und Glaubensweges

(1) Die Kirchengemeinde begleitet den gesamten Lebens- und Glaubensweg ihrer Mitglieder durch entsprechende Bildungsangebote.

(2) Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass die Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des christlichen Glaubens wachsen und lernen, in Verantwortung vor Gott zu leben. Dies geschieht in Elternhaus, Gemeinde und Schule.

Artikel 36
Vorbereitung der Konfirmation

(1) Die Vorbereitung der Konfirmation geschieht in der Konfirmandenarbeit.

(2) In ihr werden Kinder und Jugendliche mit den zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und dem Leben der Gemeinde vertraut gemacht.

Artikel 37
Wesen der Konfirmation

(1) **Bei der Konfirmation** wird die Gnade Gottes, wie sie im Sakrament der Taufe zugesprochen ist, bezeugt und **gemeinsam** mit der Gemeinde der christliche Glaube bekannt.

(2) Die Konfirmation berechtigt zur selbstständigen Teilnahme am Abendmahl, zur Übernahme des Patenamtes und zur Teilnahme an der Presbyteriumswahl.

E. Die Trauung

Artikel 38
Wesen

Die Trauung ist ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung oder der Begründung einer **E**ingetragenen Lebenspartnerschaft, in dem die eheliche Gemeinschaft oder die Gemeinschaft der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner unter Gottes Wort und Segen gestellt wird. Dabei bekennen die Eheleute, die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner, dass sie einander aus Gottes Hand annehmen, und versprechen, ihr Leben lang in Treue beieinander zu bleiben und sich gegenseitig immer wieder zu vergeben.

Artikel 39
Voraussetzungen

(1) Die Trauung setzt voraus, dass beide Eheleute, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner einer christlichen Kirche angehören und wenigstens **eine der beiden Personen** Mitglied der evangelischen Kirche ist.

(2) Gehört **eine der beiden Personen** keiner christlichen Kirche an, kann ausnahmsweise eine Trauung gefeiert werden, wenn **sie sich im Traugespräch bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe oder der Lebenspartnerschaft zu achten und die jeweils andere Person evangelisch ist.**

F. Die Bestattung

Artikel 40
Wesen

Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, bei dem die Kirche ihre Toten zur letzten Ruhe geleitet und den gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus verkündigt.

Artikel 41
Voraussetzungen

(1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, dass die Verstorbenen der evangelischen Kirche angehört haben. Begründete Ausnahmen sind möglich.

(2) Eine kirchliche Bestattung kann nicht stattfinden, wenn die Verstorbenen sie ausdrücklich abgelehnt haben.

Teil 2 – Der Kirchenkreis

Artikel 42
Struktur

(1) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.

(2) Der Kirchenkreis soll so gestaltet sein, dass eine zur Erfüllung des Auftrages der Kirche nach Artikel 1 ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet bleibt.

(3) **Zur Erfüllung des Auftrages der Kirche nach Artikel 1** schafft **er** gemeindeübergreifende Dienste und Einrichtungen.

(4) Die Bestimmungen über Aufgaben und Dienste der Kirchengemeinde gelten für den Kirchenkreis und die in ihm Mitarbeitenden entsprechend.

Artikel 43
Änderung von Kirchenkreisen

(1) Über die Änderung, insbesondere die Aufhebung, Neubildung und Vereinigung von Kirchenkreisen, sowie die Feststellung von Kirchenkreisgrenzen entscheidet die Kirchenleitung, **nachdem die Presbyterien und Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise angehört wurden. Die beteiligten Kirchenkreise haben ein Antragsrecht. Stimmt mindestens eine Kreissynode nicht zu, ist die Entscheidung der Landessynode vorbehalten.**

(2) **Zur Leitung eines neu gebildeten Kirchenkreises** bestellt die Kirchenleitung Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kreissynodalvorstandes **vertretungsweise** wahrnehmen, **die Neubildung der Kreissynode durchführen und für die Wahl des Kreissynodalvorstandes** sorgen. Die Kirchenleitung bestimmt ebenfalls **den Vorsitz**, die oder der die Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten wahrnimmt.

(3) Werden Grenzen von Kirchengemeinden geändert, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, führt dies auch zur Änderung der betroffenen Kirchenkreisgrenzen.

Abschnitt 1:
Die Kreissynode

Artikel 44
Aufgaben

(1) Die Kreissynode leitet den Kirchenkreis.

(2) Die Kreissynode

a) wählt die Superintendentin oder den Superintendenten und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sowie die Abgeordneten zur Landessynode,

b) sorgt für die Errichtung der notwendigen kreiskirchlichen Pfarrstellen,

c) errichtet die notwendigen Stellen für andere kreiskirchliche Mitarbeitende,

d) beschließt Regelungen, die sicherstellen, dass die Kirchengemeinden und Verbände **den Auftrag der Kirche** nach Artikel 1 erfüllen,

e) beschließt ein Rahmenkonzept für die beruflich Mitarbeitenden **nach** Artikel **27**,

f) erledigt die Vorlagen des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung und beschließt über Anträge der Kirchengemeinden und der kreissynodalen Fachausschüsse,

g) beruft **jeweils** die Mitglieder**, den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz** der Fachausschüsse, denen ~~**gemäß Absatz 3**~~ Rechte übertragen werden, sowie für die anderen Fachausschüsse nur **den jeweiligen Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz**,

h) beschließt die Kollekten des Kirchenkreises im Rahmen des landeskirchlichen Kollektenplanes,

i) beschließt den Haushalt des Kirchenkreises sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne seiner unselbstständigen Einrichtungen und erteilt die Entlastung,

j) beschließt die Umlagen des Kirchenkreises,

k) stellt einen Haushaltskonsolidierungsplan auf,

l) stellt Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten des Kirchenkreises auf,

m) beschließt über die Schaffung von Dauereinrichtungen,

n) beschließt über Stiftungsgeschäfte,

o) erlässt Satzungen,

p) entscheidet über die Übernahme von Aufgaben.

Entscheidungen in diesen Angelegenheiten sind nicht übertragbar.

(3) Abweichend von Absatz **2** Satz 2 kann die Kreissynode folgende Angelegenheiten auf den Kreissynodalvorstand übertragen:

a) das Antragsrecht auf Aufhebung einer unbesetzten Pfarrstelle unter von ihr bestimmten Voraussetzungen,

b) den Beschluss der Wirtschaftspläne und Sonderhaushalte kirchlicher Eigenbetriebe durch Satzung.

(4) Entscheidungen über weitere bestimmte Angelegenheiten können nur übertragen werden, wenn die Gesamtleitung der Kreissynode sichergestellt ist.

Artikel 45
Zusammensetzung und Bildung

(1) Die Kreissynode besteht **aus**

a) den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes,

b) den **Inhabenden einer Pfarrstelle**, die in einer Kirchengemeinde, in einem Verband oder beim Kirchenkreis selbst errichtet **ist**, den **Pfarrstellenverwaltungen** und den Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt im Kirchenkreis,

c) Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt **in der Kirchengemeinde**, sofern sie anstelle von **Pfarrstelleninhabenden** vom Presbyterium in die Kreissynode entsandt worden sind,

d) den **zum Presbyteramt befähigten** Abgeordneten der Kirchengemeinden,

e) **den vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitgliedern unter Berücksichtigung der verschiedenen Arbeitsbereiche und Gruppierungen im kirchlichen Leben**,

f) **den Vorsitzenden der Fachausschüsse der Kreissynode**.

Artikel **21 Satz 1** findet keine entsprechende Anwendung.

(2) Die Zahl der nach Absatz **1** Buchstabe b) der Kreissynode angehörenden Mitglieder darf die Zahl der übrigen Mitglieder nicht erreichen. Ist dies der Fall, so muss der Kreissynodalvorstand weitere Mitglieder berufen.

(3) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass Militärpfarrpersonen der Kreissynode angehören.

(4) Die Kreissynode wird nach Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl neu gebildet.

(5) Die Mitglieder scheiden aus der Kreissynode aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder sie ihr Amt niederlegen.

(6) Legt eine in die Kreissynode abgeordnete Presbyterin oder ein abgeordneter Presbyter das Amt im Presbyterium nieder, so kann die Mitgliedschaft in der Kreissynode und im Kreissynodalvorstand nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes nach Anhören des zuständigen Presbyteriums fortgesetzt werden.

(7) Die Landesynode kann die Zusammensetzung einer neu zu bildenden Kreissynode nach einer Veränderung des Kirchenkreises abweichend von dieser Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln, wenn die neu zu bildende Kreissynode eine in dem Kirchengesetz zu bestimmende Größe überschreitet. Entsprechende Bestimmungen dieses Kirchengesetzes können nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.

Artikel 46
Gottesdienstliche Begleitung

Jede Tagung der Kreissynode soll mit einem Abendmahlsgottesdienst beginnen. Ihrer wird in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises an dem der Tagung vorausgehenden Sonntag in allen Gottesdiensten fürbittend gedacht.

Artikel 47
Fachausschüsse

(1) Die Kreissynode kann zur Erfüllung **des Auftrages der Kirche nach Artikel 1** Fachausschüsse bilden.

(2) Zu Mitgliedern eines Fachausschusses können Mitglieder **einer** Kreissynode, an Verhandlungen **einer** Kreissynode mit beratender Stimme **Teilnehmende und** zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden **der Evangelischen Kirche im Rheinland** berufen werden. Die Mitgliedschaft und die beratende Teilnahme sind bis zum Ende der Amtszeit des Presbyteriums möglich, in der das Mitglied sein 75. Lebensjahr vollendet. Dies gilt auch für Personen, die mit Eintritt in den Ruhestand der Kreissynode nicht mehr angehören können.

(**3**) In **Fach**ausschüsse **für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen** können auch Personen **mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehört,** zu Mitgliedern berufen werden, sofern sie die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes in ihrer Kirche besitzen**.** Für sie **gilt** Absatz 2 **Satz 2** entsprechend.

(4) Die Landessynode kann die Zusammensetzung eines neu zu bildenden Fachausschusses nach einer Veränderung des Kirchenkreises abweichend von dieser Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln, wenn die neu zu bildende Kreissynode eine in dem Kirchengesetz zu bestimmende Größe überschreitet. Entsprechende Bestimmungen dieses Kirchengesetzes können nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.

Artikel 48
Synodalbeauftragte

(1) Zur Erfüllung **des Auftrages der Kirche nach Artikel 1 beruft** die Kreissynode **für Bereiche**, **für die sie keine Fachausschüsse bildet,** Synodalbeauftragte.

(2) Als Synodalbeauftragte **können Personen berufen** werden, **die** die Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder beratenden Teilnahme in einem Fachausschuss **nach** Artikel **47** Absatz 2 **erfüllen** und das 18. Lebensjahr vollendet **haben**.

(3) Arbeiten Kirchenkreise zusammen, können die Kreissynoden gemeinsame Synodalbeauftragte **berufen**.

Artikel 49
Zusammenarbeit

Unbeschadet ihrer Selbstständigkeit sollen Kirchenkreise zur Erfüllung **des Auftrages der Kirche nach Artikel 1** zusammenarbeiten. Übersteigen die Aufgaben die Leistungsfähigkeit von Kirchenkreisen, sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet. Artikel **9 Absatz 2** gilt entsprechend.

Abschnitt 2:
Der Kreissynodalvorstand

Artikel 50
Aufgaben

(1) Der Kreissynodalvorstand leitet den Kirchenkreis im Auftrag der Kreissynode. Er nimmt die Aufgaben und Rechte der Kreissynode außerhalb ihrer Tagung wahr.

(2) Der Kreissynodalvorstand hat außer den ihm übertragenen unter anderem folgende Aufgaben: **Er**

a) berichtet **der Kreissynode** über seine Tätigkeit,

b) berät die Gemeinden und führt die Kirchenvisitation durch,

c) leitet die kreiskirchlichen Einrichtungen, soweit nicht nach Artikel **47** eine andere Regelung getroffen ist, koordiniert die Fachausschüsse und sorgt für eine geregelte Zusammenarbeit aller im Kirchenkreis tätigen Kräfte,

d) beruft die Mitarbeitenden des Kirchenkreises und **entscheidet über die Zuordnung der Dienst- und Fachaufsicht,**

e) sorgt für eine ordnungsgemäße Verwaltung im Kirchenkreis,

f) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses des Kirchenkreises und der Jahresabschlüsse seiner unselbstständigen Einrichtungen,

g) regelt den Finanzausgleich innerhalb des Kirchenkreises,

h) entscheidet über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden.

(3) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Kreissynodalvorstandes können durch Kirchengesetz Entscheidungsbefugnisse des Kreissynodalvorstandes auf die zuständige Verwaltung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben übertragen werden. Er kann sich Entscheidungen in bestimmten Angelegenheiten durch Beschluss vorbehalten.

(4) Der Kreissynodalvorstand beschließt über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel.

(5) Der Kreissynodalvorstand kann die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildeten Ausschüssen übertragen.

(6) Der Kreissynodalvorstand kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben, die die Superintendentin oder der Superintendent als Vorsitz des Kreissynodalvorstandes hat, mit ihrem oder seinem Einverständnis übernehmen oder an einzelne seiner Mitglieder übertragen.

(7) Der Kirchenkreis wird im Rechtsverkehr durch den Kreissynodalvorstand vertreten.

Artikel 51
Zusammensetzung und Bildung

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Skriba und Synodalältesten.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent wird durch die Assessorin oder den Assessor vertreten, deren Stellvertretung übernimmt die oder der Skriba. **Sie unterstützen die Superintendentin oder den Superintendenten.**

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor, und die oder der Skriba müssen Pfarrstelleninhabende sein und der Kreissynode angehören. Wenn zwei Pfarrpersonen gemeinsam eine Pfarrstelle versorgen, sind beide, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in der Kreissynode, zum Kreissynodalvorstand wählbar. Zur Wählbarkeit in das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten können durch Kirchengesetz abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) Zu Synodalältesten wählbar sind zum Presbyteramt befähigte Mitglieder der Kirchengemeinden des Kirchenkreises.

(5) Artikel 21 gilt für den Kreissynodalvorstand entsprechend.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes beträgt acht Jahre. Nach den turnusmäßigen Wahlen scheiden entweder die Superintendentin oder der Superintendent und die oder der Skriba oder die Assessorin oder der Assessor sowie die Hälfte der Synodalältesten aus.

(7) Die Mitglieder scheiden aus dem Kreissynodalvorstand aus, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder sie ihr Amt niederlegen.

(8) Die Landessynode kann die Zusammensetzung eines neu zu bildenden Kreissynodalvorstandes nach einer Veränderung des Kirchenkreises abweichend von dieser Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln, wenn die neu zu bildende Kreissynode eine in dem Kirchengesetz zu bestimmende Größe überschreitet. Entsprechende Bestimmungen dieses Kirchengesetzes können nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.

Abschnitt 3:
Die Superintendentin, der Superintendent

Artikel 52
Aufgaben

Die Superintendentin oder der Superintendent

a) trägt Verantwortung für die Leitung des Kirchenkreises,

b) führt den Vorsitz der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes,

c) vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit,

d) berichtet jährlich auf einer Tagung der Kreissynode über ihre oder seine Tätigkeit sowie alle wichtigen Ereignisse des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis,

e) sorgt unter Mitwirkung des Kreissynodalvorstandes für die Kirchenvisitation in den Kirchengemeinden,

f) regelt unter Mitwirkung des Kreissynodalvorstandes die Vertretung bei einer Vakanz,

g) ist verantwortlich für die Arbeit der kreiskirchlichen Einrichtungen und Dienste und sorgt dafür, dass sie im Geiste des Evangeliums geführt werden und zweckmäßig organisiert sind,

h) sorgt für die Ausführung der Anordnungen der Kirchenleitung im Kirchenkreis und berichtet der Kirchenleitung über wichtige Vorgänge im Kirchenkreis,

i) führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung.

Artikel 53
Wächteramt, Hirtenamt, Aufsichtsamt

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent hat unbeschadet der Aufgaben und Rechte anderer den Auftrag, über die lautere Verkündigung des Evangeliums und über die darauf beruhende Ausrichtung des Dienstes der Mitarbeitenden im Kirchenkreis zu wachen. Sie oder er achtet auf das gesamte kirchliche Leben innerhalb des Kirchenkreises und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung.

(2) Sie oder er führt unter Mitwirkung des Kreissynodalvorstandes die Ordination durch, leitet die Pfarrwahl und führt die Pfarrpersonen ein.

(3) Ihr oder ihm obliegt die Seelsorge und Beratung der Ordinierten sowie der Vikarinnen und Vikare im Kirchenkreis. Sie oder er soll ihnen helfen, ihr persönliches Leben und ihren Dienst gewissenhaft unter das Wort Gottes zu stellen und an ihrer Fortbildung ständig

weiterzuarbeiten. Sie oder er berät und fördert die ~~**Studentinnen und Studenten der**~~ Theologie**studierenden** im Kirchenkreis.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Aufsicht unbeschadet der Aufgaben und Rechte anderer über alle Mitarbeitenden im Kirchenkreis. **Sie oder er sorgt dafür, dass die Mitarbeitenden in ihrem Amt unterstützt und begleitet werden.** Werden bei den Mitarbeitenden in ihrem Dienst Mängel, Nachlässigkeiten oder Konflikte bekannt oder gibt es sonst begründete Beschwerden, so soll sie oder er zur Abstellung der Mängel mahnen und für Abhilfe sorgen. Wenn diese Möglichkeiten erschöpft sind und der Tatbestand einer ernsten dienstlichen Verfehlung angenommen werden kann, berichtet sie oder er der Kirchenleitung und ordnet gebotene vorläufige Maßnahmen an.

Teil 3 – Die Landeskirche

Artikel 54
Struktur

(1) Die Landeskirche ist die Gemeinschaft der in ihr zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

(2) **Zur Erfüllung des Auftrages der Kirche nach Artikel 1 schafft sie** Ämter, Dienste und Einrichtungen.

(**3)** Die Landeskirche ordnet unter Wahrung der presbyterial-synodalen Ordnung **den Dienst, den Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände einander schulden, und fördert die Gemeinschaft.**

Artikel 55
Verbindung zur Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Landeskirche pflegt besonders die Verbindung mit der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Abschnitt 1:
Die Landessynode

Artikel 56
Aufgaben

(1) Die Landessynode leitet die Evangelische Kirche im Rheinland.

(2) Die Landessynode

a) wahrt die presbyterial-synodale Ordnung,

b) erlässt die Kirchengesetze und achtet auf deren Befolgung**,**

c) entscheidet über Vorlagen der Kirchenleitung, der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland,

d) beschließt über Anträge der Kreissynoden,

e) beschließt den Haushalt der Landeskirche sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne ihrer unselbstständigen Einrichtungen und erteilt die Entlastung,

f) beschließt die landeskirchlichen Umlagen,

g) beaufsichtigt die gesamte Bewirtschaftung kirchlichen Vermögens,

h) setzt sich für die Zusammenarbeit der Kirche mit den theologischen Fakultäten der Universitäten und mit den kirchlichen Hochschulen ein,

i) nimmt die Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber den öffentlichen und privaten Schulen und Hochschulen wahr,

j) ordnet und pflegt das Verhältnis zu den missionarischen und den diakonischen Werken,

k) sorgt dafür, dass auch in nichtkirchlichen Einrichtungen Seelsorge ausgeübt werden kann,

l) vertritt die Kirche in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber den staatlichen Stellen, und sorgt dafür, dass die Freiheit der Kirche, über ihre Lehre und Ordnung selbst zu bestimmen, nicht verletzt wird.

(3) Die Landessynode

a) wählt die oder den Präses und die übrigen Mitglieder des Präsidiums der Landessynode,

b) wählt die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse sowie deren Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende,

c) wählt die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 57
Zusammensetzung und Bildung

(1) Die Landessynode besteht aus

a) den Mitgliedern des Präsidiums,

b) den Superintendentinnen und den Superintendenten der Kirchenkreise,

c) den Abgeordneten der Kirchenkreise,

d) drei Professorinnen oder Professoren der evangelischen Theologie, von denen je eine oder einer aus den evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten Bonn und Mainz sowie der Kirchlichen Hochschule Wuppertal entsandt wird, sofern die Kirche bei ihrer Ernennung beteiligt war,

e) **den von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern unter Berücksichtigung der verschiedenen Arbeitsbereiche im kirchlichen Leben**. **Artikel 45 Absatz 2** gilt entsprechend.

(2) Die Landessynode wird nach Durchführung der turnusmäßigen Wahlen neu gebildet.

(3) Alle Mitglieder der Landessynode müssen der Evangelischen Kirche im Rheinland angehören. Diese Regelung gilt nicht für **die Mitglieder** nach Absatz **1** Buchstabe d).

(4) Die Mitglieder scheiden aus der Landessynode aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder sie ihr Amt niederlegen.

Artikel 58
Gottesdienstliche Begleitung

Die Landessynode beginnt mit einem öffentlichen Gottesdienst, in dem das Heilige Abendmahl gefeiert **werden soll**. **Ihrer wird in den** Kirchengemeinden fürbittend **gedacht**.

Artikel 59
Bekenntnisvorbehalt

(1) Die Landessynode fasst ihre Beschlüsse in allen Angelegenheiten mit den Stimmen der Synodalen aller Bekenntnisse.

(2) Bedenken, die von einem Bekenntnis her geltend gemacht werden, sind in gemeinsamer Beugung unter das Wort Gottes zu überwinden. Zu diesem Zweck kann die Landessynode einer besonderen Beratung unter denjenigen Synodalen stattgeben, die dem betreffenden Bekenntnis angehören.

(3) Tritt die Mehrheit dieser Synodalen den Bedenken bei und gelingt es der Landessynode nicht, die Bedenken auszuräumen, so kann in der Sache nur ein Beschluss gefasst werden, der nicht gegen diese Bedenken verstößt.

Artikel 60
Ständige Synodalausschüsse

(1) Die Landessynode **bildet** zur Vorbereitung ihrer **Tagung** für die Dauer einer Wahlperiode Ständige Synodalausschüsse.

(2) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse werden aus der Mitte der Landessynode gewählt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder eines jeden Ausschusses muss der Landessynode angehören. Wählbar sind außer Mitgliedern der Landessynode **Pfarrstelleninhabende** und **zum Presbyteramt befähigte** sachkundige **Mitglieder der Kirchengemeinden**.

(3) Die Landessynode oder die Kirchenleitung erteilt den Ständigen Synodalausschüssen Aufträge zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten.

(4) Die Ständigen Synodalausschüsse haben das Recht, in Angelegenheiten, die sich aus ihrer Zuständigkeit ergeben, der Landessynode oder der Kirchenleitung Anträge vorzulegen.

Artikel 61
Landeskirchliche Ämter

(1) Die Landessynode errichtet zur **Erfüllung des Auftrages der Kirche nach Artikel 1** landeskirchliche Ämter. Diese üben ihren Dienst nach den Weisungen der Landessynode und der Kirchenleitung aus und berichten diesen regelmäßig über ihre Arbeit.

(2) Die Landessynode erlässt die notwendigen Ordnungen für den Dienst dieser Ämter.

Artikel 62
Nachprüfungsrecht

Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung nachzuprüfen.

Artikel 63
Bildung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Landessynode kann **zum Zweck der Wahrnehmung einer im gemeinsamen Interesse liegenden Aufgabe** durch Satzung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bilden, in der die Landeskirche gemeinsam mit Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder deren Verbänden Mitglied ist.

Abschnitt 2:
Die Kirchenleitung

Artikel 64
Aufgaben

(1) Das Präsidium der Landessynode leitet im Auftrag der Landessynode die Evangelische Kirche im Rheinland. Dabei führt es die Bezeichnung „Kirchenleitung“.

(2) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben: **Sie**

a) berichtet der Landessynode jährlich über ihre Tätigkeit,

b) überwacht die Einhaltung und Durchführung der Kirchenordnung, der Gesetze und Ordnungen der Kirche und sichert sie,

c) übt die Dienstaufsicht **über alle Pfarrpersonen sowie die Mitarbeitenden der Landeskirche** aus,

d) trägt die Verantwortung für die Ausbildung von Theologinnen und Theologen und für die Durchführung der theologischen Prüfungen,

e) ordnet die Ordinationen an, bestätigt die Pfarrwahlen und besetzt die Pfarrstellen,

f) bestätigt die Wahl der Superintendentinnen und Superintendenten, Assessorinnen und Assessoren, der Skribae und deren Stellvertretung,

g) spricht die kirchliche Berufung (Vokation) der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Katechetinnen und Katecheten aus,

h) ernennt die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes,

i) leitet die **Bewirtschaftung kirchlichen Vermögens,**

j) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses der Landeskirche und **der** Jahresabschlüsse ihrer unselbstständigen Einrichtungen.

(3) Die Evangelische Kirche im Rheinland wird im Rechtsverkehr durch die Kirchenleitung vertreten.

Artikel 65
Erklärungen, Visitation

Die Kirchenleitung hat das Recht,

a) Erklärungen an die Kirchengemeinden, die Mitarbeitenden und die Öffentlichkeit zu richten,

b) Visitationen in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen durchzuführen.

Artikel 66
Zusammensetzung und Bildung

(1) Die Kirchenleitung besteht aus **sieben ordinierten Theologinnen und Theologen und neun zum Presbyteramt befähigten Mitgliedern der Kirchengemeinden. Bei den Wahlvorschlägen soll den Bekenntnissen Rechnung getragen werden.**

(2) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt werden gewählt:

a) Die oder der Präses und drei weitere ordinierte Theologinnen oder Theologen, die die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben,

b) zwei rechtskundige Mitglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt besitzen.

Anstelle eines theologischen und eines rechtskundigen Mitgliedes kann je ein zum Presbyteramt befähigtes Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung gewählt werden.

(3) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt werden gewählt:

a) Drei ordinierte Theologinnen oder Theologen,

b) sechs **zum Presbyteramt befähigte** Mitglieder **der** Kirchengemeinden.

Diese sind so auszuwählen, dass die verschiedenen Gebiete der Evangelischen Kirche im Rheinland möglichst berücksichtigt werden.

(**4**) Die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung, ausgenommen die oder der Präses, haben auch die Aufgabe der Abteilungsleitung zu erfüllen.

(**5**) Aus der Mitte der Hauptamtlichen werden ein theologisches Mitglied als Vizepräses und ein rechtskundiges Mitglied als Vizepräsidentin oder Vizepräsident gewählt.

(**6**) Die **Amtsdauer der Mitglieder der Kirchenleitung beträgt** acht Jahre. Nach den turnusmäßigen Wahlen scheiden im Wechsel aus.

entweder

a) die oder der Präses, ein hauptamtliches theologisches Mitglied, ein hauptamtliches rechtskundiges Mitglied sowie ein theologisches Mitglied und drei Mitglieder von Kirchengemeinden im Nebenamt

oder

b) die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung.

Zum selben Termin findet die turnusmäßige Wahl der oder des Vizepräses und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten statt.

(7) Die Mitglieder scheiden aus der Kirchenleitung aus, wenn

a) die Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind,

b) sie ihr Amt niederlegen,

c) sie abberufen werden,

d) sie als hauptamtliche Mitglieder oder nebenamtliche theologische Mitglieder der Kirchenleitung in den Ruhestand eintreten oder sonst aus der kirchlichen Dienststelle ausscheiden, nebenamtliche theologische Mitglieder jedoch nur, wenn sie keine andere Pfarrstelle in der Evangelischen Kirche im Rheinland übernehmen.

(**8**) Werden mehr als vier Mitglieder der Kirchenleitung abberufen, bestellt die Landessynode eine entsprechende Anzahl an Bevollmächtigten, die die Aufgaben und Befugnisse der abberufenen Mitglieder mit Ausnahme der Aufgabe der Abteilungsleitung wahrnehmen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Präses gilt dies erst, wenn eine Stellvertretung nicht mehr möglich ist.

Artikel 67
Die oder der Präses

(1) Die oder der Präses führt den Vorsitz der Landessynode, der Kirchenleitung und des Kollegiums des Landeskirchenamtes. **Sie oder er berichtet der Landessynode mindestens bei jeder zweiten ordentlichen Tagung über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse**.

(**2**) Sie oder er übt in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung, des Kollegiums des Landeskirchenamtes und den Superintendentinnen und Superintendenten den Dienst der Seelsorge an den Mitarbeitenden und an den Gemeinden aus.

(**3**) Die oder der Präses

a) vertritt die Evangelische Kirche im Rheinland in der Öffentlichkeit,

b) führt die Superintendentinnen und Superintendenten in ihr Amt ein,

c) sorgt für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Kirchenleitung und den missionarischen und diakonischen Werken,

d) achtet auf die Vertretung der kirchlichen Belange gegenüber dem Staat.

Diese Aufgaben übt die oder der Präses in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung aus und kann diese oder Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes mit der Durchführung betrauen.

Artikel 68
Vertretung

(1) Der oder dem Vizepräses obliegt die ständige Vertretung der oder des Präses. Sie oder er steht der oder dem Präses in allen ihren oder seinen Aufgaben in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung zur Seite.

(2) Die oder der Präses und die oder der Vizepräses werden durch die übrigen hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung wird durch die Landessynode bestimmt.

Artikel 69
Das Landeskirchenamt

(1) Das Landeskirchenamt unterstützt die Kirchenleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es handelt dabei im Auftrag der Kirchenleitung.

(2) Das Landeskirchenamt hat ferner die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung selbstständig wahrzunehmen. Es handelt dabei in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung.

(3) Die Kirchenleitung kann dem Landeskirchenamt Leitungsaufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Das Landeskirchenamt handelt dabei in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung und nach ihren Weisungen. Die Kirchenleitung kann diese Aufgaben wieder an sich ziehen.

(4) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet das Landeskirchenamt, unbeschadet der Rechte des Kollegiums.

(5) Das Nähere regelt eine Dienstordnung, soweit keine kirchengesetzlichen Regelungen bestehen. Darin sind Zuständigkeiten, Aufgaben, Organisations- und Leitungsstrukturen des Landeskirchenamtes näher zu regeln. Die Dienstordnung wird durch die Kirchenleitung mit Zustimmung der Landessynode erlassen.

Artikel 70
Das Kollegium des Landeskirchenamtes

(1) Das Landeskirchenamt gliedert sich in Abteilungen, die durch hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung geleitet werden. Abteilungsübergreifende Angelegenheiten und solche von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung nimmt das Kollegium des Landeskirchenamtes wahr.

(2) Das Kollegium soll sich bemühen, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(3) Mitglieder des Kollegiums sind

a) die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung,

b) die stellvertretenden **Abteilungsleitungen**, die von der Kirchenleitung berufen werden.

(4) Die theologischen Mitglieder des Kollegiums müssen ordiniert sein und die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben. Die anderen Mitglieder des Kollegiums müssen die Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt oder eine vergleichbare akademische Ausbildung haben.

(5) Im Vorsitz des Kollegiums wird die oder der Präses in der Regel durch die oder den Vizepräses und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Das Nähere regelt die Dienstordnung.

Abschnitt 3:
Die Kirchengerichte

Artikel 71
Kirchengerichte

(1) Die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche im Rheinland sind die Disziplinarkammer und das Verwaltungsgericht. Sie sind unabhängig und nur dem in der Kirche geltenden

Recht unterworfen. Die Evangelische Kirche im Rheinland kann ihre Zuständigkeit auf ein Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.

(2) Die Disziplinarkammer ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Entscheidung in Disziplinarverfahren gegen Pfarrpersonen und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zuständig. Über Rechtsmittel entscheidet der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für die Entscheidung in Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung in den durch die Kirchenordnung oder andere Kirchengesetze bestimmten Fällen. Über Rechtsmittel entscheidet der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Teil 4 – Rechtsetzung

Artikel 72
Gesetzesvorbehalt

(1) Der Regelung durch Kirchengesetz **bleiben insbesondere vorbehalten:**

a) die Ordnung des Gottesdienstes und des kirchlichen Lebens,

b) die Festsetzung der kirchlichen Festtage,

c) die Ordnung der Visitation,

d) die Lehrverpflichtungen der Ordinierten,

e) die Voraussetzungen der **Ordination**,

f) die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Mitarbeitenden,

g) die Errichtung, Änderung und Aufhebung kirchlicher Körperschaften, ihre Aufgaben, Ordnung und Verwaltung sowie die Bildung und Arbeitsweise ihrer Organe,

h) die Errichtung, Verbindung, Besetzung und Aufhebung von Pfarrstellen,

i) die Gemeindezugehörigkeit,

j) das kirchliche Umlagen- und Besteuerungsrecht,

k) die Heranziehung des Kirchen- und Pfarrvermögens zu Abgaben,

l) das Rechnungsprüfungswesen,

m) die Bildung, Zusammensetzung und das Verfahren der Kirchengerichte,

n) die kirchliche Stiftungsaufsicht,

o) die Zustimmung zu Verträgen zur Änderung des Gebietes der Landeskirche, wenn die Änderung mehr als eine Kirchengemeinde betrifft,

p) in allen sonstigen Fällen, in denen diese Kirchenordnung eine kirchengesetzliche Regelung verlangt.

(2) Für Kirchengesetze nach Buchstabe h) gilt Artikel 73 Absatz 1 Satz 2.

Artikel 73
Kirchengesetze

(1) Kirchengesetze bedürfen vor der Beschlussfassung der Beratung. Änderungen der Kirchenordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und müssen in zwei Lesungen an zwei verschiedenen Tagen beschlossen werden.

(2) Durch Kirchengesetz kann

1. die Erprobung neuer Strukturen in der Kirche und neuer Ordnungen des Lebens in der Kirchengemeinde zugelassen werden und

2. die Befugnis, solche Erprobungen durch Rechtsverordnung zu regeln, auf die Kirchenleitung übertragen werden.

Für Erprobungsgesetze und deren Änderungen gelten die Bestimmungen über die Änderung der Kirchenordnung entsprechend, wenn sie eine Abweichung von der Kirchenordnung zulassen. Erprobungen müssen befristet sein.

(3) **Kirchengesetze** werden unter Hinweis auf den Beschluss der Landessynode durch die Kirchenleitung im Kirchlichen Amtsblatt verkündet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach Ausgabe des Blattes in Kraft.

Artikel 74
Gesetzesvertretende Verordnungen

(1) Die Kirchenleitung kann in dringenden Fällen gesetzesvertretende Verordnungen erlassen, wenn die Landessynode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich ist oder eine Einberufung der Bedeutung der Sache nicht entspricht.

(2) Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Kirchenleitung.

(3) Die Bestimmungen der Kirchenordnung können durch sie nicht geändert werden.

(4) Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, **am Tag nach** der Veröffentlichung in Kraft.

(5) Sie sind der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung verweigert, so sind sie von der Kirchenleitung durch eine Verordnung außer Kraft zu setzen. Diese ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 75
Rechtsverordnungen

Die Kirchenleitung kann Rechtsverordnungen erlassen, wenn sie durch Kirchengesetz dazu ermächtigt ist oder wenn eine Angelegenheit nach dieser Ordnung keiner kirchengesetzlichen Regelung bedarf. Die Rechtsverordnungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 76
Satzungen

(1) Die kirchlichen Körperschaften sind berechtigt, ihre Angelegenheiten im Rahmen des kirchlichen Rechts durch Satzung zu regeln.

(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass Satzungen der Genehmigung durch die Kirchenleitung bedürfen.

(3) Satzungen nach Absatz 1 sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Teil 5 – Die missionarischen und diakonischen Werke

Artikel 77
Die missionarischen und diakonischen Werke

(1) Die Kirche wird in ihrem Auftrag und Dienst **nach** Artikel 1 unterstützt durch in den verschiedenen Arbeitszweigen tätige missionarische Werke sowie das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe und dessen Mitglieder.

(2) Die Werke sind Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Ihre Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift, in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Beachtung ihrer Ordnung. Die freie Gestaltung ihrer Arbeit wird gewährleistet. Die Werke tragen die Verantwortung in ihrem Arbeitsbereich.

(3) Die Verbindung der Evangelischen Kirche im Rheinland, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit dem Dienst der einzelnen Werke wird durch Kirchengesetze, Vereinbarungen und entsprechende Richtlinien geordnet.

Teil 6 – Aufsicht über kirchliche Körperschaften

Artikel 78
Aufsicht

(1) Die Landeskirche und die Kirchenkreise beraten und unterstützen die zu ihrem jeweiligen Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften und führen Aufsicht über sie. Die Aufsicht unterstützt die kirchlichen Körperschaften in der Wahrnehmung ihrer eigenen Verantwortung bei der Erfüllung **des Auftrages der Kirche nach** Artikel 1.

(2) Die Aufsicht hat darauf hinzuwirken, dass die kirchlichen Körperschaften ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen und das geltende Recht beachten.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 79
Übergangsregelung

(1) Auf die Berufung von Personen in einen Fachausschuss, in die Kreissynode und in die Landessynode sind die Artikel 32, 99, 109 und 135 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86) mit dem Stand der Änderung durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 42) bis zu seiner oder ihrer Neubildung weiter anzuwenden, es sei denn, dass die Berufung auf freie Plätze in einen Fachausschuss erfolgt.

(2) Artikel 75 ist nicht anzuwenden auf Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieser Kirchenordnung erlassen wurden.

Artikel 80
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 in der Bekanntmachung vom 1. Mai 2004, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022, außer Kraft.

(2) Artikel 79 tritt am 31. März 2026 außer Kraft.

Stand 23.11.2022

Begründung
zur Reform der Kirchenordnung (KO)

Zu I. Kirchengesetz

1. Allgemeines

a) Arbeitsauftrag der Landessynode 2018

Zur Weiterentwicklung der Vorschläge der Arbeitsgruppe „Leichtes Gepäck“ hat die Landessynode 2018 die Prüfung der Vereinfachung der Kirchenordnung in Auftrag gegeben. In Umsetzung des Beschlusses Nr. 25.2 der LS 2018 hat die Kirchenleitung dazu die Teilprojektgruppe A 2 „Vereinfachung der Kirchenordnung“ berufen. Das Teilprojekt hat in 19 Sitzungen systematisch geprüft, wie die Kirchenordnung auf wesentliche Grundsätze reduziert werden kann, um hinsichtlich Sprache, Inhalt und Umfang dem Charakter einer echten Grundordnung zu entsprechen. Dabei hat es eine Gesamtschau aller Vorschriften der Kirchenordnung vorgenommen und auch Verfassungen anderer Landeskirchen in den Blick genommen.

Mit der vorgelegten Neufassung der Kirchenordnung wird eine wesentliche Verschlankung der Kirchenordnung auf weniger als die Hälfte ihres bisherigen Umfangs erreicht. Die Verfassungsgrundsätze der Evangelischen Kirche im Rheinland werden dadurch deutlich sichtbarer.

b) In der Kirchenordnung verbleibende Regelungen

Die neu gefasste Kirchenordnung enthält die grundlegenden Bestimmungen zur Struktur der kirchlichen Körperschaften, zu den Aufgaben und der Zusammensetzung der Leitungsorgane sowie zur Lebensordnung. Der bisherige Gesetzesaufbau (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche) wird beibehalten.

Zur Vermeidung von Wiederholungen werden die Regelungen der Kirchenordnung nach Möglichkeit gebündelt. Bereits im Jahr 2021 wurde eine Beschreibung der presbyterialsynodalen Gemeinschaft am Beginn der Kirchenordnung eingefügt, wodurch diverse dezentrale Regelungen wegfallen konnten. Neu eingeführt wird auch ein eigener Abschnitt zur Rechtsetzung, in dem Regelungen zu Gesetzen, Verordnungen und Satzungen zusammengefasst und damit schneller auffindbar werden.

Zur besseren Lesbarkeit wurden amtliche Überschriften ergänzt.

Die Änderungen der Kirchenordnung sind überwiegend redaktioneller Art. Bei Gelegenheit der Reform sind jedoch mehrfach auch inhaltliche Änderungsvorschläge von anderen „Teilprojekten“, von Ständigen Synodalausschüssen oder vom Landeskirchenamt eingegangen. Sofern diese Vorschläge leicht umsetzbar erscheinen, werden sie der Landessynode im Sinne Leichten Gepäcks mit dieser Vorlage direkt mitvorgelegt. Sofern die Vorschläge einen grundlegenderen Diskussionsprozess erfordern, wurden sie auf eine „To do“ -Liste für nach der Reform aufgenommen, da Auftrag der Reform zunächst nur die Vereinfachung der Kirchenordnung war.

Zu den vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen gehören

- die Öffnung der Mitgliedschaft in Fachausschüssen (Antrag der Kreissynode Solingen),

- die Änderung der Zuständigkeit für die Übertragung der Dienst- und Aufsicht über Mitarbeitende des Kirchenkreises,

- die Abschaffung der erhöhten Mehrheit im Falle einer Entscheidung der Landessynode über die Änderung von Kirchenkreisen,

- die Abschaffung der Voraussetzung „aus der Mitte der Kreissynode“ für die Wahl des Kreissynodalvorstandes,

- die Änderung der Zuständigkeit für die Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der Landeskirche,

- kein Ausscheiden nebenamtlicher Kirchenleitungsmitglieder und Berufener aus Landessynode und Kirchenleitung bei Kirchenkreiswechsel,

- keine feste Frist für Erprobungen mehr in der Kirchenordnung,

- neuer Artikel zu Rechtsverordnungen.

Die inhaltlichen Neuerungen sind in der Anlage „Inhaltliche Änderungen in KO“ aufgeführt nachfolgend sowie in der Synopse farblich kenntlich gemacht.

c) In das Kirchenorganisationsgesetz oder andere Gesetze ausgelagerte Regelungen

Zur Kürzung der Kirchenordnung werden diverse Detail- und Verfahrensregelungen zur Organisation und Struktur der Körperschaften nach dem Vorbild von Kirchengemeinde- und Kirchenkreisordnungen anderer Landeskirchen in einem neuen Kirchengesetz über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz - KOG) aufgenommen.

Ausgelagert werden etwa

- Regelungen zu den Sitzungen und der Beschlussfassung der Leitungsorgane,

- Konkretisierungen zur Mitgliedschaft,

- die beratende Teilnahme,

- Details zur Übertragung von Entscheidungsrechten, zur Vertretung im Rechtsverkehr und zu Gemeindeversammlungen,

- das Verfahren bei Pflichtverletzungen,

- Regelungen zu Bevollmächtigungen oder

- Details zur Aufsicht.

Das Verfahrensgesetz, das Gemeindezugehörigkeitsgesetz und der erste Teil der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung werden ebenfalls in das neue Kirchenorganisationsgesetz integriert, so dass keine bloße Auslagerung erfolgt, sondern auch eine Regelungsreduzierung erreicht werden kann.

Im Bereich der Lebensordnung soll in der Kirchenordnung nur der Wesensgehalt der Amtshandlungen geregelt werden, die konkrete Ausgestaltung wird ins Lebensordnungsgesetz ausgelagert.

2. Begründung der Einzelnormen

Artikel „ohne Zusatz“ beziehen sich immer auf den Reformvorschlag, wie er in Zukunft gelten soll. Mit „neu“ wird darauf hingewiesen, dass hier nicht nur eine Regelung aus der

Kirchenordnung unverändert oder überarbeitet übernommen wird, sondern eine ganz neue geschaffen wurde.

Zur besseren Lesbarkeit und Auffindbarkeit wurden alle Artikel mit amtlichen Überschriften versehen.

Wo sprachlich möglich, wurden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Ersetzt wurde so etwa die Formulierungen „Pfarrerinnen und Pfarrer“ durch „Pfarrpersonen“, „Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen“ durch „Pfarrstelleninhabende“, „Vorsitzende oder Vorsitzender“ durch „Vorsitz“ und „Patinnen und Paten“ durch „das Patenamt übernehmende Personen“.

Präambel

In Satz 2 letzter Halbsatz wird die Formulierung „und der Erbauung seiner Gemeinde dienen“ durch eine moderne „dem Bau seiner Gemeinde dienen“ ersetzt, da die bisherige Formulierung als ein rein inneres und seelisches Geschehen missverstanden werden könnte.

Grundartikel

Zu Grundartikel IV – Beziehungen zu anderen Kirchen und Kirchengemeinschaften

Die Auflistung der Kirchengemeinschaften wird aktualisiert. Die „Evangelische Kirche der Union“ (EKU) wurde am 1. Juli 2003 mit der „Arnoldshainer Konferenz“ zur „Union Evangelischer Kirchen“ (UEK) vereinigt. Neu erwähnt wird die „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“ (GEKE), die bisher nur in Artikel 4 alte Fassung unter ihrem früheren Namen „Leuenberger Kirchengemeinschaft“ erwähnt wurde. Die Reihenfolge wird wie folgt umsortiert: EKD, UEK, GEKE, Ökumene.

Vor dem Satz „In dieser Bindung an Schrift und Bekenntnis, die auch für die Setzung und Anwendung ihres gesamten Rechtes grundlegend ist, gibt sich die Evangelische Kirche im Rheinland ihre Ordnung:“ wird ein Absatz ergänzt, da er sich inhaltlich auf alle Grundartikel bezieht und nicht nur auf Grundartikel IV. Der Satz stellt eine Verbindung zwischen den Grundartikeln und der weiteren Kirchenordnung her (vgl. LS 1952 S. 67).

Die Evangelische Kirche im Rheinland

Zu Artikel 1 – Auftrag der Kirche (Artikel 1 alte Fassung)

Artikel 1 regelt den Auftrag der Kirche, gebunden an Jesus Christus. Der Artikel wird gegenüber der bisherigen Fassung unverändert beibehalten.

Zu Artikel 2 – Presbyterial-synodale Gemeinschaft (Artikel 1a, 5 Abs. 3 und 4, Artikel 6, 15 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4, 27 Abs. 2, 95 Abs. 2, Abs. 3 S. 2 und Abs. 4, 97 Abs. 2 bis 4, 106 Abs. 2, 118 Abs. 2, 126 Abs. 2 S. 1, 142 Abs. 2, 148 Abs. 2, 155 Abs. 2, 160 Abs. 2 alte Fassung)

Artikel 2 übernimmt den bereits im Jahr 2021 als eine der ersten Änderungen der Reform der Kirchenordnung neu eingeführten Artikel zur Presbyterial-synodalen Gemeinschaft. In diesem wurden wesentliche Verfassungsgrundsätze der Evangelischen Kirche im Rheinland zusammengefasst. Sofern die Grundsätze bisher dezentral geregelt waren, wie etwa in Artikel 6, 97 Absatz 2 und 126 Absatz 2 Satz 1 alte Fassung zur

Wahrnehmung des Auftrags der Kirche nach Artikel 1, gehen sie nun in Artikel 2 auf und können daher dezentral gestrichen werden.

Dies gilt auch für das Gebot der Einmütigkeit, das neu als weiterer wesentlicher Grundsatz in Artikel 2 aufgenommen werden soll. Bisher war das Bemühen um Einmütigkeit bei der Beschlussfassung dezentral bei den Regelungen zur Beschlussfassung der kirchlichen Leitungsgremien geregelt. Nun wird das Gebot vor die Klammer gezogen, da die Regelungen zur Beschlussfassung im Übrigen in das neue Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert werden (vgl. Begründung zu Artikel 27, 106, 118, 142, 155 alte Fassung). Der Einmütigkeitsgrundsatz wird jedoch als so wesentlich eingestuft, dass er in der Kirchenordnung verbleiben soll.

Ziel des Gebots der Einmütigkeit ist das Bemühen um innere Gemeinsamkeit und lückenlose Geschlossenheit bei der Willensbildung. Für das formale Zustandekommen von Beschlüssen ist bei der Abstimmung die Mehrheit entscheidend. Die Beschlüsse sollen jedoch von einer entsprechend starken Mehrheit (mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und Enthaltungen) getragen sein. In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden Enthaltungen daher im Sinne eines „Magnus Consensus“ wie Nein-Stimmen gewertet (maßgeblich ist die „Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten“). Darin unterscheidet sich der Prozess der Beschlussfassung im kirchlichen Bereich grundlegend von staatlichen Willensbildungsprozessen.

Der Einmütigkeitsgrundsatz wird in Grundsatz 2 als Detail ergänzt, *wie* die Presbyterien und Synoden leiten.

Im Zuge der Ergänzung des Einmütigkeitsgebots werden die einzelnen Grundsätze teilweise noch einmal unterteilt oder umgestellt, damit sie klarer abgrenzbar und besser verständlich sind. Der bisher in Grundsatz 2 enthaltene Grundsatz der Mitwirkung der Kirchengemeinden an der Leitung des Kirchenkreises und der Mitwirkung der Kirchenkreise an der Leitung der Landeskirche sowie der Bindung der Leitungsorgane an die synodalen Entscheidungen wird neuer Grundsatz 4 und damit erst nach Grundsatz 3 zum Auftrag der kirchlichen Körperschaften nach Artikel 1. Ferner wird der eigentliche Subsidiaritätsgrundsatz, der bisher in Grundsatz 5 Sätze 3 und 4 geregelt war, gesondert in den neuen Grundsatz 7 verschoben.

<u>Zu Artikel 3 – Dienstgemeinschaft/ Auftragsgemeinschaft</u> (neu – Artikel 2, 7 Abs. 1, 42 Abs. 1 S. 2 u.3 u. Abs. 2, 43 Abs. 1 S. 3 u. 2, 44 Abs. 2, 64 Abs. 2 u. 3, 115 Absatz 5, 154 Satz 1 und 161 Absatz 4 alte Fassung)

In Artikel 3 werden diverse bisher dezentrale Regelungen zum Dienst der ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in den Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland zusammengefasst, so dass die dezentralen Regelungen entfallen können.

In Absatz 1 wird die Aufzählung der kirchlichen Körperschaften durch die „Evangelische Kirche im Rheinland“ ersetzt, da die Mitarbeit in der gesamten Evangelischen Kirche im Rheinland gemeint ist.

Die Formulierung zur Aufgabenerfüllung wird künftig unmittelbar auf den Auftrag nach Artikel 1 bezogen, da jede Aufgabe letztlich zu diesem Zweck erfolgt (Artikel 2 Nr. 3 n.F., 42 Abs. 1 Satz 2 a.F.). Entsprechend wird auch an allen anderen Stellen in der Kirchenordnung formuliert (vgl. etwa Art. 7 Abs. 4, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 42 Abs. 2, 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 und 54 Abs. 2).

In Absatz 1 „vor die Klammer gezogen“ werden Artikel 42 Absatz 1 Satz 3 alte Fassung zur Gleichwertigkeit der Dienste und Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 1 Satz 3 alte Fassung zur Dienstgemeinschaft.

Als Beispiel für einen der Dienste nach Absatz 1 wird der bisherige Absatz 3 zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung als neuer Absatz 2 nach vorgezogen. Der Gesetzesverweis wird in den zentralen Gesetzesvorbehalt in Artikel 72 Absatz 1 d) und e) überführt.

Absatz 3 neue Fassung entspricht Absatz 2 alte Fassung.

Der neue Absatz 4 übernimmt die Regelungen zur Begleitung und Stärkung des Dienstes der Mitarbeitenden aus Artikel 7 Absatz 1, 43 Absatz 2 und 64 Absatz 2 alte Fassung und erweitert die Regelung auf alle Körperschaften der EKiR, so dass neu auch die Landeskirche einbezogen ist. Für den Kirchenkreis galt die Regelung aufgrund Artikel 95 Absatz 5 alte Fassung auch bisher schon.

Die bisher dezentralen Regelungen aus Artikel 44 Absatz 2, 64 Absatz 3, 115 Absatz 5, 154 Satz 1 und 161 Absatz 4 alte Fassung zur Einführung von Mitarbeitenden in den Dienst sowie zur etwaigen Ablegung eines Gelübdes werden im neuen Absatz 5 zusammengeführt. Wegen der Verallgemeinerung für alle Mitarbeitenden regelt Absatz 5 Satz 1, dass die Einführung in einem Gottesdienst nur „in der Regel“ erfolgt. Die bisherige Verpflichtung zur gottesdienstlichen Einführung der Presbyterinnen und Presbyter sowie der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, Kollegiums und der Kirchenleitung soll dadurch nicht relativiert werden, sondern wird ins Kirchenorganisationsgesetz (vgl. etwa § 21 KOG) aufgenommen. Die Formulierung „in der Regel“ stammt aus Artikel 64 Absatz 3 alte Fassung. Ebenfalls in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert wird die Präzisierung, dass das Gelübde nur einmal abgelegt werden muss („sofern sie nicht bereits in anderer Eigenschaft ein solches Gelübde abgelegt haben“).

Zu Artikel 4 – Gebiet und Körperschaftsstatus (Artikel 3 alte Fassung)

Artikel 4 entspricht Artikel 3 alte Fassung und regelt die Grundsätze zum Kirchengebiet und zum Körperschaftsstatus.

In Absatz 3 wird die Siegelberechtigung aus § 24 Absatz 3 WiVO angefügt. § 24 WiVO wird im Übrigen in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert. Die Siegelberechtigung passt aber besser zur Regelung des Körperschaftsstatus.

Zu Artikel 5 – Vermögen (Artikel 3a und 15 Absatz 3 alte Fassung)

Artikel 5 übernimmt Artikel 3a Absatz 1 alte Fassung und regelt die ausschließliche Verwendung des kirchlichen Vermögens zur Verkündigung des Wortes Gottes und Erfüllung des Auftrags der Kirche nach Artikel 1.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 2 alte Fassung wird in das Kirchenorganisationsgesetz und damit in ein einfaches Gesetz ausgelagert, das als Ermächtigungsgrundlage zum Verordnungserlass nach dem neuen Artikel 75 ausreichend ist.

Zur Regelung der Verpflichtung zu gemeinsamer Verwaltung aus Artikel 3 Absatz 3 alte Fassung bedarf es nach Einschätzung des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen keiner verfassungsrechtlichen Regelung. Auch das Teilprojekt hat die einfachgesetzliche Regelung im Verwaltungsstrukturgesetz wegen des Subsidiaritätsgrundsatzes für ausreichend gehalten. Der Gesetzesvorbehalt für das Verwaltungsstrukturgesetz geht in Artikel 72 Absatz 1 g) auf.

Zu Artikel 6 – Kirchengemeinschaft und Ökumene (Artikel 4 alte Fassung)

Artikel 4 alte Fassung zu den Zusammenschlüssen von Kirchen, denen die Evangelische Kirche im Rheinland angehört, wird im Grundsatz beibehalten. In Absatz 1 wird die Reihenfolge der genannten Kirchen der in Grundartikel IV und Artikel 56 Absatz 3 angepasst.

2003 hat sich die „Leuenberger Kirchengemeinschaft“ den neuen Namen „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“ gegeben, der nun auch in der Kirchenordnung aktualisiert wird.

In Absatz 3 werden die Abkürzungen gestrichen, da auch bei anderen Kirchen, wie der Evangelischen Kirche in Deutschland keine Abkürzungen verwendet werden.

Teil 1 – Die Kirchengemeinde

Abschnitt 1: Die Kirchengemeinde und ihre Mitglieder

Zu Artikel 7 – Struktur (neu – Artikel 5, 9, 12 und 14a alte Fassung)

Artikel 7 übernimmt die Regelungen zur Definition und Gestaltung der Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland aus Artikel 5 Absatz 1 und 2 alte Fassung. Die Formulierung zur Aufgabenerfüllung in Absatz 2 alte Fassung (jetzt Absatz 4) wird wie in Artikel 3 direkt auf den Auftrag der Kirche nach Artikel 1 bezogen. Der Satz zur Berücksichtigung der gegebenen äußeren Strukturen kann als selbstverständlich entfallen.

Artikel 5 Absätze 3 und 4 alte Fassung sind durch Artikel 2 zur presbyterial-synodalen Gemeinschaft vor die Klammer gezogen worden und können daher hier entfallen.

Zur besseren Lesbarkeit und Auffindbarkeit werden die Regelungen zu den verschiedenen Kirchengemeindeformen in Artikel 7 gebündelt. Geregelt werden die Gesamtkirchengemeinde aus Artikel 9 alte Fassung sowie die selbstständigen diakonischen Einrichtungen, Personalgemeinden und personalen Seelsorgebereiche aus Artikel 12 alte Fassung. Die detaillierten Voraussetzungen zur Bildung von Gesamtkirchengemeinden werden nur noch im Gesamtkirchengemeindegesetz geregelt. Die Gesetzesvorbehalte aus Artikel 9 und 12 alte Fassung gehen in Artikel 72 Absatz 1 g) auf.

Die bisher für Personalgemeinden in Artikel 12 alte Fassung geregelten Einschränkungen des Erfordernisses eines gesamtkirchlichen Interesses sowie der verfassungsändernden Mehrheit für gesetzliche Bestimmungen zur Regelung der Personalgemeinde werden aufgegeben. Stattdessen sollen alle besonderen Gemeindeformen nur dann errichtet werden, wenn dies dem gesamtkirchlichen Interesse nicht widerspricht.

Artikel 14a alte Fassung zur Zusammenarbeit mit evangelischen Gemeinden fremder Sprache und Herkunft im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland wird nicht in die neue Kirchenordnung übernommen. Die Möglichkeit nach Absatz 1 alte Fassung, Vereinbarungen mit diesen Gemeinden zu treffen, ist auch ohne verfassungsrechtliche Regelung gegeben. Die beratende Teilnahme an Presbyteriumssitzungen (Absatz 2 alte Fassung) wird in das Kirchenorganisationsgesetz überführt (§ 10 KOG). Der Gesetzesvorbehalt in Absatz 3 alte Fassung erledigt sich mit der Überführung des zweiten Absatzes in das KOG.

Zu Artikel 8 – Auftrag (Artikel 7 alte Fassung)

Artikel 8 übernimmt Artikel 7 alte Fassung und beschreibt den Auftrag der Kirchengemeinde.

Wie an anderer Stelle in der Kirchenordnung auch wird die Formulierung zur Aufgabenerfüllung direkt auf den Auftrag der Kirche nach Artikel 1 bezogen wird. Anstelle der Formulierung „ist verpflichtet“ wird gefälliger indikativisch formuliert, wie das bisher auch schon beim Kirchenkreis in Artikel 95 alte Fassung der Fall war. Die Förderung der beruflich Mitarbeitenden in Absatz 1 alte Fassung geht in Artikel 3 Absatz 4 auf und kann hier entfallen.

Die Regelung zur Gesamtkonzeption in Absatz 4 alte Fassung wird als Detailregelung zu Artikel 14 Absatz 2 b) (Artikel 16 Absatz 1 a) alte Fassung) in das Kirchenorganisationgesetz verschoben.

Das Recht zum Satzungserlass der Kirchengemeinde und die Regelung zum Genehmigungsvorbehalt für Gemeindesatzungen werden aus Absatz 5 alte Fassung zusammen mit der entsprechenden Regelung für die Kirchenkreise aus Artikel 112 alte Fassung in einer neuen Regelung zu Satzungen im neuem Artikel 76 hinter die Klammer gezogen und dort für alle kirchlichen Körperschaften geregelt (vgl. Anmerkungen dort).

Zu Artikel 9 – Zusammenarbeit (Artikel 8 alte Fassung)

Artikel 9 entspricht Artikel 8 alte Fassung und übernimmt die Regelungen zur Zusammenarbeit von Kirchengemeinden sowie die Ermächtigung zur Zusammenarbeit durch Vereinbarung und zur Bildung von Verbänden. Der Gesetzesvorbehalt für das Verbandsgesetz geht in Artikel 72 Absatz 1 g) auf.

Zu Artikel 10 – Pfarrwahl (Artikel 10 alte Fassung)

Artikel 10 regelt wie bisher das Recht der Kirchengemeinde, ihre Pfarrpersonen selbst zu wählen. Die Absätze 1 und 3 aus Artikel 10 alte Fassung werden nicht übernommen. Absatz 1 findet sich auch in § 1 PfStG. In der zentralen Regelung zum Gesetzesvorbehalt in Artikel 72 wird ein neuer Buchstabe h) aufgenommen, der für die Regelung der Errichtung, Verbindung, Besetzung und Aufhebung von Pfarrstellen eine gesetzliche Grundlage fordert. Die nach Absatz 3 alte Fassung für das Pfarrstellengesetz erforderliche erhöhte Mehrheit wird beibehalten, aber in Artikel 72 Absatz 3 verschoben.

Zu Artikel 11 – Änderung von Kirchengemeinden (Artikel 11 alte Fassung)

Artikel 11 regelt wie bisher die Änderung von Kirchengemeinden. Die Zuständigkeit der Kirchenleitung und das Anhörungsverfahren bleiben unverändert. Die Aufzählung der Änderungsmöglichkeiten ist allerdings nicht mehr abschließend, sondern führt die bisherigen Möglichkeiten als Regelbeispiele auf, damit künftig auch weitere Änderungen wie die Namens- oder Bekenntnisänderung einer Kirchengemeinde unter den Wortlaut gefasst werden können, wofür bisher eine Auslegungsentscheidung erforderlich war.

Da das Gesamtkirchengemeindegesetz (GKGG) keine Abweichungen von Artikel 11 regelt, sondern nur das Verfahren zum Beispiel hinsichtlich des Erfordernisses einer Satzung konkretisiert, ist ein Verweis auf das GKGG an dieser Stelle nicht mehr erforderlich (vgl. auch LS 2018, Drs. 15 S. 9). Das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung von Gesamtkirchengemeinden ergibt sich neu aus Artikel 72 Absatz 1 g).

Artikel 11 Absatz 2 alte Fassung zur Zuständigkeit im Falle von Uneinigkeit bei Vermögensauseinandersetzungen der bei einer Änderung beteiligten Kirchengemeinden wird in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert. Im KOG wird parallel zur Regelung bei den Kirchenkreisen in Artikel 96 alte Fassung die Zuständigkeit der Kirchenleitung für die Entscheidung bei Uneinigkeit bei Vermögensauseinandersetzungen auch auf gemeindlicher Ebene vorgesehen (vgl. Begründung zu § 2 KOG). Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung ist nach § 15 VwGG.EKD der Rechtsweg eröffnet.

Zu Artikel 12 – Kirchenmitgliedschaft (Artikel 13 alte Fassung)

Artikel 12 übernimmt die Regelungen zur Kirchenmitgliedschaft aus Artikel 13 alte Fassung, wobei die Gesetzesvorbehalte aus Absatz 2 und 3 alte Fassung in den neuen zentralen Gesetzesvorbehalt in Artikel 72 Absatz 1 i) verschoben werden, so dass der bisherige Absatz 3 entfallen kann.

Zu dem 2003 neu eingeführten Absatz 4 alte Fassung mit der Ermächtigungsgrundlage für ein (bisher noch nicht erlassenes) Gesetz zum Ruhen von Mitgliedschaftsrechten hat das Teilprojekt die Aufgabe der erhöhten Mehrheit angeregt und zur Diskussion vorgeschlagen, den Absatz ganz zu streichen. Der Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat sich zunächst für die Streichung des ganzen Absatzes ausgesprochen. Denn wenn der Bedarf nach einem entsprechenden Gesetz entstehen sollte, könne die Ermächtigung auch wieder in die Kirchenordnung aufgenommen werden. Dem hat sich auch der Ständige Innerkirchliche Ausschuss angeschlossen. Der Ständige Theologische Ausschuss hält jedoch vor einer Streichung einen theologischen Diskurs für erforderlich, z.B. wegen der Ökumene. 2003 war der Absatz eingeführt worden, um eine Möglichkeit zur eröffnen, grob pflichtwidriges Verhalten von Kirchenmitgliedern durch das Ruhen von Mitgliedschaftsrechten sanktionieren zu können, nachdem die Kirchenzucht in der Kirchenordnung nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat sich in zweiter Beratungsrunde dem Ständigen Theologischen Ausschuss angeschlossen, so dass der Absatz als neuer Absatz 3 in der Kirchenordnung verbleibt. Die Frage einer Streichung wurde auf die to-do-Liste genommen. Die Frage, ob nur auf die erhöhte Mehrheit verzichtet werden kann, wurde nicht mehr diskutiert.

Zu Artikel 13 – Rechte und Pflichten der Mitglieder (Artikel 14 alte Fassung)

Artikel 13 entspricht Artikel 14 alte Fassung.

Abschnitt 2: Die Leitung der Kirchengemeinde

Das Presbyterium

Zu Artikel 14 – Aufgaben (neu – Artikel 15, 16, 21 und 29 alte Fassung)

Artikel 14 fasst die Aufgabe der Leitung der Gemeinde aus Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz und die Aufgaben des Presbyteriums aus Artikel 16 alte Fassung in einer Norm zusammen, da die übrigen Regelungen aus Artikel 15 alte Fassung wegfallen können:

Das Beschlusserfordernis in Artikel 15 Absatz 1 alte Fassung wird für alle kirchlichen Körperschaften künftig im Kirchenorganisationsgesetz geregelt (§ 66 KOG). Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 alte Fassung zur Verantwortung des Presbyteriums für die Erfüllung des Auftrages der Kirchengemeinde nach Artikel 1 sowie Absatz 4 alte Fassung gehen in Artikel 2 Nr. 3 und 4 auf.

Artikel 15 Absatz 2 alte Fassung entspricht nicht mehr der Wirklichkeit, da die Kirchengemeinden an den inner- und übersynodalen Finanzausgleich gebunden sind.

Die geteilte Zuständigkeit mit der gemeinsamen Verwaltung bei der Erledigung von Aufgaben nach Artikel 15 Absatz 3 alte Fassung ergibt sich auch aus § 5 Absätze 1 und 2 VerwG und kann daher hier zum Zwecke der Kürzung der Kirchenordnung entfallen.

Die Detailregelungen zu den Presbyterien in einer Gesamtkirchengemeinde in Artikel 15 Absatz 5 alte Fassung stehen bereits im Gesamtkirchengemeindegesetz und bedürfen keiner zusätzlichen Regelung in der Kirchenordnung.

Die Beschreibung der Aufgaben des Presbyteriums in Artikel 14 beginnt wie bisher mit der Aufgabe der Leitung der Körperschaft, gefolgt von den nicht delegierbaren Entscheidungen aus Artikel 16 Absatz 2 alte Fassung. In Angleichung an die Regelung beim Kirchenkreis erfolgt die Aufzählung neu in indikativischer Schreibweise.

In die Aufgabenaufzählung neu aufgenommen sind die Wahl des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes des Presbyteriums (Buchstabe a)) und der Beschluss über Anträge von Fachausschüssen (Buchstabe l)). Die Vorsitzwahl ist auch bei der Kreissynode erstgenannte Aufgabe. Ihre Ergänzung in Artikel 14 ermöglicht die Streichung von Artikel 21 alte Fassung, da die übrigen Regelungen zur Vorsitzwahl aus Artikel 21 alte Fassung als Detailregelungen in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert werden. Die Ergänzung der Fachausschussanträge erfolgt in Angleichung an Artikel 44 Absatz 2 f) (Artikel 98 Absatz 1 f) alte Fassung).

Der Verweis in Buchstabe i) alte Fassung auf Artikel 95 Absatz 3 alte Fassung kann entfallen, da auch ohne den Verweis klar ist, dass nur das dort genannte Rahmenkonzept gemeint sein kann.

Eine deutliche Kürzung erfährt die Regelung zur Übertragung von Entscheidungsrechten des Presbyteriums. In der Kirchenordnung verbleibt in Artikel 14 Absatz 3 nur die Ermächtigungsgrundlage zur Übertragung von Entscheidungen über weitere (nicht in Absatz 2 genannte) bestimmte Angelegenheiten, sofern die Gesamtleitung des Presbyteriums sichergestellt ist. Die Beschreibung der weiteren Voraussetzungen aus Artikel 16 Absätze 2 bis 4 alte Fassung wie etwa ein eventuelles Satzungserfordernis oder den für eine Übertragung in Frage kommenden Personenkreis wird in das Kirchenorganisationsgesetz (§ 16) ausgelagert. Die entsprechende Regelung auf Kirchenkreisebene in Artikel 44 (Artikel 98 alte Fassung) wird entsprechend gekürzt und ausgelagert.

In Absatz 4 wird die Aufgabe bzw. Zuständigkeit der Vertretung im Rechtsverkehr aus Artikel 29 alte Fassung ergänzt. Die weiteren Einzelheiten zur Vertretung im Rechtsverkehr aus Artikel 29 alte Fassung werden im Übrigen in das Kirchenorganisationsgesetz (§ 14) ausgelagert, so dass Artikel 29 alte Fassung wegfallen kann. In der Kirchenordnung wird damit nur noch der Grundsatz der organschaftlichen Vertretung der Körperschaft „Kirchengemeinde“ durch das Leitungsorgan „Presbyterium“ geregelt. Die Details, wie und durch welche Personen das Presbyterium wiederum vertreten wird, werden nach dem Vorbild anderer Landeskirchen künftig durch einfaches Gesetz (KOG) geregelt (vgl. § 49 KOG.Hannover i.V.m. Artikel 23 Abs. 2 KVerf. Hannover oder Art. 13 Abs. 1 KO.EKHN i.V.m. § 24 KGO.EKHN). Wie bei Artikel 148 Absatz 3 k) alte Fassung wird die Zuständigkeit des Presbyteriums für die Vertretung im Rechtsverkehr bei seinen Aufgaben geregelt. Wie im Kirchenorganisationsgesetz ist die Regelung passivisch formuliert, um die Vertretungskaskade Körperschaft-Leitungsorgan-handelnde Personen besser darstellen zu können.

Eine inhaltliche Änderung ist mit der Auslagerung der Details zur Vertretung im Rechtsverkehr nicht verbunden. Wie bisher erfolgt die rechtsverbindliche Vertretung der

Kirchengemeinde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Presbyteriums und bedarf der Schriftform, sofern kein Geschäft der laufenden Verwaltung betroffen ist. Im Kirchenorganisationsgesetz soll neu aber eine Sonderregelung für die Vertretung im Rechtsverkehr bei der Abgabe arbeitsrechtlicher Willenserklärungen aufgenommen werden. (vgl. Begründung zu § 14 KOG).

Die Erwähnung der organschaftlichen Vertretung durch das Presbyterium ist der Kirchenordnung nicht unbekannt, da sie bis 2008 dort bereits geregelt war (vgl. LS 2008, Drs. 3 S.18). Zur Ermöglichung der Auslagerung der Details aus Artikel 29 alte Fassung in das KOG wird sie in der Kirchenordnung als Kurzregelung wieder ergänzt.

Zu Artikel 15 – Zusammensetzung und Bildung (neu – Artikel 17, 18, 19, 20, 25, 26, 44 Abs. 1 und 3, 47 S. 1, 48 Abs. 3 alte Fassung)

Artikel 15 übernimmt in seinem Absatz 1 die bisherige Grundsatzregelung zur Zusammensetzung des Presbyteriums aus Artikel 17 alte Fassung.

Die Details zur Mitgliedschaft aus Artikel 18 Absatz 4 und Artikel 20 alte Fassung werden in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert. Damit die ausgelagerten Regelungen wie etwa Artikel 20 Absatz 3 alte Fassung zur Mitgliedschaft von Pfarrverweserinnen und Pfarrverwesern weiterhin zur Regelung der Kirchenordnung passen, wird Artikel 15 Absatz 1 dahingehend konkretisiert, dass nicht nur diejenigen Pfarrpersonen, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben, Mitglied sein können, sondern auch diejenigen, die eine Gemeindepfarrstelle voll verwalten. Ebenso wird präzisiert, dass es gewählte und (nach Artikel 18 Absatz 4 alte Fassung oder PWG) berufene Presbyterinnen und Presbyter gibt. Die Details, wann eine Berufung eines jungen Menschen erfolgen kann (Artikel 18 Absatz 4 alte Fassung) oder wie bei der Versorgung einer Pfarrstelle durch mehrere Personen zu verfahren ist (Artikel 20 Absatz 1 alte Fassung), wird künftig im KOG geregelt. Im KOG soll der Personenkreis, auf den die volle Verwaltung einer Pfarrstelle übertragen werden kann, ausgedehnt werden, da sich in der Praxis der Bedarf einer entsprechenden Weitung über den bisher in Artikel 20 Absatz 3 alte Fassung genannten Personenkreis von Pfarrpersonen mit besonderem Auftrag hinaus gezeigt hat, zum Beispiel hinsichtlich des pastoralen Dienstes im Übergang (vgl. dazu Begründung zu § 6 KOG).

Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare werden aus der Aufzählung der Mitlieder des Presbyteriums gestrichen, da es seit 2016 keine im aktiven Dienst befindlichen Gemeindemissionarinnen oder Gemeindemissionare mehr gibt.

In Artikel 15 Absatz 2 wird die Regelung zum Wahlturnus des Presbyteriums aus Artikel 19 Absatz 1 alte Fassung übernommen und wie bei der Kreissynode in einem eigenen Absatz geregelt. Das Amtszeitende aus Artikel 19 Absatz 1 alte Fassung ist bereits in § 27 Absatz 4 PWG geregelt und wird daher in der Kirchenordnung gestrichen. Artikel 19 Absatz 2 alte Fassung zur Mitteilung über Änderungen der Zusammensetzung des Presbyteriums wird in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert. Artikel 18 Absätze 1 bis 3 alte Fassung zur Zahl der Presbyterinnen und Presbyter und der gewählten Mitarbeitenden sind bereits in §§ 4, 5 und 10 PWG sowie § 3 MWG geregelt und können daher als Detailregelung in der Kirchenordnung entfallen.

Zur besseren Auffindbarkeit werden die Regelungen zur Befähigung zum Presbyteramt aus Artikel 44 Absatz 1 Satz 1 alte Fassung und zu allen Fällen des Verlusts der Befähigung zum Presbyteramt aus den Artikeln 44 Absatz 1 Satz 2, 47 Satz 1 und 48 Absatz 3 alte Fassung in den neuen Absätzen 3 und 4 gebündelt.

Im neuen Absatz 3 wird klargestellt, dass die „Befähigung zum Presbyteramt“ und die „Wählbarkeit“ zum Mitglied des Presbyteriums, wie in § 2 PWG formuliert wird, synonym sind. Neu wird die Wahlberechtigung als wesentliches Gegenstück zur Wählbarkeit in Absatz 3 erwähnt, damit alle Begrifflichkeiten auch in der Kirchenordnung enthalten sind. Inhaltlich erfolgt keine Änderung. Wie bisher ergeben sich die weiteren kirchengesetzlichen Voraussetzungen insbesondere aus dem Presbyteriumswahlgesetz und dem Mitarbeitendenwahlgesetz.

Im neuen Absatz 5 wird parallel zur Regelung bei der Kreissynode (Artikel 100 alte Fassung) und der Landessynode (Artikel 133 alte Fassung) auch für das Presbyterium eine Regelung zum Ausscheiden aus dem Presbyterium ergänzt, die allerdings nicht alle Einzelfälle nennt, sondern nur grundsätzlich vorsieht, dass bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen oder im Falle der Amtsniederlegung ein Ausscheiden aus dem Amt erfolgt. Auch bei der Kreissynode und der Landessynode soll die Ausscheidensregelung entsprechend vereinfacht und verkürzt werden. Das bisher in Artikel 44 Absatz 3 alte Fassung geregelte Verfahren der Amtsniederlegung wird in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Absatz 6 zur Mitgliedschaft von Militärpfarrpersonen entspricht Artikel 20 Absatz 6 alte Fassung.

Artikel 15 regelt ausschließlich die mit Stimmrecht versehene Mitgliedschaft im Presbyterium. Die bisher in Artikel 20, 25 und 26 alte Fassung geregelten Fälle der beratenden Teilnahme an den Sitzungen des Presbyteriums werden in das Kirchenorganisationsgesetz (§ 10) ausgelagert.

Zu Artikel 16 – Kirchmeisteramt (Artikel 22 alte Fassung)

Artikel 16 regelt das Kirchmeisteramt und übernimmt die dazu wesentlichen Grundsatzregelungen aus Artikel 22 alte Fassung. Detailregelungen werden auch hier zur Verschlankung der Kirchenordnung in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert. Als Grundsatz in der Kirchenordnung verbleibt die Möglichkeit der Übertragung des Kirchmeisteramtes auf mehrere Presbyterinnen und Presbyter unter Nennung der wichtigsten Kirchmeisterämter sowie die Nichtübertragbarkeit des Amtes auf gewählte Mitarbeitende. Ausgelagert in das Kirchenorganisationsgesetz werden etwa die Details zur Wahl und Amtszeit und zur Beschreibung der in der Kirchenordnung erwähnten Kirchmeisterämter und das Verbot der Ämterdoppelung von Vorsitz und Kirchmeisteramt.

Zu Artikel 23 bis 30, 36, 52 und 69 alte Fassung

Die Regelungen zu den Sitzungen des Presbyteriums (Artikel 23 alte Fassung), zur Verschwiegenheitspflicht (Artikel 24, 52 und 69 alte Fassung), zur Teilnahme bestimmter Personen an den Sitzungen des Presbyteriums (Artikel 25 und 26 alte Fassung), zur Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und persönlichen Beteiligung (Artikel 27 alte Fassung), zur Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums durch den Vorsitz (Artikel 28 alte Fassung), zur Vertretung im Rechtsverkehr (Artikel 29 alte Fassung), zum Eilbeschluss durch den Vorsitz (Artikel 30 alte Fassung) sowie zur gemeinsamen verbindlichen Beschlussfassung von Kirchengemeinden (Artikel 36 alte Fassung) werden mit Ausnahme der Regelung des Einmütigkeitsgebots aus Artikel 27 Absatz 2 alte Fassung in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert. Ebenso wird mit den entsprechenden Regelungen für die Leitungsgremien des Kirchenkreises und der Landeskirche verfahren. Die Kirchenordnung wird dadurch deutlich verschlankt. Änderungen in

diesen Bereichen können einfacher und ggf. schneller vorgenommen werden. Die dienstliche und seelsorgerliche Schweigepflicht der Pfarrpersonen aus Artikel 52 alte Fassung ergibt sich auch aus §§ 30, 31 PfDG.EKD, die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses aus § 30 PfDG.EKD.

Zu Artikel 17 – Fachausschüsse (neu – Artikel 31 und 32 alte Fassung)

Die Fachausschüsse des Presbyteriums werden künftig in Artikel 17 geregelt. Dabei werden die Grundsätze aus Artikel 31 und 32 alte Fassung in einem Artikel zusammengefasst und Detail- und Verfahrensregelungen in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

In der Kirchenordnung verbleiben die Regelungen zur Mitgliedschaft in Fachausschüssen, zu den vom Presbyterium zu bildenden Pflichtfachausschüsse und zur Möglichkeit der Bildung gemeinsamer Fachausschüsse im Falle der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden.

Die beratende Teilnahme, das Berufungsverfahren, Detailregelungen zu Fachausschüssen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Regelungen zur Sicherstellung der Gesamtverantwortung des Presbyteriums sowie zur Übertragung von Rechten durch Satzung werden in das Kirchenorganisationsgesetz verschoben. Das Satzungserfordernis aus Artikel 31 Absatz 1 Satz 3 alte Fassung ergibt sich künftig aus Artikel 14 Absatz 2 in Verbindung mit der KOG-Regelung.

Der Begriff „Finanzverwaltung“ in Artikel 31 Absatz 2 alte Fassung passt nicht mehr, da die Finanzverwaltung großenteils Pflichtaufgabe der Verwaltung ist. Daher wird in Absatz 1 „Finanzangelegenheiten“ statt „Finanzverwaltung“ formuliert.

Neu wird aufgrund des Antrags der Kreissynode Solingen vom 23.06.2017 der Kreis der in einen Fachausschuss berufbaren Personen für Mitglieder jeder Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland in Absatz 3 geöffnet. Die Mitglieder eines Fachausschusses müssen damit künftig nicht mehr in derselben Kirchengemeinde wohnen (vgl. Begründung zum Antrag der Kreissynode Solingen unter II.). Auch eine Zusammenarbeit von Kirchengemeinden im Sinne von Artikel 32 Absatz 4 alte Fassung ist nicht mehr erforderlich. Voraussetzung bleibt aber die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirchengemeinde der EKiR. Eine entsprechende Öffnung erfolgt auch für die Mitgliedschaft in Fachausschüssen der Kreissynode. Durch die Öffnung soll die Suche nach fachkompetenten Mitgliedern erleichtert werden und etwa beruflich Mitarbeitende einbeziehen, die in der Nachbargemeinde wohnen. Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung.

Von der Öffnung unberührt bleibt die Möglichkeit, in Fachausschüsse für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auch Mitglieder einer Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehört, zu Mitgliedern zu berufen (Absatz 4).

Die Sonderregelung für Gesamtkirchengemeinden zu stellvertretenden Fachausschussmitgliedern soll in das Gesamtkirchengemeindegesetz ausgelagert werden.

Zu Artikel 33 und 34 alte Fassung

Die Regelung der Bezirksausschüsse in Artikel 33 alte Fassung wird in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Die Regelung zur Wahl eines Gemeindebeirates aus Artikel 34 alte Fassung wird ersatzlos aufgegeben, da aufgrund seiner derzeitigen Struktur eine Regelung nicht erforderlich

ist. Während das Kirchengesetz über den Gemeindebeirat von 1946 (KABl. 1946, S. 88) noch eine verpflichtende Beiratsberufung vorsah, der die in der Gemeinde tätigen Dienste zusammenfassen sollte und beratende Funktion hatte, sah die Vorlage zur Reform der Kirchenordnung von 1979 aufgrund von erweiterten Satzungsmöglichkeiten und Kompetenzen von Fachausschüssen eine Abschaffung des Gemeindebeirats vor. Die Landessynode behielt die Möglichkeit von Gemeindebeiräten letztlich jedoch bei, wandelte die Regelung aber in eine Kann-Regelung um und hob das Kirchengesetz über den Gemeindebeirat auf. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit von Normen im Rahmen des Leichten Gepäcks ist das Teilprojekt zu dem Ergebnis gekommen, dass eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich ist, da der Gemeindebeirat kein verpflichtendes Gremium ist, nur beratend tätig ist, keine eigenen Rechte hat und der Austausch der verschiedenen Dienste auch ohne gesetzliche Regelung möglich ist.

Zu Artikel 18 – Gemeindeversammlung (Artikel 35 alte Fassung)

Die Regelung zur Gemeindeversammlung aus Artikel 35 alte Fassung wird wie andere bisher in der Kirchenordnung sehr ausführlich geregelte Normen auf die wesentlichen Grundsätze reduziert und im Übrigen in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert (§ 20 KOG). In der Kirchenordnung verbleibt in Absatz 1 die Pflicht zur jährlichen Einberufung der Mitglieder und Mitarbeitenden der Kirchengemeinde zu einer Gemeindeversammlung, um über die Arbeit der Kirchengemeinde und über die Gesamtlage der Kirche zu berichten und beraten. Die Regelungen der Kirchenordnung begründen damit ein jährliches Informations- und Beratungsrecht der Gemeindemitglieder. Die endgültige Entscheidung ist nach Absatz 3 dem Presbyterium vorbehalten. Dabei ist es nicht an den Vorschlag der Gemeindeversammlung gebunden, was durch die Einfügung der Worte „in eigener Verantwortung“ klargestellt werden soll. Die Gemeindeversammlung soll dazu dienen, dass das Presbyterium sich für seine Entscheidungen rückversichert und nicht an der Gemeinde vorbeiplant. Beschlüsse, die ohne erforderliche Gemeindeversammlung durchgeführt werden, sind rechtswidrig. Das Presbyterium hat die Gemeinde in geeigneter Weise über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Wie bisher wirkt die Gemeindeversammlung nur beim Wechsel der Art des Verfahrens der Presbyteriumswahl nach Absatz 2 bei der Beschlussfassung mit.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Gemeindeversammlung wird parallel zur Handhabung bei den Leitungsorganen der kirchlichen Körperschaften in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Als weitere Detail- und Verfahrensregelungen in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert werden die Modalitäten zur Einladung und zum Ablauf der Gemeindeversammlung sowie die auf ihr zu beratenden Angelegenheiten.

Ersatzlos gestrichen wird Artikel 35 Absatz 7 alte Fassung zu Bezirksversammlungen. Wie beim Gemeindebeirat nach Artikel 34 alte Fassung auch, ist eine gesetzliche Regelung zur Einberufung von (rein freiwilligen) Bezirksversammlungen nicht erforderlich und kann daher zur Kürzung des Regelungsumfangs entfallen.

Zu Artikel 19 – Bevollmächtigte (neu – Artikel 37, 38, 39, 40 alte Fassung)

Wenn in einer Kirchengemeinde ein beschluss- oder arbeitsfähiges Presbyterium nicht vorhanden ist, muss der Kreissynodalvorstand Bevollmächtigte bestellen, die die Aufgaben und Befugnisse des Presbyteriums vertretungsweise wahrnehmen und ggf. die Neubildung eines Presbyteriums durchführen.

Bisher waren die Fälle, in denen Bevollmächtigte zu bestellen sind, in verschiedenen Artikeln geregelt. Zur Verschlankung der Kirchenordnung werden diese Fälle künftig in Artikel 19 zu dem Grundsatz zusammengefasst, dass Bevollmächtige immer dann bestellt werden müssen, „wenn ein beschluss- oder arbeitsfähiges Presbyterium nicht vorhanden ist“. Der Begriff „wenn“ umfasst dabei die Fälle „noch nicht“ für neu gebildete Kirchengemeinden (Artikel 39 alte Fassung), „derzeit nicht“ bei Amtsausübungsuntersagungen (Artikel 37 Absatz 1 alte Fassung) und „nicht mehr“ bei Auflösung des Presbyteriums (Artikel 37 Absatz 2 alte Fassung) oder dauernder Beschlussunfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit (Artikel 38 alte Fassung). Diese Konkretisierungen werden als Detailregelungen in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert (§ 26 KOG).

Die für Gesamtkirchengemeinden in Artikel 39 Satz 3 alte Fassung eröffnete Ermächtigung zur Regelung einer Abweichung von der Pflicht zur Bestellung von Bevollmächtigten ist durch die Neuregelung in Artikel 19 entbehrlich geworden. Die Ermächtigung war früher für die Fälle vorgesehen, in denen bei der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde die bisherigen Kirchengemeinden den neuen Kirchengemeindebereichen entsprechen, da Bevollmächtigte in diesen Fällen als nicht erforderlich angesehen wurden (§ 2 Absatz 4 GKGG). Da in diesen Fällen durchgängig ein beschlussfähiges Presbyterium im Sinne von Artikel 19 vorhanden ist, genügt die Regelung der Ausnahme im Gesamtkirchengemeindegesetz.

Die Einzelheiten zum für die Bevollmächtigten maßgeblichen Personenkreis und zur Amtszeit aus Artikel 40 alte Fassung werden in das Kirchenorganisationsgesetz (§ 26 KOG) verschoben.

Abschnitt 3: Die Dienste in der Kirchengemeinde

A. Der Dienst der Presbyterinnen und der Presbyter

Zu Artikel 20 – Aufgaben (Artikel 43 alte Fassung)

Artikel 20 übernimmt Artikel 43 alte Fassung und regelt die Aufgabe der Leitung der Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit den übrigen Mitgliedern des Presbyteriums. Dabei werden Artikel 43 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 im neuen Artikel 3 vor die Klammer gezogen.

Da der Dienst der Presbyterinnen und Presbyter ehrenamtlich und damit unentgeltlich ist, wird die Formulierung „arbeiten“ durch die passendere „sind tätig“ ersetzt. Der Anspruch auf Auslagenerstattung bedarf keiner verfassungsrechtlichen Regelung und wird in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Zu Artikel 21 – Zugangsbeschränkungen aus persönlichen Gründen (Artikel 45 alte Fassung)

Das bisher in Artikel 45 alte Fassung geregelte Verbot der Mitgliedschaft im Presbyterium bei engen Verwandtschaftsverhältnissen muss als Ausnahme von der Mitgliedschaft in der Kirchenordnung verbleiben und in Artikel 21 überführt. Die Detailregelungen werden aus den früheren Absätzen 2 bis 4 in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Der Wortlaut zur Eingetragenen Lebenspartnerschaft wird entsprechend der staatlichen Bezeichnung des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) vereinheitlicht (Formulierung bisher so auch schon in Artikel 87 und 89 alte Fassung).

Artikel 46 alte Fassung zur Mitgliedschaft von beruflich Mitarbeitenden im Presbyterium wird bezüglich des gesonderten Wahlverfahrens im Mitarbeitendenwahlgesetz (MWG)

geregelt und hinsichtlich der anwendbaren Bestimmungen und des Mitgliedschaftsendes in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert. Die Zugehörigkeit von gewählten Mitarbeitenden zum Presbyterium ergibt sich aus Artikel 15.

Zu Artikel 37, 48 alte Fassung

Das bisher in Artikel 37 alte Fassung geregelte Verfahren bei Pflichtverletzungen des Presbyteriums wird in das Kirchenorganisationsgesetz (§ 24) ausgelagert. (Zur Bestellung von Bevollmächtigten vgl. die Begründung zu Artikel 19 und zum Verlust der Befähigung zum Presbyteramt Artikel 15).

Gleiches gilt für das Verfahren bei Pflichtwidrigkeit einzelner Presbyterinnen oder Presbyter aus Artikel 48 alte Fassung. Der mit der Entlassung aus dem Presbyterium verbundene Verlust der Befähigung zum Presbyteramt aus Artikel 48 Absatz 3 alte Fassung wird in Artikel 15 vor die Klammer gezogen und dort zusammen mit anderen Gründen des Verlusts der Befähigung zum Presbyteramt geregelt.

B. Der Dienst der Pfarrpersonen, der anderen Ordinierten und der Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt

Die Überschrift von Abschnitt B wird geändert, da mit der Änderung des Kirchengesetzes über das Gemeinsame Pastorale Amt (GPA) im Jahr 2020 das GPA auch gemeinsam mit nicht ordinierten Mitarbeitenden ausgeübt werden kann, so dass die bisherige Überschrift „Der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer und der anderen Ordinierten“ nicht mehr stimmig war. Mit der Ergänzung des GPA in der Überschrift wird korrigiert, dass nicht alle Mitarbeitenden im GPA auch ordiniert sein müssen. Die Details ergeben sich aus dem Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt.

Zu Artikel 22 – Pfarramtlicher Dienst (Artikel 49, 50, 54, 61 alte Fassung)

Artikel 22 führt die Grundsätze zum pfarramtlichen Dienst aus den Artikeln 49, 50, 54 und 61 alte Fassung zusammen. Details werden in das Kirchenorganisationsgesetz (§ 22 KOG) ausgelagert.

Absatz 1 entspricht dabei Artikel 49 Absatz 1 alte Fassung und regelt den Auftrag der Pfarrpersonen zur öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge sowie die Mitwirkung an der Erfüllung des Auftrages nach Artikel 1.

Absatz 2 übernimmt Artikel 54 Absatz 1 alte Fassung zur Berufung der Pfarrpersonen in ihren Dienst unter in der Regel Übertragung einer Pfarrstelle. Der bisher in Artikel 54 Absatz 2 alte Fassung geregelte Grundsatz, dass mit der Berufung in der Regel ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis auf Lebenszeit begründet wird und nur in Einzelfällen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, ist im Pfarrdienstgesetz geregelt (§§ 2, 20, 108 PFGD.EKD). Eine zusätzliche verfassungsrechtliche Regelung sieht das Teilprojekt nicht als notwendig an. Das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung zur Ausgestaltung der Dienstverhältnisse ergibt sich aus § 72 Absatz 1 f) „die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Mitarbeitenden“. Die in Artikel 54 Absatz 3 alte Fassung aufgenommene Klarstellung, dass eine Person immer nur eine Pfarrstelle innehaben kann, soll zur Verschlankung der Kirchenordnung in das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz ausgelagert werden.

Absatz 3 zur Beteiligung der Pfarrpersonen an der Leitung der Kirchengemeinde entspricht Artikel 49 Absatz 2 alte Fassung. Absatz 3 alte Fassung zur Regelung der

Amtspflichten der Pfarrpersonen durch eine Dienstanweisung wird in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert. Die Möglichkeit einer Dienstbeschreibung ist in § 25 Abs. 3 PfDG.EKD geregelt.

Absatz 4 übernimmt Artikel 50 alte Fassung zur Dienstverpflichtung der Pfarrpersonen gegenüber der gesamten Kirche sowie zur Möglichkeit der Übertragung von gemeindeübergreifenden Aufgaben. Dien Pflicht zur Teilnahme am Pfarrkonvent ist bereits in § 26 Absatz 3 Satz 3 PfDG.EKD geregelt und kann daher entfallen.

Die Klarstellung aus Artikel 49 Absatz 4 alte Fassung, dass die Mitwirkung von Pfarrpersonen in kirchlichen Gremien Teil des Dienstes ist, wird in das Kirchenorganisationsgesetz verschoben. Die Dienstzugehörigkeit bedeutet, dass für die Mitwirkung in Gremien kein Urlaub genommen werden muss, aber auch, dass bei Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis auch die Mitwirkung ruht.

Absatz 5 übernimmt Artikel 61 Satz 1 alte Fassung zur Möglichkeit, dass pfarramtlicher Dienst nicht nur von Pfarrpersonen allein, sondern auch gemeinsam von Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt (GPA) wahrgenommen werden kann. Die bisherige Legaldefinition des GPA in der Kirchenordnung wird aufgegeben, da sie von der in § 1 des Kirchengesetzes über das Gemeinsame Pastorale Amt abwich. Da in der Kirchenordnung nur der Grundsatz geregelt werden soll, dass pfarramtlicher Dienst auch im Team wahrgenommen werden kann, Details zu den Mitarbeitenden und der konkreten Aufgabenübertragung aber im Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt geregelt werden sollen, wird in Artikel 22 auf eine Definition des GPA verzichtet. Diese erfolgt dann nur noch in § 1 des Kirchengesetzes über das Gemeinsame Pastorale Amt. Aus dem gleichen Grund wird auch der in der bisherigen Fassung verwendete bestimmte Artikel vor den Worten „pfarramtliche Dienst“ weggelassen. Nach § 1 des Kirchengesetzes über das Gemeinsame Pastorale Amt werden „Aufgaben des Pfarramtes aus den Bereichen Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Diakonie oder Leitung“ übertragen, wobei die Bereiche Verkündigung und Seelsorge nur Ordinierten übertragen werden können. Es kann also nicht der gesamte pfarramtliche Dienst allen Mitarbeitenden im GPA gleichermaßen übertragen werden, sondern jeweils nur einzelne Bereiche.

Die Mitgliedschaft der Mitarbeitenden im GPA im Presbyterium und der Kreissynode ist weiterhin in der Kirchenordnung und zwar in Artikel 15 Absatz 1 und 45 geregelt. Ihre Leitungsbeteiligung (Artikel 61 Satz 2 alte Fassung) wird ferner auch im Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt geregelt. Der Gesetzesvorbehalt in Artikel 61 Satz 3 alte Fassung geht in 72 Absatz 1 f) auf.

Zu Artikel 23 – Stellung der Pfarrinnen und Pfarrer (Artikel 51 alte Fassung)

Artikel 23 entspricht Artikel 51 alte Fassung und regelt die Selbständigkeit der Pfarrpersonen in der Verkündigung und Seelsorge im Rahmen der kirchlichen Ordnung, die geschwisterliche Gemeinschaft von Presbyterium, Mitarbeitenden und Pfarrpersonen im Kirchenkreis sowie ihre Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit allen in der Kirche Mitarbeitenden. Artikel 51 Absatz 2 Satz 2 alte Fassung zu Rat und Hilfe für die Pfarrpersonen ist in Bezug auf die Pfarrpersonen untereinander auch in § 26 Absatz 3 PfDG.EKD geregelt. Eine weitere Regelung daneben in der Kirchenordnung wird für entbehrlich gehalten.

Zu Artikel 55 bis 60, 61a und 62 alte Fassung

Die Zuweisung von Pfarrbezirken und gleichen Anteilen am Predigtdienst wird von Artikel 55 alte Fassung als Detailregelung in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Im Bereich der Lebensordnung sollen ebenfalls diverse Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen zu den Amtshandlungen in ein einfaches Gesetz, hier das Lebensordnungsgesetz (LOG), ausgelagert werden (s.u. Artikel 29 ff.). Entsprechend sollen auch die Regelungen aus Artikel 56 bis 58 alte Fassung zur Zuständigkeit der Pfarrpersonen für Amtshandlungen einschließlich des sog. Dimissoriale (Artikel 57 alte Fassung) und Generaldimissoriale (Artikel 58 alte Fassung) in das LOG ausgelagert werden. Gleiches gilt für den für Mitglieder der Kirchengemeinde freistehenden Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen für Amtshandlungen nach Artikel 59 alte Fassung.

Artikel 60 alte Fassung zu besonderen Gottesdiensten wird dem Vorschlag der AG Leichtes Gepäck folgend ersatzlos gestrichen. Die Vorschrift ist überflüssig, da das Presbyterium das Kanzelrecht hat und eine Veranstaltung verbieten kann.

Die Regelung zur sinngemäßen Anwendung der Artikel 49 bis 61 alte Fassung auf den Dienst in den Funktionsbereichen, bei einem Verband, Kirchenkreis, der Landeskirche oder kirchlichen Werk wird in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Artikel 61a alte Fassung zur Übertragung von Aufgaben des pfarramtlichen Dienstes auf Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare wird ersatzlos gestrichen, da es seit 2016 keine im aktiven Dienst befindlichen Gemeindemissionarinnen oder Gemeindemissionare mehr gibt.

Zu Artikel 24 – Pastorinnen und Pastoren (Artikel 62a alte Fassung)

Artikel 24 übernimmt aus Artikel 62a Absatz 1 alte Fassung die Definition und den Auftrag der Pastorinnen und Pastoren. Die Wählbarkeit der Pastorinnen und Pastoren aus Absatz 2 alte Fassung ergibt sich auch durch Umkehrausschluss aus § 2 PWG, da sie dort nicht ausgeschlossen werden, und bedarf daher keiner gesonderten Regelung in der Kirchenordnung. Da Artikel 57 Absatz 3 alte Fassung in das LOG ausgelagert wird, wird auch der Verweis darauf in Artikel 62a Absatz 3 alte Fassung dorthin verschoben.

Zu Artikel 25 – Prädikantinnen und Prädikanten (Artikel 63 alte Fassung)

Artikel 25 zur Bestellung von Prädikantinnen und Prädikanten zur Übertragung entspricht Artikel 63 alte Fassung. Die Ermächtigung zum Prädikantengesetz und zum Ordinationsgesetz in Absatz 2 alte Fassung geht in Artikel 72 auf.

C. Andere Dienste

Zu Artikel 26 – Ehrenamtlicher Dienst (Artikel 65 alte Fassung)

Artikel 26 zum ehrenamtlichen Dienst entspricht Artikel 65 Absatz 1 Satz 1 alte Fassung. Die Unentgeltlichkeit des ehrenamtlichen Dienstes und die Auslagenerstattung werden in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Zu Artikel 27 – Beruflicher Dienst (Artikel 66 alte Fassung)

Artikel 27 Absatz 1 und 2 zum beruflichen Dienst entsprechen Artikel 66 Absatz 1 und 2 alte Fassung. Wie bisher gehören Pfarrpersonen nicht zu den beruflich Mitarbeitenden im Sinne dieser Vorschrift (vgl. LS 2003, Drs. 4 S.5).

Die Formulierung „unterstehen dem Presbyterium“ in Artikel 66 Absatz 3 Satz 1 alte Fassung ist nicht mehr zeitgemäß. Der Satz kann entfallen, da eine Lücke wegen Artikel 14

Absatz 1 i) KO nicht entsteht. Die Übertragbarkeit von Befugnissen des Presbyteriums durch Satzung in Absatz 3 Satz 2 alte Fassung ist doppelt zu Artikel 14 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 KOG und kann daher entfallen.

Die Regelungen zur Dienstanweisung aus Absatz 4 alte Fassung und zur Klarstellung der Ehrenamtlichkeit der Mitwirkung in Gremien nach Absatz 5 alte Fassung werden wie bei den Pfarrpersonen in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Die Verordnungsermächtigung zur Regelung von Voraussetzungen für die Einstellung der beruflich Mitarbeitenden und der kirchlichen Ausbildungsgänge aus Artikel 67 Absatz 1 alte Fassung wird in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert. Der Gesetzesvorbehalt aus Artikel 67 Absatz 2 alte Fassung wird in Artikel 72 Absatz 1 f) überführt. Die Bestätigung der Berufung in eine Kirchenbeamtenverhältnis in Artikel 68 alte Fassung bedarf ebenfalls keiner verfassungsrechtlichen Regelung. Die vorhandene einfachgesetzliche Regelung in § 14 AG.KBG reicht aus.

Abschnitt 4: Das Leben in der Kirchengemeinde

Auch im Bereich der Lebensordnung wird die Kirchenordnung auf Verfassungsgrundsätze reduziert. In der Kirchenordnung soll nur der Wesensgehalt der Amtshandlungen und deren wichtigste Voraussetzungen geregelt werden. Detail- und Verfahrensregelungen zu den Amtshandlungen werden in ein einfaches Gesetz ausgelagert. Da es bereits ein eigenes Gesetz zur Lebensordnung gibt, werden diese Regelungen in das Lebensordnungsgesetz (LOG) verschoben.

Das LOG soll aufgrund diverser Anträge von Kreissynoden und des Positionspapiers E.K.i.R. 2030 im Jahr 2023 zur Anpassung an heutige Bedürfnisse selbst reformiert werden. In der anliegenden LOG-Synopse werden daher lediglich die mit der Verschlankung der Kirchenordnung zusammenhängenden Auslagerungsvorschläge dargestellt. Inwieweit die ausgelagerten Regelungen tatsächlich in das LOG übernommen werden oder weiteren Kürzungen oder Änderungen unterliegen, ist Teil der LOG-Reform.

<u>Zu Artikel 28 – Dienst am Worte Gottes</u> (Artikel 70 alte Fassung)

Artikel 28 zum Dienst am Worte Gottes übernimmt Artikel 70 Absatz 1 und 2 alte Fassung. In Absatz 2 wird die Erwähnung der Amtshandlungen auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen vorgezogen hinter die Sakramente, weil der Aufbau so logischer sei und der Bedeutung der Sakramente gerechter werde. Der Ständige Innerkirchliche und der Ständige Theologische Ausschuss haben dem Vorschlag zugestimmt.

Die Beschreibung der Kreise und Gruppen in Absatz 3 alte Fassung soll nach dem Vorschlag Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen ersatzlos gestrichen werden, da die Kreise und Gruppen in Absatz 2 erwähnt bleiben und eine Verortung im KOG oder LOG nicht passe. Das Bild der Kreise habe sich weiterentwickelt, es gebe auch neue Gemeindeformen. Der Kontakt durch das Presbyterium ist selbstverständlich. Auch nach Ansicht des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses sind die Kreise und Gruppen nicht mehr die einzige Form der Gemeindearbeit, so dass der Absatz gestrichen werden könne.

Der Gesetzesvorbehalt zur Lebensordnung kann wegfallen, da er auch in Artikel 72 Absatz 1 a) enthalten ist.

Stand 23.11.2022

A. Der Gottesdienst

Zu Artikel 29 – Wesen (Artikel 71 alte Fassung)

Artikel 29 entspricht Artikel 71 alte Fassung und regelt das Wesen des Gottesdienstes.

Zu Artikel 30 – Verkündigung (Artikel 72 alte Fassung)

Artikel 30 übernimmt Artikel 72 Absatz 1 alte Fassung zur Bindung der Verkündigung an die Heilige Schrift. Artikel 72 Absätze 2 bis 4 alte Fassung werden in das Lebensordnungsgesetz verschoben.

Die Zuständigkeit des Presbyteriums für die Gottesdienstordnung aus Absatz 2 alte Fassung ist auch in Artikel 14 Absatz 2 c) geregelt und bedarf keiner Wiederholung. Die Erwähnung der Agende in der Kirchenordnung halten das Teilprojekt sowie die an der Beratung dieses Artikels beteiligten Ständigen Synodalausschüsse (Ständiger Theologischer Ausschuss, Ständiger Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen, Ständiger Innerkirchlicher Ausschuss) auch angesichts ihrer theologischen Bedeutung für den Gottesdienst nicht für erforderlich und erachten eine einfachgesetzliche Regelung für ausreichend.

Auch hinsichtlich des Gesangbuches haben die beteiligten Synodalausschüsse einer Verschiebung in das Lebensordnungsgesetz zur Verschlankung der Kirchenordnung zugestimmt. Die Zuständigkeit der Landessynode für den Beschluss des Gesangbuches nach Artikel 72 Absatz 3 alte Fassung bleibt auch im LOG bestehen, wird aber künftig durch einfaches Gesetz geregelt, welches zwar keiner verfassungsändernden Mehrheit unterliegt, aber nicht weniger verbindlich ist. Auch der Bekenntnisvorbehalt „itio in partes“ aus Artikel 143 Absatz 2 alte Fassung bleibt in der Kirchenordnung (Artikel 59) und damit möglich. Bereits im Jahr 1996 wurde im Tagungsausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen die Auslagerung von Artikel 72 Absatz 3 alte Fassung in das LOG diskutiert, da das Gesangbuch nicht der Heiligen Schrift als Grundlage des Gottesdienstes gleichgestellt werden könne und es sich eher um eine Verfahrensvorschrift handele (vgl. LS 1996, S. 304 und 159*).

Auch zum Glockengeläut aus Artikel 72 Absatz 4 alte Fassung wurde bereits 1996 eine Verschiebung in das LOG als Verfahrensvorschrift diskutiert (LS 1996, S. 304), zu der es damals wegen eines ablehnenden Votums des Innerkirchlichen Ausschusses nicht kam. Im Rahmen der aktuellen Reform der Kirchenordnung haben die drei oben genannten Ständigen Synodalausschüsse erneut diskutiert, wie identitätsstiftend das Glockengeläut für die Kirche ist und ob es einer kirchenordnungsrechtlichen Regelung bedarf. Alle drei Ausschüsse haben für die Verschiebung in das LOG gestimmt, der Ständige Theologische Ausschuss jedoch nur mit knapper Mehrheit.

B. Das Heilige Abendmahl

Zu Artikel 31 – Wesen (Artikel 73 alte Fassung)

Artikel 31 beschreibt das Wesen des Heiligen Abendmahls und entspricht Artikel 73 alte Fassung.

Zu Artikel 32 – Voraussetzungen (Artikel 74, 75 alte Fassung)

Artikel 32 übernimmt Artikel 75 alte Fassung zu den Voraussetzungen des Abendmahls. Das Abendmahl mit Kindern ist als Detailregelung bereits im LOG vorhanden und soll daher in der Kirchenordnung gestrichen werden.

Artikel 74 alte Fassung mit Regelungen zur Durchführung des Abendmahls (Gottesdienst nach Gottesdienstordnung, Sprechen der Einsetzungsworte, Austeilung von Brot und Wein) sowie mit Sonderregelungen für bestimmte Fälle (Abendmahl mit Traubensaft, in Häusern oder Notfällen) soll bis auf Artikel 74 Absatz 3 Satz 1 alte Fassung in das Lebensordnungsgesetz ausgelagert werden. Die beteiligten Ständigen Synodalausschüsse haben der Auslagerung grundsätzlich zugestimmt.

Zu Artikel 74 Absatz 3 Satz 1 alte Fassung zur Leitung des Abendmahls durch Ordinierte hat das Teilprojekt die Streichung vorgeschlagen, da sich die Leitung durch Ordinierte auch aus der Tatsache ergebe, dass das Abendmahl im Gottesdienst gefeiert und dieser von Ordinierten geleitet werde. Der Ständige Theologische und der Ständige Innerkirchliche Ausschuss haben gegen diese Streichung Bedenken geltend gemacht, da es eine ökumenische Vereinbarung gebe, wonach bei Abendmahlsgottesdiensten die Leitung durch Ordinierte erfolgen müsse. Dies gelte auch für Jugendfreizeiten u.Ä. Daher sollte die Regelung zur Klarstellung in der Kirchenordnung verbleiben. Dem hat sich der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen angeschlossen. Da Artikel 74 alte Fassung im Übrigen ausgelagert wird, wird Artikel 74 Absatz 3 Satz 1 alte Fassung dem Artikel 32 als neuer Absatz 4 angefügt.

C. Die Heilige Taufe

Zu Artikel 33 – Wesen (Artikel 76 und 79 Abs. 1 S. 1 alte Fassung)

Artikel 33 beschreibt das Wesen der Heiligen Taufe und entspricht Artikel 76 alte Fassung. Als neuer Absatz 3 wird Artikel 79 Absatz 1 Satz 2 alte Fassung übernommen, der die gemeinsame Verantwortung von Eltern, Patinnen, Paten und Gemeinde für die christliche Erziehung der Kinder beschreibt.

Zu Artikel 34 – Vollzug (Artikel 77 alte Fassung)

Artikel 34 zum Vollzug der Taufe im Namen des Dreieinigen Gottes mit Wasser und dem Ausschluss einer Wiedertaufe entspricht Artikel 77 alte Fassung.

Die weiteren Regelungen zum Ablauf der Taufe nach der Gottesdienstordnung, zur Teilnahme der Gemeinde und zur Nottaufe aus Artikel 78 alte Fassung sollen in das Lebensordnungsgesetz verschoben werden. Der Vollzug der Taufe durch in der Regel Ordinierte nach Artikel 78 Absatz 2 alte Fassung kann gestrichen werden, da die Taufe in einem durch Ordinierte geleiteten Gottesdienst erfolgt.

Ausgelagert in das LOG werden auch Detailregelungen zur Taufe aus Artikel 79 und 80 alte Fassung zum Taufgespräch, zur Taufe heranwachsender Kinder und Religionsmündiger, zu Patinnen und Paten und zur Verweigerung der Taufe aus schwerwiegenden Gründen.

D. Erziehung, Bildung, Unterricht und Konfirmation

Zu Artikel 35 – Begleitung des Lebens- und Glaubensweges (Artikel 81 und 85 alte Fassung)

Artikel 35 beginnt in Absatz 1 mit Artikel 85 alte Fassung zur Begleitung des Lebens- und Glaubensweges der Gemeindemitglieder durch die Kirchengemeinde und dehnt die Regelung auf den gesamten Lebens- und Glaubensweg, also auch vor der Konfirmation, aus, um Abschnitt D. mit einem allgemeinen Grundsatz beginnen zu können. Neue Verpflichtungen ergeben sich daraus nicht, da die Kinderarbeit nach Artikel 81 alte Fassung auch bisher schon zu den Aufgaben der Kirchengemeinde zählte.

Absatz 2 übernimmt Artikel 81 Absatz 1 alte Fassung zur Verantwortlichkeit der Gemeinde dafür, dass die Kinder das Wort Gottes hören, als neuen Absatz 2.

Die weiteren Absätze aus Artikel 81 Absätze 2 bis 4 alte Fassung (Ermutigung der Eltern, Verantwortung der Gemeinde in der Kinder- und Jugendarbeit, Religionsunterricht und Vokation) sollen als Detailregelungen in das Lebensordnungsgesetz verschoben werden. Beim Staat ist die Vokation in der Landesverfassung geregelt, bei den Landeskirchen ist das aber unterschiedlich. In der Lippischen Landeskirche etwa steht die Vokation nicht in der Verfassung.

Zu Artikel 36 – Vorbereitung der Konfirmation (Artikel 82 alte Fassung)

Artikel 36 übernimmt Artikel 82 Absätze 1 und 2 alte Fassung und beschreibt die Vorbereitung der Konfirmation. Artikel 82 Absatz 3 alte Fassung zu den Grundlagen der Konfirmandenarbeit sollen in das Lebensordnungsgesetz verschoben werden.

Artikel 83 alte Fassung regelte die Zulassung zur Konfirmation und soll als Verfahrensregelung nur im Lebensordnungsgesetz geregelt werden.

Zu Artikel 37 – Wesen der Konfirmation (Artikel 84 alte Fassung)

Artikel 37 übernimmt Artikel 84 Absätze 1 und 5 und beschreibt das Wesen der Konfirmation und deren Rechtsfolge. Detailregelungen aus Artikel 84 alte Fassung wie die Vornahme nach einer von der Landessynode genehmigten Ordnung, die Fürbitte der Gemeinde, eine Konfirmation außerhalb des Gottesdienstes sowie Sonderregelungen für Nichtgetaufte oder Religionsmündige sollen in das Lebensordnungsgesetz verschoben werden.

Auch die Regelung zur Mitgabe eines Bibelwortes bei der Konfirmation aus Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 alte Fassung soll in das Lebensordnungsgesetz verschoben werden. Hierzu gibt es einen Antrag der Kreissynode Köln-Süd, der eine entsprechende Regelung auch für die Taufe und Trauung verlangte. Das Landeskirchenamt hat dazu vorgeschlagen, im Lebensordnungsgesetz eine Regelung für alle Amtshandlungen vorzusehen, wonach im Falle der Mitgabe eines Wortes (nach der entsprechenden Agende), dieses der Bibel zu entnehmen ist. Eine kirchenordnungsrechtliche Regelung (nur) für die Konfirmation, die wohl historisch bedingt ist (wegen der Mitgabe von „Hitlerworten“), wird heute nicht mehr als zwingend erforderlich angesehen, wie das bei ihrer Einführung 1952 möglicherweise noch der Fall war. Im Rahmen des Auftrags zur Verschlankung der Kirchenordnung kann aus heutiger Sicht die Regelung zur Konfirmation durch eine einfachgesetzliche Regelung mit selber Bindungswirkung ersetzt werden. Mit Artikel 30 (Artikel 72 Absatz 1 alte Fassung) ist die Bindung der Verkündigung (auch bei Amtshandlungen) an die Heilige Schrift bereits als wesentlicher Grundsatz verfassungsrechtlich verankert. Die Wortmitgabe bei der Konfirmation stellt demgegenüber eine Detailregelung dar. Im LOG umgesetzt werden soll der Antrag aber erst zusammen mit anderen Anträgen zur Lebensordnung im Rahmen der geplanten Reform des LOG.

Zu Artikel 86 alte Fassung

Das bisher in Artikel 86 alte Fassung sehr detailliert geregelte Verfahren der Aufnahme soll nach dem Vorschlag des Teilprojekts ganz in das Lebensordnungsgesetz ausgelagert und mit den dort bereits vorhandenen Verfahrensregelungen zusammengeführt werden. Mit Artikel 12 Absatz 1 bleibt die Aufnahme in der Kirchenordnung verankert.

E. Die Trauung

Zu Artikel 38 – Wesen (Artikel 87 alte Fassung)

Artikel 38 beschreibt das Wesen der Trauung und entspricht Artikel 87 alte Fassung.

Parallel zu den Regelungen zur Taufe sollen die Detailregelungen zur Trauung aus Artikel 88 alte Fassung (Trauung nach der Gottesdienstordnung, Traugespräch, Beteiligung der Gemeinde) in das Lebensordnungsgesetz verschoben werden.

Zu Artikel 39 – Voraussetzungen (Artikel 89 alte Fassung)

Artikel 39 übernimmt Artikel 89 alte Fassung zu den Voraussetzungen der Trauung.

Bei Gelegenheit der Kirchenordnungsänderung werden die Regelungen zur „Ehe“ an das staatliche Recht angepasst. Denn nach dem „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ können nunmehr auch gleichgeschlechtliche Personen die Ehe schließen. Die Kirchenordnung ging bisher bei der „Eheschließung“, anlässlich derer die Trauung erfolgt, noch von einer Verbindung von „Ehefrau“ und „Ehemann“ aus.

Die Bezeichnungen „Lebenspartnerin“ oder Lebenspartner“ bleiben weiterhin erhalten, da es Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner geben kann, die eine Eingetragene Lebenspartnerschaft begründet, diese aber nicht in eine Ehe umgewandelt haben und eine kirchliche Trauung wünschen.

In Absatz 2 wird der Text gekürzt, da die Wörter „wünscht“ und „zustimmt“ weggelassen werden können, da eine Trauung nur vollzogen wird, wenn beide das wollen.

Artikel 90 alte Fassung zur Verweigerung der Trauung aus schwerwiegenden Gründen soll parallel zur entsprechenden Regelung bei der Taufe in das Lebensordnungsgesetz ausgelagert werden.

F. Die Bestattung

Zu Artikel 40 – Wesen (Artikel 91 alte Fassung)

Artikel 40 übernimmt Artikel 91 alte Fassung und beschreibt das Wesen der Bestattung.

Parallel zu den Regelungen zur Taufe und Trauung sollen die Detailregelungen zur Bestattung aus Artikel 92 alte Fassung (Bestattungsgottesdienst nach der Gottesdienstordnung, seelsorgerliches Gespräch, Beteiligung der Gemeinde) in das Lebensordnungsgesetz verschoben werden.

Zu Artikel 41 – Voraussetzungen (Artikel 93 alte Fassung)

Artikel 41 übernimmt Artikel 93 alte Fassung zu den Voraussetzungen der Bestattung. Klarstellend wird in Absatz 1 ergänzt, dass Ausnahmen zum Grundsatz der evangelischen Kirchenzugehörigkeit der Verstorbenen in begründeten Fällen möglich sind, da bsatz 3 alte Fassung ausgelagert werden soll.

Detailregelungen zur Bestattung aus Artikel 93 Absätze 2 und 3 alte Fassung (nicht getaufte Kinder, keine evangelische Kirchenzugehörigkeit der Verstorbenen) sowie Artikel 94 alte Fassung zur Verweigerung der Bestattung aus schwerwiegenden Gründen sollen wie bei Taufe und Trauung in das Lebensordnungsgesetz ausgelagert werden.

Teil 2 – Der Kirchenkreis

Zu Artikel 42 – Struktur (Artikel 95 und 96 Abs. 1 alte Fassung)

Artikel 42 übernimmt Artikel 95 alte Fassung zur Struktur des Kirchenkreises, erfährt aber deutliche Kürzungen.

Absatz 1 definiert den Kirchenkreis als Gemeinschaft der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und bleibt unverändert.

Als neuer Absatz 2 wird Artikel 96 Absatz 1 Satz 1 alte Fassung eingefügt, wonach der Kirchenkreis so gestaltet sein muss, dass eine für seine Aufgaben ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet bleibt. Durch die Verschiebung wird die Regelung parallel zur Kirchengemeinde aufgebaut, bei der die Leistungsfähigkeit ebenfalls im Artikel zur Struktur der Kirchengemeinde (Artikel 7) und nicht bei ihrer Bildung oder Änderung verortet ist. Wie bei der Kirchengemeinde auch, wird die Ergänzung aus Artikel 96 Absatz 1 Satz 2 alte Fassung, dass die gegebenen äußeren Strukturen zu berücksichtigen sind, als selbstverständlich gestrichen.

Absatz 3 übernimmt aus Artikel 95 Absatz 2 alte Fassung nur Satz 2 zur Pflicht der Schaffung gemeindeübergreifender Dienste und Einrichtungen, wobei auch hier wie überall in der Kirchenordnung die Formulierung zur Aufgabenerfüllung direkt auf den Auftrag der Kirche nach Artikel 1 bezogen wird. Artikel 95 Absatz 2 Satz 1 alte Fassung zur Wahrnehmung des Auftrags der Kirche nach Artikel 1 durch den Kirchenkreis ist in Artikel 2 Nr. 3 zur presbyterial-synodalen Gemeinschaft als Grundsatzregelung vor die Klammer gezogen worden und kann daher hier zur Vermeidung von Doppelungen entfallen.

Auch Artikel 95 Absatz 3 alte Fassung kann in der Kirchenordnung entfallen. Satz 1, wonach der Kirchenkreis darauf achtet, dass die Kirchengemeinden ihren Auftrag nach Artikel 1 erfüllen und die Zusammenarbeit stattfindet, geht in Artikel 44 Absatz 2 d) (Artikel 98 Absatz 1 d) alte Fassung) auf, da danach die Kreissynode Regelungen beschließt, die sicherstellen, dass die Kirchengemeinden ihre Aufgaben nach Artikel 1 erfüllen. Dies wird außerhalb der Tagung der Kreissynode durch die Aufsicht kontrolliert. Die Kirchengemeinden sind nach Artikel 2 Nr. 4 an die synodalen Entscheidungen gebunden. Satz 2 zur Leistung von Hilfestellung gegenüber den Kirchengemeinden geht in Artikel 2 Nr. 6 auf und kann ebenfalls entfallen. Die Aufgabe der Erstellung eines Rahmenkonzeptes ist auch in Artikel 44 Absatz 2 e) (Artikel 98 Absatz 1 e) alte Fassung) als Aufgabe der Kreissynode geregelt. Die Konkretisierungen zum Inhalt des Rahmenkonzeptes können auch einfachgesetzlich geregelt werden, weshalb Artikel 95 Absatz 3 Sätze 4 und 5 in das Personalplanungsgesetz (PPG) ausgelagert werden. Die in Artikel 95 genannten Rechte nimmt der Kreissynodalvorstand außerhalb der Tagung der Kreissynode wahr (Artikel 50 Absatz 1 bzw. Artikel 114 Absatz 1 alte Fassung). Diese Zuständigkeit des Kreissynodalvorstandes muss auch in den einfachgesetzlichen Regelungen deutlich werden.

Die Mitwirkung des Kirchenkreises bei landeskirchlichen Aufgaben nach Artikel 95 Absatz 4 alte Fassung ist mit Artikel 2 Nr. 4 vor die Klammer gezogen worden und kann entfallen.

Absatz 4 entspricht Artikel 95 Absatz 5 alte Fassung.

Da die Regelung zu den Dienstanweisungen für die Pfarrpersonen der Kirchengemeinde nach Artikel 49 Absatz 3 alte Fassung in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert wurde, wird auch der für Dienstanweisungen der Pfarrpersonen eines Kirchenkreises oder Verbandes auf diese Bestimmung verweisende Artikel 95 Absatz 6 alte Fassung dorthin verschoben.

Zu Artikel 43 – Änderung von Kirchenkreisen (neu – Artikel 96 alte Fassung)

Artikel 43 übernimmt die wesentlichen Grundsätze zur Änderung von Kirchengemeinden aus Artikel 96 alte Fassung. Detailregelungen werden in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Wie bereits zu Artikel 42 erläutert, wird Artikel 96 Absatz 1 Satz 1 alte Fassung in Artikel 42 verschoben, damit dort parallel zu den Kirchengemeinden im selben Artikel erst die Definition der Körperschaft und dann deren Gestaltung in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit geregelt wird.

Auch in Bezug auf die Änderbarkeit von Kirchenkreisen hat das Teilprojekt eine Angleichung der Regelungen an die der Kirchengemeinden vorgeschlagen. Bisher sieht der im Jahr 2004 eingeführte Artikel 96 Absatz 1 Satz 3 alte Fassung vor, dass eine Änderung von Kirchenkreisen erfolgen kann, wenn die Voraussetzung der Leitungsfähigkeit eines Kirchenkreises nicht mehr gegeben ist. Bei den Kirchengemeinden gibt es keine entsprechende Regelung. Das Erfordernis der fehlenden Leistungsfähigkeit wird auch bei den Kirchenkreisen für entbehrlich gehalten, da die Entscheidung mehrheitsbedürftig ist und sich bisher wohl auch nur in Fällen fehlender Leistungsfähigkeit eine ausreichende Mehrheit fand. Da die Leistungsfähigkeit nach wie vor nach Artikel 42 durch die Kirchenkreise zu gewährleisten ist, bleibt sie für die Ermessensentscheidung über eine Änderung maßgebliches Kriterium.

Absatz 1 regelt wie bisher die verschiedenen Möglichkeiten einer Änderung von Kirchenkreisen. Parallel zu Artikel 11 ist die Aufzählung der Änderungsmöglichkeiten aber nicht mehr abschließend, sondern führt die bisherigen Möglichkeiten als Regelbeispiele auf, damit künftig auch weitere Änderungen wie die Namensänderungen eines Kirchenkreises unter den Wortlaut gefasst werden können, wofür bisher eine Auslegungsentscheidung erforderlich war.

Parallel zu Artikel 11 werden ebenfalls in Absatz 1 die bisher in Artikel 96 Absatz 2 alte Fassung geregelten Verfahrensgrundsätze zur Anhörung, zur Zuständigkeit der Kirchenleitung für die Entscheidung über die Änderung sowie zu Antragsrechten geregelt. Unverändert bleibt, dass die Einleitung eines Änderungsverfahrens auf Antrag eines Kirchenkreises, beider Kirchenkreise oder von Amts wegen erfolgen kann. Dies wird im Kirchenorganisationsgesetz präzisiert. Das Erfordernis übereinstimmender Beschlüsse der Kreissynoden nach Artikel 96 Absatz 2 Satz 1 alte Fassung sowie die Zuständigkeit für die Anhörung der Presbyterien je nachdem, ob sich die Kirchenkreise über die Änderung einig sind oder nicht, werden ebenfalls als Details in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert. Dort soll neu geregelt werden, dass zur Praxisvereinfachung die Anhörung der Kirchengemeinden bei Einigkeit der Kirchenkreise nicht mehr zwingend durch die Kreissynode erfolgen muss, sondern auch durch den Kreissynodalvorstand erfolgen kann.

Wie bisher nach Artikel 96 Absatz 2 Satz 3 alte Fassung sieht Absatz 1 Satz 3 vor, dass (anders als bei den Kirchengemeinden) eine Änderung von Kirchenkreisen gegen deren Willen nach wie vor nur über die Landessynode möglich ist und ihrer Zustimmung bedarf. Einstellungen des Verfahrens konnte die Kirchenleitung bisher auch ohne Beteiligung der Landessynode vornehmen. Das Teilprojekt hat angeregt, dass die Landessynode immer gefragt werden sollte, also auch bei einer Verfahrenseinstellung, und dies im KOG zu präzisieren. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen ist dem Vorschlag gefolgt, schlägt aber bereits für die Kirchenordnung eine entsprechende Klarstellung vor.

Neu wird das Erfordernis einer 2/3- Mehrheit für die Entscheidung der Landessynode aufgegeben. Nach Ansicht des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen sollte die Hürde nicht zu hoch sein, damit auch schwierige Entscheidungen getroffen und nicht durch Minderheiten verhindert werden können.

Absatz 2 übernimmt Artikel 96 Absatz 3 alte Fassung und regelt wie bisher die Bestellung von Bevollmächtigen bei neu gebildeten Kirchenkreisen. Wie bei der Regelung zu den Bevollmächtigten der Kirchengemeinden verbleiben in der Kirchenordnung nur die Grundsätze, also die Festlegung, wann Bevollmächtigte bestellt werden müssen, die Zuständigkeit der Kirchenleitung, die Hauptaufgaben der Bevollmächtigten (Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Kreissynodalvorstandes, die Neubildung der Kreissynode und die Sorge für die Wahl des Kreissynodalvorstandes) sowie die Bestimmung des Vorsitzes mit dem die Wahrnehmung der Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten verbunden sind. Die Details oder Sonderregelungen aus Artikel 96 Absätze 3 bis 7 alte Fassung, darunter die Abweichung vom vierjährigen Turnus bei einer Neubildung außerhalb der turnusmäßigen Wahlen (Absätze 4 und 5 alte Fassung), die Amtszeit der Bevollmächtigten (Absatz 5 alte Fassung), die Verschiebung der Neuwahl des Kreissynodalvorstandes (Absatz 6 alte Fassung) oder die Wahl der Abgeordneten zur Landessynode durch Bevollmächtigte (Absatz 7 alte Fassung), werden in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Absatz 3 übernimmt Artikel 96 Absatz 8 alte Fassung und wird einfacher formuliert.

Artikel 96 Absatz 9 alte Fassung zur Entscheidung im Falle der Uneinigkeit bei Vermögensauseinandersetzungen der Beteiligten wird in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Abschnitt 1: Die Kreissynode

Zu Artikel 44 – Aufgaben (neu – Artikel 97 und 98 alte Fassung)

Artikel 44 fasst die Aufgabe der Leitung des Kirchenkreises durch die Kreissynode aus Artikel 97 Absatz alte Fassung und die Aufgaben der Kreissynode aus Artikel 98 alte Fassung in einer Norm zusammen, da die übrigen Regelungen aus Artikel 97 alte Fassung wegfallen können. Parallel wird auch bei der Kirchengemeinde in Artikel 14 verfahren.

Artikel 97 Absatz 2 alte Fassung zur Verantwortung der Kreissynode für die Erfüllung des Auftrages des Kirchenkreises nach Artikel 1 sowie Absatz 3 alte Fassung zur Förderung der Gemeinschaft und Absatz 4 alte Fassung zum Bemühen um eine ausreichende Versorgung der Kirchengemeinden gehen in Artikel 2 Nr. 3 und Nr. 6 auf.

Artikel 97 Absatz 5 alte Fassung zur Zuständigkeit der Kreissynode für die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Verbände und Mitarbeitenden wird in das Kirchenorganisationsgesetz (§ 75 KOG) ausgelagert. In der Kirchenordnung soll es zur Aufsicht künftig nur

noch eine kurze Grundsatzregelung geben (Artikel 78), die Details zu den Aufsichtsführenden und -instrumenten sollen zur Verschlankung der Kirchenordnung in das KOG verschoben werden. Aufsichtsführenden und -instrumenten sollen ins KOG. Entsprechend kann die Zuständigkeit der Kreissynode für die Aufsicht über Kirchengemeinden und Verbände ins KOG.

Parallel zu Artikel 14 und 56 beginnt Artikel 45 in Absatz 1 mit der Leitungsaufgabe bevor in Absatz 2 die weiteren Aufgaben aufgeführt werden. Wie bisher sind Entscheidungen in diesen Angelegenheiten nicht übertragbar.

In Buchstabe g) wird klargestellt, dass zu „den Vorsitzenden“ auch der stellvertretende Vorsitz gehört.

Die bisher nicht übertragbare Aufgabe des Beschlusses über Bürgschaften des Kirchenkreises aus Artikel 98 Absatz 1 m) alte Fassung wird auf Vorschlag des Kirchenkreisdezernates gestrichen, da meistens Notsituationen betroffen sind und sie ohnehin in der Regel genehmigungsbedürftig sind (§ 36 WiVO). Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat dagegen keine Einwände erhoben.

Parallel zu Artikel 14 beim Presbyterium erfährt auch die Regelung zur Übertragung von Entscheidungsrechten der Kreissynode eine deutliche Kürzung. In der Kirchenordnung verbleibt in Artikel 44 Absatz 4 nur die Ermächtigungsgrundlage zur Übertragung von Entscheidungen über weitere (nicht in Absatz 2 genannte) bestimmte Angelegenheiten, sofern die Gesamtleitung der Kreissynode sichergestellt ist. Die Beschreibung der weiteren Voraussetzungen aus Artikel 98 Absätze 3, 4, 6 und 7 alte Fassung wie etwa ein eventuelles Satzungserfordernis oder den für eine Übertragung in Frage kommenden Personenkreis wird in das Kirchenorganisationsgesetz (§ 38 KOG) ausgelagert.

Die Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht, die nach Artikel 98 Absatz 3 und 5 alte Fassung bisher nur durch Satzung des Kirchenkreises auf Personen außerhalb des Kreissynodalvorstandes übertragen werden konnte, soll neu nach dem Vorschlag des Kirchenkreisdezernates des Landeskirchenamtes der Praxis bei der Kirchengemeinde angeglichen werden. Das Presbyterium kann die Dienst- und Fachaufsicht durch einfachen Beschluss übertragen, da dies nicht der Nichtdelegierbarkeit nach Artikel 14 Absatz 2 i) (Artikel 16 Absatz 1 h) alte Fassung) unterliegt. Der Kreissynodalvorstand kann die Dienst- und Fachaufsicht aktuell nur gemäß Artikel 50 Absatz 5 (Artikel 115 Absatz 6 alte Fassung) auf seine Mitglieder übertragen oder die Kreissynode kann sie durch Satzung nach Artikel 44 Absatz 4 auf einen bestimmten Personenkreis übertragen. Künftig soll auch der Kreissynodalvorstand, dem die Dienst- und Fachaufsicht obliegt, diese durch einfachen Beschluss oder Geschäftsordnung übertragen können. Dazu wird in Artikel 50 Absatz 1 e) bei den Aufgaben des Kreissynodalvorstandes entsprechend der Regelung beim Presbyterium nur noch die Entscheidung über die „Zuordnung der Dienst- und Fachaufsicht“ geregelt. Zur Transparenz für die Mitarbeitenden muss die Regelung zur Dienst- und Fachaufsicht in die Dienstanweisung mitaufgenommen werden.

Zu Artikel 45 – Zusammensetzung und Bildung (neu – Artikel 99, 99a und 100 alte Fassung)

Artikel 45 regelt die Zusammensetzung und Bildung der Kreissynode und übernimmt die dazu wesentlichen Regelungen zur Mitgliedschaft aus Artikel 99 alte Fassung. Details, insbesondere zur beratenden Teilnahme, werden in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Der frühere Artikel 99 Absatz 1 zum Wahlturnus der Kreissynode wird parallel zur entsprechenden Regelung beim Presbyterium in Artikel 14 Absatz 2 erst nach der Zusammensetzung geregelt und daher in den neuen Absatz 4 verschoben.

Absätze 1 bis 3 übernehmen die Grundsätze zur Mitgliedschaft in der Kreissynode aus Artikel 99 Absätze 2 bis 7 sowie 9 und 10 alte Fassung. Artikel 99 Absatz 8 KO alte Fassung wird ersatzlos gestrichen, da dieser die Ermächtigungsgrundlage für die Regelung zur Synodenmitgliedschaft von Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionaren durch das Gemeindemissionarsgesetz war. Da es keine Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare mehr gibt, und das Gemeindemissionarsgesetz aufgehoben werden soll, kann der Absatz wegfallen. Die Mitgliedschaft von Pfarrverwesern und Pfarrverweserinnen wird in Absatz 1 geregelt.

In das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert werden die Detailregelungen aus Artikel 99 alte Fassung zur Mitgliedschaft von Verbands- oder Kirchenkreispfarrpersonen, deren Aufgabengebiet sich nicht auf einen Kirchenkreis beschränkt (Absatz 2 b) alte Fassung), zu den Voraussetzungen für die Wahl und Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinde und ihrer Stellvertretungen (Absatz 2 d) und Absatz 6 alte Fassung), zu den vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitgliedern (Absatz 2 e) und Absatz 3 alte Fassung), zur Mitgliedschaft der Fachausschussvorsitzenden und deren Stellvertretungen (Absatz 2 f) und Absatz 7 alte Fassung), zur Mitgliedschaft bei der Versorgung einer Pfarrstelle durch mehrere Personen (Absatz 4 alte Fassung) sowie zur Wahl der Abgeordneten in pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden (Absatz 10 alte Fassung).

In Angleichung an die entsprechende Regelung bei der Kreissynode wird neu der Personenkreis geweitet, aus dem der Kreissynodalvorstand nach Absatz 1 e) Personen in die Kreissynode berufen kann. Bislang konnte er zum Presbyteramt befähigte Gemeindemitglieder nur „aus den“ verschiedenen Arbeitsbereichen und Gruppierungen im kirchlichen Leben berufen. Die Kirchenleitung hat bei der Berufung von Personen in die Landessynode nach Artikel 57 Absatz 1 e) die verschiedenen Arbeitsbereiche dagegen nur zu „berücksichtigen“. In der Praxis wird der Unterschied zum Beispiel bei der Berufung von Politikerinnen oder Politikern relevant, die keinem kirchlichen Arbeitsbereich angehören. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat sich für die weitere Formulierung auch für die Kreissynoden ausgesprochen.

Artikel 99 Absatz 9 alte Fassung, der die Möglichkeit eröffnete, durch Kirchenkreissatzung die Entsendung der doppelten Anzahl an Abgeordneten der Kirchengemeinde in die Kreissynode vorzusehen, wird ersatzlos gestrichen. Eine Abfrage auf der Konferenz für Verwaltungsangelegenheiten hat ergeben, dass es für diese Regelung wohl keine Anwendungsfälle gibt und in der Praxis ein entsprechender Bedarf offenbar nicht (mehr) gegeben ist.

In Absatz 5 wird eine neue Regelung zum Ausscheiden von Mitgliedern aus der Kreissynode ergänzt, die an die Stelle von Artikel 100 Absatz 1 und 2 alte Fassung tritt. Anstelle der Regelung einzelner Ausscheidensgründe knüpft Absatz 5 für das Ausscheiden vereinfachend und verkürzend nur noch an den Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen und die Amtsniederlegung an. Die Mitgliedschaftsvoraussetzungen sind in den vorherigen Absätzen geregelt und werden durch das Kirchenorganisationsgesetz und weitere Gesetze wie das Gemeindemissionarsgesetz oder das Militärseelsorgedurchführungsgesetz konkretisiert.

Die Neuregelung zum Ausscheiden aus der Kreissynode erfasst auch das Ausscheiden geborener Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, für die bisher eine Auslegung getroffen werden musste: Da sie geborene Mitglieder der Kreissynode sind, wurden sie weder „entsandt“ noch „berufen“ im Sinne von Artikel 100 Absatz 1 alte Fassung, schieden nach

der Auslegung aber dennoch aus der Synode aus, wenn sie ihre Befähigung zum Presbyteramt verloren haben. Nach der Neuregelung scheiden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes aus der Kreissynode aus, wenn ihre Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand wegfällt, da sie durch diese zu geborenen Mitgliedern der Kreissynode geworden sind. Nach Artikel 51 Absatz 7 scheiden Mitglieder aus dem Kreissynodalvorstand aus, wenn die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Wenn sie etwa als Abgeordnete einer Kirchengemeinde aus der Mitte der Kreissynode in den Kreissynodalvorstand gewählt worden sind, scheiden sie aus dem Kreissynodalvorstand und infolgedessen auch aus der Kreissynode aus, wenn sie die Befähigung zum Presbyteramt verloren haben. Denn die Befähigung zum Presbyteramt ist wiederum Voraussetzung für die Wählbarkeit als Abgeordnete oder Abgeordneter einer Kirchengemeinde in die Kreissynode, aus deren Mitte die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 52 Absatz 3 zu wählen sind. Wenn demnach ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes etwa die für die Befähigung zum Presbyteramt maßgeblich Höchstaltersgrenze überschreitet, scheidet es wie bisher nicht nur aus dem Presbyterium, sondern auch aus dem Kreissynodalvorstand und der Kreissynode aus. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich durch die Neufassung der Ausscheidensregelung nicht.

Absatz 6 übernimmt die Ausnahmeregelung des Artikel 100 Absatz 3 alte Fassung zur Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Kreissynode und im Kreissynodalvorstand im Fall der Niederlegung des Amtes im Presbyterium. Auch diese Regelung wird vereinfacht, in dem sie sich nur auf in die Kreissynode abgeordneten Presbyterinnen und Presbyter bezieht. Hintergrund der Ausnahmeregelung ist und war, dass die Mitgliedschaft im Presbyterium keine Wahlvoraussetzung für die Kreissynode oder den Kreissynodalvorstand ist und ein zurückgetretenes Presbyteriumsmitglied nach Absatz 5 grundsätzlich weiterhin Mitglied der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes bleiben könnte. Dies könnte dem Repräsentationsinteresse der vertretenen Kirchengemeinde entgegenstehen, weshalb die Fortsetzung der Mitgliedschaft der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes vorbehalten ist. Die Änderung gegenüber Artikel 100 Absatz 3 alte Fassung liegt nun darin, dass das Genehmigungserfordernis für die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Kreissynode und im Kreissynodalvorstand nicht mehr für alle Mitglieder der Kreissynode gelten soll, sondern auf in die Kreissynode abgeordnete Presbyterinnen und Presbyter beschränkt werden soll. Denn nur bei diesen hat das Presbyterium aufgrund des Repräsentationsgedankens ein berechtigtes Interesse am Schicksal der Mitgliedschaft des oder der Zurückgetretenen in der Kreissynode. Bei Fachausschussvorsitzenden, Berufenen oder Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes an erster Stelle greift der Repräsentationsgedanke nicht, so dass kein Grund ersichtlich ist, deren Mitgliedschaft in der Kreissynode oder im Kreissynodalvorstand von einer Genehmigung abhängig zu machen. Stellvertretende Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, die gleichzeitig Abgeordnete einer Kirchengemeinde sind, bedürfen allerdings nach wie vor einer Genehmigung, wenn sie aus dem Presbyterium zurücktreten.

Die Regelungen zur beratenden Teilnahme an den Tagungen der Kreissynode aus Artikel 99 Absätze 11 bis 13 alte Fassung werden in das Kirchenorganisationsgesetz (§ 35 KOG) ausgelagert. Gleiches gilt für Artikel 99 Absatz 14 alte Fassung mit dem Geschäftsführungsdetail zur Legitimation der Mitglieder der Kreissynode (§ 34 KOG).

Absatz 7 ersetzt Artikel 99a alte Fassung, der Ausnahmen für die Zusammensetzung einer Kreissynode für den Fall eröffnete, dass die Kreissynode eines neu gebildeten Kirchenkreises mehr als 170 Mitglieder hätte. Da Artikel 99a alte Fassung sehr lang war und lange Zeit nur einen Anwendungsfall hatte, soll er dem Vorbild von Artikel 89 Absatz 4 KO.EKvW folgend durch eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung durch einfaches Gesetz ersetzt werden. Die Einzelheiten zur Zusammensetzung der Kreissynode und zur

Wählbarkeit in den Kreissynodalvorstand können dann in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert werden. Da die Zusammensetzung der Kreissynode Verfassungsrang hat, können die entsprechenden Bestimmungen des Kirchenorganisationsgesetzes (§ 36 KOG) nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung, also mit 2/3-Mehrheit (Artikel 74 Absatz 1 Satz 2) geändert werden. Da sich die Ausnahmen nur auf die Zusammensetzung der Kreissynode beziehen können, so dass eine inhaltliche Begrenzung vorliegt, kann von einer Aufzählung der konkret in Betracht kommenden Absätze, von denen abgewichen werden kann, verzichtet werden.

Zu Artikel 46 – Gottesdienstliche Begleitung (Artikel 101 alte Fassung)

Artikel 46 übernimmt aus Artikel 101 alte Fassung die Regelung zum Beginn der Kreissynode mit einem Abendmahlsgottesdienst sowie zum fürbittenden Gedenken der Kirchengemeinden des Kirchenkreises.

Zu Artikel 101 bis 108 alte Fassung

Parallel zu den Regelungen des Presbyteriums werden auch die Regelungen zu den Tagungen der Kreissynode (Artikel 101 alte Fassung mit Ausnahme der gottesdienstlichen Begleitung), zur Einladung der Kirchenleitung (Artikel 102 alte Fassung), zur Verschwiegenheitspflicht (Artikel 105 alte Fassung), zur Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und persönlichen Beteiligung (Artikel 106 alte Fassung mit Ausnahme des Einmütigkeitsgebots sowie zur Geschäftsordnung der Kreissynode (Artikel 108 alte Fassung) in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Artikel 103 alte Fassung zum abzulegenden Gelübde der Mitglieder der Kreissynode wird in Artikel 3 Absatz 5 vor die Klammer gezogen, die Präzisierung, dass das Gelübde nur einmal abgelegt werden muss, in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Die Regelung des Einmütigkeitsgebots (Artikel 106 Absatz 2 alte Fassung) und der Verbindlichkeit der Beschlüsse der Kreissynode für die Kirchengemeinden (Artikel 107 alte Fassung) gehen in Artikel 2 zur presbyterial-synodalen Gemeinschaft auf.

Zu Artikel 47 – Fachausschüsse (neu – Artikel 109 alte Fassung)

Die Fachausschüsse der Kreissynode werden künftig in Artikel 47 geregelt. Dabei werden die Grundsätze aus Artikel 109 alte Fassung zur Mitgliedschaft in Fachausschüssen übernommen und Detail- und Verfahrensregelungen in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Die beratende Teilnahme, das Berufungsverfahren, Detailregelungen zu Fachausschüssen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Regelungen zur Sicherstellung der Gesamtverantwortung der Kreissynode sowie zur Übertragung von Rechten durch Satzung werden in das Kirchenorganisationsgesetz verschoben. Das Satzungserfordernis aus Artikel 109 Absatz 1 Satz 2 alte Fassung ergibt sich künftig aus Artikel 44 Absatz 4 in Verbindung mit der KOG-Regelung.

Neu wird aufgrund des Antrags der Kreissynode Solingen vom 23.06.2017 der Kreis der in einen Fachausschuss berufbaren Personen für Mitglieder jeder Kirchengemeinde aller Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland in Absatz 2 geöffnet. Die Mitglieder eines Fachausschusses müssen damit künftig nicht mehr im selben Kirchenkreis wohnen (vgl. Begründung zum Antrag der Kreissynode Solingen unter II.). Auch eine Zusammenarbeit von Kirchenkreisen im Sinne von Artikel 109 Absatz 5 alte Fassung ist nicht mehr

erforderlich. Voraussetzung bleibt aber die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirchengemeinde der EKiR. Eine entsprechende Öffnung erfolgt auch für die Mitgliedschaft in Fachausschüssen des Presbyteriums. Durch die Öffnung soll die Suche nach fachkompetenten Mitgliedern erleichtert werden und etwa beruflich Mitarbeitende einbeziehen, die im Nachbarkirchenkreis wohnen. Die Kreissynode trägt die Gesamtverantwortung.

Von der Öffnung unberührt bleibt die Möglichkeit, in Fachausschüsse für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auch Mitglieder einer Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehört, zu Mitgliedern zu berufen (Absatz 3).

Eine weitere Öffnung erfolgt in Bezug auf Personen, die als an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme in den Fachausschuss berufen werden können. Bisher konnten nur die in Artikel 99 Absatz 11 alte Fassung genannten Personen, darunter die im Kirchenkreis tätigen Pfarrpersonen, in einen Fachausschuss berufen werden. Es gibt auch noch weitere Personen, die an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen (Artikel 99 Absätze 12 und 13 alte Fassung), darunter Pastorinnen und Pastoren, die vom Verweis in Artikel 109 Absatz 2 alte Fassung auf Artikel 99 Absatz 11 nicht erfasst wurden. Da Artikel 99 Absätze 11 bis 13 in das KOG ausgelagert werden sollen, passt der Verweis nicht mehr. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat sich gegen einen Verweis auf das KOG und für eine Öffnung der Berufbarkeit auf alle an den Kreissynoden mit beratender Stimme Teilnehmenden entschieden, da der Personenkreis der Artikel 99 Absätze 12 und 13 alte Fassung überschaubar ist.

Absatz 4 ersetzt Artikel 109 Absatz 10 alte Fassung zur Zusammensetzung von Fachausschüssen nach einer Fusion von Kirchenkreisen, in denen die Kreissynode mehr als 170 Mitglieder hätte, entsprechend der Handhabung bei Artikel 45 Absatz 7 und 51 Absatz 8 durch eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung durch einfaches Gesetz (§ 40 Absatz 13 KOG).

Zu Artikel 48 – Synodalbeauftragte (Artikel 111 alte Fassung)

Artikel 48 übernimmt Artikel 110 alte Fassung zu den Synodalbeauftragten, wobei die Details zur Amtszeit ins Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert werden. Die Formulierung zur Aufgabenerfüllung wird wie an anderen Stellen auch (vgl. Begründung zu Artikel 3) künftig unmittelbar auf den Auftrag nach Artikel 1 bezogen, da jede Aufgabe letztlich zu diesem Zweck erfolgt (Artikel 2 Nr. 3 n.F., 42 Abs. 1 Satz 2 a.F.). Artikel 111 alte Fassung enthielt noch die sonst in der Kirchenordnung nicht mehr übliche Formulierung „bestellt“, was zu Verwirrung führte. 2018 wurde in Bezug auf die Begriffe "Wahl", "Berufung", "bestellen" bei den Fachausschüssen eine Vereinheitlichung der Begriffe hin zur Berufung vorgenommen. Artikel 111 wurde damals nicht geändert. Dies wird nun nachgeholt und auch für Synodalbeauftragte parallel zu den Fachausschussmitgliedern formuliert und eine Berufung durch Beschluss vorgesehen.

Zu Artikel 49 – Zusammenarbeit (Artikel 113 alte Fassung)

Artikel 49 übernimmt Artikel 113 Absatz 1 alte Fassung zur Zusammenarbeit von Kirchenkreisen. Wie überall in der Kirchenordnung wird die Formulierung zur Aufgabenerfüllung direkt auf den Auftrag der Kirche nach Artikel 1 bezogen. Die Möglichkeit der Bildung von Verbänden bleibt wie bei den Kirchengemeinden in der Kirchenordnung geregelt. Die

Regelungen zur gemeinsamen Beschlussfassung in Artikel 113 Absätze 2 und 3 alte Fassung werden zusammen mit den anderen Regelungen zu den Sitzungen und zur Beschlussfassung der Kreissynoden und Kreissynodalvorstände in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Abschnitt 2: Der Kreissynodalvorstand

Zu Artikel 50 – Aufgaben (neu – Artikel 114, 115 Absätze 6 und 7 sowie 119 alte Fassung)

Artikel 50 regelt die Aufgaben des Kreissynodalvorstandes und übernimmt Artikel 114 alte Fassung. Wie bei anderen Leitungsorganen auch, beginnt die Aufzählung jeweils mit einem Verb, das Personalpronomen wird vor die Klammer gezogen.

Das Beschlusserfordernis in Artikel 114 Absatz 1 alte Fassung wird für alle kirchlichen Körperschaften künftig im Kirchenorganisationsgesetz geregelt (§ 66 KOG). Bei der Regelung der Aufgabenwahrnehmung außerhalb der Tagung der Kreissynode wird der frühere Verweis auf Artikel 95 und 97 alte Fassung nicht ersetzt, weil die beiden Artikel überwiegend in Artikel 2 aufgehen oder in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert werden und die der Kreissynode vorbehaltenen Entscheidungen auch weiterhin in der Kirchenordnung in Artikel 44 aufgeführt werden. Artikel 43 zur Neubildung von Kirchenkreisen regelt eine Spezialzuständigkeit der Kreissynode und ist daher nicht auf den Kreissynodalvorstand übertragbar.

In Absatz 2 werden die Aufgaben der Vorbereitung der Kreissynode und der Sorge für die Ausführung der Beschlüsse in das Kirchenorganisationsgesetz verschoben. Der Verweis auf die Ordnung der Visitation ist bereits im Gesetzesvorbehalt des Artikel 72 Absatz 1 c) geregelt und kann daher hier gestrichen werden.

In Absatz 2 d) wird die Dienst- und Fachaufsicht neu geregelt und der Regelung bei den Kirchengemeinden angepasst. Wie bereits zu Artikel 44 erläutert, soll künftig auch der Kreissynodalvorstand die Dienst- und Fachaufsicht durch einfachen Beschluss oder Geschäftsordnung auf Dritte übertragen können. Dazu wird entsprechend der Regelung beim Presbyterium nur noch die Entscheidung über die „Zuordnung der Dienst- und Fachaufsicht“ geregelt und nicht mehr die Beaufsichtigung selbst. Zur Transparenz für die Mitarbeitenden muss die Regelung zur Dienst- und Fachaufsicht in die Dienstanweisung mitaufgenommen werden.

Detailregelungen zur Beschlussfassung über über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel werden in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Absätze 5 und 6 übernehmen Artikel 115 Absätze 6 und 7 alte Fassung, da die Regelung der Übertragung von Aufgaben auf Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und der Übernahme von Aufgaben des Vorsitzes der Kreissynodalvorstandes besser bei Regelung der Aufgaben als bei der Zusammensetzung des Kreissynodalvorstandes passt.

In Absatz 7 wird die Aufgabe bzw. Zuständigkeit der Vertretung im Rechtsverkehr aus Artikel 119 alte Fassung ergänzt. Die weiteren Einzelheiten zur Vertretung im Rechtsverkehr aus Artikel 119 alte Fassung werden im Übrigen in das Kirchenorganisationsgesetz (§ 45 KOG) ausgelagert, so dass Artikel 119 alte Fassung wegfallen kann. In der Kirchenordnung wird damit nur noch der Grundsatz der organschaftlichen Vertretung der Körperschaft „Kirchenkreis“ durch das Leitungsorgan „Kreissynodalvorstand“ geregelt. Die Details, wie und durch welche Personen der Kreissynodalvorstand wiederum vertreten wird, werden nach dem Vorbild anderer Landeskirchen künftig durch einfaches Gesetz (KOG) geregelt (vgl. § 49 KOG.Hannover i.V.m. Artikel 23 Abs. 2 KVerf. Hannover oder Art. 13 Abs. 1 KO.EKHN i.V.m. § 24 KGO.EKHN). Wie bei Artikel 148 Absatz 3 k) alte Fassung

wird die Zuständigkeit des Kreissynodalvorstandes für die Vertretung im Rechtsverkehr bei seinen Aufgaben geregelt. Wie im Kirchenorganisationsgesetz ist die Regelung passivisch formuliert, um die Vertretungskaskade Körperschaft-Leitungsorgan-handelnde Personen besser darstellen zu können.

Eine inhaltliche Änderung ist mit der Auslagerung der Details zur Vertretung im Rechtsverkehr nicht verbunden. Wie bisher erfolgt die rechtsverbindliche Vertretung des Kirchenkreises durch die Superintendentin oder den Superintendenten gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes und bedarf der Schriftform, sofern kein Geschäft der laufenden Verwaltung betroffen ist. Im Kirchenorganisationsgesetz soll neu aber eine Sonderregelung für die Vertretung im Rechtsverkehr bei der Abgabe arbeitsrechtlicher Willenserklärungen aufgenommen werden. (vgl. Begründung zu § 45 KOG).

Zu Artikel 51 Zusammensetzung und Bildung (neu – Artikel 115 Absätze 1 bis 4 und 116 alte Fassung)

Artikel 51 fasst die bisherigen Artikel 115 und 116 alte Fassung zur Zusammensetzung und Bildung des Kreissynodalvorstandes in einem Artikel zusammen.

Details werden in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert: die Zahl der Synodalältesten, die Wahl von Stellvertretung für die oder den Skriba und die Synodalältesten (Artikel 115 Absatz 1 und 4 alte Fassung) sowie Details zur Wählbarkeit in das Superintendentenamt, zur Wählbarkeit von Pfarrpersonen, die gemeinsam eine Pfarrstelle versorgen, zum Verwandtschaftsausschluss, zur Bestätigung der Wahl durch die Kirchenleitung, zum Amtsbeginn, zum vorzeitigen Ausscheiden, zur Neuwahl nach einer Kirchenkreisänderung, zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes und zur Zusammensetzung bei Bildung einer Kreissynode nach Artikel 99a alte Fassung (Artikel 116 Absatz 1 bis 4, 6 bis 14 alte Fassung). Da im einfachen Gesetz Ausnahmen zur in der Kirchenordnung geregelten Wählbarkeit in das Superintendentenamt (Artikel 116 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 und Absatz 2 alte Fassung) geregelt werden sollen wird in Absatz 3 eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage ergänzt.

Absatz 3 und 4 übernehmen die wesentlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen aus Artikel 116 Absatz 1 alte Fassung. Neu ist, dass die Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Kreissynode („aus ihrer Mitte“) für die Wahl der Synodalältesten wegfällt. Dadurch sollen weite Auslegungen vermieden werden, die etwa bei der Wahl von Stellvertretungen von Mitgliedern der Kreissynode in den Kreissynodalvorstand üblich waren, wenn der Vertretungseinsatz und damit die Mitgliedschaft in der Kreissynode kurz nach der Wahl wieder endete. Diese Auslegungen „zur Mitte der Synode“ haben immer weitere Öffnungen nach sich gezogen, die künftig bei der Beschränkung der Ausscheidensregelung auf den Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen kaum nachvollziehbar wären. Lösung war zunächst, die Stellvertretungen von Mitgliedern der Kreissynode von der Wählbarkeit in den Kreissynodalvorstand auszuschließen. Diese Einschränkung des in den Kreissynodalvorstand wählbaren Personenkreises hat der Ständige Innerkirchliche Ausschuss abgelehnt und daher für eine Abschaffung der Voraussetzung „aus ihrer Mitte“ gestimmt. Dem hat sich der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen angeschlossen.

Wegen des Wegfalls der Voraussetzung „aus der Mitte der Kreissynode“, müssen die Mitgliedschaftsvoraussetzungen künftig im Einzelnen im Gesetz beschrieben werden, da das Ausscheiden nach dem neuen Absatz 7 künftig an den Wegfall dieser Voraussetzungen anknüpft.

In Absatz 3 werden die Mitgliedschaftsvoraussetzungen der Pfarrpersonen im Kreissynodalvorstand beschrieben, in Absatz 4 die der Synodalältesten.

Wie bisher müssen Kandidierende für das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten, der Assessorin oder des Assessors sowie der oder des Skriba und deren Stellvertretungen eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises, in einem Verband im Kirchenkreis oder beim Kirchenkreis selbst innehaben.

Diskutiert wurde in den beteiligten Ständigen Synodalausschüssen, ob auch bei den Pfarrpersonen das Erfordernis der Mitgliedschaft zur Kreissynode entfallen soll. Da die meisten Pfarrstelleninhabenden geborene Mitglieder der Kreissynode sind, beträfe der Wegfall der Voraussetzung der Synodenmitgliedschaft in erster Linie Pfarrpersonen, deren Aufgabengebiet über einen Kirchenkreis hinausgeht und die einer anderen Kreissynode zugeordnet sind. Die beteiligten Ausschüsse haben eine Wählbarkeit der Kreissynode nicht zugeordneter Pfarrpersonen in den Kreissynodalvorstand jedoch abgelehnt, so dass für Pfarrpersonen das Erfordernis der Mitgliedschaft zur Kreissynode aufrechterhalten wird („und der Kreissynode angehören“). Wenn die Mitgliedschaft in der Kreissynode für Pfarrpersonen weiterhin erforderlich ist, müssen auch Artikel 116 Absatz 3 Satz 1 alte Fassung (Wählbarkeit bei gemeinsamer Versorgung einer Pfarrstelle) sowie die Öffnungsklausel des Artikel 116 Absatz 14 alte Fassung (Wählbarkeit nach Kirchenkreisfusion nach Artikel 99a alte Fassung) beibehalten werden.

Der Wegfall des Erfordernisses der Zugehörigkeit zur Kreissynode zur Wählbarkeit in den Kreissynodalvorstand betrifft damit vor allem die Synodalältesten, deren Wahlvoraussetzungen nun erstmals in der Kirchenordnung definiert werden (Absatz 4). Wenn die Synodenmitgliedschaft wegfällt, können alle zum Presbyteramt befähigten Mitglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises in den Kreissynodalvorstand gewählt werden. Damit können beruflich Mitarbeitende künftig einfacher als bisher gewählt werden, weil sie nicht erst in die Kreissynode berufen werden müssen. Als Abgeordnete der Kirchengemeinden waren sie wegen Artikel 99 Absatz 6 Buchstabe a) Satz 2 alte Fassung bisher nicht wählbar. Im Falle der Wahl von beruflich Mitarbeitenden in den Kreissynodalvorstand können ggf. Aufsichtskonflikte entstehen.

Die Pflicht zur Einführung der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihrer Stellvertretungen in einem Gottesdienst nach Artikel 115 Absatz 5 alte Fassung wird in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Absätze 5 und 6 übernehmen Artikel 116 Absätze 4 und 5 alte Fassung zu persönlichen Zugangsbeschränkungen bei engen Verwandtschaftsverhältnissen und zur achtjährigen Amtszeit. Regelungen zu den Stellvertretungen werden ausgelagert.

Absatz 7 führt neu eine eigene Regelung zum Ausscheiden der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ein. Bisher wurde das Ausscheiden aus durch Auslegung über Artikel 116 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 100 alte Fassung ermittelt, da die Wahl in den Kreissynodalvorstand nur über die Mitgliedschaft in der Kreissynode (Artikel 116 Absatz 1 „aus ihrer Mitte“) möglich war. Ein Ausscheiden erfolgt daher, wenn keine Zugehörigkeit mehr zu einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises gegeben ist, beim Ausscheiden aus einer Pfarrstelle, beim Verlust der Befähigung zum Presbyteramt oder im Falle der Amtsniederlegung.

Neu wird in Absatz 8 eine Ermächtigungsgrundlage aufgenommen, dass durch einfaches Gesetz nicht nur eine abweichende Zusammensetzung der Kreissynode, sondern auch des Kreissynodalvorstandes geregelt werden kann. Hintergrund sind Anträge der Kreissynoden Köln-Süd und Köln-Mitte, die eine entsprechende Öffnungsklausel begehren, damit Änderungen in Bezug auf die Zahl der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes auch

ohne Kirchenordnungsänderung beschlossen werden können (vgl. Begründung unter II. zum Antrag der Kreissynoden). So könnte ggf. im Kirchenorganisationsgesetz ohne erneute Änderung der Kirchenordnung eine Regelung aufgenommen werden, dass bei neugebildeten Kirchenkreisen zwei Assessoren oder Assessorinnen gewählt werden können. Die Evangelische Kirche von Westfalen kennt eine entsprechende Ausnahmeregelung bereits in § 7 KKLG.EKvW in Verbindung mit Artikel 107 Absatz 4 KO.EKvW. Wie bei der Ermächtigungsgrundlage zur abweichenden Zusammensetzung der Kreissynode in Artikel 46 Absatz 7 können entsprechende Bestimmungen dieses Kirchengesetzes nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.

Zu Artikel 117 und 118 alte Fassung

Parallel zu den Regelungen des Presbyteriums und der Kreissynode werden auch die Regelungen zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes (Artikel 117 alte Fassung), zur Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und persönlichen Beteiligung (Artikel 118 alte Fassung mit Ausnahme des Einmütigkeitsgebots) in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert. Die Regelung des Einmütigkeitsgebots (Artikel 118 Absatz 2 alte Fassung) geht in Artikel 2 zur presbyterial-synodalen Gemeinschaft auf.

Abschnitt 3: Die Superintendentin, der Superintendent

Zu Artikel 52 Aufgaben (Artikel 120, Artikel 122 b) und c) und Artikel 114 Absatz 5 alte Fassung)

Artikel 52 fasst die Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten aus Artikel 120 und 122 b) und c) alte Fassung zur besseren Lesbarkeit zusammen. Artikel 122 b) (Sorge für Kirchenvisitation) und c) (Regelung der Vertretung bei Vakanz) alte Fassung werden Artikel 52 Absatz 1 e) und f). Zur Kirchenvisitation wird in Anpassung an das neue Visitationsgesetz anstelle der bisherigen Formulierung „ leitet die Kirchenvisitation“ formuliert, dass die Superintendentin oder der Superintendent für sie „sorgt“, da es keine einmalige „große“ Visitation mehr gibt, sondern in der Regel eine sogenannte Gesamtvisitation mit mehreren Instrumenten und Beteiligten. Die bei den Aufgaben nach Artikel 122 alte Fassung vorgesehene Mitwirkung des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 114 Absatz 5 alte Fassung wird mit in Artikel 52 übernommen.

Die Regelungen zur Ausführung der Beschlüsse (Buchstabe e) alte Fassung), zur Aufsichtsführung (Buchstabe g) alte Fassung), zum Schriftverkehr (Absatz 2 alte Fassung) und zum Unterrichtungsrecht (Absatz 3 alte Fassung) werden in das Kirchenorganisationsgesetz verschoben. Die Unterstützung der Superintendentin oder des Superintendenten durch die gemeinsame Verwaltung (Absatz 4 alte Fassung) ist auch in § 3 VerwG geregelt und kann daher hier entfallen.

Zu Artikel 53 Wächteramt, Hirtenamt, Aufsichtsamt (neu – Artikel 121, Artikel 122 a), Artikel 123 Absatz 2 und 114 Absatz 5 alte Fassung)

Artikel 53 übernimmt die Regelungen zum Wächter-, Hirten- und Aufsichtsamt der Superintendentin oder des Superintendenten aus Artikel 121 alte Fassung. Absatz 1 regelt das allgemeine Wächteramt, das darin besteht, über die lautere Verkündigung des Evangeliums und über die gewissenhafte Ausrichtung des Dienstes im Kirchenkreis zu wachen. Absatz 3 beschreibt das Hirtenamt. Absatz 4 übernimmt die Regelung zum Aufsichtsamt, das neben der Aufsicht von Kirchengemeinden oder Kirchenkreis über ihre

Mitarbeitenden steht und sich vor allen Dingen auf die richtige Wahrnehmung des geistlichen Dienstes der Verkündigung und der Verwaltung der Sakramente durch die damit Betrauten bezieht.

Nach Absatz 1 wird Artikel 122 Buchstabe a) alte Fassung in Verbindung mit Artikel 114 Absatz 5 alte Fassung zu den Aufgaben der Durchführung der Ordination, Leitung der Pfarrwahl und Einführung der Pfarrpersonen eingefügt. Anders als die beiden anderen Buchstaben b) und c) aus Artikel 122 alte Fassung geht es bei diesen Aufgaben um geistliche Leitung und passt daher besser in Artikel 53 als bei den anderen Aufgaben in Artikel 52.

In Absatz 4 zum Aufsichtsamt wird Artikel 123 Absatz 2 alte Fassung integriert, wonach die Superintendentin oder der Superintendent dafür sorgt, dass die Mitarbeitenden in ihrem Dienst unterstützt und begleitet werden. So wird nicht nur der Umgang mit Mängeln, sondern auch die Unterstützung als Teil der Aufsicht genannt.

Artikel 121 Absatz 4 alte Fassung soll in das Verbandsgesetz ausgelagert werden. Dieses wäre in verfassungskonformer Weise so auszulegen, dass beide Superintendentinnen oder Superintendenten beteiligt werden, z.B. durch turnusmäßigen Wechsel.

Artikel 123 Absatz 1 alte Fassung zur Aufgabe der Einberufung des Pfarrkonvents wird in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Artikel 124 Absatz 1 zum Grundsatz der Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Nebenamt wird in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert. Die Möglichkeit der Errichtung einer Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt ist bereits im Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt in der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit ebenfalls in einem einfachen Gesetz geregelt und kann daher hier entfallen.

Artikel 125 alte Fassung mit dem Verweis auf das Verfahrensgesetz geht in dem neuen Gesetzesvorbehalt in Artikel 72 Absatz 1 g) auf.

Teil 3 – Die Landeskirche

Zu Artikel 54 Struktur (Artikel 126 alte Fassung)

Artikel 54 übernimmt parallel zu Artikel 7 und 43 die Regelungen zur Definition und Struktur der Landeskirche aus Artikel 126 alte Fassung.

Artikel 126 Absatz 2 Satz 1 alte Fassung zur Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gemäß Artikel 1 durch die Landeskirche ist durch Artikel 2 zur presbyterial-synodalen Gemeinschaft vor die Klammer gezogen worden und kann daher hier entfallen. Damit entfällt auch die durch die Reform 2003 in Artikel 126 Absatz 2 Satz 1 alte Fassung für die Landeskirche neu eingeführte Formulierung „unter eigener Leitung und Ordnung“, da Artikel 2 Nr. 3 „im Rahmen der kirchlichen Ordnung“ die insofern abweichende Formulierung aus Artikel 6 und 95 Absatz 2 alte Fassung übernommen hat. Da der Regelungsgehalt der abweichenden landeskirchlichen Regelung nicht klar ist (die Abgrenzung zum Staat ergibt sich auch aus Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe l)), schlägt das Teilprojekt den Entfall der abweichenden Formulierung vor.

Absatz 3 übernimmt aus Artikel 126 Absatz 3 Satz 1 alte Fassung die Aufgabe der Landeskirche zur Wahrung der presbyterial-synodalen Ordnung. Da diese Aufgabe bis 2003 als Aufgabe der Landessynode geregelt war und die Landessynode das oberste Verfassungsorgan ist, soll die Aufgabe dort auch (zusätzlich) wieder ergänzt werden. Eine Verschiebung der Zuständigkeit allein zur Landessynode hat der Ständige

Innerkirchliche Ausschuss abgelehnt, da die Aufgabe der Wahrung der presbyterial-synodalen Ordnung wegen ihrer politischen Bedeutung sowohl bei der Landeskirche als auch bei der Landessynode verortet sein sollte. Dem hat sich der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen angeschlossen.

Das Teilprojekt hat weiter vorgeschlagen, zur Aufgabe der „Ordnung des Dienstes der Kirchengemeinden und Kirchenkreise“ zur früheren Formulierung vor 2003 (damals Artikel 168 Absatz 3) „ordnet den Dienst, den Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände einander schulden, und fördert die Gemeinschaft“ zurückzukehren, da so weniger das Ordnende von oben betont, sondern die Verpflichtung zur Gemeinschaft sprachlich hervorgehoben werde. Die Formulierung „einander schulden“ meine den wegen des gemeinsamen Auftrags nach Artikel 1 geschuldeten Dienst, der gleichzeitig Grund dafür sei, dass die Landeskirche den Dienst ordnen könne. Dem haben die beiden vorgenannten Ständigen Synodalausschüsse zugestimmt.

Die Regelung zum Wachen über die Auftragserfüllung aus Artikel 126 Absatz 3 Satz 2 alte Fassung ist Teil der Aufsicht, zu der Details zur Zuständigkeit künftig im Kirchenorganisationsgesetz geregelt werden. Die Hilfestellung geht in Artikel 2 auf.

Zu Artikel 55 Verbindung zur Evangelischen Kirche von Westfalen (Artikel 127 alte Fassung)

Artikel 55 entspricht Artikel 127 Absatz 1 1. Halbsatz alte Fassung und regelt die Verbindungspflege zur Evangelischen Kirche von Westfalen. Da die korrespondierende Regelung in Artikel 122 KO.EKvW auch keinen Hinweis auf die Aufrechterhaltung gemeinsamer Ordnungen enthält, wird der entsprechende Passus gestrichen. Die Entsendung von Gästen muss nicht geregelt werden und kann daher entfallen.

Abschnitt 1: Die Landessynode

Zu Artikel 56 Aufgaben (neu – Artikel 128, 129 und 131 alte Fassung)

Artikel 56 fasst die Aufgaben der Landessynode aus Artikel 128, 129 und 131 alte Fassung in einer Norm zusammen.

Wie bisher beginnt die Aufgabenbeschreibung in Absatz 1 mit der wichtigsten Aufgabe der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland, woraus sich auch ergibt, dass die Landessynode das oberste Leitungsorgan der Evangelischen Kirche im Rheinland ist. Wieder aufgenommen wird die Aufgabe der Wahrung der presbyterial-synodalen Ordnung, die 2003 zu den Aufgaben der Landeskirche verschoben worden war.

Artikel 128 Absatz 3 Buchstabe b) alte Fassung zur Beschlussfassung über die Ordnung des Gottesdienstes unter Wahrung der Bekenntnisse der Kirchengemeinden kann entfallen, da sich die Zuständigkeit der Landessynode für die Ordnung des Gottesdienstes auch aus dem Gesetzesvorbehalt des Artikel 72 Absatz 1 a) ergibt und die Pflicht zur Achtung des Bekenntnisses in Grundartikel III steht. Bereits bei der Reform 2003 wurde die bis dahin ebenfalls bei der Landessynode geregelte Aufgabe, dafür zu sorgen, dass der Bekenntnisstand der Gemeinden nicht verletzt wird, unter Hinweis auf Art. 126 Absatz 2 gestrichen.

Die Aufgaben der Beschlussfassung über die Einführung von Gesangbüchern (Artikel 128 Absatz 3 Buchstabe c) alte Fassung), zum Erlass der Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit (Artikel 128 Absatz 3 Buchstabe d) alte Fassung), zur Entscheidung über Lehrbücher, Richtlinien und Lehrpläne für den Religionsunterricht in den Schulen

(Artikel 128 Absatz 3 Buchstabe e) alte Fassung) sowie zu Kirchen- und Hauskollekten (Artikel 128 Absatz 3 Buchstabe f) alte Fassung) sollen in das Lebensordnungsgesetz ausgelagert werden, aber auch dort weiterhin in der Zuständigkeit der Landessynode bleiben.

Artikel 129 Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) bis g) alte Fassung werden in Artikel 56 Absatz 2 Buchstaben c) bis g) übernommen. In Buchstabe c) wird die Reihenfolge der Kirchen der in Grundartikel IV und Artikel 56 Absatz 3 angepasst.

Neu wird die Zuständigkeit für die Feststellung des Jahresabschlusses der Landeskirche und der Jahresabschlüsse ihrer unselbständigen Einrichtungen aus Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe e) KO alte Fassung nicht mehr als Aufgabe der Landessynode geregelt, sondern in Artikel 64 Absatz 3 Buchstabe m) in die Zuständigkeit der Kirchenleitung gestellt. Die Erteilung der Entlastung bleibt Aufgabe der Landessynode. So wird die Regelung zur Entlastung der Landessynode derjenigen der Kirchenkreise angeglichen, wonach die Feststellung des Jahresabschlusses in der Zuständigkeit des Kreissynodalvorstandes und der Kreissynode nur noch die Erteilung der Entlastung obliegt (vgl. Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe i) und 50 Absatz 2 Buchstabe g)). Eine synodale Rückbindung ist durch die nach § 115 Absatz 1 Nr. 4 WiVO verpflichtende Beteiligung des Ständigen Finanzausschusses gegeben. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen und der Ständige Finanzausschuss haben der Zuständigkeitsverlagerung zugestimmt. Nach Einschätzung des Ständigen Finanzausschusses stellt es auch kein Problem dar, dass zur Feststellung auch die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder -fehlbetrags gehört, da die Landessynode bei der Entlastung auch über die Verwendung des Jahresüberschusses entscheide und dabei nicht an die vorgeschlagene Verwendung gebunden sei.

Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe g) zur Beaufsichtigung der gesamten Bewirtschaftung kirchlichen Vermögens wird aktueller als Artikel 129 Absatz 1 g) alte Fassung formuliert. Entsprechend wird auch in Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe i) die Formulierung angepasst. Artikel 129 Absatz 1 c) alte Fassung zur Beaufsichtigung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchenkreise geht in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe g) auf. Artikel 129 Absatz 1 h) alte Fassung zur Beschlussfassung über Bürgschaften wird wie bei den Kreissynoden wegen § 36 WiVO gestrichen.

Im neuen Absatz 3 werden die Aufgaben der Wahl der Mitglieder des Präsidiums der Landessynode, der Wahl der Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse und der Wahl der Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland aus Artikel 131 alte Fassung übernommen. Die Definition der Kirchenleitung als Präsidium der Kirchenleitung erfolgt auch bei den Regelungen zur Kirchenleitung, wo er besser passt, da die „Kirchenleitung“ die Bezeichnung für die Zeit außerhalb der Tagung der Landessynode ist. Sie muss hier nicht wiederholt werden. Gleiches gilt für die Benennung der Funktionen der oder des Vizepräses und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten.

Das Nachprüfungsrecht der Landessynode betreffend Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung nach Artikel 129 Absatz 2 alte Fassung wird künftig in Artikel 62 geregelt.

Zu Artikel 57 Zusammensetzung und Bildung (neu – Artikel 132, 133, 134 und 135 alte Fassung)

Die Zusammensetzung und Bildung der Landessynode werden in Artikel 57 geregelt, in dem die Grundsätze aus Artikel 132, 133 und 135 alte Fassung in einem Artikel zusammengefasst werden.

Absatz 1 übernimmt Artikel 132 Absatz 2 und 135 alte Fassung. Wie in Artikel 56 kann auch in Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe 1) auf eine wiederholende Beschreibung der Mitglieder des Präsidiums verzichtet werden. Details zur beratenden Teilnahme (Artikel 132 Absatz 3 alte Fassung) und Einzelheiten zur Berufung von Mitgliedern durch die Kirchenleitung (Artikel 135 alte Fassung), werden in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert. Auch die Einzelheiten zur Wahl der Abgeordneten der Kirchenkreise in die Landessynode und die Wahl von stellvertretenden Abgeordneten aus Artikel 134 alte Fassung werden in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Artikel 57 wird parallel zu den Regelungen zur Zusammensetzung des Presbyteriums und der Kreissynode aufgebaut, weshalb der Amtsturnus der Landessynode erst nach ihrer Zusammensetzung geregelt und in Absatz 2 verschoben wird.

Absatz 3 übernimmt aus Artikel 133 Absatz 1 alte Fassung den Grundsatz, dass alle Mitglieder der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland angehören müssen. Bisher galt eine Ausnahme nur für das entsandte Mitglied der Universität Mainz. Das Teilprojekt hat dazu vorgeschlagen, auch die Professorinnen und Professoren der evangelischen Theologie der anderen Hochschulen in Bonn und Wuppertal sowie die Berufenen der Kirchenleitung vom Erfordernis der Zugehörigkeit zur EKiR auszunehmen. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat einer Öffnung der Ausnahme für die beiden anderen Hochschulmitglieder zugestimmt, für die Berufenen allerdings abgelehnt, weil die Leitung der Landessynode aus sich selbst heraus erfolgen solle. Auch gebe es bei der Landessynode keine Personalprobleme.

Absatz 4 übernimmt Artikel 133 Absatz 2 alte Fassung zum Ausscheiden aus der Landessynode, wird aber deutlich kürzer gefasst, in dem nur noch wie bei den anderen kirchlichen Leitungsgremien auf den Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen und die Amtsniederlegung abgestellt wird. Da die Landessynode auch geborene und berufene Mitglieder hat, kann nicht auf den Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen abgestellt werden. Konkret muss auf den Wegfall der persönlichen Mitgliedschaftsvoraussetzungen („ihrer“ Voraussetzungen) abgestellt werden, da bei den Abgeordneten auch ein Wegzug in einen anderen Kirchenkreis vom Ausscheiden erfasst sein soll. Die Mitgliedschaftsvoraussetzungen ergeben sich aus der Kirchenordnung in Verbindung mit dem Kirchenorganisationsgesetz. Dort soll für Pfarrpersonen künftig konkretisiert werden, dass sie zur Wählbarkeit als Abgeordnete eines Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben müssen (§ 50 KOG). Mit der Präzisierung dieser Mitgliedschaftsvoraussetzung kann auf eine gesonderte Regelung des bisherigen Ausscheidensgrundes des Eintritts in den Ruhestand verzichtet werden.

Das Ausscheiden aus der Kirchenleitung wird künftig bei den Regelungen zur Kirchenleitung geregelt.

Durch die Neufassung der Ausscheidensregelung ergibt sich als gewünschter Nebeneffekt eine Rechtsänderung in Bezug auf nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung und berufene Mitglieder der Landessynode, die eine Pfarrstellen in einem anderen Kirchenkreis übernehmen oder dorthin umziehen. Bisher mussten sie in diesen Fällen nach Artikel 133 alte Fassung aus der Landessynode und der Kirchenleitung ausscheiden. Künftig können sie in beiden Gremien bleiben, da für nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung und Berufene anders als bei den Abgeordneten der Kirchenkreise die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kirchenkreis keine Wahlvoraussetzung ist. Dies ist auch inhaltlich gerechtfertigt, da bei ihnen der Gedanke der Repräsentation eines bestimmten

Kirchenkreises nicht greift. Wie bisher erfolgt kein Ausscheiden von abgeordneten Pfarrpersonen, die im selben Kirchenkreis eine andere Pfarrstelle übernehmen, da sie nach wie vor eine Pfarrstelleninhabende im entsendenden Kirchenkreis sind.

Die Entscheidung der Landessynode über die Legitimation ihrer Mitglieder nach Artikel 133 Absatz 3 alte Fassung wird als Detail zur Geschäftsführung in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Artikel 136 bis 142 alte Fassung

Parallel zu den Regelungen des Presbyteriums, der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes werden auch die Regelungen zu den Tagungen der Landessynode (Artikel 136 Absätze 1 bis 3, 138 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 140 Absatz 1 alte Fassung mit Ausnahme der gottesdienstlichen Begleitung in Artikel 138 alte Fassung), zur Verschwiegenheitspflicht (Artikel 141 alte Fassung), zur Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, persönlichen Beteiligung und zum Verfahren, wenn die Beratungen Leitungshandeln der Kirchenleitung betreffen (Artikel 142 alte Fassung mit Ausnahme des Einmütigkeitsgebots), in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert. Artikel 136 Absatz 4 alte Fassung zur Einladung des Rates der EKD und des Präsidiums der EKU ist bereits in § 4 der Geschäftsordnung der Landesynode geregelt und bedarf keiner gesetzlichen Regelung im KOG. Gleiches gilt für die bisher in Artikel 140 Absätze 2 und 3 alte Fassung geregelten Tagungsausschüsse der Landessynode, die bereits in §§ 18 und 38 GO.LS geregelt werden.

Artikel 137 alte Fassung zum abzulegenden Gelübde der Mitglieder der Landessynode wird in Artikel 3 Absatz 5 vor die Klammer gezogen, die Präzisierung, dass das Gelübde nur einmal abgelegt werden muss, in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Der in Artikel 139 alte Fassung vorgesehenen Berichte der Kirchenleitung und der oder des Präses werden parallel zum Bericht der Superintendentin oder des Superintendenten zu den Regelungen der Kirchenleitung (Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe a)) bzw. der oder des Präses (Artikel 67 Absatz 1) verschoben.

Die Regelung des Einmütigkeitsgebots (Artikel 142 Absatz 2 alte Fassung) geht in Artikel 2 zur presbyterial-synodalen Gemeinschaft auf.

Zu Artikel 58 – Gottesdienstliche Begleitung (Artikel 138 alte Fassung)

Artikel 58 übernimmt aus Artikel 138 alte Fassung die Regelung zum Beginn der Landessynode mit einem öffentlichen Gottesdienst sowie zum fürbittenden Gedenken der Kirchengemeinden.

Das Teilprojekt hat vorgeschlagen, die Feier des Abendmahls flexibler auch zu einem anderen Zeitpunkt während der Landessynode feiern zu können. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat sich dem Vorschlag angeschlossen, während der Ständige Theologische Ausschuss und der Ständige Innerkirchliche Ausschuss dagegen gestimmt haben und weiterhin die Feier des Abendmahls im Eröffnungsgottesdienst fordern. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat sodann noch einmal präzisiert, dass ihm bei seinem Vorschlag digitale Gottesdienste wie zur Pandemiezeit vorschwebten. Nur in solchen Fällen solle eine andere zeitliche Handhabung des Abendmahls möglich sein. Weiterhin führt er an, dass Artikel 101 Absatz alte Fassung bei den Kreissynoden nur eine Soll-Regelung enthalte, also anders geregelt sei. Er schlägt deshalb eine Soll-Regelung auch für die Landessynode vor mit flankierender

Regelung in der Geschäftsordnung der Landessynode, in der präzisiert wird, wann eine abweichende Zeit der Feier des Abendmahls bestimmt werden kann. Diesem Vorschlag hat sich der Ständige Innerkirchliche Ausschuss angeschlossen. Der Ständige Theologische Ausschuss hat nach erneuter Beratung das rechtliche Argument der Abweichung von der kreissynodalen Regelung für stichhaltig gehalten und sich einer Soll-Regelung auch für die Landessynode angeschlossen, um hier zu einer parallelen Handhabung zu kommen. Nicht anschließen konnte er sich allerdings dem Argument, dass digitale Abendmahlsfeiern minderwertig seien. Der Kulturwandel müsse auch beim digitalen Abendmahl erfolgen.

Zu Artikel 59 – Bekenntnisvorbehalt (Artikel 143 alte Fassung)

Artikel 59 entspricht Artikel 143 alte Fassung zum Bekenntnisvorbehalt.

Zu Artikel 60 – Ständige Synodalausschüsse (Artikel 145 und 146 alte Fassung)

Artikel 60 übernimmt aus Artikel 145 alte Fassung die Grundsätze zu den von der Landessynode gebildeten Ständigen Synodalausschüssen. Details, etwa zur beratenden Teilnahme (Absätze 5 und 6 alte Fassung) oder zur Berichts- und Auskunftspflicht und öffentlichen Erklärungen (Absätze 7 und 8 alte Fassung), werden in die Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen ausgelagert.

Artikel 146 alte Fassung zu den Geschäftsordnungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse wird in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Zu Artikel 61 – Landeskirchliche Ämter (Artikel 147 alte Fassung)

Artikel 61 entspricht Artikel 147 alte Fassung zur Errichtung der landeskirchlichen Ämter, wobei auch hier wie überall in der Kirchenordnung die Formulierung zur Aufgabenerfüllung direkt auf den Auftrag der Kirche nach Artikel 1 bezogen wird.

Zu Artikel 62 – Nachprüfungsrecht (Artikel 129 Absatz 2 alte Fassung)

Artikel 62 regelt das bisher in Artikel 129 Absatz 2 alte Fassung verortete Nachprüfungsrecht der Landessynode gegenüber Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung. Die zur Wahrnehmung dieses Rechts bestehende Möglichkeit der Einrichtung eines Untersuchungsausschusses und dessen Bildung und Zusammensetzung nach den bisherigen Sätzen 2 bis 4 werden als Details zum Nachprüfungsrecht (Ausschuss aus Mitte der Synode mit nur Unterrichtungsrecht) in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert. Bislang war für den Ausschuss eine Regelung in der Kirchenordnung nötig, da eine Eingriffsbefugnis einer gesetzlichen Grundlage bedarf (LS 2016, S.11), die nun das KOG bietet.

Das Nachprüfungsrecht wurde an das Ende des Abschnitts zur Landessynode verschoben, damit die Regelungen zu den Aufgaben und zur Zusammensetzung der Landessynode hintereinanderstehen können.

Zu Artikel 63 – Bildung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Artikel 130a alte Fassung)

Artikel 63 übernimmt die Grundsätze zur Bildung von Körperschaften des öffentlichen Rechts durch die Landessynode aus Artikel 130a alte Fassung. Detail- und Verfahrensregelungen, etwa zum Satzungsinhalt, werden in das Kirchenorganisationsgesetz verschoben, was bereits bei der Einführung von Artikel 130a alte Fassung durch die Landessynode 2020 geplant war.

In der Kirchenordnung bleiben die Regelungen zur Bildung der Körperschaft, zu ihrem Zweck und zu ihren Mitgliedern. Dabei wurde bei der Regelung zum Zweck der Körperschaft die Formulierung der „ebenenübergreifenden Wahrnehmung“ weglassen. Mit der bisherigen Formulierung sollte deutlich werden, dass über alle drei Ebenen hinweg Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden können. Dieses Anliegen kann aber auch durch das „gemeinsame Interesse an der Aufgabe“ zum Ausdruck kommen, so dass zur Kürzung auf die Doppelung verzichtet werden kann. Zudem wird der Begriff der „Ebene“ in der Kirchenordnung auch an anderer Stelle nicht verwendet.

Die Mitgliedschaft nichtevangelischer Kirchen oder Körperschaften soll im Kirchenorganisationsgesetz geregelt werden, da auch im Verbandsgesetz die Mitgliedschaft Nichtevangelischer geregelt wird.

Die Regelung wurde an das Ende des Abschnitts zur Landessynode verschoben, damit die Regelungen zu den Aufgaben und zur Zusammensetzung der Landessynode hintereinanderstehen können.

Abschnitt 2: Die Kirchenleitung

Zu Artikel 64 – Aufgaben (neu – Artikel 148 und 151 alte Fassung)

Artikel 64 übernimmt die Beschreibung der Aufgaben der Kirchenleitung aus Artikel 148 alte Fassung. Wie bei anderen Leitungsorganen auch, beginnt die Aufzählung jeweils mit einem Verb, das Personalpronomen wird vor die Klammer gezogen.

Artikel 148 Absatz 2 alte Fassung zur Wahrnehmung des Auftrags gemäß Artikel 1 geht in Artikel 2 Nr. 3 zur presbyterial-synodalen Gemeinschaft auf.

Neu aufgenommen als Absatz 2 Buchstabe a) wird aus Artikel 139 alte Fassung die Berichterstattung der Kirchenleitung gegenüber der Landessynode. Parallel zu anderen Berichtsregelungen wird „berichtet“ formuliert.

In das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert wird Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe a) alte Fassung zur Ausführung der Beschlüsse. Die Zuständigkeit für den Erlass von Ausführungsverordnungen bedarf wegen der neuen Regelung zu Rechtsverordnungen in Artikel 75 keiner gesonderten Regelung mehr.

Die Zuständigkeit der Kirchenleitung für die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände in Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe c) alte Fassung wird in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert. In der Kirchenordnung verbleibt mit Artikel 78 nur noch eine Grundsatzregelung zur Aufsicht. Die bisherige Regelung zur Dienstaufsicht wird konkretisiert und klargestellt, dass es nur um die Dienstaufsicht über die Pfarrpersonen und die Mitarbeitenden der Landeskirche geht. Mangels Dienstherreneigenschaft kann die Kirchenleitung keine Dienstaufsicht über Mitarbeitende der Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrnehmen.

Die Sorge für die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen in Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe h) alte Fassung wird parallel zu Artikel 15 Absatz 2 alte Fassung ersatzlos gestrichen.

Die Aufgabe der Berufung der Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes in Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe j) alte Fassung geht in Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe d) zur Verantwortung der Kirchenleitung für die Durchführung der theologischen Prüfungen auf und kann entfallen.

Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe h) alte Fassung zur Vertretung im Rechtsverkehr der Evangelischen Kirche im Rheinland durch die Kirchenleitung wird in Absatz 3 verschoben. Die weiteren Einzelheiten zur Vertretung im Rechtsverkehr aus Artikel 151 alte Fassung werden in das Kirchenorganisationsgesetz (§ 57 KOG) ausgelagert, so dass Artikel 151 alte Fassung wegfallen kann. In der Kirchenordnung wird damit nur noch der Grundsatz der organschaftlichen Vertretung der Körperschaft „Evangelische Kirche im Rheinland“ durch das Leitungsorgan „Kirchenleitung“ geregelt. Die Details, wie und durch welche Personen die Kirchenleitung wiederum vertreten wird, werden nach dem Vorbild anderer Landeskirchen künftig durch einfaches Gesetz (KOG) geregelt (vgl. § 49 KOG.Hannover i.V.m. Artikel 23 Abs. 2 KVerf. Hannover oder Art. 13 Abs. 1 KO.EKHN i.V.m. § 24 KGO.EKHN). Wie bisher in Artikel 148 Absatz 3 k) alte Fassung wird die Zuständigkeit der Kirchenleitung für die Vertretung im Rechtsverkehr bei ihren Aufgaben geregelt. Wie im Kirchenorganisationsgesetz ist die Regelung passivisch formuliert, um die Vertretungskaskade Körperschaft-Leitungsorgan-handelnde Personen besser darstellen zu können.

Eine inhaltliche Änderung der Vertretungszuständigkeit ist mit der Auslagerung der Details zur Vertretung im Rechtsverkehr aus Artikel 151 alte Fassung nicht verbunden. Wie bisher kann jedes hauptamtliche Mitglied der Kirchenleitung die Evangelischen Kirche im Rheinland im Rechtsverkehr vertreten, genauso wie die Dezernentin oder der Dezernent im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit nach Geschäftsverteilungsplan oder eine beauftragte Person aufgrund der Delegation.

In Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe j) wird neu die Zuständigkeit der Kirchenleitung für die Feststellung des Jahresabschlusses der Landeskirche und der Jahresabschlüsse ihrer unselbstständigen Einrichtungen begründet. Bisher war in Artikel 128 Absatz 2 Buchstabe e) alte Fassung die Zuständigkeit der Landessynode vorgesehen. Zur Entlastung der Landessynode wird die Zuständigkeit künftig der Kirchenleitung übertragen. Die Erteilung der Entlastung bleibt Aufgabe der Landessynode (vgl. Begründung zu Artikel 56). Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen und der Ständige Finanzausschuss haben der Zuständigkeitsverlagerung zugestimmt.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses wird ebenfalls neu der Handhabung bei den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden angepasst. Bisher war für die Aufstellung des Jahresabschlusses ein Beschluss der Kirchenleitung nach Artikel 148 Absatz 3 m) alte Fassung erforderlich. In Zukunft soll die Aufstellung wie bei den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden auch ohne Beschluss des Leitungsorgans erfolgen können. Für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden ist zur Aufstellung des Jahresabschlusses seit 2019 auch kein Beschluss des Leitungsorgans mehr erforderlich, vielmehr erfolgt die Aufstellung durch Zusammenwirken von Verwaltung und Vorsitz in Presbyterium bzw. Kreissynodalvorstand (§ 102 WiVO). Für den Jahresabschluss der Kirchengemeinde etwa sind die Unterschriften von Verwaltungsleitung (als Vertretung der mit der Aufstellung betrauten Verwaltung), Vorsitz (für das Presbyterium) und der Finanzkirchmeisterin oder des Finanzkirchmeister als der oder dem speziell für die Finanzen der Kirchengemeinde Beauftragten erforderlich. Über § 114 Absatz 1 WiVO ist § 102 WiVO auch für die Landeskirche anwendbar, so dass wie bei den anderen Leitungsorganen auch auf eine Regelung in der Kirchenordnung verzichtet werden kann. Als zu beteiligende Personen werden für die Verwaltung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsiden und für den Vorsitz und als im Bereich Finanzen sachkundige Person die Finanzdezernentin oder der

Finanzdezernent vorgeschlagen. Da die Abteilungsleitung Finanzen auch alleinvertretungsberechtigtes Mitglied der Kirchenleitung ist und es um wirtschaftliche Verantwortung geht, wird eine Unterzeichnung durch die oder den Präses als verzichtbar angesehen. Auch bei den Kirchenkreisen ist nach § 102 WiVO die Unterschrift von zwei Personen ausreichend. Der Ständige Finanzausschuss hat sich diesem Vorschlag angeschlossen.

Wenn die Aufstellung des Jahresabschlusses keine Aufgabe der Kirchenleitung mehr ist, die delegiert werden kann, kann § 8 Absatz 1 Buchstabe h) der Dienstordnung des Landeskirchenamtes, der die Aufstellung von der Kirchenleitung auf das Kollegium delegiert, aufgehoben werden.

Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe n) alte Fassung wird gestrichen, da die Sicherstellung des Meldewesens im Kirchengesetz zur Regelung des Meldewesens geregelt ist.

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufsicht auf einen Kirchenkreis nach Artikel 148 Absatz 4 alte Fassung kann entfallen, da sie keinen Sinn mehr macht, wenn nach § 75 Absatz 1 KOG die Regelaufsicht über die Kirchengemeinden beim Kirchenkreis ist. Die Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise vom 3. September 1992 ist außer Kraft. Zuletzt wurde sie auch nicht mehr auf Artikel 148 Absatz 4 (vor 2003 Artikel 192 a.F.), sondern auf Artikel 3 Absatz 4 KO (seit 2013 Artikel 3a Abs. 2) gestützt. Auch die Delegationsverordnung im Arbeitsrecht, bei der Genehmigungen auf den Kirchenkreis übertragen wurden, ist außer Kraft.

Zu Artikel 65 – Erklärungen, Visitation (Artikel 149 alte Fassung)

Artikel 65 entspricht Artikel 149 alte Fassung.

Zu Artikel 66 – Zusammensetzung und Bildung (neu – Artikel 152, 153 und 133 Absatz 2 alte Fassung)

Artikel 66 fasst die Regelungen zur Zusammensetzung und Bildung der Kirchenleitung aus Artikel 152 und 153 alte Fassung in einem Artikel zusammen. Details, etwa zur Wahl der Abteilungsleitungen aus Artikel 153 Absatz 5 Satz 2 alte Fassung oder zum Ausscheiden aus der Kirchenleitung aus Artikel 153 Absätze 8 und 9 alte Fassung, werden in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Absatz 1 beschreibt unter Übernahme von Artikel 152 Absatz 1 alte Fassung die Zusammensetzung der Kirchenleitung aus ordinierten Theologinnen und Theologen und zum Presbyteramt befähigten Mitgliedern der Kirchengemeinden und legt deren jeweilige Gesamtzahl fest (aus Artikel 153 Absätze 2 und 4 alte Fassung).

Absatz 2 und 3 differenzieren sodann wie bisher Artikel 153 Absätze 2 und 4 alte Fassung zwischen der Wahl in das Hauptamt und in das Nebenamt.

In Bezug auf die Wahl anderer Personen anstelle eines theologischen und eines rechtskundigen Mitgliedes nach Artikel 153 Absatz 3 alte Fassung kehrt Artikel 66 zur früheren kürzeren Fassung „Anstelle eines theologischen und eines rechtskundigen Mitgliedes kann je ein zum Presbyteramt befähigtes Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung gewählt werden.“ zurück. Im Jahr 2012 wurde die Regelung klarstellend geändert. Aus heutiger Sicht sind diese Klarstellungen nicht mehr erforderlich: Des Satzes „Dieses Mitglied wird auf die ordinierten Theologinnen und Theologen in Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe a) angerechnet.“, bedarf es nicht, wenn die Ausnahme „anstelle eines

theologischen Mitglieds“ lautet. Der Formulierung „aber kein rechtskundiges Mitglied“ bedarf es nicht, wenn zuvor das zahlenmäßige Verhältnis von Theologen zu Rechtskundigen geregelt wird. Die Regelung wird in Absatz 2 ergänzt, damit es jeweils einen eigenen Absatz für das Hauptamt und das Nebenamt gibt.

Der Gesetzesvorbehalt für das Kirchenleitungsgesetz aus Artikel 153 Absatz 10 alte Fassung geht in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe f) auf.

Die bisher in Artikel 153 Absatz 11 geregelten Dienstbezeichnungen sollen in das Kirchenleitungsgesetz ausgelagert werden.

Absatz 7 ersetzt Artikel 133 Absatz 2 alte Fassung durch eine Regelung zum Ausscheiden aus der Kirchenleitung, die wie die Regelungen zum Ausscheiden aus anderen Leitungsorganen auf den Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen und die Amtsniederlegung abstellt. Anders als bei den anderen Leitungsorganen gibt es bei der Kirchenleitung zwei weitere Ausscheidensgründe: Zum einen die Abberufung aus Artikel 153 Absatz 12 alte Fassung, deren Verfahren in das Kirchenorganisationsgesetz verschoben wird. Zum anderen bei hauptamtlichen Mitgliedern oder nebenamtlichen theologischen Mitgliedern der Kirchenleitung der Eintritt in den Ruhestand oder ein sonstiges Ausscheiden aus der kirchlichen Dienststelle, da die Dienststelle von Kirchenleitungsmitgliedern erst nach deren Wahl übertragen wird und damit keine Mitgliedschaftsvoraussetzung darstellt, die wegfallen könnte. Nebenamtliche theologische Mitglieder der Kirchenleitung scheiden jedoch nur dann aus der Kirchenleitung aus, wenn sie keine andere Pfarrstelle in der evangelischen Kirche im Rheinland übernehmen.

Artikel 154, 155 und 158 alte Fassung

Artikel 154 alte Fassung zur Einführung im Gottesdienst und zum abzulegenden Gelübde gehen in Artikel 3 Absatz 5 auf. Die Verpflichtung zur Einführung der Mitglieder der Kirchenleitung in einem Gottesdienst wird in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und persönlichen Beteiligung aus Artikel 155 alte Fassung mit Ausnahme des Einmütigkeitsgebots) werden in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert. Die Regelung des Einmütigkeitsgebots (Artikel 155 Absatz 2 alte Fassung) geht in Artikel 2 zur presbyterial-synodalen Gemeinschaft auf.

Artikel 158 alte Fassung zum Recht der beratenden Teilnahme von Kirchenleitungsmitgliedern an den Sitzungen ihrer Wohnsitzkirchengemeinden wird in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert, die Dienstpflicht der hauptamtlichen theologischen Kirchenleitungsmitglieder zur regelmäßigen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in das Kirchenleitungsgesetz.

Zu Artikel 67 – Die oder der Präses (Artikel 156 und 139 S. 2 alte Fassung)

Artikel 67 entspricht Artikel 156 alte Fassung, wobei der Bericht der oder des Präses aus Artikel 139 alte Fassung in Absatz 1 ergänzt wurde. Die Versammlung der Superintendentinnen und Superintendenten wird parallel zu Artikel 123 alte Fassung zum Pfarrkonvent in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Zu Artikel 68 – Vertretung (Artikel 157 alte Fassung)

Artikel 68 entspricht Artikel 157 alte Fassung und regelt die Vertretung der oder des Präses.

Zu Artikel 69 – Das Landeskirchenamt (Artikel 159 und 160 Absatz 5 alte Fassung)

Artikel 69 entspricht Artikel 159 alte Fassung und übernimmt Artikel 160 Absatz 5 Satz 1 zur Leitung des Landeskirchenamtes als neuen Absatz 4, während Satz 2 zur Geschäftsführung in der Dienstordnung des Landeskirchenamtes geregelt werden soll.

Zu Artikel 70 – Das Kollegium des Landeskirchenamtes (Artikel 160 Absätze 1 bis 4 und 161 alte Fassung)

Artikel 70 entspricht Artikel 160 Absätze 1 bis 4 alte Fassung und enthält Regelungen zum Kollegium des Landeskirchenamtes.

Der neue Absatz 4 übernimmt Artikel 161 Absatz 2 alte Fassung und regelt die Mitgliedschaftsvoraussetzungen des Kollegiums. Artikel 161 Absatz 1 alte Fassung zu den Dienstbezeichnungen der stellvertretenden Abteilungsleitungen sollen in die Dienstordnung des Landeskirchenamte überführt werden. Die beratende Teilnahme der stellvertretenden Abteilungsleitungen an den Sitzungen der Kirchenleitung werden in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Abschnitt 3: Die Kirchengerichte

Zu Artikel 71 – Kirchengerichte (Artikel 163 und 164 alte Fassung)

Artikel 71 fasst die Regelungen zu den Kirchengerichten aus Artikel 163 und 164 alte Fassung in einem Artikel zusammen.

Teil 4 – Rechtsetzung (neu)

Aufgrund der Bündelung dezentraler Regelungen zu Satzungen in einer gemeinsamen Bestimmung und der Einführung einer Regelung zu Rechtsverordnungen wird ein neuer Teil 4 zur Rechtsetzung hinzugefügt, in den auch die Bestimmungen zu den Gesetzen und Gesetzesvorbehalten aus dem Abschnitt zur Landessynode und zu den gesetzesvertretenden Verordnungen aus dem Abschnitt zur Kirchenleitung aufgenommen werden. Ein eigener Teil erscheint dafür sachgerecht, da Satzungen etwa auch durch Kirchengemeinden erlassen werden können und deren Regelung daher nicht in den Teil zur Landeskirche passt. Außerdem sind die verschiedenen Regelungen zur Rechtsetzung so leichter auffindbar. Teil 4 enthält die Regelungen zu den Gesetzesvorbehalten, den Kirchengesetzen, gesetzesvertretenden Verordnungen, Rechtsverordnungen und Satzungen.

Zu Artikel 72 – Gesetzesvorbehalt (neu – Artikel 130 sowie 2 Abs. 3, 3 Abs. 2, 3a Abs. 3, 8 Abs. 3, 9, 10 Abs. 3, 12 Abs. 2 u. 3, 13 Abs. 2 u. 3, 18 Abs. 3, 20 Abs. 6, 41, 44 Abs. 1, 53, 54 Abs. 2, 63 Abs. 2, 70 Abs. 4, 120 Abs. 4, 124 Abs. 2, 125, 142 Abs. 7, 155 Abs. 6, 165, 169 alte Fassung)

Artikel 72 übernimmt aus Artikel 130 alte Fassung weitgehend unverändert den bisherigen Katalog an Gesetzesvorbehalten, also zu Angelegenheiten, die einer Regelung durch Kirchengesetz vorbehalten sind.

Bislang enthielt die Kirchenordnung über diesen Katalog hinaus zahlreiche weitere dezentral geregelte Gesetzesvorbehalte. Diese dezentralen Vorbehalte werden zur Verschlankung der Kirchenordnung künftig dem Katalog in Artikel 72 hinzugefügt. Dabei werden die Gesetzesvorbehalte in folgender Reihenfolge aufgeführt: Lebensordnung, Visitation, Mitarbeitende, Körperschaften.

Zur Regelung der Gesetzesvorbehalte wird am Beginn des Artikels die bisherige „Muss"-Regelung wieder durch die Formulierung eines klassischen Gesetzesvorbehalts ersetzt: „der Regelung durch Kirchengesetz bleiben insbesondere vorbehalten". Denn die Muss-Regelung kann zu Auslegungsschwierigkeiten führen, inwieweit es sich bei den Gesetzesvorbehalten um Verfassungsaufträge, also die Pflicht, ein Gesetz erlassen zu müssen, handeln könnte. Die Landessynode 2003 hatte die Muss-Regelung mit der Begründung eingeführt, dass Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung durch Gesetz geregelt werden müssen (vgl. LS 2003, Drs. 4-1, S. 75). Die Begründung orientierte sich vermutlich an der sog. Wesentlichkeitsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Mit der Wesentlichkeitstheorie wird die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Forderung bezeichnet, dass alle grundlegenden und wesentlichen Entscheidungen, vor allem im Bereich der Grundrechtsausübung, allein vom Gesetzgeber getroffen werden müssen (BVerfGE 49, 89, 126; Kalkar I). Im kirchlichen Verfassungsrecht gibt es zwar keinen Grundrechtskatalog, dennoch bedarf es auch hier eines Mindestmaßes an gesetzlichen Regelungen für die Struktur des kirchlichen Lebens. Dafür genügt jedoch die „Vorbehaltsregelung".

Der Gesetzesvorbehalt „die Lehrverpflichtung der Ordinierten" in Absatz 1 Buchstabe d) umfasst den bisherigen dezentralen Gesetzesvorbehalt aus Artikel 53 alte Fassung (Lehrbeanstandungsordnung).

Der Gesetzesvorbehalt „die Voraussetzungen der Ordination" in Absatz 1 Buchstabe e) fasst den bisherigen Vorbehalt „die Voraussetzungen für die Berufung der Ordinierten" aus Buchstabe b) alte Fassung und die dezentralen Gesetzesvorbehalte aus Artikel 2 Absatz 3 alte Fassung (Ordination) und Artikel 63 Absatz 2 alte Fassung (Ermächtigungsgrundlage für Prädikantengesetz und Ordinationsgesetz) zusammen. Die Formulierung in Artikel 130 b) alte Fassung lautete bis zur Reform 2003 "die kirchlichen Erfordernisse für die Berufung der Diener am Wort" (damals Artikel 171 KO). Damals fielen darunter: das Pfarrausbildungsgesetz, Kirchengesetz über Pastoren im Hilfsdienst, das Predigthelfergesetz und das Sonderdienstgesetz, also gesetzliche Regelungen zur Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen zur Wortverkündigung Berechtigten.

Die Gesetzesvorbehalte aus Artikel 2 Absatz 3 alte Fassung (Ordination), 53 alte Fassung (Lehrbeanstandungsordnung), Artikel 54 Absatz 2 alte Fassung (Pfarrdienstgesetz), 61 alte Fassung (Gemeinsames Pastorales Amt), 63 alte Fassung (Prädikantengesetz und Ordinationsgesetz) und 67 Absatz 2 alte Fassung (PfDG, KBG) gehen (auch) im Gesetzesvorbehalt „die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Mitarbeitenden" in Buchstabe f) auf.

Neu eingeführt wird in Buchstabe g) der Gesetzesvorbehalt „die Errichtung, Änderung und Aufhebung kirchlicher Körperschaften, ihre Aufgaben, Ordnung und Verwaltung sowie die Bildung und Arbeitsweise ihrer Organe". Er ist insbesondere Grundlage für das neue Kirchenorganisationsgesetz und nimmt die dezentralen Gesetzesvorbehalte aus Artikel 3a Absatz 3 alte Fassung (VerwG), 8 Absatz 3 alte Fassung (VbG), 9 alte Fassung (GKG), 12 Absätze 2 und 3 alte Fassung (Personalgemeinden, selbstständige diakonische Einrichtungen), 18 Absatz 3 alte Fassung (MWG), 20 Absatz 6 alte Fassung (Militärseelsorge), 41 alte Fassung (VfG), 44 Absatz 1 alte Fassung (PWG), 120 Absatz

4 alte Fassung (VerwG), 125 alte Fassung (VfG), 142 Absatz 7 alte Fassung (VfG), 155 Absatz 6 alte Fassung (VfG) auf.

Der Gesetzesvorbehalt „die Errichtung, Verbindung, Besetzung und Aufhebung von Pfarrstellen“ in Buchstabe h) tritt an die Stelle von Artikel 10 Absatz 3 alte Fassung (PStG) und Artikel 124 Absatz 2 alte Fassung (Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt in der Evangelischen Kirche im Rheinland).

Der bisher dezentral geregelte Gesetzesvorbehalt zum Gemeindezugehörigkeitsgesetz aus Artikel 13 Absätze 2 und 3 alte Fassung wird in Buchstabe i) übernommen.

Der Gesetzesvorbehalt „die Bildung, Zusammensetzung und das Verfahren der Kirchengerichte“ in Buchstabe m) ersetzt den Vorbehalt aus Artikel 165 alte Fassung.

Der bisher dezentral geregelte Gesetzesvorbehalt zur Stiftungsaufsicht aus Artikel 169 alte Fassung wird in Buchstabe n) übernommen.

Der Gesetzesvorbehalt „die Zustimmung zu Verträgen zur Änderung des Gebietes der Landeskirche, wenn die Änderung mehr als eine Kirchengemeinde betrifft“ in Buchstabe o) tritt an die Stelle von Artikel 3 Absatz 2 alte Fassung.

Buchstabe p) enthält eine Auffangregelung für verbliebene dezentrale Gesetzesvorbehalte wie Artikel 15 Absatz 6 und 45 Absatz 3 zur Mitgliedschaft von Militärpfarrpersonen im Presbyterium und der Kreissynode.

Die bisher für ein Gesetz zu Personalgemeinden erforderliche erhöhte Mehrheit wird aufgegeben. Damit ist neben der Kirchenordnung nur noch für Gesetze nach Buchstabe h), worunter das Pfarrstellengesetz gehört, eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.

Zu Artikel 73 – Kirchengesetze (Artikel 144 alte Fassung)

Artikel 73 entspricht Artikel 144 alte Fassung und enthält Bestimmungen zu den Kirchengesetzen. Zuständig für den Erlass von Kirchengesetzen ist nach Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b) allein die Landessynode. Wie bisher genügt für den Beschluss einfacher Kirchengesetze die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, so weit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist. Änderungen der Kirchenordnung können nur mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und müssen in zwei Lesungen an zwei verschiedenen Tagen beschlossen werden.

Absatz 2 enthält weiterhin die Ermächtigung zum Erlass sogenannter Erprobungsgesetze. Neu war zunächst vorgeschlagen worden, für die Befristung von Erprobungsgesetzen in der Kirchenordnung keinen festen Zeitraum mehr vorzugeben. Die grundsätzliche Befristung dieser Gesetze sollte aber beibehalten und im Erprobungsgesetz geregelt werden. Da das aktuell geltende Erprobungsgesetz aufgrund neu hinzukommender Erprobungsanträge durch die Landessynode 2023 verlängert werden soll, ist zur Vermeidung weiterer Gesetzesänderungen für eventuelle weitere Verlängerungen zu späterer Zeit vorgeschlagen worden, die Regelung in der Kirchenordnung noch weiter zu vereinfachen und die Befristungsvoraussetzung nicht mehr an das Gesetz selbst zu knüpfen, sondern an die Erprobung selbst. Bisher muss das Erprobungsgesetz selbst befristet sein. Wenn nur die Erprobung selbst befristet werden müsste, müsste das Gesetz nicht immer wieder geändert werden. Ein Erprobungsgesetz müsste nur dann selbst befristet werden, wenn die Erprobung unmittelbar auf dem Gesetz beruht und nicht erst durch Verordnung umgesetzt wird.

Für das auf Erprobungsgesetze anzuwendende Gesetzgebungsverfahren sah Artikel 144 Absatz 2 alte Fassung stets das für die Änderung der Kirchenordnung maßgebliche strengere Verfahren vor, weil Erprobungsgesetze auch Ausnahmen von der Kirchenordnung zulassen können. Denkbar wären jedoch auch Erprobungsgesetze, die nur Abweichungen von einfachen Gesetzen betreffen. Für solche soll nach dem Vorbild von Artikel 139a KO.EKvW auch das Verfahren für einfache Gesetze, also z.B. ohne Zweidrittelmehrheit, ausreichen. Die erhöhte Mehrheit soll nur für Erprobungsgesetze gelten, die Abweichungen von der Kirchenordnung zulassen.

Die beteiligten Ständigen Synodalausschüsse haben den Änderungsvorschlägen zugestimmt.

Zu Artikel 74 – Gesetzesvertretende Verordnungen (Artikel 150 alte Fassung)

Artikel 74 übernimmt Artikel 150 alte Fassung zur Befugnis der Kirchenleitung zum Erlass gesetzesvertretender Verordnungen in dringenden Fällen, wenn die Landessynode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich ist oder eine Einberufung der Bedeutung der Sache nicht entspricht. Bestimmungen der Kirchenordnung können durch sie nicht geändert werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von gesetzesvertretenden Verordnungen wird neu statt „mit“ auf „am Tag nach“ der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblattfestgelegt, da dieser Zeitpunkt im Gegensatz zum bisherigen eindeutig bestimmbar ist.

Zu Artikel 75 – Rechtsverordnungen

Mit Artikel 75 wird ein neuer Artikel zum Erlass von Rechtsverordnungen durch die Kirchenleitung hinzugefügt. Damit soll Rechtsklarheit geschaffen werden, wann und durch wen Rechtsverordnungen erlassen werden können. Nach dem Vorbild von Artikel 73 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers kann die Kirchenleitung Rechtsverordnungen erlassen, wenn sie durch Kirchengesetz dazu ermächtigt ist oder wenn eine Angelegenheit nach der Kirchenordnung keiner kirchengesetzlichen Regelung bedarf. Anders als im staatlichen Recht (vgl. Artikel 80 GG) kann eine Rechtsverordnung auch dann erlassen werden, wenn es dafür keine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung gibt. Ob ein Gesetz erforderlich ist, ergibt sich aus dem Katalog des Artikel 72. Rechtsverordnungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie sind nach außen allgemein verbindlich wirkende Vorschriften.

Zu Artikel 76 – Satzungen (Artikel 7 Abs. 5, 112 alte Fassung)

Artikel 76 führt gemeinsame Bestimmungen zu Satzungen ein und fasst damit die dezentralen Regelungen aus Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 112 Absätze 1 und 3 alte Fassung zusammen.

Absatz 1 regelt die Satzungshoheit der kirchlichen Körperschaften, also der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, der Landeskirche und ihrer Verbände. Sie können durch Satzung ihre Angelegenheiten und die Gestaltung ihrer Dienste im Rahmen des landeskirchlichen Rechts selbst ordnen. Die Satzungen sind für die Mitglieder der jeweiligen Körperschaft verbindlich. Ausdrücklich geregelt war dies bisher nur für die Kirchengemeinden und die Kirchenkreise und wird nun einheitlich für alle in der Kirchenordnung genannten Körperschaften geregelt. Von der Regelung nicht erfasst sind die Satzungen selbständiger Stiftungen, da diese nicht in den Regelungsbereich der Kirchenordnung fallen.

Beispiele für Satzungen der Kirchengemeinden sind Gemeinde- und Fachausschussatzungen, Beispiele für Kirchenkreissatzungen etwa die Satzungen der kreiskirchlichen Verwaltungsämter.

Absatz 2 enthält eine Ermächtigungsgrundlage, einen Genehmigungsvorbehalt für Satzungen durch einfaches Kirchengesetz zu regeln. Bisher war ein solcher Genehmigungsvorbehalt für Gemeinde- und Kirchenkreissatzungen in Artikel 7 Absatz 5 und 112 Absatz alte Fassung und damit in der Kirchenordnung selbst geregelt. Die AG „Leichtes Gepäck“ hat angeregt hat, darüber nachzudenken, ob perspektivisch eine Genehmigungspflicht für Gemeindesatzungen entfallen könnte, sofern Mustersatzungen zur Verfügung stünden. Als Grundlage für einen eventuell kommenden Wegfall des Genehmigungsvorbehalts für Satzungen, hat das Teilprojekt vorgeschlagen, in der Kirchenordnung nur noch eine Ermächtigung zur Regelung eines Genehmigungsvorbehaltes durch einfaches Kirchengesetz zu regeln und den konkreten Genehmigungsvorbehalt nur noch im einfachen Gesetz. Auf diese Weise könnte zukünftig auch ohne Änderung der Kirchenordnung eine Genehmigungspflicht abgeschafft werden. Derzeit soll es aber noch keine entsprechende Rechtsänderung geben, weshalb im Kirchenorganisationsgesetz nach wie vor eine Genehmigungspflicht für Satzungen vorgesehen wird (§ 79 Absatz 2 KOG).

Absatz 3 regelt das Erfordernis der Veröffentlichung der von den o.g. Körperschaften erlassenen Satzungen im Kirchlichen Amtsblatt. Die Veröffentlichungspflicht gilt nicht für Satzungen selbständiger Stiftungen, da diese nicht in den Regelungsbereich der Kirchenordnung fallen. Dies soll durch die Formulierung „Satzungen nach Absatz 1“ klargestellt werden.

Artikel 112 Absatz 2 alte Fassung zum Erlass von Verwaltungsanweisungen für Einrichtungen des Kirchenkreises wird aufgehoben, da er keine Praxisrelevanz mehr besitzt. Seit der Verwaltungsstrukturreform werden Aufbau und Organisation der kreiskirchlichen Verwaltungen durch das Gesetz und Satzungen ausgestaltet.

Teil 5 – Die missionarischen und diakonischen Werke

Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.

Zu Artikel 77 – Die missionarischen und diakonischen Werke (Artikel 166 alte Fassung)

Artikel 77 übernimmt Artikel 166 alte Fassung zu den missionarischen und diakonischen Werken. Die Erwähnung des Stichworts „missionarische Werke“ und die Nennung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Kirchenordnung bleibt aus staatskirchlichen Gründen notwendig. Die privatrechtlich organisierten diakonischen Einrichtungen können nur dann das kirchliche Selbstbestimmungsrecht für sich in Anspruch nehmen, wenn sie der Kirche zugeordnet sind. Ein wesentlicher Aspekt der Zuordnung liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der Anerkennung durch die verfasste Kirche selbst. Diese Anerkennung findet unter anderem durch die Nennung in der Kirchenordnung ihren Ausdruck (vgl. LS 2003, Drs. 04-1, S. 85).

Die Regelung der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft durch die Kirchenleitung und die Werke gemäß Artikel 166 Absatz 3 Satz 2 alte Fassung ist ständige Praxis und bedarf anders als die Werke selbst keiner Regelung und kann daher entfallen.

Auch Absatz 4 zum Zustimmungserfordernis der Kirchenleitung vor der Errichtung neuer Ausbildungsstätten kann nach Einschätzung des Teilprojekts in der Kirchenordnung

gestrichen werden. Das Diakonengesetz und die Ordnung für die gemeindepädagogischen oder diakonischen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit sehen entsprechende Zustimmungserfordernisse vor.

Teil 6 – Aufsicht über kirchliche Körperschaften

Zu Artikel 78 – Aufsicht (Artikel 97 Absatz 5 (i.V.m. Artikel 114 Abs. 1 S. 1), Artikel 120 Abs. 1 Buchstabe g), 148 Abs. 3 c), 167 und 168 alte Fassung)

Artikel 78 enthält nach dem Vorbild der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers nur noch eine Rahmenregelung zur Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften. Leitgedanke ist auch hier der allen Körperschaften gemeinsame Auftrag der Kirche nach Artikel 1.

Dem Gedanken des Subsidiaritätsgrundsatzes (Artikel 2 Nr. 5) entsprechend, rückt die Neufassung die Beratung und Unterstützung mehr als bisher in den Vordergrund, in dem sie den Artikel nicht mehr mit der Aufsicht einleitet („unterstehen der Aufsicht“), sondern mit der Beratung und Unterstützung.

Zu den Aufsichtsführenden regelt die Kirchenordnung nur noch die Zuständigkeit von Landeskirche und Kirchenkreisen für die zu ihrem jeweiligen Bereich gehörenden Körperschaften. Weitere Details zu den konkret Aufsichtführenden, die bisher in Artikel 167 Absatz 2 alte Fassung sowie dezentral in Artikel 97 Absatz 5, 120 Absatz 1 Buchstabe g), oder 148 Absatz 3 c) alte Fassung geregelt waren, werden in das Kirchenorganisationsgesetz ausgelagert.

Ebenfalls in das Kirchenorganisationsgesetz verschoben werden die Regelungen zu den Aufsichtsmaßnahmen aus Artikel 168 alte Fassung

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu Artikel 79 – Übergangsregelung (Artikel 169a alte Fassung)

Artikel 79 Absatz 1 übernimmt die Übergangsregelung aus Artikel 169a zur Berufung in Fachausschüsse. Da die turnusmäßige Neubildung der Fachausschüsse spätestens Ende März 2026 abgeschlossen sein wird, kann die im Jahr 2020 eingeführte Übergangsregelung zu diesem Zeitpunkt außer Kraft treten.

Absatz 2 sichert bereits erlassene Rechtsverordnungen, die ggf. ohne Nennung einer kirchengesetzlichen Ermächtigung in Ausführung eines Gesetzes erlassen wurden.

Zu Artikel 80 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Kirchenordnung soll erst zum 1. Mai 2024 Kraft treten, damit in der Zwischenzeit das Mantelgesetz mit den aufgrund der Kirchenordnungsreform zu ändernden anderen Gesetzen, darunter das Lebensordnungsgesetz, fertiggestellt und durch die Landessynode 2024 beschlossen werden kann. Die Kirchenordnung, das Kirchenorganisationsgesetz und das Mantelgesetz sollen zum selben Zeitpunkt am 1. Mai 2024 in Kraft treten. Auch die Wirtschaft- und Verwaltungsverordnung bedarf nach der Kirchenordnungsänderung einer Überarbeitung.

Zu II. Anträge der Kreissynoden

1. Antrag der Kreissynode Solingen

Die Kreissynode Solingen hat mit Beschluss vom 23.06.2017 den Antrag an die Landessynode gestellt, Artikel 109 Absatz 2 KO dahingehend zu ändern, dass Personen, die evangelisch sind und außerhalb des Kirchenkreises wohnen, mit Stimmrecht in die Fachausschüsse des Kirchenkreises berufen werden können. Hintergrund war, dass fachlich geeignete Personen gewonnen werden sollen, die im Kirchenkreis arbeiten und sich engagieren, aber außerhalb wohnen.

Die Landessynode 2018 hat bereits über den Antrag verhandelt, ihn dann aber mit Beschluss 58.2 zurück an die Kirchenleitung überwiesen. In der damaligen Diskussion haben der federführende Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen und der Innerkirchliche Ausschuss die Ablehnung des Antrags vorgeschlagen, da der Grundsatz fortbestehe, Leitungsverantwortung für eine kirchliche Körperschaft durch die Gemeindemitglieder dieser Körperschaft getragen werde (Delegationsprinzip). Der Theologische Ausschuss hat die Vertagung vorgeschlagen.

Im Jahr 2021 haben die Ständigen Synodalausschüsse den Antrag aufgegriffen und über die Öffnung der stimmberechtigten Teilnahme in Fachausschüssen nach Artikel 32 und 109 KO beraten.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen ist zunächst bei seinem ablehnenden Votum geblieben, da er kein Erfordernis einer Öffnung sah. Es bestünde die Möglichkeit der Umgemeindung und der beratenden Teilnahme, andererseits die Gefahr des Machtmissbrauchs. Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss hat eher für eine Öffnung gestimmt. Der Ständige Theologische Ausschuss hat sich mit großer Mehrheit für die Möglichkeit der Mitgliedschaft aller Gemeindemitglieder ausgesprochen. Die Öffnung biete mehr Flexibilität und sei verantwortbar, da die Gemeindezugehörigkeit zu einer evangelischen Kirchengemeinde Voraussetzung bleibe. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat sich diesem Votum angeschlossen. In Zukunft müssten immer mehr Aufgaben auf Ehrenamtliche verteilt werden, so dass die Öffnung sinnvoll sei. Die Gesamtverantwortung bliebe bei den Presbyterien und Kreissynoden.

Im Rahmen der Reform der Kirchenordnung wurde daher – über den Antrag der Kreissynode hinausgehend – nicht nur für synodale Fachausschüsse nach Artikel 109, sondern auch für gemeindliche nach Artikel 32 die stimmberechtigte Mitgliedschaft für alle Mitglieder einer Kirchengemeinde der evangelischen Kirche im Rheinland geöffnet, unabhängig von einer Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise (vgl. auch Begründung zu Artikel 17 und 47 neue Fassung).

2. Anträge der Kreissynoden Köln-Süd und Köln-Mitte

Die Kreissynoden Köln-Süd und Köln-Mitte haben mit gleichlautenden Beschlüssen vom 21.05.2022 und 10.06.2022 beantragt, in den Entwurf der bei der Landessynode 2023 zu beschließenden Kirchenordnung und/oder des geplanten Kirchenorganisationsgesetzes, eine Öffnungsklausel bezüglich der Zusammensetzung der Kreissynoden und der Kreissynodalvorstände in besonderen Fällen einzufügen, mit der Änderungen in Bezug auf die Zahl der Mitglieder ohne Kirchenordnungsänderung beschlossen werden können.

Zur Begründung führen sie aus, dass es in Köln und Region Überlegungen gebe, Kirchenkreise zusammenzuschließen. Dabei werde nach jetzigem Stand ein Kirchenkreis entstehen, der die in Artikel 99a der KO bestehende Regelung zur Verkleinerung für Kreissynoden mit mehr als 170 regulären Mitgliedern aller Voraussicht nach in Anspruch

nehmen kann, um die Arbeitsfähigkeit der Kreissynode zu gewährleisten. Zugleich ergebe sich für den Kreissynodalvorstand des neuen großen Kirchenkreises auf der Aufsichts- und Beratungsebene ein weit größeres Arbeitsvolumen als bisher, das mit der üblichen Personenzahl an theologischen und nichttheologischen KSV-Mitgliedern nicht zu bewältigen sein werde. Bei den Überlegungen sind die Kirchenkreise auf § 7 Kirchenkreisleitungsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (KKLG.EKvW) gestoßen, wonach auch zwei Assessoren oder Assessorinnen zur Unterstützung der Superintendentin oder des Superintendenten gewählt werden können. Die Kirchenkreise sehen darin auch für die Evangelische Kirche im Rheinland eine gute Option für die zunehmende Zahl von fusionierten Kirchenkreisen. Aufgrund des parallel zu den Fusionsüberlegungen laufenden Prozesses zur Reform der Kirchenordnung der mit der Landessynode 2023 zum Abschluss kommen solle, sei es zu spät, eine inhaltlich durchdachte Regelung zu den Kreissynodalvorständen entsprechend Artikel 99a KO bezüglich der Kreissynoden noch in die Debatte einzubringen. Möglicherweise komme man für die Rheinische Kirche auch zu anderen Ergebnissen, wie die Leitung sehr großer Kirchenkreise sinnvoll zu organisieren ist. Um eine erneute Kirchenordnungsänderung in wenigen Jahren zu vermeiden, erscheint den Kirchenkreise daher die Einfügung einer entsprechenden Öffnungsklausel sinnvoll.

Da das Teilprojekt zur Reform der Kirchenordnung zur Verschlankung der Kirchenordnung ohnehin eine Ermächtigungsgrundlage zur abweichenden Zusammensetzung der Kreissynoden von fusionierten Kirchenkreisen anstelle des bisherigen Artikel 99a vorgeschlagen hat (vgl. Artikel 46 Absatz 7), kann die von den antragstellenden Kirchenkreise begehrte Öffnungsklausel in paralleler Form bei der Zusammensetzung des Kreissynodalvorstandes ergänzt werden. Die Frage, ob von dieser Ermächtigung tatsächlich Gebrauch gemacht und eine entsprechende Gesetzesregelung geschaffen werden soll, bleibt einem gesonderten Beratungsprozess überlassen. Sollte eine Ausnahmeregelung beschlossen werden, wäre dazu im Sinne der Reform der Kirchenordnung keine erneute Änderung der Kirchenordnung erforderlich.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat die für § 7 KKLG.EKvW erforderliche Öffnungsklausel in Artikel 107 Absatz 4 KO.EkVW geregelt.

Der Ständige Innerkirchliche und der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen haben der Einführung der Öffnungsklausel zugestimmt.

Aktuelle Fassung	**Änderungen (fettgedruckt)**	**Anmerkungen** *(Grün markiert = inhaltliche Neuerung, Unterstrichen = wichtiger Hinweis,* ***fettgedruckt*** *= Anmerkungen des Teilprojekts gelb: neu/ noch zu diskutieren)*
Kirchenordnung **der Evangelischen Kirche im Rheinland**	**Kirchenordnung** **der Evangelischen Kirche im Rheinland** **(Kirchenordnung - KO)**	*Neu: Kurzbezeichnung und Abkürzung ergänzt.*
Vom 10. Januar 2003	Vom **XX**. **Januar 2023**	
(KABl. 2004 S. 86) geändert durch Kirchengesetze vom 15. Januar 2004, 14. Januar 2005 (KABl. S. 102), 13. Januar 2006 (KABl. S. 77), 10. Januar 2008 (KABl. S. 146), 15. Januar 2009 (KABl. S. 86), 14. Januar 2010 (KABl. S. 66), 14. Januar 2011 (KABl. S. 154), 13. Januar 2012 (KABl. S. 54) 12. Januar 2013 (KABl. S. 59), 17. Januar 2014 (KABl. S. 41), 16. Januar 2015 (KABl. S. 66), 15. Januar 2016 (KABl. S. 70), 13. Januar 2017 (KABl. S. 70), 12. Januar 2018 (KABl. S. 46), 10. Januar 2019 (KABl. S. 58), 16. Januar 2020 (KABl. S. 42), 15. Januar 2021 (KABl. S. 50) und 20. Januar 2022 (KABl. S. 101)	**~~(KABl. 2004 S. 86) geändert durch Kirchengesetze vom 15. Januar 2004, 14. Januar 2005 (KABl. S. 102), 13. Januar 2006 (KABl. S. 77), 10. Januar 2008 (KABl. S. 146), 15. Januar 2009 (KABl. S. 86), 14. Januar 2010 (KABl. S. 66), 14. Januar 2011 (KABl. S. 154), 13. Januar 2012 (KABl. S. 54) 12. Januar 2013 (KABl. S. 59), 17. Januar 2014 (KABl. S. 41), 16. Januar 2015 (KABl. S. 66), 15. Januar 2016 (KABl. S. 70), 13. Januar 2017 (KABl. S. 70), 12. Januar 2018 (KABl. S. 46), 10. Januar 2019 (KABl. S. 58), 16. Januar 2020 (KABl. S. 42), 15. Januar 2021 (KABl. S. 50) und 20. Januar 2022 (KABl. S. 101)~~**	*Die bisherige Kirchenordnung wird durch die neue abgelöst.*
Inhaltsübersicht	**Inhaltsübersicht**	*Neu: ausführliche amtliche Inhaltsübersicht mit amtlichen Überschriften*
Grundartikel I – IV	**Präambel**	

Die Evangelische Kirche im Rheinland Artikel 1 – 4 **Erster Teil: Die Kirchengemeinde** 1. Abschnitt: Die Kirchengemeinde und ihre Mitglieder Artikel 5 – 14a 2. Abschnitt: Die Leitung der Kirchengemeinde- Das Presbyterium Artikel 15 – 41 3. Abschnitt: Die Dienste in der Kirchengemeinde Artikel 42 – 69 A. Der Dienst der Presbyterinnen und der Presbyter Artikel 43 – 48 B. Der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer und der anderen Ordinierten Artikel 49 – 63 C. Andere Dienste Artikel 64 – 69 4. Abschnitt: Das Leben in der Kirchengemeinde Artikel 70 – 94 A. Der Gottesdienst Artikel 71 – 72 B. Das Heilige Abendmahl Artikel 73 – 75	**Grundartikel ~~I – IV~~** **I. – Bekenntnisgrundlagen** **II. – Die Gemeinden und ihre Bekenntnisse** **III. – Achtung der Bekenntnisstände** **IV. – Beziehungen zu anderen Kirchen und Kirchengemeinschaften** **Die Evangelische Kirche im Rheinland** **~~Artikel 1 – 6~~** **Artikel 1 – Auftrag der Kirche** **Artikel 2 – Presbyterial-synodale Gemeinschaft** **Artikel 3 – Dienstgemeinschaft** **Artikel 4 – Gebiet und Körperschaftsstatus** **Artikel 5 – Vermögen** **Artikel 6 – Kirchengemeinschaft und Ökumene** **~~Erster~~ Teil 1 – Die Kirchengemeinde** **~~Artikel 1 – 42~~** **~~1.~~ Abschnitt 1: Die Kirchengemeinde und ihre Mitglieder** **~~Artikel 5 – 14a~~** **Artikel 7 – Struktur** **Artikel 8 – Auftrag** **Artikel 9 – Zusammenarbeit** **Artikel 10 – Pfarrwahl** **Artikel 11 – Änderung von Kirchengemeinden** **Artikel 12 – Kirchenmitgliedschaft** **Artikel 13 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**	

C. Die Heilige Taufe Artikel 76 – 80 D. Erziehung, Bildung, Unterricht und Konfirmation Artikel 81 – 85 E. Die Aufnahme Artikel 86 F. Die Trauung Artikel 87 – 90 G. Die Bestattung Artikel 91 – 94 **Zweiter Teil: Der Kirchenkreis** Der Kirchenkreis Artikel 95 – 125 1. Abschnitt: Die Kreissynode Artikel 97 – 113 2. Abschnitt: Der Kreissynodalvorstand Artikel 114 – 119 3. Abschnitt: Die Superintendentin, der Superintendent Artikel 120 – 125 **Dritter Teil: Die Landeskirche** Die Landeskirche Artikel 126 – 165 1. Abschnitt: Die Landessynode	**~~2.~~ Abschnitt 2: Die Leitung der Kirchengemeinde** **Das Presbyterium** **~~Artikel 15 – 41~~** **Artikel 14 – Aufgaben** **Artikel 15 – Zusammensetzung und Bildung** **Artikel 16 – Kirchmeisteramt** **Artikel 17 – Fachausschüsse** **Artikel 18 – Gemeindeversammlung** **Artikel 19 – Bevollmächtigte** **~~3~~. Abschnitt 3: Die Dienste in der Kirchengemeinde** **~~Artikel 42 – 69~~** **A. Der Dienst der Presbyterinnen und der Presbyter** **~~Artikel 43 – 48~~** **Artikel 20 – Aufgaben** **Artikel 21 – Zugangsbeschränkungen aus persönlichen Gründen** **B. Der Dienst der ~~Pfarrerinnen und Pfarrer~~ Pfarrpersonen, ~~und~~ der anderen Ordinierten und der Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt** **~~Artikel 49 – 63~~** **Artikel 22 – Pfarramtlicher Dienst** **Artikel 23 – Stellung der Pfarrpersonen** **Artikel 24 – Pastorinnen und Pastoren** **Artikel 25 – Prädikantinnen und Prädikanten**	

Artikel 128 – 147a 2. Abschnitt: Die Kirchenleitung Artikel 148 – 162 3. Abschnitt: Die Kirchengerichte Artikel 163 – 165 **Vierter Teil: Die missionarischen und diakonischen Werke** Artikel 166 **Fünfter Teil: Aufsicht über kirchliche Körperschaften** Artikel 167 – 169 Übergangsregelung Artikel 169a Inkrafttreten, Außerkrafttreten Artikel 170	**C. Andere Dienste** **~~Artikel 64 – 69~~** **Artikel 26 – Ehrenamtlicher Dienst** **Artikel 27 – Beruflicher Dienst** **~~4.~~ Abschnitt 4: Das Leben in der Kirchengemeinde** **~~Artikel 70 – 94~~** **Artikel 28 – Dienst am Worte Gottes** **A. Der Gottesdienst** **~~Artikel 71 – 72~~** **Artikel 29 – Wesen** **Artikel 30 – Verkündigung** **B. Das Heilige Abendmahl** **~~Artikel 73 – 75~~** **Artikel 31 – Wesen** **Artikel 32 – Voraussetzungen** **C. Die Heilige Taufe** **~~Artikel 76 – 80~~** **Artikel 33 –Wesen** **Artikel 34 – Vollzug** **D. Erziehung, Bildung, Unterricht und Konfirmation** **~~Artikel 81 – 85~~** **Artikel 35 – Begleitung des Lebens- und Glaubensweges** **Artikel 36 – Vorbereitung der Konfirmation**	

	Artikel 37 – Wesen der Konfirmation **~~E. Die Aufnahme~~** **~~Artikel 86~~** **E. ~~F.~~ Die Trauung** **~~Artikel 87 – 90~~** **Artikel 38 – Wesen** **Artikel 39 – Voraussetzungen** **G. Die Bestattung** **~~Artikel 91 – 94~~** **Artikel 40 – Wesen** **Artikel 41 – Voraussetzungen** **Teil 2 – Der Kirchenkreis** **~~Der Kirchenkreis~~** **~~Artikel 95 – 125~~** **Artikel 42 – Struktur** **Artikel 43 – Änderung von Kirchenkreisen** **~~1.~~ Abschnitt 1: Die Kreissynode** **~~Artikel 97 – 113~~** **Artikel 44 – Aufgaben** **Artikel 45 – Zusammensetzung und Bildung** **Artikel 46 – Gottesdienstliche Begleitung** **Artikel 47 – Fachausschüsse** **Artikel 48 – Synodalbeauftragte** **Artikel 49 – Zusammenarbeit** **~~2.~~ Abschnitt 2: Der Kreissynodalvorstand** **~~Artikel~~ ~~114 – 119~~**	

	Artikel 50 – Aufgaben **Artikel 51 – Zusammensetzung und Bildung** **~~3.~~ Abschnitt 3: Die Superintendentin, der Superintendent** **~~Artikel 120 – 125~~** **Artikel 52 – Aufgaben** **Artikel 53 – Wächteramt, Hirtenamt, Aufsichtsamt** **Teil 3 – Die Landeskirche** **~~Die Landeskirche~~** **~~Artikel 126 – 165~~** **Artikel 54 – Struktur** **Artikel 55 – Verbindung zur Evangelischen Kirche von Westfalen** **~~1.~~ Abschnitt 1: Die Landessynode** **~~Artikel 128 – 147a~~** **Artikel 56 – Aufgaben** **Artikel 57 – Zusammensetzung und Bildung** **Artikel 58 – Gottesdienstliche Begleitung** **Artikel 59 – Bekenntnisvorbehalt** **Artikel 60 – Ständige Synodalausschüsse** **Artikel 61 – Landeskirchliche Ämter** **Artikel 62 – Nachprüfungsrecht** **Artikel 63 – Bildung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts** **~~2.~~ Abschnitt 2: Die Kirchenleitung** **~~Artikel 148 – 162~~**	

	Artikel 64 – Aufgaben **Artikel 65 – Erklärungen, Visitation** **Artikel 66 – Zusammensetzung und Bildung** **Artikel 67 – Die oder der Präses** **Artikel 68 – Vertretung** **Artikel 69 – Das Landeskirchenamt** **Artikel 70 – Das Kollegium des Landeskirchenamtes** **~~3~~. Abschnitt 3: Die Kirchengerichte** **~~Artikel 163 – 165~~** **Artikel 71 – Kirchengerichte** **Teil 4 – Rechtsetzung** **Artikel 72 – Gesetzesvorbehalt** **Artikel 73 – Kirchengesetze** **Artikel 74 – Gesetzesvertretende Verordnungen** **Artikel 75 – Rechtsverordnungen** **Artikel 76 – Satzungen** **~~Vierter~~ Teil 5 – Die missionarischen und diakonischen Werke** **~~Artikel 166~~** **Artikel 77 – Die missionarischen und diakonischen Werke** **~~Fünfter~~ Teil 6 – Aufsicht über kirchliche Körperschaften** **~~Artikel 167 – 169~~** **Artikel 78 – Aufsicht**	

	~~**Übergangsregelung**~~ **Übergangs- und Schlussbestimmungen** **Artikel ~~169a~~ 79 – Übergangsregelung** ~~**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**~~ **Artikel ~~170~~ 80 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten**	
	Präambel	
Jesus Christus baut und erhält seine Kirche durch sein Wort und Sakrament in der Kraft des Heiligen Geistes bis zu seiner Wiederkunft.	Jesus Christus baut und erhält seine Kirche durch sein Wort und Sakrament in der Kraft des Heiligen Geistes bis zu seiner Wiederkunft.	
Der Herr hat seiner Kirche den Auftrag gegeben, das Evangelium aller Welt zu verkündigen, und schenkt ihr zur Erfüllung dieses Auftrages mannigfache Gaben und Dienste, die der Verherrlichung seines Namens und der Erbauung seiner Gemeinde dienen.	Der Herr hat seiner Kirche den Auftrag gegeben, das Evangelium aller Welt zu verkündigen, und schenkt ihr zur Erfüllung dieses Auftrages mannigfache Gaben und Dienste, die der Verherrlichung seines Namens und ~~**der Erbauung**~~ **dem Bau** seiner Gemeinde dienen.	**Das Wort „Erbauung“ könnte heute, vermutlich im Gegensatz zu seiner ursprünglichen Bedeutung, womöglich als ein rein inneres und seelisches Geschehen missverstanden werden.**
Alle Glieder der Kirche sind aufgrund der Heiligen Taufe berufen, an der Erfüllung dieses Auftrages im Glauben mitzuwirken. Es ist Aufgabe der Gemeinde, im Gehorsam gegen ihren Herrn alle zur Durchführung dieses Auftrages notwendigen Dienste einzurichten und zu ordnen.	Alle Glieder der Kirche sind aufgrund der Heiligen Taufe berufen, an der Erfüllung dieses Auftrages im Glauben mitzuwirken. Es ist Aufgabe der Gemeinde, im Gehorsam gegen ihren Herrn alle zur Durchführung dieses Auftrages notwendigen Dienste einzurichten und zu ordnen.	
Grundartikel	**Grundartikel**	

I.	I. **Bekenntnisgrundlagen**	**<u>Neu: Überschriften für alle Artikel</u>** *Vorschlag aus Einbringungsrede Jürgen Eichholz zum Proponendum, Landessynode 1993, S. 186.* **Alternativvorschlag: „Von Schrift und Bekenntnis“** *(Formulierung aus Grundordnung Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO))* *ThA stimmt Vorschlag zu.*
Die Evangelische Kirche im Rheinland bekennt sich zu Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes, dem für uns gekreuzigten, auferstandenen und zur Rechten Gottes erhöhten Herrn, auf den sie wartet.	Die Evangelische Kirche im Rheinland bekennt sich zu Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes, dem für uns gekreuzigten, auferstandenen und zur Rechten Gottes erhöhten Herrn, auf den sie wartet.	
Sie ist gegründet auf das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments.	Sie ist gegründet auf das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments.	
Sie bekennt mit den Kirchen der Reformation, dass die Heilige Schrift die alleinige Quelle und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens ist und dass das Heil allein im Glauben empfangen wird.	Sie bekennt mit den Kirchen der Reformation, dass die Heilige Schrift die alleinige Quelle und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens ist und dass das Heil allein im Glauben empfangen wird.	
Sie bezeugt ihren Glauben in Gemeinschaft mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: das apostolische, das nicänische und das athanasianische Bekenntnis.	Sie bezeugt ihren Glauben in Gemeinschaft mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: das apostolische, das nicänische und das athanasianische Bekenntnis.	
Sie erkennt die fortdauernde Geltung der reformatorischen Bekenntnisse an.	Sie erkennt die fortdauernde Geltung der reformatorischen Bekenntnisse an.	

Sie bejaht die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als ein schriftgemäßes, für den Dienst der Kirche verbindliches Bekenntnis.	Sie bejaht die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als ein schriftgemäßes, für den Dienst der Kirche verbindliches Bekenntnis.	
Sie bekennt sich zu der einen, heiligen, allgemeinen, christlichen Kirche, der Versammlung der Gläubigen, in der das Wort Gottes lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.	Sie bekennt sich zu der einen, heiligen, allgemeinen, christlichen Kirche, der Versammlung der Gläubigen, in der das Wort Gottes lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.	
Sie bezeugt die Treue Gottes, der an der Erwählung seines Volkes Israel festhält. Mit Israel hofft sie auf einen neuen Himmel und eine neue Erde.	Sie bezeugt die Treue Gottes, der an der Erwählung seines Volkes Israel festhält. Mit Israel hofft sie auf einen neuen Himmel und eine neue Erde.	
II.	**II.** **Die Gemeinden und ihre Bekenntnisse**	**Alternativvorschlag:** **„Stellung der Kirchengemeinden“** *(Formulierung aus Einbringungsrede Jürgen Eichholz zum Proponendum, Landessynode 1993, S. 186.)*
Auf diesem Grunde sind alle Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland in einer Kirche verbunden und haben untereinander Gemeinschaft am Gottesdienst und an den heiligen Sakramenten.	Auf diesem Grunde sind alle Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland in einer Kirche verbunden und haben untereinander Gemeinschaft am Gottesdienst und an den heiligen Sakramenten.	
Dabei folgen die Gemeinden entweder dem lutherischen oder dem reformierten Bekenntnis oder dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse.	Dabei folgen die Gemeinden entweder dem lutherischen oder dem reformierten Bekenntnis oder dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse.	
In den Gemeinden, die dem lutherischen Bekenntnis folgen, gelten: die Augsburgische Konfession, die Apologie der Augsburgischen	In den Gemeinden, die dem lutherischen Bekenntnis folgen, gelten: die Augsburgische Konfession, die Apologie der Augsburgischen Konfession, die	

Konfession, die Schmalkaldischen Artikel und der Kleine und Große Katechismus Luthers;	Schmalkaldischen Artikel und der Kleine und Große Katechismus Luthers;	
in den Gemeinden, die dem reformierten Bekenntnis folgen, gilt der Heidelberger Katechismus;	in den Gemeinden, die dem reformierten Bekenntnis folgen, gilt der Heidelberger Katechismus;	
in den Gemeinden, die dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse folgen, ist entweder der lutherische oder der Heidelberger Katechismus oder eine Zusammenfassung beider Katechismen in Gebrauch.	in den Gemeinden, die dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse folgen, ist entweder der lutherische oder der Heidelberger Katechismus oder eine Zusammenfassung beider Katechismen in Gebrauch.	
III.	**III.** **Achtung der Bekenntnisstände**	**Alternativvorschlag:** **„Stellung und Aufgaben der Evangelischen Kirche im Rheinland zu diesen Gemeinden“** *(Formulierung aus Einbringungsrede Jürgen Eichholz zum Proponendum, Landessynode 1993, S. 186)*
Die Evangelische Kirche im Rheinland pflegt die Kirchengemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden, wobei sie den Bekenntnisstand ihrer Gemeinden achtet und der Entfaltung des kirchlichen Lebens gemäß ihrem Bekenntnisstand Raum gewährt.	Die Evangelische Kirche im Rheinland pflegt die Kirchengemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden, wobei sie den Bekenntnisstand ihrer Gemeinden achtet und der Entfaltung des kirchlichen Lebens gemäß ihrem Bekenntnisstand Raum gewährt.	
Zum Dienst am Wort in einer Gemeinde kann nur berufen werden, wer den Bekenntnisstand der Gemeinde anerkennt. Auch bei gelegentlichem Dienst am Wort ist der Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten.	Zum Dienst am Wort in einer Gemeinde kann nur berufen werden, wer den Bekenntnisstand der Gemeinde anerkennt. Auch bei gelegentlichem Dienst am Wort ist der Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten.	
Die Verwaltung der Sakramente geschieht in den Gemeinden gemäß ihrem Bekenntnisstand. In	Die Verwaltung der Sakramente geschieht in den Gemeinden gemäß ihrem Bekenntnisstand. In	

allen Gemeinden werden jedoch die Glieder aller evangelischen Kirchen ohne Einschränkung zum Heiligen Abendmahl zugelassen.	allen Gemeinden werden jedoch die Glieder aller evangelischen Kirchen ohne Einschränkung zum Heiligen Abendmahl zugelassen.	
Alle Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland stehen unter der Wahrheit und der Verheißung des Wortes Gottes; sie sollen das Glaubenszeugnis der Geschwister anderen Bekenntnisses hören und im gemeinsamen Bekennen des Evangeliums beharren und zusammen wachsen.	Alle Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland stehen unter der Wahrheit und der Verheißung des Wortes Gottes; sie sollen das Glaubenszeugnis der Geschwister anderen Bekenntnisses hören und im gemeinsamen Bekennen des Evangeliums beharren und zusammen wachsen.	
IV.	**IV.** **Beziehungen zu anderen Kirchen und Kirchengemeinschaften**	**Alternativvorschlag: „Stellung der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zur Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, zur Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und zur Ökumene“** (*nachempfunden aus Einbringungsrede Jürgen Eichholz zum Proponendum, Landessynode 1993, S. 186.*
Die Evangelische Kirche im Rheinland weiß sich verpflichtet, die kirchliche Gemeinschaft der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland zu fördern und durch Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene an der Verwirklichung der Gemeinschaft der Christenheit auf Erden teilzunehmen.	Die Evangelische Kirche im Rheinland weiß sich verpflichtet, die kirchliche Gemeinschaft der **Evangelischen Kirche in Deutschland**, ~~**Evangelischen Kirche der Union**~~ **der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa** ~~**und der Evangelischen Kirche in Deutschland**~~ zu fördern und durch Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene an der Verwirklichung der Gemeinschaft der Christenheit auf Erden teilzunehmen.	**Evangelische Kirche der Union gibt es nicht mehr** **Neu: GEKE erwähnen**. *Bisher nur in Artikel 4 a.F. als Leuenberger Kirchengemeinschaft erwähnt.* **Reihenfolge: EKD, UEK, GEKE, Ökumene**

In dieser Bindung an Schrift und Bekenntnis, die auch für die Setzung und Anwendung ihres gesamten Rechtes grundlegend ist, gibt sich die Evangelische Kirche im Rheinland ihre Ordnung:	In dieser Bindung an Schrift und Bekenntnis, die auch für die Setzung und Anwendung ihres gesamten Rechtes grundlegend ist, gibt sich die Evangelische Kirche im Rheinland ihre Ordnung:	**Einen Absatz davor ergänzen, da sich Satz inhaltlich auf alle Grundartikel bezieht und nicht nur auf GA IV. Der Satz stellt eine Verbindung zwischen den Grundartikeln und der weiteren Kirchenordnung her** *(vgl. LS 1952 S. 67).*
Die Evangelische Kirche im Rheinland	**Die Evangelische Kirche im Rheinland**	
Artikel 1	**Artikel 1** **Auftrag der Kirche**	
(1) Gebunden an Jesus Christus, den Herrn der Kirche, und in der darin begründeten Freiheit erfüllt die Evangelische Kirche im Rheinland ihre Aufgaben, wacht über die Lehre, gibt sich ihre Ordnungen und überträgt Ämter und Dienste.	(1) Gebunden an Jesus Christus, den Herrn der Kirche, und in der darin begründeten Freiheit erfüllt die Evangelische Kirche im Rheinland ihre Aufgaben, wacht über die Lehre, gibt sich ihre Ordnungen und überträgt Ämter und Dienste.	
(2) Sie trägt die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie sorgt dafür, dass das Evangelium gemäß dem in den Gemeinden jeweils geltenden Bekenntnis im Lehren und Lernen, Leben und Dienst bezeugt wird.	(2) Sie trägt die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie sorgt dafür, dass das Evangelium gemäß dem in den Gemeinden jeweils geltenden Bekenntnis im Lehren und Lernen, Leben und Dienst bezeugt wird.	
(3) Sie stärkt ihre Mitglieder für ein christliches Leben, ermutigt sie, ihre unterschiedlichen Gaben einzubringen und fördert das Zusammenleben der verschiedenen Gruppierungen.	(3) Sie stärkt ihre Mitglieder für ein christliches Leben, ermutigt sie, ihre unterschiedlichen Gaben einzubringen und fördert das Zusammenleben der verschiedenen Gruppierungen.	

(4) Sie hat den Auftrag zur Seelsorge, zur Diakonie, zum missionarischen Dienst, zur Kirchenmusik und zur christlichen Erziehung und Bildung.	(4) Sie hat den Auftrag zur Seelsorge, zur Diakonie, zum missionarischen Dienst, zur Kirchenmusik und zur christlichen Erziehung und Bildung.	
(5) Sie fördert das christlich-jüdische Gespräch und pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen.	(5) Sie fördert das christlich-jüdische Gespräch und pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen.	*IKA (23.06.22): Dialog mit anderen Religionen (z.B. Islam) aufnehmen.* *KOA (29.8.): To-do-Liste.* *TA (22.9.22) unterstützt Vorhaben. Formulierungsvorschläge: „…und den Dialog mit anderen Religionen“ oder „…und engagiert sich für den Dialog mit anderen Religionen“.*
(6) Sie nimmt den ihr aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben wahr. Sie tritt nach außen und nach innen ein für die Achtung der Gebote Gottes, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, für die Achtung der Würde eines jeden Menschen, ein respektvolles und gleichberechtigtes Zusammenleben in Vielfalt und die Heiligung des Sonntags und der kirchlichen Feiertage.	(6) Sie nimmt den ihr aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben wahr. Sie tritt nach außen und nach innen ein für die Achtung der Gebote Gottes, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, für die Achtung der Würde eines jeden Menschen, ein respektvolles und gleichberechtigtes Zusammenleben in Vielfalt und die Heiligung des Sonntags und der kirchlichen Feiertage.	
Artikel 1a	**Artikel ~~1a~~ 2** **Presbyterial-synodale Gemeinschaft**	*Artikel 1a wird Artikel 2.*
Die Evangelische Kirche im Rheinland ist eine presbyterial-synodale Gemeinschaft in Gestalt der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche. Daraus ergeben sich die folgenden Grundsätze:	Die Evangelische Kirche im Rheinland ist **~~eine~~ die** presbyterial-synodale Gemeinschaft in Gestalt der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche. Daraus ergeben sich die folgenden Grundsätze:	**Vorschlag TP (12.05.22): Wie bei Art. 7, 42 und 54 n.F. mit bestimmtem Artikel formulieren:** Die Evangelische Kirche im Rheinland ist **~~eine~~ die** presbyterial-synodale Gemeinschaft **~~in Gestalt~~** der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche.

1. In der Evangelischen Kirche im Rheinland beansprucht kein Mitglied einer Kirchengemeinde über ein anderes, keine Kirchengemeinde über eine andere und kein Kirchenkreis über einen anderen Vorrang oder Herrschaft.	1. In der Evangelischen Kirche im Rheinland beansprucht kein Mitglied einer Kirchengemeinde über ein anderes, keine Kirchengemeinde über eine andere und kein Kirchenkreis über einen anderen Vorrang oder Herrschaft.	
2. Alle Kirchenleitung wird durch Presbyterien und Synoden wahrgenommen. Die Kirchengemeinden wirken durch ihre gewählten Abgeordneten und ihre Pfarrerinnen und Pfarrer an der Leitung des Kirchenkreises mit. Die Kirchenkreise wirken durch ihre gewählten Abgeordneten und die Superintendentinnen und Superintendenten an der Leitung der Landeskirche mit. Um der Einheit der Kirche willen sind die Leitungsorgane an die synodalen Entscheidungen gebunden.	2. Alle Kirchenleitung wird durch Presbyterien und Synoden wahrgenommen. **~~Die Kirchengemeinden wirken durch ihre gewählten Abgeordneten und ihre Pfarrerinnen und Pfarrer an der Leitung des Kirchenkreises mit. Die Kirchenkreise wirken durch ihre gewählten Abgeordneten und die Superintendentinnen und Superintendenten an der Leitung der Landeskirche mit. Um der Einheit der Kirche willen sind die Leitungsorgane an die synodalen Entscheidungen gebunden.~~ Sie streben danach ~~bemühen sich~~, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.**	**TP (Nov. 2021): <u>Grundsatz 2 Sätze 2 bis 4 werden neuer Grundsatz 4 Sätze 1 bis 3</u>. Begründung ist, dass der 3. Grundsatz zum Auftrag nach Artikel 1 direkt nach der Leitung durch die Presbyterien und Synoden geregelt werden sollte und erst danach deren Mitwirkung und Bindung.** **<u>Neuer Satz 2 zur Einmütigkeit</u>. Vor die Klammer gezogen aus Art. 27, 118, 142, 155 und 160 a.F. <u>Soll-Regelung fällt weg, neues „muss“ bezieht sich auf „bemühen“.</u>** **TP (12.5.22) zur Einmütigkeit: <u>„streben danach“ passt besser als „bemühen</u>“: „Sie ~~bemühen sich~~ streben danach, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.“ So auch Formulierung in KO.EKvW.** *IKA (23.6.22) einverstanden. KOA auch (29.8.22)*
3. Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche nehmen den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in ihrem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung jeweils in eigener Verantwortung wahr.	3. Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche nehmen den Auftrag der Kirche **~~gemäß~~ nach** Artikel 1 in ihrem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung jeweils in eigener Verantwortung wahr.	
	4. Die Kirchengemeinden wirken durch ihre gewählten Abgeordneten und ihre ~~Pfarrerinnen und Pfarrer~~ Pfarrpersonen an der Leitung des	**TP (Nov. 2021): <u>Neuer Grundsatz 4. Sätze 1-3 entsprechen Grundsatz 2 S. 2-4 a.F</u>. (s. Anm. oben).**

	Kirchenkreises mit. Die Kirchenkreise wirken durch ihre gewählten Abgeordneten und die Superintendentinnen und Superintendenten an der Leitung der Landeskirche mit. Um der Einheit der Kirche willen sind die Leitungsorgane an die synodalen Entscheidungen gebunden.	
4. Die Kirchengemeinden ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen der synodalen Gemeinschaft selbständig. Sie tragen zu gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Hilfe in Notlagen anderer Kirchengemeinden bei.	**~~4.~~ 5.** Die Kirchengemeinden ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen der synodalen Gemeinschaft selb**st**ständig. Sie tragen zu gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Hilfe in Notlagen anderer Kirchengemeinden bei.	**Grundsatz 4 wird Grundsatz 5.** *Einheitliche Schreibweise des Wortes „selbstständig“.*
5. Die Kirchenkreise fördern und unterstützen die Arbeit der Kirchengemeinden und ihre Zusammenarbeit. Die Landeskirche fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Aufgaben, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den Kirchengemeinden nicht hinreichend erfüllt werden können, werden durch die Kirchenkreise wahrgenommen. Aufgaben, die von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht hinreichend erfüllt werden können, werden durch die Landeskirche wahrgenommen.	**~~5.~~ 6.** Die Kirchenkreise fördern und unterstützen die Arbeit der Kirchengemeinden und ihre Zusammenarbeit. Die Landeskirche fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchenkreise und Kirchengemeinden. **~~Aufgaben, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den Kirchengemeinden nicht hinreichend erfüllt werden können, werden durch die Kirchenkreise wahrgenommen. Aufgaben, die von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht hinreichend erfüllt werden können, werden durch die Landeskirche wahrgenommen~~**.	**TP (Nov. 2021): Grundsatz 5 Sätze 1 und 2 werden Grundsatz 6. Grundsatz 5 Sätze 3 und 4 a.F. werden Grundsatz 7 n.F. Begründung: Sätze 1 und 2 sollten gesondert neben dem eigentlichen Subsidiaritätsgrundsatz geregelt werden**.
	7. Aufgaben, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den Kirchengemeinden nicht hinreichend erfüllt werden können, werden durch die Kirchenkreise wahrgenommen. Aufgaben, die von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht hinreichend erfüllt	**TP (Nov. 2021): Grundsatz 7 n.F. entspricht Grundsatz 5 Sätze 3 und 4 a.F.**

	werden können, werden durch die Landeskirche wahrgenommen.	
6. Die Synoden entscheiden über die Angelegenheiten, die ihnen die Kirchenordnung zuweist oder die eine Mehrzahl von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen angehen.	~~**6**~~. **8.** Die Synoden entscheiden über die Angelegenheiten, die ihnen die Kirchenordnung zuweist oder die eine Mehrzahl von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen angehen**.**	
Artikel 2	**Artikel ~~2~~ 3** **Dienstgemeinschaft**	*Artikel 2 wird Artikel 3.* *Alternativvorschlag zur Überschrift: „Ehrenamtliche und Berufliche Dienste“* *IKA (23.6.22) für Alternativüberschrift wg. historischer Belastung des Begriffes „Dienstgemeinschaft“. Streichung des Begriffes in gesamter Norm. Stattdessen z.B: „Gemeinschaft“ oder „Auftragsgemeinschaft“.* *KOA (29.8.22): Herkunft des Begriffes „Dienstgemeinschaft“ sei Zusammensetzungen christlicher Begriffe „Dienst“ und „Gemeinschaft“ (Petrus 4,10). Ersatzvorschlag „Auftragsgemeinschaft“ meint etwas anderes und passt hier nicht. Der Begriff der „Dienstgemeinschaft“ ist auch bei der Diakonie noch im Gebrauch. Wenn hier der Begriff getauscht wird, muss er auch an anderen Stellen geändert werden. Dazu ist eine theologische Diskussion notwendig, die noch nicht geführt ist. Daher soll der Begriff erstmal stehenbleiben, aber Aufnahme auf to-do-Liste.*
(1) Der Erfüllung ihrer Aufgaben dient alle Mitarbeit, die beruflich oder ehrenamtlich in den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche sowie ihren jeweiligen Einrichtungen geschieht.	(1) Der Erfüllung **des Auftrages der Kirche nach Artikel 1 ~~ihrer Aufgaben~~** dient alle Mitarbeit, die beruflich oder ehrenamtlich **~~in den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche sowie ihren jeweiligen Einrichtungen~~ in der Evangelischen Kirche im Rheinland**	**Formulierung zur „Erfüllung des Auftrages nach Artikel 1“ einheitlich verwenden, wie auch in Art. 7 Abs. 4, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 42 Abs. 2, 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 und 54 Abs. 2 n.F. (Art. 5 Abs. 2, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 95 Abs. 3, 109 Abs. 1, 111 Abs. 1 und 126 Abs. 2 a.F.)**

	geschieht. **Diese Dienste stehen gleichwertig nebeneinander. Mit ihren unterschiedlichen Gaben stehen alle Mitarbeitenden in einer Dienstgemeinschaft, die vertrauensvolle Zusammenarbeit, gegenseitige Achtung und Anerkennung erfordert.**	**Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende werden in Art. 2, 42 und 64 Abs. 1 a.F. erwähnt. Mehrfachnennung nicht erforderlich, sofern dasselbe gemeint. Bündelung vorne in Artikel 2. Auch „Dienstgemeinschaft“ (Art. 42 Abs. 2 und 43 Abs. 1 a.F.) vor die Klammer ziehen und in Artikel 3 n.F. verorten.** *Neu:* **Die Formulierung „Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche“ wird ersetzt durch „Evangelische Kirche im Rheinland, da ganze EKiR gemeint.**
	(**2**) Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung wird durch die Ordinierten wahrgenommen. Ihre Ordination geschieht in einem Gottesdienst, in dem sie auf das Zeugnis der Heiligen Schrift, auf die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse und die Bekenntnisschriften gemäß dem Grundartikel verpflichtet werden.	**Abs. 2 n.F. = Abs. 3 a.F.**
(2) Menschen jeden Geschlechts haben entsprechend ihren Begabungen und Fähigkeiten gleichberechtigt Zugang zu Ämtern, Diensten und weiteren Aufgaben.	~~(2)~~**(3)** Menschen jeden Geschlechts haben entsprechend ihren Begabungen und Fähigkeiten gleichberechtigt Zugang zu Ämtern, Diensten und weiteren Aufgaben.	**Abs. 3 n.F. = Abs. 2 a.F.**
(3) Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung wird durch die Ordinierten wahrgenommen. Ihre Ordination geschieht in einem Gottesdienst, in dem sie auf das Zeugnis der Heiligen Schrift, auf die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse und die	~~**(3) Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung wird durch die Ordinierten wahrgenommen. Ihre Ordination geschieht in einem Gottesdienst, in dem sie auf das Zeugnis der Heiligen Schrift, auf die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse und die Bekenntnisschriften gemäß dem**~~	**Abs. 3 a.F. = Abs. 2 n.F. dann Beispiel für Amt.** **Verweis auf Kirchengesetz streichen (geht in Art. 72 n.F. auf).**

Bekenntnisschriften gemäß dem Grundartikel verpflichtet werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.	~~**Grundartikel verpflichtet werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.**~~	
	(4) Die Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland begleiten und stärken den Dienst ihrer Mitarbeitenden.	**Art. 7 Abs. 1, 43 Abs. 2 und 64 Abs. 2 a.F. (Begleitung und Stärkung des Dienstes der Mitarbeitenden) neu für alle Ebenen regeln und vor die Klammer ziehen, in Art. 3 n.F.** **Die EKiR meint alle Dienstgeber der ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden, insb. Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche, aber auch deren Verbände, Werke und Einrichtungen.** *Zur Klarstellung, dass alle Körperschaften der EKiR in der Verantwortung stehen, wird „die Körperschaften der EKiR" formuliert (AK 30.03.22).* *Bisher nur für Kgm. (Art. 7 a.F.) und KKe (Art. 95 Abs. 5 a.F.) geregelt. Vor die Klammerziehung bezieht neu auch Landeskirche mit ein.* *Die Pflicht zur Einrichtung von Ämtern und Gewinnung von Personen könnte ggf. auch vor die Klammer gezogen werden, passt aber nicht in den Duktus des Art. 2 zu den „Diensten", jedenfalls, was die Ämter betrifft. Wenn man aber die Ämter in Art. 7 Abs. 1 a.F. belässt, dann passt da auch die Mitarbeitendengewinnung besser hin.*
	(5) Die Mitarbeitenden werden in der Regel in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt und verabschiedet. Die Presbyterinnen und Presbyter sowie die Mitglieder der Kirchenleitung und des Kollegiums legen bei ihrer Einführung, Mitglieder der Kreissynoden und der Landessynode zum ~~Eintritt~~ Beginn ihrer	**Auch Einführung der Mitarbeitenden in Gottesdienst (aus Art. 64 Abs. 3 a.F.) als kirchliche Besonderheit vor die Klammer ziehen.** *Durch die Regelung vorne können inhaltsgleiche Regelungen in Art. 44 Abs. 2 1. Hs (Presbyter/innen), Art. 115 Abs. 5 (KSV-Mitglieder), 154 S. 1*

	Tätigkeit ein Gelübde ab, bei dem sie auf das Zeugnis der Heiligen Schrift, die Bekenntnisse der Kirche und ihre Ordnung gemäß dem Grundartikel verpflichtet werden.	*(KL-Mitglieder), 161 Abs. 4 (Kollegium) a.F. entfallen.* **Gelübde auch vor die Klammer ziehen. TP schlägt Verpflichtung auf „Heilige Schrift“ (wie in Art. 44 a.F.) statt auf „Wort Gottes“ (wie in Art. 103 und 137a.F.) vor, da „Schrift und Bekenntnis“ in Grundartikel IV.** **„Beginn der Tätigkeit“ statt „Eintritt“ in Synode.** *Präzisierung, dass Gelübde nur einmal abgelegt werden muss („sofern sie nicht bereits in anderer Eigenschaft ein solches Gelübde abgelegt haben“), in KOG verschieben.* *Achtung: Neue Formulierung enthält wegen Art. 64 Abs. 3 a.F. Einschränkung „in der Regel“, die bei Einführung der Presbyter/innen in Art. 44 Abs. 2 a.F. und bei KSV (Art. 115), KL (Art. 154) und Kollegium (Art. 161) a.F. nicht stand! Durch die Rechtsänderung soll nicht die Möglichkeit eingeführt werden, Presbyter/innen auf andere Weise einführen zu können, denn das Presbyteramt ist ein geistliches Amt. Ggf. könnte diese Präzisierung im KOG festgelegt werden.*
Artikel 3	**Artikel ~~3~~ 4** **Gebiet und Körperschaftsstatus**	*Artikel 3 wird Artikel 4.*
(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland umfasst das Gebiet der früheren Kirchenprovinz „Rheinprovinz“ der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.[1]	(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland umfasst das Gebiet der früheren Kirchenprovinz „Rheinprovinz“ der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.	

[1] Siehe die Notverordnung über die Erweiterung des Gebietes der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 11. März 1954 (KABl. S. 42) und das Kirchengesetz zu dem Vertrage der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche im Rheinland über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Kinzenbach vom 11. Januar 1968 (KABl. S. 15).

(2) Verträge mit anderen Landeskirchen, durch die das Kirchengebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland verändert werden soll, bedürfen nach Anhörung aller Beteiligten der Zustimmung durch Kirchengesetz. Eines Kirchengesetzes bedarf es nicht bei Änderungen des Kirchengebietes, die nur durch Änderungen von Grenzen einer Kirchengemeinde eintreten.	(2) Verträge mit anderen Landeskirchen, durch die das Kirchengebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland verändert werden soll, bedürfen nach Anhörung aller Beteiligten der Zustimmung durch Kirchengesetz. Eines Kirchengesetzes bedarf es nicht bei Änderungen des Kirchengebietes, die nur durch Änderungen von Grenzen einer Kirchengemeinde eintreten.	**In Art. 72 n.F. (130 a.F.) neu aufnehmen: „die Zustimmung zu Verträgen zur Änderung des Gebietes der Landeskirche, wenn die Änderung mehr als eine Kirchengemeinde betrifft“.**
(3) Die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und die von ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.	(3) Die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und die von ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. **Die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und die von ihr gebildeten Körperschaften des öffentlichen Rechts sind siegelberechtigt.**	*Übernahme von § 24 Abs. 3 WiVO in KO, da KOG nicht alle kirchlichen Körperschaften regelt? KOA (29.8.22) ja.*
Artikel 3a	**Artikel ~~3a~~ 5 Vermögen**	*Artikel 3a wird Artikel 5.*
(1) Das gesamte Vermögen der Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Erfüllung des Auftrages der Kirche gemäß Artikel 1. Es darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche verwendet werden.	~~**(1)**~~ Das gesamte Vermögen der Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Erfüllung des Auftrag**e**s der Kirche ~~**gemäß**~~ **nach** Artikel 1. Es darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche verwendet werden.	
(2) Die Kirchenleitung regelt durch Verwaltungsverordnungen[2] die Finanz- und Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie der Landeskirche und	~~**(2) Die Kirchenleitung regelt durch Verwaltungsverordnungen die Finanz- und Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie der**~~	**TP (17.2.20): Absatz 2 ins KOG verlagern.** Neuer Art. 75 regelt, dass für RVO-Erlass ein Kirchengesetz nötig ist, aber auch ausreicht.

[2] Nr. **400**.

ihrer Einrichtungen und die hierüber zu führende Aufsicht.	~~**Landeskirche und ihrer Einrichtungen und die hierüber zu führende Aufsicht.**~~	
(3) Zur Unterstützung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihrer Verbände werden gemeinsame Verwaltungen unterhalten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz[3].	~~**(3) Zur Unterstützung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihrer Verbände werden gemeinsame Verwaltungen unterhalten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz**~~.	**Absatz 3 S. 1 a.F. streichen, da VerwG Verpflichtung zu gemeinsamer Verwaltung genauso bindend regelt wie KO? Auch bei nur gesetzlicher Regelung können einzelne Gemeinden nicht aus gemeinsamer Verwaltung ausscheiden. Das folgt auch aus Subsidiaritätsgrundsatz. Im VerwG keine verfassungsändernde Mehrheit mehr nötig. Ist verfassungsrechtliche Bindung an gemeinsame Verwaltung nötig?** *KOA (29.8.22) Nein, kein Verfassungsrang. Regelung in einfachem Gesetz (VerwG) genügt wg. Subsidiaritätsgrundsatz. Verwaltung ggf. zukünftig auch anders gestaltet.* **Verweis aus S. 2 schon in neuem Verweis auf KOG in Art. 72 Abs. 1 g) enthalten („Verwaltung“), kann daher hier gestrichen werden.**
Artikel 4	**Artikel ~~4~~ 6** **Kirchengemeinschaft und Ökumene**	*Artikel 4 wird Artikel 6.*
(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland ist selbstständige Gliedkirche der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland.	(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland ist selbstständige Gliedkirche **der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland** ~~**und der Evangelischen Kirche in Deutschland**~~.	*Selbe Reihenfolge wie in GA IV und Art. 56 Abs. 3.*

[3] Nr. **406**.

(2) Sie ist Mitglied der Leuenberger Kirchengemeinschaft und der Vereinten Evangelischen Mission.	(2) Sie ist Mitglied der ~~**Leuenberger Kirchengemeinschaft**~~ **Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa** und der Vereinten Evangelischen Mission.	*Die „Leuenberger Kirchengemeinschaft" heißt seit 2003 „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa".*
(3) Sie ist durch die Evangelische Kirche in Deutschland Mitglied der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und des Weltrates der Kirchen (ÖRK).	(3) Sie ist durch die Evangelische Kirche in Deutschland Mitglied der Konferenz Europäischer Kirchen ~~**(KEK)**~~ und des Weltrates der Kirchen ~~**(ÖRK)**~~.	**Abkürzungen streichen, da auch bei anderen Kirchen (z.B. bei der KED) keine Abkürzungen verwendet werden.**
Erster Teil **Die Kirchengemeinde**	~~**Erster**~~ **Teil 1 – Die Kirchengemeinde**	
Erster Abschnitt **Die Kirchengemeinde und ihre Mitglieder**	~~**Erster**~~ **Abschnitt 1:** **Die Kirchengemeinde und ihre Mitglieder**	
Artikel 5	**Artikel ~~5~~ 7** **Struktur**	*Artikel 5 wird Artikel 7.*
(1) Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland ist die Gemeinschaft ihrer Mitglieder in der Regel in einem durch Herkommen oder Errichtungsurkunde bestimmten Gebiet.	(1) Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland ist die Gemeinschaft ihrer Mitglieder in der Regel in einem durch Herkommen oder Errichtungsurkunde bestimmten Gebiet.	
	(2) Als besondere Gemeindeformen ~~Bei gesamtkirchlichen Interesse~~ können Kirchengemeinden als Personalgemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden bei selbstständigen diakonischen Einrichtungen errichtet werden, wenn dies dem gesamtkirchlichen Interesse nicht widerspricht. ~~Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.~~	**Art. 9 und 12 in neuem Absatz 2 zusammengefasst,** **TP: Gesamtkirchliches Interesse nicht nur für Personalgemeinde, sondern neu für alle besonderen Gemeindeformen einführen, also auch für Gesamtkirchengemeinden (Subsidiarität), d.h. Ausnahme vom Ziel der Reduzierung von Gremien, wenn dadurch eine**

		Entlastung der Gremienmitglieder wirklich erreicht wird. *AK (30.3.22): Um bestehende Möglichkeiten nicht einzuschränken, insb. bei Gesamtkirchengemeinden, sollte gesamtkirchliches Interesse nicht zur Voraussetzung gemacht werden, sondern nur nicht entgegenstehen.* **Keine Definition der Gesamtkirchengemeinde in KO. Einfaches Gesetz soll Begriff ausfüllen, so flexibler, auch im Hinblick auf neue Gemeindeformen.** **Verweis geht in neuem Verweis in Art. 72 Abs. 1 g) n.F. zu kirchlichen Körperschaften auf, denn Gesamtkirchengemeinde ist auch Kirchengemeinde.** **Die anderen Gemeinden aus Art. 12 (Personal- und diakonische Einrichtungen) gehen in neuem Verweis in Art. 72 Abs. 1 g) auf, daher Verweise streichen. Bei Personalgemeinden keine erhöhte Mehrheit nach Art. 144 mehr.** *Hier ggf. Absatz ergänzen zu rechtlich nicht verfassten neuen Gemeindeformen (Merker zu Art. 1a a.F.).* *Einheitliche Schreibweise des Wortes „selbstständig“.* *IKA (23.6.22): Erwähnung anderer Gemeindeformen ohne Körperschaftsstatus? Auch im Kontext zur Streichung von Art. 14a Abs. 1 (Gemeinden fremder Sprache und Herkunft). KOA (29.8.22): auf to-do-Liste*
	(3) Für bestimmte Aufgaben können in Kirchengemeinden personale Seelsorgebereiche	**früher Art. 12 Abs. 3 a.F.**

	gebildet werden. ~~**Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.**~~	*Wichtig ist, dass deutlich wird, dass Seelsorgebereich keine eigenständige Kirchengemeinde bzw. Körperschaft ist.* *Art. 12 Abs. 3 a.F. wurde durch Reform 1979 für die Militärseelsorge eingeführt. Nach der Gesetzesbegründung waren schon damals mögliche Weiterungen für andere Gruppierungen im Blick. Der Begriff der personalen Seelsorgebereiche für das Militär stammt aus dem Vertrag mit der BRD zur Regelung der Militärseelsorge von 1957, dort Art. 6 bis 8, wo der dazu gehörende Personenkreis sowie das Verhältnis zur Ortskirchengemeinde beschrieben wird und geregelt wird, dass die Gliedkirchen die personalen Seelsorgebereiche bilden, aber auch Militärkirchengemeinden als Personalgemeinden bilden können (EKD-Rechtssammlung Nr. 5.3). Das MSDG konkretisiert weiter. 2003 wurde mit Art. 20 Abs. 6 a.F. eine EGL für das MSDG geschaffen. Jetzt in Art. 17 Abs. 4 n.F. geregelt.*
(2) Sie soll so gestaltet sein, dass sie kirchliche Gemeinschaft ermöglicht und eine für ihre Aufgaben ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet bleibt. Die gegebenen äußeren Strukturen sind zu berücksichtigen.	(**4**) ~~**Sie**~~ **Die Kirchengemeinde** soll so gestaltet sein, dass sie kirchliche Gemeinschaft ermöglicht und eine **zur Erfüllung des Auftrages der Kirche nach Artikel 1** ~~**für ihre Aufgaben**~~ ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet bleibt. ~~**Die gegebenen äußeren Strukturen sind zu berücksichtigen.**~~	**Artikel 7 Abs. 4 n.F. entspricht Art. 5 Abs. 2 a.F.** **Satz 2 gestrichen, weil selbstverständlich.** *Nach der Gesetzesbegründung 2004 war beispielsweise die Übereinstimmung kirchlicher Grenzen mit kommunalen Grenzen oder den Grenzen von Bundesländern im Sinn.* **Formulierung zur „Erfüllung des Auftrages nach Artikel 1“ einheitlich verwenden, wie auch in Art. 3 Abs. 1, 8 Abs .1, 9 Abs. 1, 42 Abs. 2, 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 und 54 Abs. 2 n.F. (Art. 2 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 95 Abs. 3, 109 Abs. 1, 111 Abs. 1 und 126 Abs. 2 a.F.)**

(3) Sie steht in der Gemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche im Rheinland.	~~**(3) Sie steht in der Gemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche im Rheinland.**~~	**Art. 5 Abs. 3 a.F. geht in Art. 2 n.F. auf**
(4) Sie wirkt durch ihre gewählten Abgeordneten und ihre Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.	~~**(4) Sie wirkt durch ihre gewählten Abgeordneten und ihre Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.**~~	**Abs. 5 Abs. 4 a.F. geht in Art. 2 n.F. auf**
Artikel 6	~~**Artikel 6**~~	
Die Kirchengemeinde nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in ihrem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr.	~~**Die Kirchengemeinde nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in ihrem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr.**~~	**Artikel 6 geht in Art. 2 n.F. auf**
Artikel 7	**Artikel ~~7~~ 8** **Auftrag**	*Artikel 7 wird Artikel 8.*
(1) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die nötigen Ämter und Dienste einzurichten und dafür Mitarbeitende zu gewinnen, zu qualifizieren und zu stärken.	(1) **Zur Erfüllung des Auftrages der Kirche nach Artikel 1 gewinnt d**ie Kirchengemeinde ~~**ist verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben**~~ **Mitarbeitende und richtet** die nötigen Ämter und Dienste **ein** ~~**einzurichten und dafür Mitarbeitende zu gewinnen, zu qualifizieren und zu stärken.**~~	**Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende werden in Art. 2, 42 und 64 Abs. 1 a.F. erwähnt, in Artikel 7 a.F. nicht. Mehrfachnennung nicht erforderlich, sofern dasselbe gemeint. Nennung vorne in Artikel 3 ausreichend.** *Letzten Halbsatz streichen, da Stärkung und Qualifizierung vor die Klammer gezogen in Art. 2 Abs. 5 n.F. in „begleiten und stärken“.* **Formulierung zur „Erfüllung des Auftrages nach Artikel 1“ einheitlich verwenden, wie auch in Art. 7 Abs. 4 und 9 Abs. 1, 42 Abs. 2, 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 und 54 Abs. 2 n.F. (Art. 5 Abs. 2, 8 Abs. 1, 95 Abs. 3, 109 Abs. 1, 111 Abs. 1, 126 Abs. 2 a.F.** **Indikativische Formulierung schöner.**

(2) Sie ist verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Räume und Einrichtungen bereitzustellen.	(2) Sie **~~ist verpflichtet,~~ stellt** die **~~zur Erfüllung ihrer Aufgaben~~** notwendigen Räume und Einrichtungen **~~bereitzustellen~~ bereit**.	*Zur „Erfüllung des Auftrages" muss nicht in jedem Absatz wiederholt werden.*
(3) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Mittel aufzubringen. Sie ist verpflichtet, zu den gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Kirchengemeinden beizutragen.	(3) Sie **~~hat~~ bringt** die **~~zur Erfüllung ihrer Aufgaben~~** nötigen Mittel **~~aufzubringen~~ auf**. Sie **~~ist verpflichtet,~~ trägt** zu den gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Kirchengemeinden **~~beizutragen~~ bei**.	*S. 1 Ortskirchensteuerprinzip, S. 2 Finanzausgleich bleiben.*
(4) Die Kirchengemeinde soll eine Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben erstellen. An der Planung sind die Mitarbeitenden zu beteiligen. Die Konzeption soll in regelmäßigen Abständen überprüft und fortgeschrieben werden.	**~~(4) Die Kirchengemeinde soll eine Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben erstellen. An der Planung sind die Mitarbeitenden zu beteiligen. Die Konzeption soll in regelmäßigen Abständen überprüft und fortgeschrieben werden.~~**	**Art. 7 Abs. 4 in KOG verschoben, kein Verfassungsrang.**
(5) Die Kirchengemeinde kann die Gestaltung ihrer Dienste durch Gemeindesatzungen regeln. Vor der Beschlussfassung des Presbyteriums ist der Kreissynodalvorstand zu hören. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und ist zu veröffentlichen.	**~~(5) Die Kirchengemeinde kann die Gestaltung ihrer Dienste durch Gemeindesatzungen regeln. Vor der Beschlussfassung des Presbyteriums ist der Kreissynodalvorstand zu hören. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und ist zu veröffentlichen.~~**	Vorschlag (AG LG): Perspektivisch soll die Genehmigungspflicht (Satz 2 und 3) für Gemeindesatzungen entfallen unter Voraussetzung, dass Mustersatzungen bzw. ein Baukastensystem für Mustersatzungen zur Verfügung stehen und das Prinzip „Von Anfang an Haken dran" beachtet wird. Da die Formulierung „Anhörung" teilweise missverstanden wird, dass der Kreissynodalvorstand ein Votum abgeben muss, soll die Formulierung in „dem KSV zur Kenntnis zu geben" geändert werden. Vorschlag TP1: Genehmigung bei einfachen Satzungen kann nicht entfallen, da Satzungen meist sehr komplex sind und auch der Inhalt einer Satzung individuell ist und sich nicht in jedem Fall in einem Baukastensystem oder in einer Mustersatzung wiederfinden kann. Meist sind die

		Verwaltungen bei der Erarbeitung von Satzungen überfordert. Eine Überlegung ist, dass es bei der Erarbeitung und Beschlussfassung von Kirchengemeindesatzungen eine Abstimmung mit dem Landeskirchenamt geben soll. Der KSV würde diese Satzung dann nur zur Kenntnis bekommen. Dieser Verwaltungsvorgang müsste dann beschrieben werden, damit die Verwaltung beteiligt wird. Eine andere Überlegung ist, die Satzungsgenehmigung ganz aus der KO zu streichen, da die Satzungsgenehmigung in der neuen WiVO ebenfalls geregelt wird. Hier gäbe es eine Doppelung. **Vorschlag TP 2: Recht zum Satzungserlass und Regelung zu Genehmigungsvorbehalt für alle Körperschaften in Klammerregelung in neuem Artikel 77 „Satzungen“ bündeln (in neuem 4. Teil „Rechtsetzung“).** **Bzgl. Genehmigungsvorbehalt dadurch Umkehrung Regel-Ausnahme-Verhältnis in KO, in KOG bleibt jedoch bisheriger genereller Genehmigungsvorbehalt (also nur Verschiebung in einfaches Gesetz). Details wie Anhörungsrecht des KSVs in KOG.**
Artikel 8	**Artikel ~~8~~ 9** **Zusammenarbeit**	*Artikel 8 wird Artikel 9***.**
(1) Unbeschadet ihrer Selbstständigkeit sollen Kirchengemeinden zusammenarbeiten, um ihre Aufgaben gemäß Artikel 1 besser erfüllen zu können. Übersteigen die Aufgaben die Leistungsfähigkeit von Kirchengemeinden, sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet.	(1) Unbeschadet ihrer Selbstständigkeit sollen Kirchengemeinden **zur Erfüllung des Auftrages der Kirche ~~ihrer Aufgaben gemäß~~ nach** Artikel 1 zusammenarbeiten**~~, um ihre Aufgaben gemäß Artikel 1 besser erfüllen zu können~~**. Übersteigen die Aufgaben die Leistungsfähigkeit von	**Formulierung zur „Erfüllung des Auftrages nach Artikel 1“ einheitlich verwenden, wie auch in Art. 3 Abs. 1, 7 Abs. 4 und 8 Abs. 1, 42 Abs. 2, 47 Abs. 1 und 54 Abs. 2 n.F. (Art. 2 Abs. 1, 5 Abs. 2, 7 Abs. 1, 95 Abs. 3, 109 Abs. 1, 126 Abs. 2 a.F.**

	Kirchengemeinden, sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet.	*Angleichung der Formulierung an Art. 49 n.F. (Art. 113 Abs. 1 a.F.).*
(2) Dazu können Kirchengemeinden die Zusammenarbeit durch Vereinbarung regeln oder rechtsfähige Verbände bilden.	(2) Dazu können Kirchengemeinden die Zusammenarbeit durch Vereinbarung regeln oder rechtsfähige Verbände bilden.	
(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.[4]	**~~(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.~~**	**Geht in Art. 72 n.F. (Art. 130 a.F.) auf.**
Artikel 9	**~~Artikel 9~~**	
Ist aufgrund gemeinsamer Aufgaben auch ein gemeinsames Handeln benachbarter Kirchengemeinden auf Dauer erforderlich oder ist die Gliederung einer großen Kirchengemeinde notwendig, so kann eine Gesamtkirchengemeinde errichtet werden. Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz[5].	**~~Ist aufgrund gemeinsamer Aufgaben auch ein gemeinsames Handeln benachbarter Kirchengemeinden auf Dauer erforderlich oder ist die Gliederung einer großen Kirchengemeinde notwendig, so kann eine Gesamtkirchengemeinde errichtet werden. Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.~~**	**Art. 9 geht auf in Art. 5 Abs. 2 n.F. Details zu Gesamtkirchengemeinde in GKGG.**
Artikel 10	**Artikel 10** **Pfarrwahl**	
(1) Über die Errichtung, Verbindung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen beschließt nach Anhören der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und unter Beteiligung des Kreissynodalvorstandes die Kirchenleitung. Eine Gemeindepfarrstelle kann auch zur Erfüllung von	**~~(1) Über die Errichtung, Verbindung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen beschließt nach Anhören der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und unter Beteiligung des Kreissynodalvorstandes die Kirchenleitung. Eine Gemeindepfarrstelle kann auch zur~~**	*Steht auch in § 1 PfStG*. **In Art. 72 Abs. 1 h) n.F. wird Gesetzesvorbehalt aufgenommen: „Der Regelung durch Kirchengesetz bleiben insbesondere vorbehalten:.. ..die Errichtung, Verbindung, Besetzung und Aufhebung von Pfarrstellen“.**

[4] Siehe das Verbandsgesetz (Nr. **50**).

[5] Siehe das Gesamtkirchengemeindegesetz (Nr. **22**).

Aufgaben mehrerer Kirchengemeinden errichtet werden.	~~**Erfüllung von Aufgaben mehrerer Kirchengemeinden errichtet werden.**~~	*Die Zuständigkeit der KL steht dann nicht mehr in KO.*
(2) Die Kirchengemeinde hat das Recht, ihre Pfarrerinnen und Pfarrer selbst zu wählen, soweit dem nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen oder Rechte Dritter entgegenstehen.	**~~(2)~~** Die Kirchengemeinde hat das Recht, ihre **~~Pfarrerinnen und Pfarrer~~ Pfarrpersonen** selbst zu wählen, soweit dem nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen oder Rechte Dritter entgegenstehen.	
(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.[6] Für dieses Kirchengesetz gilt Artikel 144 Absatz 1 Satz 2.	~~**(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. Für dieses Kirchengesetz gilt Artikel 144 Absatz 1 Satz 2.**~~	**Erhöhte Mehrheit wird in Art. 72 n.F. (Art. 130 a.F.) übernommen.**
Artikel 11	**Artikel 11** **Änderung von Kirchengemeinden**	
(1) Kirchengemeinden können geändert werden, indem Kirchengemeindegrenzen neu gezogen, Kirchengemeinden aufgehoben, neu gebildet oder vereinigt werden. Über die Änderung sowie die Feststellung zweifelhafter Grenzen von Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenleitung, nachdem die beteiligten Mitglieder der Kirchengemeinden, die Presbyterien und die Kreissynodalvorstände angehört wurden. Die beteiligten Presbyterien und die zuständigen Kreissynodalvorstände haben ein Antragsrecht. Für Gesamtkirchengemeinden regelt das Nähere ein Kirchengesetz.[7]	**~~(1)~~ Über die Änderung, insbesondere die Aufhebung, Neubildung und Vereinigung ~~sowie die Feststellung~~ von Kirchengemeinden, sowie die Feststellung von Kirchengemeindegrenzen entscheidet die Kirchenleitung, ~~können geändert werden, indem Kirchengemeindegrenzen neu gezogen, Kirchengemeinden aufgehoben, neu gebildet oder vereinigt werden. Über die Änderung sowie die Feststellung zweifelhafter Grenzen von Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenleitung,~~** nachdem die beteiligten Mitglieder der Kirchengemeinden, die Presbyterien und die Kreissynodalvorstände angehört wurden. Die beteiligten Presbyterien und die zuständigen	**Grundsatz in KO, Details ins KOG, da Verfahren. Wäre dann mit einfacher Mehrheit änderbar.** *Grenzänderung ist in Praxis nicht die einzige Änderung, sondern es gibt z.B. auch Namens- oder Bekenntnisänderung, die bisher durch Auslegung unter die Norm gefasst wurden. <u>Daher Ergänzung des Wortes „insbesondere“ für verschiedene Änderungsmöglichkeiten.</u> Grenzänderung wird nicht mehr einzeln erwähnt. Wie bisher bleibt „Änderung“ der Oberbegriff für Neubildung, Aufhebung, Vereinigung usw.*

[6] Siehe das Pfarrstellengesetz (Nr. **25**) und die Pfarrstellenverteilungsrichtlinie (Nr. **27**).

[7] Siehe das Gesamtkirchengemeindegesetz (Nr. **22**).

	Kreissynodalvorstände haben ein Antragsrecht. **~~Für Gesamtkirchengemeinden regelt das Nähere ein Kirchengesetz~~**.	**Verweis kann entfallen.**
(2) Kommt bei Vermögensauseinandersetzungen eine Einigung der beteiligten Kirchengemeinden nicht zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht.[8]	**~~(2) Kommt bei Vermögensauseinandersetzungen eine Einigung der beteiligten Kirchengemeinden nicht zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht.~~**	**Formulierung in Absatz 2 an Art. 43 Abs. 4 KO n.F. (Art. 96 a.F.) anpassen: „**Kommt bei Vermögensauseinandersetzungen eine Einigung der beteiligten Kirchengemeinden nicht zustande, **<u>so entscheidet die Kirchenleitung</u>**.“ *In Art. 96 a.F. wurde 2003 die Entscheidungszuständigkeit des Gerichts durch die Zuständigkeit der KL ersetzt verbunden mit einer Rechtswegeröffnung. Damals war Art. 11 Abs. 2 wohl nicht im Blick. In Art. 96 wurden noch andere Dinge geändert, wie die Einbeziehung der LS bei Uneinigkeit der Kirchenkreise.* **Mit neuem Wortlaut würde nicht nur eine parallele Regelung zu Art. 96 a.F. erreicht, sondern auch der „Durchgriff“ der EKD-Gerichte vermieden. Aufdrängender Rechtsweg gegen Entscheidung der Kirchenleitung kann wg. § 15 VwGG weggelassen werden.** *AK 25.04.22: Absatz 2 mit neuer Formulierung in KOG auslagern, da künftig Kirchenleitung zuständig und dann keine Ausnahme mehr zur Entscheidungszuständigkeit nach Absatz 1.*
Artikel 12	**~~Artikel 12~~**	

[8] Siehe das Verwaltungsgerichtsgesetz (Nr. **610**) und das Verwaltungsgerichtsgesetz – EKiR (Nr. **611**).

(1) Die Kirchenleitung kann bei selbstständigen diakonischen Einrichtungen Kirchengemeinden errichten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.[9]	**~~(1) Die Kirchenleitung kann bei selbstständigen diakonischen Einrichtungen Kirchengemeinden errichten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.~~**	**Art. 12 Abs. 1 in Artikel 7 Abs. 2 n.F. aufgenommen.**
(2) Kirchengemeinden können auch als Personalgemeinden für bestimmte Aufgabenbereiche gebildet werden, wenn daran ein gesamtkirchliches Interesse besteht. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.[10] Für dieses Kirchengesetz gilt Artikel 144 Absatz 1 Satz 2.	**~~(2) Kirchengemeinden können auch als Personalgemeinden für bestimmte Aufgabenbereiche gebildet werden, wenn daran ein gesamtkirchliches Interesse besteht. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. Für dieses Kirchengesetz gilt Artikel 144 Absatz 1 Satz 2.~~**	**Art. 12 Abs. 2 in Artikel 7 Abs. 2 n.F. aufgenommen.** **Bei Personalgemeinden keine erhöhte Mehrheit nach Art. 144 mehr.**
(3) Für bestimmte Aufgaben können in Kirchengemeinden personale Seelsorgebereiche gebildet werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.[11]	**~~(3) Für bestimmte Aufgaben können in Kirchengemeinden personale Seelsorgebereiche gebildet werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.~~**	**Seelsorgebereiche in KO lassen, in Art. 7 Abs. 3 n.F. verschoben.**
Artikel 13	**Artikel ~~13~~ 12** **Kirchenmitgliedschaft**	*Artikel 13 wird Artikel 12***.**
(1) Mitglieder der Kirchengemeinde sind alle in ihrem Bereich Wohnenden, die in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses getauft oder in sie aufgenommen worden sind und nicht einer am gleichen Ort befindlichen evangelischen Kirchengemeinde anderen Bekenntnisstandes	(1) Mitglieder der Kirchengemeinde sind alle in ihrem Bereich Wohnenden, die in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses getauft oder in sie aufgenommen worden sind und nicht einer am gleichen Ort befindlichen evangelischen Kirchengemeinde anderen Bekenntnisstandes angehören oder nach staatlichem Recht aus der Kirche ausgetreten sind.	

[9] Siehe das Anstaltskirchengemeindegesetz (Nr. **20**).

[10] Das Kirchengesetz wurde noch nicht erlassen.

[11] Siehe das Anstaltskirchengemeindegesetz (Nr. **20**) und das Kirchengesetz zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland (Nr. **235**).

angehören oder nach staatlichem Recht[12] aus der Kirche ausgetreten sind.		
(2) Die Entscheidung über die Gemeindezugehörigkeit in den Fällen, in denen die Gebiete von Kirchengemeinden verschiedener evangelischer Bekenntnisse sich ganz oder teilweise decken, wird durch Kirchengesetz[13] geregelt.	**~~(2) Die Entscheidung über die Gemeindezugehörigkeit in den Fällen, in denen die Gebiete von Kirchengemeinden verschiedener evangelischer Bekenntnisse sich ganz oder teilweise decken, wird durch Kirchengesetz geregelt.~~**	**In Art. 72 n.F. (Art. 130 a.F.) neu aufnehmen: „die Gemeindezugehörigkeit***“. Derzeit gibt es nur zwei Fälle von biparochialen Kirchengemeinden: in Wuppertal-Ronsdorf und Radevormwald.*
(3) Die Gemeindezugehörigkeit kann auch zu einer anderen Kirchengemeinde als der Wohnsitzkirchengemeinde begründet werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.[14]	(**~~3~~ 2**) Die Gemeindezugehörigkeit kann auch zu einer anderen Kirchengemeinde als der Wohnsitzkirchengemeinde begründet werden. **~~Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.~~**	**In Art. 72 n.F. (Art. 130 a.F.) neu aufnehmen: „die Gemeindezugehörigkeit“.**
(4) Durch Kirchengesetz[15] können Regelungen getroffen werden, nach denen im Einzelfall Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen. Für dieses Kirchengesetz gilt Artikel 144 Absatz 1 Satz 2.	**(~~4~~ 3)** Durch Kirchengesetz können Regelungen getroffen werden, nach denen im Einzelfall Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen. Für dieses Kirchengesetz gilt Artikel **~~144~~ 73** Absatz 1 Satz 2.	**TP: Absatz 4 streichen? Vorschlag, Thema Kirchenzucht noch einmal inhaltlich in den Ständigen Ausschüssen zu behandeln (Lebensordnung?).** *KOA (29.8.22): Streichen, da Gesetz bisher nicht erlassen. Wenn Gesetz erlassen werden soll, kann KO immer noch geändert werden.* *TA (22.9.22): Erst mal nicht streichen, da theologischer Diskurs erforderlich, z.B. wg. Ökumene. Vorschlag: to-do-Liste.* *IKA (13.10.22): Wie KOA.* *KOA (17.10.22): Schließt sich TA an.*
Artikel 14	**Artikel ~~14~~ 13**	*Artikel 14 wird Artikel 13***.**

[12] Siehe das Kirchenaustrittsgesetz NRW (Nr. **17**), das Gesetz, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts für das Saarland (Nr. **18**), das Kirchenaustrittsgesetz Hessen (Nr. **18a**) und das Landesgesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften Rheinland-Pfalz (Nr. **19**).

[13] Siehe das Gemeindezugehörigkeitsgesetz (Nr. **15**).

[14] Siehe das Gemeindezugehörigkeitsgesetz (Nr. **15**).

[15] Das Kirchengesetz wurde noch nicht erlassen.

	Rechte und Pflichten der Mitglieder	
(1) Im Vertrauen auf Gottes Verheißung und im Gehorsam gegen sein Gebot tragen alle Mitglieder der Gemeinde die Mitverantwortung für das Leben und den Dienst der Kirchengemeinde. Sie sollen ihre unterschiedlichen Gaben im Leben der Kirchengemeinde einsetzen.	(1) Im Vertrauen auf Gottes Verheißung und im Gehorsam gegen sein Gebot tragen alle Mitglieder der Gemeinde die Mitverantwortung für das Leben und den Dienst der Kirchengemeinde. Sie sollen ihre unterschiedlichen Gaben im Leben der Kirchengemeinde einsetzen.	
(2) Sie nehmen an den Gottesdiensten und am Heiligen Abendmahl teil. Sie sind für die Ausbreitung des Evangeliums und den Dienst der christlichen Liebe mitverantwortlich. Sie achten darauf, dass der Sonntag und die kirchlichen Feiertage geheiligt werden und von ihnen fern gehalten wird, was die Teilnahme am Gottesdienst und die Würde dieser Tage behindert oder beeinträchtigt.	(2) Sie nehmen an den Gottesdiensten und am Heiligen Abendmahl teil. Sie sind für die Ausbreitung des Evangeliums und den Dienst der christlichen Liebe mitverantwortlich. Sie achten darauf, dass der Sonntag und die kirchlichen Feiertage geheiligt werden und von ihnen fern gehalten wird, was die Teilnahme am Gottesdienst und die Würde dieser Tage behindert oder beeinträchtigt.	
(3) Im Hören auf Gottes Wort wachsen sie im Verständnis des Glaubens und lernen, in der Verantwortung vor Gott zu leben. Sie nehmen die Angebote gottesdienstlicher Begleitung in besonderen Situationen des Lebens wahr. Sie erziehen ihre Kinder im christlichen Glauben und helfen ihnen, mündige Glieder der Gemeinde Jesu Christi zu werden.	(3) Im Hören auf Gottes Wort wachsen sie im Verständnis des Glaubens und lernen, in der Verantwortung vor Gott zu leben. Sie nehmen die Angebote gottesdienstlicher Begleitung in besonderen Situationen des Lebens wahr. Sie erziehen ihre Kinder im christlichen Glauben und helfen ihnen, mündige Glieder der Gemeinde Jesu Christi zu werden.	
(4) Alle Mitglieder sind im Rahmen dieser Ordnung an den Entscheidungen über Leben und Dienst ihrer Kirchengemeinde beteiligt. Sie haben ein Anrecht auf den Dienst ihrer Kirche.	(4) Alle Mitglieder sind im Rahmen dieser Ordnung an den Entscheidungen über Leben und Dienst ihrer Kirchengemeinde beteiligt. Sie haben ein Anrecht auf den Dienst ihrer Kirche.	

(5) Sie tragen durch freiwillige Gaben und pflichtgemäße Abgaben den Dienst der Kirchengemeinde mit.	(5) Sie tragen durch freiwillige Gaben und pflichtgemäße Abgaben den Dienst der Kirchengemeinde mit.	
Artikel 14a	**~~Artikel 14a~~**	
(1) Die Kirchenleitung kann mit evangelischen Gemeinden fremder Sprache und Herkunft im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland Vereinbarungen über deren Anbindung treffen. Darin ist insbesondere die Zuordnung zu einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland zu regeln.	(**~~1) Die Kirchenleitung kann mit evangelischen Gemeinden fremder Sprache und Herkunft im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland Vereinbarungen über deren Anbindung treffen. Darin ist insbesondere die Zuordnung zu einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland zu regeln.~~**	**Art. 14a Abs. 1 streichen, kein Regelungsbedarf in Verfassung.**
(2) Ein Mitglied des Leitungsgremiums der Gemeinde fremder Sprache und Herkunft kann an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland, der seine Gemeinde zugeordnet ist, mit beratender Stimme teilnehmen.	**~~(2) Ein Mitglied des Leitungsgremiums der Gemeinde fremder Sprache und Herkunft kann an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland, der seine Gemeinde zugeordnet ist, mit beratender Stimme teilnehmen.~~**	**Art. 14a Abs. 2 in KOG überführen**
(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.	**~~(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.~~**	**Art. 14a Abs. 3 erledigt sich durch Überführung von Abs. 2 in KOG.**
Zweiter Abschnitt Die Leitung der Kirchengemeinde Das Presbyterium	**~~Zweiter~~ Abschnitt 2: Die Leitung der Kirchengemeinde Das Presbyterium**	
Artikel 15	**~~Artikel 15~~**	**Artikel 15 wird teilweise mit Artikel 16 zusammengefasst zu neuem Artikel 14 (s.u.). So auch Vorschlag KOA vom 20.09.2021. Bei Kirchenkreisen erfolgt parallel Zusammenfassung von Art. 97 u. 98. (Historie: Reform 2003 zu Art. 15/16: Aufgaben, für die das Presbyterium Sorge zu tragen hat, sie also nicht selber durchführen muss, stehen**

		in Art. 15. Entscheidungen, die das Presbyterium selber treffen muss und nicht delegieren darf, in Art. 16.)
(1) Das Presbyterium leitet die Kirchengemeinde und fasst die dafür notwendigen Beschlüsse. Es trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Auftrages der Kirchengemeinde gemäß Artikel 1.	**~~(1) Das Presbyterium leitet die Kirchengemeinde und fasst die dafür notwendigen Beschlüsse. Es trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Auftrages der Kirchengemeinde gemäß Artikel 1~~**.	**Art. 15 Abs. 1 S. 1 1. HS überführt in Art. 14 Abs. 1 n.F.** **Beschlusserfordernis in Art. 15 Abs. 1 S. 1 2. HS für alle Körperschaften in gemeinsamer Vorschrift bündeln in KOG.** **Art. 15 Abs. 1 S. 2 geht in Art. 2 n.F. auf.**
(2) Es sorgt für die erforderlichen organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen.	**~~(2) Es sorgt für die erforderlichen organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen.~~**	**Art. 15 Abs. 2 streichen, da faktisch nicht mehr so, weil Kirchengemeinde an Finanzausgleich (inner- und übersynodalen) gebunden ist.**
(3) Das Presbyterium ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben, die nicht einer gemeinsamen Verwaltung übertragen sind, und für die Zusammenarbeit mit der gemeinsamen Verwaltung bei den übertragenen Aufgaben.	**~~(3) Das Presbyterium ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben, die nicht einer gemeinsamen Verwaltung übertragen sind, und für die Zusammenarbeit mit der gemeinsamen Verwaltung bei den übertragenen Aufgaben.~~**	**Art. 15 Abs. 3 streichen.** *Drs. für LS 2013 schlug Streichung von Abs. 3 vor, die Tagungsausschüsse votierten aber dafür, dass geteilte Zuständigkeit zum Ausdruck kommt.* *Mit Streichung der geteilten Zuständigkeit bleibt nur noch Regelung in Art. 3a Abs. 3 a.F./ 5 Abs. 3 n.F. für Verwaltung übrig („zur Unterstützung der Kirchengemeinden". Vgl. auch § 5 Abs. 1 und 2 VerwG.*
(4) Es wirkt an der Leitung des Kirchenkreises und der Landeskirche durch Entsendung von Abgeordneten in die Kreissynode mit.	**~~(4) Es wirkt an der Leitung des Kirchenkreises und der Landeskirche durch Entsendung von Abgeordneten in die Kreissynode mit.~~**	**Abs. 4 geht in Art. 2 n.F. auf.**
(5) Bei Gesamtkirchengemeinden ist die Leitung zwischen den Bereichspresbyterien und dem Gesamtpresbyterium aufzuteilen.[16]	**~~(5) Bei Gesamtkirchengemeinden ist die Leitung zwischen den Bereichspresbyterien und dem Gesamtpresbyterium aufzuteilen.~~**	**Inhaltlich im Gesamtkirchengemeindegesetz geregelt.**

[16] Siehe das Gesamtkirchengemeindegesetz (Nr. **22**).

Artikel 16	**Artikel ~~16~~ 14 Aufgaben**	**Artikel 15 a.F. wird mit Artikel 16 a.F. zusammengefasst zu neuem Artikel 14 *(s.o. Anm. zu Art. 15 a.F.)***
	(1) Das Presbyterium leitet die Kirchengemeinde.	**Art. 14 Abs. 1 n.F. entspricht Art. 15 Abs. 1 S. 1 1. HS a.F.**
(1) Das Presbyterium entscheidet über folgende Angelegenheiten:	**(2) ~~(1) Das Presbyterium entscheidet über folgende Angelegenheiten:~~ Es**	**Wie bei Art. 98 a.F. werden die Entscheidungen künftig <u>mit Verben</u> formuliert (nicht mehr substantivisch).**
	a) ~~Wahl von~~ wählt den Vorsitz ~~und Stellvertretung~~ stellvertretenden Vorsitz des Presbyteriums,	**<u>Vorsitzwahl aus Art. 21 Abs. 1 a.F.</u> am Anfang eingefügt als neuer Buchstabe a).** *Vgl. Anm. dort. Vorsitzwahl ist auch bei Synoden eine der erstgenannten Aufgaben.* *Bei Aufzählungen in der gesamten KO einheitlich Kommata statt Semikolons verwenden.*
a) Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben (Artikel 7 Absatz 4);	**~~a)~~ b) beschließt eine** Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben **~~(Artikel 7 Absatz 4)~~,**	**Verweis entfällt, da Art. 7 Abs. 4 in KOG verschoben.**
b) Ordnung, Zeit und Zahl der Gottesdienste;	**~~b)~~ c) beschließt über** Ordnung, Zeit und Zahl der Gottesdienste**,**	
c) Ausstattung der gottesdienstlichen Räume;	**~~c)~~ d) beschließt über die** Ausstattung der gottesdienstlichen Räume**,**	
d) Kollektenzwecke;	**~~d)~~ e) beschließt die** Kollektenzwecke**,**	
e) Zulassung zur Konfirmation;	**~~e)~~ f) beschließt die** Zulassung zur Konfirmation**,**	
f) Zuerkennen und Ruhen von Mitgliedschaftsrechten;	**~~f)~~ g) beschließt über das** Zuerkennen und Ruhen von Mitgliedschaftsrechten**,**	
g) Pfarrstellenbesetzung;	**~~g)~~ h) entscheidet über die** Pfarrstellenbesetzung,	

h) Errichtung von Stellen für Mitarbeitende gemäß Artikel 66 und Zuordnung der Dienst- und Fachaufsicht unter Beachtung des Rahmenkonzeptes für die Personalplanung gemäß Artikel 95 Absatz 3;	**~~h)~~ i) ~~Errichtung von~~ errichtet** Stellen für **beruflich** Mitarbeitende ~~**gemäß**~~ nach Artikel ~~**66**~~ **27** und **beschließt über die** Zuordnung der Dienst- und Fachaufsicht unter Beachtung des Rahmenkonzeptes für die Personalplanung ~~**gemäß Artikel 95 Absatz 3**~~**,**	**TP: Stellenerrichtung ist bereits Teil des Haushalts nach m) (k) a.F.) und kann daher hier entfallen.** *Problemanzeige AK (30.03.22): Beinhaltet Stellenplan auch Einzelentscheidung zu Eingruppierung und ob Stelle überhaupt besetzt werden soll?* Abt. 5: *Der Stellenplan ist mehr als nur der Rahmen der Stellen, er enthält alle Soll-Stellen mit Beschäftigungsumfang und Besoldungs- und Entgeltgruppe. Das Verhältnis von Stellenerrichtung und Stellenplan ist nicht eindeutig. Wenn man alle Vorschriften liest, entsteht der Eindruck die Stellenerrichtung ist der eigentliche Rechtsakt und der Stellenplan ist die Feststellung des Soll-Zustands. Es ist aber Praxis und nach den Bestimmungen auch nicht ausgeschlossen, mit dem Stellenplan Errichtungen vorzunehmen. Empfehlung; keine Kürzung in Art. 16. Zum einen entsteht eine Unklarheit über die Stellenerrichtungen, zum anderen wäre dann eine Stellenerrichtung außerhalb der Haushaltsplanung nicht möglich. In Zukunft werden Doppelhaushalte geplant, eine Stellenerrichtung muss dann mit einem sehr langen Vorlauf geplant werden.* **Verweis auf Art. 95 a.F. streichen, da es in der ganzen KO nur eine Zuständigkeit für die Erstellung von Rahmenkonzepten für die Personalplanung gibt, nämlich in Art. 98 Abs. 1 e) a.F.**
i) Einstellung von leitenden Mitarbeitenden oder Mitarbeitenden, die für ein Arbeitsfeld verantwortlich sind unter Beachtung des	**~~i)~~ j) beschließt über die** Einstellung von leitenden Mitarbeitenden oder Mitarbeitenden, die für ein Arbeitsfeld verantwortlich sind unter	**Verweis streichen, da es in der ganzen KO nur eine Zuständigkeit für die Erstellung von Rahmenkonzepten für die Personalplanung gibt, nämlich in Art. 98 Abs. 1 e) a.F.**

Rahmenkonzeptes für die Personalplanung gemäß Artikel 95 Absatz 3;	Beachtung des Rahmenkonzeptes für die Personalplanung **~~gemäß Artikel 95 Absatz 3~~,**	
j) Berufung von Ausschussmitgliedern;	**~~j)~~ k)** **~~Berufung von~~ beruft** Ausschussmitglieder**~~n~~,**	
	l) beschließt über Anträge von Fachausschüssen,	**<u>Anträge von Fachausschüssen</u> wie in Art. 44 Abs. 2 f) n.F. (98 Abs. 1 f) a.F.) ergänzen.**
k) Haushaltsbeschluss sowie Feststellung des Jahresabschlusses der Kirchengemeinde einschließlich des Beschlusses der Haushalte und Wirtschaftspläne sowie der Feststellung der Jahresabschlüsse ihrer unselbständigen Einrichtungen;	**~~k)~~ m)** **~~Haushaltsbeschluss~~ beschließt den Haushalt der Kirchengemeinde sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne ihrer unselbstständigen Einrichtungen und stellt den ~~sowie Feststellung des~~** Jahresabschluss**~~es~~** der Kirchengemeinde **~~einschließlich des Beschlusses der Haushalte und Wirtschaftspläne~~** sowie **~~der Feststellung der~~ die** Jahresabschlüsse ihrer **unselbstständigen** Einrichtungen **fest,**	*Einheitliche Schreibweise des Wortes „selbstständig“.*
l) Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungsplanes;	**~~l)~~ n)** **~~Aufstellung~~ stellt** eine**~~s~~n** Haushaltskonsolidierungsplan**~~es~~ auf,**	
m) Übernahme von Bürgschaften und Bestellung von Sicherheiten;	**~~m) o)~~** **~~Übernahme von~~ beschließt über** Bürgschaften und Bestellung von Sicherheiten**,**	
n) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und Schaffung von Dauereinrichtungen;	**~~n)~~ p)** **beschließt über** Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und **die** Schaffung von Dauereinrichtungen**,**	
o) Stiftungsgeschäfte;	**~~o)~~ q)** **beschließt über** Stiftungsgeschäfte**,**	
p) Satzungen;	**~~p)~~ r)** **erlässt** Satzungen**,**	

q) Übernahme neuer Aufgaben;	~~q)~~ **s) entscheidet über die** Übernahme neuer Aufgaben**,**	
r) Bevollmächtigungen.	~~r)~~ **t) beschließt über** Bevollmächtigungen.	
Entscheidungen in diesen Angelegenheiten sind nicht übertragbar.	Entscheidungen in diesen Angelegenheiten sind nicht übertragbar.	
(2) Das Presbyterium kann durch Satzung das Verfügungsrecht über Mittel im Rahmen des Haushaltes, die Leitung einer Einrichtung oder eines fachlichen Dienstes sowie die Entscheidung über weitere bestimmte Angelegenheiten übertragen auf:	**~~(2) Das Presbyterium kann durch Satzung das Verfügungsrecht über Mittel im Rahmen des Haushaltes, die Leitung einer Einrichtung oder eines fachlichen Dienstes sowie die Entscheidung über weitere bestimmte Angelegenheiten übertragen auf:~~** **(3) Entscheidungen über weitere bestimmte Angelegenheiten können nur übertragen werden, wenn die Gesamtleitung des Presbyteriums sichergestellt ist. ~~Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.~~**	**In Artikel 16 a.F. sollen die letzten drei Absätze ins KOG ausgelagert werden. In der KO verbleibt nur nebenstehende Ermächtigungsgrundlage.** *Vorbild ist § 41 Abs. 2 GO.NRW.* **TP: Die dem KOA früher vorgeschlagene Ermächtigungsgrundlage „durch Kirchengesetz zu bestimmende Personen, Ausschüsse oder Einrichtungen“ ist zu unbestimmt und gewährleistet nicht, dass alle Fälle erfasst werden und wurde daher verworfen. In der neuen Formulierung soll bewusst ein Gesetzesvorbehalt aufgenommen, obwohl an vielen anderen Stellen die Gesetzesverweise gestrichen wurden, um zu verdeutlichen, dass es hier noch Konkretisierungen durch Gesetz gibt, da die Einschränkungen, auf wen delegiert werden kann, erhalten bleiben sollen. Vorbehaltsrecht dann künftig nur noch in einfachem Gesetz, aber in KO dadurch deutliche Kürzung erreicht.** *AK (31.03.22): Wenn andere dezentrale Gesetzesverweise in Klammerregelung zum Gesetzesvorbehalt verschoben werden (Art. 73 n.F.), dann auch dieser, daher Streichung des Verweises.* **Entsprechende Kürzungen sollen auch in Artikel 44 n.F. (Artikel 98 a.F.) vorgenommen werden.**

a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums,	**~~a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums,~~**	
b) eine Kirchmeisterin oder einen Kirchmeister,	**~~b) eine Kirchmeisterin oder einen Kirchmeister,~~**	
c) einen aus der Mitte des Presbyteriums gebildeten Ausschuss,	**~~c) einen aus der Mitte des Presbyteriums gebildeten Ausschuss,~~**	
d) einen Fachausschuss,	**~~d) einen Fachausschuss,~~**	
e) die gemeindliche Einrichtung oder den fachlichen Dienst,	**~~e) die gemeindliche Einrichtung oder den fachlichen Dienst,~~**	
f) die zuständige Verwaltung.	**~~f) die zuständige Verwaltung.~~**	
Im Einzelfall kann das Presbyterium eine Vollmacht erteilen.	**~~Im Einzelfall kann das Presbyterium eine Vollmacht erteilen.~~**	
(3) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung können abweichend von Absatz 2 durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelt werden.	**~~(3) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung können abweichend von Absatz 2 durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelt werden.~~**	**Abs. 2-4 in KOG**
(4) Unbeschadet der Übertragung von Rechten liegt die Gesamtleitung beim Presbyterium. Das Presbyterium kann durch Beschluss Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 jederzeit an sich ziehen und sich Entscheidungen in bestimmten Angelegenheiten nach Absatz 3 vorbehalten. Die Satzung kann insbesondere Einspruchsfristen für die Umsetzung von Beschlüssen vorsehen und bestimmen, dass das Presbyterium über alle wichtigen Angelegenheiten unterrichtet wird, dass es jederzeit zur Berichterstattung einladen kann	**~~(4) Unbeschadet der Übertragung von Rechten liegt die Gesamtleitung beim Presbyterium. Das Presbyterium kann durch Beschluss Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 jederzeit an sich ziehen und sich Entscheidungen in bestimmten Angelegenheiten nach Absatz 3 vorbehalten. Die Satzung kann insbesondere Einspruchsfristen für die Umsetzung von Beschlüssen vorsehen und bestimmen, dass das Presbyterium über alle wichtigen Angelegenheiten unterrichtet wird, dass es jederzeit zur~~**	**Abs. 2-4 in KOG**

und dass Fachausschüsse nur beschlussfähig sind, wenn mindestens ein Presbyteriumsmitglied anwesend ist.	~~**Berichterstattung einladen kann und dass Fachausschüsse nur beschlussfähig sind, wenn mindestens ein Presbyteriumsmitglied anwesend ist.**~~	
	(4) Die Kirchengemeinde wird im Rechtsverkehr durch das Presbyterium vertreten.	**<u>Grundsatz zur Vertretung im Rechtsverkehr in KO regeln, Details in KOG.</u> Dezentrale Regelung statt Klammerregelung für Kirchenkreise und Landeskirche, da Klammerregelung ungenau wäre (Wäre Synode oder KSV/ KL zuständiges Organ?).** **Daher Artikel 29 a.F. kürzen und hier regeln. Somit wie Fassung vor 2008 mit Unterschied, dass Details, wie und durch wen Organ vertreten wird, sowie Delegationsmöglichkeit in KOG ausgelagert.** *(2008 wurde die organschaftliche Vertretung in der KO gestrichen, da sie bereits aus Art. 15 Abs. 1 a.F. (Leitung der Kirchengemeinde durch das Presbyteriums) hervorgehe. Jetzt ist Regelung der Organvertretung in KO aber nötig, da sonst keine ausdrückliche Regelung zur Vertretung im Rechtsverkehr mehr in KO wäre).* *KOA (29.8.22): Parallel zu KOG passivisch formuliert.*
Artikel 17	**Artikel ~~17~~ 15** **Zusammensetzung und Bildung**	*Artikel 17 a.F. wird Artikel 15 n.F..*
Mitglieder des Presbyteriums sind die Presbyterinnen und Presbyter, die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt und die gewählten	**(1)** Mitglieder des Presbyteriums sind die **gewählten und berufenen** Presbyterinnen und Presbyter, die ~~**Pfarrerinnen und Pfarrer**~~ **Pfarrpersonen**, **die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder voll verwalten,** ~~**die Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare,**~~ die Mitarbeitenden	*Absatz 1 regelt die <u>Grundsätze zur Mitgliedschaft im Presbyterium</u> aus Art. 17, 18 Abs. 4 und 20 a.F., Details werden in KOG und PWG ausgelagert.* *Seit LS 2021 besteht Pflicht zur Berufung eines jungen Menschen. Mögl. der Berufung muss auch*

Mitarbeitenden. Sie üben den Dienst der Leitung in gemeinsamer Verantwortung aus.	im Gemeinsamen Pastoralen Amt und die gewählten Mitarbeitenden. Sie üben den Dienst der Leitung in gemeinsamer Verantwortung aus.	*in KO erwähnt werden. Dadurch werden auch nach § 28 PWG Nachberufene erfasst.* **Statt „Pfarrern/Pfarrinnen“ wie in Art. 99 Begriff „Inhaberinnen/Inhaber von Pfarrstellen“ verwenden.** **Auch Pfarrstellenverwaltungen ergänzen, da diese nach Art. 20 Abs. 3 a.F. bisher auch stimmberechtigte Mitglieder waren und Details aus Art. 20 ins KOG verlagert werden sollen**. *Der KO-Ausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 20.09.2021 dem Vorschlag angeschlossen.* *Definition des Pfarrverwesers/der Pfarrverweserin nur im KOG. Begriff wird dort ausgedehnt auf alle Pfarrer/innen, die die Pfarrstelle voll verwalten und nicht nur die bisher in Art.20 Abs. 3 a.F. genannten, also z.B. auf pastoralen Dienst im Übergang, nicht-stellengebundene Aufträge nach § 25 PfDG.* *Begriff der „vollen Verwaltung“ ist unklar und soll z.B. im AG.PfDG definiert werden.* *Da es seit 206 keine im Dienst befindlichen Gemeindemissionare/innen mehr gibt, kann Begriff gestrichen werden.* **Soll bisheriger Art. 17 S. 2 „Sie üben den Dienst der Leitung in gemeinsamer Verantwortung aus.“ vor die Klammer? Damit es auch für die anderen Gremien gilt (nur in Art. 43, nicht bei 49 ff.)**
	(2) Das Presbyterium wird alle vier Jahre neu gebildet.	**Absatz 2 übernimmt Art. 19 Abs. 1 1. Halbsatz a.F. Wahlturnus wie bei Kreissynode als eigenen Absatz regeln.**

	(3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, denen durch kirchengesetzliche Bestimmung das Wahlrecht zuerkannt ist. Zum Presbyteramt befähigt und damit zum Mitglied des Presbyteriums wählbar sind alle Wahlberechtigten, die Mitglied der Kirchengemeinde und zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet sind, mindestens das 18. Lebensjahr und noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet haben und die sonstigen kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.	**<u>Neuer Absatz 3 zu Wahlberechtigung und Wählbarkeit</u> ergänzt nach Vorbild von Art. 22 Abs. 2 Kirchenverfassung Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.** **Art. 19 Abs. 1 KO a.F. (Amtszeit) und Art. 44 Abs. 1 a.F. gehen hierin auf.** **Details zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit in PWG, wo sie jetzt schon stehen.** **Amtszeitende und -beginn aus Art. 19 a.F. in PWG auslagern (vgl. § 27 Abs. 4 PWG).**
	(4) Die Befähigung zum Presbyteramt verliert, wer die Voraussetzungen für die ~~Übertragung~~ Befähigung zum ~~des~~ Presbyteramt~~es~~ nicht mehr erfüllt oder wegen Pflichtwidrigkeit aus dem Presbyterium entlassen wird. Wer vor Ende der Amtszeit des Presbyteriums sein 75. Lebensjahr vollendet, verliert erst mit deren Ende die Befähigung zum Presbyteramt. Die Befähigung zum Presbyteramt kann wieder zuerkannt werden, sofern ihr Verlust auf der Entlassung aus dem Presbyterium beruht.	**Neuer Absatz 4 zu allen Fällen des Verlusts der Befähigung zum Presbyteramt unter Zusammenführung der Regelungen aus Art. 44 Abs. 1 S. 2, Art. 47 S. 1 und Art. 48 Abs. 3 a.F.** *Da die Befähigung zum Presbyteramt nicht nur Presbyter/innen betrifft, wäre eine Regelung im Abschnitt zu den Presbytern/innen (Art. 47) schlechter geeignet als hier vorne.*
	(5) Die Mitglieder scheiden aus dem Presbyterium aus, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder sie ihr Amt niederlegen.	**Absatz 5 sieht neu wie Art. 100 a.F. (Ausscheiden aus Kreissynode) und Art. 133 Abs. 2 a.F. eine <u>Regelung zum Ausscheiden</u> aus dem Presbyterium vor. Abgestellt wird nur noch auf den <u>Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen</u> und die Amtsniederlegung.**

		Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Amtsniederlegung (Art. 44 Abs. 3 a.F.) in KOG. *Wegen Folge bei Pflichtwidrigkeit und Ausnahme Höchstaltersgrenze in Bezug auf Befähigung zum Presbyteramt muss Absatz davor zur Befähigung zum Presbyteramt bleiben.*
	(6) Die Mitgliedschaft von ~~Militärpfarrerinnen und Militärpfarrern~~ Militärpfarrpersonen regelt ein Kirchengesetz.	**Absatz 6 entspricht Art. 20 Abs. 6 a.F.**
Artikel 18	**~~Artikel 18~~**	**Art. 18 auslagern in PWG**
(1) Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt in Kirchengemeinden mit	**~~(1) Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt in Kirchengemeinden mit~~**	**Art. 18 Abs. 1 entspricht § 4 Abs. 1 PWG.**
a) bis zu 600 Mitgliedern mindestens 4; b) bis zu 2.500 Mitgliedern mindestens 6; c) bis zu 5.000 Mitgliedern mindestens 8; d) bis zu 7.500 Mitgliedern mindestens 10; e) bis zu 10.000 Mitgliedern mindestens 12.	**~~a) bis zu 600 Mitgliedern mindestens 4;~~** **~~b) bis zu 2.500 Mitgliedern mindestens 6;~~** **~~c) bis zu 5.000 Mitgliedern mindestens 8;~~** **~~d) bis zu 7.500 Mitgliedern mindestens 10;~~** **~~e) bis zu 10.000 Mitgliedern mindestens 12.~~**	
Die Mindestzahl der Presbyterinnen und Presbyter erhöht sich je weitere 2.500 Mitglieder um eins.	**~~Die Mindestzahl der Presbyterinnen und Presbyter erhöht sich je weitere 2.500 Mitglieder um eins.~~**	
(2) Das Presbyterium hat die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter durch Beschluss	**~~(2) Das Presbyterium hat die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter durch Beschluss~~**	**Art. 18 Abs. 2 entspricht §§ 5, 10 Abs. 2 und 5 PWG***.*

festzustellen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder. Er ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.	~~**festzustellen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder. Er ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.**~~	
(3) Der Mitgliederbestand des Presbyteriums wird um die Zahl der gewählten Mitarbeitenden erweitert; ihre Zahl darf ein Viertel der nach Absatz 1 und 2 festgelegten Mitgliederzahl nicht überschreiten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.[17]	~~**(3) Der Mitgliederbestand des Presbyteriums wird um die Zahl der gewählten Mitarbeitenden erweitert; ihre Zahl darf ein Viertel der nach Absatz 1 und 2 festgelegten Mitgliederzahl nicht überschreiten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.**~~	**Art. 18 Abs. 3 entspricht § 3 MWG.** **Verweis geht in neuem Verweis in Art.72 n.F. (Art. 130 a.F.) zu kirchlichen Körperschaften auf.**
(4) Das Presbyterium soll zusätzlich ein Mitglied der Kirchengemeinde in das Presbyterium berufen, das zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Voraussetzungen der Befähigung zum Presbyteramt, mit Ausnahme des Mindestalters, erfüllt. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nimmt die oder der Berufene an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Hat sie oder er das 18. Lebensjahr vollendet, ist sie oder er als Presbyterin oder Presbyter Mitglied im Presbyterium und der Mitgliederbestand des Presbyteriums wird entsprechend erweitert.	~~**(4) Das Presbyterium soll zusätzlich ein Mitglied der Kirchengemeinde in das Presbyterium berufen, das zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Voraussetzungen der Befähigung zum Presbyteramt, mit Ausnahme des Mindestalters, erfüllt. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nimmt die oder der Berufene an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Hat sie oder er das 18. Lebensjahr vollendet, ist sie oder er als Presbyterin oder Presbyter Mitglied im Presbyterium und der Mitgliederbestand des Presbyteriums wird entsprechend erweitert.**~~	*Vorschlag: Soll-Regelung aus Art. 18 Abs. 4 S. 1 a.F. in KOG auslagern bei Regelungen zur Zusammensetzung des Presbyteriums. Ist in einfachem Gesetz genauso verpflichtend. In KO werden Berufene in Art. 14 Abs. 1 n.F. erwähnt.*
Artikel 19	~~**Artikel 19**~~	
(1) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder des Presbyteriums beträgt vier Jahre	~~**(1) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder des Presbyteriums beträgt vier**~~	**Art. 19 Abs. 1 1. Halbsatz (Amtszeit) geht in Art. 15 Abs. 2 n.F. auf. Der 2. Halbsatz**

[17] Siehe das Kirchengesetz über die Wahl haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Presbyterium (Nr. **35**).

und endet mit der Einführung der Mitglieder des neu gebildeten Presbyteriums.	~~**Jahre und endet mit der Einführung der Mitglieder des neu gebildeten Presbyteriums.**~~	**(Amtszeitende und -beginn) entspricht § 27 Abs. 4 PWG.** *Berufungsregelung neu durch LS 2021. In PWG verschieben.*
(2) Die Zusammensetzung und jede Veränderung des Presbyteriums ist unter namentlicher Benennung dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.	~~**(2) Die Zusammensetzung und jede Veränderung des Presbyteriums ist unter namentlicher Benennung dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.**~~	**Art. 19 Abs. 2 verschieben in KOG**
Artikel 20	~~**Artikel 20**~~	
(1) Versorgen mehrere Personen eine Pfarrstelle, ist nur eine von ihnen Mitglied des Presbyteriums; die anderen nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Entsprechendes gilt für die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt. Die Mitgliedschaft zwischen ihnen wechselt in einem regelmäßigen Turnus, den das Presbyterium nach Anhörung der Betreffenden beschließt.	~~**(1) Versorgen mehrere Personen eine Pfarrstelle, ist nur eine von ihnen Mitglied des Presbyteriums; die anderen nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Entsprechendes gilt für die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt. Die Mitgliedschaft zwischen ihnen wechselt in einem regelmäßigen Turnus, den das Presbyterium nach Anhörung der Betreffenden beschließt.**~~	**Art. 20 Abs. 1 – 3 auslagern in KOG**
(2) Die für pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden bestellten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare sind Mitglied der Presbyterien der verbundenen Gemeinden.	~~**(2) Die für pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden bestellten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare sind Mitglied der Presbyterien der verbundenen Gemeinden.**~~	
(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst sowie Pfarrerinnen und Pfarrer mit besonderem Auftrag, die mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind (Pfarrverweserinnen und	~~**(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst sowie Pfarrerinnen und Pfarrer mit besonderem Auftrag, die mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind**~~	

Pfarrverweser), gehören dem Presbyterium mit beschließender Stimme an.	~~(Pfarrverweserinnen und Pfarrverweser), gehören dem Presbyterium mit beschließender Stimme an.~~	
(4) Andere Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst sowie Vikarinnen und Vikare, die der Kirchengemeinde zugewiesen sind, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.	~~(4) Andere Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst sowie Vikarinnen und Vikare, die der Kirchengemeinde zugewiesen sind, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.~~	**KOG**
(5) Das Presbyterium kann Kirchenkreis- sowie Verbandspfarrerinnen und -pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer mit besonderem Auftrag, die Dienst in der Kirchengemeinde tun, mit beratender Stimme hinzuziehen.	~~(5) Das Presbyterium kann Kirchenkreis- sowie Verbandspfarrerinnen und -pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer mit besonderem Auftrag, die Dienst in der Kirchengemeinde tun, mit beratender Stimme hinzuziehen.~~	**KOG**
(6) Die Mitgliedschaft von Militärpfarrerinnen und Militärpfarrern regelt ein Kirchengesetz.[18]	~~(6) Die Mitgliedschaft von Militärpfarrerinnen und Militärpfarrern regelt ein Kirchengesetz.~~	**In neuen Art. 17 Abs. 4 überführt.**
Artikel 21	~~Artikel 21~~	
(1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die Stellvertretung. Die Wahl wird spätestens in der zweiten Sitzung des neu gebildeten Presbyteriums durchgeführt. Wird der Vorsitz einer Presbyterin oder einem Presbyter übertragen, soll für die Stellvertretung eine Pfarrerin, ein Pfarrer oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Gemeinsamen Pastoralen Amt gewählt werden. Wird der Vorsitz einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter im Gemeinsamen	~~(1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die Stellvertretung. Die Wahl wird spätestens in der zweiten Sitzung des neu gebildeten Presbyteriums durchgeführt. Wird der Vorsitz einer Presbyterin oder einem Presbyter übertragen, soll für die Stellvertretung eine Pfarrerin, ein Pfarrer oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Gemeinsamen Pastoralen Amt gewählt werden. Wird der Vorsitz einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder einer Mitarbeiterin oder einem~~	**Vorsitzwahl aus Abs. 1 S. 1 in Art. 14 Abs. 1 a) n.F. verschoben.** **Absatz 1 Sätze 2-5 auslagern in KOG.** *Durch die Regelung der Vorsitzwahl bei den Aufgaben des Presbyteriums kann die Ausnahme für beruflich Mitarbeitende in letztem Satz in KOG.* *Die Ausnahme für 2 Stellvertretungen in Gesamtkirchengemeinden würde S. 1 widersprechen, wenn er unverändert in KO bliebe. Daher neue Formulierung in Art. 14 Abs. 1 a) ohne Detail,*

[18] Siehe das Kirchengesetz zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland (Nr. **235**).

Pastoralen Amt übertragen, soll für die Stellvertretung eine Presbyterin oder ein Presbyter gewählt werden. In Gesamtkirchengemeinden können für das Gesamtpresbyterium zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden. Mitglieder nach Artikel 46 Absatz 1 sind nicht wählbar.	~~**Mitarbeiter im Gemeinsamen Pastoralen Amt übertragen, soll für die Stellvertretung eine Presbyterin oder ein Presbyter gewählt werden. In Gesamtkirchengemeinden können für das Gesamtpresbyterium zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden. Mitglieder nach Artikel 46 Absatz 1 sind nicht wählbar.**~~	*dass nur ein Mitglied aus der Mitte in Vorsitz und Stellvertretung gewählt wird.*
(2) Die Amtszeit für Vorsitz und Stellvertretung beträgt in der Regel zwei Jahre.	~~**(2) Die Amtszeit für Vorsitz und Stellvertretung beträgt in der Regel zwei Jahre.**~~	**Art. 21 Abs. 2 a.F. in KOG auslagern**
(3) Sind die Vorsitzenden verhindert, werden sie in dringenden Fällen von der hierzu bestimmten Kirchmeisterin oder dem hierzu bestimmten Kirchmeister vertreten.	~~**(3) Sind die Vorsitzenden verhindert, werden sie in dringenden Fällen von der hierzu bestimmten Kirchmeisterin oder dem hierzu bestimmten Kirchmeister vertreten.**~~	**Art. 21 Abs. 3 a.F. in KOG auslagern**
(4) Kommt die Wahl für den Vorsitz nicht zustande, so überträgt der Kreissynodalvorstand den Vorsitz einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, die oder der eine Pfarrstelle in der Kirchengemeinde innehat. In Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle, die von einer Pfarrverweserin oder einem Pfarrverweser verwaltet wird, kann auch dieser oder diesem der Vorsitz übertragen werden. Die Stellvertretung übernimmt in diesem Fall die hierzu bestimmte Kirchmeisterin oder der hierzu bestimmte Kirchmeister.	~~**(4) Kommt die Wahl für den Vorsitz nicht zustande, so überträgt der Kreissynodalvorstand den Vorsitz einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, die oder der eine Pfarrstelle in der Kirchengemeinde innehat. In Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle, die von einer Pfarrverweserin oder einem Pfarrverweser verwaltet wird, kann auch dieser oder diesem der Vorsitz übertragen werden. Die Stellvertretung übernimmt in diesem Fall die hierzu bestimmte Kirchmeisterin oder der hierzu bestimmte Kirchmeister.**~~	**Art. 21 Abs. 4 a.F. in KOG auslagern.**
(5) Ist in einer Kirchengemeinde mit einer Pfarrstelle diese nicht besetzt und auch eine Pfarrverweserin oder ein Pfarrverweser nicht ernannt, so übernimmt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder ihm beauftragte	~~**(5) Ist in einer Kirchengemeinde mit einer Pfarrstelle diese nicht besetzt und auch eine Pfarrverweserin oder ein Pfarrverweser nicht ernannt, so übernimmt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder**~~	**Art. 21 Abs. 5 a.F. in KOG auslagern**

Pfarrerin oder ein beauftragter Pfarrer die Aufgaben des Vorsitzes oder der Stellvertretung.	~~**ihm beauftragte Pfarrerin oder ein beauftragter Pfarrer die Aufgaben des Vorsitzes oder der Stellvertretung.**~~	
(6) Im Sinne der vorstehenden Absätze gelten Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare als Pfarrerinnen und Pfarrer oder Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen.	~~**(6) Im Sinne der vorstehenden Absätze gelten Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare als Pfarrerinnen und Pfarrer oder Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen.**~~	**Art. 21 Abs. 6 a.F. in KOG auslagern.**
Artikel 22	**Artikel ~~22~~ 16** **Kirchmeisteramt**	*Artikel 22 a.F. wird Artikel 16 n.F.*
(1) Das Presbyterium überträgt einer Presbyterin oder einem Presbyter das Kirchmeisteramt. Die Wahl wird spätestens in der zweiten Sitzung des neu gebildeten Presbyteriums durchgeführt. Es kann dieses Amt auch mehreren Presbyterinnen oder Presbytern übertragen, z. B. für Finanz-, Bau-, Diakonie- und Personalangelegenheiten. In diesem Falle ist festzustellen, wer Kirchmeisterin oder Kirchmeister im Sinne des Artikels 21 Absatz 3 und 4 ist und wer die Stellvertretung ausübt.	(1) Das Presbyterium überträgt einer Presbyterin oder einem Presbyter das Kirchmeisteramt. **Wenn die Aufgaben der Kirchengemeinde es erfordern, kann das Amt insbesondere für die Bereiche Finanzen, Bauen, Diakonie und Personal mehreren Presbyterinnen und Presbytern übertragen werden.** ~~**Die Wahl wird spätestens in der zweiten Sitzung des neu gebildeten Presbyteriums durchgeführt. Es kann dieses Amt auch mehreren Presbyterinnen oder Presbytern übertragen, z. B. für Finanz-, Bau-, Diakonie- und Personalangelegenheiten. In diesem Falle ist festzustellen, wer Kirchmeisterin oder Kirchmeister im Sinne des Artikels 21 Absatz 3 und 4 ist und wer die Stellvertretung ausübt.**~~	**Art. 22 Abs. 1 S. 2 und 4 in KOG auslagern. Stellvertretungen der Kirchmeister/innen im KOG regeln.** **Art. 22 Abs. 1 S. 3 in KO (Kurznennung der Kirchmeisterämter) belassen.** *AK (30.03.22): Aufgrund der Auslagerung zur Klarstellung der besonderen Rolle des Kirchmeisteramtes neu ergänzen: "zur Unterstützung bei der Leitung der Kirchengemeinde". Problem: dann inversiv.*
(2) Die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister haben das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gemäß der Verordnung über das Kirchliche	~~**(2) Die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister haben das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gemäß der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen zu beaufsichtigen. Sie**~~	**Verlagerung Art. 22 Abs. 2 in KOG unter Verwendung der neuen Formulierung von § 6 Abs. 2 WiVO**

Finanzwesen[19]zu beaufsichtigen. Sie dürfen die Kassengeschäfte nicht selber führen. Sie haben die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke zu führen. Sie sorgen dafür, dass die Kirchengemeinde ihre diakonischen Aufgaben wahrnimmt. Sie begleiten den Dienst der beruflich Mitarbeitenden.	~~**dürfen die Kassengeschäfte nicht selber führen. Sie haben die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke zu führen. Sie sorgen dafür, dass die Kirchengemeinde ihre diakonischen Aufgaben wahrnimmt. Sie begleiten den Dienst der beruflich Mitarbeitenden.**~~	**Aktualisierung der Aufgabenbeschreibung für Kirchmeisteramt noch offen.** **In S. 1 noch alter Verweis auf KF-VO.**
(3) Den gemäß Artikel 46 Absatz 1 in das Presbyterium gewählten Mitarbeitenden kann das Kirchmeisteramt nicht übertragen werden.	~~**(3)**~~ **(2)** Den ~~**gemäß Artikel 46 Absatz 1**~~ in das Presbyterium gewählten Mitarbeitenden kann das Kirchmeisteramt nicht übertragen werden.	**Art. 22 Abs. 3 a.F. wird Absatz 2.**
(4) Überträgt das Presbyterium einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister den Vorsitz im Presbyterium, so ist das Kirchmeisteramt neu zu besetzen.	~~**(4) Überträgt das Presbyterium einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister den Vorsitz im Presbyterium, so ist das Kirchmeisteramt neu zu besetzen.**~~	**Art. 22 Abs. 4 in KOG auslagern**
(5) Die Amtszeit der Kirchmeisterinnen und der Kirchmeister beträgt in der Regel zwei Jahre.	~~**(5) Die Amtszeit der Kirchmeisterinnen und der Kirchmeister beträgt in der Regel zwei Jahre.**~~	**Art. 22 Abs. 5 in KOG auslagern** *Anm.: Im Rahmen der Erstellung der neuen WiVO wurde die Überlegung angestellt, ob die zweijährige Amtszeit gestrichen werden sollte, da sie nicht der Praxis entspreche.*
Artikel 23	~~**Artikel 23**~~	**Artikel 23 in KOG auslagern** (wie Hannoversche Landeskirche).
(1) Die oder der Vorsitzende soll das Presbyterium in der Regel einmal im Monat einberufen. Das Presbyterium muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung es verlangen.	~~**(1) Die oder der Vorsitzende soll das Presbyterium in der Regel einmal im Monat einberufen. Das Presbyterium muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, die Superintendentin oder der Superintendent, der**~~	

[19] Nr. **400**.

	~~Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung es verlangen.~~	
(2) Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.	**~~(2) Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.~~**	
(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Das Presbyterium kann Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht seelsorgliche oder andere Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden.	**~~(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Das Presbyterium kann Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht seelsorgliche oder andere Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden.~~**	
Artikel 24	**~~Artikel 24~~**	
Die Mitglieder des Presbyteriums sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes, insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Die Bestimmungen des Datenschutzes[20] sind zu beachten.	**~~Die Mitglieder des Presbyteriums sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes, insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.~~**	**Artikel 24 in KOG auslagern** (wie Hannover)**. Dort als Klammerregelung für Artikel 24, 52, 69 105 und 141 a.F.** *(neu für KSV und KL).*
Artikel 25	**~~Artikel 25~~**	
Die oder der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, beauftragte Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sowie die Superintendentin oder der Superintendent und beauftragte Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen	**~~Die oder der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, beauftragte Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sowie die Superintendentin oder der Superintendent und beauftragte Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.~~**	**Art. 25 zu Regelungen zur beratenden Teilnahme an Presbyteriumssitzungen in KOG verschieben**

[20] Siehe das Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD (Nr. **430**) und die Verordnung zur Durchführung dieses Kirchengesetzes (Nr. **432**).

und Anträge zu stellen. Auf Verlangen ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen.	~~**Auf Verlangen ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen.**~~	
Artikel 26	~~**Artikel 26**~~	**Art. 26 zu Regelungen zur beratenden Teilnahme an Presbyteriumssitzungen in KOG verschieben**
(1) Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung können zu den Sitzungen des Presbyteriums hinzugezogen werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.	~~**(1) Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung können zu den Sitzungen des Presbyteriums hinzugezogen werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.**~~	
(2) Beruflich Mitarbeitende sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes zur Beratung hinzugezogen werden.	~~**(2) Beruflich Mitarbeitende sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes zur Beratung hinzugezogen werden.**~~	
(3) Ehrenamtlich Mitarbeitende sind in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung zu hören.	~~**(3) Ehrenamtlich Mitarbeitende sind in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung zu hören.**~~	
Artikel 27	~~**Artikel 27**~~	
(1) Das Presbyterium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seines ordentlichen Mitgliederbestandes, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.[21]	~~**(1) Das Presbyterium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seines ordentlichen Mitgliederbestandes, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.**~~	**Beschlussfähigkeit auslagern in KOG wie auch bei Art. 106, 118, 142 und 155 a.F..**
(2) Das Presbyterium soll sich bemühen, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.	~~**(2) Das Presbyterium soll sich bemühen, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.**~~	**Einmütigkeit nach vorne vor die Klammer als wichtiger Verfassungsgrundsatz in Art. 1a, auch bei Art. 106, 118, 142 und 155 a.F..**

[21] Siehe hierzu § 6 Abs. 2 Pfarrstellengesetz (Nr. **25**).

(3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden.	~~**(3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden.**~~	**Abs. 3 -5 ins KOG, auch bei Art. 106, 118, 142 und 155 a.F. (daher Klammerregelung in KOG)**
(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch diese Ordnung oder Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.[22]	~~**(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch diese Ordnung oder Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.**~~	**Abs. 3 -5 ins KOG, auch bei Art. 106, 118, 142 und 155 a.F. (daher Klammerregelung in KOG)**
(5) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.	~~**(5) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.**~~	**Abs. 3 -5 ins KOG, auch bei Art. 106, 118, 142 und 155 a.F. (daher Klammerregelung in KOG)**
Artikel 28	~~**Artikel 28**~~	
Die oder der Vorsitzende sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums. Soweit Arbeitsbereiche der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister betroffen sind, geschieht dies im Einverständnis mit ihnen.	~~**Die oder der Vorsitzende sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums. Soweit Arbeitsbereiche der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister betroffen sind, geschieht dies im Einverständnis mit ihnen.**~~	**Art. 28 verschoben in KOG.**
Artikel 29	~~**Artikel 29**~~	
(1) Die rechtsverbindliche Vertretung der Kirchengemeinde erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Presbyteriums	~~**(1) Die rechtsverbindliche Vertretung der Kirchengemeinde erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des**~~	**Grundsatz der Vertretung im Rechtsverkehr (Vertretung durch Organe) für alle Körperschaften dezentral in KO regeln** (wie bei Art. 23, 36 und 58 Verf. Hannover)**, Details durch wen**

[22] Siehe hierzu Artikel 18 Abs. 2 dieser Ordnung, § 7 Abs. 4 Pfarrstellengesetz (Nr. **25**) und § 10 Abs. 2 Presbyterwahlgesetz (Nr. **30**).

und bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln.	~~**Presbyteriums und bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln.**~~	**die Organe vertreten werden im KOG** (wie § 49 KOG.Hannover). *Zunächst angedachte Klammerregelung für Grundsatz der Vertretung durch Organe in KO verworfen, da bei Synoden nicht eindeutig wäre, wer zuständiges Organ ist (Synode oder KSV/KL).* **Daher Regelung des Grundsatzes dezentral, für Presbyterium in Art. 14 Abs. 3 n.F.** *Art. 23 Abs. 2 Verfassung Hannover:* *„Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr.“* **§ 49 KOG.Hannover** **Vertretung der Kirchengemeinde** *(1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde und die örtlichen kirchlichen Stiftungen, deren Vertretung stiftungsgemäß nicht anders geordnet ist.* *(2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren vertritt den Kirchenvorstand der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende.* *(3) Erklärungen des Kirchenvorstandes, durch die für die Kirchengemeinde oder eine örtliche kirchliche Stiftung Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde oder des Pfarramtes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.*

		(4) Eine in der Form des Absatzes 3 abgegebene Erklärung gilt anderen gegenüber als Erklärung des Kirchenvorstandes. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes dürfen jedoch eine solche Erklärung nur aufgrund eines ordnungsgemäß gefassten Beschlusses abgeben. *(5) Bei dienstlichen Schreiben genügt die Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden."*
(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die rechtsverbindliche Vertretung der Kirchengemeinde für Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt als auf die zur Ausführung ermächtigte Person übertragen.	**~~(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die rechtsverbindliche Vertretung der Kirchengemeinde für Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt als auf die zur Ausführung ermächtigte Person übertragen.~~**	
(3) Das Presbyterium kann die Vertretung im Rechtsverkehr in bestimmten Angelegenheiten durch Satzung und im Einzelfall durch Vollmacht übertragen.	**~~(3) Das Presbyterium kann die Vertretung im Rechtsverkehr in bestimmten Angelegenheiten durch Satzung und im Einzelfall durch Vollmacht übertragen.~~**	
Artikel 30	**~~Artikel 30~~**	
In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Presbyteriums nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchmeisterin oder dem zuständigen Kirchmeister, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Presbyterium bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.	**~~In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Presbyteriums nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchmeisterin oder dem zuständigen Kirchmeister, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Presbyterium bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, so behalten bereits~~**	**KOG**

	~~ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.~~	
Artikel 31	**~~Artikel 31~~**	**Artikel 31 a.F. wird mit Artikel 32 a.F. zusammengefasst zu Artikel 17 n.F.**
(1) Das Presbyterium kann für einzelne Arbeitsgebiete Fachausschüsse bilden. Die Rechte des Presbyteriums bleiben unberührt. Die Übertragung von Rechten im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 auf einen Fachausschuss bedarf einer Satzung.	**~~(1) Das Presbyterium kann für einzelne Arbeitsgebiete Fachausschüsse bilden. Die Rechte des Presbyteriums bleiben unberührt. Die Übertragung von Rechten im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 auf einen Fachausschuss bedarf einer Satzung.~~**	
(2) Das Presbyterium soll insbesondere Fachausschüsse für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik, für Diakonie, für Finanzverwaltung und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bilden.	**~~(2) Das Presbyterium soll insbesondere Fachausschüsse für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik, für Diakonie, für Finanzverwaltung und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bilden.~~**	
(3) Findet eine Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden statt, können diese Fachausschüsse gemeinsam auf Grundlage einer Satzung bilden. Artikel 16 Absatz 2 und 4 sowie Artikel 32 gelten entsprechend.	**~~(3) Findet eine Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden statt, können diese Fachausschüsse gemeinsam auf Grundlage einer Satzung bilden. Artikel 16 Absatz 2 und 4 sowie Artikel 32 gelten entsprechend.~~**	
Artikel 32	**Artikel ~~32~~ 17 Fachausschüsse**	**Artikel 31 a.F. wird mit Artikel 32 a.F. zusammengefasst zu Artikel 17 n.F.**
	(1) Das Presbyterium soll Fachausschüsse für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik, für Diakonie, für ~~Finanzverwaltung~~ Finanzangelegenheiten und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bilden. Auch für weitere Aufgabengebiete können Fachausschüsse gebildet	*Absatz 1 übernimmt Artikel 31 Abs. 1 u. 2 a.F.* **Kürzungsvorschlag: Zuerst Soll-Regelung aus Art. 31 Abs. 2 a.F. und dann Kann-Regelung aus Abs. 1 a.F.** *Der Begriff „Finanzverwaltung“ ist überholt, da die Finanzverwaltung großenteils Pflichtaufgabe der*

	werden. Die Rechte des Presbyteriums bleiben unberührt. ~~Die Übertragung von Rechten im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 auf einen Fachausschuss bedarf einer Satzung.~~	*Verwaltung ist. Daher wird „Finanzangelegenheiten“ statt „Finanzverwaltung“ formuliert.* *Das Satzungserfordernis aus Art. 31 Abs. 1 S. 3 a.F. ergibt sich künftig aus Art. 14 Abs. 2 n.F. i.V.m. KOG-Regelung.* *Zur Diskussion: Vorschlag AG zum KOG: Abschaffung der Pflichtfachausschüsse im Sinne Leichten Gepäcks? To-do-Liste.* *Vorteile: flexibler, mehr Gestaltungsmöglichkeit für Presbyterium, besser Infos in Handreichung, es wird nichts verboten, was jetzt geht, auch für Einzelprojekte Ausschüsse möglich (Baubereich) = bedarfsgerechter und ressourcenschonend* *Nachteile: Presbyterium überfordert? FAe bedeuten breitere Kompetenz und breitere Gemeindebeteiligung, die verloren gehen könnte, wenn Presbyterium alles an sich zieht.* *Befürwortung durch AK 30.03.22.*
	(2) Findet eine Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden statt, können diese Fachausschüsse gemeinsam ~~auf Grundlage einer Satzung~~ bilden. Artikel ~~16 Absatz 2 und 4 sowie Artikel 32 gelten entsprechend.~~	*Absatz 2 übernimmt Art. 31 Abs. 3 a.F.* *Kann Satzungserfordernis wie bei Abs. 1 n.F. in KO entfallen? Vorbereitungsgruppe 22.4.22: Verweis kann entfallen, da Satzungserfordernis auch im vorherigen Satz und Art. 16 a.F.-Details in KOG ausgelagert.*
(1) Zu Mitgliedern eines Fachausschusses können Mitglieder des Presbyteriums, Personen, die gemäß Artikel 20 an den Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde und beruflich Mitarbeitende der	~~**(1)**~~ **(3)** Zu Mitgliedern eines Fachausschusses können Mitglieder ~~**des eines**~~ Presbyteriums, ~~**Personen, die gemäß Artikel 20**~~ an ~~**den**~~ Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme **Teilnehmende und** zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder ~~**der**~~ **einer** Kirchengemeinde	**Absatz 3 n.F. übernimmt Grundsätze zum stimmberechtigten Personenkreis aus Art. 32 Abs. 1 a.F., Details, z.B. zur beratenden Teilnahme, in KOG.** *Inhaltliche Neuerung: Öffnung der Mitgliedschaft für Mitglieder anderer Kirchengemeinden der EKiR, so dass Zusammenarbeit der*

Kirchengemeinde gemäß Artikel 66 berufen werden. Das Presbyterium legt die Zusammensetzung der Fachausschüsse unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Aufgaben fest. Einem Fachausschuss, dem Rechte übertragen werden, muss mindestens ein Mitglied des Presbyteriums angehören. Minderjährige Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können mit beratender Stimme berufen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie Mitglied des Fachausschusses. Daneben können Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehört, mit beratender Stimme berufen werden. Für sie gelten die Altersgrenzen für die Mitglieder entsprechend.	**der Evangelischen Kirche im Rheinland** ~~**und beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde gemäß Artikel 66**~~ berufen werden. ~~**Das Presbyterium legt die Zusammensetzung der Fachausschüsse unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Aufgaben fest. Einem Fachausschuss, dem Rechte übertragen werden, muss mindestens ein Mitglied des Presbyteriums angehören. Minderjährige Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können mit beratender Stimme berufen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie Mitglied des Fachausschusses. Daneben können Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehört, mit beratender Stimme berufen werden. Für sie gelten die Altersgrenzen für die Mitglieder entsprechend.**~~	*Kirchengemeinden nach Abs. 3 a.F. nicht mehr erforderlich. Parallele Neuregelung bei synodalen Fachausschüssen. Damit Erledigung des Antrags der Kreissynode Solingen vom 23.06.2017 betr. Mitgliedschaft in Fachausschüssen.* **Votum TP: Bei sachkundigen Gemeindemitgliedern die Wörter „der Kirchengemeinde“ streichen, damit auch solche aus anderer Gemeinde Mitglied im Fachausschuss werden können, auch ohne Zusammenarbeit. Bei beruflich Mitarbeitenden Zusatz nicht streichen, da sonst kein Direktionsrecht insofern möglich. Dafür kann Abs. 4 entfallen.** *Votum KOA (20.09.21, 21.03.22): Zunächst gegen Öffnung wegen „Delegationsprinzip“/ Leitung aus sich selbst heraus. Nach Votum ThA für Öffnung entschieden, da Gesamtverantwortung bei Leitungsorgan verbleibt, das Mitglieder beruft und auch wieder abberufen kann.* *Votum IKA (07.10.21): Mehrheitlich für Öffnung, darunter aber wiederum mehrheitlich nur bezogen auf beruflich Mitarbeitende.* *Votum ThA (25.10.21): Für Öffnung, da flexibler und mehr Fachkompetenz. Öffnung verantwortbar, da Gemeindezugehörigkeit erhalten bleibt. Keine Unterscheidung bei Fachkompetenz, ob beruflich Mitarbeitende/e oder nicht.* *Durch Neuregelung erledigt sich Auslegungsfrage, die durch KO-Änderung 2008 entstanden war, weil seitdem aus Wortlaut nicht mehr deutlich wurde, dass beruflich Mitarbeitende in der Gemeinde wohnen müssen, da sie neben den Gemeindemitgliedern aufgeführt werden. Da die beruflich*

		Mitarbeitenden zum Personenkreis der zum Presbyteramt befähigten Gemeindemitglieder gehören, müssen sie nicht mehr gesondert erwähnt werden. *Durch die Öffnung für Mitglieder von Nachbargemeinden kann es aufgrund der Altersgrenze, die auf die Amtszeit des Presbyteriums der eigenen Gemeinde abstellt, theoretisch zu unterschiedlichen Ausscheidenszeitpunkten im Fachausschuss kommen. Beim synodalen Fachausschuss war das bisher schon der Fall.*
(2) Das Presbyterium beruft den Vorsitz und die Stellvertretung sowie die übrigen Mitglieder der Fachausschüsse. Bei jeder turnusmäßigen Umbildung des Presbyteriums sind sie spätestens in der zweiten Sitzung neu zu berufen. Bis zur Neubildung bestehen die alten Fachausschüsse fort.	**~~(2) Das Presbyterium beruft den Vorsitz und die Stellvertretung sowie die übrigen Mitglieder der Fachausschüsse. Bei jeder turnusmäßigen Umbildung des Presbyteriums sind sie spätestens in der zweiten Sitzung neu zu berufen. Bis zur Neubildung bestehen die alten Fachausschüsse fort.~~**	**KOG**
(3) In Fachausschüssen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll die Anzahl der Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mindestens die Hälfte der in den Ausschuss Berufenen betragen. In diese Ausschüsse können auch die in Absatz 1 Satz 6 genannten Personen zu Mitgliedern berufen werden, sofern sie die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes in ihrer Kirche besitzen. Für sie gelten Absatz 1 Sätze 4, 5 und 7 entsprechend. Während der Dauer der Amtszeit des Ausschusses soll ihre Zahl die der übrigen Mitglieder in der Regel nicht überschreiten. Eine Berufung in den Vorsitz ist nicht möglich. Personen,	**~~(3)~~ (4) ~~In Fachausschüssen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll die Anzahl der Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mindestens die Hälfte der in den Ausschuss Berufenen betragen.~~** In **~~diese~~ Facha**usschüsse **für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen** können auch **~~die in Absatz 1 Satz 6 genannten Personen~~ Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehört,** zu Mitgliedern berufen werden, sofern sie	**Abs. 3 a.F. = Abs. 4 n.F.** *- Satz 1 mit Quote in KOG, da keine Veränderung daran, wer überhaupt Mitglied werden darf.* **- Satz 2 (ACK, IKK) in KO lassen, da Stimmrecht. Details dazu (Sätze 3-5) aber in KOG.** **- Letzter Satz (Konfessionlose, andere Kirchen) in KOG, da nur beratende Teilnahme.**

die einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft angehören, können mit beratender Stimme berufen werden.	die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes in ihrer Kirche besitzen. ~~**Für sie gelten Absatz 1 Sätze 4, 5 und 7 entsprechend. Während der Dauer der Amtszeit des Ausschusses soll ihre Zahl die der übrigen Mitglieder in der Regel nicht überschreiten. Eine Berufung in den Vorsitz ist nicht möglich. Personen, die einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft angehören, können mit beratender Stimme berufen werden.**~~	
(4) Findet eine Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden statt, können auf deren Vorschlag Personen, die in ihrer Kirchengemeinde die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, zu Mitgliedern des Fachausschusses berufen werden.	~~**(4) Findet eine Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden statt, können auf deren Vorschlag Personen, die in ihrer Kirchengemeinde die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, zu Mitgliedern des Fachausschusses berufen werden.**~~	*Absatz 4 a.F. entfällt bei Öffnung der Mitgliedschaft in Absatz 3 n.F. / Abs. 1 a.F. (siehe Anmerkungen dort).*
(5) In Gesamtkirchengemeinden kann das Gesamtpresbyterium für Mitglieder der Fachausschüsse des Gesamtpresbyteriums, die einem Bereichspresbyterium angehören, Stellvertretungen berufen.	~~**(5) In Gesamtkirchengemeinden kann das Gesamtpresbyterium für Mitglieder der Fachausschüsse des Gesamtpresbyteriums, die einem Bereichspresbyterium angehören, Stellvertretungen berufen.**~~	**GKGG**
(6) Die Fachausschüsse sind dem Presbyterium verantwortlich und haben ihm auf Verlangen jederzeit über den Stand ihrer Arbeit zu berichten. Sie sind vor Entscheidungen, die ihren Fachbereich betreffen, zu hören. Sie haben das Recht, Anträge an das Presbyterium zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Verhandlungen einzuladen.	~~**(6) Die Fachausschüsse sind dem Presbyterium verantwortlich und haben ihm auf Verlangen jederzeit über den Stand ihrer Arbeit zu berichten. Sie sind vor Entscheidungen, die ihren Fachbereich betreffen, zu hören. Sie haben das Recht, Anträge an das Presbyterium zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Verhandlungen einzuladen.**~~	**KOG**

(7) Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten die Artikel 23 bis 27 entsprechend.	~~**(7) Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten die Artikel 23 bis 27 entsprechend.**~~	**KOG**
(8) Für die Ausführung der Beschlüsse sorgt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums gemäß Artikel 28, wenn eine Gemeindesatzung nicht etwas anderes bestimmt.	~~**(8) Für die Ausführung der Beschlüsse sorgt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums gemäß Artikel 28, wenn eine Gemeindesatzung nicht etwas anderes bestimmt.**~~	**KOG**
Artikel 33	~~**Artikel 33**~~	
(1) Das Presbyterium kann für einen Pfarrbezirk oder Wohnbereich einen Bezirksausschuss bilden oder eine Presbyterin oder einen Presbyter zur oder zum Bezirksbeauftragten bestellen. Ihnen obliegt die besondere Sorge für alle den Bezirk oder den Wohnbereich betreffenden Angelegenheiten. Die Rechte des Presbyteriums bleiben unberührt.	~~**(1) Das Presbyterium kann für einen Pfarrbezirk oder Wohnbereich einen Bezirksausschuss bilden oder eine Presbyterin oder einen Presbyter zur oder zum Bezirksbeauftragten bestellen. Ihnen obliegt die besondere Sorge für alle den Bezirk oder den Wohnbereich betreffenden Angelegenheiten. Die Rechte des Presbyteriums bleiben unberührt.**~~	**KOG**
(2) Für die Bezirksausschüsse gelten die Vorschriften für die Fachausschüsse entsprechend.	~~**(2) Für die Bezirksausschüsse gelten die Vorschriften für die Fachausschüsse entsprechend.**~~	**KOG**
Artikel 34	~~**Artikel 34**~~	
Das Presbyterium kann zu seiner Beratung einen Gemeindebeirat wählen.	~~**Das Presbyterium kann zu seiner Beratung einen Gemeindebeirat wählen.**~~	**Art. 34 streichen.** *Am 24.10.1946 wurde das Kirchengesetz über den Gemeindebeirat (KABl. 1946, S. 88) erlassen. Zusammen mit Art. 126 KO a.F. sah es eine verpflichtende Beiratsberufung vor („Das Presbyterium beruft (Gesetz)/ bildet (KO) einen Beirat…“.). Der Beirat sollte die in der Gemeinde tätigen Dienste zusammenfassen und hatte nur beratende Funktion. Durch die KO-Reform 1979 wurden in der KO erweiterte Satzungsmöglichkeiten und erweiterte Kompetenzen von*

		Fachausschüssen geschaffen. Die Vorlage 1979 sah daher eine Abschaffung des Gemeindebeirats vor. Trotz der neuen Regelungen zu den Fachausschüssen wurde die Möglichkeit von Gemeindebeiräten letztendlich jedoch beibehalten, Art. 126 KO a.F. allerdings in eine Kann-Regelung überführt. Das Kirchengesetz über den Gemeindebeirat wurde aufgehoben (KABL. 1979, S. 41). *Da der Gemeindebeirat gewählt wird, ist davon auszugehen, dass er auf Dauer angelegt ist. Allerdings hat er nur die Funktion einer Beratung des Presbyteriums und des Austausches der verschiedenen Dienste. Beides ist auch ohne gesetzliche Regelung möglich. Da die Gremien der EKiR in der KO nicht abschließend geregelt sind (Bsp.: landeskirchliche Fachgruppen, nicht ständige Arbeitsgruppen in Gemeinden), bliebe auch im Falle einer Aufhebung der Norm die Bildung von Gemeindebeiräten zulässig, könnte aber mangels Regelung in geringerem Umfang erfolgen.* *Aus dem Kirchenkreisdezernat kommt die Rückmeldung, dass nach der derzeitigen Konzeption des Gemeindebeirats eine Streichung erfolgen könnte. Es wird allerdings angeregt, darüber nachzudenken, ob das Instrument des Beirates nicht im Blick auf das Thema Partizipation und neue Gemeindeformen, Gemeindeaufbau und Ehrenamtskoordination nochmal betrachtet werden solle. Wenn der Beirat ein Gremium ist, in dem sich die ehren- und hauptamtlichen Vertreter von verschiedenen Gruppen oder Arbeitsfeldern einer größeren Gemeinde treffen und z.B. das Recht hätten, Anträge an das Presbyterium zu richten oder zu bestimmten Fragen gehört zu werden,*

		könne das interessant sein, vor allem, wenn die Hauptamtlichkeit in den Gemeinden zurückgeht und Pfarrer/innen nicht mehr überall präsent sind, wie das jetzt der Fall ist.
Artikel 35	**Artikel ~~35~~ 18 Gemeindeversammlung**	**Artikel 35 a.F. wird Artikel 18 n.F.**
(1) Das Presbyterium muss die Mitglieder und Mitarbeitenden der Kirchengemeinde mindestens einmal im Jahr zu einer Gemeindeversammlung einladen. In Gesamtkirchengemeinden findet die Gemeindeversammlung in den Gemeindebereichen statt. Die Gemeindeversammlung ist öffentlich, soweit das Presbyterium im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.	(1) Das Presbyterium muss die Mitglieder und Mitarbeitenden der Kirchengemeinde mindestens einmal im Jahr zu einer Gemeindeversammlung einladen**, um über die Arbeit der Kirchengemeinde und über die Gesamtlage der Kirche zu berichten und beraten**. **~~In Gesamtkirchengemeinden findet die Gemeindeversammlung in den Gemeindebereichen statt. Die Gemeindeversammlung ist tagt öffentlich, soweit das Presbyterium im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.~~**	**S. 2 a.F. in GKGG (Verweis in GKGG auf KOG)** **Satz 1 2. Halbsatz n.F. entspricht Absatz 4 S. 1 a.F.** *Grundsatz der Öffentlichkeit in Satz 3 wie bei Leitungsorganen auch in KOG ausgelagert.*
(2) Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie die Tagesordnung sind im Gottesdienst durch zweimalige Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise mitzuteilen. Mitglieder der Kirchengemeinde können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Gemeindeversammlung stellen; darüber entscheidet die oder der Vorsitzende.	**~~(2) Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie die Tagesordnung sind im Gottesdienst durch zweimalige Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise mitzuteilen. Mitglieder der Kirchengemeinde können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Gemeindeversammlung stellen; darüber entscheidet die oder der Vorsitzende.~~**	**KOG**
(3) Die Leitung der Gemeindeversammlung liegt bei der oder dem Vorsitzenden des	**~~(3) Die Leitung der Gemeindeversammlung liegt bei der oder dem Vorsitzenden des~~**	**KOG**

Presbyteriums. Sie kann vom Presbyterium auch einer anderen Person übertragen werden.	~~**Presbyteriums. Sie kann vom Presbyterium auch einer anderen Person übertragen werden.**~~	
(4) In der Gemeindeversammlung wird über die Arbeit der Kirchengemeinde und über die Gesamtlage der Kirche berichtet und beraten. Insbesondere sind in der Gemeindeversammlung folgende Angelegenheiten zu besprechen: eine beabsichtigte Veränderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste oder eine Änderung der Gottesdienstordnungen, die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben, Bauvorhaben, die Planung gemeindlicher Einrichtungen mit besonderem Kostenaufwand, die Planung der Teilung oder Aufhebung der Kirchengemeinde oder die Zusammenlegung der Kirchengemeinde mit einer anderen sowie die Überlegungen des Presbyteriums im Blick auf die Pfarrstellenbesetzung.	~~**(4) In der Gemeindeversammlung wird über die Arbeit der Kirchengemeinde und über die Gesamtlage der Kirche berichtet und beraten. Insbesondere sind in der Gemeindeversammlung folgende Angelegenheiten zu besprechen: eine beabsichtigte Veränderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste oder eine Änderung der Gottesdienstordnungen, die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben, Bauvorhaben, die Planung gemeindlicher Einrichtungen mit besonderem Kostenaufwand, die Planung der Teilung oder Aufhebung der Kirchengemeinde oder die Zusammenlegung der Kirchengemeinde mit einer anderen sowie die Überlegungen des Presbyteriums im Blick auf die Pfarrstellenbesetzung.**~~	**S. 1 in Abs. 1 aufgenommen, Details in KOG**
(5) Für den Wechsel der Art des Verfahrens der Presbyteriumswahl ist eine gesonderte Gemeindeversammlung einzuberufen. Diese wirkt durch Beschlussfassung am Wechsel mit.	~~**(5)**~~ **(2)** Für den Wechsel der Art des Verfahrens der Presbyteriumswahl ist eine gesonderte Gemeindeversammlung einzuberufen. Diese wirkt durch Beschlussfassung am Wechsel mit.	weiterer Fall: Vorstellung der Kandidierenden bei Presbyteriumswahl
(6) Die Ergebnisse der Gemeindeversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Presbyterium hat hierüber zu beraten und die Gemeinde in geeigneter Weise über seine Entscheidungen zu unterrichten.	~~**(6)**~~ **(3)** ~~**Die Ergebnisse der Gemeindeversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten.**~~ Das Presbyterium hat ~~**hierüber**~~ **über die Ergebnisse der Gemeindeversammlung in eigener Verantwortung** zu beraten und die Gemeinde in	**Protokoll ins KOG.** **„in eigener Verantwortung“ ergänzen, d.h. Presbyterium ist nicht an Vorschlag der Gemeindeversammlung gebunden.**

	geeigneter Weise über seine Entscheidungen zu unterrichten.	
(7) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken können neben der Gemeindeversammlung auch Bezirksversammlungen einberufen werden.	~~**(7) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken können neben der Gemeindeversammlung auch Bezirksversammlungen einberufen werden.**~~	*Ersatzlose Streichung, da auch ohne gesetzliche Regelung möglich.*
Artikel 36	~~**Artikel 36**~~	
(1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten die Presbyterien in den gemeinsamen Angelegenheiten zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung zusammen.	~~**(1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten die Presbyterien in den gemeinsamen Angelegenheiten zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung zusammen.**~~	**KOG** *Körperschaftsstatus ändert sich nicht, aber nur ein/e Pfarrer/in für mehrere Gemeinden.* *Erwähnt wird pfarramtliche Verbindung auch im PStG.EKD*
(2) Die Presbyterien benachbarter Kirchengemeinden eines Kirchenkreises können, auch wenn sie nicht pfarramtlich verbunden sind, für gemeinsame Einrichtungen und Angelegenheiten zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung zusammentreten. Den Vorsitz bei den gemeinsamen Beratungen führt bis zur Bestimmung des Vorsitzes durch Wahl die oder der Dienstälteste der derzeitigen Vorsitzenden der beteiligten Presbyterien.	~~**(2) Die Presbyterien benachbarter Kirchengemeinden eines Kirchenkreises können, auch wenn sie nicht pfarramtlich verbunden sind, für gemeinsame Einrichtungen und Angelegenheiten zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung zusammentreten. Den Vorsitz bei den gemeinsamen Beratungen führt bis zur Bestimmung des Vorsitzes durch Wahl die oder der Dienstälteste der derzeitigen Vorsitzenden der beteiligten Presbyterien.**~~	**KOG**
(3) Mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes kann jedes Presbyterium zu den gemeinsamen Beratungen nur eine bestimmte Zahl von Mitgliedern abordnen.	~~**(3) Mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes kann jedes Presbyterium zu den gemeinsamen Beratungen nur eine bestimmte Zahl von Mitgliedern abordnen.**~~	**KOG** *AG Leichtes Gepäck: Die Presbyterien sind selber in der Lage, darauf zu achten, dass es nicht zu einem Stimmenungleichgewicht kommt. Daher Zustimmung KSV entbehrlich?*
(4) Die vereinigten Presbyterien können kirchenordnungsmäßige Aufgaben der einzelnen	~~**(4) Die vereinigten Presbyterien können kirchenordnungsmäßige Aufgaben der einzelnen**~~	*AG Leichtes Gepäck: Die Vorschrift ist überflüssig. Es kann darauf vertraut werden, dass die*

Kirchengemeinden gegen deren Willen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung an sich ziehen.	~~**Kirchengemeinden gegen deren Willen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung an sich ziehen.**~~	*Kirchengemeinden, die zusammenarbeiten, sich nicht gegenseitig Aufgaben entziehen.* *TP 1 Aufsicht: Absatz 4 soll gestrichen werden.*
(5) Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen für das Presbyterium entsprechend.	~~**(5) Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen für das Presbyterium entsprechend.**~~	**KOG**
Artikel 37	~~**Artikel 37**~~	
(1) Wenn ein Presbyterium seine in dieser Ordnung oder in anderen Kirchengesetzen festgelegten Pflichten verletzt und trotz Mahnung durch den Kreissynodalvorstand und die Kirchenleitung dabei verharrt, so eröffnet die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes ein Verfahren gegen das Presbyterium. Sie kann hierbei dem Presbyterium vorläufig die Ausübung seines Amtes untersagen. In diesem Fall beauftragt sie den Kreissynodalvorstand, für die Kirchengemeinde Bevollmächtigte zu bestellen, die die Aufgaben und Befugnisse des Presbyteriums wahrnehmen.	~~**(1) Wenn ein Presbyterium seine in dieser Ordnung oder in anderen Kirchengesetzen festgelegten Pflichten verletzt und trotz Mahnung durch den Kreissynodalvorstand und die Kirchenleitung dabei verharrt, so eröffnet die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes ein Verfahren gegen das Presbyterium. Sie kann hierbei dem Presbyterium vorläufig die Ausübung seines Amtes untersagen. In diesem Fall beauftragt sie den Kreissynodalvorstand, für die Kirchengemeinde Bevollmächtigte zu bestellen, die die Aufgaben und Befugnisse des Presbyteriums wahrnehmen.**~~	**KOG**
(2) Hält die Kirchenleitung nach Abschluss der Ermittlungen die gegen das Presbyterium erhobene Beschuldigung für begründet, so löst sie das Presbyterium auf. Die Kirchenleitung kann in entsprechender Anwendung von Artikel 48 einzelnen Mitgliedern des Presbyteriums die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen. Der Kreissynodalvorstand bestellt Bevollmächtigte, falls	~~**(2) Hält die Kirchenleitung nach Abschluss der Ermittlungen die gegen das Presbyterium erhobene Beschuldigung für begründet, so löst sie das Presbyterium auf. Die Kirchenleitung kann in entsprechender Anwendung von Artikel 48 einzelnen Mitgliedern des Presbyteriums die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen. Der Kreissynodalvorstand bestellt**~~	

diese nicht nach Absatz 1 bestellt sind. Sie haben die Neubildung des Presbyteriums durchzuführen, die außerhalb des Vierjahresturnus erfolgen kann.	~~**Bevollmächtigte, falls diese nicht nach Absatz 1 bestellt sind. Sie haben die Neubildung des Presbyteriums durchzuführen, die außerhalb des Vierjahresturnus erfolgen kann.**~~	
(3) Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 können die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Klage erheben. Bis zur Bestandskraft der Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Presbyteriums.	~~**(3) Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 können die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Klage erheben. Bis zur Bestandskraft der Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Presbyteriums.**~~	
Artikel 38	**Artikel ~~38~~ 19 Bevollmächtigte**	**Artikel 38 a.F. wird Artikel 19 n.F.**
Ist ein Presbyterium dauernd beschlussunfähig oder erweist es sich als arbeitsunfähig, so ist durch den Kreissynodalvorstand die Beschluss- oder Arbeitsunfähigkeit festzustellen. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Der Kreissynodalvorstand bestellt zur Leitung der Kirchengemeinde Bevollmächtigte. Sie haben die Neubildung des Presbyteriums durchzuführen, die außerhalb des Vierjahresturnus erfolgen kann.	~~**Ist ein Presbyterium dauernd beschlussunfähig oder erweist es sich als arbeitsunfähig, so ist durch den Kreissynodalvorstand die Beschluss- oder Arbeitsunfähigkeit festzustellen. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Der Kreissynodalvorstand bestellt zur Leitung der Kirchengemeinde Bevollmächtigte. Sie haben die Neubildung des Presbyteriums durchzuführen, die außerhalb des Vierjahresturnus erfolgen kann.**~~ **Wenn ein beschluss- oder arbeitsfähiges Presbyterium nicht vorhanden ist, bestellt der Kreissynodalvorstand Bevollmächtigte zur Leitung der Kirchengemeinde, die die Aufgaben und Befugnisse des Presbyteriums vertretungsweise wahrnehmen und**	**Die <u>Regelungen zu Bevollmächtigten in Art. 37, 38, 39 und 40 a.F. werden in einem Artikel gebündelt. In KO nur Kurzregelung, Details, insb. zum Verfahren und zur Zusammensetzung, in KOG</u>, nach Vorbild Art. 23 Abs. 5 Verf. Hannoversche Landeskirche.** *Der Begriff „wenn“ umfasst die Fälle „noch nicht“, „derzeit nicht“ und „nicht mehr“, die ausführlich im KOG geregelt werden. In KO damit nur Grundsatz, dass …* *In KOG dann, Rest zum Thema aus Art. 37 Abs. 1 u. 2, 38, 39 und 40 a.F. zusammenfassen:* *§ … „Bevollmächtigte“* *(1) Der KSV bestellt Bevollmächtigte zur Leitung der Kirchengemeinde* *a) in einer neu gebildeten Kirchengemeinde,*

	erforderlichenfalls die Neubildung des Presbyteriums durchführen.	*b) wenn die Feststellung der dauernden Beschluss- oder Arbeitsunfähigkeit des Presbyteriums durch die Kirchenleitung bestätigt worden ist, c) wenn dem Presbyterium wegen Pflichtverletzung die Ausübung seines Amtes vorläufig untersagt oder es infolgedessen aufgelöst worden ist.* *(2) Die Bevollmächtigten nehmen längstens bis zur turnusmäßigen Neubildung des Presbyteriums dessen Aufgaben und Befugnisse vertretungsweise wahr und führen die Neubildung des Presbyteriums durch, die außerhalb des Vierjahresturnus erfolgen kann.* *(3) Zu Bevollmächtigten können ordinierte Theologinnen und Theologen und zum Presbyteramt Befähigte aus der betroffenen oder einer anderen Kirchengemeinde bestellt werden. Mit der Einführung der Presbyterinnen und Presbyter erlischt das Amt der Bevollmächtigten*. *(4) Für neugebildete Gesamtkirchengemeinden kann durch Kirchengesetz eine von Abs. 1 a) abweichende Regelung getroffen werden."* *„Erforderlichenfalls" ergänzen, da Bevollmächtigtenbestellung nach Art. 37 Abs. 1 nur vorläufig ist und daher ggf. keine Neubildung des Presbyteriums erforderlich ist. KOA (29.8.22): Ja.* **Ausnahme für GKGG in Art. 39 S. 3 a.F. hängt davon ab, wann Presbyterium beschlussfähig ist. Das wird im GKGG geregelt. Es ist etwa dann nicht beschlussfähig, wenn die früheren Presbyterien nicht mit den neuen Bereichspresbyterien übereinstimmen. Ausnahmeregelung für GKGs in KO entbehrlich.**
Artikel 39	**~~Artikel 39~~**	

In einer neu gebildeten Kirchengemeinde bestellt der Kreissynodalvorstand Bevollmächtigte zu ihrer Leitung. Sie haben die Bildung eines Presbyteriums durchzuführen, die außerhalb des Vierjahresturnus erfolgen kann. Für neu gebildete Gesamtkirchengemeinden kann durch Kirchengesetz eine abweichende Regelung getroffen werden.	~~**In einer neu gebildeten Kirchengemeinde bestellt der Kreissynodalvorstand Bevollmächtigte zu ihrer Leitung. Sie haben die Bildung eines Presbyteriums durchzuführen, die außerhalb des Vierjahresturnus erfolgen kann. Für neu gebildete Gesamtkirchengemeinden kann durch Kirchengesetz eine abweichende Regelung getroffen werden.**~~	*S. Anm. zu Art. 38.*
Artikel 40	~~**Artikel 40**~~	
Zu Bevollmächtigten können ordinierte Theologinnen und Theologen und zum Presbyteramt Befähigte aus der betroffenen oder einer anderen Kirchengemeinde bestellt werden. Mit der Einführung der Presbyterinnen und Presbyter erlischt das Amt der Bevollmächtigten.	~~**Zu Bevollmächtigten können ordinierte Theologinnen und Theologen und zum Presbyteramt Befähigte aus der betroffenen oder einer anderen Kirchengemeinde bestellt werden. Mit der Einführung der Presbyterinnen und Presbyter erlischt das Amt der Bevollmächtigten.**~~	*S. Anm. zu Art. 38.*
Artikel 41	~~**Artikel 41**~~	
Das weitere Verfahren für die Arbeit des Presbyteriums und der Fachausschüsse wird durch Kirchengesetz geregelt.[23]	~~**Das weitere Verfahren für die Arbeit des Presbyteriums und der Fachausschüsse wird durch Kirchengesetz geregelt.**~~	**Geht in neuem Gesetzesvorbehalt in Art. 72 Abs. 1 g) n.F. auf.**
Dritter Abschnitt Die Dienste der Kirchengemeinde	**~~Dritter~~ Abschnitt 3: Die Dienste der Kirchengemeinde**	
Artikel 42	~~**Artikel 42**~~	
(1) Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. Der Erfüllung dieses Auftrages dienen alle Dienste der Kirchengemeinde, die ehrenamtlich	~~**(1) Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. Der Erfüllung dieses Auftrages dienen alle Dienste der Kirchengemeinde, die ehrenamtlich oder beruflich ausgeübt werden.**~~	**Satz 1 auch in Präambel letzter Absatz.** **S. 2 und Art. 64 Abs. 1 a.F. (ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende) vor die Klammer gezogen in Art. 3 Abs. 1 n.F.**

[23] Siehe das Verfahrensgesetz (Nr. **3**).

oder beruflich ausgeübt werden. Diese Dienste stehen gleichwertig nebeneinander.	~~**Diese Dienste stehen gleichwertig nebeneinander**~~.	
(2) Mit ihren unterschiedlichen Gaben stehen alle Mitarbeitenden in einer Dienstgemeinschaft, die vertrauensvolle Zusammenarbeit, gegenseitige Achtung und Anerkennung erfordert.	(~~**2) Mit ihren unterschiedlichen Gaben stehen alle Mitarbeitenden in einer Dienstgemeinschaft, die vertrauensvolle Zusammenarbeit, gegenseitige Achtung und Anerkennung erfordert.**~~	**Auch „Dienstgemeinschaft“ vor die Klammer gezogen in Art. 3 Abs. 1 n.F.**
A. Der Dienst der Presbyterinnen und der Presbyter	A. Der Dienst der Presbyterinnen und der Presbyter	
Artikel 43	**Artikel ~~43~~ 20** **Aufgaben**	**Artikel 43 a.F. wird Artikel 20 n.F.**
(1) Die Presbyterinnen und Presbyter leiten in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und den übrigen Mitgliedern des Presbyteriums die Kirchengemeinde. Ihren Gaben und Kräften gemäß sollen sie in dem vielfältigen Dienst der Kirchengemeinde mitarbeiten. Darüber hinaus stehen sie in der Dienstgemeinschaft der Kirche.	(1) Die Presbyterinnen und Presbyter leiten in gemeinsamer Verantwortung mit den ~~**Pfarrerinnen und Pfarrern**~~ **Pfarrpersonen** und den übrigen Mitgliedern des Presbyteriums die Kirchengemeinde. Ihren Gaben und Kräften gemäß sollen sie in dem vielfältigen Dienst der Kirchengemeinde mitarbeiten. ~~**Darüber hinaus stehen sie in der Dienstgemeinschaft der Kirche.**~~	*Abs. 1 S. 1 inhaltsgleich mit Art. 15 Abs. 1 S. 2 n.F.* *S. 3 zur Dienstgemeinschaft wie bei Art. 42 vor die Klammer in Artikel 3 Abs. 1 n.F. gezogen.*
(2) Die Presbyterinnen und Presbyter erhalten für ihren Dienst geistliche Zurüstung, fachliche Unterstützung und Informationen über alle Bereiche kirchlichen Lebens.	(~~**2) Die Presbyterinnen und Presbyter erhalten für ihren Dienst geistliche Zurüstung, fachliche Unterstützung und Informationen über alle Bereiche kirchlichen Lebens.**~~	**Geht in Art. 3 Abs. 4 n.F. auf.**
(3) Die Presbyterinnen und Presbyter arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen.	**(~~32~~)** Die Presbyterinnen und Presbyter **sind ~~arbeiten~~** ehrenamtlich **tätig. ~~Sie haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen.~~**	*S. 2 auslagern in KOG* *„sind tätig“ statt „arbeiten“, da ehrenamtlich.*

Artikel 44	**~~Artikel 44~~**	
(1) Zum Presbyteramt befähigt ist, wer Mitglied der Kirchengemeinde, zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet, konfirmiert oder Konfirmierten gleichgestellt ist, mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht älter als 75 Jahre ist. Wer vor Ende der Amtszeit des Presbyteriums sein 75. Lebensjahr vollendet, verliert erst mit deren Ende die Befähigung zum Presbyteramt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.[24]	**~~(1) Zum Presbyteramt befähigt ist, wer Mitglied der Kirchengemeinde, zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet, konfirmiert oder Konfirmierten gleichgestellt ist, mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht älter als 75 Jahre ist. Wer vor Ende der Amtszeit des Presbyteriums sein 75. Lebensjahr vollendet, verliert erst mit deren Ende die Befähigung zum Presbyteramt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.~~**	**Absatz 1 überführt in neuen Artikel 15 Absatz 3.** **Verweis geht in Gesetzesvorbehalt in Art. 72 Abs. 1 g) n.F. zu kirchlichen Körperschaften und ihren Organen auf.**
(2) Die Presbyterinnen und Presbyter werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und legen ein Gelübde ab. Dabei werden sie auf das Zeugnis der Heiligen Schrift und die Bekenntnisse der Kirche gemäß dem Grundartikel verpflichtet.[25]	**~~(2) Die Presbyterinnen und Presbyter werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und legen ein Gelübde ab. Dabei werden sie auf das Zeugnis der Heiligen Schrift und die Bekenntnisse der Kirche gemäß dem Grundartikel verpflichtet.~~**	**Absatz 2 geht in neuem Art. 3 Abs. 5 auf**.
(3) Das Presbyteramt kann aus erheblichen Gründen niedergelegt werden. Die Niederlegung des Amtes wird vom Presbyterium durch Beschluss festgestellt.	**~~(3) Das Presbyteramt kann aus erheblichen Gründen niedergelegt werden. Die Niederlegung des Amtes wird vom Presbyterium durch Beschluss festgestellt.~~**	**Art. 15 Abs. 4 n.F., Rest KOG**
Artikel 45	**Artikel ~~45~~ 21 Zugangsbeschränkungen aus persönlichen Gründen**	*Artikel 45 a.F. wird Artikel 21 n.F.*

[24] Siehe das Presbyteriumswahlgesetz (Nr. **30**).

[25] Siehe hierzu das Kirchengesetz über die Einführung der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ der Union Evangelischer Kirchen in der EKD in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Nr. **257**).

(1) Wer mit einem Mitglied des Presbyteriums verheiratet ist, in einer Eingetragenen Partnerschaft lebt, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist, kann nicht Mitglied dieses Presbyteriums sein. Dies gilt nicht für Ehepaare und Paare in Eingetragener Partnerschaft, die in derselben Kirchengemeinde Pfarrstellen innehaben oder verwalten.	~~(1)~~ Wer mit einem Mitglied des Presbyteriums verheiratet ist, in einer Eingetragenen **Lebens**partnerschaft lebt, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist, kann nicht Mitglied dieses Presbyteriums sein. Dies gilt nicht für Ehepaare und Paare in Eingetragener **Lebens**partnerschaft, die in derselben Kirchengemeinde Pfarrstellen innehaben oder verwalten.	**Ausschluss muss als Ausnahme von Mitgliedschaft in KO bleiben, Details in KOG.**
(2) Treten die Voraussetzungen nach Absatz 1 während der Amtszeit ein, muss eines der betroffenen Mitglieder ausscheiden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los.	~~**(2) Treten die Voraussetzungen nach Absatz 1 während der Amtszeit ein, muss eines der betroffenen Mitglieder ausscheiden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los.**~~	**KOG, weil Detailregelung.** *Bei Amtsbeginn ist Situation die gleiche (Ehepaar wird gewählt).*
(3) Steht eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zu einem Mitglied des Presbyteriums in einem der vorbezeichneten Verhältnisse, so scheidet das betroffene Mitglied des Presbyteriums mit der Einführung der Pfarrerin oder des Pfarrers aus dem Presbyterium aus.	~~**(3) Steht eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zu einem Mitglied des Presbyteriums in einem der vorbezeichneten Verhältnisse, so scheidet das betroffene Mitglied des Presbyteriums mit der Einführung der Pfarrerin oder des Pfarrers aus dem Presbyterium aus.**~~	**KOG**
(4) Die Kirchenleitung kann in besonderen Fällen auf Antrag des Presbyteriums mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen zulassen.	~~**(4) Die Kirchenleitung kann in besonderen Fällen auf Antrag des Presbyteriums mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen zulassen.**~~	Vorschlag AG Leichtes Gepäck und TP 1 Aufsicht: Eine Genehmigung über zwei Ebenen hinweg ist nicht erforderlich. Soll in die Zuständigkeit des KSV gestellt werden. **In KOG**
Artikel 46	~~**Artikel 46**~~	
(1) Beruflich Mitarbeitende gemäß Artikel 66 der Kirchengemeinde oder eines	~~**(1) Beruflich Mitarbeitende gemäß Artikel 66 der Kirchengemeinde oder eines**~~	**Regelung im MWG**

Gemeindeverbandes, Gesamtverbandes, Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes, dem die Kirchengemeinde angehört, werden in einem gesonderten Wahlverfahren in das Presbyterium gewählt.[26]	~~**Gemeindeverbandes, Gesamtverbandes, Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes, dem die Kirchengemeinde angehört, werden in einem gesonderten Wahlverfahren in das Presbyterium gewählt.**~~	*„Gewählte" Mitarbeitende werden in Art. 15 n.F. (Zusammensetzung des Presbyteriums) gesondert neben den Presbytern/innen erwähnt. Erfordernis des gesonderten Wahlverfahrens ergibt sich dann nur noch durch Auslegung von Art. 15.* *Weiterarbeit an:* *- Auftrag LS 2018 (Beschluss Nr. 38) bzgl. Weiterarbeit an LS 18 Drs. 15 zu Art. 46: Beschränkung des Ausschlusses auf Mitarbeitende der Kirchengemeinde und Einschränkung Wählbarkeit in KSV oder Verbandsvorstand bei Aufsichtskollision, Problem: Mitarbeitende selbstständiger Einrichtungen wie GmbHs und geringfügig Beschäftigte.* *- Formulierung, dass Gemeinde einem KK-Verband angehört ist falsch.*
(2) Auf die in das Presbyterium gewählten Mitarbeitenden finden die Bestimmungen über die Presbyterinnen und Presbyter entsprechend Anwendung, soweit die Kirchenordnung nichts anderes bestimmt.	(~~**2) Auf die in das Presbyterium gewählten Mitarbeitenden finden die Bestimmungen über die Presbyterinnen und Presbyter entsprechend Anwendung, soweit die Kirchenordnung nichts anderes bestimmt.**~~	*Verweis läuft leer, wenn in KO keine Artikel mehr übrig bleiben, auf die verwiesen wird. In KOG verschieben, wenn Artikel, auf die verwiesen wird, aus KO ausgelagert (wie Art. 43 Abs. 2, 44 Abs. 3, 45, 47, 48) oder vor die Klammer gezogen werden (Art. 43 Abs. 1, 44 Abs. 2). In KOG Verweis auf entsprechende Regelungen beziehen.*
(3) Wird eine Presbyterin oder ein Presbyter in der Kirchengemeinde oder dem Gemeindeverband, Gesamtverband, Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband, dem die Kirchengemeinde angehört, angestellt, so endet die Mitgliedschaft im Presbyterium, sofern die Kirchenleitung nicht ausdrücklich eine Ausnahme zulässt.	~~**(3) Wird eine Presbyterin oder ein Presbyter in der Kirchengemeinde oder dem Gemeindeverband, Gesamtverband, Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband, dem die Kirchengemeinde angehört, angestellt, so endet die Mitgliedschaft im Presbyterium, sofern die Kirchenleitung nicht ausdrücklich eine Ausnahme zulässt.**~~	*In KOG überführt.* *Vorschlag KKD für Neuregelung, da immer wieder Praxisprobleme: Mitgliedschaft als regulärer Presbyter oder reguläre Presbyterin sollte nicht möglich sein, wenn das Presbyterium (Dienst- und/oder fach-)Aufsicht über die Person ausübt (dann wäre auch der Geschäftsführer einer GmbH erfasst, bei der das Presbyterium Alleingesellschafterin ist).*

[26] Siehe das Kirchengesetz über die Wahl haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Presbyterium (Nr. **35**).

Artikel 47	**~~Artikel 47~~**	
Das Presbyteramt erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung des Presbyteramtes nicht mehr gegeben sind. Dies wird außer in den Fällen des Artikels 48 Absatz 1 durch Beschluss des Presbyteriums festgestellt. Dagegen kann binnen zwei Wochen Beschwerde bei dem Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.	**~~Das Presbyteramt erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung des Presbyteramtes nicht mehr gegeben sind. Dies wird außer in den Fällen des Artikels 48 Absatz 1 durch Beschluss des Presbyteriums festgestellt. Dagegen kann binnen zwei Wochen Beschwerde bei dem Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.~~**	**Definition des Verlusts der Befähigung zum Presbyteramt in Art. 15 Abs. 4 n.F. verschoben.** **Zuständigkeit, Verfahren und Rechtsweg (Sätze 2 -4) in KOG verschieben.** *Rechtsförmlich möglich, da neben Rechtsweg auch Zuständigkeit für Ausgangsbescheid im selben Gesetz steht.* *Anm: Da zu den Voraussetzungen für die Übertragung des Presbyteramtes auch „weiche" Eigenschaften gehören, also solche aufgrund unbestimmter Rechtsbegriffe, die einer Auslegung bedürfen, wie etwa die Eignung zur Leitung und zum Aufbau der Gemeinde, darunter die Fähigkeit zu kollegialem Verhalten, bei deren Wegfall Art. 47 dem Wortlaut nach auch greift, erscheint in diesen Fällen der verkürzte Rechtsweg problematisch.* *Frage, ob Art. 47/ 48 dahingehend geändert werden sollten, dass Art. 47 nur noch gebundene Entscheidungen umfassen sollte und Art. 48 alle anderen? KOA fragen.*
Artikel 48	**~~Artikel 48~~**	
(1) Der Kreissynodalvorstand kann einer Presbyterin oder einem Presbyter wegen Pflichtwidrigkeit eine Mahnung oder einen Verweis erteilen; bei grober Pflichtwidrigkeit kann er die Entlassung beschließen. Er hat zuvor das Presbyterium und das betroffene Mitglied zu hören.	**~~(1) Der Kreissynodalvorstand kann einer Presbyterin oder einem Presbyter wegen Pflichtwidrigkeit eine Mahnung oder einen Verweis erteilen; bei grober Pflichtwidrigkeit kann er die Entlassung beschließen. Er hat zuvor das Presbyterium und das betroffene Mitglied zu hören.~~**	**In KOG verschieben, da auch Pflichtverletzung des ganzen Presbyteriums (Art. 37) ins KOG verschoben.**
(2) Gegen den Beschluss, der mit Angabe der Gründe dem betroffenen Mitglied und dem	**~~(2) Gegen den Beschluss, der mit Angabe der Gründe dem betroffenen Mitglied und dem~~**	**KOG**

Presbyterium zugestellt werden muss, ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Klage bei dem Verwaltungsgericht zulässig.	~~**Presbyterium zugestellt werden muss, ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Klage bei dem Verwaltungsgericht zulässig.**~~	
(3) Wer wegen Pflichtwidrigkeit aus dem Presbyterium entlassen wird, verliert die Befähigung zur Übernahme des Presbyteramtes. Sie kann auf Antrag vom Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Presbyterium wieder zuerkannt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.	~~**(3) Wer wegen Pflichtwidrigkeit aus dem Presbyterium entlassen wird, verliert die Befähigung zur Übernahme des Presbyteramtes. Sie kann auf Antrag vom Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Presbyterium wieder zuerkannt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.**~~	**Abs. 3 S. 1 aufgenommen in Art. 15 Abs. 4 n.F., da dort Bündelung der Fälle des Verlusts der Befähigung zum Presbyteramt.** *Zuerkennung muss als Rückausnahme in KO bleiben, in Art. 15 Abs .4 n.F.* *Zuständigkeiten in S. 2 sowie Verweis aus S. 3 in KOG.*
B. Der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer und der anderen Ordinierten	B. Der Dienst der ~~**Pfarrerinnen und Pfarrer**~~ **Pfarrpersonen,** ~~**und**~~ der anderen Ordinierten **und der Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt**	*KOA (24.09.22): Überschrift ergänzt, da seit letzter Änderung des GPA-Gesetzes auch Nichtordinierte Mitarbeitende im GPA werden können.*
Artikel 49	**Artikel ~~49~~ 22** **Pfarramtlicher Dienst**	*Artikel 49 a.F. wird Artikel 22 n.F.*
(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben als Ordinierte den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums, zur Verwaltung der Sakramente und zur Seelsorge. An der Erfüllung des Auftrags der Kirche gemäß Artikel 1 wirken sie mit.	(1) **Pfarrpersonen** haben als Ordinierte den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums, zur Verwaltung der Sakramente und zur Seelsorge. Sie wirken an der Erfüllung des Auftrag**e**s der Kirche ~~**gemäß**~~ **nach** Artikel 1 mit.	*Anfrage Dez. 2.2: Passt die Aufgabenaufzählung noch zu Zeit fürs Wesentliche? 5 zentrale Aufgaben sind: Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Diakonie und Beteiligung an Leitung. IKA (8.9.22): Auf to-do-Liste.*
	(2) Die Pfarrpersonen werden zu ihrem Dienst berufen. In der Regel ist die Berufung mit der Übertragung einer Pfarrstelle verbunden.	**Art. 22 Abs. 2 n.F. entspricht Art. 54 Abs. 1 a.F.**

(2) Sie sind als Mitglieder des Presbyteriums an der Leitung der Kirchengemeinde beteiligt.	~~(2)~~ **(3)** Sie sind als Mitglieder des Presbyteriums an der Leitung der Kirchengemeinde beteiligt.	*Abs. 3 n.F. (Abs. 2 a.F.) inhaltsgleich mit Art. 43 Abs. 1 a.F. und Art. 15 Abs. 1 S. 2*
(3) Die Amtspflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer werden im Einzelnen durch eine vom Presbyterium aufgestellte Dienstanweisung[27] geregelt. Dabei ist insbesondere die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben zu berücksichtigen. Die Dienstanweisung wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten genehmigt und der Kirchenleitung angezeigt.	~~**(3) Die Amtspflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer werden im Einzelnen durch eine vom Presbyterium aufgestellte Dienstanweisung geregelt. Dabei ist insbesondere die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben zu berücksichtigen. Die Dienstanweisung wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten genehmigt und der Kirchenleitung angezeigt.**~~	**Abs. 3 in KOG** *Dienstbeschreibung für Pfarrer/innen in § 25 Abs. 3 PfDG.EKD geregelt.*
	(4) Unbeschadet der Dienstpflicht gegenüber ihrer Kirchengemeinde sind die Pfarrpersonen der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Ihnen können durch die Kreissynode, die Landessynode und die Kirchenleitung gemeindeübergreifende Aufgaben übertragen werden. ~~**Die Teilnahme am Pfarrkonvent ist Pflicht.**~~	**Art. 22 Abs. 4 n.F. entspricht Art. 50 a.F.** *Pflicht zur Teilnahme am Pfarrkonvent steht in § 26 Abs. 3 S. 3 PfDG.EKD.*
(4) Die Mitwirkung der Pfarrerinnen und Pfarrer in kirchlichen Gremien ist Dienst.	~~**(4) Die Mitwirkung der Pfarrerinnen und Pfarrer in kirchlichen Gremien ist Dienst.**~~	**In KOG verschieben.**
	(5) ~~**Der p**~~**Pfarramtlicher Dienst kann gemeinsam von Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge, Bildungsarbeit und Diakonie in der Kirchengemeinde** ~~**wahrgenommen werden**~~ **im** ~~**(**~~**Gemeinsames**~~**n Pastorales**~~**n Amt)**~~ **wahrgenommen werden.**	**Art. 22 Abs. 5 n.F. entspricht Art. 61 Abs. 1 S. 1 a.F.** *Anm. Dez. 2.2: Überholtes Verständnis des GPA: nur Beteiligung in einzelnen zentralen Aufgaben.* *KOA (24.09.22): Keine Legaldefinition des GPA mehr in KO, da Definition in KO und GPA sonst ungleich. In Artikel 22 wird der pfarramtliche*

[27] Siehe das Merkblatt für die Aufstellung und Prüfung der Dienstanweisung der Gemeindepfarrer (Nr. **704**).

		Dienst der Pfarrpersonen beschrieben, in Abs. 5 erfolgt der Hinweis, dass dieser auch im Team, also gemeinsam im GPA wahrgenommen werden kann. Definition des GPA nur im GPA-Gesetz, dort auch Regelung, wer Mitarbeitende/r im GPA werden kann (auch nicht Ordinierte). Streichung des bestimmten Artikels vor „pfarramtliche Dienst", damit klar ist, dass nur einzelne Bereiche des pfarramtlichen Dienstes übertragen werden: Nach GPA-Gesetz z.B. keine Übertragung von Verkündigungsdienst auf Nichtordinierte möglich.
Artikel 50	**~~Artikel 50~~**	
Unbeschadet der Dienstpflicht gegenüber ihrer Kirchengemeinde sind die Pfarrerinnen und Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Ihnen können durch die Kreissynode, die Landessynode und die Kirchenleitung gemeindeübergreifende Aufgaben übertragen werden. Die Teilnahme am Pfarrkonvent ist Pflicht.	**~~(1) Unbeschadet der Dienstpflicht gegenüber ihrer Kirchengemeinde sind die Pfarrerinnen und Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Ihnen können durch die Kreissynode, die Landessynode und die Kirchenleitung gemeindeübergreifende Aufgaben übertragen werden. Die Teilnahme am Pfarrkonvent ist Pflicht.~~**	**Art. 50 a.F. wird Art. 22 Abs. 3 n.F.**
Artikel 51	**Artikel ~~51~~ 23** **Stellung der Pfarrpersonen**	*Artikel 51 a.F. wird Artikel 23 n.F.*
(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind im Rahmen der kirchlichen Ordnung in der Verkündigung und in der Seelsorge selbstständig.	(1) Die **~~Pfarrerinnen und Pfarrer~~ Pfarrpersonen** sind im Rahmen der kirchlichen Ordnung in der Verkündigung und in der Seelsorge selbstständig.	
(2) Sie stehen in der geschwisterlichen Gemeinschaft des Presbyteriums, der Mitarbeitenden ihrer Kirchengemeinde und der Pfarrerinnen und Pfarrer im Kirchenkreis. In dieser Gemeinschaft suchen und erfahren sie Rat und Hilfe für die	(2) Sie stehen in der geschwisterlichen Gemeinschaft des Presbyteriums, der Mitarbeitenden ihrer Kirchengemeinde und der **~~Pfarrerinnen und Pfarrer~~ Pfarrpersonen** im Kirchenkreis. **~~In dieser Gemeinschaft suchen und erfahren sie Rat~~**	**Gemeinschaft der Pfarrer/innen ist auch in § 26 Abs. 3 PfDG.EKD. Dort auch Rat und Hilfe geregelt.**

Führung ihres Amtes und ihres persönlichen Lebens.	~~und Hilfe für die Führung ihres Amtes und ihres persönlichen Lebens.~~	
(3) Sie sind zur Zusammenarbeit mit allen in der Kirche Mitarbeitenden verpflichtet.	(3) Sie sind zur Zusammenarbeit mit allen in der Kirche Mitarbeitenden verpflichtet.	
Artikel 52	~~Artikel 52~~	
(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes, insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Dienst ausgeschieden sind.	~~(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes, insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Dienst ausgeschieden sind.~~	**Zusammenfassung aller Verschwiegenheitspflichten in Klammerregelung in KOG (s.o. Anm. zu Art. 24)** *Dienst der Pfarrer/innen geht über Mitgliedschaft in Leitungsorgan hinaus (Amtshandlungen, Seelsorge), daher in Klammerregelung ergänzen. Die dienstliche und seelsorgliche Verschwiegenheitspflicht ergibt sich auch aus §§ 30, 31 PfDG.EKD. Da Art. 69 Schweigepflicht auch für andere Mitarbeitende vorsieht, für alle in Klammerregelung zusammenfassen.*
(2) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.	~~(2) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.~~	**Das Beichtgeheimnis ergibt sich auch aus § 30 PfDG.EKD und kann hier entfallen.**
Artikel 53	~~Artikel 53~~	
Werden Mängel oder Nachlässigkeiten im Dienst oder im persönlichen Leben bekannt und haben Seelsorge und Beratung nicht zu einer Änderung geführt, dann ermahnen die für die Dienstaufsicht Zuständigen die Pfarrerin oder den Pfarrer. Reicht auch diese Mahnung nicht aus oder ist es unmittelbar geboten, so kann ein förmliches Verfahren eingeleitet werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.[28]	~~Werden Mängel oder Nachlässigkeiten im Dienst oder im persönlichen Leben bekannt und haben Seelsorge und Beratung nicht zu einer Änderung geführt, dann ermahnen die für die Dienstaufsicht Zuständigen die Pfarrerin oder den Pfarrer. Reicht auch diese Mahnung nicht aus oder ist es unmittelbar geboten, so kann ein förmliches Verfahren~~	**Art. 53 geht in Art. 54 n.F. (Art. 121 a.F.), insb. in Abs. 3, auf und kann daher entfallen.** *Seelsorge, Beratung und Mahnung Teil des Hirten- und Aufsichtsamtes der Superintendentin/des Superintendenten nach Art. 121. Disziplinarverfahren in DG.EKD, PfDG und Lehrbeanstandungsverordnung geregelt.*

[28] Siehe das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Nr. **600**), die Lehrbeanstandungsordnung (Nr. **615**) und das Pfarrdienstgesetz (Nr. **700**).

	~~**eingeleitet werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.**~~	
Artikel 54	~~**Artikel 54**~~	
(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer werden zu ihrem Dienst berufen. In der Regel ist die Berufung mit der Übertragung einer Pfarrstelle verbunden.	~~**(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer werden zu ihrem Dienst berufen. In der Regel ist die Berufung mit der Übertragung einer Pfarrstelle verbunden.**~~	**Art. 54 Abs. 1 a.F. wird Art. 22 Abs. 2 n.F.**
(2) Mit der Berufung wird in der Regel ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis auf Lebenszeit begründet. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.[29]	~~**(2) Mit der Berufung wird in der Regel ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis auf Lebenszeit begründet. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.**~~	**Dienstverhältnis auf Lebenszeit in §§ 2, 20 Abs. 1 PfDG.EKD.** *Der Gesetzesvorbehalt ergibt sich aus Artikel 72 Abs.1 f) n.F.*
(3) Wer eine Pfarrstelle innehat, kann nicht zugleich eine andere Pfarrstelle innehaben.	~~**(3) Wer eine Pfarrstelle innehat, kann nicht zugleich eine andere Pfarrstelle innehaben.**~~	**Auslagern in AG PfDG.EKD**
Artikel 55	~~**Artikel 55**~~	
Hat eine Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so ist den Pfarrerinnen und Pfarrern, sofern ihnen nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist, in der Regel ein Pfarrbezirk und ein gleicher Anteil am Predigtdienst zuzuweisen.	~~**Hat eine Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so ist den Pfarrerinnen und Pfarrern, sofern ihnen nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist, in der Regel ein Pfarrbezirk und ein gleicher Anteil am Predigtdienst zuzuweisen.**~~	**Art. 55 ins KOG**
Artikel 56	~~**Artikel 56**~~	
Für Mitglieder der Kirchengemeinde, die eine Amtshandlung wünschen, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer ihrer Kirchengemeinde, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken die Pfarrerin oder der Pfarrer ihres Bezirks zuständig, sofern nicht die Zuständigkeit gesetzlich anders geregelt	~~**Für Mitglieder der Kirchengemeinde, die eine Amtshandlung wünschen, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer ihrer Kirchengemeinde, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken die Pfarrerin oder der Pfarrer ihres Bezirks zuständig, sofern nicht die Zuständigkeit**~~	**Art. 56 a.F. ins LOG.**

[29] Siehe das Pfarrdienstgesetz (Nr. **700**) und das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz (Nr. **701**).

ist oder die Dienstanweisungen anderes vorsehen.	~~**gesetzlich anders geregelt ist oder die Dienstanweisungen anderes vorsehen.**~~	
Artikel 57	~~**Artikel 57**~~	
(1) Wünscht ein Mitglied der Kirchengemeinde eine Amtshandlung von einer oder einem anderen Ordinierten als der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer, so bedarf dies deren oder dessen Zustimmung. Sie darf nur verweigert werden, wenn die Amtshandlung nicht zulässig ist oder wenn sie das gedeihliche Zusammenleben in den Kirchengemeinden gefährdet. Wird die Zustimmung verweigert, so kann Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten eingelegt werden. Diese oder dieser entscheidet endgültig.	~~**(1) Wünscht ein Mitglied der Kirchengemeinde eine Amtshandlung von einer oder einem anderen Ordinierten als der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer, so bedarf dies deren oder dessen Zustimmung. Sie darf nur verweigert werden, wenn die Amtshandlung nicht zulässig ist oder wenn sie das gedeihliche Zusammenleben in den Kirchengemeinden gefährdet. Wird die Zustimmung verweigert, so kann Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten eingelegt werden. Diese oder dieser entscheidet endgültig.**~~	**Art. 57 ins LOG** *Wenn Grundsatz (Art. 56) in LOG, können auch Ausnahmen (Art. 57 und 58) ins LOG.*
(2) Die Amtshandlung darf nur vorgenommen werden, wenn die Zustimmung vorliegt.	~~**(2) Die Amtshandlung darf nur vorgenommen werden, wenn die Zustimmung vorliegt.**~~	
(3) Wer die Amtshandlung vorgenommen hat, hat dies der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Angaben für das Kirchenbuch zu machen.	~~**(3) Wer die Amtshandlung vorgenommen hat, hat dies der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Angaben für das Kirchenbuch zu machen.**~~	
Artikel 58	~~**Artikel 58**~~	
Will ein Mitglied der Kirchengemeinde eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer allgemein in Anspruch nehmen, so bedarf es der Erlaubnis der Superintendentin oder des Superintendenten. Sie ist zu erteilen, wenn	~~**Will ein Mitglied der Kirchengemeinde eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer allgemein in Anspruch nehmen, so bedarf es der Erlaubnis der Superintendentin oder des Superintendenten. Sie ist zu erteilen, wenn**~~	**Siehe Anmerkung zu Art. 57**

schwerwiegende Gründe vorliegen. Das Presbyterium ist zuvor zu hören. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde bei der Kirchenleitung eingelegt werden.	~~**schwerwiegende Gründe vorliegen. Das Presbyterium ist zuvor zu hören. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde bei der Kirchenleitung eingelegt werden.**~~	
Artikel 59	~~**Artikel 59**~~	
Den Mitgliedern der Kirchengemeinde steht für Amtshandlungen nach Artikel 57 oder Artikel 58 der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen frei. Die kirchliche Ordnung der Kirchengemeinde muss gewahrt werden.	~~**Den Mitgliedern der Kirchengemeinde steht für Amtshandlungen nach Artikel 57 oder Artikel 58 der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen frei. Die kirchliche Ordnung der Kirchengemeinde muss gewahrt werden.**~~	**Als Detailregelung zu Art. 57, 58 ins LOG verschieben.**
Artikel 60	~~**Artikel 60**~~	
Besondere Gottesdienste neben den in der Kirchengemeinde üblichen dürfen Pfarrerinnen und Pfarrer einer anderen Gemeinde nur mit Zustimmung des Presbyteriums halten. Verweigert dieses die Zustimmung, so kann Beschwerde bei dem Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.	~~**Besondere Gottesdienste neben den in der Kirchengemeinde üblichen dürfen Pfarrerinnen und Pfarrer einer anderen Gemeinde nur mit Zustimmung des Presbyteriums halten. Verweigert dieses die Zustimmung, so kann Beschwerde bei dem Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.**~~	**Streichen.** AG LG: Die Vorschrift ist überflüssig, da das Presbyterium das Kanzelrecht hat und eine Veranstaltung verbieten kann.
Artikel 61	~~**Artikel 61**~~	
Der pfarramtliche Dienst kann gemeinsam von Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge, Bildungsarbeit und Diakonie in der Kirchengemeinde oder im Kirchenkreis wahrgenommen werden (Gemeinsames Pastorales Amt). Sie sind als Mitglieder des Presbyteriums an der Leitung der Kirchengemeinde oder als Mitglieder der	~~**Der pfarramtliche Dienst kann gemeinsam von Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge, Bildungsarbeit und Diakonie in der Kirchengemeinde oder im Kirchenkreis wahrgenommen werden (Gemeinsames Pastorales Amt). Sie sind als Mitglieder des Presbyteriums an der Leitung der Kirchengemeinde oder als Mitglieder der Kreissynode an der Leitung des**~~	**S. 1 in Art. 22 Abs. 5 n.F. verschoben. Rest in Gesetz zu Gemeinsamen Pastoralen Amt.** **Verweis geht in Art. 73 Abs. 1 f) n.F. (Art. 130 e) a.F.) auf, der alle Mitarbeitenden umfasst.** *Die Mitgliedschaft der Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt im Presbyterium wird schon in Art. 17 geregelt, die Beteiligung an der Leitung der Kirchengemeinde in Art. 15. Die*

Kreissynode an der Leitung des Kirchenkreises beteiligt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.[30]	~~**Kirchenkreises beteiligt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.**~~[31]	*Mitwirkung an der Leitung des KK ergibt sich aus Art. 99.*
Artikel 61a	~~**Artikel 61a**~~ ~~**Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare**~~	*Artikel 61a a.F. entfällt ersatzlos, da es keine Gemeindemissionare/innen mehr gibt.*
Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionaren werden bestimmte Aufgaben des pfarramtlichen Dienstes übertragen.[32]	~~**Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionaren werden bestimmte Aufgaben des pfarramtlichen Dienstes übertragen.**~~	
Artikel 62	~~**Artikel 62**~~	
Für den Dienst in Funktionsbereichen, in Pfarrstellen eines Verbandes, eines Kirchenkreises, der Landeskirche, eines kirchlichen Werkes oder in einem entsprechenden Auftrag gelten die Bestimmungen der Artikel 49 bis 61 dieser Ordnung sinngemäß.	~~**Für den Dienst in Funktionsbereichen, in Pfarrstellen eines Verbandes, eines Kirchenkreises, der Landeskirche, eines kirchlichen Werkes oder in einem entsprechenden Auftrag gelten die Bestimmungen der Artikel 49 bis 61 dieser Ordnung sinngemäß.**~~	**In KOG.** *Dort müsste dann allgemeiner formuliert werden, dass generell Regelungen für Pfarrer/innen auch für Dienste in Funktionsbereichen etc. sinngemäß gelten.*
Artikel 62a	**Artikel ~~62a~~ 24** **Pastorinnen und Pastoren**	*Artikel 62a a.F. wird Artikel 24 n.F.*
(1) Ordinierte, die das zweite theologische Examen abgelegt haben und nicht in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, haben als Pastorinnen und Pastoren den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums, zur Verwaltung der Sakramente und zur Seelsorge.	~~**(1)**~~ Ordinierte, die das zweite theologische Examen abgelegt haben und nicht in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, haben als Pastorinnen und Pastoren den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums, zur Verwaltung der Sakramente und zur Seelsorge.	*2008 eingefügt* *Auftrag zur Verkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge ergeben sich aus Ordination. Steht so schon in Art. 2 Abs. 4 a.F. bzw. Art. 2 Abs. 2 n.F.* *Bezeichnung als Pastor/in (ohne Pfarrdienstverhältnis) wird in § 9 Abs. 2 OrdG geregelt.*

[30] Nr. **23**.

[31] Nr. **23**.

[32] Siehe das Gemeindemissionargesetz (Nr. **910**), die Durchführungsbestimmungen zum Gemeindemissionargesetz (Nr. **911**), die Ordnung für die Prüfung der Gemeindemissionare (Nr. **912**), die Bekanntmachung über die Verwaltung von Pfarrstellen durch Gemeindemissionare (Nr. **913**) und das Kirchengesetz über die berufsbegründende Ausbildung zum Gemeindemissionar (Nr. **915**).

(2) Sie sind als Presbyterin oder Presbyter wählbar.	**~~(2) Sie sind als Presbyterin oder Presbyter wählbar.~~**	**Wählbarkeit ergibt sich aus § 2 PWG**.
(3) Artikel 57 bleibt unberührt.	**~~(3) Artikel 57 bleibt unberührt.~~**	**Abs. 3 ins LOG.**
Artikel 63	**Artikel ~~63~~ 25** **Prädikantinnen und Prädikanten**	*Artikel 63 a.F. wird Artikel 25 n.F.*
(1) Mitglieder einer Kirchengemeinde, welche die Gabe der Wortverkündigung haben, können zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes, der Verwaltung der Sakramente und der Seelsorge ordiniert und damit zu Prädikantinnen und Prädikanten bestellt werden.	**~~(1)~~** Mitglieder einer Kirchengemeinde, welche die Gabe der Wortverkündigung haben, können zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes, der Verwaltung der Sakramente und der Seelsorge ordiniert und damit zu Prädikantinnen und Prädikanten bestellt werden.	*Regelung im Prädikantengesetz und im Ordinationsgesetz*
(2) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.[33]	**~~(2) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.~~**	**Verweis streichen, geht in Art. 72 n.F. (Art. 130 a.F.) auf.**
C. Andere Dienste	C. Andere Dienste	
Artikel 64	**~~Artikel 64~~**	
(1) Zur Erfüllung ihres Auftrages gewinnt die Kirchengemeinde auch andere Mitarbeitende für den ehrenamtlichen und den beruflichen Dienst.	**~~(1) Zur Erfüllung ihres Auftrages gewinnt die Kirchengemeinde auch andere Mitarbeitende für den ehrenamtlichen und den beruflichen Dienst~~**.	**Art. 64 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 S. 2 (ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende) vor die Klammer gezogen in Art. 3 Abs. 1 n.F.**
(2) Sie begleitet und stärkt den Dienst der Mitarbeitenden in geistlicher, persönlicher und fachlicher Hinsicht.	**~~(2) Sie begleitet und stärkt den Dienst der Mitarbeitenden in geistlicher, persönlicher und fachlicher Hinsicht.~~**	**Ist in Art. 3 Abs. 4 vor die Klammer gezogen.**
(3) Die Mitarbeitenden werden in der Regel in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt.	**~~(3) Die Mitarbeitenden werden in der Regel in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt.~~**	**Ist in Art. 3 Abs. 5 vor die Klammer gezogen. Auch Absatz 3 als kirchliche Besonderheit für Mitarbeitende in KO vor die Klammer ziehen.**

[33] Siehe das Prädikantinnen- und Prädikantengesetz (Nr. **920**) und das Ordinationsgesetz (Nr. **7**).

Artikel 65	**Artikel ~~65~~ 26** **Ehrenamtlicher Dienst**	*Artikel 65 a.F. wird Artikel 26 n.F.*
(1) Der ehrenamtliche Dienst ist ursprünglicher und wesentlicher Bestandteil der Gestaltung des kirchlichen Lebens. Er geschieht freiwillig und unentgeltlich.	**~~(1)~~** Der ehrenamtliche Dienst ist ursprünglicher und wesentlicher Bestandteil der Gestaltung des kirchlichen Lebens. **~~Er geschieht freiwillig und unentgeltlich.~~**	*S. 2 auslagern in KOG.*
(2) Ehrenamtlich Mitarbeitende haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen.	**~~(2) Ehrenamtlich Mitarbeitende haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen.~~**	**Auslagern in KOG***.*
Artikel 66	**Artikel ~~66~~ 27** **Beruflicher Dienst**	*Artikel 66 a.F. wird Artikel 27 n.F.*
(1) Mitarbeitende, die den Dienst beruflich ausüben, werden in einem kirchlichen Dienstverhältnis oder in einem Kirchenbeamtenverhältnis beschäftigt.	(1) Mitarbeitende, die den Dienst beruflich ausüben, werden in einem kirchlichen Dienstverhältnis oder in einem Kirchenbeamtenverhältnis beschäftigt.	
(2) Die Mitarbeitenden müssen grundsätzlich Mitglieder der evangelischen Kirche sein. Ausnahmen können durch Kirchengesetz[34] zugelassen werden.	(2) Die Mitarbeitenden müssen grundsätzlich Mitglieder der evangelischen Kirche sein. Ausnahmen können durch Kirchengesetz zugelassen werden.	**Satz 2 streichen. Ausnahmemöglichkeit bleibt über das Wort „grundsätzlich.** *AK (30.0.22): Mitarbeitenden-Gesetz lässt Ausnahmen zu. Für Ausnahme hier Regelung nötig?*
(3) Die Mitarbeitenden unterstehen dem Presbyterium. Das Presbyterium kann Befugnisse durch Satzung übertragen.	**~~(3) Die Mitarbeitenden unterstehen dem Presbyterium. Das Presbyterium kann Befugnisse durch Satzung übertragen.~~**	*Formulierung „unterstehen“ in Artikel 66 Abs. 3 S. 1 ist nicht mehr zeitgemäß und kann entfallen, da eine Lücke wegen Art. 14 Abs. 1 i) KO nicht entsteht*. *S. 2 doppelt zu Art. 16 Abs. 2 a.F. und Art.14 Abs. 3 n.F. iVm KOG.*

[34] Siehe das Mitarbeitetenden-Gesetz (Nr. **630**).

(4) Die Aufgaben der Mitarbeitenden werden in einer vom Presbyterium beschlossenen Dienstanweisung festgelegt. Die Kirchenleitung kann hierfür Richtlinien erlassen und Muster-Dienstanweisungen[35] aufstellen.	~~**(4) Die Aufgaben der Mitarbeitenden werden in einer vom Presbyterium beschlossenen Dienstanweisung festgelegt. Die Kirchenleitung kann hierfür Richtlinien erlassen und Muster-Dienstanweisungen aufstellen.**~~	*Gesetzliche Grundlage erforderlich. Da für Pfarrer/innen Dienstanweisungserstellung und -genehmigung ins KOG verlagert wurde (vgl. Art. 49 a.F.), auch hier für andere Mitarbeitende ins KOG.*
(5) Die Mitwirkung in Gremien geschieht ehrenamtlich, sofern dieses nicht in der Dienstanweisung oder auf andere Weise abweichend geregelt ist.	~~**(5) Die Mitwirkung in Gremien geschieht ehrenamtlich, sofern dieses nicht in der Dienstanweisung oder auf andere Weise abweichend geregelt ist.**~~	*Wie Abs. 4 in KOG verschieben.*
Artikel 67	~~**Artikel 67**~~	
(1) Die Kirchenleitung kann die Voraussetzungen für die Einstellung der beruflich Mitarbeitenden und kirchliche Ausbildungsgänge durch besondere Rechtsverordnung[36] regeln. Die Rechtsverordnung kann Regelungen über das Verfahren bei der Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen und die Aufsichtsführung enthalten.	~~**(1) Die Kirchenleitung kann die Voraussetzungen für die Einstellung der beruflich Mitarbeitenden und kirchliche Ausbildungsgänge durch besondere Rechtsverordnung regeln. Die Rechtsverordnung kann Regelungen über das Verfahren bei der Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen und die Aufsichtsführung enthalten.**~~	**In KOG verlagern.**
(2) Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Ausgestaltung von kirchlichen Dienstverhältnissen und das Kirchenbeamtenrecht werden durch Kirchengesetz[37] geregelt.	~~**(2) Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Ausgestaltung von kirchlichen Dienstverhältnissen und das Kirchenbeamtenrecht werden durch Kirchengesetz geregelt.**~~	*Gesetzesvorbehalt in Art. 72 n.F. (Art. 130 a.F.) „Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Mitarbeitenden“.*
Artikel 68	~~**Artikel 68**~~	

[35] Siehe die Muster-Dienstanweisung für Diakone in der Anlage 1 zur Diakonenverordnung (Nr. **931**), für Gemeindehelfer in der Anlage 4 zur Gemeindehelferordnung (Nr. **935**), für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder (KABl. 4/1994 S. 109 und KABl. 6/1994 S. 169).

[36] Siehe z.B. die Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung und Eingruppierung von Angestellten (Nr. **633**) sowie die Ordnungen zu den einzelnen Berufsgruppen (Nr. **925** ff).

[37] Siehe das Pfarrdienstgesetz (Nr. **700**), das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz (Nr. **701**), das Kirchenbeamtengesetz (Nr. **750**) und das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz (Nr. **751**).

Die Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis bedarf der Bestätigung der Kirchenleitung.	~~**Die Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis bedarf der Bestätigung der Kirchenleitung.**~~	**Kein Verfassungsrang.** *Vorhandene einfachgesetzliche Regelung in § 14 AG.KBG.EKD reicht aus.*
Artikel 69	~~**Artikel 69**~~	
Die Mitarbeitenden sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes, insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Dienst ausgeschieden sind.	~~**Die Mitarbeitenden sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes, insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Dienst ausgeschieden sind.**~~	**Zusammenfassung aller Verschwiegenheitspflichten in Klammerregelung in KOG** *Für beruflich Mitarbeitende steht das auch im BAT-KF, KBG.*
Vierter Abschnitt **Das Leben in der Kirchengemeinde**	**~~Vierter~~ Abschnitt 4:** **Das Leben in der Kirchengemeinde**	
Artikel 70	**Artikel ~~70~~ 28** **Dienst am Worte Gottes**	*Artikel 70 a.F. wird Artikel 28 n.F.*
(1) Der vornehmste Dienst jeder Kirchengemeinde ist der Dienst am Worte Gottes.	(1) Der vornehmste Dienst jeder Kirchengemeinde ist der Dienst am Worte Gottes.	
(2) Er entfaltet sich im Gottesdienst und in der Feier der Sakramente, in den Kreisen und Gruppen der Gemeinde, den kirchlichen Werken, bei den Amtshandlungen und anderen Diensten der Gemeinde sowie in der Begegnung mit anderen Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Religionen und gesellschaftlichen Gruppierungen.	(2) Er entfaltet sich im Gottesdienst und in der Feier der Sakramente, **bei den Amtshandlungen,** in den Kreisen und Gruppen der Gemeinde, den kirchlichen Werken, ~~**bei den Amtshandlungen**~~ und anderen Diensten der Gemeinde sowie in der Begegnung mit anderen Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Religionen und gesellschaftlichen Gruppierungen.	**Hinweis**: **Neue Gemeindeformen sollen nicht ausgeschlossen werden. Es kann aber nur geregelt werden, was bekannt ist.** **Wie Vorschlag KO-Ausschuss (01.10.2021): <u>Amtshandlungen vorziehen hinter Sakramente</u>, weil das der Bedeutung der Amtshandlungen gerechter wird.** *TA (13.6.22) und IKA (23.6.22) einverstanden.*

(3) Die Kreise und Gruppen übernehmen Dienste in der Kirchengemeinde, versammeln verschiedene Personengruppen oder nehmen Aufgaben wahr, die zum Dienst der Kirche in der Welt gehören. Das Presbyterium soll das Gespräch mit ihnen über ihren Dienst und ihre Ziele suchen. Die Kreise und Gruppen sollen die kirchliche Gemeinschaft fördern und bereichern und offen für andere sein. Ihr Dienst soll in die Fürbitte der Kirchengemeinde aufgenommen werden.	**~~(3) Die Kreise und Gruppen übernehmen Dienste in der Kirchengemeinde, versammeln verschiedene Personengruppen oder nehmen Aufgaben wahr, die zum Dienst der Kirche in der Welt gehören. Das Presbyterium soll das Gespräch mit ihnen über ihren Dienst und ihre Ziele suchen. Die Kreise und Gruppen sollen die kirchliche Gemeinschaft fördern und bereichern und offen für andere sein. Ihr Dienst soll in die Fürbitte der Kirchengemeinde aufgenommen werden.~~**	**Art. 70 Abs. 3 von der Systematik her besser in KOG aufgehoben.** *KOA (11.05.22): Abs. 3 ersatzlos streichen, da Kreise und Gruppen in Abs. 2 erwähnt bleiben. Verortung in KOG und LOG passt nicht. Bild der Kreise hat sich weiterentwickelt, jetzt gibt es auch neue Gemeindeformen. Kontakt durch Presbyterium ist selbstverständlich.* *IKA (23.6.22): Zustimmung zur Streichung. Kreise und Gruppen sind nicht mehr einzige Form der Gemeindearbeit.*
(4) Soweit die Ordnung des Lebens der Kirchengemeinde nicht in den nachfolgenden Artikeln geregelt ist, werden nähere Bestimmungen durch Kirchengesetz getroffen.[38]	**~~(4) Soweit die Ordnung des Lebens der Kirchengemeinde nicht in den nachfolgenden Artikeln geregelt ist, werden nähere Bestimmungen durch Kirchengesetz getroffen.~~**	*Gesetzesvorbehalt schon in Art. 72 Abs. 1 a) n.F. (Art. 130 c) a.F.).*
A. Der Gottesdienst	A. Der Gottesdienst	
Artikel 71	**Artikel ~~71~~ 29** **Wesen**	*Artikel 71 a.F. wird Artikel 29 n.F.*
Die christliche Gemeinde versammelt sich im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes so oft wie möglich, besonders aber an jedem Sonntag und kirchlichen Feiertag, zum Gottesdienst und lädt dazu ein. Sie hört auf Gottes Wort, feiert die Sakramente und antwortet mit Gebet, Lobgesang und Dankopfer. Sie	Die christliche Gemeinde versammelt sich im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes so oft wie möglich, besonders aber an jedem Sonntag und kirchlichen Feiertag, zum Gottesdienst und lädt dazu ein. Sie hört auf Gottes Wort, feiert die Sakramente und antwortet mit Gebet, Lobgesang und Dankopfer. Sie	

[38] Siehe das Lebensordnungsgesetz (Nr. **2**).

empfängt Gottes Segen und lässt sich in die Welt senden.	empfängt Gottes Segen und lässt sich in die Welt senden.	
Artikel 72	**Artikel ~~72~~ 30** **Verkündigung**	*Artikel 72 a.F. wird Artikel 30 n.F.*
(1) Die Verkündigung im Gottesdienst ist an die Heilige Schrift gebunden.	**~~(1)~~** Die Verkündigung im Gottesdienst ist an die Heilige Schrift gebunden.	
(2) Gottesdienste werden nach dem Gottesdienstbuch (Agende) gefeiert und sollen auch in anderer Gestalt angeboten werden. Das Presbyterium legt die Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde fest.[39]	**~~(2) Gottesdienste werden nach dem Gottesdienstbuch (Agende) gefeiert und sollen auch in anderer Gestalt angeboten werden. Das Presbyterium legt die Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde fest.~~**	**Art. 72 Abs. 2 S. 1 KO <u>(Agende) in § 6 LOG verschoben.</u>** *Zuständigkeit des Presbyteriums für Gottesdienstordnung in Art. 14 Abs. 2 c) KO geregelt, in Art. 72 Abs. 2 S. 2 KO nur wiederholt, daher in § 7 Abs. 1 LOG n.F. verlagert.* *KOA (01.10.21): Zur Verschiebung ins KOG wird durch ein Mitglied angemerkt, dass die Agende mit der Liturgie eine sehr hohe theologische Bedeutung für den Gottesdienst habe, und daher noch einmal geprüft werden solle, ob ihre Erwähnung in der KO mit der 2/3-Mehrheit nicht beibehalten werden solle. TP (22.12.21) bleibt bei Auslagerungsvorschlag.* *TA (13.06.22) Stimmungsbild: Zustimmung* *IKA (23.6.22): Zustimmung*
(3) Im Gottesdienst werden das von der Landessynode beschlossene Gesangbuch sowie von ihr genehmigte Liederbücher benutzt. Darüber hinaus kann neues Liedgut erprobt werden.	**~~(3) Im Gottesdienst werden das von der Landessynode beschlossene Gesangbuch sowie von ihr genehmigte Liederbücher benutzt.~~**	*Art. 72 Abs. 3 KO und Art. 128 Abs. 3 c) („Die Landessynode beschließt die Einführung von Gesangbüchern“) verschoben in § 7 Abs. 3 LOG.* *<u>Zuständigkeit LS für Beschluss Gesangbücher“ bleibt bestehen, unterliegt aber keiner</u>*

[39] Siehe hierzu die Agendengesetze (Nr. **250** ff.)

	~~**Darüber hinaus kann neues Liedgut erprobt werden.**~~	*verfassungsändernden Mehrheit mehr.* *Bekenntnisvorbehalt („itio in partes“-Regelung) des Art. 143 Abs. 2 KO bleibt.* *(Historie: Auf LS 1996 wurde im KO-Tagungsausschuss diskutiert, Art. 72 Abs. 3 (Gesangbuch) in LOG zu verlagern, da Gesangbuch nicht der Heiligen Schrift als Grundlage des Gottesdienstes gleichgestellt werden könne und es sich eher um eine Verfahrensvorschrift handele (vgl. LS 1996, S. 304 und 159*). Der Vorschlag fand damals keine Mehrheit.)* *KO-Ausschuss (01.10.21) für LOG.* *TA (13.06.22) Stimmungsbild: Zustimmung* *IKA (23.6.22): Zustimmung*
(4) Die Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst und Gebet.[40]	~~**(4) Die Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst und Gebet.**~~	**Art. 72 Abs. 4 (Glocken) verschoben in § 7 Abs. 2 LOG n.F.** *Bei Verlagerung von Abs. 3 in LOG ist Glockengeläut nicht mehr durch 2/3-Mehrheitserfordernis geschützt.* *(Historie: Auf LS 1996 wurde diskutiert, Art. 72 Abs. 4 (Glockengeläut) in LOG zu verschieben. Nach Auffassung des KO-Tagungsausschusses ist Rufen der Glocken Verfahrensvorschrift (vgl. LS 1996, S. 304). Nach ablehnendem Votum des IKA blieben Glocken in KO.)* *KO-Ausschuss (01.10.21) für LOG.* *TA (13.06.22) Stimmungsbild: Knappe Zustimmung (6 dafür, 5 dagegen)*

[40] Siehe hierzu das Merkblatt über den Gebrauch der Kirchenglocken (Nr. **273**)

		IKA (23.6.22): Zustimmung für LOG
B. Das Heilige Abendmahl	B. Das Heilige Abendmahl	
Artikel 73	**Artikel ~~73~~ 31** **Wesen**	*Artikel 71 a.F. wird Artikel 31 n.F.*
Aufgrund der Einsetzung durch Jesus Christus feiert die Gemeinde das Abendmahl. Sie verkündigt den Tod des Herrn, durch den Gott die Welt mit sich versöhnt hat, dankt für seine Gegenwart, bittet um die Gabe des Heiligen Geistes und schaut voraus auf Christi Wiederkunft.	Aufgrund der Einsetzung durch Jesus Christus feiert die Gemeinde das Abendmahl. Sie verkündigt den Tod des Herrn, durch den Gott die Welt mit sich versöhnt hat, dankt für seine Gegenwart, bittet um die Gabe des Heiligen Geistes und schaut voraus auf Christi Wiederkunft.	
Artikel 74	**~~Artikel 74~~**	*Artikel 74 wird ins LOG verschoben.*
(1) Das Abendmahl wird in der Regel im Gottesdienst nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung gefeiert. Dabei werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Wein ausgeteilt. Aus seelsorglicher Verantwortung kann das Presbyterium beschließen, dass in Ausnahmefällen anstelle von Wein Traubensaft ausgeteilt wird.	**~~(1) Das Abendmahl wird in der Regel im Gottesdienst nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung gefeiert. Dabei werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Wein ausgeteilt. Aus seelsorglicher Verantwortung kann das Presbyterium beschließen, dass in Ausnahmefällen anstelle von Wein Traubensaft ausgeteilt wird.~~**	**Art. 74 Abs. 1 in § 16 Abs. 1 LOG.** *Neu: Satz 2 zu Einsetzungsworten und Austeilung von Brot und Wein Verfassungsrang? Auch im Vergleich zu Art. 34 bei Taufe.* *In meisten Landeskirchen ist Lebensordnung nicht in Verfassung geregelt, bis auf EKiR und EKvW. Für Unterscheidung zwischen Taufe und Abendmahl und damit Auslagerung von Art. 74 in LOG spricht, dass Taufe rechtl. und theolog. konstitutiv für Kirchenmitgliedschaft ist. Taufe im Namen des Dreieinigen Gottes ökumenisch relevant.* *Weitere Frage: Warum ist Abendmahl vor Taufe geregelt? In KO.EKvW und Ordnung kirch. Lebens in der EKU wird Taufe vor Abendmahl genannt.*
(2) Mit Kranken und Gebrechlichen kann das Abendmahl auch in den Häusern gefeiert werden. Die Angehörigen und andere Mitglieder der Kirchengemeinde sind zur Teilnahme eingeladen.	**~~(2) Mit Kranken und Gebrechlichen kann das Abendmahl auch in den Häusern gefeiert werden. Die Angehörigen und andere Mitglieder~~**	**Art. 74 Abs. 2 in § 17 Abs. 2 LOG.**

	~~der Kirchengemeinde sind zur Teilnahme eingeladen.~~	
(3) Die Feier des Abendmahles wird von Ordinierten geleitet. Presbyterinnen und Presbyter und andere Mitglieder der Kirchengemeinde können mitwirken; in Notfällen können sie auch die Feier des Abendmahls leiten.	**~~(3) Die Feier des Abendmahles wird von Ordinierten geleitet. Presbyterinnen und Presbyter und andere Mitglieder der Kirchengemeinde können mitwirken; in Notfällen können sie auch die Feier des Abendmahls leiten.~~**	**Der Regelungsgehalt des Art. 74 Abs. 3 S. 1 ergibt sich aus Tatsache, dass Abendmahl in Gottesdienst gefeiert wird, der von Ordinierten geleitet wird. Kann daher gestrichen werden.** **Art. 74 Abs. 3 S. 2 in § 17 Abs. 3 LOG.** *TA (13.06.22) Stimmungsbild: Satz 1 nicht streichen wg. ökumenischer Vereinbarung, dass bei Abendmahlsgottesdiensten Leitung durch Ordinierte. Bei Jugendfreizeiten u.Ä. oft Gottesdienste ohne Leitung durch Ordinierte. Bei Art. 87 Abs. 2 a.F. Streichung dagegen kein Problem wegen Nottaufe.* *IKA (23.6.22): Wie TA für Beibehaltung in KO.* *KOA (29.8.22) schließt sich den beiden Ausschüssen an, Übernahme der Regelung in Artikel 33 Absatz 4 KO.*
Artikel 75	**Artikel ~~75~~ 32 Voraussetzungen**	*Artikel 75 a.F. wird Artikel 32 n.F.*
(1) Grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist die Taufe.	(1) Grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist die Taufe.	*TA (22.9.22) bittet um Überprüfung dieser Voraussetzung. Sind Grenzen nötig? Die Vornahme einer Überprüfung ist realitätsfern, wäre aber nötig, um KO-Verstöße zu vermeiden. Abendmahl bietet Chance, in die Kirche aufgenommen zu werden, die nicht vertan werden sollte. „Eingeladen sind alle“. Beschluss zum Abendmahl mit Kindern ist Weg zur Öffnung. Dann muss auch bei Konfirmation Formulierung „Konfirmation berechtigt zur selbstständigen Teilnahme am Abendmahl“ überprüft werden.*

		KOA: To-do-Liste. Federführung beim TA. Was meint „grundlegend“?
(2) Konfirmierte oder in anderer Weise vorbereitete Mitglieder der Kirchengemeinde nehmen in selbstständiger Verantwortung am Abendmahl teil. Kinder können nach genügender Vorbereitung zum Abendmahl eingeladen werden.[41]	(2) Konfirmierte oder in anderer Weise vorbereitete Mitglieder der Kirchengemeinde nehmen in selbstständiger Verantwortung am Abendmahl teil. **~~Kinder können nach genügender Vorbereitung zum Abendmahl eingeladen werden.~~**	**Art. 75 Abs. 2 S. 2 entspricht § 12 LOG a.F./ 17 Abs. 1 n.F., daher in KO streichen.**
(3) Unter Berücksichtigung von Absatz 1 und 2 sind Mitglieder von Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, ebenfalls zur Teilnahme am Abendmahl berechtigt, Mitglieder anderer Christlicher Kirchen zum Abendmahl eingeladen.	(3) Unter Berücksichtigung von Absatz 1 und 2 sind Mitglieder von Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, ebenfalls zur Teilnahme am Abendmahl berechtigt, Mitglieder anderer Christlicher Kirchen zum Abendmahl eingeladen.	**Frage: Historie von „berechtigt“? Sollte Leuenberger Konkordie betont werden?**
	(4) Die Feier des Abendmahles wird von Ordinierten geleitet.	*Absatz 4 entspricht Artikel 74 Absatz 3 Satz 1 a.F.*
C. Die Heilige Taufe	C. Die Heilige Taufe	
Artikel 76	**Artikel ~~76~~ 33** **Wesen**	*Artikel 76 a.F. wird Artikel 33 n.F.*
(1) Auf Befehl Jesu Christi und im Vertrauen auf die Gnade Gottes, die allem Erkennen vorausgeht, tauft die Kirche und bezeugt damit die Zueignung der in Christus offenbarten Verheißung Gottes und den Anspruch Gottes auf das Leben der Getauften.	(1) Auf Befehl Jesu Christi und im Vertrauen auf die Gnade Gottes, die allem Erkennen vorausgeht, tauft die Kirche und bezeugt damit die Zueignung der in Christus offenbarten Verheißung Gottes und den Anspruch Gottes auf das Leben der Getauften.	

[41] Siehe hierzu das Kirchengesetz über die Teilnahme nichtkonfirmierter Kinder am Heiligen Abendmahl (Nr. **265**) und Abschnitt V der Rahmenordnung für den Kirchlichen Unterricht (Nr. **280**).

(2) Durch die Taufe werden die Getauften zu Gliedern am Leibe Christi berufen und wird ihre Mitgliedschaft in der Kirche begründet.	(2) Durch die Taufe werden die Getauften zu Gliedern am Leibe Christi berufen und wird ihre Mitgliedschaft in der Kirche begründet.	
	(3) Eltern, ~~Patinnen und Paten~~ das Patenamt übernehmende Personen und Gemeinde tragen gemeinsam die Verantwortung für die christliche Erziehung der Kinder.	**Art. 33 Abs. 3 n.F. entspricht Art. 79 Abs. 1 S. 2 a.F.** *Geschlechtsneutrale Formulierung für Pate und Patin. Statt „das Patenamt übernehmende Personen“ „Personen, die das Patenamt übernommen haben“ formulieren?*
Artikel 77	**Artikel ~~77~~ 34** **Vollzug**	*Artikel 77 a.F. wird Artikel 34 n.F.*
(1) Die Taufe wird im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. Die oder der Taufende nennt den Namen des Täuflings und spricht „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“. Dabei wird das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.	(1) Die Taufe wird im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. Die oder der Taufende nennt den Namen des Täuflings und spricht „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“. Dabei wird das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.	
(2) Nur eine im Namen des Dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogene Taufe ist gültig. Ist die Handlung nicht so erfolgt, ist die Taufe nachzuholen.	(2) Nur eine im Namen des Dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogene Taufe ist gültig. Ist die Handlung nicht so erfolgt, ist die Taufe nachzuholen.	*Art. 34 Abs. 2 und 3 mit Art. 33 zusammenfassen und dadurch insg. kürzen?*
(3) Die Taufe schließt ihrem Wesen nach eine Wiederholung aus. Darum ist Wiedertaufe nicht statthaft.	(3) Die Taufe schließt ihrem Wesen nach eine Wiederholung aus. Darum ist Wiedertaufe nicht statthaft.	
Artikel 78	**~~Artikel 78~~**	*Frage zu Art. 78: Wird Taufagende auch von LS genehmigt? Vgl. § 1 und Art. 84 Abs. 1.*
(1) Die Taufe erfolgt nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung. Die	**~~(1) Die Taufe erfolgt nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung. Die~~**	**Art. 78 Abs. 1 in § 20 Abs. 1 LOG n.F. verschoben**.

Gemeinde nimmt mit dem Bekenntnis ihres Glaubens und mit ihrer Fürbitte an der Taufe teil.	~~**Gemeinde nimmt mit dem Bekenntnis ihres Glaubens und mit ihrer Fürbitte an der Taufe teil.**~~	
(2) Die Taufe wird in der Regel im Gottesdienst der Kirchengemeinde durch Ordinierte vollzogen.	~~**(2) Die Taufe wird in der Regel im Gottesdienst der Kirchengemeinde durch Ordinierte vollzogen.**~~	**Der Regelungsgehalt des Art. 78 Abs. 2 ergibt sich aus Tatsache, dass Taufe in Gottesdienst gefeiert wird (vgl. § 20 Abs. 1 n.F.), der von Ordinierten geleitet wird, und kann daher gestrichen werden.**
(3) In Notfällen kann jede Christin oder jeder Christ taufen.	~~**(3) In Notfällen kann jede Christin oder jeder Christ taufen.**~~	**Art. 78 Abs. 3 in § 20 Abs. 4 LOG n.F. verschoben.**
Artikel 79	~~**Artikel 79**~~	*Artikel 79 in LOG verschoben.*
(1) Wird für Kinder die Taufe gewünscht, so wird mit den Eltern ein Taufgespräch geführt. Eltern, Patinnen und Paten und Gemeinde tragen gemeinsam die Verantwortung für die christliche Erziehung der Kinder.	~~**(1) Wird für Kinder die Taufe gewünscht, so wird mit den Eltern ein Taufgespräch geführt. Eltern, Patinnen und Paten und Gemeinde tragen gemeinsam die Verantwortung für die christliche Erziehung der Kinder.**~~	**Art. 79 Abs. 1 S. 1 in § 18 Abs. 1 LOG, da Taufgesprächdetailregelung.** **Art. 79 Abs. 1 S. 2 verschoben in Art. 76 Abs. 3.**
(2) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe gewünscht, so sind sie ihrem Alter entsprechend vorzubereiten.	~~**(2) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe gewünscht, so sind sie ihrem Alter entsprechend vorzubereiten.**~~	**Art. 79 Abs. 2 verschoben in § 18 Abs. 2 LOG.**
(3) Der Taufe Religionsmündiger geht eine Unterweisung im christlichen Glauben voraus. Mit ihrer Taufe sind sie konfirmierten Mitgliedern der Kirchengemeinde gleichgestellt.	~~**(3) Der Taufe Religionsmündiger geht eine Unterweisung im christlichen Glauben voraus. Mit ihrer Taufe sind sie konfirmierten Mitgliedern der Kirchengemeinde gleichgestellt.**~~	**Art. 79 Abs. 3 verschoben in § 18 Abs. 3 LOG.**
(4) Nach Möglichkeit sollen an die Seite des Täuflings Patinnen und Paten treten, die einer christlichen Kirche angehören müssen. Sie	~~**(4) Nach Möglichkeit sollen an die Seite des Täuflings Patinnen und Paten treten, die einer christlichen Kirche angehören müssen. Sie**~~	**Art. 79 Abs. 4 verschoben in § 19 Abs.1 LOG n.F.**

erinnern den Täufling an Verheißung und Anspruch der Taufe, beten für ihn und stehen ihm bei.	~~**erinnern den Täufling an Verheißung und Anspruch der Taufe, beten für ihn und stehen ihm bei.**~~	
Artikel 80	~~**Artikel 80**~~	*Artikel 80 in LOG verschoben.*
(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann aus schwerwiegenden Gründen die Taufe verweigern.	~~**(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann aus schwerwiegenden Gründen die Taufe verweigern.**~~	**Verschoben in § 22 Abs. 1.** **Bei Verlagerung in LOG keine verfassungsändernde Mehrheit für Verweigerungsrecht.**
(2) Dagegen kann Einspruch beim Presbyterium eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist Beschwerde beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig.	~~**(2) Dagegen kann Einspruch beim Presbyterium eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist Beschwerde beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig.**~~	**Verschoben in § 22 Abs. 4 LOG. Rechtsmittel in LOG.**
D. Erziehung, Bildung, Unterricht und Konfirmation	D. Erziehung, Bildung, Unterricht und Konfirmation	
Artikel 81	**Artikel ~~81~~ 35** **Begleitung des Lebens- und Glaubensweges**	*Artikel 81 a.F. wird Artikel 35 n.F.*
	(1) Die Kirchengemeinde begleitet den gesamten Lebens- und Glaubensweg ihrer Mitglieder durch entsprechende Bildungsangebote.	**Art. 35 Abs. 1 aus Art. 85 übernommen und ausgedehnt auf den gesamten Lebens- und Glaubensweg** (nicht nur nach der Konfirmation). *Problem: finanzielle Verpflichtung zu entsprechenden Bildungsangeboten? Nein, nicht neu wg. Art 81 Abs. 3 a.F.*
(1) Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass die Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des christlichen Glaubens wachsen und lernen, in	**(2)** Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass die Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des christlichen Glaubens wachsen und lernen, in	*Artikel 81 Abs. 1 a.F. wird zu Abs. 2 n.F.*

Verantwortung vor Gott zu leben. Dies geschieht in Elternhaus, Gemeinde und Schule.	Verantwortung vor Gott zu leben. Dies geschieht in Elternhaus, Gemeinde und Schule.	
(2) Die Gemeinde ermutigt die Eltern, mit ihren Kindern zu beten, ihnen die biblischen Geschichten zu erzählen und mit ihnen am Gemeindeleben teilzunehmen.	**~~(2) Die Gemeinde ermutigt die Eltern, mit ihren Kindern zu beten, ihnen die biblischen Geschichten zu erzählen und mit ihnen am Gemeindeleben teilzunehmen.~~**	**Art. 81 Abs. 2 -4 KO a.F. als Detailregelungen in LOG**. *Dann Schutz verfassungsändernder Mehrheit noch für Art. 81 Abs. 2 n.F. (Eltern, Gemeinde, Schule).*
(3) Die Gemeinde nimmt ihre Verantwortung durch die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder, im Kindergottesdienst, durch Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit wahr.	**~~(3) Die Gemeinde nimmt ihre Verantwortung durch die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder, im Kindergottesdienst, durch Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit wahr.~~**	
(4) Die Gemeinde unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer, die in den Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilen. Für diese Aufgabe werden die Lehrerinnen und Lehrer von der Kirche bevollmächtigt.	**~~(4) Die Gemeinde unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer, die in den Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilen. Für diese Aufgabe werden die Lehrerinnen und Lehrer von der Kirche bevollmächtigt.~~**	
Artikel 82	**Artikel ~~82~~ 36** **Vorbereitung der Konfirmation**	*Artikel 82 a.F. wird Artikel 36 n.F.*
(1) Die Vorbereitung der Konfirmation geschieht in der Konfirmandenarbeit.	(1) Die Vorbereitung der Konfirmation geschieht in der Konfirmandenarbeit.	
(2) In ihr werden Kinder und Jugendliche mit den zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und dem Leben der Gemeinde vertraut gemacht.	(2) In ihr werden Kinder und Jugendliche mit den zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und dem Leben der Gemeinde vertraut gemacht.	
(3) Bibel, Gesangbuch und der in der Kirchengemeinde geltende Katechismus sind Grundlage der Konfirmandenarbeit. Die Konfirmandenarbeit	**~~(3) Bibel, Gesangbuch und der in der Kirchengemeinde geltende Katechismus sind Grundlage der Konfirmandenarbeit. Die Konfirmandenarbeit wird nach einem von der~~**	**Art. 82 Abs. 3 S. 1 KO a.F. in § 24 Abs. 1 LOG verschoben.**

wird nach einem von der Landessynode beschlossenen Rahmenplan gestaltet.	~~**Landessynode beschlossenen Rahmenplan gestaltet.**~~	**Art. 82 Abs. 3 S. 2 KO a.F. bisher bereits aufgenommen in § 24 Abs. 1 (§ 20 a.F.).** *Zuständigkeit LS für Rahmenplan Konfirmandenarbeit bisher auch Art. 128 Abs. 3 d) KO, Regelung in LOG ausreichend (keine verfassungsändernde Mehrheit mehr).*
Artikel 83	~~**Artikel 83**~~	*Artikel 83 a.F. in LOG verschoben.*
(1) Über die Zulassung zur Konfirmation und über eine Zurückweisung oder einen Ausschluss einer Konfirmandin oder eines Konfirmanden von der Konfirmandenarbeit beschließt das Presbyterium.	~~**(1) Über die Zulassung zur Konfirmation und über eine Zurückweisung oder einen Ausschluss einer Konfirmandin oder eines Konfirmanden von der Konfirmandenarbeit beschließt das Presbyterium.**~~	**Art. 83 Abs. 1 bereits in § 22 LOG a.F. (§ 26 n.F.) aufgenommen. Zuständigkeit des Presbyteriums für Zulassung zur Konfirmation auch in Art. 16 Abs. 1 e) geregelt und damit verfassungsrechtlich abgesichert.** *Zurückweisung und Ausschluss in § 26 LOG n.F. ergänzt.*
(2) Dagegen kann Beschwerde beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.	~~**(2) Dagegen kann Beschwerde beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.**~~	**Absatz 2 verschoben in § 26 Abs. 2 LOG.**
Artikel 84	**Artikel ~~84~~ 37** **Wesen der Konfirmation**	*Artikel 84 a.F. wird Artikel 37 n.F.*
(1) Die Konfirmation erfolgt im Gottesdienst der Kirchengemeinde nach einer von der Landessynode genehmigten Ordnung. Den Konfirmandinnen und Konfirmanden wird die Gnade Gottes, wie sie ihnen im Sakrament der Taufe zugesprochen ist, bezeugt. Sie bekennen mit der Gemeinde den Glauben, in dem sie unterwiesen sind. Unter der Fürbitte der Gemeinde werden sie	(1) ~~**Die Konfirmation erfolgt im Gottesdienst der Kirchengemeinde nach einer von der Landessynode genehmigten Ordnung. Den Konfirmandinnen und Konfirmanden**~~ **Bei der Konfirmation** wird die Gnade Gottes, wie sie ~~**ihnen**~~ im Sakrament der Taufe zugesprochen ist, bezeugt **und gemeinsam**~~**. Sie bekennen**~~ mit der Gemeinde de~~**nr christliche**~~ Glaube~~**n, in dem sie unterwiesen sind**~~ **bekannt**. ~~**Unter der Fürbitte**~~	**Art. 84 Abs. 1 S. 1 und 4 in § 27 Abs. 1 LOG n.F. verschoben.** **Sätze 2 und 3 zusammengefasst.** **Satz 5 in § 4 LOG a.F. /9 LOG n.F. überführt** *Vorschlag LKA zur Umsetzung Antrag der KS Köln-Süd betr. Tauf- und Trauspruch:* *Art. 84 Abs. 1 S. 5 in § 4 LOG anfügen und dort für alle Amtshandlungen regeln: „Dies gilt auch für die Verkündigung bei Amtshandlungen. Werden bei*

dem Segen Gottes anbefohlen. Es wird ihnen ein Bibelwort auf ihren Lebensweg mitgegeben.	**~~der Gemeinde werden sie dem Segen Gottes anbefohlen. Es wird ihnen ein Bibelwort auf ihren Lebensweg mitgegeben.~~**	*Amtshandlungen Worte mitgegeben, sind diese der Heiligen Schrift zu entnehmen.“*
(2) Eine Konfirmation außerhalb des Gemeindegottesdienstes erfolgt nur in dringenden Fällen auf Beschluss des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei Presbyteriumsmitgliedern.	**~~(2) Eine Konfirmation außerhalb des Gemeindegottesdienstes erfolgt nur in dringenden Fällen auf Beschluss des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei Presbyteriumsmitgliedern.~~**	**Art. 84 Abs. 2 verschoben in § 27 Abs. 2 LOG n.F.**
(3) Nichtgetaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden werden während der Unterrichtszeit oder anstelle der Konfirmation getauft.	**~~(3) Nichtgetaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden werden während der Unterrichtszeit oder anstelle der Konfirmation getauft.~~**	**Art. 84 Abs. 3 verschoben in § 27 Abs. 3 LOG n.F.**
(4) Als Kinder getaufte religionsmündige Kirchenmitglieder, die nicht konfirmiert worden sind, können in einem Verfahren entsprechend der Aufnahme gemäß Artikel 86 Konfirmierten gleichgestellt werden.	**~~(4) Als Kinder getaufte religionsmündige Kirchenmitglieder, die nicht konfirmiert worden sind, können in einem Verfahren entsprechend der Aufnahme gemäß Artikel 86 Konfirmierten gleichgestellt werden.~~**	**Art. 84 Abs. 4 wie Art. 86 Abs. 5 ins LOG. Aufnahme nach Artikel 86 wird in einfaches Gesetz ausgelagert.**
(5) Die Konfirmation berechtigt zur selbstständigen Teilnahme am Abendmahl, zur Übernahme des Patenamtes und zur Teilnahme an der Presbyteriumswahl.	**~~(5)~~ (2)** Die Konfirmation berechtigt zur selbstständigen Teilnahme am Abendmahl, zur Übernahme des Patenamtes und zur Teilnahme an der Presbyteriumswahl.	*Absatz 2 n.F. entspricht Absatz 5 a.F.*
Artikel 85	**~~Artikel 85~~**	
Die Kirchengemeinde begleitet den weiteren Lebens- und Glaubensweg ihrer Mitglieder durch entsprechende Bildungsangebote.	**~~Die Kirchengemeinde begleitet den weiteren Lebens- und Glaubensweg ihrer Mitglieder durch entsprechende Bildungsangebote.~~**	**Artikel 85 a.F. in Art. 35 Abs. 1 n.F. verschoben.**

E. Die Aufnahme	~~**E. Die Aufnahme**~~	
Artikel 86	~~**Artikel 86**~~	**Artikel 12 Abs. 1 reicht als KO-Regelung. Artikel 86 daher komplett in LOG verschieben.** *So auch KOA (01.10.21)*
(1) Die Aufnahme getaufter Religionsmündiger erfolgt durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer der Wohnsitzkirchengemeinde. Hierüber wird eine Aufnahmebescheinigung ausgestellt. Das Presbyterium ist über die Aufnahme zu unterrichten.	~~**(1) Die Aufnahme getaufter Religionsmündiger erfolgt durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer der Wohnsitzkirchengemeinde. Hierüber wird eine Aufnahmebescheinigung ausgestellt. Das Presbyterium ist über die Aufnahme zu unterrichten.**~~	**Art. 86 Abs. 1 verschoben in § 28 Abs. 1 LOG n.F.** **Art. 86 Abs. 1 S. 2 jetzt in § 28 Abs. 3 n.F. war vorher her im LOG schon in § 27 Abs.1 LOG a.F.** **Art. 86 Abs. 1 S. 3 jetzt in § 28 Abs. 4 n.F. war vorher her im LOG schon in § 23 Abs.2 LOG a.F.**
(2) Die Aufnahme kann auch durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder durch eine hierfür von der Kirchenleitung anerkannte Eintrittsstelle erfolgen. Die hierüber ausgestellte Bescheinigung wird der Wohnsitzkirchengemeinde unverzüglich zugestellt. Die Aufnahme wird mit dieser Zustellung wirksam, es sei denn, dass eine rechtswirksame, ablehnende Entscheidung der Wohnsitzkirchengemeinde erfolgt ist.	~~**(2) Die Aufnahme kann auch durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder durch eine hierfür von der Kirchenleitung anerkannte Eintrittsstelle erfolgen. Die hierüber ausgestellte Bescheinigung wird der Wohnsitzkirchengemeinde unverzüglich zugestellt. Die Aufnahme wird mit dieser Zustellung wirksam, es sei denn, dass eine rechtswirksame, ablehnende Entscheidung der Wohnsitzkirchengemeinde erfolgt ist.**~~	**Art. 86 Abs. 2 verschoben in § 29 Abs. 1 LOG n.F:**
(3) Die oder der Aufnehmende führt mit der oder dem Aufnahmewilligen ein seelsorgliches Gespräch und entscheidet, ob vor der Aufnahme eine Unterweisung im christlichen Glauben erforderlich ist.	~~**(3) Die oder der Aufnehmende führt mit der oder dem Aufnahmewilligen ein seelsorgliches Gespräch und entscheidet, ob vor der Aufnahme eine Unterweisung im christlichen Glauben erforderlich ist.**~~	**Art. 86 Abs. 3 verschoben in § 28 Abs. 2 LOG n.F.**

(4) Die Aufnahme kann in einem Gottesdienst oder in Gegenwart von zwei Presbyteriumsmitgliedern bekräftigt werden.	**~~(4) Die Aufnahme kann in einem Gottesdienst oder in Gegenwart von zwei Presbyteriumsmitgliedern bekräftigt werden.~~**	**Art. 86 Abs. 4 verschoben in § 28 Abs. 5 LOG n.F.**
(5) Die Aufgenommenen sind konfirmierten Mitgliedern der Kirchengemeinde gleichgestellt.	**~~(5) Die Aufgenommenen sind konfirmierten Mitgliedern der Kirchengemeinde gleichgestellt.~~**	**Abs. 5 verschoben nach § 28 Abs. 6 n.F.**
(6) Lehnt die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer die Aufnahme ab, so kann die oder der Aufnahmewillige dagegen Einspruch beim Presbyterium einlegen. Dagegen ist Beschwerde beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig. Gegen die ablehnende Entscheidung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist ein Einspruch nicht zulässig.	**~~(6) Lehnt die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer die Aufnahme ab, so kann die oder der Aufnahmewillige dagegen Einspruch beim Presbyterium einlegen. Dagegen ist Beschwerde beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig. Gegen die ablehnende Entscheidung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist ein Einspruch nicht zulässig.~~**	**Art. 86 Abs. 6 verschoben in § 33 Abs. 2 LOG n.F.**
(7) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.[42]	**~~(7) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.~~**	**Art. 86 Abs. 7 streichen, da Verweis auf LOG bereits in Art. 70 Abs. 4 a.F./ Art. 73 Abs. 1 a) n.F. enthalten.**
F. Die Trauung	**~~F.~~ E.** Die Trauung	
	Artikel ~~87~~ 38 Wesen	*Artikel 87 a.F. wird Artikel 38 n.F.*
Die Trauung ist ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung oder der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, in dem die eheliche Gemeinschaft oder die Gemeinschaft der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner unter	Die Trauung ist ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung oder der Begründung einer **E**ingetragenen Lebenspartnerschaft, in dem die eheliche Gemeinschaft oder die Gemeinschaft der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner unter	*Anmerkung KOA (01.10.21): Bei Amtshandlungen steht nur noch bzgl. Trauung in KO, dass sie im Gottesdienst stattfindet, bei Taufe, Abendmahl, Konfirmation nur noch im LOG. Ist das stimmig?*

[42] Siehe das Lebensordnungsgesetz (Nr. **2**).

Gottes Wort und Segen gestellt wird. Dabei bekennen die Eheleute, die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner, dass sie einander aus Gottes Hand annehmen, und versprechen, ihr Leben lang in Treue beieinander zu bleiben und sich gegenseitig immer wieder zu vergeben.	Gottes Wort und Segen gestellt wird. Dabei bekennen die Eheleute, die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner, dass sie einander aus Gottes Hand annehmen, und versprechen, ihr Leben lang in Treue beieinander zu bleiben und sich gegenseitig immer wieder zu vergeben.	*Ja, weil bei Trauung klargestellt wird, dass staatliche Ehe nötig. Trauung kein Sakrament.* *„Eingetragen" großschreiben wie in Art. 21 n.F. und im LPartG.*
Artikel 88	**~~Artikel 88~~**	*Artikel 88 a.F: in LOG verschoben.*
(1) Die Trauung wird nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung gehalten.	**~~(1) Die Trauung wird nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung gehalten.~~**	*Art. 88 Abs. 1 verschoben in § 37 Abs. 5 S. 1 n.F.*
(2) Ihr geht ein Traugespräch voraus, in dem die Eheleute, die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner an Zuspruch und Anspruch des Evangeliums für ihr gemeinsames Leben erinnert werden.	**~~(2) Ihr geht ein Traugespräch voraus, in dem die Eheleute, die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner an Zuspruch und Anspruch des Evangeliums für ihr gemeinsames Leben erinnert werden.~~**	*Art. 88 Abs. 2 KO a.F. (**Traugespräch)** verschoben in § 37 Abs. 3 LOG n.F.* *Traugespräch auch in Art. 89 Abs. 2 a.F./ 40 n.F.*
(3) Die Trauung wird im Sonntagsgottesdienst bekannt gegeben. Die Gemeinde schließt die Eheleute, die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner in die Fürbitte ein.	**~~(3) Die Trauung wird im Sonntagsgottesdienst bekannt gegeben. Die Gemeinde schließt die Eheleute, die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner in die Fürbitte ein.~~**	**Art. 84 Abs. 3 schon in § 7 LOG a.F. /12 n.F. enthalten.**
Artikel 89	**Artikel ~~89~~ 39** **Voraussetzungen**	*Artikel 89 a.F. wird Artikel 39 n.F.*
(1) Die Trauung setzt voraus, dass beide Eheleute, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner einer christlichen Kirche angehören und wenigstens die Ehefrau oder der Ehemann oder eine der beiden Lebenspartnerinnen oder einer der beiden	(1) Die Trauung setzt voraus, dass beide Eheleute, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner einer christlichen Kirche angehören und wenigstens **eine der beiden Personen ~~die Ehefrau oder der Ehemann oder eine der beiden~~**	*Anpassung der Formulierung „Ehefrau" und „Ehemann", da nunmehr auch gleichgeschlechtliche Eheleute nach staatlichem Recht die Ehe schließen können.* *Begriff „Lebenspartner/in" muss bleiben, da es Lebenspartner/innen geben kann, die ihre*

Lebenspartner Mitglied der evangelischen Kirche ist.	~~**Lebenspartnerinnen oder einer der beiden Lebenspartner**~~ Mitglied der evangelischen Kirche ist.	*Partnerschaft nicht in eine Ehe umgewandelt haben und eine kirchliche Trauung wünschen. Geschlechtsneutrale Formulierung*
(2) Gehört die Ehefrau, der Ehemann, eine der Lebenspartnerinnen oder einer der Lebenspartner keiner christlichen Kirche an, kann ausnahmsweise eine Trauung gefeiert werden, wenn die evangelische Ehefrau, der evangelische Ehemann, die evangelische Lebenspartnerin oder der evangelische Lebenspartner das wünscht, der oder die jeweils andere zustimmt und sich im Traugespräch bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe oder der Lebenspartnerschaft zu achten.	(2) Gehört ~~**die Ehefrau oder der Ehemann**~~, ~~**eine der Lebenspartnerinnen oder einer der Lebenspartner**~~ **eine der beiden Personen** keiner christlichen Kirche an, kann ausnahmsweise eine Trauung gefeiert werden, wenn **sie sich im Traugespräch bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe oder der Lebenspartnerschaft zu achten und die jeweils andere Person evangelisch ist** ~~**die evangelische Ehefrau, der evangelische Ehemann, die evangelische Lebenspartnerin oder der evangelische Lebenspartner das wünscht, der oder die jeweils andere zustimmt und sich im Traugespräch bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe oder der Lebenspartnerschaft zu achten**~~.	*Anpassung der Begriffe an staatliches Recht.* *Kürzere Formulierung.* *Die Wörter „wünscht“ und „zustimmt“ können weggelassen werden, da eine Trauung vollzogen wird, wenn beide das wollen (Art. 87 a.F.)*
Artikel 90	~~**Artikel 90**~~	*Artikel 90 a.F. in LOG verschoben.*
(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Trauung aus schwerwiegenden Gründen verweigern.	~~**(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Trauung aus schwerwiegenden Gründen verweigern.**~~	**Art. 90 Abs. 1 KO a.F. verschoben in § 38 Abs. 1 LOG,** *wo schwerwiegende Gründe definiert werden (§ 34 Abs. 1 a.F.).* *Bei Verlagerung in LOG keine verfassungsändernder Mehrheit für Verweigerungsrecht.*
(2) Dagegen kann Einspruch beim Presbyterium eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist Beschwerde beim	~~**(2) Dagegen kann Einspruch beim Presbyterium eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist Beschwerde beim**~~	**Art. 90 Abs. 2 (Rechtsmittel) verschoben in § 38 Abs. 4 n.F.**

Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet abschließend.	~~**Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet abschließend.**~~	
(3) Kann die Pfarrerin oder der Pfarrer die Trauung der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner aus Gewissensgründen nicht vornehmen, verweist sie oder er die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Trauung sorgt.	~~**(3) Kann die Pfarrerin oder der Pfarrer die Trauung der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner aus Gewissensgründen nicht vornehmen, verweist sie oder er die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Trauung sorgt.**~~	**Art. 90 Abs. 3 verschoben in § 38 Abs. 5 n.F**
G. Die Bestattung	~~**G**~~**.F.** Die Bestattung	
Artikel 91	**Artikel ~~91~~ 40** **Wesen**	*Artikel 91 a.F. wird Artikel 40 n.F.*
Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, bei dem die Kirche ihre Toten zur letzten Ruhe geleitet und den gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus verkündigt.	Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, bei dem die Kirche ihre Toten zur letzten Ruhe geleitet und den gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus verkündigt.	
Artikel 92	~~**Artikel 92**~~	*Artikel 92 a.F. in LOG verschoben.*
(1) Der Bestattungsgottesdienst wird nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung gehalten.	~~**(1) Der Bestattungsgottesdienst wird nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung gehalten.**~~	**Art. 92 Abs. 1 verschoben in § 41 Abs. 1 LOG n.F.**
(2) Die Pfarrerinnen oder Pfarrer, die den Bestattungsgottesdienst halten, führen zuvor mit den Angehörigen ein seelsorgliches Gespräch.	~~**(2) Die Pfarrerinnen oder Pfarrer, die den Bestattungsgottesdienst halten, führen zuvor mit den Angehörigen ein seelsorgliches Gespräch.**~~	**Art. 92 Abs. 2 verschoben in § 42 LOG n.F.**

(3) Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. Die Gemeinde befiehlt sie in Gottes Hand und hält für die Angehörigen Fürbitte.	~~**(3) Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. Die Gemeinde befiehlt sie in Gottes Hand und hält für die Angehörigen Fürbitte.**~~	**Art. 92 Abs. 3 wie Art. 84 Abs. 3 schon in § 7 LOG enthalten.**
Artikel 93	**Artikel ~~93~~ 41** **Voraussetzungen**	*Artikel 93 a.F. wird Artikel 41 n.F.*
(1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, dass die Verstorbenen der evangelischen Kirche angehört haben.	(1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, dass die Verstorbenen der evangelischen Kirche angehört haben. **Begründete Ausnahmen sind möglich.**	**Art. 41 Abs. 1 S. 2 neu ergänzt**.
(2) Nicht getaufte verstorbene Kinder werden kirchlich bestattet, wenn ihre der Kirche angehörenden Eltern es wünschen.	~~**(2) Nicht getaufte verstorbene Kinder werden kirchlich bestattet, wenn ihre der Kirche angehörenden Eltern es wünschen.**~~	**Art. 93 Abs. 2 KO als Ausnahme von Art. 93 Abs. 1 auch in § 43 Abs. 3 LOG verschoben**
(3) Waren die Verstorbenen nicht Mitglied der evangelischen Kirche, kann auf Bitten der evangelischen Angehörigen ausnahmsweise eine kirchliche Bestattung stattfinden, wenn dies aus seelsorglichen Gründen angezeigt erscheint.	~~**(3) Waren die Verstorbenen nicht Mitglied der evangelischen Kirche, kann auf Bitten der evangelischen Angehörigen ausnahmsweise eine kirchliche Bestattung stattfinden, wenn dies aus seelsorglichen Gründen angezeigt erscheint.**~~	**Art. 93 Abs. 3 KO a.F. verschoben in § 43 Abs. 1 LOG.**
(4) Eine kirchliche Bestattung kann nicht stattfinden, wenn die Verstorbenen sie ausdrücklich abgelehnt haben.	(~~**4 2)**~~ Eine kirchliche Bestattung kann nicht stattfinden, wenn die Verstorbenen sie ausdrücklich abgelehnt haben.	**Art. 93 Abs. 4 a.F. wird Absatz 2.**
Artikel 94	~~**Artikel 94**~~	*Artikel 94 a.F. in LOG verschoben.*
(1) Verweigert die Pfarrerin oder der Pfarrer die kirchliche Bestattung, so können die Angehörigen der Verstorbenen Beschwerde bei der	~~**(1) Verweigert die Pfarrerin oder der Pfarrer die kirchliche Bestattung, so können die Angehörigen der Verstorbenen Beschwerde bei der**~~	**Art. 94 Abs. 1 KO a.F. verschoben in § 44 Abs. 1 LOG n.F.**

Superintendentin oder dem Superintendenten einlegen. Diese oder dieser entscheidet endgültig.	**~~Superintendentin oder dem Superintendenten einlegen. Diese oder dieser entscheidet endgültig.~~**	*Bei Verlagerung in LOG keine verfassungsändernde Mehrheit für Verweigerungsrecht.*
(2) Auch wenn die kirchliche Bestattung verweigert wird, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer den Hinterbliebenen, die der Kirche angehören, in seelsorglicher Verantwortung beistehen.	**~~(2) Auch wenn die kirchliche Bestattung verweigert wird, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer den Hinterbliebenen, die der Kirche angehören, in seelsorglicher Verantwortung beistehen.~~**	**Art. 94 Abs. 2 KO a.F. verschoben in § 44 Abs. 2 LOG n.F.**
	~~(3) Kann die Pfarrerin oder der Pfarrer die Trauung der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner aus Gewissensgründen nicht vornehmen, verweist sie oder er die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Trauung sorgt.~~	**Art. 90 Abs. 3 verschoben in § 38 Abs. 5 n.F**
Zweiter Teil Der Kirchenkreis	**~~Zweiter~~ Teil 2 –Der Kirchenkreis**	
Artikel 95	**Artikel ~~95~~ 42 Struktur**	*Artikel 95 a.F. wird Artikel 42 n.F.*
(1) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.	(1) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.	
	(2) Der Kirchenkreis~~e~~ soll~~en~~ so gestaltet sein, dass eine ~~für ihre~~ ~~Aufgaben~~ zur Erfüllung des Auftrages der Kirche nach Artikel 1	**Neuer Absatz 2 = Art. 96 Abs. 1 S. 1 a.F.** **Dann Reihenfolge wie bei Kirchengemeinden (vgl. Art. 5 Abs. 2 a.F./ Abs. 4 n.F.): erst**

	ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet bleibt.	**Definition der Körperschaft, dann ihre Gestaltung in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit.** **Dem Duktus der nachfolgenden Absätze entsprechend in Singular geändert.** **Formulierung zur „Erfüllung des Auftrages nach Artikel 1“ einheitlich verwenden, wie auch in Art. 3 Abs. 1, 8 Abs .1, 9 Abs. 1, 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 und 54 Abs. 2 n.F. (Art. 2 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 109 Abs. 1, 111 Abs. 1 und 126 Abs. 2 a.F.)**
(2) Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in seinem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr. Er schafft dazu gemeindeübergreifende Dienste und Einrichtungen.	(**~~2~~ 3**) **~~Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in seinem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr.~~ Zur Erfüllung ~~seines~~ des Auftrages der Kirche ~~gemäß~~ nach Artikel 1 ~~Er~~** schafft **er ~~dazu~~** gemeindeübergreifende Dienste und Einrichtungen.	*Abs. 2 a.F. wird Abs. 3.* **Abs. 2 S. 1 a.F. geht in Artikel 2 n.F. auf.**
(3) Er achtet darauf, dass die Kirchengemeinden ihren Auftrag gemäß Artikel 1 erfüllen und die Zusammenarbeit nach Artikel 8 stattfindet. Er gibt ihnen hierzu die notwendige Hilfestellung. Insbesondere erstellt er ein Rahmenkonzept für die Personalplanung für die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66. Das Rahmenkonzept regelt die Art und Weise der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Kirchengemeinden untereinander sowie mit Zusammenschlüssen gemäß Artikel 8 Absatz 2 und dem	(**~~3~~**) **~~Er achtet darauf, dass die Kirchengemeinden ihren Auftrag gemäß Artikel 1 erfüllen und die Zusammenarbeit nach Artikel 8 stattfindet. Er gibt ihnen hierzu die notwendige Hilfestellung. Insbesondere erstellt er ein Rahmenkonzept für die Personalplanung für die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66. Das Rahmenkonzept regelt die Art und Weise der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Kirchengemeinden untereinander sowie mit Zusammenschlüssen gemäß Artikel~~**	**Absatz 3 Satz 1 geht in Art. 44 Abs. 2 d) n.F. (Art. 98 Abs. 1 d) a.F.) auf, dort gibt es schon entspr. Regelung für Synode. Kann daher hier entfallen.** **Satz 2 geht in Artikel 2 n.F. auf.** **Satz 4 a.F. als Detailregelung in KOG verschieben (auch bei Kirchengemeinde wird Gesamtkonzeption nur noch als Aufgabe in Art. 16 Abs. 1 geregelt, Details in KOG).** **Entsprechend kann auch Satz 3 ins KOG, da die Aufgabe in Art. 44 Abs. 2 e) / Art. 98 Abs. 1 e) a.F. der Kreissynode vorbehalten bleibt.**

Kirchenkreis. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz[43].	**~~8 Absatz 2 und dem Kirchenkreis. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.~~**	*AK (4.5.22): Besser Personalplanungsgesetz (PPG) als KOG.* **Dann kann auch der Verweis in Satz 5, der 2012 als Ermächtigungsgrundlage für das Personalplanungsgesetz eingefügt wurde, entfallen. Das Recht der Landessynode, ein Personalplanungsgesetz zu erlassen, ergibt sich auch aus Art. 128 Abs. 3a) KO („erlässt die Kirchengesetze“).** **Frage: Reicht das unterjährig außerhalb der Tagung der KS? Ja, da KS Regelungen beschließt, die das sicherstellen sollen, Aufsicht kontrolliert das unterjährig. Hilfestellung durch KK steht vorne im Subsidiaritätsgrundsatz. Dort steht auch Bindung an synodale Beschlüsse.**
(4) Der Kirchenkreis wirkt mit bei landeskirchlichen Aufgaben.	**~~(4) Der Kirchenkreis wirkt mit bei landeskirchlichen Aufgaben.~~**	**Absatz 4 a.F. geht in Artikel 2 n.F. auf.**
(5) Die Bestimmungen über Aufgaben und Dienste der Kirchengemeinde gelten für den Kirchenkreis und die in ihm Mitarbeitenden entsprechend.	(**~~5~~ 4**)Die Bestimmungen über Aufgaben und Dienste der Kirchengemeinde gelten für den Kirchenkreis und die in ihm Mitarbeitenden entsprechend.	*Ist darunter eine Aufgabe, die KSV außerhalb der Tagung der KS erfüllt, wegen Art. 114 Abs. 1?*
(6) Die Amtspflichten der Inhaberinnen und Inhaber von kreiskirchlichen Pfarrstellen und von Verbandspfarrstellen eines Verbandes, an dem ein Kirchenkreis beteiligt ist, werden im Einzelnen durch eine vom Kreissynodalvorstand aufgestellte Dienstanweisung geregelt. Dies gilt nicht für Superintendentinnen und Superintendenten.	**~~(6) Die Amtspflichten der Inhaberinnen und Inhaber von kreiskirchlichen Pfarrstellen und von Verbandspfarrstellen eines Verbandes, an dem ein Kirchenkreis beteiligt ist, werden im Einzelnen durch eine vom Kreissynodalvorstand aufgestellte Dienstanweisung geregelt. Dies gilt nicht für Superintendentinnen und~~**	**Da Art. 49 Abs. 3 a.F. (Dienstanweisung für Gemeindepfarrer) ins KOG verschoben wird, wird parallel auch Art. 95 Abs. 6 ins KOG ausgelagert.**

[43] Siehe das Personalplanungsgesetz (Nr. **52**).

Die Dienstanweisung wird durch die Kirchenleitung genehmigt.	~~**Superintendenten. Die Dienstanweisung wird durch die Kirchenleitung genehmigt.**~~	
Artikel 96	**Artikel ~~96~~ 43** **Änderung von Kirchenkreisen**	*Artikel 96 a.F. wird Artikel 43 n.F.*
(1) Kirchenkreise sollen so gestaltet sein, dass eine für ihre Aufgaben ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet bleibt. Die gegebenen äußeren Strukturen sind zu berücksichtigen. Ist die Voraussetzung nach Satz 1 nicht mehr gegeben, können Kirchenkreise geändert werden, indem Kirchenkreisgrenzen neu gezogen, Kirchenkreise aufgehoben, neu gebildet oder vereinigt werden.	~~**(1) Kirchenkreise sollen so gestaltet sein, dass eine für ihre Aufgaben ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet bleibt. Die gegebenen äußeren Strukturen sind zu berücksichtigen. Ist die Voraussetzung nach Satz 1 nicht mehr gegeben, können Kirchenkreise geändert werden, indem Kirchenkreisgrenzen neu gezogen, Kirchenkreise aufgehoben, neu gebildet oder vereinigt werden.**~~ **(1) Über die Änderung, insbesondere die Aufhebung, Neubildung und Vereinigung von Kirchenkreisen, sowie die Feststellung von Kirchenkreisgrenzen entscheidet die Kirchenleitung, nachdem die Presbyterien und Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise angehört wurden. Die beteiligten Kirchenkreise haben ein Antragsrecht. Stimmt mindestens eine Kreissynode nicht zu, ist die ~~Änderung einer~~ Entscheidung der Landessynode vorbehalten. ~~kann die Kirchenleitung den Änderungsvorschlag der Landessynode zur Entscheidung vorlegen. Die Landessynode entscheidet mit einer Mehrheit gemäß Artikel 144 Absatz 1 Satz 2.~~**	**Art. 96 Abs. 1 S. 1 a.F. nach Art. 42 Abs. 1 n.F. (Art. 95 a.F.) verschoben, damit Reihenfolge wie bei Kirchengemeinden (vgl. Art. 5 Abs. 2 a.F./ 7 Abs. 4 n.F.): erst Definition der Körperschaft, dann ihre Gestaltung in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit.** **Streichung Abs. 1 S. 2 a.F. wie bei Kgm., weil selbstverständlich**. *(Gemeint war 2004 z.B. die Übereinstimmung kirchlicher Grenzen mit kommunalen Grenzen oder Grenzen von Bundesländern).* *Abs. 1 S. 3 a.F. ist strenger in Bezug auf die Veränderungsmöglichkeit von Kirchenkreisen und fordert anders als Art. 5 und 11 a.F. eine fehlende Leistungsfähigkeit. Bisher fand sich wohl auch nur in solchen Fällen eine Mehrheit.* **Es ist schwierig, Kriterien zu finden für fehlende Leistungsfähigkeit. Da die Veränderung ohnehin mehrheitsbedürftig ist, kann die Einschränkung der fehlenden Leistungsfähigkeit wegfallen und damit parallel wie bei den Kgm. geregelt werden.** *So auch KOA (15.11.21). Die in Art. 43 Abs. 1 n.F. übernommene Soll-Regelung zur Leistungsfähigkeit bleibt für Ermessensentscheidung über Veränderung maßgebliches Kriterium.* **Absatz 1 S. 3 und Absatz 2 S. 1 a.F. parallel zu Art. 11 Abs. 1 zusammenfassen und kürzen. Beachtet werden muss der entscheidende Unterschied zwischen der synodalen und**

		presbyterialen Regelung, dass eine Veränderung von Kirchenkreisen gegen den Willen der Kirchenkreise nur über die Landessynode möglich ist. *(Neu war 2004 nur, dass die Presbyterien nur angehört werden müssen, weil sie selbst keine Änderung erfahren, und die Feststellung, dass die KL das Verfahren auch von Amts wegen einleiten kann. Wenn allerdings ein KK nicht einverstanden ist, muss die LS mit 2/3-Mehrheit entscheiden.)* **Zur Neuregelung im Einzelnen:** **- Die Aufzählung der Veränderungsmöglichkeiten bleibt wie in der bisherigen Legaldefinition erhalten.** *Grenzänderung aber nicht mehr als einzige Änderungsmöglichkeit. Auch Namensänderung ist Änderung und wird über die Ergänzung des „insbesondere" künftig miterfasst.* **- Wie in Art. 11 gibt es die Möglichkeit einer Einleitung des Verfahrens auf Antrag eines Kirchenkreises, beider Kirchenkreise oder von Amts wegen. Insoweit keine inhaltliche Änderung.** **- <u>Neu</u>: Eine Differenzierung zwischen dem Fall, dass sich die Kirchenkreise einig sind und dem Fall, dass nur ein Kirchenkreis die Änderung möchte, wird in der KO nicht mehr vorgenommen, sondern ins KOG verlagert. Hauptunterschiede der beiden Fälle sind die Akteure, die das Verfahren in Gang bringen, sowie die Zuständigkeit für die Anhörung (KSV bei Einigkeit, KL bei Uneinigkeit der KKe). Im Wortlaut der KO wird entsprechend bei übereinstimmendem Willen der KKe nicht mehr der „übereinstimmende Beschluss" gefordert, sondern nur die „Anhörung.**

		- Bei Einigkeit der KKe müssen die Synoden nicht mehr zweimal aktiv werden, also einmal zum Anstoßen des Prozesses und einmal nach Beteiligung der Gemeinden (Vorschlag aus Praxis, nicht des Teilprojekts): Bei einem Antrag einer Kirchengemeinde auf Wechsel des Kirchenkreises soll eine Veranlassung der Anhörung durch den KSV ausreichen, die Synode entscheide nur einmal. Ein retardierendes Moment gäbe es auch bei nur einmaliger Beteiligung der Synode. Eine „Flut" an Anträgen von Kgm. wird nicht befürchtet, umgekehrt könne der Wunsch einer Kgm. auf KK-Wechsel so nicht übergangen werden. **Auch im Falle einer Fusion könnte dieses vereinfachte Verfahren angewendet werden. Zwar könnte ein KSV die Anhörung der Kgm. einleiten, aber die Synode fällt am Ende ihre eigene Entscheidung.** **- ~~Wenn ein KK der Änderung nicht zustimmt, muss die KL nach wie vor die Landessynode fragen oder das Verfahren einstellen. Aus der neuen Formulierung wird deutlicher, dass die KL nur die beiden vorgenannten Alternativen hat und nicht ohne Befragung der LS die Veränderung vornehmen kann.~~ In KOG Vorschlag aufnehmen, dass Landessynode immer zu fragen ist, wenn sich Kirchenkreise uneinig sind. Derzeit kann KL entscheiden, das Verfahren auch gegen den Willen der Kirchenkreise einzustellen.** *KOA (29.8.22) Zusätzlich auch in KO geregelt.* **- Erhöhte Mehrheit bei Beschluss der Landessynode aus Abs. 2 a.F. abschaffen? Da eine**

		Abschaffung der erhöhten Mehrheit eine inhaltliche Änderung wäre, lässt das Teilprojekt diese Frage ausdrücklich offen und überlasst sie der Diskussion der Ausschüsse. *Die erhöhte Mehrheit war vorgesehen, da „die zwangsweise Veränderung eines Kirchenkreises einen so starken Eingriff in seine Rechte bedeute, dass sie wie eine Kirchenordnungsänderung behandelt werden sollte“. (LS 2004, Drs. 5 S. 30).* *KOA (15.11.21) mehrheitlich für Abschaffung der erhöhten Mehrheit bei Beschluss der Landesssynode, da sich andernfalls eine Minderheitsentscheidung durchsetzen könnte. Die Hürde sollte nicht zu hoch sein, damit auch schwierige Entscheidungen getroffen werden können.* **- Details werden ins KOG ausgelagert.**
(2) Über die Änderung von Kirchenkreisen entscheidet die Kirchenleitung, nachdem die beteiligten Kreissynoden die Presbyterien ihres Kirchenkreises angehört und die beteiligten Kreissynoden danach übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben. Die Kirchenleitung kann das Änderungsverfahren auch auf Antrag eines beteiligten Kirchenkreises oder von Amts wegen führen; dann hört die Kirchenleitung die beteiligten Presbyterien und Kreissynoden an. Stimmt mindestens eine Kreissynode nicht zu, kann die Kirchenleitung den Änderungsvorschlag der Landessynode zur Entscheidung vorlegen. Die Landessynode entscheidet mit einer Mehrheit gemäß Artikel 144 Absatz 1 Satz 2.	~~**(2) Über die Änderung von Kirchenkreisen entscheidet die Kirchenleitung, nachdem die beteiligten Kreissynoden die Presbyterien ihres Kirchenkreises angehört und die beteiligten Kreissynoden danach übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben. Die Kirchenleitung kann das Änderungsverfahren auch auf Antrag eines beteiligten Kirchenkreises oder von Amts wegen führen; dann hört die Kirchenleitung die beteiligten Presbyterien und Kreissynoden an. Stimmt mindestens eine Kreissynode nicht zu, kann die Kirchenleitung den Änderungsvorschlag der Landessynode zur Entscheidung vorlegen. Die Landessynode entscheidet mit einer Mehrheit gemäß Artikel 144 Absatz 1 Satz 2.**~~	**Abs. 2 a.F. parallel zu Art. 11 Abs. 1 in neuem Abs. 1 geregelt und zusammengefasst.**

(3) Für einen neu gebildeten Kirchenkreis bestellt die Kirchenleitung Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kreissynodalvorstandes wahrnehmen. Die Kirchenleitung bestimmt ebenfalls die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der die Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten wahrnimmt. Die Kreissynodalvorstände der ehemaligen Kirchenkreise können der Kirchenleitung Vorschläge machen.	(~~32~~) **Zur Leitung eines neu gebildeten Kirchenkreises** bestellt die Kirchenleitung Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kreissynodalvorstandes **vertretungsweise** wahrnehmen, **die Neubildung der Kreissynode durchführen und für die Wahl des Kreissynodalvorstandes ~~spätestens auf ihrer zweiten Tagung~~ sorgen.** Die Kirchenleitung bestimmt ebenfalls **~~die Vorsitzende oder den Vorsitzenden~~ den Vorsitz**, die oder der die Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten wahrnimmt. **~~Die Kreissynodalvorstände der ehemaligen Kirchenkreise können der Kirchenleitung Vorschläge machen.~~**	*Abs. 3 a.F. wird Absatz 2.* **Wie bei Bevollmächtigten der Kirchengemeinden in KO <u>nur noch Grundsätze zu Bevollmächtigten regeln, Rest in KOG auslagern.</u>** **In KO:** **- Zuständigkeit KL,** **- Festlegung, wann Bevollmächtigte bestellt werden müssen,** **- Hauptaufgaben (Aufgaben KSV, Neubildung Synode und Wahl KSV).** **- Aufgaben der/des Superintendentin/en** **In KOG:** **- Vorschlagsrecht der KSVs der ehemaligen Kirchenkreise aus Abs. 1,** **- Abweichung von vierjähriger Amtszeit bei Neubildung außerhalb der turnusmäßigen Wahlen aus Abs. 4 a.F. und Abs. 5 S. 3 a.F.** **- Amtsdauer bis zur Einführung des neuen KSV (Art. 96 Abs. 5 S. 2 a.F.). Besser hier auf „Amtsbeginn“ abstellen als auf „Einführung“, da Sup. nach Art. 116 Abs. 5 sein/ihr Amt nach einem durch KL festgesetzten Tag beginnt?** **- Verschiebung der Neuwahl des neuen KSV auf nächste turnusmäßige Wahl (Art. 96 Abs. 6 a.F.).**
(4) Die Bevollmächtigten haben dafür zu sorgen, dass unverzüglich für den neuen Kirchenkreis eine Kreissynode nach den geltenden Bestimmungen gebildet wird. Auch bei einer Bildung der Kreissynode außerhalb der turnusmäßigen Wahlen gilt Artikel 99 Absatz 1.	**~~(4) Die Bevollmächtigten haben dafür zu sorgen, dass unverzüglich für den neuen Kirchenkreis eine Kreissynode nach den geltenden Bestimmungen gebildet wird. Auch bei einer Bildung der Kreissynode außerhalb der turnusmäßigen Wahlen gilt Artikel 99 Absatz 1.~~**	*Siehe Anmerkungen zu Abs. 3 a.F.*

(5) Die Bevollmächtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kreissynode des neuen Kirchenkreises spätestens auf ihrer zweiten Tagung den Kreissynodalvorstand wählt. Die Bevollmächtigten bleiben bis zur Einführung des neu gewählten Kreissynodalvorstandes im Amt. Auch bei einer Neuwahl des Kreissynodalvorstandes außerhalb der turnusmäßigen Wahlen gilt Artikel 116 Absatz 5 Satz 2.	**~~(5) Die Bevollmächtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kreissynode des neuen Kirchenkreises spätestens auf ihrer zweiten Tagung den Kreissynodalvorstand wählt. Die Bevollmächtigten bleiben bis zur Einführung des neu gewählten Kreissynodalvorstandes im Amt~~**. **~~Auch bei einer Neuwahl des Kreissynodalvorstandes außerhalb der turnusmäßigen Wahlen gilt Artikel 116 Absatz 5 Satz 2.~~**	*Siehe Anmerkungen zu Abs. 3 a.F.*
(6) Die Kirchenleitung kann auf übereinstimmenden Vorschlag der Kreissynodalvorstände der ehemaligen Kirchenkreise die Wahl auf das Jahr der nächsten turnusmäßigen Wahl festlegen, wenn der Kreissynodalvorstand andernfalls gemäß Abs. 5 außerhalb der turnusmäßigen Wahl zu wählen wäre.	**~~(6) Die Kirchenleitung kann auf übereinstimmenden Vorschlag der Kreissynodalvorstände der ehemaligen Kirchenkreise die Wahl auf das Jahr der nächsten turnusmäßigen Wahl festlegen, wenn der Kreissynodalvorstand andernfalls gemäß Abs. 5 außerhalb der turnusmäßigen Wahl zu wählen wäre.~~**	*Siehe Anmerkungen zu Abs. 3 a.F.*
(7) Ist auf Grund des Zeitpunktes der Veränderung der Kirchenkreise eine Entsendung von Abgeordneten der Kreissynode in die Landessynode im Rahmen des geltenden Verfahrens nicht möglich, entsenden die Bevollmächtigten die Abgeordneten unter entsprechender Anwendung der gesetzlichen Wahlvoraussetzungen. Auf der nächsten Tagung der Kreissynode findet eine Wahl der Abgeordneten für die verbleibende Amtszeit der Landessynode statt.	(**~~7~~) ~~Ist auf Grund des Zeitpunktes der Veränderung der Kirchenkreise eine Entsendung von Abgeordneten der Kreissynode in die Landessynode im Rahmen des geltenden Verfahrens nicht möglich, entsenden die Bevollmächtigten die Abgeordneten unter entsprechender Anwendung der gesetzlichen Wahlvoraussetzungen. Auf der nächsten Tagung der Kreissynode findet eine Wahl der Abgeordneten für die verbleibende Amtszeit der Landessynode statt.~~**	**Abs. 7 a. F. ins KOG verlagern.**
(8) Änderungen solcher Grenzen von Kirchengemeinden, die zugleich Grenzen eines	**~~(8 3) Änderungen solcher Grenzen von Kirchengemeinden, die zugleich Grenzen eines~~**	*Absatz 8 a.F. wird Absatz 3.*

Kirchenkreises sind, ziehen deren Veränderungen ohne Weiteres nach sich.	~~**Kirchenkreises sind, ziehen deren Veränderungen ohne Weiteres nach sich**~~. **Werden Grenzen von Kirchengemeinden geändert, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, führt dies ~~ohne Weiteres~~ auch zur Änderung der betroffenen Kirchenkreisgrenzen.**	**Verständlichere Formulierung.**
(9) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über welche die Beteiligten sich nicht einigen, so entscheidet die Kirchenleitung. Dagegen ist Klage bei dem Verwaltungsgericht zulässig.	~~**(9) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über welche die Beteiligten sich nicht einigen, so entscheidet die Kirchenleitung. Dagegen ist Klage bei dem Verwaltungsgericht zulässig.**~~	*Absatz 9 a.F. ausgelagert in KOG.*
Erster Abschnitt Die Kreissynode	**~~Erster~~ Abschnitt 1: Die Kreissynode**	
Artikel 97	~~**Artikel 97**~~	*Art. 97 ist parallel zu Art. 15 aufgebaut und beschreibt, wofür die Synode Sorge tragen muss, sie also nur veranlassen muss, während Art. 98 die der Synode vorbehaltenen Entscheidungen regelt***.**
(1) Die Kreissynode leitet den Kirchenkreis.	~~**(1) Die Kreissynode leitet den Kirchenkreis**~~.	**Absatz 1 in Art. 44 Abs.1 n.F. (Art. 98 Abs. 1 a.F.) überführt.**
(2) Sie sorgt dafür, dass der Kirchenkreis seinen Auftrag gemäß Artikel 1 erfüllt.	~~**(2) Sie sorgt dafür, dass der Kirchenkreis seinen Auftrag gemäß Artikel 1 erfüllt.**~~	**Abs. 2 geht wie Art. 15 Abs. 1 S. 2 in Artikel 2 n.F. auf.**
(3) Sie fördert die Gemeinschaft der im Kirchenkreis verbundenen Kirchengemeinden und pflegt den Zusammenhalt mit der gesamten Kirche.	~~**(3) Sie fördert die Gemeinschaft der im Kirchenkreis verbundenen Kirchengemeinden und pflegt den Zusammenhalt mit der gesamten Kirche.**~~	**Abs. 3 geht in Artikel 2 n.F. auf.**
(4) Sie bemüht sich um eine ausreichende Versorgung der Kirchengemeinden.	~~**(4) Sie bemüht sich um eine ausreichende Versorgung der Kirchengemeinden.**~~	*Versorgung“ ist nicht nur finanziell, sondern auch geistlich gemeint (vgl. Begründung LS 2003).* **Abs. 4 geht in Artikel 2 n.F. auf**

(5) Sie führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Verbände einschließlich der Vermögens- und Finanzverwaltung sowie über die Mitarbeitenden im Kirchenkreis.	~~**(5) Sie führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Verbände einschließlich der Vermögens- und Finanzverwaltung sowie über die Mitarbeitenden im Kirchenkreis.**~~	**In der KO soll es künftig nur eine Kurzregelung zur Aufsicht geben (Art. 78 n.F. (Art.167 a.F.)), Details zu Aufsichtsführenden und -instrumenten sollen ins KOG. Entsprechend kann die Zuständigkeit der Kreissynode für die Aufsicht über Kirchengemeinde und Verbände ins KOG.** *Hinweise:* *- Wegen der Zuständigkeit des KSV nach Art. 114 Abs. 1 S. 2 KO auch für die Aufsicht nach Art. 95 Abs. 5 a.F. muss darauf auch in KOG geachtet werden!* *- Wenn Art. 167 Abs. 2 in KO bleibt, taucht Kreissynode als aufsichtsführendes Organ in KO nicht mehr auf. Verhältnis Aufsicht der Kreissynode zu Aufsicht KSV und Sup.?*
Artikel 98	**Artikel ~~98~~ 44** **Aufgaben**	*Artikel 98 a.F. wird Artikel 44 n.F.*
	(1) Die Kreissynode leitet den Kirchenkreis.	**Überführt aus Artikel 97 Absatz 1 a.F., parallel zu Art. 56 n.F. (Art. 128 a.F.) als erster Absatz.**
(1) Die Kreissynode	~~**(1)**~~ **(2)** Die Kreissynode	
a) wählt die Superintendentin oder den Superintendenten und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sowie die Abgeordneten zur Landessynode;	a) wählt die Superintendentin oder den Superintendenten und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sowie die Abgeordneten zur Landessynode**,**	
b) sorgt für die Errichtung der notwendigen kreiskirchlichen Pfarrstellen;	b) sorgt für die Errichtung der notwendigen kreiskirchlichen Pfarrstellen**,**	
c) errichtet die notwendigen Stellen für andere kreiskirchliche Mitarbeitende;	c) errichtet die notwendigen Stellen für andere kreiskirchliche Mitarbeitende**,**	**TP: Zusammenfassung mit h) Haushalt,** *da Stellenplan und damit die Errichtung der Stellen Bestandteil des Haushalts ist.* *Kollegium (5.4.22): Sicherheitshalber doch lassen, damit auch außerhalb des Haushalts Stellen*

		errichtet werden können. Vgl. Anm. zu Art. 16 a.F. / 14 n.F.
d) beschließt Regelungen, die sicherstellen, dass die Kirchengemeinden und Verbände ihre Aufgaben nach Artikel 1 erfüllen;	d) beschließt Regelungen, die sicherstellen, dass die Kirchengemeinden und Verbände **den Auftrag der Kirche** nach Artikel 1 erfüllen**,**	*Eingeführt durch LS 2008 wegen Prioritätendiskussion 2007.*
e) beschließt ein Rahmenkonzept für die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66;	e) beschließt ein Rahmenkonzept für die beruflich Mitarbeitenden ~~**gemäß**~~ **nach** Artikel ~~**66**~~ **27,**	
f) erledigt die Vorlagen des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung und beschließt über Anträge der Kirchengemeinden und der kreissynodalen Fachausschüsse;	f) erledigt die Vorlagen des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung und beschließt über Anträge der Kirchengemeinden und der kreissynodalen Fachausschüsse**,**	
g) beruft die Mitglieder und die Vorsitzenden der Fachausschüsse, denen gemäß Absatz 3 Rechte übertragen werden, sowie für die anderen Fachausschüsse nur die Vorsitzenden;	g) beruft **jeweils** die Mitglieder**,** ~~**und die Vorsitzenden**~~ **den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz** der Fachausschüsse, denen ~~**gemäß Absatz 3**~~ Rechte übertragen werden, sowie für die anderen Fachausschüsse nur ~~**die Vorsitzenden**~~ **den jeweiligen Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz,**	**Ggf. bei Art. 109 kürzen? Nicht doppelt.**
h) beschließt die Kollekten des Kirchenkreises im Rahmen des landeskirchlichen Kollektenplanes;	h) beschließt die Kollekten des Kirchenkreises im Rahmen des landeskirchlichen Kollektenplanes**,**	
i) beschließt den Haushalt des Kirchenkreises sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne seiner unselbstständigen Einrichtungen und erteilt die Entlastung;	i) beschließt den Haushalt des Kirchenkreises sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne seiner unselbstständigen Einrichtungen und erteilt die Entlastung**,**	
j) beschließt die Umlagen des Kirchenkreises;	j) beschließt die Umlagen des Kirchenkreises**,**	

k) stellt einen Haushaltskonsolidierungsplan auf;	k) stellt einen Haushaltskonsolidierungsplan auf;	
l) stellt Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten des Kirchenkreises auf;	l) stellt Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten des Kirchenkreises auf**,**	*Eher Konzeptionen?*
m) beschließt über Bürgschaften des Kirchenkreises;	~~**m) beschließt über Bürgschaften des Kirchenkreises;**~~	*KKD schlägt Streichung vor, da meistens Notsituationen betroffen sind und sie ohnehin idR genehmigungsbedürftig sind (§ 36 WiVO).* **TP: In Ausschüssen diskutieren, nicht Aufgabe** **TP.** *Einzelvotum aus KOA (15.11.21): Bürgschaften streichen.*
n) beschließt über die Schaffung von Dauereinrichtungen;	~~**n)**~~ **m)** beschließt über die Schaffung von Dauereinrichtungen**,**	
o) beschließt über Stiftungsgeschäfte;	~~**o)**~~ **n)** beschließt über Stiftungsgeschäfte**,**	
p) erlässt Satzungen;	~~**p)**~~ **o)** erlässt Satzungen**,**	
q) entscheidet über die Übernahme von Aufgaben.	~~**q)**~~ **p)** entscheidet über die Übernahme von Aufgaben.	
Entscheidungen in diesen Angelegenheiten sind nicht übertragbar.	Entscheidungen in diesen Angelegenheiten sind nicht übertragbar.	
(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann die Kreissynode folgende Angelegenheiten auf den Kreissynodalvorstand übertragen:	~~**(2)**~~ **(3)** Abweichend von Absatz ~~**1**~~ **2** Satz 2 kann die Kreissynode folgende Angelegenheiten auf den Kreissynodalvorstand übertragen:	
a) das Antragsrecht auf Aufhebung einer unbesetzten Pfarrstelle unter von ihr bestimmten Voraussetzungen;	a) das Antragsrecht auf Aufhebung einer unbesetzten Pfarrstelle unter von ihr bestimmten Voraussetzungen**,**	

b) den Beschluss der Wirtschaftspläne und Sonderhaushalte kirchlicher Eigenbetriebe durch Satzung.	b) den Beschluss der Wirtschaftspläne und Sonderhaushalte kirchlicher Eigenbetriebe durch Satzung.	
(3) Die Kreissynode kann durch Satzung die Leitung einer Einrichtung oder eines fachlichen Dienstes, das Verfügungsrecht über Mittel im Rahmen des Haushaltes, die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen, soweit es sich um gebundene Entscheidungen handelt, sowie die Entscheidung über weitere bestimmte Angelegenheiten übertragen auf:	**~~(3~~ 4) ~~Die Kreissynode kann durch Satzung die Leitung einer Einrichtung oder eines fachlichen Dienstes, das Verfügungsrecht über Mittel im Rahmen des Haushaltes, die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen, soweit es sich um gebundene Entscheidungen handelt, sowie die Entscheidung über weitere bestimmte Angelegenheiten übertragen auf:~~** **Entscheidungen über weitere bestimmte Angelegenheiten können nur übertragen werden, wenn die Gesamtleitung der Kreissynode sichergestellt ist. ~~Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.~~**	**<u>In KO nur Ermächtigungsgrundlage zur Delegation von Entscheidungsrechten. Absätze Abs. 3, 4 und 6, 7 a.F. wie bei Art. 16 a.F. als Details ins KOG auslagern</u>.** *Vorbild ist § 41 Abs. 2 GO.NRW. Vgl. Anmerkungen zu Art. 14 n.F. /16 a.F.*
a) einen Fachausschuss,	**~~a) einen Fachausschuss,~~**	
b) die zuständige Verwaltung,	**~~b) die zuständige Verwaltung,~~**	
c) die Einrichtung oder den fachlichen Dienst,	**~~c) die Einrichtung oder den fachlichen Dienst,~~**	
d) einen Fachausschuss und eine oder mehrere Einzelpersonen,	**~~d) einen Fachausschuss und eine oder mehrere Einzelpersonen,~~**	
e) einen Fachausschuss, einen Vorstand und eine oder mehrere Einzelpersonen.	**~~e) einen Fachausschuss, einen Vorstand und eine oder mehrere Einzelpersonen.~~**	
(4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft in einer Kreissynode der Evangelischen Kirche im Rheinland	**~~(4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft in einer Kreissynode der Evangelischen Kirche im Rheinland~~**	**Artikel 98 Abs. 3, 4 und 6, 7 ins KOG**

haben oder an ihr beratend teilnehmen können. Die Satzung kann regeln, dass der Vorstand durch den Kreissynodalvorstand berufen wird.	~~**haben oder an ihr beratend teilnehmen können. Die Satzung kann regeln, dass der Vorstand durch den Kreissynodalvorstand berufen wird.**~~	
(5) Die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Leitung und Mitarbeitende der Einrichtung oder des fachlichen Dienstes kann durch Satzung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Fachausschusses übertragen werden.	~~**(5) Die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Leitung und Mitarbeitende der Einrichtung oder des fachlichen Dienstes kann durch Satzung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Fachausschusses übertragen werden.**~~	**Vorschlag des Kirchenkreisdezernats des Landeskirchenamtes (nicht des Teilprojekts)**: Übertragung Dienst- und Fachaufsicht auf gemeindlicher und kreiskirchlicher Ebene angleichen, so dass wie auf gemeindlicher Ebene (Art. 16 Abs. 1 h): „Zuordnung der Dienst- und Fachaufsicht“) auch auf kreiskirchlicher Ebene ein Beschluss des KSVs (auch in Form einer Geschäftsordnung) ausreicht, um auch auf Dritte übertragen zu können. Derzeit kann KSV nur auf eines seiner Mitglieder übertragen (Art. 115 Abs. 6) oder die Kreissynode nach Art. 98 Abs. 3, 5 durch Satzung auf die dort Genannten übertragen. **Beschlussmöglichkeit könnte in Art. 50 Abs. 2 e) n.F. (Art. 114 Abs. 2 e) a.F.) geregelt werden, da dort die Zuständigkeit des KSVs für die Aufsicht über die Mitarbeitenden geregelt ist. Wenn künftig ein Beschluss des KSVs reicht, kann das in Art. 98 Abs. 5 geregelte Satzungserfordernis entfallen und es kann auch auf Dritte übertragen werden.** *Historie: Art. 98 Abs. 5 wurde 2018 eingeführt, weil die Synode nur auf den Fachausschuss als Ganzes übertragen konnte, aber nicht auf den Vorsitz.*
(6) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung können abweichend von Absatz 3 durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelt werden.	~~**(6) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung können abweichend von Absatz 3 durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelt werden.**~~	**Artikel 98 Abs. 3, 4 und 6, 7 ins KOG**

(7) Artikel 16 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gesamtleitung durch Kreissynode und Kreissynodalvorstand wahrzunehmen ist. Entscheidungsbefugnisse des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 114 Absatz 1 und 2 kann die Kreissynode nur im Einvernehmen mit ihm übertragen.	~~**(7) Artikel 16 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gesamtleitung durch Kreissynode und Kreissynodalvorstand wahrzunehmen ist. Entscheidungsbefugnisse des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 114 Absatz 1 und 2 kann die Kreissynode nur im Einvernehmen mit ihm übertragen.**~~	**Artikel 98 Abs. 3, 4 und 6, 7 ins KOG**
Artikel 99	**Artikel ~~99~~ 45** **Zusammensetzung und Bildung**	*Artikel 99 a.F. wird Artikel 45 n.F.*
(1) Die Kreissynode wird nach Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl neu gebildet.	~~**(1) Die Kreissynode wird nach Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl neu gebildet.**~~	**Wenn Regelung zum Amtsturnus parallel zu Presbyterien (Art. 17 n.F.) und KSV erfolgen soll, muss erst die Zusammensetzung der Synode und dann in einem Folgeabsatz die Amtszeit geregelt werden. Abs. 1 wird neuer Absatz 4.**
(2) Die Kreissynode besteht	(~~**21**~~) Die Kreissynode besteht **aus**	**Das Wort "aus" wird in der Aufzählung vor die Klammer gezogen.**
a) aus den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;	a) ~~**aus**~~ den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes**,**	*Stellvertretungen ergänzen, wenn Ausscheiden der Stellvertretungen aus Synode bei Wegfall der Synodenmitgliedschaft (z.B. keine Wiederwahl Abgeordnete zur Kreissynode) verhindert werden soll (vgl. Anm. zu Art. 115 Abs. 7 a.F.)?* *KOA (15.11.2021): Keine geborene Mitgliedschaft der Stellvertretungen des KSV, da Synoden größer, nicht genug personelle Ressourcen für Ersatzwahlen nach Art. 99 Abs. 6 e), Verschiebung Verhältnis KK-Stimmen zu Kgm-Stimmen und einzelne Kgm. sonst mehr vertreten.*
b) aus den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen, die in einer Kirchengemeinde, in einem Verband oder beim Kirchenkreis selbst	b) ~~**aus**~~ den ~~**Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen**~~ **Inhabenden einer Pfarrstelle**, die in einer Kirchengemeinde, in einem Verband oder	**Parallel zu Art. 17 und 20 a.F. kürzen und Details ins KOG.**

errichtet sind, aus den Pfarrverweserinnen und Pfarrverwesern (Artikel 20 Absatz 3) und aus den Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt im Kirchenkreis; Inhaberinnen und Inhaber von Verbandspfarrstellen, deren Aufgabenbereich sich nicht auf einen Kirchenkreis beschränkt, gehören nur der Kreissynode an, der sie gemäß Satzung des Verbandes oder gemäß Vereinbarung der beteiligten Kreissynodalvorstände zugeordnet sind, oder, falls eine solche Regelung nicht getroffen wurde, der Kreissynode, in der sie ihren Dienstsitz haben. Das Gleiche gilt für Kreispfarrerinnen und Kreispfarrer, die von mehreren Kirchenkreisen angestellt sind;	beim Kirchenkreis selbst errichtet ~~**sind**~~ **ist**, ~~**aus**~~ den ~~**Pfarrverweserinnen und Pfarrverwesern (Artikel 20 Absatz 3)**~~ **Pfarrstellenverwaltungen** und ~~**aus**~~ den Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt im Kirchenkreis**,** ~~**Inhaberinnen und Inhaber von Verbandspfarrstellen, deren Aufgabenbereich sich nicht auf einen Kirchenkreis beschränkt, gehören nur der Kreissynode an, der sie gemäß Satzung des Verbandes oder gemäß Vereinbarung der beteiligten Kreissynodalvorstände zugeordnet sind, oder, falls eine solche Regelung nicht getroffen wurde, der Kreissynode, in der sie ihren Dienstsitz haben. Das Gleiche gilt für Kreispfarrerinnen und Kreispfarrer, die von mehreren Kirchenkreisen angestellt sind;~~	*Geschlechtsneutrale Formulierung „Pfarrstelleninhabende“.* *Zur Einführung der neuen Bezeichnung „Pfarrstellenverwaltungen“ vgl. Begründung zum KOG.*
c) aus Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt, sofern sie anstelle einer Inhaberin oder eines Inhabers einer Pfarrstelle vom Presbyterium in die Kreissynode entsandt worden sind;	c) ~~**aus**~~ Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt **in der Kirchengemeinde**, sofern sie anstelle ~~**einer Inhaberin oder eines Inhabers einer Pfarrstelle**~~ von **Pfarrstelleninhabenden** vom Presbyterium in die Kreissynode entsandt worden sind**,**	**In KO lassen, da einfaches Gesetz keine Ausnahme von Art. 99 Abs. 2 machen kann.** **„in der Kirchengemeinde ergänzt“, um zu GPA im KK abzugrenzen.**
d) aus den von den Presbyterien im Kirchenkreis gewählten Abgeordneten;	d) ~~**aus**~~ den ~~**von den Presbyterien im Kirchenkreis gewählten**~~ **zum Presbyteramt befähigten** Abgeordneten **der Kirchengemeinden,** ~~**die die Presbyterien aus den zum Presbyteramt befähigten Mitgliedern ihrer Kirchengemeinde wählen. In das Presbyterium wählbare Mitarbeitende können sind nicht zu Mitgliedern**~~	**Mit Absatz 6a) zusammenfassen.** **Details wie Voraussetzung Mitarbeitendenausschluss in KOG.** **Grundsatz der Mitwirkung von „Laien“ passt eher vor die Klammer in Art. 2.** *Wäre vorne in Art. 2 aber umständlich, da auch Pfarrpersonen*

	~~der in die Kreissynode gewählt werden wählbar.~~	*abgeordnet werden. Daher hier kurze Erwähnung der „Laien“.*
e) aus bis zu fünfzehn Mitgliedern von Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die der Kreissynodalvorstand aus den für das Presbyteramt befähigten Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Arbeitsbereiche und Gruppierungen im kirchlichen Leben beruft. Dabei sollen mindestens vier Vertreterinnen oder Vertreter der jüngeren Generation berücksichtigt werden. Die Zahl der Berufenen wird von der Kreissynode festgesetzt. Scheidet ein berufenes Mitglied der Kreissynode aus, kann der Kreissynodalvorstand für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied berufen;	e) **den vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitgliedern ~~aus den~~ unter Berücksichtigung der verschiedenen Arbeitsbereiche und Gruppierungen im kirchlichen Leben. ~~aus bis zu fünfzehn Mitgliedern von Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die der Kreissynodalvorstand aus den für das Presbyteramt befähigten Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Arbeitsbereiche und Gruppierungen im kirchlichen Leben beruft. Dabei sollen mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der jüngeren Generation berücksichtigt werden. Die Zahl der Berufenen wird von der Kreissynode festgesetzt. Scheidet ein berufenes Mitglied der Kreissynode aus, kann der Kreissynodalvorstand für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied berufen;~~**	**Gekürzt. Details (z.B. Voraussetzung der Befähigung zum Presbyteramt, Soll-Regelung Jugend, Zahl etc.) ins KOG.** *Anpassung der Formulierung an Berufung in Landessynode, wo die Berufenen nicht* aus *den Arbeitsbereichen im kirchlichen Leben kommen müssen, sondern deren* Berücksichtigung *ausreicht. Damit wird der Personenkreis neu geweitet. Die Formulierung in Art. 135 a.F. („wobei sie die verschiedenen Arbeitsbereiche … berücksichtigt“) ist weiter als in Art. 99 Abs. 2 e) a.F. („aus den … Arbeitsbereichen“). In der Praxis werden z.B. auch Politiker*innen, die keinem kirchlichem Arbeitsbereich angehören, in die Landessynode berufen. KOA (9.5.22) hat sich für die weite Formulierung auch auf Kirchenkreisebene ausgesprochen, damit die Möglichkeit dort auch besteht.*
f) aus den Vorsitzenden der von der Kreissynode gebildeten Fachausschüsse, sofern sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören.	f) **~~aus~~** den Vorsitzenden der **Fachausschüsse ~~von~~** der Kreissynode **~~gebildeten Fachausschüsse~~**, **~~sofern sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören~~**.	**Gekürzt. 2. HS. ins KOG.**
Artikel 45 findet keine entsprechende Anwendung.	Artikel **~~45~~ 21 Satz 1** findet keine entsprechende Anwendung.	
(3) Die Zahl der nach Absatz 2 Buchstabe b) der Kreissynode angehörenden Mitglieder darf die Zahl der übrigen Mitglieder nicht erreichen. Ist dies der Fall, so muss der Kreissynodalvorstand	(**~~3~~2**) Die Zahl der nach Absatz **~~2~~ 1** Buchstabe b) der Kreissynode angehörenden Mitglieder darf die Zahl der übrigen Mitglieder nicht erreichen. Ist dies der Fall, so muss der Kreissynodalvorstand	**Höchstgrenze in KOG regeln.**

weitere Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe e) berufen, gegebenenfalls auch über die Höchstgrenze von fünfzehn hinaus.	weitere Mitglieder **~~nach Absatz 2 Buchstabe e)~~** berufen**~~, gegebenenfalls auch über die Höchstgrenze von fünfzehn hinaus.~~**	
(4) Versorgen mehrere Personen eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde, so wechselt die Mitgliedschaft in der Kreissynode zwischen ihnen in einem regelmäßigen Turnus entsprechend der Mitgliedschaft im Presbyterium (Artikel 20 Absatz 1). Versorgen mehrere Personen eine Kirchenkreispfarrstelle oder eine Verbandspfarrstelle, so beschließt der Kreissynodalvorstand über die Mitgliedschaft in der Kreissynode entsprechend der Regelung in Artikel 20 Absatz 1 Satz 3.	**~~(4) Versorgen mehrere Personen eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde, so wechselt die Mitgliedschaft in der Kreissynode zwischen ihnen in einem regelmäßigen Turnus entsprechend der Mitgliedschaft im Presbyterium (Artikel 20 Absatz 1). Versorgen mehrere Personen eine Kirchenkreispfarrstelle oder eine Verbandspfarrstelle, so beschließt der Kreissynodalvorstand über die Mitgliedschaft in der Kreissynode entsprechend der Regelung in Artikel 20 Absatz 1 Satz 3.~~**	**Wie Art. 20 Abs. 1 als Detailregelung ins KOG.**
(5) Artikel 20 Absatz 6 gilt entsprechend.	(**~~5~~ 3**) **Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass ~~Militärpfarrerinnen und Militärpfarrer~~ Militärpfarrpersonen der Kreissynode angehören. ~~Artikel 20 Absatz 6 gilt entsprechend.~~**	**Absatz 5 a.F. wird Absatz 3.**
(6) Für die Wahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden gelten folgende Bestimmungen:	**~~(6) Für die Wahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden gelten folgende Bestimmungen:~~**	**KOG.**
a) Zu Mitgliedern der Kreissynode sind wählbar für das Presbyteramt befähigte Mitglieder der entsendenden Kirchengemeinde. Die gemäß Artikel 46 Absatz 1 in das Presbyterium wählbaren Mitarbeitenden können nicht zu Mitgliedern der Kreissynode gewählt werden.	**~~a) Zu Mitgliedern der Kreissynode sind wählbar für das Presbyteramt befähigte Mitglieder der entsendenden Kirchengemeinde. Die gemäß Artikel 46 Absatz 1 in das Presbyterium wählbaren Mitarbeitenden können nicht~~**	**Abs. 6 a) entfällt, da mit Abs. 2 d) zusammengefasst bzw. ins KOG ausgelagert.**

	~~**zu Mitgliedern der Kreissynode gewählt werden.**~~	
b) Die Zahl der nach Buchstabe a) zu wählenden Abgeordneten beträgt in Kirchengemeinden mit	~~**b) Die Zahl der nach Buchstabe a) zu wählenden Abgeordneten beträgt in Kirchengemeinden mit**~~	**Abs. 6 Buchstabe b) S. 1 in KOG auslagern. Damit Auslagerung der Zahl in einfaches Gesetz parallel zu Artikel 18 (dort Auslagerung in PWG).**
aa bis zu 2.000 Mitgliedern 1; bb bis zu 4.000 Mitgliedern 2; cc) bis zu 6.500 Mitgliedern 3; dd bis zu 9.000 Mitgliedern 4; ee bis zu 12.000 Mitgliedern 5; ff) bis zu 15.000 Mitgliedern 6; gg bis zu 19.000 Mitgliedern 7; hh bis zu 23.000 Mitgliedern 8; ii) bis zu 28.000 Mitgliedern 9; jj) bis zu 33.000 Mitgliedern 10; kk) mehr als 33.000 Mitgliedern 11.	~~**aa bis zu 2.000 Mitgliedern 1;**~~ ~~**bb bis zu 4.000 Mitgliedern 2;**~~ ~~**cc bis zu 6.500 Mitgliedern 3;**~~ ~~**dd bis zu 9.000 Mitgliedern 4;**~~ ~~**ee bis zu 12.000 Mitgliedern 5;**~~ ~~**ff) bis zu 15.000 Mitgliedern 6;**~~ ~~**gg bis zu 19.000 Mitgliedern 7;**~~ ~~**hh bis zu 23.000 Mitgliedern 8;**~~ ~~**ii) bis zu 28.000 Mitgliedern 9;**~~ ~~**jj) bis zu 33.000 Mitgliedern 10;**~~ ~~**kk mehr als 33.000 Mitgliedern 11.**~~	

Für die Feststellung der Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinden werden die Kirchenmitgliederzahlen zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres aus dem zentralen Gemeindegliederverzeichnis zugrunde gelegt.	~~**Für die Feststellung der Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinden werden die Kirchenmitgliederzahlen zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres aus dem zentralen Gemeindegliederverzeichnis zugrunde gelegt.**~~	**Abs. 6 Buchstabe b) S. 2 in KOG auslagern.**
c) In Gesamtkirchengemeinden gelten für die Wahl der Abgeordneten die Kirchengemeindebereiche als Kirchengemeinden im Sinne von Buchstabe b).	~~**c) In Gesamtkirchengemeinden gelten für die Wahl der Abgeordneten die Kirchengemeindebereiche als Kirchengemeinden im Sinne von Buchstabe b).**~~	**Abs. 6 Buchstabe c) in KOG auslagern**
d) Zur Sicherstellung der Stellvertretung wählt das Presbyterium mindestens so viele Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wie Abgeordnete und bestimmt deren Reihenfolge.	~~**d) Zur Sicherstellung der Stellvertretung wählt das Presbyterium mindestens so viele Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wie Abgeordnete und bestimmt deren Reihenfolge.**~~	**Ist bereits ausführlich in § 7 VfG geregelt, später dann in KOG, kann hier damit entfallen.**
e) Scheidet eine oder einer der Gewählten aus oder wird zum Mitglied des Kreissynodalvorstandes gewählt, so hat das Presbyterium rechtzeitig vor der nächsten Kreissynode eine Ersatzwahl vorzunehmen.	~~**e) Scheidet eine oder einer der Gewählten aus oder wird zum Mitglied des Kreissynodalvorstandes gewählt, so hat das Presbyterium rechtzeitig vor der nächsten Kreissynode eine Ersatzwahl vorzunehmen.**~~	**Abs. 6 Buchstabe e) in KOG auslagern**
(7) Die Vorsitzenden der von der Kreissynode gebildeten Fachausschüsse werden im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter im Fachausschuss vertreten. Dies gilt auch, wenn die Vorsitzenden zusätzlich in anderer Eigenschaft der Kreissynode angehören und in dieser Eigenschaft ebenfalls vertreten werden.	~~**(7) Die Vorsitzenden der von der Kreissynode gebildeten Fachausschüsse werden im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter im Fachausschuss vertreten. Dies gilt auch, wenn die Vorsitzenden zusätzlich in anderer Eigenschaft der Kreissynode angehören und in dieser Eigenschaft ebenfalls vertreten werden.**~~	**Abs. 6 Buchstabe f) in KOG auslagern**

(8) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass weitere Personen, die eine Pfarrstelle verwalten, der Kreissynode angehören.	~~**(8) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass weitere Personen, die eine Pfarrstelle verwalten, der Kreissynode angehören.**~~	*Absatz 8 war die Ermächtigung zur Regelung der Synodenmitgliedschaft von Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionaren durch das Gemeindemissionarsgesetz. Da es keine Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare mehr gibt, und das Gemeindemissionarsgesetz aufgehoben werden soll, kann der Absatz wegfallen. Die Mitgliedschaft von Pfarrverwesern und Pfarrverweserinnen wird in Absatz 1 geregelt.*
(9) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass jede Kirchengemeinde doppelt so viele Abgeordnete, wie sie nach Absatz 6 entsenden würde, in die Kreissynode zu entsenden hat.	~~**(9) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass jede Kirchengemeinde doppelt so viele Abgeordnete, wie sie nach Absatz 6 entsenden würde, in die Kreissynode zu entsenden hat.**~~	**Absatz 9 entfällt ersatzlos, da kein Praxisbedarf** *(Abfrage VwL-Tagung).*
(10) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden ihre Abgeordneten in gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung wählen. Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Summe der Mitglieder der Kirchengemeinden.	~~**(10) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden ihre Abgeordneten in gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung wählen. Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Summe der Mitglieder der Kirchengemeinden.**~~	**Absatz 10 wie Absatz 6b) in KOG auslagern.**
	(**4) Die Kreissynode wird nach Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl neu gebildet.**	**Abs. 4 n.F. = Abs. 1 a.F. So wird parallele Reihenfolge wie bei Presbyterium erreicht (vgl. Art. 15 Abs. 2 n.F.)**
	(**5) Die Mitglieder scheiden aus der Kreissynode aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder sie ihr Amt niederlegen.**	**Abs. 5 n.F. tritt an die Stelle von Art. 100 Abs. 1 und 2 a.F. und knüpft <u>vereinfachend nur noch an den Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen</u> an.** *Erfasst auch Ausscheiden der geborenen Mitglieder (behebt frühere Auslegungsschwierigkeit, dass KSV-Mitglieder nicht „entsandt oder berufen“ im Sinne von Art. 100 Abs. 1 sind.).*

	(6) Legt eine in die Kreissynode abgeordnete Presbyterin oder ein abgeordneter Presbyter das Amt im Presbyterium nieder, so kann die Mitgliedschaft in der Kreissynode und im Kreissynodalvorstand nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes nach Anhören des zuständigen Presbyteriums fortgesetzt werden.	**Abs. 6 a.F. übernimmt Art. 100 Abs. 3 und vereinfacht diesen derart, dass er sich nur noch auf abgeordnete Presbyter*innen bezieht.** *Art. 100 Abs. 3 a.F. muss als Ausnahmeregelung in KO bleiben, da Mitgliedschaft im Presbyterium keine Wahlvoraussetzung für Kreissynode und KSV ist.* *Hinter Art. 100 Abs. 3 steckt das Interesse der Kirchengemeinde. an ihrer Vertretung in der Synode, wenn ihr/e Abgeordnete/r im Presbyterium zurückgetreten ist. Daher Vorschlag im Sinne der Vereinfachung: Entweder Ausnahme ganz streichen, dann blieben aber alle im Presbyterium Zurückgetretenen weiter Mitglied in der Synode und ggf. auch Abgeordnete der Kgm. (auch im Konfliktfall). Oder Begrenzung des Genehmigungserfordernisses auf Abgeordnete der Kgm., nicht auch für FA-Vorsitzende und Berufene, da bei letzteren Repräsentationsgedanke nicht greift. Für KSV-Mitglieder an 1. Stelle würde Einschränkung nicht mehr greifen, da die Kgm. für sie Abgeordnete nachberuft.*
(11) Die im Kirchenkreis tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, die Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt, die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, Vikarinnen und Vikare sowie die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung oder deren Stellvertretung nehmen, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.	~~**(11) Die im Kirchenkreis tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, die Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt, die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, Vikarinnen und Vikare sowie die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung oder deren Stellvertretung nehmen, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.**~~	**Abs. 11 a.F. ins KOG wie bei Art. 20 Abs. 4 und 5 a.F.**

(12) Pastorinnen und Pastoren, Prädikantinnen und Prädikanten sowie die im Bereich des Kirchenkreises wohnenden Mitglieder der Landessynode, der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.	~~**(12) Pastorinnen und Pastoren, Prädikantinnen und Prädikanten sowie die im Bereich des Kirchenkreises wohnenden Mitglieder der Landessynode, der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.**~~	**Abs. 12 a.F. ins KOG wie bei Art. 20 Abs. 4 und 5 a.F.**
(13) Mitarbeitende des Kirchenkreises im Sinne von Artikel 66 Absatz 1 sowie Synodalbeauftragte sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.	~~**(13) Mitarbeitende des Kirchenkreises im Sinne von Artikel 66 Absatz 1 sowie Synodalbeauftragte sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.**~~	**Wie Art. 26 KO ins KOG auslagern.**
(14) Die Kreissynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.	~~**(14) Die Kreissynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.**~~	**Ist Detail zur Geschäftsführung, daher Abs. 14 in KOG auslagern.**
	(7) Die Landessynode kann die Zusammensetzung einer neu zu bildenden Kreissynode nach einer Veränderung des Kirchenkreises abweichend von dieser Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln, wenn die neu zu bildende Kreissynode eine in dem Kirchengesetz zu bestimmende Größe überschreitet. Entsprechende Bestimmungen dieses Kirchengesetzes können nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.	**Abs. 7 n.F. ersetzt Art. 99a a.F., vgl. Anmerkungen zu Art. 99a a.F.** **Detailregelungen dann in KOG. Da nur diese Detailregelungen Verfassungsrang haben, muss nicht das ganze KOG mit erhöhter Mehrheit beschlossen werden.**
Artikel 99a	~~**Artikel 99a**~~	

(1) Abweichend von Artikel 99 Absatz 2 bis 12 kann die Kirchenleitung auf Antrag der beteiligten Kreissynoden die nachfolgende Regelung für die Zusammensetzung einer neu zu bildenden Kreissynode genehmigen, wenn die Kreissynoden ihre Veränderung gemäß Artikel 96 Absatz 2 vollzogen haben und die neue Kreissynode mehr als 170 Mitglieder hätte. Bis zu acht Jahre nach der vollzogenen Veränderung kann auch die neu gebildete Kreissynode einen solchen Antrag stellen.	~~**(1) Abweichend von Artikel 99 Absatz 2 bis 12 kann die Kirchenleitung auf Antrag der beteiligten Kreissynoden die nachfolgende Regelung für die Zusammensetzung einer neu zu bildenden Kreissynode genehmigen, wenn die Kreissynoden ihre Veränderung gemäß Artikel 96 Absatz 2 vollzogen haben und die neue Kreissynode mehr als 170 Mitglieder hätte. Bis zu acht Jahre nach der vollzogenen Veränderung kann auch die neu gebildete Kreissynode einen solchen Antrag stellen.**~~	**Ersetzen durch kürzere Regelung wie in Art. 89 Abs. 4 KO.EKvW. Vgl. Art. 45 Abs. 7 n.F., Details in KOG.** *Art. 89 Abs. 4 KO.EkvW lautet: „Die Landesynode kann die Zusammensetzung von Kreissynoden größerer Kirchenkreise für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln. Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.“*
(2) Die Kreissynode besteht aus	~~**(2) Die Kreissynode besteht aus**~~	
a) den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;	~~**a) den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;**~~	
b) den Abgeordneten der Kirchengemeinden;	~~**b) den Abgeordneten der Kirchengemeinden;**~~	
c) den berufenen Inhaberinnen und Inhabern von Pfarrstellen des Kirchenkreises oder eines Verbandes, sofern ihr Aufgabenbereich sich auf den Kirchenkreis beschränkt oder sie dem Kirchenkreis zugeordnet sind, und	~~**c) den berufenen Inhaberinnen und Inhabern von Pfarrstellen des Kirchenkreises oder eines Verbandes, sofern ihr Aufgabenbereich sich auf den Kirchenkreis beschränkt oder sie dem Kirchenkreis zugeordnet sind, und**~~	
d) den vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitgliedern.	~~**d) den vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitgliedern.**~~	
Artikel 45 findet keine entsprechende Anwendung.	~~**Artikel 45 findet keine entsprechende Anwendung.**~~	
(3) Eine Kirchengemeinde mit bis zu 1500 Mitgliedern entsendet eine Abgeordnete oder einen	~~**(3) Eine Kirchengemeinde mit bis zu 1500 Mitgliedern entsendet eine Abgeordnete oder**~~	

Abgeordneten. Für jeweils weitere angefangene 1.500 Mitglieder entsendet die Kirchengemeinde eine weitere Abgeordnete oder einen weiteren Abgeordneten. Von je zwei Abgeordneten muss eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter Pfarrerin, Pfarrer oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Gemeinsamen Pastoralen Amt sein. Die Zahl der Pfarrerinnen, Pfarrer und Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt darf die Zahl der übrigen Abgeordneten nicht übersteigen. Für die Feststellung der Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinden werden die Kirchenmitgliederzahlen zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres aus dem zentralen Gemeindegliederverzeichnis zugrunde gelegt.	~~einen Abgeordneten. Für jeweils weitere angefangene 1.500 Mitglieder entsendet die Kirchengemeinde eine weitere Abgeordnete oder einen weiteren Abgeordneten. Von je zwei Abgeordneten muss eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter Pfarrerin, Pfarrer oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Gemeinsamen Pastoralen Amt sein. Die Zahl der Pfarrerinnen, Pfarrer und Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt darf die Zahl der übrigen Abgeordneten nicht übersteigen. Für die Feststellung der Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinden werden die Kirchenmitgliederzahlen zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres aus dem zentralen Gemeindegliederverzeichnis zugrunde gelegt.~~	
(4) Für die Wahl der Abgeordneten gelten folgende Bestimmungen:	~~(4) Für die Wahl der Abgeordneten gelten folgende Bestimmungen:~~	
a) Wählbar sind für das Presbyteramt befähigte Mitglieder, die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen und die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt der entsendenden Kirchengemeinde. Die gemäß Artikel 46 Absatz 1 in das Presbyterium wählbaren Mitarbeitenden können nicht zu Mitgliedern der Kreissynode gewählt werden.	~~a) Wählbar sind für das Presbyteramt befähigte Mitglieder, die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen und die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt der entsendenden Kirchengemeinde. Die gemäß Artikel 46 Absatz 1 in das Presbyterium wählbaren Mitarbeitenden können nicht zu Mitgliedern der Kreissynode gewählt werden.~~	
b) Zur Sicherstellung der Stellvertretung wählt das Presbyterium, soweit möglich, jeweils mindestens so viele Stellvertreterinnen und	~~b) Zur Sicherstellung der Stellvertretung wählt das Presbyterium, soweit möglich, jeweils mindestens so viele Stellvertreterinnen~~	

Stellvertreter wie Abgeordnete aus dem Kreis der zum Presbyteramt befähigten Mitglieder und aus dem Kreis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen und der Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt.	~~und Stellvertreter wie Abgeordnete aus dem Kreis der zum Presbyteramt befähigten Mitglieder und aus dem Kreis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen und der Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt.~~	
c) Scheidet eine oder einer der Gewählten aus oder wird zum Mitglied des Kreissynodalvorstandes gewählt, so hat das Presbyterium rechtzeitig vor der nächsten Kreissynode, soweit möglich, eine Ersatzwahl vorzunehmen.	~~c) Scheidet eine oder einer der Gewählten aus oder wird zum Mitglied des Kreissynodalvorstandes gewählt, so hat das Presbyterium rechtzeitig vor der nächsten Kreissynode, soweit möglich, eine Ersatzwahl vorzunehmen.~~	
(5) Der Kreissynodalvorstand beruft Personen aus dem Kreis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises oder von Verbänden, sofern ihr Aufgabenbereich sich auf den Kirchenkreis beschränkt oder sie dem Kirchenkreis zugeordnet sind, oder, falls eine solche Zuordnung nicht getroffen wurde, sie im Kirchenkreis ihren Dienstsitz haben, zu Mitgliedern der Kreissynode. Bei der Berufung sind die verschiedenen Arbeitsbereiche angemessen zu berücksichtigen. Das Verhältnis dieser Berufenen zu der Gesamtzahl aller Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises oder von Verbänden soll dem Verhältnis von abgeordneten Inhaberinnen und Inhabern von Gemeindepfarrstellen zur Gesamtzahl der Inhaberinnen und Inhaber von Gemeindepfarrstellen entsprechen.	~~(5) Der Kreissynodalvorstand beruft Personen aus dem Kreis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises oder von Verbänden, sofern ihr Aufgabenbereich sich auf den Kirchenkreis beschränkt oder sie dem Kirchenkreis zugeordnet sind, oder, falls eine solche Zuordnung nicht getroffen wurde, sie im Kirchenkreis ihren Dienstsitz haben, zu Mitgliedern der Kreissynode. Bei der Berufung sind die verschiedenen Arbeitsbereiche angemessen zu berücksichtigen. Das Verhältnis dieser Berufenen zu der Gesamtzahl aller Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises oder von Verbänden soll dem Verhältnis von abgeordneten Inhaberinnen und Inhabern von Gemeindepfarrstellen zur Gesamtzahl der Inhaberinnen und Inhaber von Gemeindepfarrstellen entsprechen.~~	

(6) Der Kreissynodalvorstand beruft Personen aus den verschiedenen Arbeitsbereichen und Gruppierungen im kirchlichen Leben zu Mitgliedern der Kreissynode. Dabei sind Vertreterinnen und Vertreter der jüngeren Generation zu berücksichtigen. Die Berufenen müssen im Kirchenkreis wohnen, die Befähigung zum Presbyteramt haben oder Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle sein. Scheidet ein berufenes Mitglied der Kreissynode aus, kann der Kreissynodalvorstand für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied berufen. Die Zahl der Berufenen darf 10 Prozent der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht überschreiten. Dies gilt nicht, wenn der Kreissynodalvorstand dafür Sorge tragen muss, dass die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer die Zahl der übrigen Mitglieder der Kreissynode nicht erreicht.	~~(6) Der Kreissynodalvorstand beruft Personen aus den verschiedenen Arbeitsbereichen und Gruppierungen im kirchlichen Leben zu Mitgliedern der Kreissynode. Dabei sind Vertreterinnen und Vertreter der jüngeren Generation zu berücksichtigen. Die Berufenen müssen im Kirchenkreis wohnen, die Befähigung zum Presbyteramt haben oder Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle sein. Scheidet ein berufenes Mitglied der Kreissynode aus, kann der Kreissynodalvorstand für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied berufen. Die Zahl der Berufenen darf 10 Prozent der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht überschreiten. Dies gilt nicht, wenn der Kreissynodalvorstand dafür Sorge tragen muss, dass die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer die Zahl der übrigen Mitglieder der Kreissynode nicht erreicht.~~	
(7) Pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden wählen ihre Abgeordneten in gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung. Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Summe der Mitglieder der Kirchengemeinden.	~~(7) Pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden wählen ihre Abgeordneten in gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung. Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Summe der Mitglieder der Kirchengemeinden.~~	
(8) Die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung oder deren Stellvertretung nimmt, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehört, mit beratender Stimme teil.	~~(8) Die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung oder deren Stellvertretung nimmt, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehört, mit beratender Stimme teil.~~	

(9) Jeder Wechsel im Verfahren für die Zusammensetzung der Kreissynode bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.	~~**(9) Jeder Wechsel im Verfahren für die Zusammensetzung der Kreissynode bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.**~~	
(10) Stellt die Kirchenleitung fest, dass die Kreissynode bei einer Zusammensetzung gemäß Artikel 99 weniger als 170 Mitglieder hätte, soll sie die Genehmigung aufheben. Der Kreissynodalvorstand sorgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt für eine Neubildung der Kreissynode.	~~**(10) Stellt die Kirchenleitung fest, dass die Kreissynode bei einer Zusammensetzung gemäß Artikel 99 weniger als 170 Mitglieder hätte, soll sie die Genehmigung aufheben. Der Kreissynodalvorstand sorgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt für eine Neubildung der Kreissynode.**~~	
Artikel 100	~~**Artikel 100**~~	
(1) Verliert ein entsandtes oder berufenes Mitglied der Kreissynode seine Befähigung zum Presbyteramt, so scheidet es aus der Kreissynode aus.	~~**(1) Verliert ein entsandtes oder berufenes Mitglied der Kreissynode seine Befähigung zum Presbyteramt, so scheidet es aus der Kreissynode aus.**~~	**Art. 100 Abs. 1 wird zusammen mit Abs. 2 zu Art. 45 Abs. 5 n.F.**
(2) Scheidet ein von einer Kirchengemeinde entsandtes Mitglied aus seiner Kirchengemeinde aus, so erlischt sein Auftrag. Dasselbe gilt für die übrigen Synodalen, wenn sie nicht mehr Mitglied einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sind.	~~**(2) Scheidet ein von einer Kirchengemeinde entsandtes Mitglied aus seiner Kirchengemeinde aus, so erlischt sein Auftrag. Dasselbe gilt für die übrigen Synodalen, wenn sie nicht mehr Mitglied einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sind.**~~	**Art. 100 Abs. 2 wird zusammen mit Abs. 1 zu Art. 45 Abs. 5 n.F.**
(3) Legt eine Presbyterin oder ein Presbyter das Amt nieder, so kann die Mitgliedschaft in der Kreissynode und im Kreissynodalvorstand nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes nach Anhören des zuständigen Presbyteriums fortgesetzt werden.	~~**(3) Legt eine Presbyterin oder ein Presbyter das Amt nieder, so kann die Mitgliedschaft in der Kreissynode und im Kreissynodalvorstand nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes nach Anhören des zuständigen Presbyteriums fortgesetzt werden.**~~	**Art. 100 Abs. 3 wird zu Art. 45 Abs. 6.**
Artikel 101	**Artikel ~~101~~ 46**	*Artikel 101 a.F. wird Artikel 46 n.F.*

	Gottesdienstliche Begleitung	
(1) Die Kreissynode versammelt sich mindestens einmal jährlich.	**~~(1) Die Kreissynode versammelt sich mindestens einmal jährlich.~~**	**Art. 101 Abs. 1 wird parallel zu Art. 23 Abs. 1 ins KOG ausgelagert.**
(2) Die Kreissynode ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn der Kreissynodalvorstand es für erforderlich hält oder wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangt.	**~~(2) Die Kreissynode ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn der Kreissynodalvorstand es für erforderlich hält oder wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangt.~~**	**Art. 101 Abs. 2 wird parallel zu Art. 23 Abs. 1 ins KOG ausgelagert.**
(3) Jede Tagung der Kreissynode soll mit einem Abendmahlsgottesdienst beginnen. Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.	**~~(3)~~** Jede Tagung der Kreissynode soll mit einem Abendmahlsgottesdienst beginnen. **~~Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.~~**	**Art. 101 Abs. 3 S. 2 wird parallel zu Art. 23 Abs. 2 ins KOG ausgelagert.**
(4) Der Tagung der Kreissynode wird in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises an dem der Tagung vorausgehenden Sonntag in allen Gottesdiensten fürbittend gedacht.	**~~(4) Der Tagung der Kreissynode~~ Ihrer** wird in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises an dem der Tagung vorausgehenden Sonntag in allen Gottesdiensten fürbittend gedacht.	**Gekürzt. Mit Absatz 3 S. 1a.F. zu einem Absatz zusammenfassen. Wegen geistlichen Gehaltes in KO lassen.**
Artikel 102	**~~Artikel 102~~**	
Die Kirchenleitung ist zu der Tagung der Kreissynode einzuladen. Die von ihr entsandten Vertreterinnen und Vertreter sind berechtigt, Anträge zu stellen. Es ist ihnen auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.	**~~Die Kirchenleitung ist zu der Tagung der Kreissynode einzuladen. Die von ihr entsandten Vertreterinnen und Vertreter sind berechtigt, Anträge zu stellen. Es ist ihnen auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.~~**	**Artikel 102 wie Art. 25 in KOG ausgelagert.**
Artikel 103	**~~Artikel 103~~**	
Zum Eintritt in die Kreissynode legen die Mitglieder, die nicht bereits in anderer Eigenschaft ein Gelübde auf das Wort Gottes, die Bekenntnisse unserer Kirche und ihre Ordnung abgelegt haben,	**~~Zum Eintritt in die Kreissynode legen die Mitglieder, die nicht bereits in anderer Eigenschaft ein Gelübde auf das Wort Gottes, die Bekenntnisse unserer Kirche und ihre~~**	**Artikel 103 geht grundsätzlich in Art. 3 Abs. 5 n.F. auf. Präzisierung, dass Gelübde nur einmal abgelegt werden muss („die nicht bereits in anderer Eigenschaft ein Gelübde abgelegt haben“) in KOG verschieben**.

ein Artikel 44 Absatz 2 Satz 2 entsprechendes Amtsgelübde ab.	~~**Ordnung abgelegt haben, ein Artikel 44 Absatz 2 Satz 2 entsprechendes Amtsgelübde ab.**~~	
Artikel 104	~~**Artikel 104**~~	
Die Tagungen der Kreissynode sind öffentlich, soweit nicht Angelegenheiten der Seelsorge oder sonstige Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden. Im Übrigen kann die Kreissynode im Einzelfall Nichtöffentlichkeit beschließen.	~~**Die Tagungen der Kreissynode sind öffentlich, soweit nicht Angelegenheiten der Seelsorge oder sonstige Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden. Im Übrigen kann die Kreissynode im Einzelfall Nichtöffentlichkeit beschließen.**~~	**Art. 104 parallel zu Art. 23 Abs. 3 ins KOG ausgelagert.**
Artikel 105	~~**Artikel 105**~~	
Die Mitglieder der Kreissynode sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes, insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Die Bestimmungen des Datenschutzes[44] sind zu beachten.	~~**Die Mitglieder der Kreissynode sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes, insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.**~~	**Art. 105 parallel zu Art. 24 Abs. 1 ins KOG ausgelagert (dort als Klammerregelung für Art. 24, 52, 69, 105 und 141 a.F.).** **Verpflichtung zur Beachtung des Datenschutzes entfällt, da bereits in Datenschutzregelungen enthalten.**
Artikel 106	~~**Artikel 106**~~	
(1) Die Kreissynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.	~~**(1) Die Kreissynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.**~~	**Art. 106 Abs. 1 wie Art. 27, 118, 142 und 155 a.F. in KOG ausgelagert.**
(2) Die Kreissynode soll sich bemühen, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.	~~**(2) Die Kreissynode soll sich bemühen, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen**~~.	**Einmütigkeit nach vorne <u>vor</u> die Klammer als wichtiger Verfassungsgrundsatz, in Art. 2 n.F., auch für andere Ebenen.**

[44] Siehe das Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD (Nr. **430**) und die Verordnung zur Durchführung dieses Kirchengesetzes (Nr. **432**).

(3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden. In der Geschäftsordnung kann für bestimmte Wahlen geheime Abstimmung vorgeschrieben und die Möglichkeit der Blockwahl vorgesehen werden.	~~**(3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden. In der Geschäftsordnung kann für bestimmte Wahlen geheime Abstimmung vorgeschrieben und die Möglichkeit der Blockwahl vorgesehen werden.**~~	**Abs. 3 -5 ins KOG wie bei Art. 27, 118 und 142 a.F. (daher Klammerregelung in KOG)**
(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.	~~**(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.**~~	**Abs. 3 -5 ins KOG wie bei Art. 27, 118 und 142 a.F. (daher Klammerregelung in KOG)**
(5) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor der Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.	~~**(5) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor der Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.**~~	**Abs. 3 -5 ins KOG wie bei Art. 27, 118 und 142 a.F. (daher Klammerregelung in KOG)**
Artikel 107	~~**Artikel 107**~~	
Die Beschlüsse der Kreissynode sind für alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises verbindlich.	~~**Die Beschlüsse der Kreissynode sind für alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises verbindlich.**~~	**Artikel 107 geht in Artikel 2 n.F. auf.**
Artikel 108	~~**Artikel 108**~~	
Die Kreissynode kann für ihre Verhandlungen eine Geschäftsordnung[45] beschließen. Diese bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.	~~**Die Kreissynode kann für ihre Verhandlungen eine Geschäftsordnung beschließen. Diese bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.**~~	Vorschlag AG Leichtes Gepäck: Geschäftsordnungen regeln organisatorische Angelegenheiten des Organs. Sie müssen sich im Rahmen des geltenden Rechts halten. Die Kirchenkreise können

[45] Siehe hierzu das Muster einer Geschäftsordnung in der Bekanntmachung des Landeskirchenamtes (Nr. **45**).

		durch Mustergeschäftsordnungen unterstützt werden. Vorschlag TP 1 „Aufsicht“: Soll gestrichen werden. Diese Regelung gehört nicht in die KO. Sie sollte sich mit der Formulierung „…bedarf der Genehmigung, wenn die Mustergeschäftsordnung nicht verwendet wird.“ im Verfahrensgesetz wiederfinden. **Wie Vorschlag TP A1 „Aufsicht“ in KOG verlagern mit Ergänzung zur MusterGO wie in § 17 Abs. 5 WiVO.**
Artikel 109	**Artikel ~~109~~ 47 Fachausschüsse**	*Artikel 109 a.F. wird Artikel 47 n.F.*
(1) Die Kreissynode kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachausschüsse bilden. Die Übertragung von Rechten im Sinne von Artikel 98 Absatz 3 auf einen Fachausschuss bedarf einer Satzung	(1) Die Kreissynode kann zur Erfüllung **~~ihrer Aufgaben~~ des Auftrages der Kirche nach Artikel 1** Fachausschüsse bilden. **~~Die Übertragung von Rechten im Sinne von Artikel 98 Absatz 3 auf einen Fachausschuss bedarf einer Satzung.~~**	**Wie Art. 31 in KO lassen.** **Formulierung zur „Erfüllung des Auftrages nach Artikel 1“ einheitlich verwenden, wie auch in Art. 3 Abs. 1, 8 Abs .1, 9 Abs. 1, 42 Abs. 2, 48 Abs. 1 und 54 Abs. 2 n.F. (Art. 2 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 95 Abs. 3, 111 Abs. 1 und 126 Abs. 2 a.F.)** *Wenn Art. 98 Abs. 3-7 in KOG ausgelagert werden, dann auch Satzungserfordernis bei Fachausschüssen.*
(2) Zu Mitgliedern eines Fachausschusses können Mitglieder der Kreissynode, Personen, die gemäß Artikel 99 Absatz 11 an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen, zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden und beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises berufen werden. Die Kreissynode	(2) Zu Mitgliedern eines Fachausschusses können Mitglieder **~~der~~ einer** Kreissynode, **~~Personen, die~~ ~~gemäß Artikel 99 Absatz 11~~** an **~~den~~** Verhandlungen **~~der~~ einer** Kreissynode mit beratender Stimme **Teilnehmende ~~teilnehmen,~~ und** zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden **der Evangelischen Kirche im Rheinland ~~und beruflich Mitarbeitende~~**	**In Artikel 109 Abs. 2 wie bei Art. 32 nur Grundsätze der stimmberechtigten Mitgliedschaft, Details und beratende Teilnahme (S. 2-6) in KOG.** ***Inhaltliche Neuerungen:*** *- Da Art. 99 Abs .11 nicht mehr in KO steht, muss Verweis in Abs. 2 auf Art. 99 Abs. 11 ersetzt werden. Bei Streichung wäre Folge die Weitung des Personenkreises für Fachausschussmitgliedschaft*

legt die Zusammensetzung der Fachausschüsse unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Aufgaben fest. Einem Fachausschuss, dem Rechte übertragen werden, muss mindestens ein Mitglied der Kreissynode angehören. Minderjährige Mitglieder der Kirchengemeinden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können mit beratender Stimme berufen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie Mitglied des Fachausschusses. Daneben können Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland Westfalen) angehört, mit beratender Stimme berufen werden. Die Mitgliedschaft und die beratende Teilnahme sind bis zum Ende der Amtszeit des Presbyteriums möglich, in der das Mitglied sein 75. Lebensjahr vollendet. Dies gilt auch für Personen, die mit Eintritt in den Ruhestand der Kreissynode nicht mehr angehören können.	~~**der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises**~~ berufen werden. ~~**Die Kreissynode legt die Zusammensetzung der Fachausschüsse unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Aufgaben fest. Einem Fachausschuss, dem Rechte übertragen werden, muss mindestens ein Mitglied der Kreissynode angehören. Minderjährige Mitglieder der Kirchengemeinden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können mit beratender Stimme berufen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie Mitglied des Fachausschusses. Daneben können Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland Westfalen) angehört, mit beratender Stimme berufen werden.~~** Die Mitgliedschaft und die beratende Teilnahme sind bis zum Ende der Amtszeit des Presbyteriums möglich, in der das Mitglied sein 75. Lebensjahr vollendet. Dies gilt auch für Personen, die mit Eintritt in den Ruhestand der Kreissynode nicht mehr angehören können.	*um insb. Art. 99 Abs. 12 und 13 a.F., da die dort genannten Personen auch beratend an der Kreissynode teilnehmen, aber bisher von der Mitgliedschaft im Fachausschuss ausgeschlossen waren.* **(***Neu eingeführt wurde der Verweis auf Absatz 11 im Jahr 2013. Bis dahin (seit 2003) wurde in Art. 109 nur auf Art. 32 verwiesen, der wiederum auf Art. 20 verwies. Die in Abs. 11-13 genannten Personen werden nicht alle in Art. 20 genannt.) Vorschlag: Entweder Weitung des Personenkreises, da überschaubar oder Verweis auf KOG-Norm. KOA (9.5.22) für Weitung des Personenkreises.* *- Öffnung der Mitgliedschaft für Mitglieder anderer Kirchenkreise, so dass Zusammenarbeit der Kirchenkreise nach Abs. 5 a.F. nicht mehr erforderlich. Parallele Neuregelung bei gemeindlichen Fachausschüssen. Damit Erledigung des Antrags der Kreissynode Solingen vom 23.06.2017 betr. Mitgliedschaft in Fachausschüssen.* **Votum TP: Wie bei Art. 17 Abs. 1 S. 1 n.F. (Art. 32 a.F.) öffnen, damit auch solche aus anderem Kirchenkreis Mitglied im Fachausschuss werden können, auch ohne Zusammenarbeit. Bei beruflich Mitarbeitenden Zusatz nicht streichen, da sonst kein Direktionsrecht insofern möglich. Dafür kann Abs. 5 entfallen.** *Votum KOA (20.09.21, 21.03.22): Zunächst gegen Öffnung wegen „Delegationsprinzip“/ Leitung aus sich selbst heraus. Nach Votum ThA für Öffnung entschieden, da Gesamtverantwortung bei Leitungsorgan verbleibt, das Mitglieder beruft und auch wieder abberufen kann.*

		Votum IKA (07.10.21): Mehrheitlich für Öffnung, darunter aber wiederum mehrheitlich nur bezogen auf beruflich Mitarbeitende. *Votum ThA (25.10.21): Für Öffnung, da flexibler und mehr Fachkompetenz. Öffnung verantwortbar, da Gemeindezugehörigkeit erhalten bleibt. Keine Unterscheidung bei Fachkompetenz, ob beruflich Mitarbeitende/e oder nicht.* *Durch Neuregelung erledigt sich Auslegungsfrage, die durch KO-Änderung 2008 entstanden war, weil seitdem aus Wortlaut nicht mehr deutlich wurde, dass beruflich Mitarbeitende im Kirchenkreis wohnen müssen, da sie neben den Gemeindemitgliedern aufgeführt werden.* *Durch die Öffnung können auch Mitglieder eines Nachbarkirchenkreises in den Vorsitz eines Fachausschusses berufen und damit Mitglied der Kreissynode werden.*
(3) Die Kreissynode beruft den Vorsitz der Fachausschüsse, deren Stellvertretung und, soweit den Fachausschüssen gemäß Artikel 98 Absatz 3 Rechte durch eine Satzung übertragen werden, auch die übrigen Mitglieder. Die Berufung der Mitglieder der anderen Fachausschüsse kann die Kreissynode dem Kreissynodalvorstand übertragen. Die Kreissynode oder, im Fall der Übertragung nach Satz 2, der Kreissynodalvorstand kann für jedes Mitglied eine Stellvertretung berufen. Bei jeder turnusmäßigen Umbildung der Kreissynode sind die Mitglieder und ihre Stellvertretungen spätestens in der zweiten Sitzung neu	**~~(3) Die Kreissynode beruft den Vorsitz der Fachausschüsse, deren Stellvertretung und, soweit den Fachausschüssen gemäß Artikel 98 Absatz 3 Rechte durch eine Satzung übertragen werden, auch die übrigen Mitglieder. Die Berufung der Mitglieder der anderen Fachausschüsse kann die Kreissynode dem Kreissynodalvorstand übertragen. Die Kreissynode oder, im Fall der Übertragung nach Satz 2, der Kreissynodalvorstand kann für jedes Mitglied eine Stellvertretung berufen. Bei jeder turnusmäßigen Umbildung der Kreissynode sind die Mitglieder und ihre Stellvertretungen~~**	**Art. 109 Abs. 3 S. 1, 2, 4 und 5 wie bei Art. 32 Abs. 2 in KOG auslagern. Ermächtigung in S. 2 passt zu Art. 98 Abs. 1 g) a.F. auch noch, wenn in KOG geregelt.** *Wie bei Abgeordneten zur Kreissynode und KSV, Stellvertretungen (Satz 3) in KOG regeln.*

zu berufen. Bis zur Neubildung bestehen die alten Fachausschüsse fort.	**~~spätestens in der zweiten Sitzung neu zu berufen. Bis zur Neubildung bestehen die alten Fachausschüsse fort.~~**	
(4) In Fachausschüssen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll die Anzahl der Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mindestens die Hälfte der in den Ausschuss Berufenen betragen. In diese Ausschüsse können auch die in Absatz 2 Satz 6 genannten Personen zu Mitgliedern berufen werden, sofern sie die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes in ihrer Kirche besitzen. Für sie gelten Absatz 2 Sätze 4, 5 und 7 entsprechend. Während der Dauer der Amtszeit des Ausschusses soll ihre Zahl die der übrigen Mitglieder in der Regel nicht überschreiten. Eine Berufung in den Vorsitz ist nicht möglich. Personen, die einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft angehören, können mit beratender Stimme berufen werden.	**~~(4)~~ (3) ~~In Fachausschüssen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll die Anzahl der Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mindestens die Hälfte der in den Ausschuss Berufenen betragen.~~** In **~~diese~~ Facha**usschüsse **für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen** können auch **~~die in Absatz 1 Satz 6 genannten Personen~~ Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehört,** zu Mitgliedern berufen werden, sofern sie die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes in ihrer Kirche besitzen. Für sie **gilt ~~gelten~~** Absatz 2 **Satz 2 ~~Sätze 4, 5 und 7~~** entsprechend**~~.~~** **~~Während der Dauer der Amtszeit des Ausschusses soll ihre Zahl die der übrigen Mitglieder in der Regel nicht überschreiten. Eine Berufung in den Vorsitz ist nicht möglich. Personen, die einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft angehören, können mit beratender Stimme berufen werden.~~**	**- Satz 1 mit Quote in KOG, da keine Veränderung daran, wer Mitglied werden darf.** **- Satz 2 (ACK, IKK) in KO lassen, da Stimmrecht. Details dazu (Sätze 3-5) in KOG.** **- Letzter Satz (Konfessionslose, andere Kirchen) in KOG, da nur beratende Teilnahme.**
(5) Findet eine Zusammenarbeit mit anderen Kirchenkreisen statt, können auf deren Vorschlag Personen, die in ihrem Kirchenkreis die	**~~(5) Findet eine Zusammenarbeit mit anderen Kirchenkreisen statt, können auf deren Vorschlag Personen, die in ihrem Kirchenkreis die~~**	**Kann entfallen, vgl. Anmerkungen zu Abs. 2 und Art. 32 Abs. 1 und 3.**

Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, zu Mitgliedern des Fachausschusses berufen werden.	~~**Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, zu Mitgliedern des Fachausschusses berufen werden.**~~	*Es fällt auf, dass es für Kirchenkreise bisher keine Möglichkeit gibt, kirchenkreisübergreifende Fachausschüsse zu bilden, da es keine dem Art. 31 Abs. 3 entsprechende Regelung gibt. Praxisbedarf?*
(6) Die Fachausschüsse sind der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich und haben ihr oder ihm auf Verlangen jederzeit über den Stand ihrer Arbeit zu berichten. Sie sind vor Entscheidungen, die ihren Fachbereich betreffen, zu hören. Sie haben das Recht, Anträge an die Kreissynode oder den Kreissynodalvorstand zu stellen. Der Kreissynodalvorstand ist zu den Verhandlungen einzuladen.	~~**(6) Die Fachausschüsse sind der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich und haben ihr oder ihm auf Verlangen jederzeit über den Stand ihrer Arbeit zu berichten. Sie sind vor Entscheidungen, die ihren Fachbereich betreffen, zu hören. Sie haben das Recht, Anträge an die Kreissynode oder den Kreissynodalvorstand zu stellen. Der Kreissynodalvorstand ist zu den Verhandlungen einzuladen.**~~	**Art. 109 Abs. 6 in KOG wie Art. 32 Abs. 6** *Anträge von Fachausschüssen bleiben in Art. 45 n.F. (Art. 98 a.F.) erwähnt.*
(7) Für die kreiskirchlichen Nominierungsausschüsse können die Kreissynoden von Absatz 6 Satz 4 abweichende Regelungen treffen.	~~**(7) Für die kreiskirchlichen Nominierungsausschüsse können die Kreissynoden von Absatz 6 Satz 4 abweichende Regelungen treffen.**~~	**Art. 32 Abs. 7 in KOG, da auch Abs. 6 in KOG.**
(8) Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten die Artikel 23 bis 27 entsprechend. Die Satzung kann regeln, dass außerhalb der Sitzung des Fachausschusses eine Abstimmung schriftlich oder elektronisch möglich ist, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.	~~**(8) Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten die Artikel 23 bis 27 entsprechend. Die Satzung kann regeln, dass außerhalb der Sitzung des Fachausschusses eine Abstimmung schriftlich oder elektronisch möglich ist, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.**~~	**Art. 32 Abs. 8 in KOG**. **Für KSV ist Umlaufbeschluss jetzt schon in VfG geregelt**.
(9) Für die Ausführung der Beschlüsse sorgt der Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 114, wenn eine Satzung nicht etwas anderes bestimmt.	~~**(9) Für die Ausführung der Beschlüsse sorgt der Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 114, wenn eine Satzung nicht etwas anderes bestimmt.**~~	**Art. 109 Abs. 9 in KOG wie Art. 32 Abs. 8**.

(10) Richtet sich die Zusammensetzung der Kreissynode nach Artikel 99a, sind abweichend von Absatz 2 Satz 1 alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen im Kirchenkreis oder die dem Kirchenkreis zugeordnet sind, zu berücksichtigen, auch wenn sie nach Artikel 99a nicht Mitglieder der Kreissynode sind.	~~**(10) Richtet sich die Zusammensetzung der Kreissynode nach Artikel 99a, sind abweichend von Absatz 2 Satz 1 alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen im Kirchenkreis oder die dem Kirchenkreis zugeordnet sind, zu berücksichtigen, auch wenn sie nach Artikel 99a nicht Mitglieder der Kreissynode sind.**~~ **(4) Die Landessynode kann die Zusammensetzung eines neu zu bildenden Fachausschusses nach einer Veränderung des Kirchenkreises abweichend von dieser Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln, wenn die neu zu bildende Kreissynode eine in dem Kirchengesetz zu bestimmende Größe überschreitet. Entsprechende Bestimmungen dieses Kirchengesetzes können nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.**	*Parallel zu Artikel 46 Abs. 7, 52 Abs. 8, Ermächtigungsgrundlage für Regelung durch einfaches Gesetz.*
Artikel 110 (aufgehoben)	~~**Artikel 110**~~ ~~(**aufgehoben**)~~	
Artikel 111	**Artikel ~~111~~ 48** **Synodalbeauftragte**	*Artikel 111 a.F. wird Artikel 48 n.F.*
(1) Zur Erfüllung von Aufgaben, für die keine Fachausschüsse gebildet werden, bestellt die Kreissynode Synodalbeauftragte.	(1) Zur Erfüllung ~~**von Aufgaben**~~ **des Auftrages der Kirche nach Artikel 1~~, für die keine Fachausschüsse gebildet werden~~**, ~~**bestellt**~~ **beruft** die Kreissynode **für Bereiche, für die sie keine Fachausschüsse bildet,** Synodalbeauftragte	**Einheitlich formulieren, daher** - **„beruft“ statt „bestellt“** *(bei Fachausschüssen 2018 auch so geändert)* - **„Formulierung zur „Erfüllung des Auftrages nach Artikel 1“ einheitlich verwenden, wie auch in Art. 3 Abs. 1, 8 Abs .1, 9 Abs. 1, 42 Abs. 2, 47 Abs. 1 und 54 Abs. 2 n.F. (Art. 2 Abs.**

		1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 95 Abs. 3, 109 Abs. 1 und 126 Abs. 2 a.F.) *Hinweis aus KKD: Schwer, zu ermitteln, wann Synodalbeauftragte vorgeschrieben. Da kein Pflichtfachausschuss, auch hier keine Pflicht. Gibt aber Sonderregelungen wie Diakoniegesetz.*
(2) Als Synodalbeauftragte oder Synodalbeauftragter kann bestellt werden, wer die Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder beratenden Teilnahme in einem Fachausschuss gemäß Artikel 109 Absatz 2 erfüllt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.	(2) Als Synodalbeauftragte ~~**oder Synodalbeauftragter kann bestellt**~~ **können Personen berufen** werden, ~~**wer**~~ **die** die Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder beratenden Teilnahme in einem Fachausschuss ~~**gemäß**~~ **nach** Artikel ~~**109**~~ **47** Absatz 2 erfüll**en** und das 18. Lebensjahr vollendet **haben** ~~**hat**~~.	
(3) Arbeiten Kirchenkreise zusammen, können die Kreissynoden gemeinsame Synodalbeauftragte bestellen.	(3) Arbeiten Kirchenkreise zusammen, können die Kreissynoden gemeinsame Synodalbeauftragte ~~**bestellen**~~ **berufen**.	
(4) Bei jeder turnusmäßigen Umbildung der Kreissynode sind die Synodalbeauftragten spätestens in der zweiten Sitzung neu zu bestellen. Bis zur Neubestellung bleiben die bisherigen Synodalbeauftragten im Amt.	~~**(4) Bei jeder turnusmäßigen Umbildung der Kreissynode sind die Synodalbeauftragten spätestens in der zweiten Sitzung neu zu bestellen. Bis zur Neubestellung bleiben die bisherigen Synodalbeauftragten im Amt.**~~	**Wie Art. 109 Abs. 3 S. 4 und 5 in KOG auslagern**.
Artikel 112	~~**Artikel 112**~~	
(1) Die Kreissynode kann zur Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreises Satzungen erlassen.	~~**(1) Die Kreissynode kann zur Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreises Satzungen erlassen.**~~	**Wie bei Art. 7 Abs. 5 a.F. in KO als Klammerregelung im neuen 4. Teil „Rechtsetzung“ regeln.**
(2) Für die Einrichtungen des Kirchenkreises, die von besonderer Bedeutung sind, soll der	~~**(2) Für die Einrichtungen des Kirchenkreises, die von besonderer Bedeutung sind, soll der**~~	TP 1 Aufsicht: Verwaltungsanweisungen sind im LKA nicht bekannt. Sie dienen der Regelung von Aufbau und Organisation der kreiskirchlichen Verwaltung, die allerdings seit der

Kreissynodalvorstand Verwaltungsanweisungen erlassen.	~~Kreissynodalvorstand Verwaltungsanweisungen erlassen.~~	Verwaltungsstrukturreform durch das Gesetz und Satzungen ausgestaltet ist. **Art. 112 Abs. 2 streichen. In Ausschüssen diskutieren, nicht Auftrag TP.**
(3) Satzungen und Verwaltungsanweisungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Satzungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.	(~~**3) Satzungen und Verwaltungsanweisungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Satzungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.**~~	TP 1 Aufsicht: Prüfen, ob nur noch digital, z.B. auf dem Portal veröffentlich werden kann. Perspektivisch soll die Genehmigungspflicht für Kirchenkreissatzungen entfallen. Voraussetzung ist, dass Mustersatzungen bzw. ein Baukastensystem für Mustersatzungen zur Verfügung stehen und das Prinzip „Von Anfang an Haken dran“ beachtet wird. *AK (3.11.21): KABl. ist gesetzlich vorgesehenes Medium zur Bekanntmachung. Portal wegen eingeschränkten Nutzerkreises nicht geeignet.* **Wie bei Art. 7 Abs. 5 a.F. Abs. 2 in KO als Klammerregelung im neuen 4. Teil „Rechtsetzung“ regeln. Dort Ermächtigungsgrundlage zur Regelung eines Genehmigungsvorbehalts durch einfaches Gesetz. Konkreter Genehmigungsvorbehalt wird dann in KOG verschoben.** **Verwaltungsanweisung entfallen, also auch deren Genehmigung (vgl. Anm. zu Abs. 2).**
Artikel 113	**Artikel ~~113~~ 49** **Zusammenarbeit**	*Artikel 113 a.F. wird Artikel 49 n.F.*
(1) Unbeschadet ihrer Selbstständigkeit sollen Kirchenkreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Übersteigen die Aufgaben die Leistungsfähigkeit von Kirchenkreisen, sind sie	(1) Unbeschadet ihrer Selbstständigkeit sollen Kirchenkreise zur Erfüllung **des Auftrages der Kirche** ~~**ihrer Aufgaben gemäß**~~ **nach Artikel 1** zusammenarbeiten. Übersteigen die Aufgaben die Leistungsfähigkeit von Kirchenkreisen, sind sie	**Formulierung zur „Erfüllung des Auftrages nach Artikel 1“ einheitlich verwenden, wie auch in Art. 3 Abs. 1, 8 Abs .1, 9 Abs. 1, 42 Abs. 2, 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 und 54 Abs. 2 n.F. (Art. 2 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 95 Abs. 3, 109 Abs. 1, 111 Abs. 1 und 126 Abs. 2 a.F.)**

zur Zusammenarbeit verpflichtet. Artikel 8 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.	zur Zusammenarbeit verpflichtet. Artikel ~~**8**~~ **9** ~~**Absätze 2 und 3 gelten**~~ **Absatz 2 gilt** entsprechend.	**Verweis muss angepasst werden da Artikel 8 Abs. 3 a.F. gestrichen.**
(2) Die Kreissynodalvorstände und Kreissynoden können beschließen, für gemeinsame Einrichtungen und Aufgaben zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung zusammenzutreten. Mit Zustimmung der Kirchenleitung kann jede Kreissynode zu den gemeinsamen Beratungen nur eine bestimmte Zahl von Mitgliedern abordnen.	~~**(2) Die Kreissynodalvorstände und Kreissynoden können beschließen, für gemeinsame Einrichtungen und Aufgaben zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung zusammenzutreten. Mit Zustimmung der Kirchenleitung kann jede Kreissynode zu den gemeinsamen Beratungen nur eine bestimmte Zahl von Mitgliedern abordnen.**~~	**Wie Art. 36 Abs. 2 und 3a.F. in KOG verschieben.**
(3) Aufgaben nach Artikel 98 können gegen den Willen einzelner Kirchenkreise von der gemeinsamen Kreissynodalversammlung nur mit Zustimmung der Landessynode übernommen werden.	~~**(3) Aufgaben nach Artikel 98 können gegen den Willen einzelner Kirchenkreise von der gemeinsamen Kreissynodalversammlung nur mit Zustimmung der Landessynode übernommen werden.**~~	**Wie Art. 36 Abs. 4 a.F. in KOG verschieben, dort Wortlaut mit presbyterialer Regelung angleichen.**
Zweiter Abschnitt **Der Kreissynodalvorstand**	~~**Zweiter**~~ **Abschnitt 2:** **Der Kreissynodalvorstand**	
Artikel 114	**Artikel ~~114~~ 50** **Aufgaben**	*Artikel 114 a.F. wird Artikel 50 n.F.*
(1) Der Kreissynodalvorstand leitet den Kirchenkreis im Auftrag der Kreissynode und fasst die dafür notwendigen Beschlüsse. Er nimmt die in Artikel 95 und 97 genannten Aufgaben und Rechte der Kreissynode außerhalb ihrer Tagung wahr.	(1) Der Kreissynodalvorstand leitet den Kirchenkreis im Auftrag der Kreissynode ~~**und fasst die dafür notwendigen Beschlüsse**~~. Er nimmt die ~~**in Artikel 95 und 97 genannten**~~ Aufgaben und Rechte der Kreissynode außerhalb ihrer Tagung wahr.	**Formulierung „und fasst die dafür notwendigen Beschlüsse“ in KOG wie bei Art. 15 a.F.** **Da Artikel 97 ganz entfällt und Aufgaben ins KOG verlagert werden, Streichung des Verweises auf Art. 95 und 97. Art. 98 (jetzt Art. 45) mit der Kreissynode vorbehaltenen Entscheidungen bleibt als Spezialregelung.** *In Art. 95 und 97 werden die Wahrnehmung des Auftrages nach Art. 1, die Hilfestellung gegenüber*

		den Kgm. und die Mitwirkung an landeskirchlicher Ebene in Artikel 2 n.F. vor die Klammer gezogen, die Erstellung des Rahmenkonzepts und die Aufsicht über die Kgm. ins KOG verschoben. Wegen S. 1 ändert sich durch Vorziehen in Art. 2 nichts an Zuständigkeit des KSV. *Bzgl. Rahmenkonzept ist dessen Beschluss der KS vorbehalten nach Art. 98 Abs. 1 e). Insoweit auch keine Auswirkung auf Zuständigkeit KSV, da er Synode vorbereitet und Rahmenkonzept erstellen (iSv vorbereiten) kann.* *Im KOG muss Aufsichtszuständigkeit des KSV und der Synode nach Art. 97 Abs. 5 beachtet werden!!*
(2) Der Kreissynodalvorstand hat außer den ihm übertragenen u. a. folgende Aufgaben:	(2) Der Kreissynodalvorstand hat außer den ihm übertragenen unter anderem folgende Aufgaben: **Er**	*Die Formulierung „außer den ihm übertragenen" ist nach der Begründung 2003 ein Hinweis auf durch einfaches Gesetz übertragene Aufgaben.*
a) Er bereitet die Tagung der Kreissynode vor.	~~**a) Er bereitet die Tagung der Kreissynode vor.**~~	**KOG** *Art. 114 Abs. 2 a, b und Art. 148 Abs. 3 a angleichen. Bei KL-Aufgaben wird Vorbereitung der LS nicht gesondert erwähnt. In VfG steht Aufgabe des KSV, Ort, Zeit und Tagesordnung der Synode festzulegen.*
b) Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Kreissynode und berichtet ihr über seine Tätigkeit.	~~**b)**~~ **a)** ~~**Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Kreissynode**~~ ~~**und**~~ **berichtet** ~~**ihr**~~ **der Kreissynode über seine Tätigkeit,**	**KOG, da auch parallele Regelung in Art. 28 a.F. zur Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums ins KOG ausgelagert.**

c) Er berät die Gemeinden und führt die Kirchenvisitation nach der von der Landessynode erlassenen Ordnung[46] durch.	~~c)~~**b)** ~~Er~~ berät die Gemeinden und führt die Kirchenvisitation ~~nach der von der Landessynode erlassenen Ordnung~~ durch~~.~~**,**	**Gesetzesvorbehalt schon in Art. 72 c) n.F. (Art. 130 f) a.F.) „Ordnung der Visitation“, daher hier streichen.**
d) Er leitet die kreiskirchlichen Einrichtungen, soweit nicht nach Artikel 109 eine andere Regelung getroffen ist, koordiniert die Fachausschüsse und sorgt für eine geregelte Zusammenarbeit aller im Kirchenkreis tätigen Kräfte.	~~d)~~ **c)** ~~Er~~ leitet die kreiskirchlichen Einrichtungen, soweit nicht nach Artikel ~~109~~ **47** eine andere Regelung getroffen ist, koordiniert die Fachausschüsse und sorgt für eine geregelte Zusammenarbeit aller im Kirchenkreis tätigen Kräfte~~.~~**,**	
e) Er beruft die Mitarbeitenden in die von der Kreissynode errichteten Stellen des Kirchenkreises und beaufsichtigt ihre Tätigkeit.	~~e)~~ **d)** ~~Er~~ beruft die Mitarbeitenden ~~in die von der Kreissynode errichteten Stellen~~ des Kirchenkreises und ~~beaufsichtigt ihre Tätigkeit~~ **entscheidet über die Zuordnung der Dienst- und Fachaufsicht**~~.~~**,**	**Vorschlag KKD zu Artikel 98 Abs. 5 a.F. (Kein Vorschlag des Teilprojekts): Übertragung Dienst- und Fachaufsicht (ohne statusändernde Maßnahmen) auf gemeindlicher und kreiskirchlicher Ebene einander anpassen, so dass auch auf kreiskirchlicher Ebene Beschluss des KSV/ GO ausreicht, um nicht nur auf KSV-Mitglieder (Art. 115 Abs. 6 a.F.), sondern auch auf Dritte übertragen zu können. Z.B. Ersetzen durch „Zuordnung der Dienst- und Fachaufsicht“ wie in Art. 16 Abs. 1 h) a.F.** *Zur Transparenz für die Mitarbeitenden muss Regelung zur Dienst- und Fachaufsicht in Dienstanweisung aufgenommen werden.* **Siehe auch Anmerkungen zu Art. 98 Abs. 5 a.F.** **Die Kreissynode beschließt den Stellenplan im Haushalt, so dass „in die von der Kreissynode errichteten Stellen“ gestrichen werden kann.**
f) Er sorgt für eine ordnungsgemäße Verwaltung im Kirchenkreis.	~~f)~~ **e)** ~~Er~~ sorgt für eine ordnungsgemäße Verwaltung im Kirchenkreis~~.~~**,**	

[46] Siehe das Kirchengesetz über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Nr. **40**).

g) Er beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses des Kirchenkreises und der Jahresabschlüsse seiner unselbstständigen Einrichtungen.	**~~g)~~ f)** **~~Er~~** beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses des Kirchenkreises und der Jahresabschlüsse seiner unselbstständigen Einrichtungen**~~.~~,**	
h) Er regelt den Finanzausgleich innerhalb des Kirchenkreises.	**~~h)~~ g)** **~~Er~~** regelt den Finanzausgleich innerhalb des Kirchenkreises**~~.~~,**	
i) Er entscheidet über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden.	**~~i)~~ h)** **~~Er~~** entscheidet über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden.	
(3) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Kreissynodalvorstandes können durch Kirchengesetz Entscheidungsbefugnisse des Kreissynodalvorstandes auf die zuständige Verwaltung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben übertragen werden. Er kann sich Entscheidungen in bestimmten Angelegenheiten durch Beschluss vorbehalten.	(3) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Kreissynodalvorstandes können durch Kirchengesetz Entscheidungsbefugnisse des Kreissynodalvorstandes auf die zuständige Verwaltung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben übertragen werden. Er kann sich Entscheidungen in bestimmten Angelegenheiten durch Beschluss vorbehalten.	*Ermächtigung zur Übertragung von originären Entscheidungsrechten des KSVs. Wesentlich.*
(4) Der Kreissynodalvorstand beschließt über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel. Ein solcher Beschluss ist nur bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis zulässig. Die nachträgliche Genehmigung der Kreissynode ist erforderlich. Durch Verweigerung der Genehmigung werden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die Dritten gegenüber verbindlich sind, nicht unwirksam.	(4) Der Kreissynodalvorstand beschließt über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel. **~~Ein solcher Beschluss ist nur bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis zulässig. Die nachträgliche Genehmigung der Kreissynode ist erforderlich. Durch Verweigerung der Genehmigung werden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die Dritten gegenüber verbindlich sind, nicht unwirksam.~~**	**Satz 1 in KO, Rest ins KOG. Kein Verweis auf KOG nötig.**

	~~(6)~~ (5) Der Kreissynodalvorstand kann die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildeten Ausschüssen übertragen.	**Abs. 5 n.F. = Art. 115 Abs. 6 a.F. (wie bei Art. 16 und 98 bei Aufgaben und nicht bei Zusammensetzung regeln)**
	~~(7)~~ (6) Der Kreissynodalvorstand kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben, die die Superintendentin oder der Superintendent als ~~Vorsitzende oder Vorsitzender~~ Vorsitz des Kreissynodalvorstandes hat, mit ihrem oder seinem Einverständnis übernehmen oder an einzelne seiner Mitglieder übertragen. ~~Die Verantwortung der Superintendentin oder des Superintendenten für die Leitung des Kirchenkreises wird dadurch nicht eingeschränkt.~~	**Abs. 6 n.F. = Art. 115 Abs. 7 a.F. (wie bei Art. 16 und 98 bei Aufgaben und nicht bei Zusammensetzung regeln)** *Der Absatz kam durch Reform 1979 in KO. Das Satzungsrecht insgesamt und damit die Delegationsmöglichkeiten wurden ausgeweitet. Die Gesamtleitung von Kreissynode und KSV, bzw. bei diesem Absatz der/des Sup. sollte gewahrt bleiben. Satzteil „als Vorsitz des KSV" in Satz 1 wurde 2003 ergänzt*
(5) Der Kreissynodalvorstand wirkt bei den Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten nach Artikel 122 mit.	**~~(5) Der Kreissynodalvorstand wirkt bei den Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten nach Artikel 122 mit.~~**	*Dort mitregeln, wo Aufgaben aus Art. 122 verortet werden (Art. 120 und 121).*
	(7) Der Kirchenkreis wird im Rechtsverkehr durch den Kreissynodalvorstand vertreten.	**Grundsatz der Vertretung im Rechtsverkehr (Organvertretung) dezentral in KO regeln. Somit wie vor 2008 mit Unterschied, dass Details wie durch wen Organ vertreten wird sowie Delegationsmöglichkeit in KOG.** *Wie bei Art. 148 Abs. 3 k) a.F. bei Aufgaben in Art. 50 verortet. Details aus Art. 119 KO in KOG ausgelagert. KOA (29.8.22): Parallel zu KOG passivisch, um Vertretungskaskade zum Ausdruck zu bringen.*
Artikel 115	**Artikel ~~115~~ 51** **Zusammensetzung und Bildung**	**Parallel zu Art. 99 a.F. Zusammensetzung (Art. 115) und Bildung (Art. 116) in einem Artikel <u>zusammenfassen</u>.**

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Skriba und vier Synodalältesten. Die Zahl der Synodalältesten kann durch Satzung auf sechs erhöht werden.	(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Skriba und ~~vier~~ Synodalältesten. ~~**Die Zahl der Synodalältesten kann durch Satzung auf sechs erhöht werden.**~~	**Praxisabfrage ergibt, dass es noch Kirchenkreise gibt, die Regelung anwenden (z.B. An Nahe u. Glan, Saar West u. Ost, Trier, Duisburg, An Sieg u. Rhein). Daher in KO belassen.** *Formulierung kürzen und konkrete Zahl wie bei Presbyterium und Kreissynode in KOG.*
(2) Die Superintendentin oder der Superintendent wird durch die Assessorin oder den Assessor vertreten, deren Stellvertretung übernimmt die oder der Skriba.	(2) Die Superintendentin oder der Superintendent wird durch die Assessorin oder den Assessor vertreten, deren Stellvertretung übernimmt die oder der Skriba. **Sie unterstützen die Superintendentin oder den Superintendenten**.	**Art. 115 Abs. 3 a.F. gekürzt um Amtsgeschäfte und in Abs. 2 ergänzt.**
(3) Die Assessorin oder der Assessor und die oder der Skriba unterstützen die Superintendentin oder den Superintendenten in der Führung der Amtsgeschäfte.	~~**(3) Die Assessorin oder der Assessor und die oder der Skriba unterstützen die Superintendentin oder den Superintendenten in der Führung der Amtsgeschäfte.**~~	**Mit Abs. 2 zusammengefasst**.
(4) Für die oder den Skriba wählt die Kreissynode eine erste und zweite Stellvertretung, für die Synodalältesten je eine Stellvertretung. Abweichend von Satz 1 kann die Kreissynode für die Bestellung der Stellvertretungen der Synodalältesten in ihrer Geschäftsordnung einen Vertretungseinsatz vorsehen, der nicht an bestimmte Synodalälteste gebunden ist. In diesem Fall ist für noch im Amt befindliche Stellvertretungen eine Regelung zu treffen.	~~**(4) Für die oder den Skriba wählt die Kreissynode eine erste und zweite Stellvertretung, für die Synodalältesten je eine Stellvertretung. Abweichend von Satz 1 kann die Kreissynode für die Bestellung der Stellvertretungen der Synodalältesten in ihrer Geschäftsordnung einen Vertretungseinsatz vorsehen, der nicht an bestimmte Synodalälteste gebunden ist. In diesem Fall ist für noch im Amt befindliche Stellvertretungen eine Regelung zu treffen.**~~	**Art. 115 Absatz 4 ins KOG.**
(5) Die neu gewählten Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und	~~**(5) Die neu gewählten Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihre Stellvertreterinnen**~~	**Art. 115 Abs. 5 geht in neuem Art. 3 Abs. 5 auf.**

Stellvertreter werden in einem Gottesdienst eingeführt.	~~**und Stellvertreter werden in einem Gottesdienst eingeführt.**~~	
(6) Der Kreissynodalvorstand kann die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildeten Ausschüssen übertragen.	~~**(6) Der Kreissynodalvorstand kann die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildeten Ausschüssen übertragen.**~~	**Möglichkeit der Delegation und Aufgabenentlastung (Absätze 5 und 6) wie bei Art. 16 und 98 in Art. 50 n.F. (114 a.F.) überführt als neuen Absatz 5.**
(7) Der Kreissynodalvorstand kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben, die die Superintendentin oder der Superintendent als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreissynodalvorstandes hat, mit ihrem oder seinem Einverständnis übernehmen oder an einzelne seiner Mitglieder übertragen. Die Verantwortung der Superintendentin oder des Superintendenten für die Leitung des Kirchenkreises wird dadurch nicht eingeschränkt.	~~**(7) Der Kreissynodalvorstand kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben, die die Superintendentin oder der Superintendent als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreissynodalvorstandes hat, mit ihrem oder seinem Einverständnis übernehmen oder an einzelne seiner Mitglieder übertragen. Die Verantwortung der Superintendentin oder des Superintendenten für die Leitung des Kirchenkreises wird dadurch nicht eingeschränkt.**~~	**Möglichkeit der Delegation und Aufgabenentlastung (Absätze 5 und 6) wie bei Art. 16 und 98 in Art. 50 n.F. (114 a.F.) überführt als neuen Absatz 6.**
	~~**(1)**~~ **(3)** ~~**Der Kreissynodalvorstand wird von der Kreissynode aus ihrer Mitte gewählt.**~~ **Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor,** ~~**,**~~ **und die oder der Skriba** ~~**und deren Stellvertretung**~~ **müssen Pfarrstelleninhabende sein und der Kreissynode angehören. Wenn zwei** ~~**Pfarrerinnen oder Pfarrer**~~ **Pfarrpersonen gemeinsam eine** ~~**Gemeindepfarrstelle oder eine**~~ **Pfarrstelle** ~~**des Kirchenkreises oder eines Verbandes innehaben**~~ **versorgen,** ~~**so**~~ **sind beide, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in der Kreissynode, zum Kreissynodalvorstand wählbar. Zur**	**Art. 51 Abs. 3 n.F. zu <u>Wahlvoraussetzungen</u>** *<u>der theologischen Mitglieder</u>* **<u>des Kreissynodalvorstandes</u> zusammengeführt aus:** **- TP: Art. 116 Abs. 1 S. 1 a.F. unverändert.** *IKA (24.6.22) einstimmig für Öffnung der Wahlvoraussetzungen, z.B. Verzicht auf Voraussetzung „aus Mitte der Synode“. Wenn Weg nicht mehr durch „Institutionen“ geht, wird Kirche agiler. Betrifft v.a. Jüngere. (vgl. Anm. zu Abs. 7). Anlass: Bisherige Auslegung des KOA v. 1958, dass anwesende Stellvertretungen zur „Mitte“ der Kreissynode gehören, führte zu komplizierten Auslegungen (z.B. dass stellv. KSV-Mitglieder im Amt bleiben können, obwohl sie ihr Mandat in der Synode verloren haben, weil sie nicht mehr Fachausschussvorsitzende*

	Wählbarkeit in das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten können durch Kirchengesetz abweichende Regelungen getroffen werden.	*sind). Auch künftig Auslegungsschwierigkeiten zu erwarten, wenn für das Ausscheiden aus einem Organ nur noch auf den Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen abgestellt wird. Lösung des KOA (15.1.21) war zunächst, in KOG zu regeln, dass Stellvertretungen von Mitgliedern der Kreissynode nicht mehr wählbar sind. IKA dagegen, da Einengung des Personenkreises.* *KOA (29.8.22 (nicht beschlussfähig) schließt sich IKA an und bittet und Formulierungsvorschlag (vgl. Abs. 3 und 4).* *1. Alternative: „Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor~~,~~ und die oder der Skriba ~~und deren Stellvertretung~~ müssen Inhabende einer Pfarrstelle sein, die in einer Kirchengemeinde, einem Verband oder im Kirchenkreis selbst errichtet ist. Zur Wählbarkeit in das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten können durch Kirchengesetz abweichende Regelungen getroffen werden.“* *Wenn die Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Kreissynode für alle KSV-Mitglieder wegfällt, könnten Artikel 116 Absatz 3 S. 1 sowie die Öffnungsklausel des Art. 116 Abs. 14 a.F. entfallen.* *<u>Oder</u>* *2. Alternative: „Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor~~,~~ und die oder der Skriba ~~und deren Stellvertretung~~ müssen Pfarrstelleninhabende sein und der Kreissynode angehören. Wenn zwei ~~Pfarrerinnen oder Pfarrer~~ Pfarrpersonen gemeinsam eine ~~Gemeindepfarrstelle oder eine~~ Pfarrstelle ~~des Kirchenkreises oder eines Verbandes innehaben~~ versorgen,*

		~~so~~ *sind beide, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in der Kreissynode, zum Kreissynodalvorstand wählbar. Zur Wählbarkeit in das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten können durch Kirchengesetz abweichende* Regelungen getroffen werden.“ *Zur 2. Alternative: Wegen Pfarrpersonen, deren Aufgabengebiet über einen Kirchenkreis hinausgeht und die einer anderen Kreissynode zugeordnet sind, das Erfordernis der Mitgliedschaft zur Kreissynode aufrechterhalten? Die Öffnung würde dann nur für Synodalälteste erfolgen (Abs.4).* *IKA (8.9.22) votiert für 2. Alternative. KOA (24.9.22) schließt sich an.* **- Art. 116 Abs. 1 S. 2 a.F. <u>gekürzt</u>** *= Teilmenge aus Theologen, die der Kreissynode gemäß S. 1 angehören. Da in Art. 46 n.F. (Art. 99 Abs. 2 b) a.F.) alle zur Kreissynode gehörenden Pfarrstelleninhaber*innen aufgeführt werden, ist hier Erwähnung nicht mehr erforderlich, dass es um Gemeinde-, KK- und Verbandspfarrstellen geht. S. 2 muss in KO genannt werden, da einfaches Gesetz sonst Ausschluss von Wählbarkeit regeln würde (z.B. Militärpfarrer mangels Pfarrstelle nicht wählbar). So auch bei anderen Gremien gehandhabt (Art. 99 Abs. 2 c)). Ausnahme: turnusmäßiger Wechsel bei geteilter Pfarrstelle (jetzt KOG).* **- Art. 116 Abs. 1 S. 3-5 und Abs. 2 a.F. durch <u>Ermächtigungsgrundlage</u> zur Regelung in einfachem Gesetz ersetzt.** **(vgl. auch Anm. zu Art. 116 Abs. 1 u. 2 a.F.)** **- Nennung stellvertretende Skribae wie Art. 115 Abs. 4 a.F. in KOG.**

		- *Satz 2* entspricht Art. 116 Abs. 3 S. 1 a.F. in gekürzter Form, muss in KO bleiben, da nicht von EGL in Art. 51 Abs. 3 KO n.F. erfasst. „Versorgen“ statt „innehaben“ (Angleichung des Wortlauts an Art. 99 Abs. 4 und 20 Abs. 1 a.F. Aufzählung der Pfarrstellen wie in Art. 51 Abs. 3 S. 1 n.F. weglassen.
	(4) Zu Synodalältesten wählbar sind zum Presbyteramt befähigte Mitglieder der Kirchengemeinden des Kirchenkreises.	*Aufgrund der Abschaffung der Voraussetzung „aus der Mitte der Kreissynode“, müssen Wählbarkeitsvoraussetzungen im Einzelnen beschrieben werden, da das Ausscheiden an den Wegfall dieser Voraussetzungen anknüpft. Damit werden die Synodalältesten erstmals in der Kirchenordnung definiert. Wenn die Synodenmitgliedschaft wegfällt, können alle zum Presbyteramt befähigten Gemeindemitglieder in den KSV gewählt werden. Das gilt auch für beruflich Mitarbeitende, da sie auch bisher schon (jedenfalls wenn sie als Berufene des KSVs der Synode angehörten) in den KSV wählbar waren. Künftig können beruflich Mitarbeitende leichter gewählt werden, weil sie nicht erst in die Synode berufen werden müssen. Als Abgeordnete der Kirchengemeinden waren sie nicht wählbar. KOA und IKA (17. u.13.10.22) auf to-do-Liste und auch Verhältnis Ehrenamt/Hauptamt prüfen.*
	~~(4)~~ (5) Artikel 21 ~~Absatz 1 Satz 1 und Absätze 2 und 4 gelten~~ gilt für den Kreissynodalvorstand ~~für die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter~~ entsprechend.	**Art. 51 Abs. 5 n.F. = Art. 116 Abs. 4 S. 1 a.F. gekürzt.**
	~~(5)~~ (6) Die Amts~~dauer~~zeit der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ~~und ihrer~~	**Art. 51 Abs. 6 n.F. = Art. 116 Abs. 5 S. 1-2 a.F.**

	~~Stellvertretungen~~ beträgt acht Jahre. Nach den turnusmäßigen Wahlen scheiden entweder die Superintendentin oder der Superintendent und die oder der Skriba oder die Assessorin oder der Assessor ~~und die beiden Stellvertretungen der oder des Skriba~~ sowie die Hälfte der Synodalältesten ~~mit ihren Stellvertretungen~~ aus.	*Selben Begriff der Amtszeit wie in Art. 19 verwenden.* **Wenn Stellvertretungen in Art. 115 Abs. 4 a.F. in KOG ausgelagert werden, dann auch hier Regelung der Amtszeit der Stellvertretungen in KOG verschieben.**
(8) Die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung oder ihre Stellvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes beratend teil.	**~~(8) Die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung oder ihre Stellvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes beratend teil.~~**	**Beratende Teilnahme in KOG ausgelagert.**
	(7) Die Mitglieder scheiden aus dem Kreissynodalvorstand aus, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder sie ihr Amt niederlegen.	**Neuer Absatz 7 zum Ausscheiden aus dem KSV.** *Bisher wurde das Ausscheiden aus KSV durch Auslegung über Art. 116 Abs. 1 iVm Art. 100 ermittelt, da die Wahl in den KSV nur über die Mitgliedschaft in der Kreissynode (Art. 116 Abs. 1 „Mitte der Synode“) möglich ist.* *Ausscheiden daher, wenn nicht mehr Mitglied der Kreissynode, also wenn* *- nicht mehr Mitglied einer Kgm. des KK,* *- bei Verlust der Befähigung zum Presbyteramt,* *- bei Ausscheiden aus Pfarrstelle,* *- bei Amtsniederlegung.* **Künftiger Umgang mit den Stellvertretungen der KSV-Mitglieder:** *Bisher können stellvertretende KSV-Mitglieder, die keine geborenen Mitglieder der Kreissynode werden, auch bei Verlust ihrer Mitgliedschaft in der Kreissynode im Amt bleiben (durch Auslegung). Das ist etwa der Fall, wenn Abgeordnete der Kgm.*

		nach den turnusmäßigen Wahlen nicht mehr in die KS wiedergewählt werden oder FA-Vorsitzende oder Berufene aus der Synode ausscheiden oder stellvertretende Abgeordnete der Kgm. mangels Verhinderung des Abgeordneten an 1. Stelle nicht mehr an der Synode teilnehmen. Wenn künftig ausdrücklich auf den Wegfall der Wahlvoraussetzungen und damit auf die Mitgliedschaft in der Kreissynode abgestellt würde, müssten die stellvertretenden KSV-Mitglieder dann auch – anders als bisher –aus dem KSV ausscheiden. Bisher war das Fortbestehen der Mitgliedschaft möglich, da man die Wahl von nur als Stellvertretungen für Abgeordnete der Gemeinden anwesende Personen in den KSV zuließ, obwohl sie- sobald die oder der eigentliche Abgeordnete der Kirchengemeinde wieder da ist - ebenfalls nicht mehr Mitglied der Kreissynode sind bzw. nur im Verhinderungsfall Mitglied der Kreissynode sind. **Lösungsvorschlag: Aufhebung der bisherigen komplizierten Auslegung, stattdessen klare und einfache Regelung.** **Entweder sollte KSV-Mitgliedschaft an Synodenmitgliedschaft gekoppelt werden, so dass bei Verlust letzterer Ausscheiden aus KSV erfolgt, was allerdings den Kandidatenmangel nicht beheben würde, oder stellvertretende KSV-Mitglieder werden geborene Mitglieder der Synode (Art. 99 Abs. 1a n.F.). Dann würden Synoden aber größer.** **TP: Grundsatz wichtig, dass stellv. KSV-Mitglieder der Kreissynode angehören wg. Art. 116 Abs. 1 („aus der Mitte“). Wäre bei beiden**

		Varianten neue Voraussetzung. Mitglieder TP uneinig, daher beide Varianten vorschlagen. *KOA (15.11.2021):* - *keine geborene Mitgliedschaft der KSV-Stellvertretungen in Synode (s.o. Anm. zu Art. 46 n.F. (Art. 99 a.F.)* - *Stellvertretungen der Abgeordneten der Kirchengemeinden sollten nicht mehr in KSV wählbar sein (= Aufgabe bisherige Auslegung)* - *Amtszeit im KSV sollte wegen Kontinuität beendet werden können, wie bei Presbyterien und Altersgrenze (jdf. kein sofortiges Ausscheiden mehr, weil Vertretungsfall zu Ende), bei fehlender Wiederwahl als Abgeordnete nach 4 Jahren Ausscheiden in Ordnung.* *In KOG regeln, dass Stellvertretungen nicht wählbar, also nicht zur Mitte der Kreissynode gehörig. Übergangsregelung nötig!* *IKA (24.6.22) einstimmig für Öffnung der Wahlvoraussetzungen, z.B. Verzicht auf Voraussetzung „aus Mitte der Synode“. Wenn Weg nicht mehr durch „Institutionen“ geht, wird Kirche agiler. Betrifft v.a. Jüngere.* *KOA (29.8.22) stimmt zu.*
	(8) Die Landessynode kann die Zusammensetzung eines neu zu bildenden Kreissynodalvorstandes nach einer Veränderung des Kirchenkreises abweichend von dieser Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln, wenn die neu zu bildende Kreissynode eine in dem	*Abs. 8 n.F. ersetzt 116 Abs. 14, Detailregelungen kommen ins KOG und können nur mit erhöhter Mehrheit beschlossen werden.* *Neu: Zur Ermöglichung der Umsetzung der Anträge der Kreissynoden Köln-Nord und Köln-Süd bzgl. einer geänderten Zusammensetzung des Kreissynodalvorstandes nach einer Fusion (zwei*

	Kirchengesetz zu bestimmende Größe überschreitet. Entsprechende Bestimmungen dieses Kirchengesetzes können nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.	*Assessoren) ohne weitere KO-Änderung Ergänzung einer Öffnungsklausel, dass auch von Zusammensetzung des Kreissynodalvorstandes abgewichen werden kann. Für KOG-Regelung 2/3-Mehrheit der Landessynode erforderlich.* *Wie bei Art. 107 Abs. 4 KO.EkVW beim KSV regeln.*
Artikel 116	**~~Artikel 116~~**	
(1) Der Kreissynodalvorstand wird von der Kreissynode aus ihrer Mitte gewählt. Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor, die oder der Skriba und deren Stellvertretung sind aus dem Kreis der Inhaberinnen oder Inhabern der Pfarrstellen, die in einer Kirchengemeinde, einem Verband oder im Kirchenkreis selbst errichtet sind, zu wählen. Nicht wählbar zur Superintendentin oder zum Superintendenten sind Pfarrerinnen und Pfarrer, deren pfarramtlicher Dienst über den Bereich eines Kirchenkreises hinausgeht. Pfarrerinnen und Pfarrer im eingeschränkten Dienst können nur zur Superintendentin oder zum Superintendenten gewählt werden, wenn sie bereit sind, auf die Einschränkung zu verzichten. Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle, die zur Entlastung der Superintendentin oder des Superintendenten errichtet ist, sind nicht in den Kreissynodalvorstand wählbar.	**~~(1) Der Kreissynodalvorstand wird von der Kreissynode aus ihrer Mitte gewählt.~~** **~~Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor, die oder der Skriba und deren Stellvertretung sind aus dem Kreis der Inhaberinnen oder Inhabern der Pfarrstellen, die in einer Kirchengemeinde, einem Verband oder im Kirchenkreis selbst errichtet sind, zu wählen. Nicht wählbar zur Superintendentin oder zum Superintendenten sind Pfarrerinnen und Pfarrer, deren pfarramtlicher Dienst über den Bereich eines Kirchenkreises hinausgeht. Pfarrerinnen und Pfarrer im eingeschränkten Dienst können nur zur Superintendentin oder zum Superintendenten gewählt werden, wenn sie bereit sind, auf die Einschränkung zu verzichten. Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle, die zur Entlastung der Superintendentin oder des Superintendenten errichtet ist, sind nicht in den Kreissynodalvorstand wählbar.~~**	**Art. 116 Abs. 1 S. 1 und 2 in Art. 51 Abs. 3 n.F. (Art. 115 a.F.) überführt. Details in Satz 2 ausgelagert ins KOG.** **Ist Einschränkung mit eingeschränktem Dienst für Sup.-Wahl diskriminierend? Als Diskussionshinweis für SupKo?** **Art. 116 Abs. 1 S. 3-5 und Abs. 2 a.F. durch Ermächtigungsgrundlage (in Art. 51 Abs. 3 n.F.) zur Regelung in einfachem Gesetz wie folgt ersetzen: „Zur Wählbarkeit in das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten können durch Kirchengesetz abweichende Regelungen getroffen werden.“** *Sätze 3 und 4 in KOG auslagern.* *S. 5 in EPfStG regeln (Nichtwählbarkeit Entlastungspfarrstelleninhaber steht schon in § 4 Abs. 4 EPfStG, wurde 2006 aber zusätzlich aus rechtssystematischen Gründen in die KO aufgenommen, kann bei Nennung EGL in KO nur in EPfStG stehen.)*

(2) In Kirchenkreisen, in denen das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten im Hauptamt ausgeübt wird, ist die Superintendentin oder der Superintendent aus den wahlfähigen Pfarrerinnen und Pfarrern, denen die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland zuerkannt worden ist, zu wählen.	~~**(2) In Kirchenkreisen, in denen das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten im Hauptamt ausgeübt wird, ist die Superintendentin oder der Superintendent aus den wahlfähigen Pfarrerinnen und Pfarrern, denen die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland zuerkannt worden ist, zu wählen.**~~	**Art. 116 Abs. 2 a.F. wird aufgrund der in Art. 51 Abs. 3 n.F. eingeführten Ermächtigungsgrundlage in einfaches Gesetz ausgelagert. (siehe Anm. zu Art. 116 Abs. 1 a.F.)** *Auslagern in KOG.*
(3) Wenn zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer gemeinsam eine Gemeindepfarrstelle oder eine Pfarrstelle des Kirchenkreises oder eines Verbandes innehaben, so sind beide, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in der Kreissynode, zum Kreissynodalvorstand wählbar. Wird eine oder einer von ihnen in den Kreissynodalvorstand gewählt, so ruhen, abweichend von Artikel 99 Absatz 4, das Stimmrecht und die Wählbarkeit der oder des anderen in der Kreissynode.	~~**(3) Wenn zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer gemeinsam eine Gemeindepfarrstelle oder eine Pfarrstelle des Kirchenkreises oder eines Verbandes innehaben, so sind beide, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in der Kreissynode, zum Kreissynodalvorstand wählbar. Wird eine oder einer von ihnen in den Kreissynodalvorstand gewählt, so ruhen, abweichend von Artikel 99 Absatz 4, das Stimmrecht und die Wählbarkeit der oder des anderen in der Kreissynode.**~~	**Art. 116 Abs. 3 S. 1 a.F. wird (leicht umformuliert) zu Art. 51 Abs. 3 n.F. (siehe dort),** **Art. 116 Abs. 3 S. 2 a.F. wie Art. 20 Abs. 1 und 99 Abs. 4 ins KOG.**
(4) Artikel 45 Absatz 1 Satz 1 und Absätze 2 und 4 gelten für die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter entsprechend. Steht ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter mit der Superintendentin oder dem Superintendenten in einem der in Artikel 45 Absatz 1 bezeichneten Verhältnisse, so scheidet das betroffene Mitglied aus.	~~**(4) Artikel 45 Absatz 1 Satz 1 und Absätze 2 und 4 gelten für die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter entsprechend. Steht ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter mit der Superintendentin oder dem Superintendenten in einem der in Artikel 45 Absatz 1 bezeichneten Verhältnisse, so scheidet das betroffene Mitglied aus.**~~	**Art. 116 Abs. 4 S. 1 in Art. 51 Abs. 5 n.F. verschoben. S. 2 in KOG.**

(5) Die Amtsdauer der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihrer Stellvertretung beträgt acht Jahre. Nach den turnusmäßigen Wahlen scheiden entweder die Superintendentin oder der Superintendent und die oder der Skriba oder die Assessorin oder der Assessor und die beiden Stellvertretungen der oder des Skriba sowie die Hälfte der Synodalältesten mit ihren Stellvertretungen aus. Die Wahl zum Kreissynodalvorstand soll spätestens auf der zweiten Tagung nach der Neubildung der Kreissynode erfolgen.	~~**(5) Die Amtsdauer der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihrer Stellvertretungen beträgt acht Jahre. Nach den turnusmäßigen Wahlen scheiden entweder die Superintendentin oder der Superintendent und die oder der Skriba oder die Assessorin oder der Assessor und die beiden Stellvertretungen der oder des Skriba sowie die Hälfte der Synodalältesten mit ihren Stellvertretungen aus. Die Wahl zum Kreissynodalvorstand soll spätestens auf der zweiten Tagung nach der Neubildung der Kreissynode erfolgen.**~~	**Art. 51 Abs. 6 S.1 u. 2 n.F. = Art. 116 Abs. 5 S. 1-2 a.F.** **S. 3 zu konkretem Zeitpunkt der Neuwahl wie bei Fachausschüssen als Detail in KOG.**
(6) Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten, der Assessorin oder des Assessors, der oder des Skriba und deren Stellvertretung bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung.	~~**(6) Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten, der Assessorin oder des Assessors, der oder des Skriba und deren Stellvertretung bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung.**~~	**Abs. 6 als Detailregelung in KOG ausgelagert.**
(7) Die ausscheidenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben bis zum Amtsbeginn der Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Der Amtsbeginn erfolgt bei der Superintendentin oder dem Superintendenten im Hauptamt an einem durch die Kirchenleitung festgesetzten Tag. Bei Superintendentinnen und Superintendenten im Nebenamt und bei den übrigen Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes erfolgt der Amtsbeginn mit ihrer Einführung.	~~**(7) Die ausscheidenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben bis zum Amtsbeginn der Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Der Amtsbeginn erfolgt bei der Superintendentin oder dem Superintendenten im Hauptamt an einem durch die Kirchenleitung festgesetzten Tag. Bei Superintendentinnen und Superintendenten im Nebenamt und bei den übrigen Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes erfolgt der Amtsbeginn mit ihrer Einführung.**~~	**Abs. 7 entsprechend der Handhabung von Abs. 5 und Art. 109 Abs. 3 in KOG auslagern** *Abs. 7 geändert durch LS 2019: Anpassung Amtsbeginn der Superintendentinnen und Superintendenten an Beginn anderer Pfarrstellen (von Kirchenleitung festgelegter Zeitpunkt statt Einführung). Aus dem IKA wird vorgeschlagen, ob nicht für alle KSV-Mitglieder (auch KL?) ein einheitlicher Termin geregelt werden kann.*

(8) Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent im Nebenamt oder ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes während seiner Wahlperiode aus, soll die Kreissynode auf der nächsten ordentlichen Tagung für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vornehmen. Anstelle des ausscheidenden Mitgliedes des Kreissynodalvorstandes tritt zunächst die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.	**~~(8) Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent im Nebenamt oder ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes während seiner Wahlperiode aus, soll die Kreissynode auf der nächsten ordentlichen Tagung für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vornehmen. Anstelle des ausscheidenden Mitgliedes des Kreissynodalvorstandes tritt zunächst die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.~~**	**KOG,** *dort Formulierung an Abs. 9 anpassen („während“ oder „vor Ablauf“ der Wahlperiode,*
(9) Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent im Hauptamt vor Ablauf der Wahlperiode aus, soll die Kreissynode spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vornehmen. Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten.	**~~(9) Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent im Hauptamt vor Ablauf der Wahlperiode aus, soll die Kreissynode spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vornehmen. Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten.~~**	**KOG**
(10) Wird ein Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 96 Absatz 5 im Jahr der turnusmäßigen Wahl neu gewählt, so beträgt die Amtsdauer der Superintendentin oder des Superintendenten und der oder des Skriba acht Jahre. Die Amtszeit der Assessorin oder des Assessors und der beiden Stellvertretungen der oder des Skriba beträgt vier Jahre.	**~~(10) Wird ein Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 96 Absatz 5 im Jahr der turnusmäßigen Wahl neu gewählt, so beträgt die Amtsdauer der Superintendentin oder des Superintendenten und der oder des Skriba acht Jahre. Die Amtszeit der Assessorin oder des Assessors und der beiden Stellvertretungen der oder des Skriba beträgt vier Jahre.~~**	**Abs. 10 in KOG auslagern**
(11) Wird ein Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 96 außerhalb der turnusmäßigen Wahlen neu gewählt, treten die Superintendentin oder der	**~~(11) Wird ein Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 96 außerhalb der turnusmäßigen Wahlen neu gewählt, treten die Superintendentin~~**	**Abs. 11 in KOG.**

Superintendent und die oder der Skriba in die verbleibende längere Amtszeit ein, die Assessorin oder der Assessor und die beiden Stellvertretungen der oder des Skriba treten in die verbleibende kürzere Amtszeit ein. Abweichend von Satz 1 beträgt die erste Amtszeit einer Superintendentin oder eines Superintendenten im Hauptamt acht Jahre. Im Fall einer ersten Wiederwahl erfolgt diese für so viele Jahre, dass der reguläre Wahlturnus wieder erreicht wird.	~~**oder der Superintendent und die oder der Skriba in die verbleibende längere Amtszeit ein, die Assessorin oder der Assessor und die beiden Stellvertretungen der oder des Skriba treten in die verbleibende kürzere Amtszeit ein. Abweichend von Satz 1 beträgt die erste Amtszeit einer Superintendentin oder eines Superintendenten im Hauptamt acht Jahre. Im Fall einer ersten Wiederwahl erfolgt diese für so viele Jahre, dass der reguläre Wahlturnus wieder erreicht wird.**~~	
(12) Durch das Los wird die Hälfte der Synodalältesten und ihrer Stellvertretungen bestimmt, die nach vier Jahren oder der kürzeren Amtszeit ausscheiden.	~~**(12) Durch das Los wird die Hälfte der Synodalältesten und ihrer Stellvertretungen bestimmt, die nach vier Jahren oder der kürzeren Amtszeit ausscheiden.**~~	**Abs. 12 wie Abs. 10 und 11 in KOG auslagern**
(13) Der Kreissynodalvorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.	~~**(13) Der Kreissynodalvorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.**~~	**Beratende Teilnahme generell (auch bei anderen Gremien) nur in KOG.**
(14) Richtet sich die Zusammensetzung der Kreissynode nach Artikel 99 a, sind abweichend von Absatz 1 Satz 1 alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen im Kirchenkreis oder die dem Kirchenkreis zugeordnet sind sowie alle zum Presbyteramt befähigten Mitglieder der Kirchengemeinden wählbar.	~~**(14) Richtet sich die Zusammensetzung der Kreissynode nach Artikel 99 a, sind abweichend von Absatz 1 Satz 1 alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen im Kirchenkreis oder die dem Kirchenkreis zugeordnet sind sowie alle zum Presbyteramt befähigten Mitglieder der Kirchengemeinden wählbar.**~~	**Art. 116 Abs. 14 a.F. in KOG auslagern, in Ermächtigungsgrundlage zu Art. 99a in KO auch andere Zusammensetzung des KSV erwähnen**. *Als Ermächtigungsgrundlage in Artikel 52 Absatz 8 ergänzt.*
Artikel 117	~~**Artikel 117**~~	
Der Kreissynodalvorstand wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten in der	~~**Der Kreissynodalvorstand wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten in der**~~	**Artikel 117 a.F. wie Art. 23, 101 und 136 in KOG auslagern.**

Regel monatlich einmal einberufen. Er muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder die Kirchenleitung es fordern.	~~**Regel monatlich einmal einberufen. Er muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder die Kirchenleitung es fordern.**~~	
Artikel 118	~~**Artikel 118**~~	
(1) Der Kreissynodalvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seines ordentlichen Mitgliederbestandes, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit[47] vorgeschrieben ist.	~~**(1) Der Kreissynodalvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seines ordentlichen Mitgliederbestandes, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.**~~	**Regelung zur Beschlussfähigkeit in Art. 118 wie bei Art. 27, 106, 142 und 155 a.F. auslagern in KOG**.
(2) Der Kreissynodalvorstand soll sich bemühen, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.	~~**(2) Der Kreissynodalvorstand soll sich bemühen, seine Beschlüsse einmütig zu fassen**~~.	**Regelung zur Einmütigkeit wie bei Art. 27, 106, 142 und 155 a.F. vor die Klammer in Art. 1a.**
(3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden.	~~**(3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden.**~~	**Absatz 3-5 ins KOG, wie bei Art. 27, 106, 142 und 155 a.F. (daher Klammerregelung in KOG).**
(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.	~~**(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.**~~	**Absatz 3-5 ins KOG, wie bei Art. 27, 106, 142 und 155 a.F. (daher Klammerregelung in KOG).**
(5) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.	~~**(5) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.**~~	**Absatz 3-5 ins KOG, wie bei Art. 27, 106, 142 und 155 a.F. (daher Klammerregelung in KOG).**

[47] Siehe hierzu § 23 des Pfarrstellengesetzes (Nr. **25**).

Artikel 119	**~~Artikel 119~~**	**Grundsatz der Vertretung im Rechtsverkehr (Organvertretung) dezentral in KO (in Artikel Art. 50 Abs. 2 c) n.F.) regeln. Details, wie und durch wen Organ vertreten wird, in KOG.**
(1) Die rechtsverbindliche Vertretung des Kirchenkreises erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten und ein weiteres Mitglied des Kreissynodalvorstandes und bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln.	**~~(1) Die rechtsverbindliche Vertretung des Kirchenkreises erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten und ein weiteres Mitglied des Kreissynodalvorstandes und bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln.~~**	
(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die rechtsverbindliche Vertretung des Kirchenkreises für Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt als auf die zur Ausführung ermächtigte Person übertragen.	**~~(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die rechtsverbindliche Vertretung des Kirchenkreises für Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt als auf die zur Ausführung ermächtigte Person übertragen.~~**	
(3) Die rechtsverbindliche Vertretung des Kirchenkreises in Angelegenheiten gemäß Artikel 114 Absatz 3 erfolgt durch die Verwaltungsleitung oder hiermit beauftragte Mitarbeitende der zuständigen Verwaltung.	**~~(3) Die rechtsverbindliche Vertretung des Kirchenkreises in Angelegenheiten gemäß Artikel 114 Absatz 3 erfolgt durch die Verwaltungsleitung oder hiermit beauftragte Mitarbeitende der zuständigen Verwaltung.~~**	
(4) Der Kreissynodalvorstand kann im Einzelfall die Vertretung im Rechtsverkehr in bestimmten Angelegenheiten durch Vollmacht übertragen. Die dauerhafte Übertragung der Vertretung in bestimmten Angelegenheiten beschließt die Kreissynode durch Satzung im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand.	**~~(4) Der Kreissynodalvorstand kann im Einzelfall die Vertretung im Rechtsverkehr in bestimmten Angelegenheiten durch Vollmacht übertragen. Die dauerhafte Übertragung der Vertretung in bestimmten Angelegenheiten beschließt die Kreissynode durch Satzung im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand.~~**	

Dritter Abschnitt **Die Superintendentin, der Superintendent**	**~~Dritter~~ Abschnitt 3:** **Die Superintendentin, der Superintendent**	
Artikel 120	**Artikel ~~120~~ 52** **Aufgaben**	*Artikel 120 a.F. wird Artikel 52 n.F.*
(1) Die Superintendentin oder der Superintendent	**~~(1)~~** Die Superintendentin oder der Superintendent	
a) trägt Verantwortung für die Leitung des Kirchenkreises;	a) trägt Verantwortung für die Leitung des Kirchenkreises**,**	
b) führt den Vorsitz der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes;	b) führt den Vorsitz der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes**,**	
c) vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit;	c) vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit**,**	
d) berichtet jährlich auf einer Tagung der Kreissynode über ihre oder seine Tätigkeit sowie alle wichtigen Ereignisse des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis;	d) berichtet jährlich auf einer Tagung der Kreissynode über ihre oder seine Tätigkeit sowie alle wichtigen Ereignisse des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis**,**	
	~~b)~~ e) ~~leitet~~ sorgt unter Mitwirkung des Kreissynodalvorstandes für die **~~Leitung der~~** Kirchenvisitation in den Kirchengemeinden**,**	**Art. 52 Abs. 1 e) n.F. = Art. 122 b) a.F. i.Vm. Art. 114 Abs. 5 a.F.** *AK (30.30.22): Neu: „Sorgt für“ statt „leitet“, nach neuem Visitationsgesetz keine einmalige große Visitation, sondern in der Regel sog. Gesamtvisitation mit mehreren Instrumenten und Beteiligten.*
	~~c)~~ f) regelt unter Mitwirkung des Kreissynodalvorstandes die **~~Regelung der~~** Vertretung bei einer Vakanz,	**Art. 52 Abs. 1 f) n.F. = Art. 122 c) a.F. i.Vm. Art. 114 Abs. 5 a.F.**

e) sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes;	~~**e) sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes;**~~	**KOG.** *Bzgl. Beschlüssen der Kreissynode Doppelzuständigkeit zu KSV in Art. 114 Abs. 2 b)., daher „der Kreissynode und“ streichen.*
f) ist verantwortlich für die Arbeit der kreiskirchlichen Einrichtungen und Dienste und sorgt dafür, dass sie im Geiste des Evangeliums geführt werden und zweckmäßig organisiert sind;	~~**f)**~~ **g)** ist verantwortlich für die Arbeit der kreiskirchlichen Einrichtungen und Dienste und sorgt dafür, dass sie im Geiste des Evangeliums geführt werden und zweckmäßig organisiert sind**,**	
g) führt Aufsicht über die Kirchengemeinden und Presbyterien, die Verbände und ihre Organe;	~~**g) führt Aufsicht über die Kirchengemeinden und Presbyterien, die Verbände und ihre Organe;**~~	**Wie Art. 97 Abs. 5 in KOG.** *Verhältnis zum KSV und damit zur neuen umfassenden Aufsichtsregelung in Art. 167? Hauptaufgabe Supamt ist geistliche Leitung, Vorsitz KS/KSV. Weitere Rechte nach KO: Übertragung Vorsitz nach Art. 21 Abs. 5, Einberufungsverlangen Art. 23, Sitzungsteilnahme Art. 25.*
h) sorgt für die Ausführung der Anordnungen der Kirchenleitung im Kirchenkreis und berichtet der Kirchenleitung über wichtige Vorgänge im Kirchenkreis;	h**)** sorgt für die Ausführung der Anordnungen der Kirchenleitung im Kirchenkreis und berichtet der Kirchenleitung über wichtige Vorgänge im Kirchenkreis**,**	*Seit 1952 in KO (Art. 162 a.F.) als Aufgabe der allg. kirchl. Verwaltung (vgl. Frost, Rechtsstellung der KKe, S. 140).*
i) führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung.	i) führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung.	*Spezialzuständigkeit gegenüber Art. 50 Abs. 2 e) n.F. (Art. 114 Abs. 2 e) a.F.), Regelung in § 6 Abs. 3 VerwG reicht daher nicht.* **TP: So lassen oder soll KSV Alleinzuständigkeit haben (Gleichbehandlung zum Presbyterium)? Wenn KSV für Aufsicht über Mitarbeitende zuständig ist, sollte er auch entscheiden können, wer die Aufsicht über die Verwaltungsleitung hat (also anders als von Art. 120 i) gedacht, da danach Sup. Aufsicht hat). Diskussionshinweis***.*

(2) Der gesamte Schriftverkehr zwischen den Kirchengemeinden, den Verbänden, den Mitarbeitenden im Kirchenkreis und der Kirchenleitung geht über die Superintendentin oder den Superintendenten.	~~**(2) Der gesamte Schriftverkehr zwischen den Kirchengemeinden, den Verbänden, den Mitarbeitenden im Kirchenkreis und der Kirchenleitung geht über die Superintendentin oder den Superintendenten.**~~	**Auslagern in KOG**. *Dort Formulierung aus § 16 WiVO („schriftliche und elektronische Korrespondenz“).*
(3) Sie oder er kann sich jederzeit über Angelegenheiten von Kirchengemeinden und Verbänden unterrichten lassen.	~~**(3) Sie oder er kann sich jederzeit über Angelegenheiten von Kirchengemeinden und Verbänden unterrichten lassen.**~~	**KOG als Detail zu g)**
(4) Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben steht der Superintendentin oder dem Superintendenten die gemeinsame Verwaltung zur Verfügung. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz[48].	~~**(4) Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben steht der Superintendentin oder dem Superintendenten die gemeinsame Verwaltung zur Verfügung. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz**~~.	**Steht in § 3 VerwG. Verwaltung bleibt erwähnt in Art. 3a Abs. 3 KO a.F./ 5 Abs. 2 n.F.** **Verweis geht in neuem Art. 72 (Art. 130 a.F.) Gesetzesvorbehalt zur Verwaltung auf**.
Artikel 121	**Artikel ~~121~~ 53** **Wächteramt, Hirtenamt, Aufsichtsamt**	*Artikel 121 a.F. wird Artikel 53 n.F.* *Die geistlichen Leitungsaufgaben des Superintendentenamtes wurden seit 1952 deutlich ausgeprägter, während 1835 das Amt noch von der Konzentration administrativer Aufgaben konsistorialer und synodaler Art geprägt war (Herbert Frost, Die Rechtsstellung des Kirchenkreises in der Evangelischen Kirche im Rheinland, Bonn 1958, S.132 f.)* *LS 2008: „Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollte der besondere Charakter des Artikel 121 deutlicher gemacht werden, der der Superintendentin oder dem Superintendenten neben den sonstigen in der Kirchenordnung vorgesehenen Organen wie dem Presbyterium der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand eine besondere*

[48] Nr. **406**.

		Stellung verleiht. Die besondere Stellung des Superintendentenamtes besteht in den folgenden drei Funktionen: Wächteramt, Hirtenamt, Aufsichtsamt.
(1) Die Superintendentin oder der Superintendent hat unbeschadet der Aufgaben und Rechte anderer den Auftrag, über die lautere Verkündigung des Evangeliums und über die darauf beruhende Ausrichtung des Dienstes der Mitarbeitenden im Kirchenkreis zu wachen. Sie oder er achtet auf das gesamte kirchliche Leben innerhalb des Kirchenkreises und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung.	(1) Die Superintendentin oder der Superintendent hat unbeschadet der Aufgaben und Rechte anderer den Auftrag, über die lautere Verkündigung des Evangeliums und über die darauf beruhende Ausrichtung des Dienstes der Mitarbeitenden im Kirchenkreis zu wachen. Sie oder er achtet auf das gesamte kirchliche Leben innerhalb des Kirchenkreises und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung.	*„Wächteramt“* *LS 2008: “Ausgangspunkt - auch für die anderen Funktionen des Hirten- und Aufsichtsamtes - ist das allgemeine Wächteramt, das darin besteht, über die lautere Verkündigung des Evangeliums und über die gewissenhafte Ausrichtung des Dienstes im Kirchenkreis zu wachen. Dieses Wächteramt, das in unterschiedlicher Form Gegenstand aller Kirchenordnungen ist, wird in Artikel 121 ergänzt durch das Hirtenamt und das Aufsichtsamt.*“
	(2) Sie oder er führt unter Mitwirkung des Kreissynodalvorstandes die ~~**Durchführung der**~~ Ordination **durch**, **leitet** die ~~**Leitung der**~~ Pfarrwahl~~,~~ **und führt** die ~~**Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer**~~ **Pfarrpersonen ein.**	**Art. 53 Absatz 2 n.F. = Art. 122 a) a.F. i.V.m. Art. 114 Abs. 5 KO** *Verortung in Artikel 121, da es um geistliche Leitung geht, die auch bei der Kirchenvisitation und der Ordination zum Tragen kommt.*
(2) Ihr oder ihm obliegt die Seelsorge und Beratung der Ordinierten sowie der Vikarinnen und Vikare im Kirchenkreis. Sie oder er soll ihnen helfen, ihr persönliches Leben und ihren Dienst gewissenhaft unter das Wort Gottes zu stellen und an ihrer Fortbildung ständig weiterzuarbeiten. Sie oder er berät und fördert die Studentinnen und Studenten der Theologie im Kirchenkreis.	~~**(2)**~~**(3)** Ihr oder ihm obliegt die Seelsorge und Beratung der Ordinierten sowie der Vikarinnen und Vikare im Kirchenkreis. Sie oder er soll ihnen helfen, ihr persönliches Leben und ihren Dienst gewissenhaft unter das Wort Gottes zu stellen und an ihrer Fortbildung ständig weiterzuarbeiten. Sie oder er berät und fördert die ~~**Studentinnen und Studenten der**~~ Theologie**studierenden** im Kirchenkreis.	*„Hirtenamt“* **Abs. 3 n.F. = Abs. 2 a.F.** *Geschlechtsneutrale Formulierung.*
(3) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Aufsicht unbeschadet der Aufgaben und	~~**(3)**~~ **(4)** Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Aufsicht unbeschadet der Aufgaben	*„Aufsichtsamt“*

Rechte anderer über alle Mitarbeitenden im Kirchenkreis. Werden bei den Mitarbeitenden in ihrem Dienst Mängel, Nachlässigkeiten oder Konflikte bekannt oder gibt es sonst begründete Beschwerden, so soll sie oder er zur Abstellung der Mängel mahnen und für Abhilfe sorgen. Wenn diese Möglichkeiten erschöpft sind und der Tatbestand einer ernsten dienstlichen Verfehlung angenommen werden kann, berichtet sie oder er der Kirchenleitung und ordnet gebotene vorläufige Maßnahmen an.	und Rechte anderer über alle Mitarbeitenden im Kirchenkreis. ~~**Die Superintendentin oder der Superintendent**~~ **Sie oder er sorgt dafür, dass die ~~anderen~~ Mitarbeitenden in ihrem Amt unterstützt und begleitet werden.** Werden bei den Mitarbeitenden in ihrem Dienst Mängel, Nachlässigkeiten oder Konflikte bekannt oder gibt es sonst begründete Beschwerden, so soll sie oder er zur Abstellung der Mängel mahnen und für Abhilfe sorgen. Wenn diese Möglichkeiten erschöpft sind und der Tatbestand einer ernsten dienstlichen Verfehlung angenommen werden kann, berichtet sie oder er der Kirchenleitung und ordnet gebotene vorläufige Maßnahmen an.	**Abs. 4 n.F. = Abs. 3 a.F. ergänzt um Art. 123 Abs. 2, so werden dort nicht nur die Mängel, sondern auch die Unterstützung als Teil der Aufsicht genannt.** *LS 2008: „Die in Art. 121 beschriebene Funktion der Superintendentin oder des Superintendenten steht neben Aufsichtsfunktionen etwa der Synode und des KSV. Sie bezieht sich vor allen Dingen auf die richtige Wahrnehmung des geistlichen Dienstes der Verkündigung und der Verwaltung der Sakramente durch die damit Betrauten. Insofern steht sie neben der Dienstaufsicht von Kirchengemeinden oder Kirchenkreis über ihre Mitarbeitenden und wird insoweit als „innere“ Aufsicht bezeichnet (vgl. Frost, a.a.O., S.137 f.).“ Die Aufsicht in Absatz 3 soll nur im Umfang von Absatz 1 erfolgen.* *„Für die Amtsausübung … für die genannten Personenkreise dient Art.121 Abs.3 daneben als Ermächtigungsgrundlage andere vorläufige „gebotene Maßnahmen“ neben Ermahnung und Beratung zu ergreifen. Dies zumindest soweit dies zur Gewährleistung der „lauteren Verkündigung des Evangeliums und zur darauf beruhenden Ausrichtung des Dienstes“ im Sinne des Absatzes 1 notwendig erscheint. Eine solche Maßnahme kann die vorläufige Untersagung der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und Tätigkeiten dienen, die beschränkte Suspendierung vom Dienst oder die Untersagung der Durchführung von Amtshandlungen.“* *Für die Ordinierten findet die Regelung des Art. 121 Abs. 3 ihre Entsprechung in § 4 Abs. 7 des Ordinationsgesetzes, in dem es heißt, dass die Ordinierten in ihrem Dienst der Aufsicht der Superintendentin oder des Superintendenten unterstehen. Gleiches findet sich für Pfarrerinnen und Pfarrer noch einmal in § 28 PfDG*.

(4) Sofern ein Verband kirchenkreisübergreifend gebildet wird, muss durch Satzung festgelegt werden, welche Superintendentin oder welcher Superintendent die Aufgaben und Rechte gemäß Absätze 1 bis 3 wahrnimmt.	**~~(4) Sofern ein Verband kirchenkreisübergreifend gebildet wird, muss durch Satzung festgelegt werden, welche Superintendentin oder welcher Superintendent die Aufgaben und Rechte gemäß Absätze 1 bis 3 wahrnimmt.~~**	**Auslagern in VbG. Verfassungskonforme Auslegung des VbG in der Weise, dass beide Superintendenten/innen beteiligt werden (z.B. abwechselnd).**
Artikel 122	**~~Artikel 122~~**	
Zu den weiteren Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten gehören	**~~Zu den weiteren Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten gehören~~**	**Einzelstellung des Art. 122 wirkt „nachgeklappt", daher Verschiebung in andere Artikel.** *KOA (20.09.2021, DV/0360/2021) einverstanden mit Aufteilung auf Art. 120 und 121*
a) die Durchführung der Ordination, die Leitung der Pfarrwahl, die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,	**~~a) die Durchführung der Ordination, die Leitung der Pfarrwahl, die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,~~**	**Art. 122 a) a.F. wird Art. 53 Abs. 2 n.F. (Art. 121 a.F.)**
b) die Leitung der Kirchenvisitation in den Kirchengemeinden,	**~~b) die Leitung der Kirchenvisitation in den Kirchengemeinden,~~**	**Art. 122 b) und c) werden Art. 52 Abs. 1 e) und f) n.F. (Art. 120 a.F.)** *Visitation dient der geistlichen Aufsicht (vgl. Frost)*
c) die Regelung der Vertretung bei einer Vakanz.	**~~c) die Regelung der Vertretung bei einer Vakanz.~~**	**Art. 122 b) und c) werden Art. 52 Abs. 1 e) und f) n.F. (Art. 120 a.F.)** *Vakanzregelung dient der Sicherstellung der Amtshandlungen*
Artikel 123	**~~Artikel 123~~**	
(1) Die Superintendentin oder der Superintendent versammelt regelmäßig die im Bereich des Kirchenkreises tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare sowie die Vikarinnen und Vikare zum Pfarrkonvent.	**~~(1) Die Superintendentin oder der Superintendent versammelt regelmäßig die im Bereich des Kirchenkreises tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare sowie die Vikarinnen und Vikare zum Pfarrkonvent.~~**	*Pflicht zur Teilnahme von Pfarrern am Pfarrkonvent steht in § 26 Abs. 3 S. 3 PfDG.EKD. § 114 PfDG.EKD verweist für Pfarrer im Ehrenamt auf gliedkirchliches Recht.* *KOA (20.09.21) für Regelung der Versammlung zum Pfarrkonvent im KOG*

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent sorgt dafür, dass die anderen Mitarbeitenden in ihrem Amt unterstützt und begleitet werden.	~~**(2) Die Superintendentin oder der Superintendent sorgt dafür, dass die anderen Mitarbeitenden in ihrem Amt unterstützt und begleitet werden.**~~	**Absatz 2 in Art. 53 Abs. 4 n.F. (Art. 121 Abs. 3 a.F.) verschoben, dann werden dort nicht nur die Mängel, sondern erst die Unterstützung geregelt (erst Ermutigung, dann Aufsicht).** *KOA (20.09.2021, DV/0360/2021): Art. 123 Abs. 2 soll wie vorgeschlagen in Art. 121 Abs. 3 verschoben werden.* *Anm. Unterstützung von Mitarbeitenden auch in Abs. 2 beim Hirtenamt.*
Artikel 124	~~**Artikel 124**~~	
(1) Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt das Amt im Nebenamt wahr und bleibt Inhaberin ihrer oder Inhaber seiner Pfarrstelle. Sie oder er ist in den pfarramtlichen Pflichten zu entlasten.	~~**(1) Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt das Amt im Nebenamt wahr und bleibt Inhaberin ihrer oder Inhaber seiner Pfarrstelle. Sie oder er ist in den pfarramtlichen Pflichten zu entlasten.**~~	**TP-Frage: Müssen Haupt- und Nebenamt in KO erwähnt werden? Beide haben gleiche Rechte und Aufgaben als Sup. (Unterschied nur persönlich im Gemeindedienst). Regelungsgehalt einer Regelung derart, dass es Sups. im HA und NA gibt, ist gering. Diskussion an KOA geben. Regel- Ausnahme-Verhältnis entspricht noch der Wirklichkeit (15 HA, 22 NA). Begriff von Leitung und geistlicher Leitung stimmig? TA, IKA auch beteiligen.** *KOA (20.09.2021, DV/0360/2021): Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenamt in Artikel 124 hat keinen Verfassungsrang und kann ausgelagert werden, besser ins KOG als ins EPfStG.* *S. 2 zur Entlastungspflicht für Sup. im Nebenamt auch in § 1 EPfStG geregelt.*
(2) Die Kirchenleitung kann auf Antrag der Kreissynode beschließen, dass eine kreiskirchliche Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Amtes der Superintendentin oder des Superintendenten im	~~**(2) Die Kirchenleitung kann auf Antrag der Kreissynode beschließen, dass eine kreiskirchliche Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Amtes der Superintendentin oder des**~~	**Superintendentenamt im Hauptamt auch geregelt in § 1 Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt in der Evangelischen**

Hauptamt errichtet wird. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz[49].	~~**Superintendenten im Hauptamt errichtet wird. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.**~~	**Kirche im Rheinland. Abs. 2 kann entfallen, wenn auch Abs. 1 entfällt** **Der Gesetzesvorbehalt geht in neuem Vorbehalt in Art. 72 n.F. „die Errichtung, Besetzung und Aufhebung von Pfarrstellen“ auf.**
Artikel 125	~~**Artikel 125**~~	
Das weitere Verfahren für die Organe des Kirchenkreises wird durch Kirchengesetz[50] geregelt.	~~**Das weitere Verfahren für die Organe des Kirchenkreises wird durch Kirchengesetz geregelt.**~~	**Der Gesetzesvorbehalt geht in neuem Vorbehalt in Art. 72 Abs. 1 g) n.F. zu kirchlichen Körperschaften auf.**
Dritter Teil **Die Landeskirche**	~~**Dritter**~~ **Teil 3 – Die Landeskirche**	
Artikel 126	**Artikel ~~126~~ 54** **Struktur**	*Artikel 126 a.F. wird Artikel 54 n.F.*
(1) Die Landeskirche ist die Gemeinschaft der in ihr zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise.	(1) Die Landeskirche ist die Gemeinschaft der in ihr zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise.	
(2) Die Landeskirche nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in den ihr übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung unter eigener Leitung und Ordnung wahr. Sie errichtet dafür Ämter, Dienste und Einrichtungen.	(2) ~~**Die Landeskirche nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in den ihr übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung unter eigener Leitung und Ordnung wahr.**~~ ~~**Sie errichtet dafür**~~ **Zur Erfüllung des Auftrages der Kirche nach Artikel 1 schafft sie** Ämter, Dienste und Einrichtungen.	**Abs. 2 S. 1 geht in Artikel 2 n.F. auf.** *Satz 2 ist den Formulierungen von Art. 7 Abs. 1 („zur Erfüllung“) und 95 Abs. 3 n.F. („schafft“) nachempfunden.* **Diskurs zu S. 1 erfolgt***: „**Unter eigener Leitung und Ordnung**“ ist eigene Formulierung für Landeskirche, die 2003 eingeführt wurde. Geht diese Sonderregelung durch Klammerregelung des Artikel 1a für alle Körperschaften „im Rahmen der*

[49] Siehe das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Nr. **24a**).

[50] Siehe das Verfahrensgesetz (Nr. **3**).

		kirchlichen Ordnung“ verloren und sollte erhalten bleiben? **TP: Was ist gemeint? Abgrenzung zum Staat oder eigene Rechte für Landeskirche? Letzteres passt nicht zum Subsidiaritätsgrundsatz. Grundsatz „unter eigener Leitung und Ordnung“ gilt eigentlich auch für andere Ebenen. Regelung aus 2003 verwirrt, da nicht definierbar. Eigene Ordnung = KO? Formulierung streichen, da Regelungsgehalt nicht deutlich. Landeskirche als eigene Ebene könnte Grund gewesen sein.** *Gesetzesbegründung aus 2003 sagt, dass in Abs. 1 „Evangelische Kirche im Rheinland“ in „Landeskirche“ umformuliert wird, „da sich die folgenden Inhalte nicht auf die Evangelische Kirche im Rheinland, sondern auf die landeskirchliche Ebene beziehen.“* *Die Abgrenzung zum Staat ergibt sich auch aus Art. 128 Abs. 3 k) („sorgt dafür, dass die Freiheit der Kirche, über ihre Lehre und Ordnung selbst zu bestimmen, nicht verletzt wird“).*
(3) Die Landeskirche ordnet unter Wahrung der presbyterial-synodalen Ordnung Auftrag und Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Sie wacht darüber, dass die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände ihren Auftrag und ihre Aufgaben erfüllen und gibt ihnen die notwendige Hilfestellung.	(3) Die Landeskirche ordnet unter Wahrung der presbyterial-synodalen Ordnung ~~**Auftrag und Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise.**~~ ~~**Die Landeskirche ordnet**~~ **den Dienst, den Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände einander schulden, und fördert** ~~**ihre**~~ **die Gemeinschaft.**	*Zu Satz 1 a.F.:* ***Frage 1: Definition der presbyterial-synodalen Ordnung in der KO einführen?*** *In S. 1 erfolgte bisher die einzige Erwähnung der presbyterial-synodalen Ordnung in der gesamten KO. Es wurde diskutiert, ob sie besser (auch) in Artikel 1a im Rahmen einer umfassenden Definition der p-s Ordnung erwähnt werden sollte.* **TP: Keine abschließende Definition der p-s Ordnung in Artikel 1a, da deren Merkmale mit der Zeit variieren. In Gesetzesbegründung**

	~~**Sie wacht darüber, dass die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände ihren Auftrag und ihre Aufgaben erfüllen und gibt ihnen die notwendige Hilfestellung.**~~	**Bezug zwischen Art. 1a und p-s-Ordnung herstellen.** ***Frage 2: Zuständigkeit für Wahrung der presbyterial-synodalen Ordnung ändern?*** *Historie von S. 1: Die Pflicht zur Wahrung der presbyterial-synodalen Ordnung und zur Ordnung des Dienstes der Gemeinden und KKe war vor der Reform 2003 Aufgabe der Landessynode (dazu gehörte damals auch die Förderung der Gemeinschaft, Art. 168, 169 a.F.) und lautete: „Ihr (der LS) liegt es ob, die presbyterial-synodale Ordnung der Kirche zu wahren“. 2003 wurde die Pflicht als zentrale Aufgabe der Landeskirche in Artikel 126 vorgezogen (vgl. LS 2003, Drs. 4-01 S. 72).* **Vorschlag TP: Die Aufgabe der Wahrung der p-s Ordnung wieder als Aufgabe der Landessynode in Artikel 128 regeln, da sich Rolle und Aufgabe der Landeskirche im Zusammenhang mit p-s Ordnung aus Art. 1a ergeben.** *Da die Landessynode das oberste Leitungsorgan (vgl. Art. 128 Abs. 1) ist und die Kirchenordnung kein Verfassungsgericht kennt, ist die Landessynode das einzige Organ, dass die Kirchenordnung auslegen und ändern kann und damit die presbyterial-synodale Ordnung wahren kann. Da die Wahrung der presbyterial-synodalen Ordnung bereits 1952 als Aufgabe der Landessynode vorgesehen war und bei der Neufassung der Kirchenordnung die Unabhängigkeit von staatlicher Einflussnahme eine besondere Rolle spielte, ist die “Wahrung” auch in diesem Kontext zu sehen.* *IKA (23.6.22): Die Aufgabe der Wahrung der p-s-Ordnung sollte wegen ihrer politischen Bedeutung sowohl bei der Landeskirche als auch bei der*

		Landessynode verortet werden. Die Aufgabe soll in Absatz 3 wieder aufgenommen werden, damit die Pflicht nicht nur für die Landessynode, sondern auch für KL und LKA gilt, damit keine konsistoriale Entwicklung. Wenn S. 1 bliebe, passt neuer Satz 2 nicht mehr, da dann „ordnen“ doppelt. KOA (29.8.22) schließt sich IKA an und bittet um Formulierungsvorschlag. KOA (24.9.22) mit Vorschlag einverstanden. IKA auch (13.10.22) *Zu Satz 2 a.F.:* ***Frage 3: Verschiebung der Aufgabe des „Wachens über Aufgabenerfüllung“ in KOG?*** *Die Hilfestellung geht in Subsidiaritätsprinzip auf. Das „Wachen über die Auftragserfüllung“ ist für die Kirchenkreise parallel in Art. 95 Abs. 3 a.F. geregelt und dort gestrichen worden, da es eine entsprechende Regelung in Art. 98 Abs. 1 d) bei der Kreissynode gibt. Die Regelungen zur Landessynode enthalten keine entsprechende Regelung. Die Pflicht zum „Wachen“ durch die Landeskirche kam 2003 in die KO. Die Aufgabe der Kreissynode in Art. 98 Abs. 1 d) kam erst 2008 in die KO, nachdem die LS 2007 im Rahmen der Prioritätendiskussion zur presbyterial-synodalen Ordnung den Auftrag erteilt hat, den Kreissynoden die Möglichkeit zu eröffnen, konzeptionell die Absicherung von gefährdeten Arbeitsgebieten im Kirchenkreis flexibler zu gestalten, sofern diese Arbeitsbereiche nicht mehr in jeder Gemeinde in ausreichendem Maße wahrgenommen werden können (vgl. LS. 2007, S. 140* (Drs. 3) und LS 2008, Drs. 3 S. 15). Bis dahin hatte die Kreissynode nur die Möglichkeit, über den Umweg der Erhöhung der Umlage*

		gemäß Art.98 h) KO bestimmte Arbeitsbereiche ganz auf die kreiskirchliche Ebene zu ziehen. Die Einführung von Art. 98 Abs. 1 d) hängt eng mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammen. Die Verbindlichkeit der Beschlüsse nach Art. 98 Abs. 1 d) KO ergibt sich aus Art. 107. **Vorschlag TP: Das „Wachen über Aufgabenerfüllung“ nach Abs. 3 S. 2 ist Teil der Aufsicht und kann entfallen.** *AK (27.1.22): Ist „Aufsicht“ nicht enger als „Wachen“? Daher so lassen?* *Anm.: Begriff des Wachens erst 2003 eingeführt. In Begründung ist nur von Aufsicht die Rede. In Parallelnorm Art. 95 Abs. 3 wird Begriff „achten“ verwendet (auch im Zusammenhang mit Aufsicht), da er besser zur presbyterial-synodalen Ordnung passe.* *Zu Absatz 3 n.F.* ***Frage 4: Rückkehr bzgl. des Ordnens des Dienstes zur Formulierung vor 2003 in 168 Abs. 3 KO a.F.:*** **„**Artikel 168 (3) Die Landessynode ordnet den Dienst, den Gemeinden und Kirchenkreise einander schulden, und fördert die Gemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden.“? **Vorschlag TP: Statt Abs. 3 a.F. Formulierung von vor 2003 übernehmen (Art. 168 a.F.), da Duktus dort weniger das Ordnende von oben. Verpflichtung zur Gemeinschaft wird sprachlich hervorgehoben.**

		Kollegium (1.2.22): Die Formulierung „einander schulden“ ist sehr eingrenzend und hat möglw. auch anderen Sinn, da nur Dienst der Gemeinden und Kirchenkreise untereinander gemeint? Formulierung veraltet? Der Gemeinschaftsgedanke ergibt sich auch aus dem letzten Halbsatz, Vorschlag: Formulierung „einander schulden“ nicht aus a.F. übernehmen. *KOA (21.3.22): Passt Verwendung des Begriffes „Gemeinschaft“ in Abs. 1 und 3 zu einander?* *TP (12.5.22): Vorgeschlagene Formulierung (aus Art. 168 Abs. 3 KO a.F. vor 2003) beibehalten, da nach Artikel 1 wegen gemeinsamen Auftrages geschuldeter Dienst gemeint ist, der gleichzeitig Grund dafür ist, dass die Landeskirche den Dienst ordnen kann. Wenn „die“ statt „ihre“ formuliert wird, entsteht hinsichtlich der Gemeinschaft kein Widerspruch zu Absatz 1.*
Artikel 127	**Artikel ~~127~~ 55** **Verbindung zur Evangelischen Kirche von Westfalen**	*Artikel 127 a.F. wird Artikel 55 n.F.*
(1) Die Landeskirche pflegt besonders die Verbindung mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Aufrechterhaltung gemeinsamer kirchlicher Ordnungen.	**~~(1)~~** Die Landeskirche pflegt besonders die Verbindung mit der Evangelischen Kirche von Westfalen **~~und die Aufrechterhaltung gemeinsamer kirchlicher Ordnungen~~**.	*Korrespondierende Vorschrift in Art. 122 KO.EKvW, dort allerdings ohne Hinweis auf die Aufrechterhaltung gemeinsamer Ordnungen.* **Daher zweiten Halbsatz streichen.**
(2) Sie entsendet Gäste in die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen und beruft Vertreterinnen und Vertreter für gemeinsame Ausschüsse beider Kirchen.	**~~(2) Sie entsendet Gäste in die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen und beruft Vertreterinnen und Vertreter für gemeinsame Ausschüsse beider Kirchen.~~**	**Kein Regelungsbedarf.**

Erster Abschnitt **Die Landessynode**	**~~Erster~~ Abschnitt 1:** **Die Landessynode**	
Artikel 128	**Artikel ~~128~~ 56** **Aufgaben**	**Artikel 128 mit Artikel 129 Abs. 1 und 131 zusammenfassen zu Artikel 56 n.F.** *Reform 2003: Wie bei Presbyterium und Kreissynode folgen nach allgemeinen Aufgaben der Landessynode (Art. 128) die Entscheidungen, die sie treffen muss (Art. 129).*
(1) Die Landessynode leitet die Evangelische Kirche im Rheinland.	(1) Die Landessynode leitet die Evangelische Kirche im Rheinland.	
(2) Sie sorgt dafür, dass die Landeskirche ihren Auftrag gemäß Artikel 1 erfüllt.	**~~(2) Sie sorgt dafür, dass die Landeskirche ihren Auftrag gemäß Artikel 1 erfüllt.~~**	**Geht in Artikel 2 n.F. auf.** *Damit Forstsetzung der bereits 2003 begonnenen Ausklammerung bestimmter Aufgaben wie das Wachen über die lautere Verkündigung des Evangeliums.*
(3) Die Landessynode hat insbesondere folgende Aufgaben:	**~~(3)~~(2) Die Landessynode ~~hat insbesondere folgende Aufgaben~~:**	**Die Nichtabgeschlossenheit der Aufgaben der Landessynode ergibt sich bereits aus Absatz 1 (Leitung der EKiR).**
	a) wahrt die presbyterial-synodale Ordnung,	**Buchstabe a) aus Art. 126 Abs. 3 a.F. wieder zurück zu Aufgaben der LS verschoben (vgl. Anm. oben zu Art. 126 Abs. 3) a.F.** **Diskurs im TP: Meint „wahren“ auch „fördern“ oder nur „bewahren“ im Sinne von „schützen“? Seit 1952 in KO.** **Von „p-s Ordnung“ oder wie in Art. 1a von „p-s Gemeinschaft“ sprechen? „Ordnung“ reicht, wenn „wahren“ aktivisch und passivisch gemeint. Art. 1a und 128 müssen in Begründung in Bezug zueinander gesetzt werden. Definition p-s- Ordnung bewusst nicht vorgenommen.**

		Ist Ordnung im Kontext des Gesetzgebers und der Kirchenordnung zu sehen? Also auch Auftrag zur Wahrung der Kirchenordnung. Landessynode ist einziges Organ, dass KO auslegen kann (gibt kein Verfassungsgericht). **In Einleitung vor Art. 1 wird Verbindung zw. Schrift u. Bekenntnis und der KO hergestellt. Diese Verbindung zu prüfen, ist auch Aufgabe der Kirche.** **„Der Kirche" nach „p-s Ordnung" ergänzen, um Verbindung zur KO klarer zu fassen oder ist Gesamtmandat der LS gemeint? Oder geht p-s Ordnung weiter als KO? Problem neuer Begriff in KO.**
a) Sie erlässt die Kirchengesetze und achtet auf deren Befolgung.	**~~a)~~ b)** **~~Sie~~** erlässt die Kirchengesetze und achtet auf deren Befolgung**,**	
b) Sie beschließt unter Wahrung des Bekenntnisstandes der Kirchengemeinden über die Ordnung des Gottesdienstes.	**~~b) Sie beschließt unter Wahrung des Bekenntnisstandes der Kirchengemeinden über die Ordnung des Gottesdienstes.~~**	**Art. 130 a.F. (Art. 72 n.F.) regelt Gesetzesvorbehalt für die „Ordnung des Gottesdienstes". Die Pflicht zur Achtung des Bekenntnisses steht in Grundartikel III. Absatz 1. Buchstabe b) daher streichen.** *Bereits 2003 wurde die bis dahin ebenfalls bei der LS geregelte Aufgabe, dafür zu sorgen, dass der Bekenntnisstand der Gemeinden nicht verletzt wird, unter Hinweis auf Art. 126 Abs. 2 gestrichen.* *Die Zuständigkeit der LS für die Ordnung des Gottesdienstes steht in § 1 LOG.*
c) Sie beschließt die Einführung von Gesangbüchern.	**~~c) Sie beschließt die Einführung von Gesangbüchern.~~**	*Zuständigkeit der LS steht auch in Art. 72 Abs. 3 (dort ins LOG ausgelagert, da Regelung in Art. 128 bleibe. (vgl. Anm. zu Art. 72 Abs. 3 a.F.,*

		wonach LS 1996 sich gegen Verlagerung von Art. 72 Abs. 3 in einfaches Gesetz entschieden hat.)) **TP: Kein Verfassungsrang. LOG reicht. Zuständigkeit LS bleibt. In KOA, ThA und IKA zur Diskussion stellen.** *KOA (21.3.22) fragt TP, ob Oberbegriffe für Schlüsselkompetenzen gebildet werden könnten, damit diese in KO bleiben können.* **TP (12.5.22): Bleibt bei Vorschlag der Auslagerung ins LOG, keine Oberbegriffe. Landessynode ist Souverän. Formulierung aus Art. 192 KO a.F. (s.u.) nicht wieder aufnehmen.** *KOA (29.8.22): z.K. genommen.* *Frage (aus Abteilungskonferenz 27.01.22): Sind sog. Leitungsbeschlüsse der Landessynode weiter möglich, wenn Zuständigkeit in eigenes Gesetz verlagert wird? Nach dem Grundsatzurteil VK 7/83 kann die LS Leitungsbeschlüsse auf ihre umfassende Leitungskompetenz (Art. 168 Abs. 1 a.F. = Art. 128 Abs. 1 aktuelle Fassung), konkretisiert u.a. durch Art. 168 Abs. 3 und 4 a.F. (heute Art. 126 Abs. 3) oder aufsichtliche Regelungen, stützen. Durch Art. 168 Absätze 3 und 4 werde die Leitungsfunktion der Landessynode einerseits im Hinblick auf die Gemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden konkretisiert und andererseits durch die Bindung an die Heilige Schrift begrenzt. Grundlage für den streitigen Beschluss sei die Förderung der kirchlichen Gemeinschaft, nicht ihre Zersplitterung. Die genannten Absätze stünden im engen Zusammenhang mit dem in Art. 168 Abs. 1 normierten Grundsatz, dass die EKiR von der*

		Landessynode geleitet werde und konkretisierten diese Leitungsfunktion (vgl. S. 9). *Das Urteil beschreibt weiter, dass zur umfassenden Leitungskompetenz nach Art. 169 auch die Aufsichtsführung gehöre. Da die Landessynode auch exekutive Aufgaben erfülle, habe sie auch das Recht, durch Beschluss rechtsverbindlich zu entscheiden. Diese Beschlüsse gehörten zur "kirchlichen Ordnung", im Rahmen derer die Gemeinden ihre Aufgaben gemäß Art. 7 erfüllen. Das ergebe sich aus Art. 192 Abs. 1 S. 2 a.F., wonach die Kirchenleitung "nach der Kirchenordnung, den Kirchengesetzen und den von der Landessynode aufgestellten Grundsätzen zu leiten hat". Diese "Grundsätze" müssten neben der Aufzählung des formellen und materiellen Rechts Regelungen anderer Art sein.* *Artikel 168 lautete früher:* *"(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland wird von der Landessynode geleitet.* *(2) Die Landessynode ist berufen, im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche auf die Weckung und Pflege des geistlichen Lebens in den Gemeinden bedacht zu sein, daß die Kirche wachse in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus.* *(3) Die Landessynode ordnet den Dienst, den Gemeinden und Kirchenkreise einander schulden, und fördert die Gemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden.* *(4) Sie nimmt ihren Auftrag wahr in der Bindung an die Heilige Schrift und nach Maßgabe der in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bekenntnisse."* *Absatz 1 entspricht dem heutigen Art. 128 Abs. 1. Absatz 3 ist im heutigen Art. 126 Abs. 3 aufgegangen, wobei die Formulierung der Förderung der*

		Gemeinschaft weggefallen ist und die Aufgabe als Aufgabe der Landeskirche, nicht mehr nur der Landessynode formuliert wurde. Absatz 4 wurde bei der Reform 2003 gestrichen, "da es sich um Wiederholungen aus den Grundartikeln handelt, die den Rahmen abstecken, in dem sich alles kirchliche Handeln zu bewegen hat und dem Kirche auf allen Ebenen – nicht nur, aber auch die Landessynode – verpflichtet ist." *Der oben genannte Satz in Art. 192 a.F. zu den von der Landessynode aufgestellten Grundsätzen, die zur kirchlichen Ordnung gehören, ist 2003 nicht in den heutigen Art. 148 (Aufgaben der Kirchenleitung) übernommen worden, weil "dies als selbstverständlich anzusehen" sei.* *Da bei der aktuellen Reform die Leitungsaufgabe in Art. 128 Abs. 1 unverändert bleiben und in Art. 128 Abs. 3 n.F. die alte Formulierung zur Förderung der Gemeinschaft wieder aufgenommen werden soll (wenn auch weiterhin als Aufgabe der Landeskirche, nicht der Landessynode), erfüllt die neue KO die Voraussetzungen für Leitungsbeschlüsse zur Förderung der Gemeinschaft nicht weniger als seit 2003. Vielleicht wäre es eine Idee, den Halbsatz zu den von der Landessynode aufgestellten Grundsätzen wieder in Artikel 148 aufzunehmen, wie das im damaligen Art. 192 der Fall war. Allerdings hat das Gericht auch festgestellt, dass dahin gestellt bleiben könne, ob "alle anderen nicht gesetzgeberischen Regelungen der Landessynode zu den die Eigenständigkeit der Kirchengemeinden begrenzenden kirchlichen Ordnung nach Art. 7 Abs. 1 KO gehören".*

		Zu beachten ist der Beschluss der Landessynode aus 1981 (Ziff. 4 der RS), in dem die Landessynode selbst festgelegt hat, welche ihrer Beschlüsse binden. Aufgezählt werden dort *- Beschlüsse der Landessynode zur Auslegung von Kirchengesetzen* *- Beschlüsse welche der Landessynode durch die Kirchenordnung ausdrücklich zugewiesen sind (ausdrücklich werden hier auch die Kollekten und Gesangbücher)* *- Beschlüsse welche die Landessynode im Rahmen der ihr nach der Kirchenordnung zustehenden Aufsicht fasst.* *KOA (29.8.22): Art. 192 aF. nicht nötig.*
d) Sie erlässt die Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit.	~~**d) Sie erlässt die Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit.**~~	**Zuständigkeit der LS für Rahmenordnung auch in Art. 82 Abs. 3 (dort jetzt gestrichen) und in LOG. Art. 130 regelt Gesetzesvorbehalt für „Ordnung des Gottesdienstes und des kirchlichen Lebens“.** **Streichung in KO, Regelung nur in LOG? Landessynode wäre bei Änderung des LOG beteiligt und damit auch an evtl. Abschaffung der Zuständigkeit der LS für Rahmenordnung Konfirmandenarbeit, nur nicht mehr mit verfassungsändernder Mehrheit.**
e) Sie entscheidet über Lehrbücher, Richtlinien und Lehrpläne für den Religionsunterricht in den Schulen.	~~**e) Sie entscheidet über Lehrbücher, Richtlinien und Lehrpläne für den Religionsunterricht in den Schulen.**~~	**TP (17.5.21): In LOG auslagern, dann LS weiter zuständig, aber keine verfassungsändernde Mehrheit mehr für Regelung.**

f) Sie trifft Bestimmungen über die Kirchen- und Hauskollekten in den Kirchengemeinden.	~~**f) Sie trifft Bestimmungen über die Kirchen- und Hauskollekten in den Kirchengemeinden.**~~	**Kollekte in § 6 LOG, § 43 WiVO (dort Kollektenplan der LS)** **TP (17.5.21): Ins LOG auslagern, damit LS zuständig bleibt, was bei WiVO nicht der Fall wäre. Dann keine verfassungsändernde Mehrheit mehr nötig.**
	c) ~~a)~~ entscheidet über Vorlagen der Kirchenleitung~~, des Rates~~ der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie ~~des Präsidiums und der Vollkonferenz~~ der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, **d) ~~b)~~ beschließt über Anträge der Kreissynoden,** **e) ~~d)~~ beschließt den Haushalt der Landeskirche sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne ihrer unselbstständigen Einrichtungen~~; e) stellt den Jahresabschluss der Landeskirche und die Jahresabschlüsse ihrer unselbstständigen Einrichtungen fest~~ und erteilt die Entlastung,** **f) beschließt die landeskirchlichen Umlagen,** **g) beaufsichtigt die gesamte Bewirtschaftung kirchlichen Vermögens ~~gesamte Vermögensverwaltung der Kirche~~,**	**Hier Aufgaben aus Artikel 129 Abs. 1 a.F. eingefügt (bis auf Art. 129 Abs. 1 c) und h) a.F.),** *vor den eher allgemeinen Aufgaben, für die LS nur Sorge trägt.* *Zu c) n.F.: Entspricht Art. 129 Abs. 1 a) a.F. Reihenfolge der Nennung der Kirchen parallel zu GA IV und Art. 56 Abs. 3 geändert.* **Organe anderer Kirchen streichen. Auch Vorlagen der EKD sind Vorlagen der KL. Gibt es auch Vorlagen der Synode der EKD oder nur des Rates? „und" ergänzen, da KL Organ ist und danach Körperschaften aufgezählt werden.** *Zu d) n.F.: Entspricht Art. 129 Abs. 1 b) a.F.* *Zu e) n.F.: Entspricht Art. 129 Abs. 1 d) und e) a.F. Vorschlag KKD (nicht TP) zu inhaltlicher Neuerung: Feststellung Jahresabschluss wie bei Kirchenkreisen neu nicht mehr Aufgabe der Landessynode, sondern der KL (in Art. 148 Abs. 3 m) neu geregelt). Entlastung bleibt bei LS und wird in Art. 128 Abs. 2 e) ergänzt. So parallele Formulierung wie bei Kreissynode in Art. 98 Abs. 1 i) a.F. Hinweis: Zur Feststellung gehört auch die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder -fehlbetrags.*

		KOA (21.3.22): Wie erfolgt Vorberatung? Gibt es synodale Rückbindung? *Antwort LKA: Im Gegensatz zu den KK gibt es dazu auf lk. Ebene eine rechtliche Regelung: Gem. § 115 Abs. 1 Nr. 4 WiVO ist der Ständige Finanzausschuss bei der Feststellung des Jahresabschlusses zu beteiligen.* *Finanzausschuss (18.05.22) stimmt Zuständigkeitsverlagerung auf KL zu. LS entscheidet in Kenntnis aller Zahlen mit der Entlastung über die Verwendung des Jahresüberschusses und ist dabei nicht an die vorgeschlagene Verwendung gebunden.* *Zu f) n.F.: Entspricht Art. 129 Abs. 1 f) a.F.* *Zu g) n.F.:* **Übernimmt Art. 129 Abs. 1 g) a.F., neu formulieren: „Bewirtschaftung kirchlichen Vermögens“ statt „Vermögensverwaltung.“** *Verordnungsermächtigung in Art. 3a Abs. 2 gleichlautend wie g) n.F. formulieren. So wird klar, dass die Landessynode als oberstes Organ und Gesetzgeberin die oberste Aufsicht hat und die kirchlichen öffentlich-rechtl. Körperschaften vor Insolvenzen zu bewahren hat, die KL aber handeln und delegieren darf.*
g) Sie setzt sich für die Zusammenarbeit der Kirche mit den theologischen Fakultäten der Universitäten und mit den kirchlichen Hochschulen ein.	~~g~~ **h**) ~~**Sie**~~ setzt sich für die Zusammenarbeit der Kirche mit den theologischen Fakultäten der Universitäten und mit den kirchlichen Hochschulen ein**,**	
h) Sie nimmt die Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber den öffentlichen und privaten Schulen und Hochschulen wahr.	~~h)~~ **i)** ~~**Sie**~~ nimmt die Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber den öffentlichen und privaten Schulen und Hochschulen wahr**,**	**Auch in staatskirchenrechtlichen Verträgen geregelt, abgesichert durch WRV. Ratifikation durch Landessynode. Wesentliche Dinge in KO regeln, also was aus**

		Selbstbestimmungsrecht der Kirche folgt. KO-Regelung auch als Zeichen, was ihr wesentlich ist.
i) Sie ordnet und pflegt das Verhältnis zu den missionarischen und den diakonischen Werken.	**~~i)~~ j)** **~~Sie~~** ordnet und pflegt das Verhältnis zu den missionarischen und den diakonischen Werken**,**	
j) Sie sorgt dafür, dass auch in nichtkirchlichen Einrichtungen Seelsorge ausgeübt werden kann.	**~~j)~~ k)** **~~Sie~~** sorgt dafür, dass auch in nichtkirchlichen Einrichtungen Seelsorge ausgeübt werden kann**,**	**Reagiert auf Art. 141 WRV, dass man von Recht Gebrauch macht, das Staat einem zuerkennt. Deshalb drin lassen**.
k) Sie vertritt die Kirche in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber den staatlichen Stellen, und sorgt dafür, dass die Freiheit der Kirche, über ihre Lehre und Ordnung selbst zu bestimmen, nicht verletzt wird.	**~~k)~~ l)** **~~Sie~~** vertritt die Kirche in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber den staatlichen Stellen, und sorgt dafür, dass die Freiheit der Kirche, über ihre Lehre und Ordnung selbst zu bestimmen, nicht verletzt wird.	*Ist nach Art. 156 Abs. 1a) auch Aufgabe von Präses und KL.* **In Art. 156 a.F. vermutlich eher tagesaktuelle Dinge, hier in l) eher grundsätzliche Fragen (Barmen III). So lassen.** *Nach KOA v. 14.04.1980 ist k) (a.F.) Rechtsgrundlage für Leitungsbeschlüsse der LS in Form der Auslegung der Kirchenordnung.*
	(3) Die Landessynode	**Wahlen aus Art. 131 a.F. überführen, aber von Beschlüssen trennen und daher hier in eigenem Absatz nach den Beschlüssen regeln.**
	a) wählt die oder den Präses~~, die oder den Vizepräses, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten~~ und die übrigen Mitglieder des Präsidiums der Landessynode ~~(Kirchenleitung)~~ ,	**Zu Abs. 3 a) n.F.: entspricht Art. 131 a) a.F.** **Definition der Kirchenleitung als Präsidium der Kirchenleitung auch in Art. 148 Abs.1 S. 2. Nicht doppelt nötig. Besser in Art. 148, da Begriff für außerhalb der Tagung der Landessynode.** **Präses hier lassen, sonst Entfernung von EKvW, so auch Art. 98 mit Superintendent. In**

		EKvW ist Bischofsamt mehr Thema als in E-KiR.
	b) wählt die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse sowie deren Vorsitzende und ~~Stellvertretung~~ stellvertretende Vorsitzende,	**Abs. 3 b) n.F. entspricht Art. 131 b) a.F.**
	c) wählt die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.	**Abs. 3 c) n.F. entspricht Art. 131 c) a.F.**
Artikel 129	**~~Artikel 129~~**	
(1) Die Landessynode	**~~(1) Die Landessynode~~**	**Abs. 1 mit Art. 128 und 131 zusammenfassen zu Art. 56 n.F.**
a) entscheidet über Vorlagen der Kirchenleitung, des Präsidiums und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland;	**~~a) entscheidet über Vorlagen der Kirchenleitung, des Präsidiums und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland;~~**	**Wird Art. 56 Abs. 2 c) n.F.**
b) beschließt über Anträge der Kreissynoden;	**~~b) beschließt über Anträge der Kreissynoden;~~**	**Wird Art. 56 Abs. 2 d) n.F.**
c) beaufsichtigt das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchenkreise;	**~~c) beaufsichtigt das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchenkreise;~~**	**Art. 129 c) a.F. geht auf in Art. 56 Abs. 2 g) n.F. Rückholrecht der Synode ergibt sich aus Art. 56 g) n.F. (Art. 129 g) a.F.) sowie aus ihrer Gesamtleitungskompetenz.** *Aufsichtskompetenz der LS ergibt sich aus Gesamtleitungskompetenz (vgl. VK 7/83).*

d) beschließt den Haushalt der Landeskirche sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne ihrer unselbständigen Einrichtungen;	**~~d) beschließt den Haushalt der Landeskirche sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne ihrer unselbständigen Einrichtungen;~~**	**Wird Art. 56 Abs. 2 e) n.F.**
e) stellt den Jahresabschluss der Landeskirche und die Jahresabschlüsse ihrer unselbstständigen Einrichtungen fest und erteilt die Entlastung;	**~~e) stellt den Jahresabschluss der Landeskirche und die Jahresabschlüsse ihrer unselbstständigen Einrichtungen fest und erteilt die Entlastung;~~**	**Geht in Art. 56 Abs. 2 e) n.F. auf und wird geändert (vgl. Anm. dort).**
f) beschließt die landeskirchlichen Umlagen;	**~~f) beschließt die landeskirchlichen Umlagen;~~**	**Wird Art. 56 Abs. 2 f) n.F.**
g) beaufsichtigt die gesamte Vermögensverwaltung der Kirche;	**~~g) beaufsichtigt die gesamte Vermögensverwaltung der Kirche;~~**	**Wird Art. 56 Abs. 2 g).** **KKD fragen, ob wir Norm noch brauchen?** *KKD: Ja, da Kirche als KöR nicht insolvent gehen kann, aber auch entsprechende Überwachungsmaßnahmen treffen muss. Landessynode muss darüber wachen und ggf. entspr. Vorkehrungen treffen. Daher als Aufgabe der LS in KO belassen. Vgl. auch Anm. zu Art. 128 g) n.F.* *Da Aufsicht auch über landeskirchliches Vermögen, ist sie nicht erfasst von neuer Aufsichtsregelung in Art. 167.*
h) beschließt über Bürgschaften der Landeskirche.	**~~h) beschließt über Bürgschaften der Landeskirche.~~**	**Wegen § 36 WiVO streichen**. *(vgl. Anm. zu Art. 98 Abs. 1 m).*
(2) Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung nachzuprüfen. Hierzu kann sie einen aus nicht mehr als acht Mitgliedern aus ihrer Mitte bestehenden Ausschuss einsetzen, der sich über Angelegenheiten der Kirchenleitung unterrichten lässt. Die Landessynode bestimmt die Mitglieder	**~~(2) Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung nachzuprüfen. Hierzu kann sie einen aus nicht mehr als acht Mitgliedern aus ihrer Mitte bestehenden Ausschuss einsetzen, der sich über Angelegenheiten der Kirchenleitung unterrichten lässt. Die Landessynode bestimmt~~**	**Abs. 2 S. 1 verschoben in neuen Artikel „Nachprüfungsrecht“ nach Artikel 63 n.F. ans Ende des 1. Abschnitts-** **Regelungen zum Untersuchungsausschuss in bisherigen Sätzen 2-4 in KOG auslagern, da Detail zum Nachprüfungsrecht der Landessynode in Satz 1 (UA ist Ausschuss aus Mitte der Synode, hat nur Unterrichtungsrecht, keine**

des Ausschusses, den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Wer Mitglied der Kirchenleitung ist oder bei wem die in Artikel 142 Absatz 5 oder Artikel 45 Absätze 1 und 2 der Kirchenordnung entsprechend genannten Voraussetzungen vorliegen oder eintreten, kann nicht Mitglied des Ausschusses sein.	~~die Mitglieder des Ausschusses, den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Wer Mitglied der Kirchenleitung ist oder bei wem die in Artikel 142 Absatz 5 oder Artikel 45 Absätze 1 und 2 der Kirchenordnung entsprechend genannten Voraussetzungen vorliegen oder eintreten, kann nicht Mitglied des Ausschusses sein.~~	**weiteren Rechte). KO-Regelung war nur nötig, da Eingriffsbefugnis gesetzlicher Grundlage bedarf (LS 2016, S.11).**
Artikel 130	~~Artikel 130~~	**Art. 130 als Art. 72 n.F. in neuen 4. Teil zur Rechtsetzung verschoben**
Durch Kirchengesetz muss die Landessynode regeln:	~~Durch Kirchengesetz muss die Landessynode regeln:~~	
a) Die Lehrverpflichtungen der Ordinierten;	~~a) Die Lehrverpflichtungen der Ordinierten;~~	
b) die Voraussetzungen für die Berufung der Ordinierten;	~~b) die Voraussetzungen für die Berufung der Ordinierten;~~	
c) die Ordnung des Gottesdienstes und des kirchlichen Lebens;	~~c) die Ordnung des Gottesdienstes und des kirchlichen Lebens;~~	
d) die Festsetzung der kirchlichen Festtage;	~~d) die Festsetzung der kirchlichen Festtage;~~	
e) die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Mitarbeitenden;	~~e) die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Mitarbeitenden;~~	
f) die Ordnung der Visitation;	~~f) die Ordnung der Visitation;~~	
g) das kirchliche Umlagen- und Besteuerungsrecht;	~~g) das kirchliche Umlagen- und Besteuerungsrecht;~~	
h) die Heranziehung des Kirchen- und Pfarrvermögens zu Abgaben;	~~h) die Heranziehung des Kirchen- und Pfarrvermögens zu Abgaben;~~	

i) das Rechnungsprüfungswesen.	~~**i) das Rechnungsprüfungswesen.**~~	
Artikel 130a	~~**Artikel 130a**~~	*Bei Einführung von Art. 130a durch die LS 2020 wurde bereits in der Gesetzesbegründung Bezug auf das KOG genommen: „Es ist geplant, den Inhalt von Artikel 130a so schnell wie möglich in ein einfaches Kirchengesetz zu übernehmen und in der Kirchenordnung nur noch einen Hinweis zu erhalten."*
(1) Die Landessynode kann durch Satzung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bilden, in der die Landeskirche gemeinsam mit Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder deren Verbänden Mitglied ist. Zweck der Körperschaft muss die ebenenübergreifende Wahrnehmung einer im gemeinsamen Interesse liegenden Aufgabe sein. Kirchen, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen sind, Kirchen, die dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehören und Körperschaften des Privatrechts, die im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags teilhaben, können Mitglieder der Körperschaft oder in ihren Organen beteiligt sein. Alle Mitglieder und Beteiligten sind vor der Entscheidung der Landessynode in geeigneter Weise zu beteiligen.	~~**(1) Die Landessynode kann durch Satzung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bilden, in der die Landeskirche gemeinsam mit Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder deren Verbänden Mitglied ist. Zweck der Körperschaft muss die ebenenübergreifende Wahrnehmung einer im gemeinsamen Interesse liegenden Aufgabe sein. Kirchen, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen sind, Kirchen, die dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehören und Körperschaften des Privatrechts, die im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags teilhaben, können Mitglieder der Körperschaft oder in ihren Organen beteiligt sein. Alle Mitglieder und Beteiligten sind vor der Entscheidung der Landessynode in geeigneter Weise zu beteiligen.**~~	**Nicht ausgelagerter Teil von Art. 130a Abs. 1 ans Ende des Abschnitts in neuen Artikel 63 „Nachprüfungsrecht" nach Artikel 147 a.F. verlagert, damit Regelungen zu Aufgaben und Zusammensetzung der Landessynode hintereinanderstehen können (siehe neue Textfassung dort).** **Grundsatz der Bildung der KöR in KO belassen wie auch Zweck und Mitglieder der EKiR. Formulierung der „ebenenübergreifenden Wahrnehmung" ganz weglassen. Mit Formulierung sollte deutlich werden, dass über alle drei Ebenen hinweg Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden können. Dieses Anliegen kann aber auch durch das „gemeinsame Interesse an der Aufgabe" zum Ausdruck kommen, so dass inhaltliche Doppelung. Begriff der „Ebene" wird zudem in KO sonst nicht verwendet.** **Mitgliedschaft nichtevangelischer Kirchen oder Körperschaften in KOG regeln, da auch in Verbandsgesetz Mitgliedschaft nichtevangelischer geregelt wird.** *Beteiligung in letztem Satz als Detail zum Verfahren ins KOG (insofern anders als bei*

		Anhörungsrecht bei Veränderung von Kirchengemeinden nach Art. 11, das in KO verbleiben soll)
(2) Die Kirchenleitung fertigt über die erfolgte Errichtung der Körperschaft eine Urkunde aus. Die Körperschaft entsteht mit Veröffentlichung der Satzung und der Urkunde im Kirchlichen Amtsblatt, sofern nicht in der Satzung ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist. Die Aufhebung der Körperschaft beschließt die Landessynode.	**~~(2) Die Kirchenleitung fertigt über die erfolgte Errichtung der Körperschaft eine Urkunde aus. Die Körperschaft entsteht mit Veröffentlichung der Satzung und der Urkunde im Kirchlichen Amtsblatt, sofern nicht in der Satzung ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist. Die Aufhebung der Körperschaft beschließt die Landessynode.~~**	*Detailregelung zum Verfahren ins KOG.*
(3) Die Satzung muss insbesondere Regelungen treffen über	**~~(3) Die Satzung muss insbesondere Regelungen treffen über~~**	*Detailregelung zur Form ins KOG.*
a) den Zweck, Name und Sitz sowie die Aufgaben der Körperschaft,	**~~a) den Zweck, Name und Sitz sowie die Aufgaben der Körperschaft,~~**	
b) die Mitglieder und ihre Rechte und Pflichten,	**~~b) die Mitglieder und ihre Rechte und Pflichten,~~**	
c) die Organe der Körperschaft, ihre Bildung und ihre Aufgaben,	**~~c) die Organe der Körperschaft, ihre Bildung und ihre Aufgaben,~~**	
d) die Art und Weise der Finanzierung,	**~~d) die Art und Weise der Finanzierung,~~**	
e) Satzungsänderungen und die Aufhebung der Körperschaft sowie	**~~e) Satzungsänderungen und die Aufhebung der Körperschaft sowie~~**	
f) die Vertretung im Rechtsverkehr.	**~~f) die Vertretung im Rechtsverkehr.~~**	
(4) Die Aufsicht über die Körperschaft übt die Kirchenleitung aus.	**~~(4) Die Aufsicht über die Körperschaft übt die Kirchenleitung aus.~~**	*Detailregelung zur Aufsicht ins KOG? Dazu müsste diese Körperschaft zum „Bereich der Landeskirche“ gehören, wie es im neuen Art. 167 Abs. 1 formuliert ist.*

(5) Sofern Vertreterinnen und Vertreter von Kirchen, die nicht der Evangelischen Kirche im Rheinland angehören, oder von Körperschaften des Privatrechts in Organen der Körperschaft Stimmrecht ausüben, muss die Satzung sicherstellen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland die Mehrheit der Stimmen haben.	~~**(5) Sofern Vertreterinnen und Vertreter von Kirchen, die nicht der Evangelischen Kirche im Rheinland angehören, oder von Körperschaften des Privatrechts in Organen der Körperschaft Stimmrecht ausüben, muss die Satzung sicherstellen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland die Mehrheit der Stimmen haben.**~~	*Detailregelung zur Form ins KOG.*
Artikel 131	~~**Artikel 131**~~	**Da bei Presbyterium und Kreissynode Aufgaben der Entscheidung und der Wahl auch im selben Artikel geregelt sind, Zusammenfassung von Artikel 131 mit Artikel 128 und 129 zu Artikel 56 n.F.**
Die Landessynode wählt	~~**Die Landessynode wählt**~~	
a) die oder den Präses, die oder den Vizepräses, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Präsidiums der Landessynode (Kirchenleitung);	~~**a) die oder den Präses, die oder den Vizepräses, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Präsidiums der Landessynode (Kirchenleitung);**~~	
b) die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse sowie deren Vorsitzende und Stellvertretung;	~~**b) die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse sowie deren Vorsitzende und Stellvertretung;**~~	
c) die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.	~~**c) die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.**~~	
Artikel 132	**Artikel ~~132~~ 57** **Zusammensetzung und Bildung**	*Artikel 132 a.F. wird Artikel 57 n.F.*

(1) Die Landessynode wird nach Durchführung der turnusmäßigen Wahlen neu gebildet.	~~**(1) Die Landessynode wird nach Durchführung der turnusmäßigen Wahlen neu gebildet.**~~	**Abs. 1 wird neuer Absatz 2.** **Wenn Regelung zum Amtsturnus parallel zu Presbyterien (Art. 15 n.F.) und KSV erfolgen soll, muss erst die Zusammensetzung der Synode und dann in einem Folgeabsatz die Amtszeit geregelt werden. So auch bei Art. 99 a.F. vorgegangen.**
(2) Sie besteht aus	~~**(2)**~~ **(1)** ~~**Sie**~~ **Die Landessynode** besteht aus	
a) der oder dem Präses, der oder dem Vizepräses, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und den übrigen Mitgliedern des Präsidiums;	a) ~~**der oder dem Präses, der oder dem Vizepräses, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und**~~ den ~~**übrigen**~~ Mitgliedern des Präsidiums**,**	**Beschreibung der Mitglieder des Präsidiums/ Kirchenleitung erfolgt dreifach in KO (Art. 131a, 132 und 153). Einmal in Art. 66 n.F. (Art. 153 a.F.) reicht.** *Präses nicht gesondert erwähnen. Superintendent/in wird in Art.99 im KSV auch nicht gesondert genannt.*
b) den Superintendentinnen und den Superintendenten der Kirchenkreise;	b) den Superintendentinnen und den Superintendenten der Kirchenkreise**,**	
c) den Abgeordneten der Kirchenkreise;	c) den Abgeordneten der Kirchenkreise**,**	
d) drei Professorinnen oder Professoren der evangelischen Theologie, von denen je eine oder einer aus den evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten Bonn und Mainz sowie der Kirchlichen Hochschule Wuppertal entsandt wird, sofern die Kirche bei ihrer Ernennung beteiligt war;	d) drei Professorinnen oder Professoren der evangelischen Theologie, von denen je eine oder einer aus den evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten Bonn und Mainz sowie der Kirchlichen Hochschule Wuppertal entsandt wird, sofern die Kirche bei ihrer Ernennung beteiligt war**,**	
e) den Mitgliedern, die von der Kirchenleitung berufen werden.	e) ~~**den Mitgliedern, die von der Kirchenleitung berufen werden.**~~	**Teilweise Zusammenfassung mit Art. 135 a.F. Parallel zu Berufenen des KSVs in die Kreissynode aber nur Grundsatz in KO regeln, Details (wie Anzahl und Vertreter jüngere Generation,**

	den von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern unter Berücksichtigung der verschiedenen Arbeitsbereiche im kirchlichen Leben. Artikel 45 Absatz 2 gilt entsprechend.	**Nachberufungsmögl. bei Ausscheiden) ins KOG (vgl. Art. 99 Abs. 2 e) a.F./ 45 Abs. 1 e) n.F.).** **Satz 2 mit Verweis auf Art. 99 Abs. 3 a.F. / Art. 45 Abs. 2 n.F. entspricht Art. 135 Satz 4.**
	(~~1~~) **(2)** Die Landessynode wird nach Durchführung der turnusmäßigen Wahlen neu gebildet**.**	**Abs. 2 n.F. entspricht Abs. 1 a.F. Parallele Regelung zu Presbyterien (Art. 17), so auch bei Kreissynode (Art. 99) umgesetzt.**
(3) Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes, welche der Kirchenleitung nicht angehören, nehmen an der Landessynode mit beratender Stimme teil. Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Ämter und Träger anderer gesamtkirchlicher Dienste können von der Kirchenleitung zu den Tagungen der Landessynode mit beratender Stimme hinzugezogen werden.	**~~(3) Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes, welche der Kirchenleitung nicht angehören, nehmen an der Landessynode mit beratender Stimme teil. Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Ämter und Träger anderer gesamtkirchlicher Dienste können von der Kirchenleitung zu den Tagungen der Landessynode mit beratender Stimme hinzugezogen werden.~~**	**Beratende Teilnahme generell (auch bei anderen Gremien) nur in KOG, da auch Art. 27 im KOG.**
	~~(1~~ 3) Alle Mitglieder der Landessynode müssen der Evangelischen Kirche im Rheinland angehören. Diese Regelung gilt nicht für **~~das~~ die Mitglieder** nach **~~Artikel 132~~** Absatz **~~2~~ 1** Buchstabe d) **~~entsandte Mitglied der Universität Mainz~~**. **~~Verzieht eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter aus dem Bereich des Kirchenkreises, der sie oder ihn entsandt hat, so erlischt der Auftrag, es sei denn, dass sie oder er nach dem Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen beim~~**	**Art. 133 Abs. 1 a.F. in Art. 57 Abs. 3 n.F. (Art. 132 a.F.) überführt, geändert und gekürzt.** **Zu S. 2 a.F.: Mainzer Fall ist „verkappte“ Berufung. Bonner nicht geregelt, falls der/die verzieht. Auch für Berufene erscheint Erfordernis des S. 1 überzogen. LS sollte Ausnahmen zulassen können. Vorschlag TP zu inhaltlicher Änderung: „Die in Art. 132 Abs. 2 d) und e) genannten Personen sollen der Evangelischen Kirche im Rheinland angehören.“** *Dann wäre kein Beschluss der LS nötig. Alle Mitglieder der LS gelten nach § 13 GO.LS als vorläufig legitimiert.* *Kollegium (01.02.22): Regelung für Berufene noch weiter öffnen, um Expertise zu ermöglichen. Z.B.:*

	~~Zusammentritt der Landessynode Mitglied einer Kirchengemeinde dieses Kirchenkreises ist.~~	*„…können auch einer anderen Landeskirche/ Gliedkirche der EKD angehören“. Das „Wir“ ist wichtig, da Grundsatz der Leitung „aus sich selbst heraus“ und da die Berufenen Stimmrecht haben. ACK, assoziierte Kirchen und andere europäische Kirchen (GEKE) sollten nur beratend teilnehmen können.* *KOA (21.03.22): Keine Öffnung für Berufene nach e), da Leitung aus sich selbst heraus erfolgen sollte. Anders als bei Fachausschüssen besteht bei Landessynode kein Personalmangel.* **Art. 133 Abs. 1 S. 3 a.F. streichen, da Doppelung zu Abs. 2.**
	(**~~2) Mitglieder der Landessynode, die eine Pfarrstelle innehaben, scheiden mit Eintritt in den Ruhestand oder bei sonstigem Ausscheiden aus der Pfarrstelle aus der Landessynode und der Kirchenleitung aus. Dies gilt nicht für aus dem Kirchenkreis entsandte Pfarrerinnen und Pfarrer, sofern sie im entsendenden Kirchenkreis eine andere Pfarrstelle übernehmen. Die übrigen Mitglieder scheiden bei Verlust der Befähigung zur Übernahme des Presbyteramtes aus der Landessynode und der Kirchenleitung aus. Das Gleiche gilt, wenn sie nicht mehr Mitglied des entsendenden Kirchenkreises sind.~~** **(4) Die Mitglieder scheiden aus der Landessynode aus, wenn die Voraussetzungen ihrer**	**<u>Art. 133 Abs. 2 a.F überführt in Artikel 57 und ersetzt durch Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft</u> als neuen Art. 57 Abs. 4 n.F. Die Voraussetzungen müssen dann in der KO geregelt sein.** *Zunächst war nur angedacht, bei Gelegenheit der Reform eine Gesetzeslücke zu füllen, denn Absatz 2 Satz 2 a.F. passte nicht für Kirchenleitungsmitglieder, da diese keinen Kirchenkreis repräsentieren. Im Falle der Übernahme einer Pfarrstelle in einem anderen Kirchenkreis, sollte <u>neu</u> kein automatisches Ausscheiden aus der Kirchenleitung mehr erfolgen.* *Dasselbe Problem wie bei den Pfarrern/innen stellte sich auch bei den Laien in Art. 132 Absatz 2 Satz 4, der durch die LS 2003 mit folgender Begründung ergänzt worden war: „In Absatz 2 wird ein neuer Satz 4 angefügt. Durch diesen wird klargestellt, dass die Mitglieder der Landessynode,*

	Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder sie ihr Amt niederlegen.	*die nicht als Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber Mitglieder sind, mit Ausscheiden aus dem sie entsendenden Kirchenkreis auch aus der Landessynode ausscheiden. Damit wird der Repräsentationsgedanke aus Satz 1 und 2 aufgegriffen." (LS 2003, S. 77).* *Nicht alle „übrigen" Mitglieder der Landessynode sind aber Entsandte aus Kirchenkreisen, wie etwa die nebenamtlichen KL-Mitglieder oder Berufene. Diese müssen nach der aktuellen Fassung auch dann ausscheiden, wenn sie in einen anderen Kirchenkreis umziehen, obwohl für sie der Repräsentationsgedanke nicht gilt.* *Idee war, Satz 2 und 4 um entsprechende Klarstellungen zu ergänzen. Dadurch wäre der Absatz aber noch länger und komplizierter geworden. Daher Vorschlag, für Ausscheiden aus der Landessynode ausschließlich auf Wegfall der Voraussetzungen abzustellen. Vorteile: Kürzer und keine Rückausnahmen mehr nötig. Neu ist damit für nebenamtliche KL-Mitglieder und Berufene, dass für sie der Gedanke der Repräsentation eines Kirchenkreises nicht mehr angewendet wird und sie nicht automatisch ausscheiden, wenn sie in einem anderen Kirchenkreis eine Pfarrstelle übernehmen oder dorthin umziehen.* *Vergleich andere Landeskirchen: Viele Verfassungen regeln das Ausscheiden gar nicht. Wenn Regelung dann etwa § 26 GKR-G.EKM. In EKvW ähnlich wie Art. 133.* *Zur Neuregelung im Einzelnen:* *- Wegen der geborenen und berufenen Mitglieder kann nicht auf „Wählbarkeits"-voraussetzungen*

		abgestellt werden, sondern auf „Mitgliedschafts“-voraussetzungen. *- Bei den Abgeordneten muss auf persönliche Mitgliedschaftsvoraussetzungen abgestellt werden („ihrer“ Voraussetzungen), da auch Verzug in anderen KK vom Ausscheiden erfasst sein soll.* *- Wenn Pfarrstelleninhaberschaft Wählbarkeitsvoraussetzung, muss Eintritt in den Ruhestand nicht mehr bei Ausscheiden geregelt werden. Bei Pfarrpersonen ist Wählbarkeitsvoraussetzung der Pfarrstelleninhaberschaft in Art. 134 KO (künftig im KOG) nicht geregelt, daher in KOG ergänzt.* *- Amtsniederlegung ergänzt, da bisher nicht geregelt.* *- Ausscheiden auf allen Ebenen gleich neu regeln, auch für Kirchengemeinden, Kreissynode, KSV und KL.*
Artikel 133	**~~Artikel 133~~**	
(1) Alle Mitglieder der Landessynode müssen der Evangelischen Kirche im Rheinland angehören. Diese Regelung gilt nicht für das nach Artikel 132 Absatz 2 Buchstabe d entsandte Mitglied der Universität Mainz. Verzieht eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter aus dem Bereich des Kirchenkreises, der sie oder ihn entsandt hat, so erlischt der Auftrag, es sei denn, dass sie oder er nach dem Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen[51] beim	**~~(1) Alle Mitglieder der Landessynode müssen der Evangelischen Kirche im Rheinland angehören. Diese Regelung gilt nicht für das nach Artikel 132 Absatz 2 Buchstabe d entsandte Mitglied der Universität Mainz. Verzieht eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter aus dem Bereich des Kirchenkreises, der sie oder ihn entsandt hat, so erlischt der Auftrag, es sei denn, dass sie oder er nach dem Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen beim Zusammentritt der~~**	**Art. 133 Abs. 1 in Art. 57 Abs. 3 n.F. verlagert.**

[51] Nr. **15**.

Zusammentritt der Landessynode Mitglied einer Kirchengemeinde dieses Kirchenkreises ist.	~~**Landessynode Mitglied einer Kirchengemeinde dieses Kirchenkreises ist.**~~	
(2) Mitglieder der Landessynode, die eine Pfarrstelle innehaben, scheiden mit Eintritt in den Ruhestand oder bei sonstigem Ausscheiden aus der Pfarrstelle aus der Landessynode und der Kirchenleitung aus. Dies gilt nicht für aus dem Kirchenkreis entsandte Pfarrerinnen und Pfarrer, sofern sie im entsendenden Kirchenkreis eine andere Pfarrstelle übernehmen. Die übrigen Mitglieder scheiden bei Verlust der Befähigung zur Übernahme des Presbyteramtes aus der Landessynode und der Kirchenleitung aus. Das Gleiche gilt, wenn sie nicht mehr Mitglied des entsendenden Kirchenkreises sind.	(~~**2) Mitglieder der Landessynode, die eine Pfarrstelle innehaben, scheiden mit Eintritt in den Ruhestand oder bei sonstigem Ausscheiden aus der Pfarrstelle aus der Landessynode und der Kirchenleitung aus. Dies gilt nicht für aus dem Kirchenkreis entsandte Pfarrerinnen und Pfarrer, sofern sie im entsendenden Kirchenkreis eine andere Pfarrstelle übernehmen. Die übrigen Mitglieder scheiden bei Verlust der Befähigung zur Übernahme des Presbyteramtes aus der Landessynode und der Kirchenleitung aus. Das Gleiche gilt, wenn sie nicht mehr Mitglied des entsendenden Kirchenkreises sind.**~~	**Art. 133 Abs. 2 bzgl. Ausscheiden aus Landessynode in Art. 57 Abs. 4 n.F. und bzgl. Ausscheiden aus Kirchenleitung in Artikel 66 Abs. 7 n.F. (Art. 153 a.F.) verlagert.**
(3) Die Landessynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.	~~**(3) Die Landessynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.**~~	**Wie Art. 99 Abs. 14 als Detail zur Geschäftsführung in KOG ausgelagert.**
Artikel 134	~~**Artikel 134**~~	**Artikel 134 wie Art. 99 Abs. 6 als Detailregelung zu den zu wählenden Abgeordneten ins KOG ausgelagert.**
(1) Jede Kreissynode wählt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer in die Landessynode. Kirchenkreise mit mehr als 100.000 Mitgliedern entsenden eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer.	~~**(1) Jede Kreissynode wählt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer in die Landessynode. Kirchenkreise mit mehr als 100.000 Mitgliedern entsenden eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer.**~~	
(2) Jede Kreissynode wählt zwei Mitglieder eines Presbyteriums oder der Kreissynode oder frühere Mitglieder, sofern sie die Befähigung zum	~~**(2) Jede Kreissynode wählt zwei Mitglieder eines Presbyteriums oder der Kreissynode oder frühere Mitglieder, sofern sie die Befähigung**~~	

Presbyteramt haben, zu Abgeordneten in die Landessynode.	~~**zum Presbyteramt haben, zu Abgeordneten in die Landessynode.**~~	
Kirchenkreise mit mehr als 80.000 Mitgliedern entsenden eine weitere Abgeordnete oder einen weiteren Abgeordneten, solche mit mehr als 120.000 Mitgliedern zwei weitere Abgeordnete.	~~**Kirchenkreise mit mehr als 80.000 Mitgliedern entsenden eine weitere Abgeordnete oder einen weiteren Abgeordneten, solche mit mehr als 120.000 Mitgliedern zwei weitere Abgeordnete**~~.	
(3) Die Zahl der Mitglieder eines Kirchenkreises wird von der Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.	~~**(3) Die Zahl der Mitglieder eines Kirchenkreises wird von der Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.**~~	
(4) Zur Sicherstellung der Stellvertretung wählt die Kreissynode mindestens so viele Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die nach Absatz 1 zu wählenden Abgeordneten und für die nach Absatz 2 zu wählenden Abgeordneten. Scheiden Abgeordnete oder Stellvertretungen aus, so hat die Kreissynode bei ihrem nächsten Zusammentreten Ersatzwahlen vorzunehmen.	~~**(4) Zur Sicherstellung der Stellvertretung wählt die Kreissynode mindestens so viele Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die nach Absatz 1 zu wählenden Abgeordneten und für die nach Absatz 2 zu wählenden Abgeordneten. Scheiden Abgeordnete oder Stellvertretungen aus, so hat die Kreissynode bei ihrem nächsten Zusammentreten Ersatzwahlen vorzunehmen.**~~	*Zu S. 1: Stellvertretung ist wie bei Art. 99 Abs. 6 d) ausführlich in § 7 VfG geregelt, der ebenfalls ins KOG kommt.* *Es gibt keine parallele Regelung zu Art. 99 Abs. 6 e) bei Wahl in die KL, wird aber in der Praxis genauso gehandhabt. Ursache für Nichtregelung womöglich, dass Superintendenten/innen nicht nachgewählt werden, sondern dann Assessor/in eingeladen wird.*
Artikel 135	~~**Artikel 135**~~	
Die Kirchenleitung beruft bis zu 20 Mitglieder der Landessynode, wobei sie die verschiedenen Arbeitsbereiche im kirchlichen Leben berücksichtigt. Dabei sind mindestens vier zum Presbyteramt befähigte Vertreterinnen oder Vertreter der jüngeren Generation zu berücksichtigen.[52] Scheidet ein	~~**Die Kirchenleitung beruft bis zu 20 Mitglieder der Landessynode, wobei sie die verschiedenen Arbeitsbereiche im kirchlichen Leben berücksichtigt. Dabei sind mindestens vier zum Presbyteramt befähigte Vertreterinnen oder Vertreter der jüngeren Generation zu**~~	**Artikel 135 a.F. wird in Art. 57 Abs. 1 e) n.F. mit Art. 132 Abs. 2 e) a.F. zusammengefasst, wobei Details ins KOG ausgelagert werden.**

[52] Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 15. Januar 2015 folgenden Beschluss gefasst: „Nach der von der Kirchenleitung in Kraft gesetzten Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland nimmt die Evangelische Jugend im Rheinland „die Belange der Jugend im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland im

berufenes Mitglied aus, so kann die Kirchenleitung für den Rest der Amtsdauer der Landessynode ein neues Mitglied berufen. Artikel 99 Absatz 3 gilt entsprechend.	~~**berücksichtigen. Scheidet ein berufenes Mitglied aus, so kann die Kirchenleitung für den Rest der Amtsdauer der Landessynode ein neues Mitglied berufen. Artikel 99 Absatz 3 gilt entsprechend.**~~	
Artikel 136	~~**Artikel 136**~~	
(1) Die Landessynode tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.	~~**(1) Die Landessynode tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.**~~	**Art. 136 Abs. 1 wird parallel zu Artikel 23, 101 und 117 a.F. ins KOG ausgelagert.**
(2) Zu außerordentlichen Tagungen ist sie einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt oder wenn die Kirchenleitung es für erforderlich hält.	~~**(2) Zu außerordentlichen Tagungen ist sie einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt oder wenn die Kirchenleitung es für erforderlich hält.**~~	**Art. 136 Abs. 2 wird parallel zu Artikel 23, 101 und 117 a.F. ins KOG ausgelagert.**
(3) Die Landessynode wird von der oder dem Präses auf Beschluss der Kirchenleitung einberufen.	~~**(3) Die Landessynode wird von der oder dem Präses auf Beschluss der Kirchenleitung einberufen.**~~	**Einberufungszuständigkeit in Art. 136 Abs. 3 wird parallel zu Art. 23 und 117 ins KOG ausgelagert.**
(4) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland werden zu den Tagungen der Landessynode eingeladen.	~~**(4) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland werden zu den Tagungen der Landessynode eingeladen.**~~	**Art. 136 Abs. 4 wird parallel zu Art. 132 Abs. 3 a.F. (Beratend Teilnehmende) sowie Art. 25 und 102 (Einladung KL) ~~in KOG~~ ausgelagert.** *Da die in Absatz 4 genannten Personen als Gäste eingeladen werden und nicht als beratend Teilnehmende und dies bereits in § 4 GO.LS geregelt wird, genügt Regelung in GO.LS. KOA (24.9.22) stimmt zu.*
Artikel 137	~~**Artikel 137**~~	
Zum Eintritt in die Landessynode legen die Mitglieder, die nicht bereits in anderer Eigenschaft	~~**Zum Eintritt in die Landessynode legen die Mitglieder, die nicht bereits in anderer**~~	**Artikel 137 geht wie Art. 103 grsl. in Art. 3 Abs. 5 n.F. auf. Präzisierung, dass Gelübde nur**

Dienst der Kirche entsprechend ihrem Gesamtauftrag durch Beratung und Beschlussfassung wahr.“ Eine ausdrückliche Nennung der Repräsentanz der Evangelischen Jugend im Rheinland in der Kirchenordnung wäre nicht unproblematisch, da die Arbeitsgemeinschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Die Kirchenleitung wird deshalb gebeten, die von der Evangelischen Jugend im Rheinland vorgeschlagenen Personen gemäß Artikel 135 Satz 2 KO n.F. zu berufen.“

ein Gelübde auf das Wort Gottes, die Bekenntnisse unserer Kirche und ihre Ordnung abgelegt haben, das in Artikel 44 Absatz 2 vorgesehene Amtsgelübde ab.	~~**Eigenschaft ein Gelübde auf das Wort Gottes, die Bekenntnisse unserer Kirche und ihre Ordnung abgelegt haben, das in Artikel 44 Absatz 2 vorgesehene Amtsgelübde ab.**~~	**einmal abgelegt werden muss („die nicht bereits in anderer Eigenschaft ein Gelübde abgelegt haben“) wie bei Art. 103 in KOG verschieben.**
Artikel 138	**Artikel ~~138~~ 58** **Gottesdienstliche Begleitung**	*Artikel 138 a.F. wird Artikel 58 n.F.*
(1) Die Landessynode beginnt mit einem öffentlichen Gottesdienst, in dem das Heilige Abendmahl gefeiert wird. Jede Sitzung wird mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.	~~**(1)**~~ Die Landessynode beginnt mit einem öffentlichen Gottesdienst, in dem das Heilige Abendmahl gefeiert **~~wird~~ werden soll**. ~~**Jede Sitzung wird mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.**~~ **Ihrer wird in den Kirchengemeinden fürbittend gedacht.**	**Zu S. 1: Gottesdienst flexibler regeln? Am Anfang nur Andacht/digitaler Gottesdienst, Abendmahl später?** *Vorschlag war zunächst: „Die Landessynode beginnt mit einem öffentlichen Gottesdienst, in dem in der Regel das Heilige Abendmahl gefeiert wird. Sofern nicht im Eröffnungsgottesdienst, wird das Heilige Abendmahl in einem weiteren Gottesdienst im Laufe oder am Ende der Landessynode gefeiert.“* ***Dieser Vorschlag birgt aber Gefahr, dass „in der Regel“ ausgelegt wird, dass gar nicht gefeiert werden muss. Daher Kurzfassung ohne Zeitangabe in KO lassen. LS wird weiterhin zu Beginn unter Gottes Wort gestellt, auch digital.*** *TA (13.06. + 22.9.22) Stimmungsbild: Alte Fassung (Abendmahl im Eröffnungsgottesdienst) beibehalten. Grund: Landessynode lässt sich einladen an Tisch des Herrn („performatives Initiale“). Synode ist kein demokratisches Organ. Geschwisterlichkeit wird betont.* *IKA (23.6.22 u. 8.9.22) schließt sich TA an.* *KOA (29.8.22): folgt Teilprojekt und votiert für flexiblere Lösung, das Abendmahl auch später feiern zu können.*

		KOA (24.9.22): Diskrepanz zu Kreissynode (Artikel 46 n.F.), wo nur „Soll“-Regelung. Kein Grund erkennbar, warum unterschiedliche Behandlung. Flexible Handhabung nur in Ausnahmefällen wie Pandemie, damit kein „digitales“ Abendmahl. Daher Vorschlag nur „Soll“-Regelung wie bei Kreissynode und in GO.LS regeln, dass Abendmahl außerhalb des Eröffnungsgottesdienstes nur in Ausnahmefällen wie Pandemie, wenn präsente Tagung nicht möglich. *IKA (13.10.22) schließt sich Vorschlag des KOA zur Soll-Regelung wie bei Kreissynoden an.* *TA (20.10.22) schließt sich Vorschlag des KOA zur Soll-Regelung wie bei Kreissynoden an, damit Regelungen parallel. Nicht überzeugt ist er dagegen von Argument der Minderwertigkeit digitaler Abendmahlsfeiern.* *Warum in Bezug auf Öffentlichkeit des Gottesdienstes andere Formulierung als bei Kreissynode in Art. 101 Abs. 3 a.F.?* **Art. 138 S. 2 a.F. in KOG ausgelagert.** **Neuer S. 3 aus Abs. 2 a.F. übernommen und parallel zu Art. 101 Abs. 4 geregelt.**
(2) Die Kirchengemeinden werden aufgefordert, der Tagung der Landessynode fürbittend zu gedenken.	**~~(2) Die Kirchengemeinden werden aufgefordert, der Tagung der Landessynode fürbittend zu gedenken~~**.	*Formulierung zu Fürbitten in Art. 101 Abs. 4 a.F. parallel regeln. Art. 101 Abs. 4 lautet: „Ihr wird in den Kirchengemeinden an dem der Tagung vorausgehenden Sonntag in allen Gottesdiensten fürbittend gedacht.“* **Als Satz 2 verorten, so dass keine Absätze mehr.**
Artikel 139	**~~Artikel 139~~**	

Die Kirchenleitung erstattet der Landessynode jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode. Die oder der Präses berichtet mindestens bei jeder zweiten ordentlichen Tagung über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse. Über die Berichte findet eine Aussprache statt.	~~**Die Kirchenleitung erstattet der Landessynode jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode. Die oder der Präses berichtet mindestens bei jeder zweiten ordentlichen Tagung über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse. Über die Berichte findet eine Aussprache statt.**~~	**Wie Bericht des/der Superintendenten/in Art. 120 Abs. 1 d) jeweils bei Kirchenleitung (Art. 139 S. 1 in Art. 64 Abs. 2a n.F. (Art. 148 a.F.)) und Präses (S. 2 in Art. 67 n.F. (Art. 156 a.F.)) regeln.** **Art. 139 Satz 3 streichen, da schon in § 17 Abs. 1 GO.LS geregelt.**
Artikel 140	~~**Artikel 140**~~	
(1) Die Tagungen der Landessynode sind öffentlich, soweit nicht Angelegenheiten der Seelsorge oder sonstige Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden. Im Übrigen kann die Landessynode im Einzelfall Nichtöffentlichkeit beschließen.	~~**(1) Die Tagungen der Landessynode sind öffentlich, soweit nicht Angelegenheiten der Seelsorge oder sonstige Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden. Im Übrigen kann die Landessynode im Einzelfall Nichtöffentlichkeit beschließen.**~~	**Art. 140 Abs. 1 parallel zu Art. 23 Abs. 3 und 104 a.F. ins KOG ausgelagert.**
(2) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Landessynode werden bei jeder Tagung die erforderlichen Tagungsausschüsse gebildet. Ihnen sollen die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse angehören, soweit sie Mitglieder der Landessynode sind.	~~**(2) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Landessynode werden bei jeder Tagung die erforderlichen Tagungsausschüsse gebildet. Ihnen sollen die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse angehören, soweit sie Mitglieder der Landessynode sind.**~~	**Art. 140 Abs. 2 und 3 in GO.LS verschieben.** *Abs. 2 steht schon in § 18 GO.LS, Abs. 3 in § 38 und 18 GO.LS. Daher keine Änderung der GO.LS nötig.*
(3) Die Verhandlungen der Tagungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Landessynode kann Gäste und Sachkundige zu den Beratungen der Tagungsausschüsse zulassen.	~~**(3) Die Verhandlungen der Tagungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Landessynode kann Gäste und Sachkundige zu den Beratungen der Tagungsausschüsse zulassen.**~~	**Art. 140 Abs. 2 und 3 in GO.LS verschieben.**
Artikel 141	~~**Artikel 141**~~	
Die Mitglieder der Landessynode sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes, insbesondere in seelsorglichen	~~**Die Mitglieder der Landessynode sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes, insbesondere in seelsorglichen**~~	**Art. 141 a.F. wie Artikel 24, 52, 69 und 141 a.F. in KOG ausgelagert.**

Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Die Bestimmungen des Datenschutzes[53] sind zu beachten.	~~**Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten**~~.	
Artikel 142	~~**Artikel 142**~~	
(1) Die Landessynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.	~~**(1) Die Landessynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.**~~	**Art. 142 Abs. 1 zur Beschlussfähigkeit wie bei Art. 27 Abs. 1, 106 Abs. 1, 118 Abs. 1, 142 und 155 Abs. 1 a.F. ausgelagert in KOG.**
(2) Die Landessynode soll sich bemühen, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.	~~**(2) Die Landessynode soll sich bemühen, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.**~~	**Einmütigkeit in Art. 142 Abs. 2 wie bei Art. 27 Abs. 2, 106 Abs. 2, 118 Abs. 2, 142 Abs. 2 und 155 Abs. 2 a.F. nach vorne vor die Klammer in Art. 2 n.F. gezogen.**
(3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden. In der Geschäftsordnung kann für bestimmte Wahlen geheime Abstimmung vorgeschrieben und die Möglichkeit der Blockwahl vorgesehen werden.	~~**(3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden. In der Geschäftsordnung kann für bestimmte Wahlen geheime Abstimmung vorgeschrieben und die Möglichkeit der Blockwahl vorgesehen werden.**~~	**Art. 142 Abs. 3 zur offenen Abstimmung wie bei Art. 27 Abs. 3, 106 Abs. 3, 118 Abs. 3, 142 Abs. 3 und 155 Abs. 3 a.F. ausgelagert in KOG (dort Klammerregelung).**
(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit[54] vorgeschrieben ist.	~~**(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.**~~	**Art. 142 Abs. 4 zur erforderlichen Mehrheit wie bei Art. 27 Abs. 4, 106 Abs. 4, 118 Abs. 4, 142 Abs. 4 und 155 Abs. 4 a.F. ausgelagert in KOG (dort Klammerregelung).**

[53] Siehe das Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD (Nr. **430**) und die Verordnung zur Durchführung dieses Kirchengesetzes (Nr. **432**).

[54] Siehe hierzu Artikel 144 Abs. 1 Satz 2 und die entsprechenden Regelungen in Kirchengesetzen, die sich auf Artikel 144 Abs. 1 Satz 2 beziehen.

(5) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.	~~**(5) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.**~~	**Art. 142 Abs. 5 zur persönlichen Beteiligung wie bei Art. 27 Abs. 5, 106 Abs. 5 und 118 Abs. 5, 142 Abs. 5 und 155 Abs. 5 a.F. ausgelagert in KOG (dort Klammerregelung).**
(6) Wenn die Beratung oder Beschlussfassung das Leitungshandeln der Kirchenleitung als solches betrifft, beauftragt die Präses oder der Präses die Superintendentin oder den Superintendenten mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, mit der Leitung dieser Verhandlungen. Die Übertragung der Verhandlungsleitung nach Satz 1 kann auch durch Beschluss der Landessynode erfolgen.	~~**(6) Wenn die Beratung oder Beschlussfassung das Leitungshandeln der Kirchenleitung als solches betrifft, beauftragt die Präses oder der Präses die Superintendentin oder den Superintendenten mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, mit der Leitung dieser Verhandlungen. Die Übertragung der Verhandlungsleitung nach Satz 1 kann auch durch Beschluss der Landessynode erfolgen.**~~	**Art. 142 Abs. 6 in KOG ausgelagert.** *S. 1 wortgleich in § 4 VfG geregelt, der ebenfalls in KOG kommt*.
(7) Das weitere Verfahren für die Arbeit der Landessynode wird durch Kirchengesetz[55] geregelt.	~~**(7) Das weitere Verfahren für die Arbeit der Landessynode wird durch Kirchengesetz geregelt.**~~	**Verweis streichen**. *Geht in neuem Gesetzesvorbehalt zu kirchlichen Körperschaften in Art. 130 auf.*
Artikel 143	**Artikel ~~143~~ 59 Bekenntnisvorbehalt**	*Artikel 143 a.F. wird Artikel 59 n.F.*
(1) Die Landessynode fasst ihre Beschlüsse in allen Angelegenheiten mit den Stimmen der Synodalen aller Bekenntnisse.	(1) Die Landessynode fasst ihre Beschlüsse in allen Angelegenheiten mit den Stimmen der Synodalen aller Bekenntnisse.	

[55] Siehe das Verfahrensgesetz (Nr. **3**).

(2) Bedenken, die von einem Bekenntnis her geltend gemacht werden, sind in gemeinsamer Beugung unter das Wort Gottes zu überwinden. Zu diesem Zweck kann die Landessynode einer besonderen Beratung unter denjenigen Synodalen stattgeben, die dem betreffenden Bekenntnis angehören.	(2) Bedenken, die von einem Bekenntnis her geltend gemacht werden, sind in gemeinsamer Beugung unter das Wort Gottes zu überwinden. Zu diesem Zweck kann die Landessynode einer besonderen Beratung unter denjenigen Synodalen stattgeben, die dem betreffenden Bekenntnis angehören.	
(3) Tritt die Mehrheit dieser Synodalen den Bedenken bei und gelingt es der Landessynode nicht, die Bedenken auszuräumen, so kann in der Sache nur ein Beschluss gefasst werden, der nicht gegen diese Bedenken verstößt.	(3) Tritt die Mehrheit dieser Synodalen den Bedenken bei und gelingt es der Landessynode nicht, die Bedenken auszuräumen, so kann in der Sache nur ein Beschluss gefasst werden, der nicht gegen diese Bedenken verstößt.	
Artikel 144	**~~Artikel 144~~**	**Art. 144 in neuen 4. Teil „Rechtsetzung“ verlagert**
(1) Kirchengesetze bedürfen vor der Beschlussfassung der Beratung. Änderungen der Kirchenordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und müssen in zwei Lesungen an zwei verschiedenen Tagen beschlossen werden.	**~~(1) Kirchengesetze bedürfen vor der Beschlussfassung der Beratung. Änderungen der Kirchenordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und müssen in zwei Lesungen an zwei verschiedenen Tagen beschlossen werden.~~**	
(2) Durch Kirchengesetz kann	**~~(2) Durch Kirchengesetz kann~~**	
1. die Erprobung neuer Strukturen in der Kirche und neuer Ordnungen des Lebens in der Kirchengemeinde zugelassen werden und	**~~1. die Erprobung neuer Strukturen in der Kirche und neuer Ordnungen des Lebens in der Kirchengemeinde zugelassen werden und~~**	
2. die Befugnis, solche Erprobungen durch Rechtsverordnung zu regeln, auf die Kirchenleitung übertragen werden.	**~~2. die Befugnis, solche Erprobungen durch Rechtsverordnung zu regeln, auf die Kirchenleitung übertragen werden.~~**	

Für derartige Kirchengesetze gilt Absatz 1 und sie müssen befristet sein, und zwar auf längstens fünf Jahre. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Geltungszeitraum durch einfaches Gesetz um bis zu 2 Jahre verlängert werden.	~~**Für derartige Kirchengesetze gilt Absatz 1 und sie müssen befristet sein, und zwar auf längstens fünf Jahre. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Geltungszeitraum durch einfaches Gesetz um bis zu 2 Jahre verlängert werden.**~~	
(3) Gesetze nach Absatz 1 und 2 werden unter Hinweis auf den Beschluss der Landessynode durch die Kirchenleitung im Kirchlichen Amtsblatt verkündet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach Ausgabe des Blattes in Kraft.	~~**(3) Gesetze nach Absatz 1 und 2 werden unter Hinweis auf den Beschluss der Landessynode durch die Kirchenleitung im Kirchlichen Amtsblatt verkündet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach Ausgabe des Blattes in Kraft.**~~	
Artikel 145	**Artikel ~~145~~ 60** **Ständige Synodalausschüsse**	*Artikel 145 a.F. wird Artikel 60 n.F.*
(1) Die Landessynode bestellt zur Vorbereitung ihrer Aufgaben für die Dauer einer Wahlperiode Ständige Synodalausschüsse. Die Bestellung soll spätestens ein Jahr nach der Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl erfolgen. Bis zur Neubestellung bestehen die bisherigen Synodalausschüsse fort.	(1) Die Landessynode ~~**bestellt**~~ **bildet** zur Vorbereitung ihrer ~~**Aufgaben**~~ **Tagung** für die Dauer einer Wahlperiode Ständige Synodalausschüsse~~.~~ ~~**Die Bestellung soll spätestens ein Jahr nach der Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl erfolgen. Bis zur Neubestellung bestehen die bisherigen Synodalausschüsse fort.**~~	**S. 1: „Tagung“ hier passender als „Auftrag nach Artikel 1“.** *Formulierung „bestellt“ im Verhältnis zu „bildet“ bei Fachausschüssen unklar, daher Angleichung.* **S. 2 und 3: Wie bei Fachausschüssen und KSV konkreten Zeitpunkt der turnusmäßigen Neubestellung auslagern.** *Regelung nur in GO.SyA (wo das schon in § 4 steht, allerdings nicht als Soll-Regelung), da Ständige Ausschüsse keine Außenwirkung haben und nicht in Gesetzesform im Amtsblatt auftauchen müssen, oder auch in KOG? Anders als bei Fachausschüssen bliebe „für die Dauer der Wahlperiode“ in KO.*
(2) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse werden aus der Mitte der Landessynode gewählt.	(2) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse werden aus der Mitte der Landessynode gewählt.	**Relativsatz gekürzt.**

Mindestens die Hälfte der Mitglieder eines jeden Ausschusses muss der Landessynode angehören. Wählbar sind außer Mitgliedern der Landessynode Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen und sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben.	Mindestens die Hälfte der Mitglieder eines jeden Ausschusses muss der Landessynode angehören. Wählbar sind außer Mitgliedern der Landessynode ~~**Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen**~~ **Pfarrstelleninhabende** und **zum Presbyteramt befähigte** sachkundige **Mitglieder der Kirchengemeinden** ~~**Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt habe**~~n.	
(3) Die Landessynode oder die Kirchenleitung erteilt den Ständigen Synodalausschüssen Aufträge zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten.	(3) Die Landessynode oder die Kirchenleitung erteilt den Ständigen Synodalausschüssen Aufträge zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten.	
(4) Die Ständigen Synodalausschüsse haben das Recht, in Angelegenheiten, die sich aus ihrer Zuständigkeit ergeben, der Landessynode oder der Kirchenleitung Anträge vorzulegen.	(4) Die Ständigen Synodalausschüsse haben das Recht, in Angelegenheiten, die sich aus ihrer Zuständigkeit ergeben, der Landessynode oder der Kirchenleitung Anträge vorzulegen.	*Ggf. könnte Antragsrecht wie bei Anträgen der Fachausschüsse in Art. 98 Abs. 1 f) bei Synode (bei Art. 129 Abs. 1 b) a.F.) und Kirchenleitung (Art. 148) und Details („die sich aus ihrer Zuständigkeit ergeben“ in GO.SyA) geregelt werden. Das würde die Regelung aber sehr zerstückeln und unübersichtlich machen. So lassen oder einheitlich regeln?*
(5) Die zuständigen Mitglieder der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes haben das Recht und auf Verlangen des jeweiligen Ständigen Synodalausschusses die Pflicht, an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Landessynode kann hiervon abweichende Regelungen für den landeskirchlichen Nominierungsausschuss treffen.	~~**(5) Die zuständigen Mitglieder der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes haben das Recht und auf Verlangen des jeweiligen Ständigen Synodalausschusses die Pflicht, an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Landessynode kann hiervon abweichende Regelungen für den landeskirchlichen Nominierungsausschuss treffen.**~~	**Abs. 5 zur beratenden Teilnahme der KL auslagern in GO.SyA (dort schon in § 11).**

(6) Auf Antrag eines Ständigen Synodalausschusses kann die Kirchenleitung die Mitglieder des entsprechenden Tagungsausschusses der vorhergehenden Synodaltagung zur Teilnahme an dessen Beratung einladen.	**~~(6) Auf Antrag eines Ständigen Synodalausschusses kann die Kirchenleitung die Mitglieder des entsprechenden Tagungsausschusses der vorhergehenden Synodaltagung zur Teilnahme an dessen Beratung einladen.~~**	**Abs. 6 zur beratenden Teilnahme frühere Tagungsausschüsse wie Abs. 5 auslagern in GO.SyA.**
(7) Die Ständigen Synodalausschüsse haben der Kirchenleitung über ihre Arbeit zu berichten. Auf Verlangen sind von der Kirchenleitung die für die Arbeit der Ständigen Synodalausschüsse notwendigen Auskünfte zu erteilen.	**~~(7) Die Ständigen Synodalausschüsse haben der Kirchenleitung über ihre Arbeit zu berichten. Auf Verlangen sind von der Kirchenleitung die für die Arbeit der Ständigen Synodalausschüsse notwendigen Auskünfte zu erteilen.~~**	**Abs. 7 zur Berichts- und Auskunftspflicht wie Art. 109 Abs. 5 a.F. auslagern in GO.SyA.**
(8) Zu öffentlichen Erklärungen sind die Ständigen Synodalausschüsse nicht befugt.	**~~(8) Zu öffentlichen Erklärungen sind die Ständigen Synodalausschüsse nicht befugt.~~**	**Abs. 8 zu öffentl. Erklärungen auslagern in GO.SyA (jetzt schon § 7).**
(9) Die Kirchenleitung sorgt für die Koordinierung der Arbeit der Ständigen Synodalausschüsse. Sie lädt die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse zu regelmäßigen Aussprachen ein.	**~~(9) Die Kirchenleitung sorgt für die Koordinierung der Arbeit der Ständigen Synodalausschüsse. Sie lädt die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse zu regelmäßigen Aussprachen ein.~~**	**Abs. 8 zu Koordinierung und Vorsitzendenrunde auslagern in GO.SyA. Oder muss Vorsitzendenrunde wegen besonderer Stellung der Vorsitzenden in KO bleiben? Ggf. ergibt sich deren Sonderstellung auch aus Abs. 2.**
Artikel 146	**~~Artikel 146~~**	
Die Landessynode gibt sich und ihren Ausschüssen eine Geschäftsordnung.[56]	**~~Die Landessynode gibt sich und ihren Ausschüssen eine Geschäftsordnung.~~**	**Wie Art. 108 a.F. in KOG verschieben.**
Artikel 147	**Artikel ~~147~~ 61** **Landeskirchliche Ämter**	*Artikel 147 a.F. wird Artikel 61 n.F.*
(1) Die Landessynode errichtet zur Durchführung ihrer Aufgaben landeskirchliche Ämter. Diese üben ihren Dienst nach den Weisungen der	(1) Die Landessynode errichtet zur **~~Durchführung ihrer Aufgaben~~ Erfüllung des Auftrages der Kirche nach Artikel 1** landeskirchliche	**Wie in anderen Artikeln (z.B. 7, 8, 95, 113, 126 a.F.) „des Auftrages der Kirche“ statt „ihrer Aufgaben“.**

[56] Siehe die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland (Nr. **60**) und die Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise (Nr. **62**).

Landessynode und der Kirchenleitung aus und berichten diesen regelmäßig über ihre Arbeit.	Ämter. Diese üben ihren Dienst nach den Weisungen der Landessynode und der Kirchenleitung aus und berichten diesen regelmäßig über ihre Arbeit.	
(2) Die Landessynode erlässt die notwendigen Ordnungen für den Dienst dieser Ämter.	(2) Die Landessynode erlässt die notwendigen Ordnungen für den Dienst dieser Ämter.	
	Artikel 62 **Nachprüfungsrecht**	**Artikel 62 n.F. übernimmt Art. 129 Abs. 2 S. 1 a.F.**
	Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung nachzuprüfen.	**Art. 129 Abs. 2 S. 1 ans Ende des Abschnitts verlagert, damit Regelungen zu Aufgaben und Zusammensetzung der Landessynode hintereinanderstehen können.**
	Artikel 63 **Bildung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts**	**Artikel 63 n.F. übernimmt Grundsätze aus Art. 130a a.F., Details in KOG (vgl. Anm. zu Art. 130a a.F.)**
	Die Landessynode kann **zum Zweck der Wahrnehmung einer im gemeinsamen Interesse liegenden Aufgabe** durch Satzung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bilden, in der die Landeskirche gemeinsam mit Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder deren Verbänden Mitglied ist.	**Nicht ausgelagerter Teil von Art. 130a a.F. ans Ende des Abschnitts verlagert, damit Regelungen zu Aufgaben und Zusammensetzung der Landessynode hintereinanderstehen können.**
Zweiter Abschnitt **Die Kirchenleitung**	**~~Zweiter~~ Abschnitt 2:** **Die Kirchenleitung**	
Artikel 148	**Artikel ~~148~~ 64** **Aufgaben**	*Artikel 148 a.F. übernimmt Artikel 64 n.F.*

(1) Das Präsidium der Landessynode leitet im Auftrag der Landessynode die Evangelische Kirche im Rheinland. Dabei führt es die Bezeichnung „Kirchenleitung“.	(1) Das Präsidium der Landessynode leitet im Auftrag der Landessynode die Evangelische Kirche im Rheinland. Dabei führt es die Bezeichnung „Kirchenleitung“.	
(2) Die Kirchenleitung nimmt den Auftrag gemäß Artikel 1 wahr.	**~~(2) Die Kirchenleitung nimmt den Auftrag gemäß Artikel 1 wahr.~~**	**Abs. 2 geht in Artikel 2 n.F. auf.**
(3) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:	**~~(3)~~ (2)~~Sie~~ Die Kirchenleitung** hat insbesondere folgende Aufgaben: **Sie**	
	a) ~~Sie~~ berichtet ~~erstattet~~ der Landessynode jährlich ~~einen Bericht~~ über ihre Tätigkeit ~~und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode.~~,	**Neuer Buchstabe a) entspricht Art. 139 S. 1a.F., gekürzt um gestrichene Teile, da Ausführung der Beschlüsse zur Tätigkeit der KL gehört.**
a) Sie führt die Beschlüsse der Landessynode aus und erlässt die Ausführungsverordnungen für die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze.	**~~a) Sie führt die Beschlüsse der Landessynode aus und erlässt die Ausführungsverordnungen für die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze.~~**	**Buchstabe a) ins KOG auslagern** *und dort „sorgen für“ Beschlussausführung formulieren (wie in Art. 114).* *Parallele Regelung in Art. 28 und 114 Abs. 2 auch ins KOG ausgelagert. Oder doch KO?* *Da Ausführungsverordnungen auch Rechtsverordnungen sind und Zuständigkeit für Rechtsverordnungen sowie Erfordernis einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage künftig in Art. 150a n.F. geregelt, ist Regelung hier nicht mehr nötig. Daher auch keine Regelung im KOG.*
b) Sie überwacht die Einhaltung und Durchführung der Kirchenordnung, der Gesetze und Ordnungen der Kirche und sichert sie.	b) ~~Sie~~ überwacht die Einhaltung und Durchführung der Kirchenordnung, der Gesetze und Ordnungen der Kirche und sichert sie~~.~~**,**	
c) Sie führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, die Gemeinde- und	c) **~~Sie führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, die Gemeinde- und~~**	**Aufsichtszuständigkeit über Körperschaften wie Art. 97 Abs. 5 a.F. wegen neuem Artikel zur**

Kirchenkreisverbände und übt die Dienstaufsicht aus.	~~**Kirchenkreisverbände und**~~ übt die Dienstaufsicht **über alle ~~Pfarrerinnen und Pfarrer~~ Pfarrpersonen sowie die Mitarbeitenden der Landeskirche** aus~~.~~**,**	**Aufsicht als Detail zur Zuständigkeit in KOG ausgelagert.** **Dienstaufsichtsregelung präzisiert.** *Bei Pfarrpersonen hat Sup. auch Dienstaufsichtsrechte (§ 20 AG.PfdG), ggf. in Art. 120 ergänzen.* *In § 20 Aufteilung KL/Sup. deutlicher regeln? Dez. 2.1: „Die Zuständigkeitszuweisung nach § 20 AG.PfDG delegiert die Zuständigkeit lediglich von der KL auf die Sups und das LKA. Dienstaufsicht meint die Aufsicht des Dienstherrn. Dienstherr der Pfarrerinnen und Pfarrer ist die EKiR, die von der KL geleitet wird. Die Landessynode hat entschieden, die Dienstaufsicht des Dienstherrn EKiR von der KL auf das Landeskirchenamt und die Sups zu delegieren. Die Kirchenkreise hingegen sind eigene Körperschaften. Insoweit ist die EKiR auch nicht Dienstherr, sondern der Kirchenkreis. Daher kann die KL als Vertretung der EKiR im Rechtsverkehr auch nicht die Dienstaufsicht über Mitarbeitende der Kirchenkreise und Gemeinden wahrnehmen.“* *EKvW und Hannover regeln Dienstaufsicht in Verfassung.* *Geschlechtsneutrale Formulierung „Pfarrperson“ statt „Pfarrerinnen und Pfarrer“, so auch verwendet in der Kirchenbuchordnung der EKD.*
d) Sie trägt die Verantwortung für die Ausbildung von Theologinnen und Theologen und für die Durchführung der theologischen Prüfungen.	d) ~~**Sie**~~ trägt die Verantwortung für die Ausbildung von Theologinnen und Theologen und für die Durchführung der theologischen Prüfungen~~.~~**,**	

e) Sie ordnet die Ordinationen an, bestätigt die Pfarrwahlen und besetzt die Pfarrstellen.	e) ~~**Sie**~~ ordnet die Ordinationen an, bestätigt die Pfarrwahlen und besetzt die Pfarrstellen~~.~~**,**	
f) Sie bestätigt die Wahl der Superintendentinnen und Superintendenten, Assessorinnen und Assessoren, der Skribae und deren Stellvertretung.	f) ~~**Sie**~~ bestätigt die Wahl der Superintendentinnen und Superintendenten, Assessorinnen und Assessoren, der Skribae und deren Stellvertretung~~.~~**,**	*Steht auch in Art. 116 Abs. 6 KO. Dort Vorschlag, dieses aufsichtliche Verfahrenserfordernis in KOG zu regeln.* **Zuständigkeit KL in KO lassen. Macht auch Hannover ausführlich.**
g) Sie spricht die kirchliche Berufung (Vokation) der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Katechetinnen und Katecheten aus.	g) ~~**Sie**~~ spricht die kirchliche Berufung (Vokation) der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Katechetinnen und Katecheten aus~~.~~**,**	
h) Sie sorgt für die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben.	~~**h) Sie sorgt für die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben.**~~	**Muss nicht geregelt werden.** *Gleiche Formulierung in Art. 15 Abs. 2 a.F., der ebenfalls gestrichen wurde.*
i) Sie ernennt die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes.	~~**i)**~~ **h)** ~~**Sie**~~ ernennt die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes~~.~~**,**	
j) Sie beruft die zu berufenden Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes.	~~**j) Sie beruft die zu berufenden Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes**~~.	**J) geht in d) auf.** *Eine Konkretisierung, dass und wen die Kirchenleitung beruft gibt es in den beiden Prüfungsordnungen zur 1. und zur 1.u.2. theologischen Prüfung. Die Berufung der Mitglieder des Prüfungsamtes war bis 2016 Aufgabe der Landessynode und wurde dann auf KL übertragen. Aufgabe ist nach der Dienstordnung delegiert auf Dezernat.*
k) Sie vertritt die Evangelische Kirche im Rheinland im Rechtsverkehr.	~~**k) Sie vertritt die Evangelische Kirche im Rheinland im Rechtsverkehr.**~~	*Verschoben in Absatz 3, damit parallel zu KOG passivische Formulierung*
l) Sie leitet die Vermögens- und Finanzverwaltung.	~~**l)**~~ **i)** ~~**Sie**~~ leitet die ~~**Vermögens- und Finanzverwaltung**~~ **Bewirtschaftung kirchlichen Vermögens**~~.~~**,**	*Aktueller formulieren wie bei Art. 3a Abs. 2 vorgeschlagen: „Bewirtschaftung kirchlichen Vermögens“.*

		KL regelt die Finanz- und Vermögensverwaltung nach Art. 3a Abs. 2 durch Verordnung.
m) Sie stellt den Jahresabschluss der Landeskirche und die Jahresabschlüsse ihrer unselbstständigen Einrichtungen auf.	~~**m)**~~ **j) ~~Sie stellt den Jahresabschluss~~ beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses** der Landeskirche und ~~**die**~~ **der** Jahresabschlüsse ihrer unselbstständigen Einrichtungen ~~**auf**~~.	**WiVO-Regelung reicht für Aufstellung des Jahresabschlusses.** *Für Kgm. und KKe ist Aufstellung seit 2019 auch nicht mehr in KO, da sie in Zusammenwirken von Verwaltung und Vorsitz in Presbyterium und KSV erfolgt (§ 102 WiVO). Anwendbarkeit auf landeskirchlicher Ebene über § 114 WiVO. Ein Aufstellungsbeschluss durch ein Organ ist seit 2019 nicht mehr vorgesehen, stattdessen 3 Unterschriften nötig: Verwaltungsleitung (als Vertretung der mit der Aufstellung betrauten Verwaltung), Vorsitz (für das Presbyterium) und Finanzkirchmeister/in als speziell für die Finanzen der Gemeinde laut KO Beauftragte/r. Die Aufstellung des Jahresabschlusses wäre also keine Aufgabe der Kirchenleitung mehr, die es zu delegieren gälte, so dass § 8 Abs. 1 h) DO, der die Aufstellung von der KL auf das Kollegium delegiert, aufgehoben werden kann. Hier wäre zu klären, wer Verwaltungsleitung (Vizepräsident?), Vorsitzende/r (Präses) und die weitere Person für den Finanzkirchmeister (OKR Finanzen?) wären. Da OKR Finanzen auch allein zeichnen kann und damit Vorsitzfunktion wahrnehmen kann, und es um wirtschaftliche Verantwortung geht, könnte ggf. auf Präses verzichtet werden.* *Finanzausschuss (18.05.22) stimmt Buchstabe m) zu und schließt sich Vorschlag an, die Aufstellung durch Vizepräsident/in und OKR/in Finanzen unterschreiben zu lassen-* *Inhaltliche Neuerung (Vorschlag KKD): Feststellung Jahresabschluss wie bei KK nicht mehr Aufgabe der Synode, sondern der KL (in Art. 148*

		Abs. 3 m) n.F.). So parallele Formulierung wie bei KSV in Art. 114 Abs. 2 g) a.F. Entlastung bleibt bei LS und wird in Art. 128 Abs. 2 e) ergänzt. In § 2 f) DO könnte man Feststellungszuständigkeit der KL festhalten, aus der Nichtdelegierbarkeit folgt. Denn KL sollte selbst entscheiden, da iRd Feststellung auch Verwendung des Jahresüberschusses oder -fehlbetrags mitbeschlossen wird.
n) Sie stellt das Meldewesen durch eine zentrale Datenverarbeitung in der Landeskirche sicher.	~~**n) Sie stellt das Meldewesen durch eine zentrale Datenverarbeitung in der Landeskirche sicher.**~~	**Kein Verfassungsrang, Sicherstellung des Meldewesens geregelt im Kirchengesetz zur Regelung des Meldewesens**.
(4) Die Kirchenleitung kann Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden, die Gemeindeverbände und die kirchlichen Stiftungen, die ihr nach der Kirchenordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften obliegen, durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Kirchenkreise übertragen. Solche Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenleitung und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.	~~**(4) Die Kirchenleitung kann Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden, die Gemeindeverbände und die kirchlichen Stiftungen, die ihr nach der Kirchenordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften obliegen, durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Kirchenkreise übertragen. Solche Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenleitung und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.**~~	**Nach neuer Konzeption der Aufsichtsregelungen (Grundsatz in Artikel 167, Details in KOG), kann Ermächtigungsgrundlage für diese RVO in KOG. Pflicht zur Amtsblattveröffentlichung muss nicht in KOG, da schon im neuen Art. 150a zu Rechtsverordnungen geregelt.** *In KOG doch nicht übernehmen, da kein Bedarf mehr an dieser Regelung. Vgl. Begründung in KOG-Synopse.*
	(3) Die Evangelische Kirche im Rheinland wird im Rechtsverkehr durch die Kirchenleitung vertreten.	*Absatz 3 übernimmt Artikel 148 Absatz 3 k) a.F., wird aber parallel zum KOG passivisch formuliert.*
Artikel 149	**Artikel ~~149~~ 65** **Erklärungen, Visitation**	*Artikel 149 a.F. wird Artikel 65 n.F.*
Die Kirchenleitung hat das Recht,	Die Kirchenleitung hat das Recht,	

a) Erklärungen an die Kirchengemeinden, die Mitarbeitenden und die Öffentlichkeit zu richten;	a) Erklärungen an die Kirchengemeinden, die Mitarbeitenden und die Öffentlichkeit zu richten;	
b) Visitationen in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen durchzuführen.	b) Visitationen in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen durchzuführen.	
Artikel 150	**~~Artikel 150~~**	**In neuen 4. Teil „Rechtsetzung“ verlagert.**
(1) Die Kirchenleitung kann in dringenden Fällen gesetzesvertretende Verordnungen erlassen, wenn die Landessynode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich ist oder eine Einberufung der Bedeutung der Sache nicht entspricht.	**~~(1) Die Kirchenleitung kann in dringenden Fällen gesetzesvertretende Verordnungen erlassen, wenn die Landessynode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich ist oder eine Einberufung der Bedeutung der Sache nicht entspricht.~~**	
(2) Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Kirchenleitung.	**~~(2) Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Kirchenleitung.~~**	
(3) Die Bestimmungen der Kirchenordnung können durch sie nicht geändert werden.	**~~(3) Die Bestimmungen der Kirchenordnung können durch sie nicht geändert werden.~~**	
(4) Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.	**~~(4) Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.~~**	
(5) Sie sind der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung verweigert, so sind sie von der Kirchenleitung durch eine Verordnung außer Kraft zu setzen. Diese ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.	**~~(5) Sie sind der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung verweigert, so sind sie von der Kirchenleitung durch eine Verordnung außer Kraft zu setzen. Diese ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.~~**	
Artikel 151	**~~Artikel 151~~**	**Details zur Vertretung im Rechtsverkehr wie bei Art. 29 und 119 in KOG auslagern. Grundsatz bleibt in KO in Art. 64 Abs. 1 i) n.F.**

(1) Die rechtsverbindliche Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland kann durch jedes hauptamtliche Mitglied der Kirchenleitung erfolgen. Sie bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln. Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.	~~**(1) Die rechtsverbindliche Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland kann durch jedes hauptamtliche Mitglied der Kirchenleitung erfolgen. Sie bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln. Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.**~~	
(2) Rechtsverbindlich vertreten kann auch die Dezernentin oder der Dezernent im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan oder eine beauftragte Person aufgrund der Delegation. Die Vertretung bedarf der Schriftform. Urkunden sind zusätzlich zu siegeln. Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.	~~**(2) Rechtsverbindlich vertreten kann auch die Dezernentin oder der Dezernent im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan oder eine beauftragte Person aufgrund der Delegation. Die Vertretung bedarf der Schriftform. Urkunden sind zusätzlich zu siegeln. Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.**~~	
(3) Die Kirchenleitung kann die Vertretung im Rechtsverkehr in bestimmten Angelegenheiten durch Satzung oder im Einzelfall durch Vollmacht übertragen.	~~**(3) Die Kirchenleitung kann die Vertretung im Rechtsverkehr in bestimmten Angelegenheiten durch Satzung oder im Einzelfall durch Vollmacht übertragen.**~~	
Artikel 152	~~**Artikel 152**~~	
(1) Die Kirchenleitung besteht aus:	~~**(1) Die Kirchenleitung besteht aus:**~~	**Artikel 152 mit Artikel 153 zusammenfassen zu Art. 66 n.F.** *Der Inhalt von Artikel 152 Abs. 1 ist auch in Artikel 153 enthalten. Betonung liegt bei Art. 152 mehr auf dem Verhältnis Theologen/ Laien als auf Nebenamt/ Hauptamt.*
a) Ordinierten Theologinnen und Theologen:	~~**a) Ordinierten Theologinnen und Theologen:**~~	

Der oder dem Präses, der oder dem Vizepräses und fünf weiteren Mitgliedern;	~~**Der oder dem Präses, der oder dem Vizepräses und fünf weiteren Mitgliedern;**~~	*„Vizepräses“ und „Vizepräsident/in“ werden nach Art. 153 Abs. 6 aus der Mitte der Hauptamtlichen gewählt, müssen daher nicht nochmal gesondert erwähnt werden.*
b) Mitgliedern von Kirchengemeinden, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen:	~~**b) Mitgliedern von Kirchengemeinden, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen:**~~	
Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und sieben weiteren Mitgliedern;	~~**Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und sieben weiteren Mitgliedern;**~~	
die durch Wahl bestimmt werden.	~~**die durch Wahl bestimmt werden.**~~	
(2) Bei den Wahlvorschlägen soll den Bekenntnissen Rechnung getragen werden.	~~**(2) Bei den Wahlvorschlägen soll den Bekenntnissen Rechnung getragen werden.**~~	**In Art. 66 Abs. 1 S. 2 verschoben.** *Gemeint ist, dass die verschiedenen Bekenntnisse vertreten sein sollen (so Begründung 2003).*
Artikel 153	**Artikel ~~153~~ 66** **Zusammensetzung und Bildung**	*Artikel 153 a.F. wird Art. 66 n.F.*
(1) Die Kirchenleitung besteht aus haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern.	(1) Die Kirchenleitung besteht aus **sieben ordinierten Theologinnen und Theologen und acht zum Presbyteramt befähigten Mitgliedern der Kirchengemeinden ~~haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern.~~ Bei den Wahlvorschlägen soll den Bekenntnissen Rechnung getragen werden.**	**Abs. 1 zusammengefasst mit Art. 152 Abs. 1 a.F. *(Aufteilung in Neben- und Hauptamt folgt in Art. 153 Abs. 2 und 4)*** **Formulierung zur Befähigung zum Presbyteramt wie bei Fachausschüssen.** **S. 2 entspricht Art. 152 Abs. 2 a.F.**
(2) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt werden gewählt:	(2) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt werden gewählt:	
a) Die oder der Präses und drei weitere ordinierte Theologinnen oder Theologen, die die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben;	a) Die oder der Präses und drei weitere ordinierte Theologinnen oder Theologen, die die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben;	

b) zwei rechtskundige Mitglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt besitzen.	b) zwei rechtskundige Mitglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt besitzen.	
(3) Anstelle eines theologischen Mitgliedes kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung, aber kein rechtskundiges Mitglied gewählt werden. Dieses Mitglied wird auf die ordinierten Theologinnen und Theologen in Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe a) angerechnet. Anstelle eines rechtskundigen Mitgliedes kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung, das die Befähigung zum Presbyteramt hat, gewählt werden.	~~**(3) Anstelle eines theologischen Mitgliedes kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung, aber kein rechtskundiges Mitglied gewählt werden. Dieses Mitglied wird auf die ordinierten Theologinnen und Theologen in Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe a) angerechnet. Anstelle eines rechtskundigen Mitgliedes kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung, das die Befähigung zum Presbyteramt hat, gewählt werden**~~. **Anstelle eines theologischen und eines rechtskundigen Mitgliedes kann je ein zum Presbyteramt befähigtes Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung gewählt werden.**	*Absatz 3 wurde 2012 geändert aus folgender Fassung: „Anstelle eines theologischen und eines rechtskundigen Mitgliedes kann je ein Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung gewählt werden, das die Befähigung zum Presbyteramt hat." Grund war, dass nicht klar war, ob Ersatz aus anderer Schiene (Theologe/rechtskundig) möglich oder nicht, ob Anrechnung auf Ordinierte und Laien in Art. 152 erfolgt und wie sich Verhältnis Theologen/Laien ändert.* *S 2 „Dieses Mitglied wird auf die ordinierten Theologinnen und Theologen in Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe a) angerechnet.“, bedarf es nicht, wenn es in S. 1 „anstelle eines theologischen Mitglieds“ heißt.* *„Aber“-Satz (kein rechtskundiges Mitglied in Satz 1 bedarf es nicht, wenn in Abs. 2 Verhältnis von Theologen zu Rechtskundigen geregelt.* *Muss anstelle eines theologischen Mitgliedes gewählte Mitglied nicht die Befähigung zum Presbyteramt haben? (Erfordernis steht entgegen a.F. nicht mehr drin). Entgegen Begründung von 2012 können ordinierte Theologen auch Befähigung zum Presbyteramt haben, wenn sie keine Pfarrstelle haben.* **Daher: <u>Rückkehr zur alten Fassung.</u>** *Dann in Absatz 2 regeln, damit jeweils ein Absatz zu Haupt- und Nebenamt (wie vor 2012)?*

(4) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt werden gewählt:	**~~(4~~ 3)** Als Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt werden gewählt:	
a) Drei ordinierte Theologinnen oder Theologen;	a) Drei ordinierte Theologinnen oder Theologen;	
b) sechs Mitglieder von Kirchengemeinden, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.	b) sechs **zum Presbyteramt befähigte** Mitglieder **~~von~~ der** Kirchengemeinden, **~~die die Befähigung zum Presbyteramt besitze~~**n.	*Kürzen. Formulierung anpassen.*
Diese sind so auszuwählen, dass die verschiedenen Gebiete der Evangelischen Kirche im Rheinland möglichst berücksichtigt werden.	Diese sind so auszuwählen, dass die verschiedenen Gebiete der Evangelischen Kirche im Rheinland möglichst berücksichtigt werden.	
(5) Die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung, ausgenommen die oder der Präses, haben auch die Aufgabe der Abteilungsleitung zu erfüllen. Deshalb sollen sie auch mit Angaben zu ihrem zukünftigen Arbeitsbereich zur Wahl gestellt werden.	**~~(5)~~ (4)** Die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung, ausgenommen die oder der Präses, haben auch die Aufgabe der Abteilungsleitung zu erfüllen. **~~Deshalb sollen sie auch mit Angaben zu ihrem zukünftigen Arbeitsbereich zur Wahl gestellt werden.~~**	**S. 2 als Detail in KOG** *Soll bei Auswahl hauptamtlicher KL-Mitglieder deren Führungskompetenz als Mitglied und Abteilungsleitung (AL) mehr im Vordergrund stehen als die spezifische Fachlichkeit bzgl. der Aufgaben der geleiteten Abteilung? Denn AL hat keine Dezernatsaufgaben mehr. Aufgabe besteht eher wie bei Ministeramt in Führung.*
(6) Aus der Mitte der Hauptamtlichen werden ein theologisches Mitglied als Vizepräses und ein rechtskundiges Mitglied als Vizepräsidentin oder Vizepräsident gewählt.	**~~6~~(5)** Aus der Mitte der Hauptamtlichen werden ein theologisches Mitglied als Vizepräses und ein rechtskundiges Mitglied als Vizepräsidentin oder Vizepräsident gewählt.	*Gegen Integrierung in Absatz 2 spricht Begründung 2003: „In Absatz 2 werden die Vizepräsidentin und der Vizepräsident sowie die Vizepräses und der Vizepräses nicht mehr ausdrücklich genannt, weil bei den Wahlen zuerst die Wahl in die Kirchenleitung und dann aus den Mitgliedern der Kirchenleitung heraus die Wahl in die genannten Ämter erfolgt.“*
(7) Alle Mitglieder werden auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Nach den turnusmäßigen Wahlen scheiden im Wechsel aus:	**~~(7)~~ (6) ~~Alle Mitglieder werden auf die Dauer von acht Jahren gewählt.~~ Die Amtsdauer der Mitglieder der Kirchenleitung beträgt acht**	**Gleiche Formulierung wie bei KSV: „Die Amtsdauer der Mitglieder der KL beträgt acht Jahre.“**

	Jahre. Nach den turnusmäßigen Wahlen scheiden im Wechsel aus:	
Entweder	**e**ntweder	
a) die oder der Präses, ein hauptamtliches theologisches Mitglied, ein hauptamtliches rechtskundiges Mitglied sowie ein theologisches Mitglied und drei Mitglieder von Kirchengemeinden im Nebenamt	a) die oder der Präses, ein hauptamtliches theologisches Mitglied, ein hauptamtliches rechtskundiges Mitglied sowie ein theologisches Mitglied und drei Mitglieder von Kirchengemeinden im Nebenamt	
oder	oder	
b) die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung.	b) die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung.	
Zum selben Termin findet die turnusmäßige Wahl der oder des Vizepräses und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten statt.	Zum selben Termin findet die turnusmäßige Wahl der oder des Vizepräses und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten statt.	
(8) Scheidet ein Mitglied während einer Wahlperiode aus, soll die Landessynode auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vornehmen. Die Neuwahl eines Mitglieds im Nebenamt erfolgt für den Rest der Wahlperiode. Die Wahlperiode eines neugewählten Mitglieds im Hauptamt beträgt acht Jahre. Eine anschließende Wiederwahl eines Mitglieds im Hauptamt erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl dieser Position.	~~**(8) Scheidet ein Mitglied während einer Wahlperiode aus, soll die Landessynode auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vornehmen. Die Neuwahl eines Mitglieds im Nebenamt erfolgt für den Rest der Wahlperiode. Die Wahlperiode eines neugewählten Mitglieds im Hauptamt beträgt acht Jahre. Eine anschließende Wiederwahl eines Mitglieds im Hauptamt erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl dieser Position.**~~	**Abs. 8 wie Art. 116 Abs. 8 und 9 in KOG.**
(9) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt.	~~**(9) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt.**~~	**Abs. 9 wie Art. 116 Abs. 7 in KOG.**

(10) Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder werden durch Kirchengesetz[57] geregelt.	~~**(10) Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder werden durch Kirchengesetz geregelt.**~~	**In Art. 130 e) a.F./ Art. 72 Abs. 1 f) regeln, da dort Dienstverhältnisse geregelt, die aus Wahl folgen, nicht Wahl oder Abberufung selbst.**
(11) Die oder der Präses führt die Dienstbezeichnung „Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland“, die oder der Vizepräses die Dienstbezeichnung „Vizepräses der Evangelischen Kirche im Rheinland“ und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Dienstbezeichnung „Vizepräsidentin der Evangelischen Kirche im Rheinland“ oder „Vizepräsident der Evangelischen Kirche im Rheinland“. Die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung führen die Dienstbezeichnung „Oberkirchenrätin“ oder „Oberkirchenrat“.	~~**(11) Die oder der Präses führt die Dienstbezeichnung „Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland“, die oder der Vizepräses die Dienstbezeichnung „Vizepräses der Evangelischen Kirche im Rheinland“ und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Dienstbezeichnung „Vizepräsidentin der Evangelischen Kirche im Rheinland“ oder „Vizepräsident der Evangelischen Kirche im Rheinland“. Die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung führen die Dienstbezeichnung „Oberkirchenrätin“ oder „Oberkirchenrat“.**~~	**Auslagern in Kirchenleitungsgesetz**
	(7) Die Mitglieder scheiden aus der Kirchenleitung aus, wenn **a) die Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind,** **b) sie ihr Amt niederlegen,** **c) sie abberufen werden,** **d) sie als hauptamtliche Mitglieder oder nebenamtliche theologische Mitglieder der Kirchenleitung in den Ruhestand eintreten oder sonst aus der kirchlichen Dienststelle ausscheiden, nebenamtliche theologische Mitglieder jedoch**	**Absatz 7 n.F. ersetzt Art. 133 Abs. 2 a.F. in Bezug auf die Kirchenleitung.** *Zu a): Neu ist für nebenamtliche KL-Mitglieder und Berufene, dass für sie der Gedanke der Repräsentation eines Kirchenkreises nicht mehr angewendet wird und sie nicht automatisch ausscheiden, wenn sie in einem anderen Kirchenkreis eine Pfarrstelle übernehmen oder dorthin umziehen. (Vgl. Anmerkungen zu Art. 133 Abs. 2a.F./ Art. 58 Abs. 4 n.F.* *Zu d): Wenn wie bei der Landessynode nur auf den Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach a) abgestellt würde, wäre Verlust der erst nach der Wahl den hauptamtlichen Mitgliedern*

[57] Siehe das Kirchengesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung (Nr. **65**).

	nur, wenn sie keine andere Pfarrstelle in der Evangelischen Kirche im Rheinland übernehmen.	*übertragenen Pfarrstelle/ Beamtenstelle nicht erfasst, die keine Wählbarkeitsvoraussetzung ist. Gleiches gilt für das Ausscheiden aus einer Pfarrstelle bei nebenamtlichen theologischen KL-Mitgliedern (Art, 133 Abs. 2 a.F.). Für Ruhestand hauptamtlicher KL-Mitglieder bisher im KLG geregelt.* *Weitere Fälle sind Amtsniederlegung und Abberufung.* *Amtsende in der Regel bei Einführung der Nachfolger (Abs. 9 a.F), es sei denn Abberufung.*
(12) Die Landessynode kann Mitglieder der Kirchenleitung abberufen. Der Antrag muss von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder der Landessynode gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Entscheidung der Landessynode muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder der Landessynode. Die Abstimmung erfolgt geheim. Abberufene Mitglieder scheiden mit sofortiger Wirkung aus der Kirchenleitung aus.	~~**(12) Die Landessynode kann Mitglieder der Kirchenleitung abberufen. Der Antrag muss von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder der Landessynode gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Entscheidung der Landessynode muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder der Landessynode. Die Abstimmung erfolgt geheim. Abberufene Mitglieder scheiden mit sofortiger Wirkung aus der Kirchenleitung aus.**~~	**S. 1 geht in Abs. 7 d) n.F. auf.** **Verfahren in KOG regeln.** **Wenn Regel zum Zeitpunkt des Ausscheidens in Abs. 9 a.F. in KOG, dann auch Ausnahme in Abs. 12 letzter Satz in KOG.**
(13) Werden mehr als vier Mitglieder der Kirchenleitung abberufen, bestellt die Landessynode eine entsprechende Anzahl an Bevollmächtigten, die die Aufgaben und Befugnisse der abberufenen Mitglieder mit Ausnahme der Aufgabe der Abteilungsleitung wahrnehmen. Für die	~~**(13)**~~ (**8)** Werden mehr als vier Mitglieder der Kirchenleitung abberufen, bestellt die Landessynode eine entsprechende Anzahl an Bevollmächtigten, die die Aufgaben und Befugnisse der abberufenen Mitglieder mit Ausnahme der Aufgabe der Abteilungsleitung wahrnehmen. Für die	**Wie bei Art. 37 n.F. und Art. 96 Abs. 2 n.F. Grundsatz zu Bevollmächtigten in KO, Details in KOG.** **Satz 2 kürzen.**

Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Präses gilt dies erst, wenn eine Stellvertretung nach Artikel 157 Absatz 2 nicht mehr möglich ist. Die Bevollmächtigten müssen der Evangelischen Kirche im Rheinland angehören. Sofern die Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Präses durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten erforderlich wird, muss diese oder dieser auch die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben. Die Bevollmächtigten bleiben bis zur Einführung der nachgewählten Mitglieder im Amt.	Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Präses gilt dies erst, wenn eine Stellvertretung ~~**nach Artikel 157 Absatz 2**~~ nicht mehr möglich ist. ~~**Die Bevollmächtigten müssen der Evangelischen Kirche im Rheinland angehören. Sofern die Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Präses durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten erforderlich wird, muss diese oder dieser auch die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben. Die Bevollmächtigten bleiben bis zur Einführung der nachgewählten Mitglieder im Amt.**~~	
Artikel 154	~~**Artikel 154**~~	
Die Mitglieder der Kirchenleitung sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. Artikel 137 gilt entsprechend.	~~**Die Mitglieder der Kirchenleitung sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. Artikel 137 gilt entsprechend.**~~	**Artikel 154 a.F. geht in Art. 3 Abs. 5 n.F. auf.**
Artikel 155	~~**Artikel 155**~~	
(1) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Es sollen wenigstens vier nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen, anwesend sein.	~~**(1) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Es sollen wenigstens vier nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen, anwesend sein.**~~	**Art. 155 zur Beschlussfähigkeit wie bei Art. 27 Abs. 1, 106 Abs. 1, 118 Abs. 1 und 142 Abs. 1 a.F. ausgelagert in KOG.**
(2) Die Kirchenleitung soll sich bemühen, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.	~~**(2) Die Kirchenleitung soll sich bemühen, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.**~~	**Einmütigkeit in Art. 155 wie bei Art. 27 Abs. 2, 106 Abs. 2, 118 Abs. 2 und Art. 142 Abs. 2 a.F. nach vorne vor die Klammer in Art. 2 n.F.**
(3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden.	~~**(3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden.**~~	**Art. 155 Abs. 3 zur offenen Abstimmung wie bei Art. 27 Abs. 3, 106 Abs. 3, 118 Abs. 3 und Art. 142 Abs. 3 a.F. ausgelagert in KOG.**

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.	~~**(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.**~~	**Art. 155 Abs. 4 zur erforderlichen Mehrheit wie bei Art. 27 Abs. 4, 106 Abs. 4, 118 Abs. 4 und Art. 142 Abs. 4 a.F. ausgelagert in KOG.**
(5) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.	~~**(5) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.**~~	**Art. 155 Abs. 5 zur persönlichen Beteiligung wie bei Art. 27 Abs. 5, 106 Abs. 5, 118 Abs. 5 und Art. 142 Abs. 5 a.F. ausgelagert in KOG.**
(6) Das weitere Verfahren für die Arbeit der Kirchenleitung wird durch Kirchengesetz[58] geregelt.	~~**(6) Das weitere Verfahren für die Arbeit der Kirchenleitung wird durch Kirchengesetz geregelt.**~~	**Verweis streichen**. *Geht in neuem Verweis in Art. 130 zu kirchlichen Körperschaften auf.*
Artikel 156	**Artikel ~~156~~ 67** **Die oder der Präses**	*Artikel 156 a.F: wird Artikel 67 n.F.*
(1) Die oder der Präses führt den Vorsitz der Landessynode, der Kirchenleitung und des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Sie oder er übt in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung, des Kollegiums des Landeskirchenamtes und den Superintendentinnen und Superintendenten den Dienst der Seelsorge an den Mitarbeitenden und an den Gemeinden aus.	(1) Die oder der Präses führt den Vorsitz der Landessynode, der Kirchenleitung und des Kollegiums des Landeskirchenamtes. ~~**Die oder der Präses**~~ **Sie oder er berichtet der Landessynode mindestens bei jeder zweiten ordentlichen Tagung über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse.** **(2)** Sie oder er übt in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung, des Kollegiums des Landeskirchenamtes und den	**Neuer Satz 2 entspricht Art. 139 S. 2 a.F. (siehe Anm. dort).** **Bisheriger Absatz 1 S. 2 wird Absatz 2.**

[58] Siehe das Verfahrensgesetz (Nr. **3**).

	Superintendentinnen und Superintendenten den Dienst der Seelsorge an den Mitarbeitenden und an den Gemeinden aus.	
(2) Die oder der Präses	**~~(2)~~(3)** Die oder der Präses	*Bisheriger Absatz 2 wird Absatz 3.*
a) vertritt die Evangelische Kirche im Rheinland in der Öffentlichkeit;	a) vertritt die Evangelische Kirche im Rheinland in der Öffentlichkeit**,**	
b) führt die Superintendentinnen und Superintendenten in ihr Amt ein;	b) führt die Superintendentinnen und Superintendenten in ihr Amt ein**,**	
c) sorgt für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Kirchenleitung und den missionarischen und diakonischen Werken;	c) sorgt für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Kirchenleitung und den missionarischen und diakonischen Werken**,**	
d) achtet auf die Vertretung der kirchlichen Belange gegenüber dem Staat.	d) achtet auf die Vertretung der kirchlichen Belange gegenüber dem Staat.	
(3) Diese Aufgaben übt die oder der Präses in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung aus und kann diese oder Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes mit der Durchführung betrauen.	**~~(3)~~** Diese Aufgaben übt die oder der Präses in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung aus und kann diese oder Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes mit der Durchführung betrauen.	
(4) Die oder der Präses versammelt die Superintendentinnen und Superintendenten in der Regel dreimal im Jahr zu Arbeitstagungen, auf denen Erfahrungen ausgetauscht und Fragen des kirchlichen Dienstes beraten werden sollen. Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind zu diesen Tagungen einzuladen.	**~~(4) Die oder der Präses versammelt die Superintendentinnen und Superintendenten in der Regel dreimal im Jahr zu Arbeitstagungen, auf denen Erfahrungen ausgetauscht und Fragen des kirchlichen Dienstes beraten werden sollen. Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind zu diesen Tagungen einzuladen.~~**	**Wie Pfarrkonvent (Art. 123) in KOG auslagern.**
Artikel 157	**Artikel ~~157~~ 68**	*Artikel 157 a.F. wird Artikel 68 n.F.*

	Vertretung	
(1) Der oder dem Vizepräses obliegt die ständige Vertretung der oder des Präses. Sie oder er steht der oder dem Präses in allen ihren oder seinen Aufgaben in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung zur Seite.	(1) Der oder dem Vizepräses obliegt die ständige Vertretung der oder des Präses. Sie oder er steht der oder dem Präses in allen ihren oder seinen Aufgaben in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung zur Seite.	
(2) Die oder der Präses und die oder der Vizepräses werden durch die übrigen hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung wird durch die Landessynode bestimmt.	(2) Die oder der Präses und die oder der Vizepräses werden durch die übrigen hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung wird durch die Landessynode bestimmt.	
Artikel 158	~~**Artikel 158**~~	
(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht, an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes mit beratender Stimme teilzunehmen.	~~**(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht, an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes mit beratender Stimme teilzunehmen.**~~	**Zu Regelungen zur beratenden Teilnahme an Presbyteriumssitzungen in KOG verschieben.**
(2) Die hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung sollen regelmäßig den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung wahrnehmen.	~~**(2) Die hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung sollen regelmäßig den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung wahrnehmen**~~.	**Als Dienstpflicht in Kirchenleitungsgesetz auslagern**.
Artikel 159	**Artikel ~~159~~ 69** **Das Landeskirchenamt**	*Artikel 159 a.F. wird Artikel 69 n.F.* *Vorschlag TP: Eigener Abschnitt zur Verwaltung nach den Abschnitten „Rechtsetzung“ und „Kirchengerichte“.* *AK (27.1.22): Abschnitt zur Verwaltung besser vor Gerichten oder sogar hinter Kirchenleitung? (Legislative, Exekutive, Judikative)* *Kollegium (1.2.22): Kein eigener Abschnitt zur Verwaltung, da Verwaltung sich von*

		Kirchenleitung ableitet und nicht eigenständig neben ihr steht. Verortung wie bisher am Ende des 2. Abschnitts zur Kirchenleitung. So auch AK 30.03.2022.
(1) Das Landeskirchenamt unterstützt die Kirchenleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es handelt dabei im Auftrag der Kirchenleitung.	(1) Das Landeskirchenamt unterstützt die Kirchenleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es handelt dabei im Auftrag der Kirchenleitung.	
(2) Das Landeskirchenamt hat ferner die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung selbstständig wahrzunehmen. Es handelt dabei in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung.	(2) Das Landeskirchenamt hat ferner die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung selbstständig wahrzunehmen. Es handelt dabei in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung.	
(3) Die Kirchenleitung kann dem Landeskirchenamt Leitungsaufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Das Landeskirchenamt handelt dabei in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung und nach ihren Weisungen. Die Kirchenleitung kann diese Aufgaben wieder an sich ziehen.	(3) Die Kirchenleitung kann dem Landeskirchenamt Leitungsaufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Das Landeskirchenamt handelt dabei in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung und nach ihren Weisungen. Die Kirchenleitung kann diese Aufgaben wieder an sich ziehen.	
	(4) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet das Landeskirchenamt, unbeschadet der Rechte des Kollegiums. ~~Sie oder er ist für eine geordnete Geschäftsführung im Landeskirchenamt verantwortlich. Das Nähere regelt die Dienstordnung.~~	**Art. 69 Abs. 4 n.F. entspricht Art. 160 Abs. 5 a.F.** *S. 2 in Dienstordnung regeln. Dort in § 5 schon „leistungsfähige und wirtschaftliche Geschäftsführung und Geschäftsverteilung“ geregelt.* *S. 3 entbehrlich, da schon in Abs. 5 S. 1 geregelt.*
(4) Das Nähere regelt eine Dienstordnung[59], soweit keine kirchengesetzlichen Regelungen bestehen. Darin sind Zuständigkeiten, Aufgaben,	**~~(4)~~ (5)** Das Nähere regelt eine Dienstordnung, soweit keine kirchengesetzlichen Regelungen bestehen. Darin sind Zuständigkeiten, Aufgaben,	

[59] Nr. **70**.

Organisations- und Leitungsstrukturen des Landeskirchenamtes näher zu regeln. Die Dienstordnung wird durch die Kirchenleitung mit Zustimmung der Landessynode erlassen.	Organisations- und Leitungsstrukturen des Landeskirchenamtes näher zu regeln. Die Dienstordnung wird durch die Kirchenleitung mit Zustimmung der Landessynode erlassen.	
Artikel 160	**Artikel ~~160~~ 70** **Das Kollegium des Landeskirchenamtes**	*Artikel 160 a.F. wird Artikel 70 n.F.*
(1) Das Landeskirchenamt gliedert sich in Abteilungen, die durch hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung geleitet werden. Abteilungsübergreifende Angelegenheiten und solche von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung nimmt das Kollegium des Landeskirchenamtes wahr.	(1) Das Landeskirchenamt gliedert sich in Abteilungen, die durch hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung geleitet werden. Abteilungsübergreifende Angelegenheiten und solche von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung nimmt das Kollegium des Landeskirchenamtes wahr.	
(2) Das Kollegium soll sich bemühen, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.	(2) Das Kollegium soll sich bemühen, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.	
(3) Mitglieder des Kollegiums sind	(3) Mitglieder des Kollegiums sind	
a) die oder der Präses, die oder der Vizepräses, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung,	a) die ~~**oder der Präses, die oder der Vizepräses, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die übrigen**~~ hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung,	*Gekürzt.*
b) die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, die von der Kirchenleitung berufen werden.	b) die stellvertretenden ~~**Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter**~~ **Abteilungsleitungen**, die von der Kirchenleitung berufen werden.	
	(4) Die theologischen Mitglieder des Kollegiums müssen ordiniert sein und die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben. Die anderen Mitglieder des Kollegiums müssen die	**Art. 70 Abs. 4 n.F. entspricht Art. 161 Abs. 2 a.F.**

	Befähigung zum Presbyteramt ~~und~~ sowie zum Richteramt oder eine vergleichbare akademische Ausbildung haben.	
(4) Im Vorsitz des Kollegiums wird die oder der Präses in der Regel durch die oder den Vizepräses und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Das Nähere regelt die Dienstordnung.	**~~(4)~~ (5)** Im Vorsitz des Kollegiums wird die oder der Präses in der Regel durch die oder den Vizepräses und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Das Nähere regelt die Dienstordnung.	
(5) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet das Landeskirchenamt, unbeschadet der Rechte des Kollegiums. Sie oder er ist für eine geordnete Geschäftsführung im Landeskirchenamt verantwortlich. Das Nähere regelt die Dienstordnung.	**~~(5) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet das Landeskirchenamt, unbeschadet der Rechte des Kollegiums. Sie oder er ist für eine geordnete Geschäftsführung im Landeskirchenamt verantwortlich. Das Nähere regelt die Dienstordnung.~~**	**Abs. 5 S. 1 (Leitungsaufgabe des/der Vizepräsidenten/in) oben bei LKA regeln, dann passt hier auch Überschrift „Kollegium“ besser.**
Artikel 161	**~~Artikel 161~~**	
(1) Die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Landeskirchenamtes führen die Dienstbezeichnung „Landeskirchenrätin“ und „Landeskirchenrat“.	**~~(1) Die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Landeskirchenamtes führen die Dienstbezeichnung „Landeskirchenrätin“ und „Landeskirchenrat“.~~**	**In Dienstordnung oder KOG?** *Für KL in KLG, daher eher DO?*
(2) Die theologischen Mitglieder des Kollegiums müssen ordiniert sein und die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben. Die anderen Mitglieder des Kollegiums müssen die Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt oder eine vergleichbare akademische Ausbildung haben.	**~~(2) Die theologischen Mitglieder des Kollegiums müssen ordiniert sein und die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben. Die anderen Mitglieder des Kollegiums müssen die Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt oder eine vergleichbare akademische Ausbildung haben.~~**	**In Art. 70 Abs. 4 n.F. überführt.**
(3) Die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Landeskirchenamtes	**~~(3) Die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Landeskirchenamtes~~**	**Beratende Teilnahme generell in KOG ausgelagert.**

nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil. In Fragen ihres Arbeitsgebietes sind sie hinzuzuziehen.	~~**nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil. In Fragen ihres Arbeitsgebietes sind sie hinzuzuziehen.**~~	
(4) Die Bestimmungen von Artikel 154 und 158 gelten entsprechend.	~~**(4) Die Bestimmungen von Artikel 154 und 158 gelten entsprechend.**~~	**Verweis auf Art. 154 und 158 Abs. 1 passt nicht mehr, da sie woanders geregelt werden:** **Art. 154 (Amtseinführung) in Art. 2 Abs. 5 n.F. vorgezogen, dort Kollegium ergänzt.** **Art. 158 Abs. 1 (Teilnahme an Sitzung Wohnsitzpresbyterium) in KOG, dort auch Kollegium ergänzen.** **Art. 158 Abs. 2 (Dienst der Wortverkündigung) in KLG, für Kollegium in Dienstordnung?**
Artikel 162 (aufgehoben)	~~**Artikel 162 (aufgehoben)**~~	
Dritter Abschnitt **Die Kirchengerichte**	~~**Dritter**~~ **Abschnitt 3:** **Die Kirchengerichte**	
Artikel 163	**Artikel ~~163~~ 71** **Kirchengerichte**	*Artikel 163 a.F. wird Artikel 71 n.F.*
Die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche im Rheinland sind die Disziplinarkammer und das Verwaltungsgericht. Sie sind unabhängig und nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen. Die Evangelische Kirche im Rheinland kann ihre Zuständigkeit auf ein Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.	**(1)** Die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche im Rheinland sind die Disziplinarkammer und das Verwaltungsgericht. Sie sind unabhängig und nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen. Die Evangelische Kirche im Rheinland kann ihre Zuständigkeit auf ein Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.	**Art. 163 und 164 a.F. zusammenfassen zu neuem Artikel 71.**
	(2) Die Disziplinarkammer ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Entscheidung in Disziplinarverfahren gegen ~~Pfarrerinnen und~~	**Abs. 2 entspricht Art. 164 Abs. 1 a.F.**

	~~Pfarrer~~ Pfarrpersonen und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zuständig. Über Rechtsmittel entscheidet der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland.	
	(3) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für die Entscheidung in Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung in den durch die Kirchenordnung oder andere Kirchengesetze bestimmten Fällen. Über Rechtsmittel entscheidet der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.	**Abs. 3 entspricht Art. 164 Abs. 2 a.F.**
Artikel 164	**~~Artikel 164~~**	
(1) Die Disziplinarkammer ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Entscheidung in Disziplinarverfahren gegen Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zuständig. Über Rechtsmittel entscheidet der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland.	**~~(1) Die Disziplinarkammer ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Entscheidung in Disziplinarverfahren gegen Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zuständig. Über Rechtsmittel entscheidet der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland~~**.	**Art. 163 und 164 zusammenfassen. Art. 164 Absätze 1 und 2 werden Artikel 71 Absätze 2 und 3.**
(2) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für die Entscheidung in Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung in den durch die Kirchenordnung oder andere Kirchengesetze bestimmten Fällen. Über Rechtsmittel entscheidet der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.	**~~(2) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für die Entscheidung in Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung in den durch die Kirchenordnung oder andere Kirchengesetze bestimmten Fällen. Über Rechtsmittel entscheidet der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.~~**	
Artikel 165	**~~Artikel 165~~**	

Bildung, Zusammensetzung und Verfahren der Kirchengerichte werden durch Kirchengesetz[60] geregelt.	~~**Bildung, Zusammensetzung und Verfahren der Kirchengerichte werden durch Kirchengesetz geregelt.**~~	**Art. 165 verschieben in Gesetzesvorbehalt in Art. 130 a.F./72 n.F.: „die Bildung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Kirchengerichte“.**
	Teil 4 – Rechtsetzung	**Neuer eigener Abschnitt zur Rechtsetzung, der die Artikel zu Gesetzesvorbehalten, Kirchengesetzen, gesetzesvertretenden Verordnungen, Rechtsverordnungen und Satzungen zusammenfasst.** **Abschnitte neu ordnen wie folgt:** **3.Teil (Landeskirche):** **- Landessynode,** **- Kirchenleitung (inkl. Präses),** **- Rechtsetzung,** **- Kirchengerichte,** **- ~~Verwaltung~~** **4. Teil Werke** *In KirchVf Hannover wie folgt:* *Teil 6 – Rechtsetzung, Rechtspflege, Finanzverfassung* *Abschnitt 1:* *- Rechtsetzung* *– Vorbehalt des Gesetzes* *– Verfahren der Gesetzgebung* *– Verfassungsänderung* *– Verordnungen mit Gesetzeskraft* *– Ordnung des Gottesdienstes* *– Rechtsverordnungen* *– Satzungen* *– Ausfertigung und Verkündung von Rechtsvorschriften* *– Gesamtkirchliche Rechtsetzung 7* *– Erprobungen* *Abschnitt 2:*

[60] Siehe das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Nr. **600**), das Kirchengesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Nr. **602**), das Verwaltungsgerichtsgesetz - VwGG (Nr. **610**), das Verwaltungsgerichtsgesetz - EKiR (Nr. **611**), das Verwaltungsgerichtsgesetz - VGG-EKD und den 11. Abschnitt des Mitarbeitervertretungsgesetzes (Nr. **620**).

		Rechtspflege *– Kirchlicher Rechtsschutz* *– Rechtliches Gehör* *– Kirchliche Gerichte* *Abschnitt 3: Finanzverfassung– Grundsätze – Einnahmen– Finanzausgleich – Haushaltsführung – Rechnungslegung und Rechnungsprüfung – Gesetzliche Regelungen* *KOA (9.5.22): Da Satzungen auch von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen erlassen werden können, passt Verortung bei Landeskirche nicht, daher eigener 4. Teil zur Rechtsetzung. Kirchengericht sollen im 3. Teil bleiben.*
Artikel 130	**Artikel 72** **Gesetzesvorbehalt**	**Artikel 72 übernimmt Art. 130 a.F. und ist in neuen 4. Teil zur Rechtsetzung verschoben. Dezentrale Gesetzesvorbehalte werden hier gebündelt.** **Reihenfolge: Lebensordnung, Visitation, Mitarbeitende, Körperschaften** **Frage an KOA: Sind die aufgezählten Dinge alle so wesentlich, dass sie eines Gesetzes bedürfen (Gedanke aus Art. 80 GG (Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes) bzw. LS als oberstes Organ der p-s-Ordnung) oder können einzelne Vorbehalte entfallen?** *Vorbereitungsgruppe 22.4.22: Jetzt keine Kürzungen vornehmen, da inhaltlich zu gewichtig.*
Durch Kirchengesetz muss die Landessynode regeln:	**(1) Der Regelung d~~D~~**urch Kirchengesetz **~~muss die Landessynode regeln~~ bleiben insbesondere vorbehalten**:	
	~~c~~ a) die Ordnung des Gottesdienstes und des kirchlichen Lebens**,**	*Bisher auch in Art. 70 Abs. 4 KO a.F. geregelt, der dort zur Vermeidung von Doppelungen entfällt.*

	~~**d** **b**~~) die Festsetzung der kirchlichen Festtage**,**	
	~~**f** **c**~~) die Ordnung der Visitation**,**	
a) Die Lehrverpflichtungen der Ordinierten;	~~**a** **d**~~) ~~**Die**~~ **die** Lehrverpflichtungen der Ordinierten**,**	*Umfasst auch dezentralen Gesetzesvorbehalt aus Art. 53 (Lehrbeanstandungsordnung).*
b) die Voraussetzungen für die Berufung der Ordinierten;	~~**b** **e**~~) die Voraussetzungen ~~**für die Berufung**~~ der ~~**Ordinierten**~~ **Ordination,**	*Umfasst neu auch gestrichene dezentrale Gesetzesvorbehalte aus Art. 2 Abs. 3 (Ordination) und Art. 63 Abs. 2 (EGL für Prädikantengesetz und Ordinationsgesetz).* *Historie: Die Formulierung in Art. 130 b) lautete bis zur Reform 2003 "die kirchlichen Erfordernisse für die Berufung der Diener am Wort" (damals Art. 171 KO). Laut Becker-Kommentar fielen darunter: das Pfarrausbildungsgesetz, KG über Pastoren im Hilfsdienst, Predigthelfergesetz, Sonderdienstgesetz, also gesetzliche Regelungen zur Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen zur Wortverkündigung Berechtigten.* *Das Ordinationsgesetz ist erst von 2005, Ermächtigungsgrundlage war Art. 63 Abs. 2 KO. Da der dezentrale Gesetzesvorbehalt hierhin verschoben werden soll, ist die neue Formulierung klarer, weil sie beides umfasst, Ausbildung und Ordination. (Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 OrdG ist die Ausbildung eine der Voraussetzungen der Ordination.)*
	~~**e** **f**~~) die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Mitarbeitenden**,**	*Umfasst Gesetzesvorbehalte aus Art. 2 Abs. 3 (Ordination), 53 (*Lehrbeanstandungsordnung*), 54 Abs. 2 (PfDG), 61 (GPA), 63 (EGL für Prädikantengesetz und Ordinationsgesetz) und 67 Abs. 2 (PfDG, KBG)*

		Arbeitsrechtliche Verhältnisse nicht aufnehmen da missverständlich bezüglich Arbeitsrechtsregelungen.
c) die Ordnung des Gottesdienstes und des kirchlichen Lebens;	~~**c) die Ordnung des Gottesdienstes und des kirchlichen Lebens**~~;	
d) die Festsetzung der kirchlichen Festtage;	~~**d) die Festsetzung der kirchlichen Festtage;**~~	Jetzt b)
e) die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Mitarbeitenden;	~~**e) die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Mitarbeitenden**~~;	Jetzt f)
f) die Ordnung der Visitation;	~~**f) die Ordnung der Visitation;**~~	Jetzt c)
	g) die Errichtung, Änderung und Aufhebung kirchlicher Körperschaften, ihre Aufgaben, Ordnung und Verwaltung sowie die Bildung und Arbeitsweise ihrer Organe,	*Ersetzt dezentrale Gesetzesvorbehalte in Art. 3a Abs. 3 (VerwG), 8 (VbG), 9 (GKG), 12 (Personalgemeinden, selbstständige diakonische Ein.), 18 (MWG), 20 Abs. 6 (Militärseelsorge), 41 (VfG), 44 Abs.1 (PWG), 120 Abs. 4 (VerwG), 125 (VfG), 142 Abs. 7 (VfG), 155 Abs. 6 (VfG).*
	h) die Errichtung, Verbindung, Besetzung und Aufhebung von Pfarrstellen,	*Ersetzt dezentrale Gesetzesvorbehalte in Art. 10, 124 Abs. 2 (SupHauptamt)*
	i) die Gemeindezugehörigkeit,	*Ersetzt dezentrale Gesetzesvorbehalte in Art. 13 Abs. 2 und 3.*
g) das kirchliche Umlagen- und Besteuerungsrecht;	~~**g**~~**j**) das kirchliche Umlagen- und Besteuerungsrecht**,**	
h) die Heranziehung des Kirchen- und Pfarrvermögens zu Abgaben;	~~**hk**~~) die Heranziehung des Kirchen- und Pfarrvermögens zu Abgaben**,**	
i) das Rechnungsprüfungswesen.	~~**il**~~) das Rechnungsprüfungswesen**,**	

	m) die Bildung, Zusammensetzung und das Verfahren der Kirchengerichte,	*Ersetzt dezentralen Gesetzesvorbehalt in Art. 165.*
	n) die kirchliche Stiftungsaufsicht,	*Ersetzt dezentralen Gesetzesvorbehalt in Art. 169.*
	o) die Zustimmung zu Verträgen zur Änderung des Gebietes der Landeskirche, wenn die Änderung mehr als eine Kirchengemeinde betrifft,	*Ersetzt dezentralen Gesetzesvorbehalt in Art.3 Abs. 2.*
	p) in allen sonstigen Fällen, in denen diese Kirchenordnung eine kirchengesetzliche Regelung verlangt.	*Vorbild: Artikel 68 Nr. 8 Verfassung Hannover als Brückenschlag zwischen Art. 130 und dezentralen Verweisen.* *Dezentrale Regelung in Art. 16 Abs. 2 und 98 Abs. 4 n.F.*
	(2) Für Kirchengesetze nach Buchstabe h) gilt Artikel 73 Absatz 1 Satz 2.	**Hürde in Art. 12 Abs. 2 a.F. (Personalgemeinden), aufgeben.**
Artikel 144	**Artikel ~~144~~ 73** **Kirchengesetze**	*Artikel 144 a.F. wird Artikel 73 n.F. und wird in neuen 4. Teil „Rechtsetzung“ verlagert.*
(1) Kirchengesetze bedürfen vor der Beschlussfassung der Beratung. Änderungen der Kirchenordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und müssen in zwei Lesungen an zwei verschiedenen Tagen beschlossen werden.	(1) Kirchengesetze bedürfen vor der Beschlussfassung der Beratung. Änderungen der Kirchenordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und müssen in zwei Lesungen an zwei verschiedenen Tagen beschlossen werden.	
(2) Durch Kirchengesetz kann	(2) Durch Kirchengesetz kann	Da diese Ermächtigung Detailvorgaben macht und Eingriffe in die KO zulässt, sollte sie an dieser Stelle verbleiben.

1. die Erprobung neuer Strukturen in der Kirche und neuer Ordnungen des Lebens in der Kirchengemeinde zugelassen werden und	1. die Erprobung neuer Strukturen in der Kirche und neuer Ordnungen des Lebens in der Kirchengemeinde zugelassen werden und	
2. die Befugnis, solche Erprobungen durch Rechtsverordnung zu regeln, auf die Kirchenleitung übertragen werden.	2. die Befugnis, solche Erprobungen durch Rechtsverordnung zu regeln, auf die Kirchenleitung übertragen werden.	
Für derartige Kirchengesetze gilt Absatz 1 und sie müssen befristet sein, und zwar auf längstens fünf Jahre. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Geltungszeitraum durch einfaches Gesetz um bis zu 2 Jahre verlängert werden.	~~**Für derartige Kirchengesetze gilt Absatz 1 und sie müssen befristet sein, und zwar auf längstens fünf Jahre. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Geltungszeitraum durch einfaches Gesetz um bis zu 2 Jahre verlängert werden.**~~ **Für Erprobungsgesetze und deren Änderungen gelten die Bestimmungen über die Änderung der Kirchenordnung entsprechend, wenn sie eine Abweichung von der Kirchenordnung zulassen. Erprobungen müssen befristet sein.**	**Erprobungszeitraum in jeweiligem Erprobungsgesetz festlegen und in Absatz 2 nur Grundsatz der Befristung des Erprobungsgesetzes regeln.** *Neu: Um die Möglichkeit von Erprobungsanträgen offen zu halten, erscheint es praktischer, nicht das Erprobungsgesetz, sondern die Erprobung selbst zu befristen. Ein Erprobungsgesetz müsste nur dann selbst befristet werden, wenn die Erprobung unmittelbar auf dem Gesetz beruht und nicht erst durch Verordnung umgesetzt wird.* *Zum Verfahren bezog sich die bisherige Formulierung auf den ganzen Absatz 1, so dass für alle Erprobungsgesetze die 2/3 Mehrheit galt, da auch in RVO von KO abgewichen werden kann. Damit auch für Höchstfrist.* *Hierzu wird neu die Formulierung aus Art. 139a KO.EKvW vorgeschlagen, die verständlicher ist und die erhöhten Anforderungen an das Gesetzgebungsverfahren (z.B. 2/3- Mehrheit) nur fordert, wenn das Erprobungsgesetz auch eine Abweichung von der Kirchenordnung vorsieht. Bei Abweichungen von einfachen Gesetzen würde damit künftig auch nur das für einfache Gesetze geltende Verfahren genügen.*

		KOA (24.9.22) stimmt zu. IKA auch (13.10.22)
(3) Gesetze nach Absatz 1 und 2 werden unter Hinweis auf den Beschluss der Landessynode durch die Kirchenleitung im Kirchlichen Amtsblatt verkündet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach Ausgabe des Blattes in Kraft.	(3) ~~**Gesetze nach Absatz 1 und 2**~~ **Kirchengesetze** werden unter Hinweis auf den Beschluss der Landessynode durch die Kirchenleitung im Kirchlichen Amtsblatt verkündet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach Ausgabe des Blattes in Kraft.	**Formulierung „Gesetze nach Absatz 1 und 2“ ersetzen durch „Kirchengesetze“, da es keine anderen Gesetze gibt.**
Artikel 150	**Artikel ~~150~~ 74** **Gesetzesvertretende Verordnungen**	*Artikel 150 a.F. wird Artikel 74 n.F. und wird in neuen 4. Teil „Rechtsetzung“ verlagert*
(1) Die Kirchenleitung kann in dringenden Fällen gesetzesvertretende Verordnungen erlassen, wenn die Landessynode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich ist oder eine Einberufung der Bedeutung der Sache nicht entspricht.	(1) Die Kirchenleitung kann in dringenden Fällen gesetzesvertretende Verordnungen erlassen, wenn die Landessynode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich ist oder eine Einberufung der Bedeutung der Sache nicht entspricht.	
(2) Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Kirchenleitung.	(2) Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Kirchenleitung.	
(3) Die Bestimmungen der Kirchenordnung können durch sie nicht geändert werden.	(3) Die Bestimmungen der Kirchenordnung können durch sie nicht geändert werden.	
(4) Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.	(4) Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, ~~**mit**~~ **am Tag nach** der Veröffentlichung in Kraft.	**Inkrafttreten „am Tag nach“ statt „mit“.**
(5) Sie sind der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung verweigert, so sind sie von der Kirchenleitung durch eine Verordnung außer Kraft zu	(5) Sie sind der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung verweigert, so sind sie von der Kirchenleitung durch eine Verordnung außer Kraft zu	

setzen. Diese ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.	setzen. Diese ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.	
	Artikel 75 **Rechtsverordnungen**	
	Die Kirchenleitung kann Rechtsverordnungen erlassen, wenn sie durch Kirchengesetz dazu ermächtigt ist oder wenn eine Angelegenheit nach dieser Ordnung keiner kirchengesetzlichen Regelung bedarf. Die Rechtsverordnungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.	**Einführung eines neuen Artikels (Artikel 75 n.F.) zum Erlass von Rechtsverordnungen** *(nach Vorbild Art. 73 KVerf. Hannover).* **TP: Anders als in Hannover soll Verordnung nur aufgrund gesetzlicher Ermächtigung möglich sein und nicht auch, „*wenn eine Angelegenheit nach dieser Verfassung keiner kirchengesetzlichen Regelung bedarf.*“** *AK (27.1.22): Ohne hannoversche Ergänzung müssen alle bestehenden Rechtsverordnungen spätestens bei deren Änderung eine gesetzliche EGL haben (muss ggf. nachgeholt werden). Praxistauglich? Daher Vorschlag, so einfach wie möglich (auch für die Zukunft) und hannoversche Ergänzung „wenn eine Angelegenheit nach dieser Verfassung keiner kirchengesetzlichen Regelung bedarf“ hinzunehmen. Bewusste Abweichung von hohen staatlichen Ansprüchen.* *Art. 80 GG fordert, dass Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden müssen und die Rechtsgrundlage in der Verordnung anzugeben ist. Diese Einschränkung wurde in Hannover nicht aufgenommen, möglicherweise, weil Verordnungen auch ohne gesetzliche Grundlage erlassen werden können. Hannover fordert allerdings die Zustimmung des Landessynodalausschusses zum Erlass der RVO.*

		Hessen-Nassau: Verordnungen nur aufgrund gesetzlicher Ermächtigung. So presbyterial-synodaler. *EKBO und Nordkirche: Wie Art. 80 GG, aber „Kann"-Regelung.* **KOA fragen, ob mit Zitiergebot und Bestimmtheit wie in Art. 80 GG.** *Zitiergebot macht keinen Sinn, wenn kein Gesetz erforderlich*
	Artikel 76 **Satzungen**	**Bündelung der Regelungen in der KO zu Satzungen in neuem Artikel 76.** *Übertragung von Entscheidungsrechten durch Satzung in Art. 16 Abs. 2, 29 Abs. 3, 66 Abs. 3, 98 Abs. 3, 119 Abs. 4 KO und 151 in KOG ausgelagert.*
	(1) Die kirchlichen Körperschaften sind berechtigt, ihre Angelegenheiten im Rahmen des kirchlichen Rechts durch Satzung zu regeln.	*Vgl. Artikel 7 Abs. 5, 112 Abs. 1 u. 3 a.F.* *Vorbild für Absatz 1: Artikel 74 Abs. 1 S. 1 Kirchenverfassung Hannoversche Landeskirche.*
	(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass Satzungen der Genehmigung durch die Kirchenleitung bedürfen.	*Vgl. Art. 7 Abs. 5, 112 Abs. 3 KO.* **Streichung der Genehmigungsvorbehalte in KO wie in Verfassung Hannover (Art. 74 Abs. 1 S. 2). <u>Umkehrung Regel-Ausnahme-Verhältnis für Genehmigungsvorbehalt in KO</u> als Grundlage für evtl. späteren Wegfall der Genehmigungsvorbehalt. In KOG bleibt bisheriger genereller Genehmigungsvorbehalt bis Rechtsänderung gewünscht.** **Vgl. Anm. zu Art. 7 a.F.**
	(3) Satzungen nach Absatz 1 sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.	*Vgl. Art. 7 Abs. 5 S.3 und 112 Abs. 3 a.F.* *„nach Absatz 1" zur Klarstellung ergänzt.*

Vierter Teil **Die missionarischen und diakonischen Werke**	**~~Vierter~~ Teil 5 – Die missionarischen und diakonischen Werke**	**Vierter Teil wird Teil 5.**
Artikel 166	**Artikel ~~166~~ 77** **Die missionarischen und diakonischen Werke**	*Artikel 166 a.F. wird Artikel 77 n.F.*
(1) Die Kirche wird in ihrem Auftrag und Dienst gemäß Artikel 1 unterstützt durch in den verschiedenen Arbeitszweigen tätige missionarische Werke sowie das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe und dessen Mitglieder.	(1) Die Kirche wird in ihrem Auftrag und Dienst **~~gemäß~~ nach** Artikel 1 unterstützt durch in den verschiedenen Arbeitszweigen tätige missionarische Werke sowie das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe und dessen Mitglieder.	*Werke in KO lassen, wegen Begründung 2003: "Das Stichwort „missionarische Werke" und die Nennung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland sind aus staatskirchlichen Gründen notwendig. Die privatrechtlich organisierten diakonischen Einrichtungen können nur dann das kirchliche Selbstbestimmungsrecht für sich in Anspruch nehmen, wenn sie der Kirche zugeordnet sind. Ein wesentlicher Aspekt der Zuordnung liegt nach in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der Anerkennung durch die verfasste Kirche selbst. Diese Anerkennung findet unter anderem durch die Nennung in der Kirchenordnung ihren Ausdruck."*
(2) Die Werke sind Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Ihre Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift, in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Beachtung ihrer Ordnung. Die freie Gestaltung ihrer Arbeit wird gewährleistet. Die Werke tragen die Verantwortung in ihrem Arbeitsbereich.	(2) Die Werke sind Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Ihre Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift, in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Beachtung ihrer Ordnung. Die freie Gestaltung ihrer Arbeit wird gewährleistet. Die Werke tragen die Verantwortung in ihrem Arbeitsbereich.	
(3) Die Verbindung der Evangelischen Kirche im Rheinland, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit dem Dienst der einzelnen Werke wird	(3) Die Verbindung der Evangelischen Kirche im Rheinland, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit dem Dienst der einzelnen Werke wird durch Kirchengesetze, Vereinbarungen und	*Da die Verbindung auch durch Vereinbarung möglich ist, würde ein reiner Gesetzesvorbehalt über das Ziel hinausschießen. Absatz sollte so bleiben.*

durch Kirchengesetze[61], Vereinbarungen und entsprechende Richtlinien geordnet. Zur Beratung und Durchführung gemeinsamer Aufgaben bildet die Kirchenleitung mit den Werken eine Arbeitsgemeinschaft und ruft sie mindestens einmal jährlich zusammen.	entsprechende Richtlinien geordnet. ~~**Zur Beratung und Durchführung gemeinsamer Aufgaben bildet die Kirchenleitung mit den Werken eine Arbeitsgemeinschaft und ruft sie mindestens einmal jährlich zusammen.**~~	**Art. 166 Abs. 3 S. 2 in KO nicht nötig, daher streichen.** *AG ist ständige Praxis und muss nicht gesetzlich oder unterhalb eines Gesetzes geregelt werden.*
(4) Vor Errichtung neuer Ausbildungsstätten, in denen Mitarbeitende für den kirchlichen Dienst zur Anstellung durch Kirchengemeinden und Kirchenkreise vorbereitet werden sollen, ist Rat und Zustimmung der Kirchenleitung einzuholen.	~~**(4) Vor Errichtung neuer Ausbildungsstätten, in denen Mitarbeitende für den kirchlichen Dienst zur Anstellung durch Kirchengemeinden und Kirchenkreise vorbereitet werden sollen, ist Rat und Zustimmung der Kirchenleitung einzuholen.**~~	**Abs. 4 streichen.** *Nur Diakonische Ausbildung gemeint? In § 3 Diakonengesetz (930) und § 3 Abs. 4 OgdM (925) ist Zustimmung KL geregelt.* *Kirchenmusikausbildung? Auch § 3 Nr. 975, § 9 GMG.*
Fünfter Teil **Aufsicht über kirchliche Körperschaften**	**~~Fünfter~~ Teil 6 – Aufsicht über kirchliche Körperschaften**	*Fünfter Teil wird Teil 6.*
Artikel 167	**Artikel ~~167~~ 78** **Aufsicht**	*Artikel 167 a.F. wird Artikel 78 n.F.*
(1) Die kirchlichen Körperschaften stehen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter der Aufsicht der Kirchenkreise und der Landeskirche. Die Aufsicht unterstützt die kirchlichen Körperschaften in der Wahrnehmung ihrer eigenen Verantwortung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 1. Sie hat darauf hinzuwirken, dass die kirchlichen Körperschaften ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen und das geltende Recht beachten.	**(1)** ~~**Die kirchlichen Körperschaften stehen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter der Aufsicht der Kirchenkreise und der Landeskirche.**~~ **Die Landeskirche und die Kirchenkreise beraten und unterstützen die zu ihrem jeweiligen Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften~~, visitieren sie~~ und führen Aufsicht über sie.** Die Aufsicht unterstützt die kirchlichen Körperschaften in der Wahrnehmung ihrer eigenen Verantwortung bei der Erfüllung ~~**der Aufgaben**~~ **des Auftrages der Kirche nach** Artikel 1.	**<u>In KO nur Kurzregelung zur Aufsicht, Details zu Aufsichtsführenden und -instrumenten in KOG.</u>** *Vorbild: Art. 15 Verf. Hannover:* *„(1) Die Landeskirche und die Kirchenkreise beraten und unterstützen die zu ihrem jeweiligen Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften, visitieren sie und führen Aufsicht über sie. Dabei achten und schützen sie die Rechte der kirchlichen Körperschaften.* *(2) Die Visitation ist geschwisterlicher Besuchsdienst, Leitungsaufgabe der Kirche und Aufgabe der Kirchenordnung zugleich.*

[61] Siehe hierzu auch das Kirchengesetz über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Zusammenarbeit in der Diakonie vom 14. Januar 2005 (Nr. **380**).

	(2) Die Aufsicht ~~Sie~~ hat darauf hinzuwirken, dass die kirchlichen Körperschaften ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen und das geltende Recht beachten.	*(3) Die Aufsicht wirkt darauf hin, dass die kirchlichen Körperschaften ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen und das geltende Recht beachten."* *Anm: Nach der Begründung der Drucksache zur Einführung der derzeitigen Art. 167, 168 durch die LS 2008 diente die bisherige Fassung der hannoverschen Verfassung mit der Präzisierung der Aufsichtsinstrumente, die nun im neuen Art. 15 zusammengefasst wurden, als Vorbild.* *Absatz 1 n.F. ist Ausdruck des Subsidiaritätsgrundsatzes. Satz 2 greift die bisherige Formulierung auf und weicht von Hannover ab. Absatz 2 aus Hannover wird nicht übernommen. Anders als das hannoversche Visitationsgesetz kennt das rheinische den Begriff des „geschwisterlichen Besuchsdienstes" nicht und stellt die Visitation in den Kontext der Aufsicht.* *Absatz 2 n.F. entspricht Absatz 1 S. 3 a.F.*
(2) Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, vom Kreissynodalvorstand getroffen; Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Kirchenkreisen und Verbänden, an denen Kirchenkreise beteiligt sind, werden von der Kirchenleitung getroffen. Die Kirchenleitung kann jederzeit die Ausübung von Aufsicht an sich ziehen.	**~~(2) Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, vom Kreissynodalvorstand getroffen; Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Kirchenkreisen und Verbänden, an denen Kirchenkreise beteiligt sind, werden von der Kirchenleitung getroffen. Die Kirchenleitung kann jederzeit die Ausübung von Aufsicht an sich ziehen.~~**	**Absatz 2 zur Zuständigkeit als Detail zur Aufsicht ausgelagert ins KOG. Gesamtleitungskompetenz der Synoden in KO bleibt.**
Artikel 168	**~~Artikel 168~~**	**Aufsichtsinstrumente in KOG verlagern und Art. 168 streichen.**

(1) Unbeschadet der durch Kirchengesetz bestimmten Maßnahmen wird Aufsicht durch Beratung, Empfehlung und Ermahnung sowie durch Aufsichtsmaßnahmen im Rahmen der folgenden Bestimmungen ausgeübt.	~~**(1) Unbeschadet der durch Kirchengesetz bestimmten Maßnahmen wird Aufsicht durch Beratung, Empfehlung und Ermahnung sowie durch Aufsichtsmaßnahmen im Rahmen der folgenden Bestimmungen ausgeübt.**~~	
(2) Die Aufsichtführenden können sich jederzeit über Angelegenheiten der beaufsichtigten kirchlichen Körperschaften unterrichten lassen. Die beaufsichtigten Körperschaften sind verpflichtet, die Aufsichtführenden auf deren Verlangen an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen.	~~**(2) Die Aufsichtführenden können sich jederzeit über Angelegenheiten der beaufsichtigten kirchlichen Körperschaften unterrichten lassen. Die beaufsichtigten Körperschaften sind verpflichtet, die Aufsichtführenden auf deren Verlangen an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen.**~~	
(3) Die Aufsichtführenden können Beschlüsse oder andere Maßnahmen von Organen der kirchlichen Körperschaften beanstanden, wenn sie rechtswidrig sind oder ein nicht unerheblicher Schaden für die Kirchengemeinde, den Kirchenkreis oder die Landeskirche zu erwarten ist. Beanstandet der Kreissynodalvorstand, ist die Kirchenleitung zu informieren.	~~**(3) Die Aufsichtführenden können Beschlüsse oder andere Maßnahmen von Organen der kirchlichen Körperschaften beanstanden, wenn sie rechtswidrig sind oder ein nicht unerheblicher Schaden für die Kirchengemeinde, den Kirchenkreis oder die Landeskirche zu erwarten ist. Beanstandet der Kreissynodalvorstand, ist die Kirchenleitung zu informieren.**~~	
Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen der Aufsichtführenden rückgängig gemacht werden. Verlangt der Kreissynodalvorstand die Rückgängigmachung, so ist das Einvernehmen mit der Kirchenleitung herzustellen.	~~**Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen der Aufsichtführenden rückgängig gemacht werden. Verlangt der Kreissynodalvorstand die Rückgängigmachung, so ist das Einvernehmen mit der Kirchenleitung herzustellen.**~~	
Die Kirchenleitung kann solche Beschlüsse oder Maßnahmen nach nochmaliger Gelegenheit zur	~~**Die Kirchenleitung kann solche Beschlüsse oder Maßnahmen nach nochmaliger**~~	

Beratung des Organs der kirchlichen Körperschaft aufheben oder gegebenenfalls die Rückgängigmachung anordnen.	~~**Gelegenheit zur Beratung des Organs der kirchlichen Körperschaft aufheben oder gegebenenfalls die Rückgängigmachung anordnen.**~~	
(4) Erfüllt eine kirchliche Körperschaft die ihr nach dieser Ordnung und den kirchlichen Gesetzen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Aufsichtführenden anordnen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. Trifft der Kreissynodalvorstand die Anordnung, ist die Kirchenleitung zu informieren. Kommt die kirchliche Körperschaft der Anordnung der Aufsichtführenden nicht innerhalb dieser Frist nach, so kann die Kirchenleitung das Erforderliche an Stelle und auf Kosten der beaufsichtigten Körperschaft selbst durchführen oder die Durchführung auf andere übertragen (Ersatzvornahme).	~~**(4) Erfüllt eine kirchliche Körperschaft die ihr nach dieser Ordnung und den kirchlichen Gesetzen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Aufsichtführenden anordnen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. Trifft der Kreissynodalvorstand die Anordnung, ist die Kirchenleitung zu informieren. Kommt die kirchliche Körperschaft der Anordnung der Aufsichtführenden nicht innerhalb dieser Frist nach, so kann die Kirchenleitung das Erforderliche an Stelle und auf Kosten der beaufsichtigten Körperschaft selbst durchführen oder die Durchführung auf andere übertragen (Ersatzvornahme).**~~	
(5) Die Vorschriften über Visitationen bleiben unberührt.	~~**(5) Die Vorschriften über Visitationen bleiben unberührt.**~~	
Artikel 169	~~**Artikel 169**~~	
Die Aufsicht über die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen wird durch Kirchengesetz[62] geregelt.	~~**Die Aufsicht über die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen wird durch Kirchengesetz geregelt.**~~	**In Art. 72 n.F. als neuen Verweis „die kirchliche Stiftungsaufsicht“ ergänzen**. *Art. 169 wurde 2003 als EGL für kirchl. Stiftungsgesetz eingeführt.*
	Übergangs- und Schlussbestimmungen	

[62] Siehe hierzu das Kirchengesetz über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Nr. **480**).

Artikel 169a	**Artikel ~~169a~~ 79** **Übergangsregelung**	*Artikel 169a a.F. wird Artikel 79 n.F.*
Auf die Berufung von Personen in einen Fachausschuss, in die Kreissynode und in die Landessynode sind die Artikel 32, 99, 109 und 135 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86) mit dem Stand der Änderung durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 42) bis zu seiner oder ihrer Neubildung weiter anzuwenden, es sei denn, dass die Berufung auf freie Plätze in einen Fachausschuss erfolgt.	**(1)** Auf die Berufung von Personen in einen Fachausschuss, in die Kreissynode und in die Landessynode sind die Artikel 32, 99, 109 und 135 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86) mit dem Stand der Änderung durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 42) bis zu seiner oder ihrer Neubildung weiter anzuwenden, es sei denn, dass die Berufung auf freie Plätze in einen Fachausschuss erfolgt. **(2) Artikel 75 ist nicht anzuwenden auf Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieser Kirchenordnung erlassen wurden.**	*Zu Absatz 1:* **Artikel 169a tritt am 31.03.2026 außer Kraft.** *Absatz 2 sichert bereits erlassene Rechtsverordnungen, die ggf. ohne Nennung einer kirchengesetzlichen Ermächtigung in Ausführung eines Gesetzes erlassen wurden.*
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	**~~Inkrafttreten, Außerkrafttreten~~**	
Artikel 170	**Artikel ~~170~~ 80** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**	*Artikel 170 a.F. wird Artikel 80 n.F.*
Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998, zuletzt geändert am 10. Januar 2003, außer Kraft.	**~~Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998, zuletzt geändert am 10. Januar 2003, außer Kraft~~** **(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenordnung der**	*Mantelgesetz erst 2024, daher gesonderte Beschlussfassung KO 2023*

	Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 in der Bekanntmachung vom 1. Mai 2004, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022, außer Kraft. **(2) Artikel 79 tritt am 31. März 2026 außer Kraft.**	

Regelungen zur Lebensordnung in Kirchenordnung und LOG

Kirchenordnung Änderungen in KO fettgedruckt	**Anmerkungen KO** **TP 8.7.2019 in Fettdruck (inhaltliche Neuerungen grün markiert)**	**Lebensordnungsgesetz** vom 11. Januar 1996 (KABl. S. 27) geändert durch Kirchengesetze vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 78), 15. Januar 2004 (KABl. S. 112), 16. Januar 2004 (KABl. S. 111), 13. Januar 2005 (KABl. S. 103), 11. Januar 2008 (KABl. S. 151), 12. Januar 2013 (KABl. S. 62) und 15. Januar 2016 (KABl. S. 72) Änderungen in LOG fettgedruckt	**Anmerkungen LOG**
Das Leben in der Kirchengemeinde			
Artikel ~~70~~ 29 **Dienst am Worte Gottes**			
(1) Der vornehmste Dienst jeder Kirchengemeinde ist der Dienst am Worte Gottes.			
(2) Er entfaltet sich im Gottesdienst und in der Feier der Sakramente, **bei den Amtshandlungen,** in den Kreisen und Gruppen der Gemeinde, den kirchlichen Werken, **~~bei den Amtshandlungen~~** und anderen Diensten der Gemeinde sowie in der Begegnung mit anderen Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Religionen und gesellschaftlichen Gruppierungen.	**Hinweis**: **Neue Gemeindeformen sollen nicht ausgeschlossen werden. Es kann aber nur geregelt werden, was bekannt ist.** *Vorschlag KO-Ausschuss (01.10.2021): Amtshandlungen vorziehen hinter Sakramente.*		

~~**(3) Die Kreise und Gruppen übernehmen Dienste in der Kirchengemeinde, versammeln verschiedene Personengruppen oder nehmen Aufgaben wahr, die zum Dienst der Kirche in der Welt gehören. Das Presbyterium soll das Gespräch mit ihnen über ihren Dienst und ihre Ziele suchen. Die Kreise und Gruppen sollen die kirchliche Gemeinschaft fördern und bereichern und offen für andere sein. Ihr Dienst soll in die Fürbitte der Kirchengemeinde aufgenommen werden.**~~	**Art. 70 Abs. 3 von der Systematik her besser in KOG aufgehoben.** *KOA (11.05.22): Abs. 3 ersatzlos streichen, da Kreise und Gruppen in Abs. 2 erwähnt bleiben. Verortung in KOG und LOG passt nicht. Bild der Kreise hat sich weiterentwickelt, jetzt gibt es auch neue Gemeindeformen. Kontakt durch Presbyterium ist selbstverständlich.* *IKA (23.6.22): Zustimmung zur Streichung. Kreise und Gruppen sind nicht mehr einzige Form der Gemeindearbeit.*		
~~**(4) Soweit die Ordnung des Lebens der Kirchengemeinde nicht in den nachfolgenden Artikeln geregelt ist, werden nähere Bestimmungen durch Kirchengesetz getroffen.**~~	Gesetzesvorbehalt schon in Art. 130 c) KO a.F.		
		Amtshandlungen	
~~**Artikel 55**~~		**§ 1**	
~~**Hat eine Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so ist den Pfarrerinnen und Pfarrern, sofern ihnen nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist, in der Regel ein Pfarrbezirk und ein gleicher Anteil am Predigtdienst zuzuweisen.**~~	*Oder in KOG?* *KO-Ausschuss (01.10.21) für KOG.*		*Allgemeine/einleitende Regelung zu Amtshandlungen?*

~~**Artikel 56**~~		**§ 2**	*Art. 56 KO wird § 2 n.F.*
~~**Für Mitglieder der Kirchengemeinde, die eine Amtshandlung wünschen, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer ihrer Kirchengemeinde, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken die Pfarrerin oder der Pfarrer ihres Bezirks zuständig, sofern nicht die Zuständigkeit gesetzlich anders geregelt ist oder die Dienstanweisungen anderes vorsehen.**~~		**Für Mitglieder der Kirchengemeinde, die eine Amtshandlung wünschen, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer ihrer Kirchengemeinde, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken die Pfarrerin oder der Pfarrer ihres Bezirks zuständig, sofern nicht die Zuständigkeit gesetzlich anders geregelt ist oder die Dienstanweisungen anderes vorsehen.**	*Gibt es noch andere gesetzliche Regelungen außer LOG?*
~~**Artikel 57**~~		**§ 3**	*Art. 57 KO wird § 3 LOG n.F.*
~~**(1) Wünscht ein Mitglied der Kirchengemeinde eine Amtshandlung von einer oder einem anderen Ordinierten als der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer, so bedarf dies deren oder dessen Zustimmung. Sie darf nur verweigert werden, wenn die Amtshandlung nicht zulässig ist oder wenn sie das gedeihliche Zusammenleben in den Kirchengemeinden gefährdet. Wird die Zustimmung verweigert, so kann Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten eingelegt werden. Diese oder dieser entscheidet endgültig.**~~		**(1) Wünscht ein Mitglied der Kirchengemeinde eine Amtshandlung von einer oder einem anderen Ordinierten als der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer, so bedarf dies deren oder dessen Zustimmung. Sie darf nur verweigert werden, wenn die Amtshandlung nicht zulässig ist oder wenn sie das gedeihliche Zusammenleben in den Kirchengemeinden gefährdet. Wird die Zustimmung verweigert, so kann Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten eingelegt werden. Diese oder dieser entscheidet endgültig.**	*Nach Wunsch AG Leichtes Gepäck und TP A1 soll Dimissoriale abgeschafft werden. Pfarrkonvent Gladbach-Neuss dagegen.*
~~**(2) Die Amtshandlung darf nur vorgenommen werden, wenn die Zustimmung vorliegt.**~~		**(2) Die Amtshandlung darf nur vorgenommen werden, wenn die Zustimmung vorliegt.**	
~~**(3) Wer die Amtshandlung vorgenommen hat, hat dies der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Angaben für das Kirchenbuch zu machen.**~~		**(3) Wer die Amtshandlung vorgenommen hat, hat dies der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Angaben für das Kirchenbuch zu machen.**	
~~**Artikel 62a**~~			

~~**(3) Artikel 57 bleibt unberührt.**~~	*Verlagerung in LOG*	***(4) Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn die Amtshandlungen von einer Pastorin oder einem Pastor gewünscht wird.***	*Neuen Absatz 4, der Art. 62 a KO aufgreifen soll, weglassen, da er sich schon aus Absatz 1 ergibt?*
~~**Artikel 58**~~		**§ 4**	*Art. 58 KO wird § 4 LOG n.F.*
~~**Will ein Mitglied der Kirchengemeinde eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer allgemein in Anspruch nehmen, so bedarf es der Erlaubnis der Superintendentin oder des Superintendenten. Sie ist zu erteilen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Das Presbyterium ist zuvor zu hören. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde bei der Kirchenleitung eingelegt werden.**~~		**Will ein Mitglied der Kirchengemeinde eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer allgemein in Anspruch nehmen, so bedarf es der Erlaubnis der Superintendentin oder des Superintendenten. Sie ist zu erteilen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Das Presbyterium ist zuvor zu hören. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde bei der Kirchenleitung eingelegt werden.**	
~~**Artikel 59**~~		**§ 5**	*Art. 59 KO wird § 5 LOG n.F.*
~~**Den Mitgliedern der Kirchengemeinde steht für Amtshandlungen nach Artikel 57 oder Artikel 58 der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen frei. Die kirchliche Ordnung der Kirchengemeinde muss gewahrt werden.**~~		**Den Mitgliedern der Kirchengemeinde steht für Amtshandlungen nach ~~Artikel 57 oder Artikel 58~~ §§ 3 und 4 der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen frei. Die kirchliche Ordnung der Kirchengemeinde muss gewahrt werden.**	
A. Der Gottesdienst		**I. Der Gottesdienst** **(Zu den Artikeln 71–72 KO)**	
Artikel ~~71~~ 30 **Wesen**		**§ ~~1~~ 6**	§ 1 LOG a.F. wird § 6 LOG n.F. und regelt Allgemeines zum Gottesdienst und Zuständigkeit Landessynode

Die christliche Gemeinde versammelt sich im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes so oft wie möglich, besonders aber an jedem Sonntag und kirchlichen Feiertag, zum Gottesdienst und lädt dazu ein. Sie hört auf Gottes Wort, feiert die Sakramente und antwortet mit Gebet, Lobgesang und Dankopfer. Sie empfängt Gottes Segen und lässt sich in die Welt senden.		~~**Die Ordnung des Gottesdienstes (Agende) wird von der Landessynode beschlossen. Sie ist für alle Ordinierte verpflichtend.**~~ **Gottesdienste werden in der Regel nach dem Gottesdienstbuch (Agende) gefeiert. Dieses wird von der Landessynode beschlossen. Gottesdienste sollen auch in anderer Gestalt angeboten werden.**	Übernahme von Art. 72 Abs. 2 S. 1. Neu eingefügt: „in der Regel“ wie in Art. 74 Abs .1 a.F., da Gottesdienste auch in anderer Gestalt angeboten werden sollen. § 1 S. 1 LOG a.F. wird (wegen Wiederholung des Begriffs „Agende“ gekürzt) zu Satz 2. *Zuständigkeit LS für Gottesdienstordnung auch in Art. 128 Abs. 3 b).* § 1 S.2 LOG a.F. wird gestrichen. Die Verpflichtung für die Ordinierten besteht bereits durch den Beschluss der Landessynode und muss daher nicht normiert werden. *In welchem Spannungsverhältnis stehen „Agende ist für alle Ordinierte verpflichtend“ und „Gottesdienste sollen auch in anderer Gestalt angeboten“?*

			KO-Ausschuss (01.10.2021): Muss Agende wegen theolog. Bedeutung in KO bleiben? TP(22.12.21) weiterhin für LOG.
Artikel ~~72~~ 31 **Verkündigung**		**§ ~~2~~ 7**	*§ 2 LOG a.F. wird § 7 n.F.* *Vorschlag AG Leichtes Gepäck: § 2 LOG streichen und nur noch Grundsätze in Art. 71* In § 7 Zuständigkeiten des Presbyteriums.
~~**(1)**~~ Die Verkündigung im Gottesdienst ist an die Heilige Schrift gebunden.		(1) **Das Presbyterium legt die Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde fest und bestimmt Orte und Zeiten der Gottesdienste.** ~~**Orte und Zeiten der Gottesdienste bestimmt das Presbyterium. Es kann auch festlegen, dass im Einzelfall anstelle des Gottesdienstes am Sonntag der Gottesdienst am Vorabend stattfindet.**~~	§ 7 Abs. 1 1. Halbsatz n.F. aus Art. 72 Abs. 2 S. 2 KO. Der 2. Halbsatz entspricht § 2 Abs. 1 S. 1 a.F. § 2 Abs. 1 S. 2 a.F. verschoben in Abs. 4 und das Wort „auch“ gestrichen.
		(2) Die Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst und Gebet.	Eingefügt aus Art. 72 Abs. 4 KO.
		(3) Im Gottesdienst werden das von der Landessynode beschlossene Gesangbuch sowie von ihr genehmigte Liederbücher benutzt. Darüber hinaus kann neues Liedgut erprobt werden.	Eingefügt aus Art. 72 Abs. 3 KO. Auch Art. 128 Abs. 3 c) geht hierin auf.

~~**(2) Gottesdienste werden nach dem Gottesdienstbuch (Agende) gefeiert und sollen auch in anderer Gestalt angeboten werden. Das Presbyterium legt die Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde fest.**~~	**Art. 72 Abs. 2 S. 1 KO in § 6 LOG verschoben.** Zuständigkeit des Presbyteriums für Gottesdienstordnung in Art. 16 Abs. 1 b) KO geregelt, in Art. 72 Abs. 2 S. 2 KO nur wiederholt, daher in § 7 Abs. 1 LOG n.F. verlagert.	(~~2~~ **4**) **Das Presbyterium kann festlegen, dass im Einzelfall anstelle des Gottesdienstes am Sonntag der Gottesdienst am Vorabend stattfindet.** Soll in einer Gemeinde der Gottesdienst statt am Sonntag regelmäßig am Vorabend oder an einem anderen Wochentag stattfinden, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.	Abs. 4 S. 1 neu aus § 2 Abs. 1 S. 2 a.F.
~~**(3) Im Gottesdienst werden das von der Landessynode beschlossene Gesangbuch sowie von ihr genehmigte Liederbücher benutzt. Darüber hinaus kann neues Liedgut erprobt werden.**~~	**Art. 72 Abs. 3 KO und Art. 128 Abs. 3 c) („Die Landessynode beschließt die Einführung von Gesangbüchern“) verschoben in § 7 Abs. 3** *Zuständigkeit LS für Beschluss Gesangbücher“ bleibt bestehen, unterliegt aber keiner verfassungsändernden Mehrheit mehr. Bekenntnisvorbehalt („itio in partes“-Regelung) des Art. 143 Abs. 2 KO bleibt.* *(Auf LS 1996 wurde im KO-Tagungsausschuss diskutiert, Art. 72 Abs. 3 (Gesangbuch) in*	(~~3~~ **5**) Auch die Verminderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.	

	LOG zu verlagern, da Gesangbuch nicht der Heiligen Schrift als Grundlage des Gottesdienstes gleichgestellt werden könne und es sich eher um eine Verfahrensvorschrift handele (vgl. LS 1996, S. 304 und 159). Der Vorschlag fand letztendlich keine Mehrheit. Wegen konfessionneller Betroffenheit des Gesangbuchs?)* *KO-Ausschuss (01.10.2021): für LOG TA (13.06.22) Stimmungsbild: Zustimmung* *IKA (23.6.22): Zustimmung*		
~~**(4) Die Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst und Gebet.**~~	**Art. 72 Abs. 4 verschoben in § 7 Abs. 2 LOG n.F.** *(Auf LS 1996 wurde diskutiert, Art. 72 Abs. 4 (Glockengeläut) in LOG zu verschieben. Nach Auffassung des KO-Tagungsausschusses ist Rufen der Glocken Verfahrensvorschrift (vgl. LS 1996, S.*		

	304). Nach ablehnendem Votum des IKA blieben Glocken in KO. Bei Verlagerung von Abs. 3 in LOG ist Glockengeläut nicht mehr durch 2/3-Mehrheitserfordernis geschützt.) *KO-Ausschuss (01.10.2021): für LOG TA (13.06.22) Stimmungsbild: Knappe Zustimmung (6 dafür, 5 dagegen)* *IKA (23.6.22): Zustimmung für LOG*		
		§ ~~3~~ 8	§ 3 a.F. wird § 8 n.F.
		(1) Die Leitung des Gottesdienstes liegt bei den Ordinierten.	
		(2) Die Superintendentin oder der Superintendent kann Mitgliedern einer Kirchengemeinde, die nicht ordiniert sind, durch eine Einzelbeauftragung ausnahmsweise die Befugnis erteilen, einen Gottesdienst zu leiten.	
		(3) Mitarbeitende und Gemeindeglieder wirken an der Gestaltung des Gottesdienstes mit.	
		(4) Das Presbyterium kann Gemeindeglieder, die nicht ordiniert sind, mit einem einzelnen Predigtdienst beauftragen oder Personen um eine Ansprache (Kanzelrede) neben der Wortverkündigung im Gottesdienst bitten.	
		§ 4 9	§ 4 a.F. wird § 9 n.F.

		(1) Der Predigt wird ein Abschnitt der Heiligen Schrift zugrunde gelegt. **(2) Dies gilt auch für die Verkündigung bei Amtshandlungen. ~~Werden bei Amtshandlungen Worte mitgegeben, sind diese der Heiligen Schrift zu entnehmen.~~ Ist bei Amtshandlungen die Mitgabe von Worten vorgesehen, sind diese der Heiligen Schrift zu entnehmen.**	*§ 9 ist Konkretisierung zu Art. 72 Abs. 1.* **TP: Absatz 2 = Umsetzung Antrag KS Köln-Süd betr. Tauf- und Trauspruch aus Bibel. Regelung von Art. 84 Abs. 1 S. 5 für alle Amtshandlungen.**
		§ ~~5~~ 10	§ 5 a.F. wird § 10 n.F
		(1) Die Kinder der Gemeinde werden zum Kindergottesdienst eingeladen.	
		(2) Familiengottesdienste sollen regelmäßig gefeiert werden.	
		(3) Die Feier weiterer Gottesdienste und Andachten beschließt das Presbyterium.	
		(4) Darüber hinaus sollen Gottesdienstvor- und -nachgespräche angeboten werden.	
		(5) Durch besondere Formen der Verkündigung soll sich die Gemeinde an diejenigen wenden, die dem kirchlichen Leben fernstehen.	
~~Artikel 128 Abs. 3~~		**§ ~~6~~ 11**	§ 6 a.F. wird § 11 n.F
~~f) Sie *(die Landessynode)* trifft Bestimmungen über die Kirchen- und Hauskollekten in den Kirchengemeinden.~~	**Verschiebung Art. 128 Abs. 3 f) in LOG, nicht WiVO, damit nicht durch Verordnung änderbar.**	(1) In den Gemeindegottesdiensten ist an den Sonntagen und kirchlichen Feiertagen neben dem Opfer für die Diakonie (Klingelbeutel) die von der Landessynode ausgeschriebene Ausgangskollekte einzusammeln.	
		(2) Durch den Kollektenplan wird festgelegt, welchen Zwecken die Kollekte dienen kann oder wer darüber entscheidet. **Die Landessynode trifft Bestimmungen über die Kirchen- und Hauskollekten in den Kirchengemeinden**. Über die Kollekten, deren Zweckbestimmung der Gemeinde	*§ 11 Abs. 2 S. 2 neu aus Art. 128 Abs. 3 f). Verhältnis zur Ausgangskollekte in Abs. 1?*

		freigestellt ist, und über den Klingelbeutel entscheidet im Vorhinein das Presbyterium.	
		(3) Die Kollekten sind unter Angabe der Zweckbestimmung und des Ergebnisses abzukündigen.	
		(4) Das Presbyterium hat dafür zu sorgen, dass die Kollekte eingesammelt sowie ordnungsgemäß verwaltet und ungeschmälert abgeliefert wird.	*Reicht § 16 Abs. 8 RL zur WiVO. so dass Absatz 4 entfallen kann?*
		§ ~~7~~ 12	§ 7 a.F. wird § 12 n.F
		(1) In den Abkündigungen wird die Gemeinde über kirchliche Amtshandlungen unterrichtet und zur Fürbitte aufgefordert. Außerdem kann zu kirchlichen Veranstaltungen eingeladen werden.	
		(2) Darüber hinaus werden die amtlichen Bekanntmachungen des Presbyteriums, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung mitgeteilt.	
		§ ~~8~~13	§ 8 a.F. wird § 13 n.F
		(1) Die kirchlichen Räume dienen der Versammlung der Gemeinde zu ihren Gottesdiensten und anderen gemeindlichen Veranstaltungen. Eine anderweitige Nutzung darf diesen Zwecken nicht widersprechen.	
		(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, für eine zweckentsprechende Einrichtung der kirchlichen Gebäude zu sorgen. Die Räume und ihr Zugang sind nach Möglichkeit behindertengerecht zu gestalten und auszustatten. Räume, in denen Kinder- und Jugendarbeit stattfindet, sollen auch kinder- und jugendgerecht eingerichtet sein.	
		(3) Für die Überlassung kirchlicher Räume zu anderen als gemeindlichen Veranstaltungen ist das Presbyterium zuständig. Bei gottesdienstlichen Räumen ist die Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten einzuholen.	*Vorschlag AG Leichtes Gepäck: § 8 Abs. 3 S. 2 a.F. streichen. Vorschrift sei historisch begründet und Presbyterien in der*

			Lage, Risiken selbst zu erkennen und zu verhindern.
		§ ~~9~~ 14	§ 9 a.F. wird § 14 n.F
		(1) Das Läuten der Glocken zum Gottesdienst und zum Gebet wird durch die Läuteordnung der Gemeinde geregelt.	
		(2) Aus sonstigen Anlässen darf nur auf Anordnung der Kirchenleitung geläutet werden.	
		§ ~~10~~ 15	§ 10 a.F. wird § 15 n.F
		(1) Kirchliche Gebäude werden nur mit der Kirchenfahne beflaggt. Eine allgemeine Beflaggung der kirchlichen Gebäude erfolgt nur auf Beschluss der Kirchenleitung. Eine örtliche Beflaggung darf nur auf Beschluss des zuständigen Presbyteriums oder Kreissynodalvorstandes vorgenommen werden. Eine Beflaggung aus nichtkirchlichen Anlässen findet nicht statt.	
		(2) Fahnen und Abzeichen kirchlicher Organisationen können mit Zustimmung des Presbyteriums in besonderen Gottesdiensten der Gemeinde mitgeführt werden.	
B. Das Heilige Abendmahl		**II. Das Heilige Abendmahl** **(Zu den Artikeln 73–75 KO)**	
Artikel ~~73~~ 32 **Wesen**		**§ ~~11~~ 16**	§ 11 a.F. wird § 16 n.F
Aufgrund der Einsetzung durch Jesus Christus feiert die Gemeinde das Abendmahl. Sie verkündigt den Tod des Herrn, durch den Gott die Welt mit sich versöhnt hat, dankt für seine Gegenwart, bittet um die		**(1) Das Abendmahl wird in der Regel im Gottesdienst nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung gefeiert. Dabei werden die Einsetzungsworte gesprochen und**	§ 16 Abs. 1 entspricht Art. 74 Abs. 1a.F.

Gabe des Heiligen Geistes und schaut voraus auf Christi Wiederkunft.		**Brot und Wein ausgeteilt. Aus seelsorglicher Verantwortung kann das Presbyterium beschließen, dass in Ausnahmefällen anstelle von Wein Traubensaft ausgeteilt wird.** **(2)** Das ~~**Heilige**~~ Abendmahl soll an jeder Predigtstätte nach Möglichkeit mindestens einmal im Monat gefeiert werden.	§ 11 Abs. 1 a.F. wird § 16 Abs. 2. Das Wort „Heilige“ findet sich in Überschrift, wie bisher in KO und LOG.
~~**Artikel 74**~~		**§ ~~12~~ 17**	§ 12 a.F. wird § 17 n.F
~~**(1) Das Abendmahl wird in der Regel im Gottesdienst nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung gefeiert. Dabei werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Wein ausgeteilt. Aus seelsorglicher Verantwortung kann das Presbyterium beschließen, dass in Ausnahmefällen anstelle von Wein Traubensaft ausgeteilt wird.**~~	**Art. 74 Abs. 1 in § 16 Abs. 1 LOG, mit „Einsetzung“ ist Brot- und Weinaustei-len gemeint. Auch in anderen Landeskirchen nicht in Verfassung.**	**(1)** Getaufte Kinder können nach genügender Vorbereitung bereits vor der Konfirmation am Abendmahl im Gottesdienst der Gemeinde teilnehmen, wenn das Presbyterium dies mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers beschlossen hat.	§ 12 wird § 17 Abs. 1 n.F.
~~**(2) Mit Kranken und Gebrechlichen kann das Abendmahl auch in den Häusern gefeiert werden. Die Angehörigen und andere Mitglieder der Kirchengemeinde sind zur Teilnahme eingeladen.**~~	**Art. 74 Abs. 2 in § 17 Abs. 2 LOG**	**(2) Mit Kranken und Gebrechlichen kann das Abendmahl auch in den Häusern gefeiert werden. Die Angehörigen und andere ~~Mitglieder der Kirchengemeinde~~ Gemeindemitglieder sind zur Teilnahme eingeladen.**	§ 17 Abs. 2 entspricht Art. 74 Abs. 2 KO a.F. **Gemeindemitglieder neu, da auch Mitglieder einer Nachbargemeinde gemeint.** *Anm.: „Gemeindemitglieder“ ist eigentlich Synonym für „Mitglieder der Kirchengemeinde“, besser: „Mitglieder einer Kirchengemeinde“?* *KO-Ausschuss (01.10.2021): für Ausweitung, so einfach*

			wie möglich. In seelsorgerl. Situation nicht Zulassung nicht überprüfen.
~~(3) Die Feier des Abendmahles wird von Ordinierten geleitet. Presbyterinnen und Presbyter und andere Mitglieder der Kirchengemeinde können mitwirken; in Notfällen können sie auch die Feier des Abendmahls leiten.~~	**Der Regelungsgehalt des Art. 74 Abs. 3 S. 1 ergibt sich aus Tatsache, dass Abendmahl in Gottesdienst gefeiert wird, der von Ordinierten geleitet wird. Kann daher gestrichen werden.** **Art. 74 Abs. 3 S. 2 in § 17 Abs. 3.** *TA (13.06.22) Stimmungsbild: Satz 1 nicht streichen wg. ökumenischer Vereinbarung, dass bei Abendmahlsgottesdiensten Leitung durch Ordinierte. Bei Jugendfreizeiten u.Ä. oft Gottesdienste ohne Leitung durch Ordinierte. Bei Art. 87 Abs. 2 a.F. Streichung dagegen kein Problem wegen Nottaufe.* *IKA (23.6.22): Wie TA für Beibehaltung in KO. KOA (29.8.22) schließt sich den beiden Ausschüssen an,*	**(3) Presbyterinnen und Presbyter und andere ~~Mitglieder der Kirchengemeinde~~ Gemeindemitglieder können an der Feier des Abendmahls mitwirken; in Notfällen können sie auch die Feier des Abendmahls leiten.**	§ 17 Abs. 3 entspricht Art. 74 Abs. 3 S. 2 KO a.F. **Gemeindemitglieder neu, da auch Mitglieder einer Nachbargemeinde gemeint.**

	Übernahme der Regelung in Artikel 33 Absatz 4 KO.		
Artikel ~~75~~ 33 **Voraussetzungen**			
(1) Grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist die Taufe.	*TA (22.9.22) bittet um Überprüfung dieser Voraussetzung. Sind Grenzen nötig? Die Vornahme einer Überprüfung ist realitätsfern, wäre aber nötig, um KO-Verstöße zu vermeiden. Abendmahl bietet Chance, in die Kirche aufgenommen zu werden, die nicht vertan werden sollte. „Eingeladen sind alle“. Beschluss zum Abendmahl mit Kindern ist Weg zur Öffnung. Dann muss auch bei Konfirmation Formulierung „Konfirmation berechtigt zur selbstständigen Teilnahme am Abendmahl“ überprüft werden.* *KOA: To-do-Liste. Federführung beim TA. Was meint „grundlegend“?*		
(2) Konfirmierte oder in anderer Weise vorbereitete Mitglieder der Kirchengemeinde nehmen in	**Art. 75 Abs. 2 S. 2 entspricht § 12 a.F.*/***		

selbstständiger Verantwortung am Abendmahl teil. **~~Kinder können nach genügender Vorbereitung zum Abendmahl eingeladen werden.~~**	**17 Abs. 1 n.F., daher in KO streichen.**		
(3) Unter Berücksichtigung von Absatz 1 und 2 sind Mitglieder von Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, ebenfalls zur Teilnahme am Abendmahl berechtigt, Mitglieder anderer Christlicher Kirchen zum Abendmahl eingeladen.	Frage: Historie von „berechtigt“? Sollte Leuenberger Konkordie betont werden?		
(4) Die Feier des Abendmahles wird von Ordinierten geleitet.	*Absatz 4 entspricht Artikel 74 Absatz 3 Satz 1 a.F.*		
C. Die Heilige Taufe		**III. Die Heilige Taufe** **(Zu den Art. 76–80 KO)**	Antrag Kreissynode Köln-Süd auf Änderung KO betr. Mitgabe Taufspruch aus Bibel. Vorschlag LKA: Regelung Art. 84 Abs. 1 S. 5 für alle Amtshandlungen in § 4 LOG a.F./ 9 n.F.(vgl. Anm. zu Art. 84 KO).
Artikel ~~76~~ 34 **Wesen**		**§ 18 (n.F.)**	
(1) Auf Befehl Jesu Christi und im Vertrauen auf die Gnade Gottes, die allem Erkennen vorausgeht, tauft die Kirche und bezeugt damit die Zueignung der in Christus offenbarten Verheißung Gottes und den Anspruch Gottes auf das Leben der Getauften.		**(1) Wird für Kinder die Taufe gewünscht, so wird mit den Eltern ein Taufgespräch geführt.**	§ 18 Abs. 1 n.F. entspricht Art. 79 Abs. 1 S. 1 a.F.
		(2) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe gewünscht, so sind sie ihrem Alter entsprechend vorzubereiten.	§ 18 Abs. 2 n.F. entspricht Art. 79 Abs. 2 a.F.

		(3) Der Taufe Religionsmündiger geht eine Unterweisung im christlichen Glauben voraus. Mit ihrer Taufe sind sie konfirmierten Mitgliedern der Kirchengemeinde gleichgestellt.	§ 18 Abs. 3 n.F. entspricht Art. 79 Abs. 3 a.F.
		§ ~~13~~ 19	§ 13 a.F. wird § 19 n.F.
		(1) **Nach Möglichkeit sollen an die Seite des Täuflings Patinnen und Paten treten, die einer christlichen Kirche angehören müssen. Sie erinnern den Täufling an Verheißung und Anspruch der Taufe, beten für ihn und stehen ihm bei.** Die Eltern, Patinnen und Paten versprechen bei der Taufe, für die christliche Erziehung der Kinder zu sorgen. (2) **Taufpatinnen und -**paten, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, müssen konfirmiert oder Konfirmierten gleichgestellt sein.	§ 19 Abs. 1 S. 1 und 2 entsprechen Art. 79 Abs. 4 KO a.F. § 19 Abs. 1 S. 3 entspricht § 13 Abs. 1 a.F. § 19 Abs. 2 n.F. entspricht § 13 Abs. 2 a.F., inklusive Sprache ergänzt. *„Tauf"-streichen?*
(2) Durch die Taufe werden die Getauften zu Gliedern am Leibe Christi berufen und wird ihre Mitgliedschaft in der Kirche begründet.		(3) Aus wichtigem Grund können zusätzliche Patinnen und Paten zu einem späteren Zeitpunkt nachbenannt werden. Nach einem Gespräch der Pfarrerin oder des Pfarrers mit Eltern, Patinnen oder Paten und Kind wird das Versprechen der Patinnen und Paten, für die christliche Erziehung des Kindes zu sorgen, in einem Gemeindegottesdienst abgegeben. Dabei sollen in schlichter Form liturgische Elemente aus dem Taufbuch, wie Zuspruch, Anrede und Verpflichtung sowie Segnung der Patin oder des Paten Verwendung finden.	
(3) Eltern, ~~Patinnen und Paten~~ das Patenamt übernehmende Personen und Gemeinde tragen gemeinsam die Verantwortung für die christliche Erziehung der Kinder.	**Art. 76 Abs. 3 n.F. entspricht Art. 79 Abs. 1 S. 2 a.F.**	(4) Die Nachbenennung erfolgt in der Regel in der Gemeinde, in der das Kind oder dessen Eltern wohnen.	

Artikel ~~77~~ 35 **Vollzug**	*Geschlechtsneutrale Formulierung für Pate und Patin.*	**§ ~~14~~ 20**	§ 14 wird zu § 20.
(1) Die Taufe wird im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. Die oder der Taufende nennt den Namen des Täuflings und spricht „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“. Dabei wird das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.		**(1) Die Taufe erfolgt nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung. Die Gemeinde nimmt mit dem Bekenntnis ihres Glaubens und mit ihrer Fürbitte an der Taufe teil.**	§ 20 Abs. 1 n.F. entspricht Art. 78 Abs. 1 a.F.
(2) Nur eine im Namen des Dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogene Taufe ist gültig. Ist die Handlung nicht so erfolgt, ist die Taufe nachzuholen.		**(2) Haustaufen dürfen nur in begründeten Fällen mit Genehmigung des Presbyteriums vollzogen werden.**	§ 20 Abs. 2 n.F. entspricht § 15 Abs. 2 a.F.
(3) Die Taufe schließt ihrem Wesen nach eine Wiederholung aus. Darum ist Wiedertaufe nicht statthaft.		**(3) In Notfällen sind Taufen auch an anderen Orten zulässig.**	Gedanke des § 20 Abs. 3 n.F. aus § 15 Abs. 1 a.F. übernommen und Notfälle ausgedehnt auf andere Orte, da Notfälle auch an anderen Orten als nur in Kliniken geschehen, z.B. am Unfallort durch Notfallseelsorgende **(inhaltliche Änderung sinnvoll)**.
		(4) In Notfällen kann jede Christin oder jeder Christ taufen.	§ 20 Abs. 4 n.F. entspricht Art. 78 Abs. 3 KO a.F.
		(5) In den Fällen der Nottaufe muss der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer gemeldet werden, wer getauft hat, damit der ordnungsgemäße Vollzug der Taufe geprüft, bestätigt und die Taufe der Gemeinde im Gottesdienst bekannt gegeben werden kann.	§ 20 Abs. 5 n.F. entspricht § 14 a.F.

~~Artikel 78~~	*Frage zu Art. 78: Wird Taufagende auch von LS genehmigt? Vgl. § 1 und Art. 84 Abs. 1.*	**~~§ 15~~**	AG Leichtes Gepäck: § 15 streichen, nur Grundsätze in KO regeln
~~(1) Die Taufe erfolgt nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung. Die Gemeinde nimmt mit dem Bekenntnis ihres Glaubens und mit ihrer Fürbitte an der Taufe teil.~~	**Art. 78 Abs. 1 in § 20 Abs. 1 LOG n.F. verschoben.**	**~~(1) Taufen in Krankenhäusern und Kliniken sind nur in Notfällen zulässig.~~**	Inhalt des § 15 a.F. geht in § 20 n.F. auf.
~~(2) Die Taufe wird in der Regel im Gottesdienst der Kirchengemeinde durch Ordinierte vollzogen.~~	**Der Regelungsgehalt des Art. 78 Abs. 2 ergibt sich aus Tatsache, dass Taufe in Gottesdienst gefeiert wird (vgl. § 20 Abs. 1 n.F.), der von Ordinierten geleitet wird, und kann daher gestrichen werden.**	**~~(2) Haustaufen dürfen nur in begründeten Fällen mit Genehmigung des Presbyteriums vollzogen werden.~~**	
~~(3) In Notfällen kann jede Christin oder jeder Christ taufen.~~	**Art. 78 Abs. 3 in § 20 Abs. 4 LOG n.F. verschoben.**	**§ ~~16~~ 21**	§ 16 a.F. wird § 21 n.F
~~Artikel 79~~		(1) Die Taufe ist bei der Pfarrerin oder dem Pfarrer anzumelden, in deren oder dessen Bezirk der Täufling oder dessen Eltern wohnen.	
~~(1) Wird für Kinder die Taufe gewünscht, so wird mit den Eltern ein Taufgespräch geführt. Eltern, Patinnen und Paten und Gemeinde tragen gemeinsam die Verantwortung für die christliche Erziehung der Kinder.~~	**Art. 79 Abs. 1 S. 1 in § 18 Abs. 1 LOG, da Taufgespräch Detailregelung.** **Art. 79 Abs. 1 S. 2 verschoben in Art. 76 Abs. 3.**	(2) Jede vollzogene Taufe ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der die Taufe vorgenommen wurde. Wohnt der Täufling nicht in dieser Gemeinde, so ist die Kirchengemeinde, in der er seinen Wohnsitz hat, zu benachrichtigen.	
~~(2) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe gewünscht, so sind sie ihrem Alter entsprechend vorzubereiten.~~	**Art. 79 Abs. 2 verschoben in § 18 Abs. 2 LOG.**	(3) Patinnen und Paten werden in das Kirchenbuch eingetragen.	

~~**(3) Der Taufe Religionsmündiger geht eine Unterweisung im christlichen Glauben voraus. Mit ihrer Taufe sind sie konfirmierten Mitgliedern der Kirchengemeinde gleichgestellt.**~~	**Art. 79 Abs. 3 verschoben in § 18 Abs. 3 LOG.**	**§ ~~17~~ 22**	§ 17 a.F. wird § 22 n.F
~~**(4) Nach Möglichkeit sollen an die Seite des Täuflings Patinnen und Paten treten, die einer christlichen Kirche angehören müssen. Sie erinnern den Täufling an Verheißung und Anspruch der Taufe, beten für ihn und stehen ihm bei.**~~	**Art. 79 Abs. 4 verschoben in § 19 Abs.1 LOG n.F.**	**(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann aus schwerwiegenden Gründen die Taufe verweigern.**	§ 22 Abs. 1 LOG n.F. entspricht Art. 80 Abs. 1 KO a.F. Der Verweigerung aus „schwerwiegenden Gründen“ nach Art. 80 und die Versagung aus „seelsorglichen Gründen“ nach § 18 LOG a.F. werden in § 17 LOG a.F. zusammengefasst. (§ 17 und § 18 standen bis 1996 nebeneinander als Art. 39 und 39a KO a.F nebeneinander in KO und wurden 1996 als Verfahrensregelung ins LOG verlagert. In KO wurde die allgemeine Ermächtigung, dass die Pfarrerin/der Pfarrer die Taufe aus schwerwiegenden Gründen verweigern kann, geregelt. Nach der früheren KO-Regelung gab es also zwei verschiedene Verfahren: Gründe, bei denen die Taufe versagt werden musste und daneben Fälle, wenn die Pfarrerin/der Pfarrer aus

			seelsorglichen Gründen überzeugt war, die Taufe ablehnen zu müssen, in denen ein Beschluss des Presbyteriums erforderlich war. Bei der Verweigerung nach Art. 80 /39 a.F. ist ein Einspruch möglich, bei seelsorglichen Gründen entscheidet nicht die Pfarrerin/der Pfarrer, sondern das Presbyterium, so dass kein Einspruch nötig ist. **TP: Zusammenfassung beider Verfahren. § ~~17~~ 22 dann als Regelbeispiele für Verweigerung.** Bei anderen Amtshandlungengibt es auch keine seelsorglichen Versagungsgründe**.**
~~Artikel 80~~		(**~~1~~ 2**) Die Taufe eines Kindes muss verweigert werden, solange weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. Die Taufe kann mit Zustimmung des Presbyteriums ausnahmsweise vollzogen werden, wenn anstelle der Eltern eine evangelische Christin oder ein evangelischer Christ für die evangelische Erziehung sorgt.	*Vorschlag AG Leichtes Gepäck zu § 22 Abs. 1 a.F. (LS 2018 Drs. 32 S. 57): Verweigerung soll gestrichen werden. Taufen sollen nicht gehindert sondern gefördert werden. Es bleibt auch weiterhin unbenommen, dass ein Evangelischer Pate benannt werden kann. Durch die Streichung tritt die Verantwortung der Gemeinde*

			gegenüber dem Täufling in den Vordergrund. Das Kind wird durch die Taufe auch Mitglied der Gemeinde. Die Gemeinde tauft und trägt die Verantwortung dafür, dass das getaufte Kind begleitet wird, zu Kindergottesdiensten, Tauferinnerungsgottesdiensten etc., zur Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde in die Evangelische Kita und zum Konfirmandenunterricht eingeladen wird. Die Chance das getaufte Kind in die Gemeinde einzuladen, es an die Ev. Kirche zu binden ist weitaus größer, wenn es getauft ist als wenn es nicht getauft wäre. Insgesamt stellt die Streichung des Paragraphen heraus, dass es mehr um theologische Fragen zur Taufe geht als um die Beachtung formaler Kriterien.“ Stellungnahme Pfarrkonvent dazu? *Neu auch Antrag KS Köln-Süd vom 29.5.2021*

~~**(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann aus schwerwiegenden Gründen die Taufe verweigern.**~~	**Verschoben in § 22 Abs. 1.** *Bei Verlagerung in LOG keine verfassungsändernde Mehrheit für Verweigerungsrecht.*	(~~**2**~~ **3**) Die Taufe eines Kindes muss ferner verweigert werden, solange die Eltern das Taufgespräch ablehnen.	
~~**(2) Dagegen kann Einspruch beim Presbyterium eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist Beschwerde beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig.**~~	**Verschoben in § 22 Abs. 4. Rechtsmittel in LOG.**	**(4) Dagegen kann Einspruch beim Presbyterium eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist Beschwerde beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig**.	§ 22 Abs. 4 n.F. entspricht Art. 80 Abs. 2.
		(5) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes der Überzeugung, dass die Taufe nicht verantwortet werden kann, so ist sie oder er nicht verpflichtet, sie zu vollziehen. Die Taufe ist dann einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.	§ 22 Abs. 5 n.F. entspricht § 18 Abs. 2 a.F.
		~~**§ 18**~~	§ 18 geht in § 22 auf, daher verschieben sich die nachfolgenden §§.
		~~**(1) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer der Überzeugung, aus seelsorglichen Gründen den Vollzug einer Taufe zum Zeitpunkt des Taufbegehrens versagen zu müssen, so entscheidet das Presbyterium nach Rücksprache mit den Betroffenen.**~~	Der bisherige § 18 Abs. 1 wird geht im neuen § 22 auf (vgl. Anm. zu § 22).
		~~**(2) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes der Überzeugung, dass die Taufe nicht verantwortet werden**~~	Der bisherig § 18 Abs. 2 wird § 22 Abs. 5.

		~~**kann, so ist sie oder er nicht verpflichtet, sie zu vollziehen. Die Taufe ist dann einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.**~~	
D. Erziehung, Bildung, Unterricht und Konfirmation		**IV. Erziehung, Bildung, Unterricht und Konfirmation** **(Zu den Artikeln 81–85 KO)**	
Artikel ~~81~~ 36 **Begleitung des Lebens- und Glaubensweges**		**§ ~~19~~ 23**	§ 19 a.F. wird § 23 n.F
(1) Die Kirchengemeinde begleitet den gesamten Lebens- und Glaubensweg ihrer Mitglieder durch entsprechende Bildungsangebote.	**Art. 81 Abs. 1 aus Art. 85 übernommen und ausgedehnt auf den gesamten Lebens- und Glaubensweg** (nicht nur nach der Konfirmation). *Problem: finanzielle Verpflichtung zu entsprechenden Bildungsangeboten? Nein, nicht neu wg. Art 81 Abs. 3 a.F.*	**(1)** Das Presbyterium sucht das regelmäßige Gespräch mit Kindern und Jugendlichen der Kirchengemeinde sowie den beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit und trägt Sorge für eine angemessene Beteiligung am Gemeindeleben.	§ 19 a.F. wird Absatz 1.
(2) Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass die Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des christlichen Glaubens wachsen und lernen, in Verantwortung vor Gott zu leben. Dies geschieht in Elternhaus, Gemeinde und Schule.	Artikel 81 Abs. 1 a.F. wird zu Abs. 2 n.F.	**(2) Die Gemeinde ermutigt die Eltern, mit ihren Kindern zu beten, ihnen die biblischen Geschichten zu erzählen und mit ihnen am Gemeindeleben teilzunehmen.**	§ 23 Abs. 2 entspricht Art. 81 Abs. 2 KO a.F.
~~**(2) Die Gemeinde ermutigt die Eltern, mit ihren Kindern zu beten, ihnen die biblischen Geschichten zu erzählen und mit ihnen am Gemeindeleben teilzunehmen.**~~	**Art. 81 Abs. 2 -4 KO a.F. als Detailregelungen in LOG**. Dann Schutz verfassungsändernder Mehrheit noch	**(3) Die Gemeinde nimmt ihre Verantwortung durch die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder, im Kindergottesdienst, durch Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit wahr.**	§ 23 Abs. 3 entspricht Art. 81 Abs. 3 KO a.F.

	für Art. 81 Abs. 2 n.F. (Eltern, Gemeinde, Schule).		
~~**(3) Die Gemeinde nimmt ihre Verantwortung durch die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder, im Kindergottesdienst, durch Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit wahr.**~~		**(4) Die Gemeinde unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer, die in den Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilen. Für diese Aufgabe werden die Lehrerinnen und Lehrer von der Kirche bevollmächtigt. Über die Lehrbücher, Richtlinien und Lehrpläne für den Religionsunterricht in den Schulen entscheidet die Landessynode.**	§ 23 Abs. 4 S. 1 u.2 entspricht Art. 81 Abs. 4 KO a.F. § 23 Ab. 4 S. 3 entspricht Art. 128 Abs. 3e).
~~**(4) Die Gemeinde unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer, die in den Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilen. Für diese Aufgabe werden die Lehrerinnen und Lehrer von der Kirche bevollmächtigt.**~~		**§ ~~20~~ 24**	§ 20 a.F. wird § 24 n.F
~~**Artikel 128 Absatz 3 e)**~~ ~~**e) Sie (die Landessynode) entscheidet über Lehrbücher, Richtlinien und Lehrpläne für den Religionsunterricht in den Schulen.**~~		(1) Die Konfirmandenarbeit wird nach einem Rahmenplan gestaltet und durch eine Rahmenordnung geregelt, die von der Landessynode beschlossen werden. **Bibel, Gesangbuch und der in der Kirchengemeinde geltende Katechismus sind Grundlage der Konfirmandenarbeit.**	§ 24 Abs. 1 S. 1 entspricht Art. 82 Abs. 3 S. 2 und Art. 128 Abs. 3 d) KO a.F. § 24 Abs. 1 S. 2 neu aus Art. 82 Abs. 3 S. 1 KO a.F. übernommen.
		(2) Die Organisation und Durchführung der Konfirmandenarbeit liegt in der Verantwortung des Presbyteriums.	
Artikel ~~82~~ 37 **Vorbereitung der Konfirmation**	Sind Art. 82 Abs. 1 und 2 auch Detailregelungen, die keinen Verfassungsrang haben, so dass sie ins LOG können? **Erst mal stehen lassen.** *So auch KOA*	(3) Die Konfirmandenarbeit soll in Zusammenarbeit mit den Eltern und in enger Verbindung zum gottesdienstlichen Leben der Gemeinde geschehen.	

	vom 01.10.2021 wg. Katechese.		
(1) Die Vorbereitung der Konfirmation geschieht in der Konfirmandenarbeit.		**§ ~~21~~ 25**	§ 21 a.F. wird § 25 n.F
(2) In ihr werden Kinder und Jugendliche mit den zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und dem Leben der Gemeinde vertraut gemacht.		(1) Die Eltern sollen ihre Kinder zur Konfirmandenarbeit persönlich bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anmelden. Wurde die oder der Jugendliche nicht in der Kirchengemeinde selbst getauft, so ist eine Bescheinigung über die Taufe vorzulegen.	
~~(3) Bibel, Gesangbuch und der in der Kirchengemeinde geltende Katechismus sind Grundlage der Konfirmandenarbeit. Die Konfirmandenarbeit wird nach einem von der Landessynode beschlossenen Rahmenplan gestaltet.~~	**Art. 82 Abs. 3 S. 1 KO a.F. in § 24 Abs. 1 LOG verschoben. Art. 82 Abs. 3 S. 2 KO a.F. bisher bereits aufgenommen in § 24 Abs. 1 (§ 20 a.F.).** Zuständigkeit LS für Rahmenplan Konfirmandenarbeit bisher auch Art. 128 Abs. 3 d) KO, Regelung in LOG ausreichend (keine verfassungsändernde Mehrheit mehr).	(2) Die Jugendlichen nehmen in der Regel in derjenigen Gemeinde (Pfarrbezirk) an der Konfirmandenarbeit teil, in der sie ihren Wohnsitz haben, und werden dort konfirmiert.	
~~Artikel 83~~		**§ ~~22~~ 26**	§ 22 a.F. wird § 26 n.F
~~(1) Über die Zulassung zur Konfirmation und über eine Zurückweisung oder einen Ausschluss einer Konfirmandin oder eines Konfirmanden von der Konfirmandenarbeit beschließt das Presbyterium.~~	**Art. 83 Abs. 1 bereits in § 22 LOG a.F. (§ 26 n.F.) aufgenommen. Zuständigkeit des Presbyteriums für Zulassung zur Konfirmation auch in Art. 16**	(1) Das Presbyterium nimmt Einblick in Durchführung und Ergebnis der Konfirmandenarbeit **~~und~~. Es** beschließt über die Zulassung zur Konfirmation**, eine Zurückweisung oder einen Ausschluss von der Konfirmandenarbeit**.	§ 26 Abs. 1 n.F. ergänzt um weitere Inhalte aus Art. 83 Abs. 1 KO a.F.

	Abs. 1 e) geregelt und damit verfassungsrechtlich abgesichert. Zurückweisung und Ausschluss in § 26 LOG n.F. ergänzt.		
~~(2) Dagegen kann Beschwerde beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.~~	**Absatz 2 verschoben in § 26 Abs. 2 LOG.**	**(2) Dagegen kann Beschwerde beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig. ~~Die Zulassung zur Konfirmation darf nicht ausgesprochen werden, wenn die in der Landeskirche und in der Kirchengemeinde bestehenden Regelungen für die Konfirmandenarbeit von einer Konfirmandin oder einem Konfirmanden erheblich verletzt wurden. Vor einer Entscheidung des Presbyteriums sind die Beteiligten zu hören.~~**	§ 26 Abs. 2 n.F. entspricht Art. 83 Abs. 2 KO a.F. AG Leichtes Gepäck: Streichung von § 21 Abs. 2: Abs. 1 genügt, da Entscheidung über Zulassung auch Option enthält, nicht zuzulassen. Über die Gründe entscheidet das Presbyterium. *Fehlende Klagemöglichkeit (nach Beschwerde) auch in § 16 Nr. 1 VwGG.*
		~~(3) Für den Ausschluss von der Konfirmandenarbeit gilt Absatz 2 entsprechend.~~	
Artikel ~~84~~ 38 Wesen der Konfirmation		**§ 27**	
(1) **~~Die Konfirmation erfolgt im Gottesdienst der Kirchengemeinde nach einer von der Landessynode genehmigten Ordnung. Den Konfirmandinnen und Konfirmanden~~ Bei der Konfirmation** wird die Gnade Gottes, wie sie **~~ihnen~~** im Sakrament der Taufe zugesprochen ist, bezeugt **und gemeinsam~~.~~ ~~Sie bekennen~~** mit der Gemeinde de**~~nr~~ christliche**	**Art. 84 Abs. 1 S. 1 und 4 in § 27 Abs. 1 n.F. verschoben.** Sätze 2 und 3 zusammengefasst.	**(1) Die Konfirmation erfolgt im Gottesdienst der Kirchengemeinde nach einer von der Landessynode genehmigten Ordnung. Unter der Fürbitte der Gemeinde werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden dem Segen Gottes anbefohlen.**	§ 27 Abs. 1 S. 1 entspricht Art. 84 Abs. 1 S.1 KO a.F. § 27 Abs. 1 S. 2 entspricht Art. 84 Abs. 1 S. 4 KO a.F.

Glauben~~n, in dem sie unterwiesen sind~~ **bekannt**. ~~**Unter der Fürbitte der Gemeinde werden sie dem Segen Gottes anbefohlen. Es wird ihnen ein Bibelwort auf ihren Lebensweg mitgegeben.**~~	**Satz 5 in § 4 LOG a.F. /9 n.F. überführt** *Vorschlag LKA zur Umsetzung Antrag der KS Köln-Süd betr. Tauf- und Trauspruch***:** *Art. 84 Abs. 1 S. 5 in § 4 LOG anfügen und dort für alle Amtshandlungen regeln: „Dies gilt auch für die Verkündigung bei Amtshandlungen. Werden bei Amtshandlungen Worte mitgegeben, sind diese der Heiligen Schrift zu entnehmen.“* **Vorschlag übernehmen, aber zwei Absätze daraus machen.**		
~~**(2) Eine Konfirmation außerhalb des Gemeindegottesdienstes erfolgt nur in dringenden Fällen auf Beschluss des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei Presbyteriumsmitgliedern.**~~	**Art. 84 Abs. 2 verschoben in § 27 Abs. 2 LOG n.F.**	**(2) Eine Konfirmation außerhalb des Gemeindegottesdienstes erfolgt nur in dringenden Fällen auf Beschluss des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei Presbyteriumsmitgliedern.**	§ 27 Abs. 2 LOG n.F. entspricht Art. 84 Abs. 2 KO a.F.
~~**(3) Nichtgetaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden werden während der Unterrichtszeit oder anstelle der Konfirmation getauft.**~~	**Art. 84 Abs. 3 verschoben in § 27 Abs. 3 LOG n.F.**	**(3) Nichtgetaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden werden während der Unterrichtszeit oder anstelle der Konfirmation getauft.**	§ 27 Abs. 3 LOG n.F. entspricht Art. 84 Abs. 3 KO a.F..
~~**(4) Als Kinder getaufte religionsmündige Kirchenmitglieder, die nicht konfirmiert worden sind, können in einem Verfahren entsprechend der Aufnahme gemäß Artikel 86 Konfirmierten gleichgestellt werden.**~~	**Art. 84 Abs. 4 wie Art. 86 Abs. 5 ins LOG. Aufnahme nach Artikel 86 wird in einfaches Gesetz ausgelagert.** *Die Regelung des Art. 84 Abs. 4 KO a.F.*		

	mit dem Verweis auf das Verfahren der Aufnahme führt in der Praxis wohl häufig zu Nachfragen seitens der Pfarrschaft, da der Ablauf des Verfahrens oft nicht verstanden wird. Konkretere Beschreibung des Verfahrens im LOG/KOG?		
~~**(5)**~~ **(2)** Die Konfirmation berechtigt zur selbstständigen Teilnahme am Abendmahl, zur Übernahme des Patenamtes und zur Teilnahme an der Presbyteriumswahl.			
		§ **(5) Als Kinder getaufte religionsmündige Kirchenmitglieder, die nicht konfirmiert worden sind, können in einem Verfahren entsprechend der Aufnahme ~~gemäß Artikel 86~~ Konfirmierten gleichgestellt werden.**	§ _ entspricht Art. 84 Abs. 5 KO a.F. Neu durchnummerieren, da später neu eingefügter §!! *Die Regelung des Art. 84 Abs. 4 KO a.F. mit dem Verweis auf das Verfahren der Aufnahme führt in der Praxis wohl häufig zu Nachfragen seitens der Pfarrschaft, da der Ablauf des Verfahrens oft nicht verstanden wird. Konkretere Beschreibung des Verfahrens im LOG/KOG?*
~~Artikel 85~~			

~~**Die Kirchengemeinde begleitet den weiteren Lebens- und Glaubensweg ihrer Mitglieder durch entsprechende Bildungsangebote.**~~	**Artikel 85 in Art. 81 Abs. 1 verschoben.**		
## ~~E. Die Aufnahme~~		## V. Die Aufnahme ## (Zu Artikel 86 KO)	
~~**Artikel 86**~~	**Artikel 13 Abs. 1 reicht als KO-Regelung. Artikel 86 daher komplett in LOG verschieben.** *So auch KOA v. 01.10.2021.*	**§ ~~23~~ 28**	§ 23 a.F. wird § 28 n.F
~~**(1) Die Aufnahme getaufter Religionsmündiger erfolgt durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer der Wohnsitzkirchengemeinde**~~. ~~**Hierüber wird eine Aufnahmebescheinigung ausgestellt. Das Presbyterium ist über die Aufnahme zu unterrichten.**~~	**Art. 86 Abs. 1 verschoben in § 28 Abs. 1 LOG n.F.** Art. 86 Abs. 1 S. 2 jetzt in § 28 Abs. 3 n.F. war vorher her im LOG schon in § 27 Abs.1 LOG a.F. Art. 86 Abs. 1 S. 3 jetzt in § 28 Abs. 4 n.F. war vorher her im LOG schon in § 23 Abs.2 LOG a.F.	(1) Die Aufnahme ~~**nach Artikel 86 Absatz 1 KO**~~ vollzieht die oder der nach Artikel 56 KO zuständige Pfarrerin oder Pfarrer der Kirchengemeinde, in der die oder der Aufnahmewillige die Hauptwohnung hat.	
~~**(2) Die Aufnahme kann auch durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder durch eine hierfür von der Kirchenleitung anerkannte Eintrittsstelle erfolgen. Die hierüber ausgestellte Bescheinigung wird der Wohnsitzkirchengemeinde unverzüglich zugestellt. Die**~~	Art. 86 Abs. 2 verschoben in § 29 Abs. 1 LOG n.F:	**(2) Die oder der Aufnehmende führt mit der oder dem Aufnahmewilligen ein seelsorgliches Gespräch und entscheidet, ob vor der Aufnahme eine Unterweisung im christlichen Glauben erforderlich ist.**	§ 28 Abs. 2 n.F. entspricht Art.86 Abs. 3 KO a.F.

~~**Aufnahme wird mit dieser Zustellung wirksam, es sei denn, dass eine rechtswirksame, ablehnende Entscheidung der Wohnsitzkirchengemeinde erfolgt ist.**~~			
~~**(3) Die oder der Aufnehmende führt mit der oder dem Aufnahmewilligen ein seelsorgliches Gespräch und entscheidet, ob vor der Aufnahme eine Unterweisung im christlichen Glauben erforderlich ist.**~~	Art. 86 Abs. 3 verschoben in § 28 Abs. 2 LOG n.F:	**(3) Die oder der Aufgenommene erhält eine Bescheinigung über die Aufnahme.**	§ 28 Abs. 3 n.F. entspricht Art. 86 Abs. 1 S. 2 KO a.F. ergänzt um § 27 Abs. 1 a.F.
~~**(4) Die Aufnahme kann in einem Gottesdienst oder in Gegenwart von zwei Presbyteriumsmitgliedern bekräftigt werden.**~~	Art. 86 Abs. 4 verschoben in § 28 Abs. 5 LOG n.F:	(~~**24**~~) Das Presbyterium ist in der der Aufnahme folgenden Presbyteriumssitzung über die Aufnahme zu unterrichten.	§ 28 Abs. 4 n.F. entspricht § 23 Abs.2 a.F. und Art. 86 Abs. 1 S. 3 KO.
~~**(5) Die Aufgenommenen sind konfirmierten Mitgliedern der Kirchengemeinde gleichgestellt.**~~	*Oder in Art. 84 Abs. 6 verschieben.* **Nein, LOG reicht.** Verschoben nach § 28 Abs. 6 n.F.	**(5) Die Aufnahme kann in einem Gottesdienst oder in Gegenwart von zwei Presbyteriumsmitgliedern bekräftigt werden.**	§ 28 Abs. 5 n.F. entspricht Art. 86 Abs. 4 KO a.F.
~~**(6) Lehnt die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer die Aufnahme ab, so kann die oder der Aufnahmewillige dagegen Einspruch beim Presbyterium einlegen. Dagegen ist Beschwerde beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig. Gegen die ablehnende Entscheidung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist ein Einspruch nicht zulässig.**~~	Art. 86 Abs. 6 verschoben in § 33 Abs. 2 LOG n.F.	**(6) Die Aufgenommenen sind konfirmierten Mitgliedern der Kirchengemeinde gleichgestellt.**	§ 28 Abs. 6 n.F. entspricht Art. 86 Abs. 5 KO a.F.
~~**(7) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz**~~.	Art. 86 Abs. 7 streichen, da Verweis auf LOG bereits in Art. 70 Abs. 4 enthalten.	**§ 29**	
		(1) Die Aufnahme kann auch durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder durch eine hierfür von der	§ 29 Abs. 1 n.F. entspricht Art. 86 Abs. 2 KO a.F.

		Kirchenleitung anerkannte Eintrittsstelle erfolgen. Die hierüber ausgestellte Bescheinigung wird der Wohnsitzkirchengemeinde unverzüglich zugestellt. Die Aufnahme wird mit dieser Zustellung wirksam, es sei denn, dass eine rechtswirksame, ablehnende Entscheidung der Wohnsitzkirchengemeinde erfolgt ist.	
		(2) Mit Eingang der Aufnahmebescheinigung gemäß Absatz 1 ~~Artikel 86 Absatz 2 KO~~ ist das Presbyterium verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die oder der Aufgenommene eine Mitgliedschaftsbescheinigung erhält. Es hat unverzüglich mit dem Mitglied Kontakt aufzunehmen und es unter Berücksichtigung von § 28 Absatz 5 zur Teilnahme am kirchlichen Leben einzuladen.	§ 29 Abs. 2 n.F. entspricht § 30 a.F.
		§ ~~24~~ 30	§ 30 n.F. entspricht § 24 a.F.
		(1) Der Aufnahmewunsch ist schriftlich zu erklären.	
		(2) Der Nachweis darüber, dass die oder der Aufnahmewillige getauft ist, erfolgt durch Vorlage der Taufbescheinigung oder der Konfirmationsbescheinigung, sofern dies nicht möglich ist, durch Abgabe einer schriftlichen Versicherung.	
		(3) Hat die oder der Aufnahmewillige einer anderen christlichen Kirche angehört, so erfolgt der Nachweis über den Austritt aus dieser durch Vorlage der Austrittsbescheinigung, sofern dies nicht möglich ist, durch Abgabe einer schriftlichen Versicherung.	
		§ ~~25~~ 31	§ 31 n.F. entspricht § 25 a.F.

		Für getaufte religionsunmündige Kinder erklären die Eltern den Aufnahmewunsch. Für Kinder im Alter ab 12 Jahren darf er nicht gegen deren Willen erklärt werden.	
		§ ~~26~~ 32	§ 32 n.F. entspricht § 26 a.F.
		Wünscht die oder der Aufnahmewillige die Zugehörigkeit zu einer anderen als der Wohnsitzkirchengemeinde, so ist ein Antrag nach dem Gemeindezugehörigkeitsgesetz zu stellen.	*§ 26 a.F. ist rein deklaratorische Regelung.*
		~~§ 27~~	
		~~(1) Die oder der Aufnahmewillige erhält von der oder dem Aufnehmenden eine Kopie der Aufnahmeerklärung.~~	§ 27 Abs. 1 a.F. in § 28 Abs. 3 n.F. überführt.
		~~(2) Bei der Eintragung der Aufnahme sind die geltenden Regelungen der Kirchenbuchordnung zu beachten.~~	*§ 27 Abs. 2 a.F. ist rein deklaratorische Regelung, daher streichen.*
		~~§ 28~~ 33	§ 28 a.F. wird § 33 n.F
		(1) Lehnt die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer die Aufnahme **~~gemäß Artikel 86 Absatz 6 KO~~** ab, so ist dies dem Presbyterium in der der Ablehnung folgenden Sitzung mitzuteilen.	
		(2) Im Fall der Ablehnung der Aufnahme kann die oder der Aufnahmewillige dagegen Einspruch beim Presbyterium einlegen. Dagegen ist Beschwerde beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig. Gegen die ablehnende Entscheidung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist ein Einspruch nicht zulässig.	§ 33 Abs. 2 n.F. entspricht Art. 86 Abs. 6 KO a.F
		~~§ 29~~ 34	§ 29 a.F. wird § 34 n.F

		Nach einer ablehnenden Entscheidung kann die oder der Aufnahmewillige nach Ablauf eines halben Jahres erneut einen Antrag auf Aufnahme stellen.	
		~~**§ 30**~~	
		~~**Mit Eingang der Aufnahmebescheinigung gemäß Artikel 86 Absatz 2 KO ist das Presbyterium verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die oder der Aufgenommene eine Mitgliedschaftsbescheinigung erhält. Es hat unverzüglich mit dem Mitglied Kontakt aufzunehmen und es unter Berücksichtigung von Artikel 86 Absatz 4 KO zur Teilnahme am kirchlichen Leben einzuladen.**~~	§ 30 a.F. überführt in § 29 Abs. 2 n.F.
		§ ~~**31**~~ **35**	§ 31 a.F. wird § 35 n.F
		Eintrittsstellen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland werden durch die Kirchenleitung anerkannt, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und insbesondere die Führung des seelsorglichen Gespräches sichergestellt ist.	
		§ ~~**32**~~ **36**	§ 32 a.F. wird §36 n.F
		Für die notwendigen Erklärungen nach §§ ~~**24 bis 27, und 30**~~ **29 Absatz 2 bis 32** erlässt die Kirchenleitung Formulare.	
~~**F**~~ **E. Die Trauung**		**VI. Die Trauung** **(Zu den Art. 87–90 KO)**	Antrag Kreissynode Köln-Süd auf Änderung KO betr. Mitgabe Trauspruch aus Bibel. Vorschlag LKA: Regelung Art. 84 Abs. 1 S. 5 für alle Amtshandlungen in § 4 LOG

			a.F. /9 n.F. (vgl. Anm. zu Art. 84 KO).
Artikel ~~87~~39 **Wesen**		**§ ~~33~~ 37**	§ 33 a.F. wird § 37 n.F
Die Trauung ist ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung oder der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, in dem die eheliche Gemeinschaft oder die Gemeinschaft der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner unter Gottes Wort und Segen gestellt wird. Dabei bekennen die Eheleute, die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner, dass sie einander aus Gottes Hand annehmen, und versprechen, ihr Leben lang in Treue beieinander zu bleiben und sich gegenseitig immer wieder zu vergeben.	*Anmerkung KOA (01.10.21): Bei Amtshandlungen steht nur noch bzgl. Trauung in KO, dass sie im Gottesdienst stattfindet, bei Taufe, Abendmahl, Konfirmation nur noch im LOG. Ist das stimmig? Stimmig, weil bei Trauung klargestellt wird, dass staatliche Ehe nötig. Trauung kein Sakrament.*	(1) Die Trauung muss unter Vorlage der Taufbescheinigungen der **Eheleute ~~Ehepartner,~~** der Lebenspartnerinnen oder der Lebenspartner mindestens vierzehn Tage zuvor bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer erbeten werden. Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, so ist darüber eine Bescheinigung beizubringen.	Einheitliche Begriffsverwendung: „Eheleute“ statt „Ehepartner“. In KO ist bei Bezeichnung des Paares von „Eheleuten“ die Rede.
~~Artikel 88~~		(2) Zuständig für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer derjenigen Gemeinde, zu der **eine oder einer der Eheleute ~~der Ehemann, die Ehefrau, die~~ eine der** Lebenspartnerinnen, **~~die~~ einer der** Lebenspartner oder die Eltern gehören oder in der die **Eheleute, ~~Ehepartner,~~** die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner ihren Wohnsitz nehmen werden.	Kürzere Formulierung. *Oder noch kürzer: „der zu Trauenden“?*
		(3) Ihr geht ein Traugespräch voraus, in dem die Eheleute, die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner an Zuspruch und Anspruch des Evangeliums für ihr gemeinsames Leben erinnert werden.	§ 37 Abs. 3 LOG n.F. entspricht Art. 88 Abs. 2 KO a.F.

~~(1) Die Trauung wird nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung gehalten.~~	**Art. 88 Abs. 1 verschoben in § 37 Abs. 5 S. 1 n.F.**	(~~3~~ **4**) Hält das Presbyterium einen ablehnenden Beschluss zur Durchführung gottesdienstlicher Begleitungen von Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern aufrecht, so sorgt es mit Hilfe der Superintendentin oder des Superintendenten dafür, dass die Trauung in einer anderen Kirchengemeinde stattfindet.	§ 33 Abs. 3 a.F. wird Absatz 4. *Hinter nachfolgende Absätze verschieben, da diese allgemeiner sind?* *KOA (01.10.2021): Eheleute ergänzen? Dagegen spricht, dass es nur um die Aufrechterhaltung geht, die sich damals aber noch nicht auf Ehepaare beziehen konnte.*
~~(2) Ihr geht ein Traugespräch voraus, in dem die Eheleute, die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner an Zuspruch und Anspruch des Evangeliums für ihr gemeinsames Leben erinnert werden.~~	**Art. 88 Abs. 2 KO a.F. (Traugespräch) verschoben in § 37 Abs. 3 LOG n.F.** *Traugespräch auch in Art. 89 Abs. 2.*	(**4 5**) Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst der Gemeinde und **wird nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung gehalten. Die Trauung** findet an einer öffentlich zugänglichen christlichen Gottesdienststätte statt. Trauungen an anderen Orten sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Presbyteriums oder der Presbyterien zulässig.	§ 33 Abs. 4 a.F. wird Absatz 5. In Satz 1 wird Art. 88 Abs. 1 KO a.F. eingefügt wie bei anderen Kasualien auch. *Bei Formulierung in § 33 Abs. 4 a.F. „Zustimmung des Presbyteriums oder der Presbyterien“ ist unklar, welche Presbyterien hier genau gemeint sind: die nach § 33 Abs. 2 und/oder das örtliche des Trauortes? (Noch offener Auftrag der LS 2013, vgl. LS 2013, S. 200)*

			Weitere Vereinfachung zu Anerkennung von Trauungen in Kapellen in nichtkirchlicher Trägerschaft in Überlegung (Mail v. 14.03.2018)
~~**(3) Die Trauung wird im Sonntagsgottesdienst bekannt gegeben. Die Gemeinde schließt die Eheleute, die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner in die Fürbitte ein.**~~	**Art. 84 Abs. 3 schon in § 7 a.F. /12 n.F. enthalten.**	(~~**5**~~ **6**) In der Karwoche finden kirchliche Trauungen nicht statt.	§ 33 Abs. 5 a.F. wird Absatz 6
Artikel ~~89~~ 40 **Voraussetzungen**		**§ ~~34~~ 38**	§ 34 a.F. wird § 38 n.F
(1) Die Trauung setzt voraus, dass beide Eheleute, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner einer christlichen Kirche angehören und wenigstens **eine oder eine der beiden Personen ~~die Ehefrau oder der Ehemann oder eine der beiden Lebenspartnerinnen oder einer der beiden Lebenspartner~~** Mitglied der evangelischen Kirche ist.	*Anpassung der Formulierung „Ehefrau“ und „Ehemann“, da nunmehr auch gleichgeschlechtliche Eheleute nach staatlichem Recht die Ehe schließen können.* *Denkbar wäre stattdessen der Begriff „Ehepartner/in“. Dann müsste auch Formulierung „Lebenspartner/in“ bleiben, da es Lebenspartner/innen geben kann, die ihre Partnerschaft nicht in eine Ehe umgewandelt haben und eine kirchliche Trauung wünschen.*	**(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Trauung aus schwerwiegenden Gründen verweigern.**	Abs. 1 aus Art. 90 Abs. 1 KO.

	Daher besser und kürzer „eine der beiden Personen“, so auch geschlechtsneutrale Formulierung.		
(2) Gehört ~~**die Ehefrau oder der Ehemann, eine der Lebenspartnerinnen oder einer der Lebenspartner**~~ **eine der beiden Personen** keiner christlichen Kirche an, kann ausnahmsweise eine Trauung gefeiert werden, wenn **sie sich im Traugespräch bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe oder der Lebenspartnerschaft zu achten und die jeweils andere Person evangelisch ist** ~~**die evangelische Ehefrau, der evangelische Ehemann, die evangelische Lebenspartnerin oder der evangelische Lebenspartner das wünscht, der oder die jeweils andere zustimmt sich im Traugespräch bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe oder der Lebenspartnerschaft zu achten**~~.	*Anpassung der Begriffe an staatliches Recht.* *Kürzere Formulierung.* *Die Wörter „wünscht“ und „zustimmt“ können weggelassen werden, da eine Trauung vollzogen wird, wenn beide das wollen (Art. 87 a.F.)?*	**(2)** Schwerwiegende Gründe für die Verweigerung der Trauung liegen ~~**im Sinne von Artikel 90 KO**~~ vor,	
~~**Artikel 90**~~		a. wenn klare Anzeichen dafür vorhanden sind, dass **einer oder** einem **der Eheleute** ~~**Ehepartner**~~, einer Lebenspartnerin oder einem Lebenspartner das Traugelöbnis kein ernstes Anliegen vor Gott ist;	
~~**(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Trauung aus schwerwiegenden Gründen verweigern.**~~	**Art. 90 Abs. 1 KO a.F. verschoben in § 38 Abs. 1 LOG**, wo schwerwiegende Gründe definiert werden (§ 34 Abs. 1 a.F.). *Bei Verlagerung in LOG keine verfassungsändernder*	b. wenn eine Trauung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer einer anderen christlichen Kirche oder durch Beauftragte einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist.	

	Mehrheit für Verweigerungsrecht.		
~~(2) Dagegen kann Einspruch beim Presbyterium eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist Beschwerde beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet abschließend.~~	**Art. 90 Abs. 2 (Rechtsmittel) verschoben in § 38 Abs. 4 n.F.**	(**~~2~~ 3**) Wird die Trauung verweigert, so darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung, der standesamtlichen Begründung der Lebenspartnerschaft oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.	*Bei Verbleib in KO bleibt Erfordernis verfassungsändernder Mehrheit für Verweigerungsrecht bestehen.*
~~(3) Kann die Pfarrerin oder der Pfarrer die Trauung der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner aus Gewissensgründen nicht vornehmen, verweist sie oder er die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Trauung sorgt.~~	**Art. 90 Abs. 3 verschoben in § 38 Abs. 5 n.F**	**(4) Gegen die Verweigerung der Trauung kann Einspruch beim Presbyterium eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist Beschwerde beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet abschließend.** Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes der Überzeugung, dass die Trauung nicht verantwortet werden kann, so ist sie oder er nicht verpflichtet, sie zu vollziehen. Die Trauung ist dann einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.	§ 38 Abs. 4 LOG n.F. entspricht Art. 90 Abs. 2 KO a.F. „Dagegen“ ersetzt durch „Gegen die Verweigerung“. § 38 Abs. 4 S. 1 und 2 LOG a.F werden zu Sätzen 3 und 4.
		(5) Kann die Pfarrerin oder der Pfarrer die Trauung ~~der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner~~ von zwei Personen gleichen Geschlechts aus Gewissensgründen nicht vornehmen, verweist sie oder er diese Personen ~~Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner~~ an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Trauung sorgt.	§ 38 Abs. 5 entspricht Art. 90 Abs. 3 KO a.F. Neu: Ergänzung, dass nach staatlichem Recht nun auch gleichgeschlechtliche Paare die Ehe eingehen können. Verwendung der Formulierung in § 1353 Abs. 1 BGB.
		§ ~~35~~ 39	§ 35 a.F. wird § 39 n.F

		(1) Die Trauung ist in das Kirchenbuch der Gemeinde, in der sie vollzogen wird, einzutragen.	**In KBO regeln.**
		(2) Den ~~**Ehepartnern**~~**Eheleuten**, den Lebenspartnerinnen oder den Lebenspartnern ist eine amtliche Bescheinigung über die Trauung auszuhändigen.	„Eheleute“ umfasst sowohl verschieden als auch gleichgeschlechtliche Ehepaare. Begriff bekannt aus Art. 87 ff. KO .
		§ ~~36~~ 40	§ 36 a.F. wird § 40 n.F
		Findet bei Ehejubiläen oder Lebenspartnerschaftsjubiläen ein Gottesdienst statt, so ist hierbei die Trauung nicht zu wiederholen.	
~~G~~ F. Die Bestattung		**VII. Die Bestattung** **(Zu den Art. 91–94 KO)**	
Artikel ~~91~~ 41 **Wesen**		**§ ~~36a~~ 41**	§ 36a a.F. wird § 41 n.F
Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, bei dem die Kirche ihre Toten zur letzten Ruhe geleitet und den gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus verkündigt.		(1) Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst der Gemeinde und **wird nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung gehalten. Die Bestattung** findet an einer öffentlich zugänglichen Stätte statt. In einer Trauerhalle, die sich nicht in kirchlicher Trägerschaft befindet, können Bestattungsgottesdienste gefeiert werden, wenn dies dem Herkommen entspricht oder das Presbyterium der Gemeinde, auf deren Gebiet sie liegt, dem grundsätzlich zustimmt.	In § 41 Abs. 1 LOG wird Art. 92 Abs.1 KO a.F. ergänzt, wie bei anderen Kasualien auch.
~~Artikel 92~~		(2) Sollen in einer Trauerhalle, die sich nicht in kirchlicher Trägerschaft befindet, regelmäßig Bestattungsgottesdienste für Mitglieder verschiedener Kirchengemeinden stattfinden, entscheidet der	

		Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises, auf dessen Gebiet sie liegt.	
~~**(1) Der Bestattungsgottesdienst wird nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung gehalten.**~~	**Art. 92 Abs. 1 verschoben in § 41 Abs. 1 LOG n.F.**	**§ ~~37~~ 42**	§ 37 a.F. wird § 42 n.F
~~**(2) Die Pfarrerinnen oder Pfarrer, die den Bestattungsgottesdienst halten, führen zuvor mit den Angehörigen ein seelsorgliches Gespräch.**~~	**Art. 92 Abs. 2 verschoben in § 42 LOG n.F.**	**Die Pfarrerinnen oder Pfarrer, die den Bestattungsgottesdienst halten, führen zuvor mit den Angehörigen ein seelsorgliches Gespräch und ~~Die für die Bestattung zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer~~ setzten** im Einvernehmen mit den nächsten Angehörigen den Termin der Bestattung fest.	§ 42 S. 1 LOG n.F. entspricht Art. 92 Abs. 2 KO a.F.
~~**(3) Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. Die Gemeinde befiehlt sie in Gottes Hand und hält für die Angehörigen Fürbitte.**~~	**Art. 92 Abs. 3 wie Art. 84 Abs. 3 schon in § 7 LOG enthalten.**	**§ ~~38~~ 43**	§ 38 a.F. wird § 43 n.F
Artikel ~~93~~ 42 **Voraussetzungen**		(1) **Waren die Verstorbenen nicht Mitglied der evangelischen Kirche, kann auf Bitten der evangelischen Angehörigen ausnahmsweise eine kirchliche Bestattung stattfinden, wenn dies aus seelsorglichen Gründen angezeigt erscheint. ~~Waren die Verstorbenen nicht Glieder der evangelischen Kirche, so~~ In diesem Fall** haben die Pfarrerin oder der Pfarrer die Superintendentin oder den Superintendenten vorher zu unterrichten, wenn ausnahmsweise eine Bestattung stattfinden soll.	§ 43 Abs. 1 S. 1 entspricht Art. 93 Abs. 3 KO a.F. *Anfrage aus Dez. 1.1/1.3, ob kirchliche Bestattung auch möglich, wenn* weder *Verstorbene/r noch Angehörige evangelisch (ist noch in Beratung)*
(1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, dass die Verstorbenen der evangelischen Kirche angehört haben. **Begründete Ausnahmen sind möglich.**	**Art. 93 Abs. 1 S. 2 neu.**	(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer berichtet anschließend dem Presbyterium.	

~~**(2) Nicht getaufte verstorbene Kinder werden kirchlich bestattet, wenn ihre der Kirche angehörenden Eltern es wünschen.**~~	**Art. 93 Abs. 2 KO als Ausnahme von Art. 93 Abs. 1 auch in § 43 Abs. 3 LOG verschoben**	**(3) Nicht getaufte verstorbene Kinder werden kirchlich bestattet, wenn ihre der Kirche angehörenden Eltern es wünschen.**	§ 38 Abs. 3 n.F. entspricht Art. 93 Abs. 2 KO a.F.
~~**(3) Waren die Verstorbenen nicht Mitglied der evangelischen Kirche, kann auf Bitten der evangelischen Angehörigen ausnahmsweise eine kirchliche Bestattung stattfinden, wenn dies aus seelsorglichen Gründen angezeigt erscheint.**~~	**Art. 93 Abs. 3 KO a.F. verschoben in § 43 Abs. 1 LOG.**	**§ ~~39~~ 44**	§ 39 a.F. wird § 44 n.F
(**4 2**) Eine kirchliche Bestattung kann nicht stattfinden, wenn die Verstorbenen sie ausdrücklich abgelehnt haben.	**Art. 93 Abs. 4 wird Absatz 2.**	**(1) Verweigert die Pfarrerin oder der Pfarrer die kirchliche Bestattung, so können die Angehörigen der Verstorbenen Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten einlegen. Diese oder dieser entscheidet endgültig.** Ist die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer, entgegen der Entscheidung der Superintendentin oder des Superintendenten, der Überzeugung, dass die Bestattung nicht verantwortet werden kann, so ist sie oder er nicht verpflichtet, sie zu vollziehen. Die Bestattung ist dann einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.	§ 44 Abs. 1 LOG n.F. entspricht Art. 94 Abs. 1 KO a.F.
		(2) Auch wenn die kirchliche Bestattung verweigert wird, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer den Hinterbliebenen, die der Kirche angehören, in seelsorglicher Verantwortung beistehen.	§ 44 Abs. 2 LOG n.F. entspricht Art. 94 Abs. 2 KO a.F.
~~**Artikel 94**~~			
~~**(1) Verweigert die Pfarrerin oder der Pfarrer die kirchliche Bestattung, so können die Angehörigen der Verstorbenen Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten einlegen. Diese oder dieser entscheidet endgültig.**~~	**Art. 94 Abs. 1 KO a.F. verschoben in § 44 Abs. 1 LOG n.F.** *Bei Verlagerung in LOG keine*		

	verfassungsändernde Mehrheit für Verweigerungsrecht.		
~~**(2) Auch wenn die kirchliche Bestattung verweigert wird, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer den Hinterbliebenen, die der Kirche angehören, in seelsorglicher Verantwortung beistehen.**~~	**Art. 94 Abs. 2 KO a.F. verschoben in § 44 Abs. 2 LOG n.F.**		

Stand 17.10.2022

Übersicht über inhaltliche Änderungen in der Kirchenordnung

Hauptziel und Auftrag der Reform der Kirchenordnung ist eine Verschlankung der Kirchenordnung auf wesentliche Grundsätze. Die meisten Änderungen sind daher Auslagerungen oder Kürzungen und damit redaktioneller Art. Im Zusammenhang mit dem Reformprozess sind jedoch auch Vorschläge gemacht worden, die inhaltliche Änderungen bedeuten. Sie werden mitvorgeschlagen, wenn sie vom Umfang her überschaubar sind, im Sinne Leichten Gepäcks sinnvoll sind oder Anträge von Kreissynoden umsetzen und dazu beitragen, spätere Kirchenordnungsänderungen zu vermeiden. Diese inhaltlichen Änderungen werden nachfolgend aufgelistet. Nicht gesondert aufgeführt werden dabei bloße Auslagerungen in ein einfaches Gesetz, auch wenn diese ausgelagerten Regelungen sich insofern ändern, als sie durch die Auslagerung keinen Verfassungsrang mehr haben. Sofern Änderungen der ausgelagerten KO-Regelungen vorgeschlagen werden, werden diese ebenfalls nicht hier, sondern in einer gesonderten Vorlage, z.B. zum KOG, kenntlich gemacht.

Betroffene Artikel	Änderungsvorschlag	Vorschlag von…
GA IV	GEKE erwähnt statt EKU	Teilprojekt (TP) KO-Reform
Art. 3 n.F.	Abs. 1: EKiR statt Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche Abs. 4: Stärkung der Mitarbeitenden auch für Landeskirche	TP KO-Reform
Art. 7 n.F.	Gesamtkirchliches Interesse soll besonderen Gemeindeformen nicht entgegenstehen	TP KO-Reform, abgeändert durch AK
Art. 17 n.F./ 32 a.F. u. 47 n.F./109 a.F.	Öffnung Mitglieder Fachausschuss für Mitglieder anderer Kirchengemeinden / Kirchenkreise	Kreissynode Solingen
Art. 34 a.F.	Gemeindebeirat streichen	TP KO-Reform
Art. 61a a.F.	Regelungen zu Gemeindemissionaren/innen aufheben, da es keine mehr gibt	TA, IKA, KOA
Art. 35 n.F./ 81 a.F.	Begleitung des gesamten Lebens- und Glaubensweges	TP KO-Reform
Art. 43 n.F./ 96 n.F.	Leistungsfähigkeit nicht mehr ausdrückliches Kriterium für Änderung eines Kirchenkreises	LKA (Dez. 4.1)
Art. 43 n.F./ 96 n.F.	Abschaffung erhöhte Mehrheit bei Entscheidung durch Landessynode	TP KO-Reform
Art. 43 n.F./ 96 n.F.	Landessynode entscheidet immer bei Uneinigkeit der Kirchenkreise über Fusion, also auch, wenn Kirchenleitung die Einstellung des Verfahrens vorschlägt	TP KO-Reform
Art. 44 n.F./ 98 a.F.	Bürgschaften streichen	LKA (KKD)
Art. 45 Abs.1 n.F./ 99 Abs. 2 a.F.	Bei Berufung in Kreissynode nur Berücksichtigung der Arbeitsbereiche im kirchlichen Leben.	KO-Ausschuss
Art. 45/ 99 Abs. 9 a.F.	Entfall der Möglichkeit, durch Kirchenkreissatzung die Entsendung der doppelten Anzahl an Abgeordneten jeder Kirchengemeinde in die Kreissynode vorzusehen.	LKA
Art. 45 Abs. 3 n.F./ 100 Abs. 3 a.F.	Begrenzung des Genehmigungserfordernisses auf Abgeordnete der Kirchengemeinde	LKA (Dez. 4.1)
Art. 47 n.F./109a.F.	Öffnung der Mitgliedschaft in Fachausschuss für an der Kreissynode beratend Teilnehmende	LKA (Dez. 4.1)

Art. 50/ n.F. 98 a.F.	Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht durch KSV durch Beschluss statt Satzung	LKA (KKD)
Art. 51 n.F.	- Abs. 3: Wählbarkeitsvoraussetzung „aus der Mitte der Synode“ für zum Presbyteramt befähigte Mitglieder der Kirchengemeinden entfällt - Abs. 7: Weitung der Öffnungsklausel für Zusammensetzung des KSV bei großen Kirchenkreisen	IKA Kreissynode Köln-Süd
Art. 112 Abs. 2 a.F.	Aufhebung der Regelung zu Verwaltungsanweisungen, da keine Praxisrelevanz mehr	
Art. 52 n.F./120a.F.	Aufgabe Superintendent/in: „sorgt für“ statt „leitet“ bei Kirchenvisitation	AK
Art. 64 n.F./129 .F.	Feststellung Jahresabschluss bei Kirchenleitung	LKA (KKD)
Art. 64 n.F./148a.F.	Kein KL-Beschluss mehr für Aufstellung Jahresabschluss Landeskirche.	LKA (KKD)
Art. 57 u. 66 n.F./ 133 a.F.	- Keine EKiR-Mitgliedschaft für Mitglieder der Universitäten in der Landessynode. - Kein Ausscheiden nebenamtlicher KL-Mitglieder und Berufener aus Landessynode und Kirchenleitung bei Kirchenkreiswechsel.	TP KO-Reform
Art. 72 n.F./ 12 a.F.	Keine verfassungsändernde Mehrheit für Personalgemeindegesetz.	TP KO-Reform
Art. 73 n.F./144a.F.	Erprobungsgesetze: - Keine feste Frist für Erprobungen in KO. - Befristung nur der Erprobung, aber nicht des Erprobungsgesetzes regeln - Erhöhte Anforderungen an Gesetzgebungsverfahren nur bei Abweichung von KO	 TP KO-Reform LKA (Dez. 4.1)
Art. 75 n.F.	Neuer Artikel zu Rechtsverordnungen	TP KO-Reform

Auszug aus LS 20218, Drs. 12 Anträge von Kreissynoden an die Landessynode

(…)

21. <u>Kirchenkreis Solingen</u>

Die Kreissynode Solingen beschließt, sich den Antrag des Fachausschusses für Seelsorge zu eigen zu machen, und stellt folgenden Antrag an die Landessynode:

Beantragt wird die Änderung des Artikels 109 Absatz 2 der Kirchenordnung dahingehend, dass Personen, die evangelisch sind und außerhalb des Kirchenkreises wohnen, grundsätzlich auch stimmberechtigt in die Fachausschüsse berufen werden können.

(Beschluss vom 23.6.2017)

Beschlussvorschlag siehe Drucksache 15 *(Änderung der Kirchenordnung; hier: Beschlussantrag Ziffer II.)*

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) - federführend -, den Theologischen Ausschuss (I) und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Solingen
Kölner Straße 17 • 42651 Solingen

Ev. Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt
Postfach 30 03 39
40403 Düsseldorf

Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Solingen
Telefon (0212) 287-0
Telefax (0212) 287-143
info@evangelische-kirche-solingen.de
www.evangelische-kirche-solingen.de

Superintendentur
Ihre Ansprechpartnerin:
Carla Teckemeyer
Telefon (0212) 287-104
Telefax (0212) 287-144
teckemeyer@evangelische-kirche-solingen.de

Zeichen: 04-21 / te

Solingen, den 10.07.2017

Antrag an die Landessynode auf Änderung des Artikels 109 der Kirchenordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der kreiskirchliche Fachausschuss für Seelsorge beantragte eine Änderung des Artikels 109 der KO. Der Antrag wurde der Kreissynode zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Kreissynode hat am 23.06.2017 den Antrag einstimmig beschlossen. Danach soll Artikel 109 der Kirchenordnung dahingehend geändert werden, dass auch Personen, die evangelisch sind und außerhalb des Kirchenkreises wohnen, grundsätzlich mit Stimmrecht in die Fachausschüsse berufen werden können.
Der Fachausschuss für Seelsorge hat seinen Antrag wie folgt begründet:
„Hintergrund ist, dass der FA für Seelsorge gerne auch besonders fachlich geeignete Personen als stimmberechtigte Mitglieder gewinnen möchte, die hier in Solingen arbeiten und sich auch engagieren, aber außerhalb von Solingen leben. Dieses trifft z. B. zu auf Klinikpersonal, aber auch auf Seelsorgende.
Da diese Menschen durchaus in ihren Heimatgemeinden aktiv sind und dieses auch bleiben wollen, hilft die Möglichkeit einer Umgemeindung hier nicht weiter.
Da diese Problematik auch andere Fachausschüsse betrifft, wie z. B. den FA für Schule, beantragen wir eine generelle Änderung für alle Fachausschüsse.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Carla Teckemeyer

Anlage: Beschluss der Kreissynode vom 23.06.2017

Bankverbindung
Ev. Kirchenkreis Solingen
KD-Bank eG Dortmund
IBAN: DE20 3506 0190 1010 8990 16
BIC: GENODED1DKD

Auszug aus dem Protokollbuch der Kreissynode des Kirchenkreises Köln-Süd

21.05.2022

Zu der heutigen Tagung der Kreissynode sind auf ordnungsgemäße Einladung gemäß § 2 Absatz 2 Verfahrensgesetz 74 Mitglieder erschienen. Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt 92 Mitglieder. Die Kreissynode ist beschlussfähig, da mehr als zwei Drittel des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.

Es sind noch 69 stimmberechtigte Synodale anwesend.

TOP 10 Antrag an die Kirchenleitung und die Landessynode zur Änderung der Kirchenordnung hinsichtlich der Anzahl der Delegierten auf der Landessynode sowie zur Öffnungsklausel in der neuen Kirchenordnung bezüglich der Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen

Beschluss zur Öffnungsklausel:

Die Kreissynode des Kirchenkreises Köln-Süd beschließt folgenden Antrag an die Kirchenleitung und die Landessynode zur Öffnungsklausel in der neuen KO bezüglich der Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen:

Die Kreissynode Köln-Süd bittet die landeskirchlichen Gremien unverzüglich in den Entwurf der bei der Landessynode 2023 zu beschließenden Kirchenordnung eine Öffnungsklausel bezüglich der Zusammensetzung der Kreissynoden und der Kreissynodalvorstände in besonderen Fällen einzufügen, mit der Änderungen in Bezug auf die Zahl der Mitglieder ohne Kirchenordnungsänderung beschlossen werden können.

Begründung:
In Köln und Region gibt es Überlegungen, Kirchenkreise zusammenzuschließen. Dabei wird nach jetzigem Stand ein Kirchenkreis entstehen, der die in Art. 99a der KO bestehende Regelung zur Verkleinerung für Kreissynoden mit mehr als 170 regulären Mitgliedern aller Voraussicht nach in Anspruch nehmen kann, um die Arbeitsfähigkeit der Kreissynode zu gewährleisten.
Zugleich ergibt sich für den Kreissynodalvorstand des neuen großen Kirchenkreises auf der Aufsichts- und Beratungsebene ein weit größeres Arbeitsvolumen als bisher, das mit der üblichen Personenzahl an theologischen und nichttheologischen KSV-Mitgliedern nicht zu bewältigen sein wird.
Bei der Recherche, wie dies in anderen großen Strukturen geregelt ist, stießen wir auf das Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen (Kirchenkreisleitungsgesetz – KKLG) der Evangelischen Kirche von Westfalen von 2011, das bei großen Kirchenkreisen in § 7 folgende Ausnahmeregelung vorsieht:

(1) 1. Der Kreissynodalvorstand besteht aus:
a. der Superintendentin oder dem Superintendenten,
b. zwei ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten (Assessorinnen oder Assessoren),

c. der oder dem Skriba und
d. mindestens fünf, höchstens neun weiteren Mitgliedern.

2. Durch Satzung des Kirchenkreises können bestimmte Aufgaben auf die stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten übertragen werden.
3. Die Satzung kann auch eine regionale Aufgabenwahrnehmung vorsehen.
4. Artikel 104 Absatz 3 Kirchenordnung bleibt unberührt.

(2) Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten sollen auf Antrag von Aufgaben ihrer Pfarrstelle entlastet werden.

Dies könnte auch für die Evangelische Kirche im Rheinland eine gute Option für die zunehmende Zahl von fusionierten Kirchenkreisen sein. Ein solches Gesetz setzt aber nach unserer Auffassung eine gründliche Befassung in den landessynodalen Gremien voraus und wird möglicherweise zu anderen Ergebnissen kommen, wie die Leitung sehr großer Kirchenkreise sinnvoll zu organisieren ist.

Parallel zu unseren Fusionsüberlegungen findet der Prozess zur Reform der Kirchenordnung der EKiR statt, der mit der Landessynode 2023 zum Abschluss kommen soll. Daher ist es zu spät, eine inhaltlich durchdachte Regelung zu den Kreissynodalvorständen entsprechend Art. 99a KO bezüglich der Kreissynoden noch in die Debatte einzubringen – auch wenn eine entsprechende Regelung zukünftig (nicht nur in Köln) gebraucht werden wird.

Um eine erneute Kirchenordnungsänderung in wenigen Jahren zu vermeiden, scheint es uns sinnvoll und möglich, eine Öffnungsklausel in die KO einzufügen. Ein entsprechendes Beispiel, auf dem das oben zitierte Kirchenkreisleitungsgesetz der EKvW beruht, ist Art. 89(4) der KO der EKvW, der die inhaltliche Diskussion und Entscheidung ohne Änderung der zukünftigen Kirchenordnung erlaubt:

Art. 89 (4) 1 Die Landesynode kann die Zusammensetzung von Kreissynoden größerer Kirchenkreise für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln. 2 Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.

Die rheinische Kirche könnte mit einem angepassten Gesetz bezüglich besonderer Kirchenkreise – vielleicht ist ja auch einmal eine Regelung für besonders kleine Kirchenkreise nötig – zukünftigem Kirchenordnungsänderungsbedarf zuvorkommen.

Beschluss Nr.: 7/2022 **Abstimmung: einstimmig**

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. Unterschriften

Die Übereinstimmung des vorstehenden Auszuges mit dem Protokollbuch wird hiermit bescheinigt.

Brühl, 25.05.2022

Dr. Bernhard Seiger
Superintendent

AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

über die 85. Tagung der Kreissynode am 10. Juni 2022

des Ev. Kirchenkreises Köln-Mitte

Die Kreissynode beginnt am Freitag, dem 10. Juni 2022 um 17.00 Uhr mit einem Gottesdienst in der Kartäuserkirche. Er wird anlässlich des Ukraine-Krieges als Friedensgottesdienst von Herrn Pfarrer Christoph Rollbühler und Herrn Pfarrer Ivo Masanek gestaltet. Die Predigt hält Superintendentin Susanne Beuth. Als Gast beteiligt sich Pfarrer Volodymyr Chayka, Ukrainische Orthodoxe Kirche (Patriarchat Kiew).

Die Tagung der Synode endet um 20:30 Uhr.

Zu der heutigen Tagung der Kreissynode sind auf ordnungsgemäße Einladung gemäß § 2 Abs. 2 Verfahrensgesetz 49 Mitglieder anwesend. Die Kreissynode besteht aus 73 Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, da mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

8.2 Antrag an die Landeskirche/Kirchenleitung/Landessynode: Öffnungsklausel in der neuen KO bezüglich Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen

Beschluss Nr. 4 (einstimmig)

Die Kreissynode Köln-Mitte bittet die landeskirchlichen Gremien unverzüglich in den Entwurf der bei der Landessynode 2023 zu beschließenden Kirchenordnung und/oder des geplanten Kirchenorganisationsgesetzes, eine Öffnungsklausel bezüglich der Zusammensetzung der Kreissynoden und der Kreissynodalvorstände in besonderen Fällen einzufügen, mit der Änderungen in Bezug auf die Zahl der Mitglieder ohne Kirchenordnungsänderung beschlossen werden können.

Begründung

In Köln und Region gibt es Überlegungen, Kirchenkreise zusammen zu schließen. Dabei wird nach jetzigem Stand ein Kirchenkreis entstehen, der die in Art.99a der KO bestehende Regelung zur Verkleinerung für Kreissynoden mit mehr als 170 regulären Mitgliedern aller Voraussicht nach in Anspruch nehmen kann, um die Arbeitsfähigkeit der Kreissynode zu gewährleisten.

Zugleich ergibt sich für den Kreissynodalvorstand des neuen großen Kirchenkreises auf der Aufsichts- und Beratungsebene ein weit größeres Arbeitsvolumen als bisher, das mit der üblichen Personenzahl an theologischen und nichttheologischen KSV-Mitgliedern nicht zu bewältigen sein wird.

Bei der Recherche, wie in anderen großen Strukturen dies geregelt ist, stießen wir auf das Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen (Kirchenkreisleitungsgesetz – KKLG) der Evangelischen Kirche von Westfalen von 2011, das bei großen Kirchenkreisen in § 7 folgende Ausnahmeregelung vorsieht:

(1) 1. Der Kreissynodalvorstand besteht aus:
   a. der Superintendentin oder dem Superintendenten,
   b. zwei ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten (Assessorinnen oder Assessoren),

c. der oder dem Skriba und
d. mindestens fünf, höchstens neun weiteren Mitgliedern.

2. Durch Satzung des Kirchenkreises können bestimmte Aufgaben auf die stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten übertragen werden.

3. Die Satzung kann auch eine regionale Aufgabenwahrnehmung vorsehen.

4. Artikel 104 Absatz 3 Kirchenordnung bleibt unberührt.

(2) Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten sollen auf Antrag von Aufgaben ihrer Pfarrstelle entlastet werden.

Dies könnte auch für die Evangelische Kirche im Rheinland eine gute Option für die zunehmende Zahl von fusionierten Kirchenkreisen sein. Ein solches Gesetz setzt aber nach unserer Auffassung eine gründliche Befassung in den landessynodalen Gremien voraus. Dabei wird man möglicherweise für die Rheinische Kirche zu anderen Ergebnissen kommen, wie die Leitung sehr großer Kirchenkreise sinnvoll zu organisieren ist.

Parallel zu unseren Fusionsüberlegungen findet der Prozess zur Reform der Kirchenordnung der EKiR statt, der mit der Landessynode 2023 zum Abschluss kommen soll. Daher ist es zu spät, eine inhaltlich durchdachte Regelung zu den Kreissynodalvorständen entsprechend Art. 99a KO bezüglich der Kreissynoden noch in die Debatte einzubringen – auch wenn eine entsprechende Regelung zukünftig (nicht nur in Köln) gebraucht werden wird.

Um eine erneute Kirchenordnungsänderung in wenigen Jahren zu vermeiden, scheint es uns sinnvoll und möglich, eine Öffnungsklausel in die KO einzufügen. Ein entsprechendes Beispiel, auf dem das oben zitierte Kirchenkreisleitungsgesetz der EKvW beruht, ist Art. 89(4) der KO der EKvW sein, der die inhaltliche Diskussion und Entscheidung ohne Änderung der zukünftigen Kirchenordnung erlaubt:

Art. 89 (4) 1 Die Landesynode kann die Zusammensetzung von Kreissynoden größerer Kirchenkreise für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln. 2 Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.
Die rheinische Kirche könnte mit einem angepassten Gesetz bezüglich besonderer Kirchenkreise – vielleicht ist ja auch einmal eine Regelung für besonders kleine Kirchenkreise nötig – zukünftigem Kirchenordnungsänderungsbedarf zuvorkommen.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit bescheinigt.

Brühl, den 15.06.2022

Siegel

(Susanne Beuth)
Superintendentin